AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN

Oppeln (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

40 Jan
1032 19

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bay. Staats-Bibliothek München

der Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1824.

Neunter Band.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Enthaltend
die Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau, und anderer öffentlichen Behörden.

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei bei C. B. Feistel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1824 heraus gegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 24. Dcbr. 1823.	6	Bekanntmachung, wegen eines Präklusiv-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien, aus erlittenen Abzügen zu machen haben	2	8 9.
d. 10. Jan. 1824.	20	Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins	4	34. 35.
d. 10. —	21	Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen besserer Kontrolle der Braumalz-Steuer	4	35. 36.
d. 10. —	29	Publikandum, betreffend den, Allerhöchsten Ortes befohlenen Präklusiv-Termin, zur Verifizirung und resp. Umschreibung der Westphälischen Reichs-Obligationen ꝛc. welche aus der alten Landes-Schuld, vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile, entstanden sind	6	53—55
d. 20. —	40	Publikandum, betreffend die Verifikation der Kurmärkschen Interims-Scheine und Auchändigung der Kurmärkischen Obligationen und Zins-Coupons .	8	67. 68.
d. 24. —	32	Publikandum, betreffend die Ansetzung eines Präklusiv-Termins zur Realisation und Anmeldung aller aus der bei Lindenkampf und Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe herrührenden Ansprüche	7	61. 62.
d. 24. —	46	Bekanntmachung, betreffend die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interims-Scheine	9	73. 74.

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 1. März 1824	53	Bekanntmachung, der Königlichen Polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes vom 19. Februar 1824, in Ansehung der aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assecuranzen u. Hypotheken-Obligationen.	11	90. 91.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 18 Dcbr. 1823.	7	Bekanntmachung, zur Vermeidung von Ungücksfällen bei Thurmglocken	2	9. 10.
d 24. —	12	Bekanntmachung, wegen Zahlung der für den 1. April 1813 rückständigen Wittwen-Pensionen . .	2	21. 22.
d. 2. Jan. 1824.	13	Bekanntmachung, daß Schiffs-Gefässe mit Vorschriftswidrigen hohen Kaffen nicht mehr durch die Oder-Brücken und Schleusen gelassen werden sollen .	3	25.
d. 15. —	24	Bekanntmachung, wegen Nichtgestattung des Bettelns bei Begräbnissen	5	45.
d. 15. —	25	Bekanntmachung, die Bestimmung derjenigen Gegenstände betreffend, welchen die Portofreiheit zustehet.	5	45—47
d. 17. —	23	Bekanntmachung, den Paß-Stempel zu den Wanderbüchern der aus deutschen Bundes-Staaten einwandernden Handwerks-Gesellen betreffend . .	4	38.
d. 20. —	22	Bekanntmachung, die diesjährigen Beschäler-Stationen im hiesigen Regierungs-Bezirk betreffend . .	4	37. 38.
d. 26. —	45	Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O., die Verlegung des ersten Wollemarktes im Jahre zu Landsberg a. d. Warthe . .	8	72

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Jan.	34	Bekanntmachung, betreffend die aufgerufenen und bis Ende December v. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.	7	62. 63.
d. 5. Febr.	35	Bekanntmachung, wegen Conservation der Tinctura Rhei aquosa	7	64
d. 6. —	33	Bekanntmachung, betreffend einen Schreibfehler in der Arznei-Tax-Veränderung pro $18\frac{33}{34}$	7	62
d. 7. —	39	Bekanntmachung, wegen der von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten vom 1. März d. J. ab, an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe	7	66
d. 9. —	42	Bekanntmachung, wegen Einziehung der alten Scheide-Münze	8	69
d. 10. —	41	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuld-Scheine	8	68
d. 12. —	36	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der General-Conzession des Schauspiel-Unternehmers Friedrich Ludwig von Wedell	7	64
d. 14. —	43	Bekanntmachung, wegen Auflösung der Haupt-Institu-ten- und Kommunal-Kasse	8	69. 70.
d. 17. —	47	Bekanntmachung, wegen Annahme aller fälligen, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons an Zahlungsstatt	9	75
d. 17. —	48	Bekanntmachung, wegen des nicht mehr anwendbaren Stempelpapiers alter Art, von Einem bis Einhundert Thaler	9	75 76.
d. 27. —	51	Bekanntmachung, betreffend den selbstständigen Betrieb des Gewerbes der Dach- und Schieferdecker	10	84
d. 27. —	54	Bekanntmachung, die bei Trauungen und Geburten alttestamentarischer Glaubens-Genossen zu entrichtenden Beiträge zur Hebammen-Unterstützung	11	92. 93.
d. 4. März	55	Bekanntmachung, die Anstellung im Forstfach betreffend.	11	93. 94.
d. 5. —	56	Bekanntmachung, betreffend die über die Schauspieler-Gesellschaften zu führende Aufsicht	11	94
d 8. —	65	Bekanntmachung, wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau-Akademie	12	100. 101.

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. März	63	Bestimmungen, wegen Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Kassen	12	100
d. 9. —	64	Bekanntmachung, betreffend die zur Errichtung von Steinschrift-Druckereien erforderliche polizeiliche Genehmigung	12	100
d. 10. —	69	Bekanntmachung, die Ausfolgung mehrerer alten Cautionen städtischer Beamten betreffend . . .	13	108—117
d. 11. —	67	Bekanntmachung, wegen der von den Städten einzuziehenden fixirten Schweidnitzer Korrektionshaus-Beiträge und der zu erhebenden Gefälle bei Käufen über oder unter 1000 Florenen	13	106. 107.
d. 15. —	70	Bekanntmachung, wegen der bei Ertheilung von Pässen nach Polen näher zu bezeichnenden Begleitung der Reisenden	13	118
d. 18. —	68	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Sostri der Aerzte und Wundärzte für den Fall, daß Kranke sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholen	13	107. 108.
d. 19 —	71	Bekanntmachung, wegen der quartaliter einzuschickenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren . . .	13	118
d 19. —	72	Bekanntmachung, wegen der abzusendenden Kollekten-Gelder	13	119
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 9. Decbr. 1823.	2	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Einzahlung und Empfangnahme der zu den Depositorien bei den Unter-Gerichten gehörenden Gelder.	1	3. 4.
d. 19. —	9	Publikandum, betreffend die Absendung der nur zur Gefängnißstrafe verurtheilten Inquisiten, an das Ständische Inquisitoriat in Cosel zur Bestrafung derselben, falls das zur Tragung der Kosten verpflichtete Dominium beim Ständischen Inquisitions-Vereine associirt ist	2	18

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Dcbr. 1823	3	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern, zur Erklärung mitgetheilt werden sollen	1	4
d. 27. —	8	Bekanntmachung, die Auslegung einiger Stellen des Stempel-Gesetzes betreffend	2	10—18
d. 20. Jan. 1824.	26	Bekanntmachung, den Gebrauch des Prozeß-Werth-Stempels betreffend	5	48
d. 27. —	37	Bekanntmachung, das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Gensd'armen betreffend . .	7	65
d. 20. Febr.	58	Verordnung, wegen vollständiger Bezeichnung der zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Wehrmänner und Kriegs-Reservisten, hinsichtlich des Bataillons, unter welches sie gehören, und ihres Wohnbezirks .	11	95. 96.
d. 24. —	57	Bekanntmachung, die Vereinigung des Gerichts-Amtes Groß-Nimsdorff mit dem Stadt-Gericht in Ober-Glogau, zu einem Land- und Stadt-Gericht betr.	11	94. 95.
d. 4. März	66	Verordnung, die Gesuche der Justiz-Beamten in ihren persönlichen Angelegenheiten betreffend . .	12	102
d. 5. —	52	Publikandum, betreffend das Schema der von den Inquisitoriaten und Untergerichten Oberschlesiens halbjährig einzureichenden Uebersicht der Untersuchungen.	10	84—87
d. 7. —	74	Bekanntmachung, wegen der den Bataillons-Chefs mitzutheilenden Straf-Erkenntnisse gegen Soldaten von der Kriegs-Reserve oder gegen beurlaubte Landwehrmänner	13	120
d. 16. —	75	Bekanntmachung, wegen der den Unter-Gerichten und Inquisitoriaten nicht zustehenden Gebühren in den Fällen, wo ihnen Vorladungen ꝛc. zur Insinuation an die Partheien zugesendet werden . . .	13	121

Digitized by Google

Datum der Verordnung	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 5. Decbr. 1823	80	Bekanntmachung, wegen des in Breslau errichteten neuen Gerichts-Amtes	1	2
d. 19 —	10	Bekanntmachung, wegen des Holz-Ankaufs zur Beheitzung der Amts-Lokalien der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter und vormals Geistlichen, jetzt Königlichen Gerichte	2	18. 19.
d. 19. —	14	Publikandum, betreffend den Gerichtsstand der Gensd'armen in Untersuchungs-Sachen, wegen Dienst- und gemeiner Vergehen	3	26
d. 19. —	27	Bekanntmachung, wegen der Prozeß-Praxis der Justiz-Kommissarien	5	49 50.
d. 30. —	15	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß bei Abhaltung der Gerichts-Taxe zur Untersuchung der Holzdiebstähle, die Straf-, Pfand- und Holzgelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forst-Beamten, angenommen werden dürfen . .	3	26
d. 1. Jan 1824.	1	Publikandum, wegen Verhütung des Kindermordes.	1	1. 2.
d. 2. —	16	Bekanntmachung, wegen der Veräußerungen von Apotheken und der Besitzfähigkeit des Erwerbers derselben.	3	27
d. 13. Febr.	59	Bekanntmachung, wegen der Natural-Deputate der Domainen-Justiz- und vormaligen Geistlichen, jetzt Königlichen Gerichts-Beamten	11	96
d 20. —	60	Bekanntmachung, betreffend die alljährige Einreichung von Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Unter-Gerichte	11	96. 97.

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Febr. 1824	61	Bekanntmachung, wegen eines Präkluſiv-Termins, in Bezug auf die aus der Münſterſchen Anleihe von 1805 noch courſirenden Partial-Obligationen und Coupons	11	97
d. 5. März	73	Bekanntmachung, enthaltend das von den Inquiſitoriaten und Untergerichten zu beobachtende Verfahren bei Unterſuchungen gegen junge noch minderjährige Perſonen	13	119. 120.
		VI. Verordnungen der Königlichen General-Commiſſion ꝛc. für Oberſchleſien.		
d. 27. Jan.	31	Bekanntmachung, wegen der Durchſchnitts-Martini-Preiſe für das Jahr 1823.	6	56—58
d. 9. Febr.	44	Bekanntmachung, die Vertheilung der Steuern betr.	8	70—72
d. 16. —	50	Bekanntmachung, die Liquidation der Fuhrkoſten in Regulirungs-Angelegenheiten betreffend . .	9	78—80
d. 18. —	49	Bekanntmachung, die Beförderung zum Special-Oekonomie-Gehülfen oder Special-Oekonomie-Kommiſſarius, ſo wie die Anſtellung als Aktuarius bei den Special-Kommiſſarien betreffend. . . .	9	76—78
		VII. Verordnungen der Königlichen Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.		
d. 17. Dcbr. 1823.	4	Bekanntmachung, betreffend die den zur Uebung einkommenden Landwehr-Offizieren zu gewährenden Servis-Zuſchüſſe	1	4. 5.
d. 29. —	5	Publikandum, wegen des in die Königlichen Magazine zu liefernden Roggen und Hafer . . .	1	5. 6.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26 Jan. 1824	28	Publikandum, wegen der vom 1. Februar 1824 ab, in der Stadt Brieg etablirten Magazin-Verwaltung.	5	50. 51.
d. 28. Febr.	62	Bekanntmachung, die den Pensions-Quittungen der Servis-Pensionairs von den Magistraten ihrer Wohnorte pro 1824 und ferner beizufügenden Atteste betreffend	11	97. 98.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1824 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 6. April 1824.	90	Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Ständischen Obligationen pro 1. Mai c. betreffend	18	143. 144.
d. 10. —	91	Bekanntmachung, betreffend die Präklusion der vier Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten	18	145. 146.
d. 14. Mai.	131	Publikandum, betreffend die Präklusion der mit dem 1. Juli d. J. verfallenden Zinsen von Staatsschuld-Scheinen, alten Landschafts-Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheinen	26	203—205
d. 15. —	133	Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interims-Scheinen pro Termino den 1. Juli d. J.	26	207. 208.
d. 15. —	134	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuld-Scheinen betreffend . . .	26	208—210
d. 28. —	121	Bekanntmachung, wegen einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen Resten-Fonds, zu machen sind	24	189—192
d. 1. Juni.	132	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen betreffend	26	205—207
d. 12. —	135	Bekanntmachung, wegen der siebenten Staatsschuld-Schein-Prämien-Ziehung	26	211.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 7. Juni.	122	Bekanntmachung, wegen des verbotenen Studierens diesseitiger Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen	24	192.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 1. März.	76	Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Vereidung der abzuhörenden Zeugen, bei den wider öffentliche Beamten, Behufs ihrer Amtsentsetzung oder Degredation, zu führenden außergerichtlichen Untersuchungen	14	123. 124.
d. 25. —	77	Bekanntmachung, wegen der Aufbewahrung und des Debits der Giftwaaren	14	124.
d. 25. —	78	Bekanntmachung, die Ablösung der Domainen-Gefälle betreffend	14	125.
d. 1. April.	81	Publikandum, wegen des den Polizei-Beamten bei Widersetzlichkeiten der Ruhestörer erlaubten Gebrauchs der Waffen	15	129.
d. 5. —	80	Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen zur Aufnahme junger Leute in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Ober Glogau	15	127—129
d. 6. —	85	Bekanntmachung, die Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft betreffend	16	132.
d. 15. —	92	Bekanntmachung, wegen der von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten an die Post-Casse zu entrichtenden Abgabe	18	146—149

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 18. April	86	Bekanntmachung, wegen Versendung der über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe mit der Reitpost . .	17	137.
d. 30. —	93	Bekanntmachung, die Ablösung der Domainen-Gefälle betreffend	19	151.
d. 30. —	101	Bekanntmachung, wegen Sperrung des Klodnitz-Kanals, in der letzten Hälfte des Monats August .	20	164.
d. 2. Mai.	104	Publikandum, betreffend die gerichtlichen Verzeichnisse über Armenhaus-Gefälle von Käufen unter 1000 Floren	20	168.
d. 2. —	99	Bekanntmachung, wegen Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei den an die Königliche Regierung zu erstattenden Berichten	20	158—160
d. 2. —	103	Bekanntmachung, betreffend ein in Warmbrunn eingerichtetes drittes Bad	20	165—167
d. 3. —	100	Bekanntmachung, das Fangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend	20	160—164
d. 6. —	102	Bekanntmachung, wegen der mit Ausgang dieses Monats einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1824 .	20	165.
d. 6. —	109	Bekanntmachung, betreffend die Prämie für das Aufgreifen entwichener Festungs-Bau-Gefangenen .	21	173.
d. 6. —	110	Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der nach überstandenem Festungs-Arreste zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Militair-Arrestanten . .	21	173. 174.
d. 10. —	108	Bekanntmachung, betreffend das bei Ertheilung von Pässen zum Wandern an jüdische Handwerks-Gesellen zu beobachtende Verfahren	21	172.
d. 14. —	114	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß vom 1. Juli 1824 ab, kein Wiliczkaer Steinsalz im hiesigen Regierungs-Departement mehr eingeführt werden darf	22	180.
d. 18. —	107	Bekanntmachung, wegen Steuerpflichtigkeit der Haus-Wirthe vom Schlächter-Gewerbe . . .	21	171. 172.
d. 18. —	111	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 26. Februar 1824, betreffend die Grundsätze über die besondere Militair-Dienst-Verpflichtung		

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute . .	22	176—178
d. 18. Mai.	113	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß die Possessionirung der Militairpflichtigen vor zurückgelegter Militair-Dienstzeit, von der Verpflichtung zum Kriegs-Dienst nicht entbindet . . .	22	180.
d. 22. —	123	Bekanntmachung, betreffend die Civil-Praxis der Militair-Aerzte im hiesigen Regierungs-Departement	24	193.
d. 23. —	112	Bekanntmachung, betreffend den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere	22	178. 179.
d. 29. —	116	Bekanntmachung an sämmtliche Aerzte des Oppelnschen Regierungs-Departements, betreffend die Anwendung kostspieliger Arznei-Mittel für unbemittelte und solche Kranke, deren Arznei-Rechnungen den Staats- oder Armen-Kassen zur Last fallen . .	23	184.
d. 2. Juni.	124	Publikandum, die Abstellung von Mißbräuchen und Unordnungen der Handwerks-Gesellen betreffend .	24	193. 194.
d. 4. —	127	Bekanntmachung, wegen Verstattung der Müller-Gesellen, zur Besorgung von Reparaturen an den Mühlenwerken	25	199. 200.
d. 5. —	125	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Nachweisungen von den Veränderungen bei den Juden-Familien	24	195.
d. 5. —	126	Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden der Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	25	198. 199.
d. 11. —	138	Bekanntmachung, wegen des Gewerbes der Marketender	26	212. 213.
d. 11. —	141	Bekanntmachung, betreffend die von den Königlichen Landräthlichen Offizien zu führende Aufsicht über das Schulden-Wesen einzelner ländlicher Kommunen	26	214. 215.
d. 14. —	128	Bekanntmachung, die Dauer der Gültigkeit ausländischer Pässe betreffend	25	200.
d. 14. —	136	Bekanntmachung, wegen nicht zu ertheilender geschriebener Pässe	26	211.

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 14. Juni	139	Bekanntmachung, wegen Zahlung der Gnaden-Monats-Beträge an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs	26	213. 214.
d. 15. —	137	Bekanntmachung, wegen der Stempelpflichtigkeit der sogenannten Spannzettel oder Lohnversicherungs-Scheine	26	212.
d. 18. —	142	Bekanntmachung, wegen untersagter eigenmächtiger Ausführung von Bauten und Reparaturen an den Königlichen Domainen-Amts-Gebäuden und Dienstwohnungen	26	215. 216.
d. 19. —	143	Bekanntmachung, betreffend die Zinsen-Erhebung von Staatsschuld-Kapitalien	26	216. 217.
d. 22. —	140	Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Juli d. J. geschlossenen Zahlung der Zins-Coupons Series III., No. 3. von Staatsschuld-Scheinen	26	214.
d. 22. —	144	Bekanntmachung, wegen Verbesserung eines Schreibfehlers in der Bekanntmachung No. 127., Amtsblatt, Stück 25 d. J., wegen Verstattung der Müller-Gesellen, zur Besorgung von Reparaturen an den Mühlenwerken	26	217. 218.
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 18. März	79	Bekanntmachung, wegen Ablieferung der Strafen in Gewerbe-Steuer-Prozessen, oder wegen Widersetzlichkeit gegen Grenz- oder Steuer-Beamte, oder wegen beabsichtigter Bestechung derselben	14	125.
d. 5. April.	84	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Dismembrations-Kontrakte	16	133.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. April.	88	Bekanntmachung, wegen Anfertigung des Etats der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse pro 1825 bis incl. 1827	17	138. 139.
d. 24. —	95	Bekanntmachung, wegen der in Abzug zu bringenden Tantieme für die Stempel-Vertheiler . . .	19	152. 153.
d. 30. —	94	Bekanntmachung, wegen Tragung der National-Kokarde	19	151. 152.
d. 30. —	96	Publikandum, betreffend die Führung polnischer Neben-Protokolle in denjenigen Kriminal-Untersuchungen, bei welchen zu vermuthen ist, daß die zu erkennende Strafe, eine 10jährige Gefangenschaft übersteigen wird	19	153. 154
d. 30. —	106	Publikandum, desgleichen wie zuvor	20	169 170.
d. 1. Mai.	105	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Gensd'armen . . .	20	168. 169.
d. 25. —	118	Bekanntmachung, für sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements, in Betreff der aus dem öffentlichen Kriminal-Fond zu zahlenden Untersuchungs-Kosten	25	185. 186.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 2. April.	87	Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der Strafen, wegen Widersetzlichkeit gegen Grenz- oder Steuer-Beamte, oder wegen beaufsichtigter Bestechung derselben	17	138.

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblats.	Seite.
d. 2. April	97	Bekanntmachung, wegen der von den Civil-Gerichten zu führenden Untersuchungen gegen angeschuldigte Gensd'armen	19	154.
d. 9. —	98	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Dismembrations-Kontrakte	19	155.
d. 14. Mai.	117	Bekanntmachung, wegen der in Folge begangener Verbrechen, zur Untersuchung gezogenen noch minderjährigen Individuen	23	184. 185.
d. 28. —	129	Bekanntmachung, wegen des Verfahrens bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Groß-Britannien . .	25	200. 201.
d. 28. —	130	Bekanntmachung, enthaltend die Vorschrift, daß die Justiz-Beamten mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen ꝛc. sich nicht an den Chef der Justiz wenden sollen	25	201. 202.
		VI. Verordnungen der Königlichen General-Kommission ꝛc. für Oberschlesien.		
d. 29. Mai.	120	Bekanntmachung, wegen vorschriftsmäßiger Verpackung und Einsendung der Gelder an die Kasse der Königlichen General-Kommission ꝛc.	23	187.
		VII. Verordnungen der Königlichen Militair-Intendantur des VIten Armee-Korps.		
d. 31. März	82	Benachrichtigung an die Herren Güter-Besitzer und Produzenten, wegen Hafer-Ankauf . . .	15	129. 130

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. April	115	Bekanntmachung, betreffend den, den Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen einzubehaltenden Servis, wenn sie in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachtstuben als Wohnung benutzen	22	181.
d. 29 Mai.	119	Bekanntmachung, wegen des vorläufig ausgesetzten Ankaufs von Hafer	23	186.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1824 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 25. Mai.	154	Bekanntmachung, wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich Pohlnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau	29	233—236
d. 1. Juli 1824.				
d. 26. Juni	155	Bekanntmachung, betreffend die Sicherstellung der Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien	29	236. 237.
d. 17. Aug.	175	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der schiedsrichterlichen Instanz bei dem, wegen der Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau eingeleiteten Liquidations-Verfahren .	35	278. 279.
d. 21. —	174	Bekanntmachung, wegen der an die Königliche Pohlnische Central-Liquidations-Kommission einzureichenden Original-Belage zu den Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau	35	275—278
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 8. Juli.	160	Bekanntmachung, wegen Handhabung der Disciplin auf den höheren Unterrichts Anstalten . .	30	247. 248.
d. 14. Aug.	171	Bekanntmachung, betreffend die Censur der militairischen Druckschriften	34	269.
d. 16. —	172	Bekanntmachung, wegen der Allerhöchsten Landesherrlichen Genehmigung und kanonischen Bestätigung des Herrn Emanuel von Schimonsky zum Fürstbischof von Breslau	34	270.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 14. Juni 1824.	156	Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten .	29	237. 238.
d. 25. Juni	145	Bekanntmachung, wegen Erhebung der Wittwen Pensionen	27	219.
d. 28. —	149	Publikandum, betreffend das Verfahren, rücksichtlich der in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reise-Pässe	28	228.
d. 28. —	150	Bekanntmachung des Termins zur Receptions-Prüfung der in das Schullehrer-Seminarium zu Ober-Glogau aufzunehmenden Zöglinge für den künftigen Kursus	28	228. 229.
d. 28. —	158	Bekanntmachung, betreffend die auf Silbergroschen berechnete Arznei-Taxe	29	242.
d. 1. Juli.	151	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Reise-Pässen zu dem allgemeinen Zweck, um ein Unterkommen oder Arbeit zu suchen . .	28	229.
d. 2. —	159	Bekanntmachung, wegen des Verfahrens bei Veränderung der Stau-Anlagen an öffentlichen Flüssen .	29	242.
d. 15. —	161	Bekanntmachung, daß kein Fleisch von erkrankten und verendeten Rehen erkauft und genossen werden soll	30	248. 249.
d. 19. —	165	Bekanntmachung, betreffend den Ankauf von 76 Remonte-Pferden für die 5te und 6te Artillerie-Brigade	31	253. 254.
d. 24. —	164	Bekanntmachung, die Auflösung des Domainen-Amtes Creuzburg betreffend	31	252. 253.
d. 26. —	163	Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von defraudirtem Wildpret und Holz	31	251. 252.
d. 29. —	168	Bekanntmachung, betreffend die sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter, deren Debit den Nicht-Apothekern gänzlich untersagt wird	33	262.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 18. Juni 1824.	152	Bekanntmachung, wegen der zu beschleunigenden Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen .	28	230.
d. 18. —	153	Bekanntmachung, wegen der zu vollziehenden Urtheile in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen . .	28	230. 231.
d. 18. —	157	Bekanntmachung, die den Etats-Entwürfen beizufügenden Emolumenten-Tabellen betreffend . . .	29	238—241
d. 25. —	162	Bekanntmachung, wegen des Werthstempels bei reinen Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten	30	249.
d. 2. Juli.	166	Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Bieres und Branntweins . . .	31	254—256
d. 27. Aug.	190	Bekanntmachung, betreffend das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren	39	315—321
		VI. Verordnungen der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Korps.		
d. 2. Juni 1824.	147	Bekanntmachung, wegen der festzusetzenden Ankäufe von Roggen und Hafer	27	224.

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
		VII. Verordnungen der Königlichen General-Kommission ꝛc. für Oberschlesien.		
d. 22. Juni 1824.	148	Bekanntmachung des Durchschnitts der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge	27	224. 225.
d. 6. August	173	Bekanntmachung, daß die Gutsherren den Feldmessern, zur Verrichtung ihrer Geschäfte, ein taugliches Lokale anweisen müssen	34	270.

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 29. Juli 1824.	169	Bekanntmachung, wegen Befreiung der Ackerbautreibenden Landleute und Städte-Bewohner, welche mit ihrem Gespann gelegentlich Miethsfuhren leisten, von der an die Post-Casse zu entrichtender Abgaben .	33	263. 264.
d. 2. August	167	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine	33	261. 262.
d. 14. —	170	Aufforderung, wegen Anmeldung der noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration aus den Jahren 1820 bis incl. 1823 .	33	264. 265.
d. 28. —	185	Bekanntmachung, wegen der, den in Unterbedienungen angestellten oder noch anzustellenden Invaliden zustehenden Kündigungs-Frist	39	311. 312.
d. 30. —	177	Bekanntmachung, wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienstwohnungen der Staats-Beamten	37	287. 288.
d. 30. —	181	Bekanntmachung, betreffend das Schulwesen der Juden	38	296—298
d. 2. Sptbr.	182	Bekanntmachung, daß bei Anstellung der Invaliden auf Kündigung, die Versorgungs-Scheine nur in beglaubigter Abschrift zu den Rechnungen als Beläge gegeben werden sollen	38	298.
d. 6. —	178	Bekanntmachung, daß concessionirte Schauspiel-Unternehmer, bei Cassation ihrer Conzession, weder einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft, oder deren Mitglieder dulden, oder wohl gar sie unter irgend einem Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder mit sich nehmen sollen	38	293. 294.
d. 6. —	180	Publikandum, die Einführung von Zwangs-Pässen betreffend	38	295. 296.
d. 8. —	179	Bekanntmachung, wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schuldenwesens	38	294. 295.
d. 10. —	188	Erneuerte Verwarnung, gegen das persönliche Gestellen solcher Individuen, die den freiwilligen Eintritt in das Jäger-Korps beabsichtigen, dazu aber noch keine Genehmigung erhalten haben	39	313. 314.
d. 15. —	186	Bekanntmachung, wegen Erhebung der Schleusen-Gefälle von den Steinkohlen-Fahrzeugen auf dem Klodnitz-Kanal	39	312.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 15. Spbr. 1824.	187	Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung der zu den Woll-Märkten in Breslau verführten und verwogenen Wolle	39	313.
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 25. Juni 1824	146	Bekanntmachung, die den Etats Entwürfen beizufügenden Emolumenten-Tabellen betreffend . . .	27	220—223
d. 17. Aug.	176	Bekanntmachung, die Amts-Verhältnisse der Kreis-Justiz-Räthe betreffend	35	280.
d. 31. —	183	Bekanntmachung, betreffend das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren	38	299—305
d. 10. Sept.	184	Publikandum, betreffend die Bestimmung, daß in den Fällen, wo Bergleute in Königlichen Gruben zu Tode kommen, die Kosten für die gerichtliche Erhebung des corporis delicti, von der bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen werden, falls aber deshalb eine fernere Kriminal-Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten bei dem Unvermögen des Inkulpaten, aus dem öffentlichen Kriminal-Fond entnommen werden sollen	38	305.
d. 16. —	189	Bekanntmachung, wegen der von den Untergerichten, den betreffenden Post-Aemtern zu machenden Anzeige, über das reservirte Porto, in Armen-, Fiskalischen- oder Kriminal-Sachen	39	314.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Oktober, November und December 1823 herausgegebenen Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
den 4. Oktober 1823.	141	Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Zinsen von Kurmärkischen Obligationen pro 1. November d. J.	41	349. 350.
d. 10. —	146	Bekanntmachung, wegen der Allerhöchst genehmigten Erleichterungen und Berichtigungen, in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821	43	357. 358.
d. 8. Novbr.	164	Publikandum, betreffend den Umtausch der Kurmärkischen Interims-Scheine gegen Obligationen, so wie die Verifikation der Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen . . .	49	396.
d. 22. —	165	Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1. Januar 1824 verfallenen Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten	49	396. 397.
d. 22. —	169	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen betreffend . .	50	402.
d. 23. —	170	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen betreffend	50	403. 404.
d. 23. —	171	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend . . .	50	404—406
d. 26. —	178	Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Zinsen und Ausreichung der Zins-Coupons von 300,000 Rtlr. Ostpreußischer Domainen-Pfandbriefe . .	51	415—315
d. 6. Dcbr	179	Bekanntmachung, betreffend die sechste Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien-Lotterie . .	51	415.

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 6. Nvbr.	159	Bekanntmachung, wegen der mit der Reit-Post zu versendenden Briefe	46	381.
d. 1. Dcbr.	166	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Fürst-Bischofs von Breslau	49	397.
		III. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 26. Sptb.	157	Bekanntmachung, über das Rechnungs-Revisions-Geschäft bis Ende December 1821 . . .	40	333.
d. 27. —	156	Bekanntmachung, betreffend den Unterricht in der Obstbaum-Kultur bei den Elementar-Schulen . .	40	331—333
d. 29. —	138	Publikandum, betreffend die Gültigkeit, der von den Polizei-Behörden der auswärtigen Kaiserl. und Königl. Haupt- und Residenz-Städte, ausgestellten Pässe.	40	334.
d. 1. Oktbr.	144	Publikandum, die Bezeichnung des Gewichts der Backwaaren der Bäcker betreffend	42	353. 354.
d. 3. —	159	Bekanntmachung, wegen der zu fertigenden Uebersichten von den angestellten Geistlichen und Schullehrern	40	334.
d. 3. —	140	Bekanntmachung, betreffend das Salz-Einfuhr-Verbot und die Bekanntmachung der Salz-Faktoreien, aus denen das Publikum, die Apotheker und Droguisten die verschiedenen Salze erhalten können . .	41	345. 346.
d. 9. —	145	Bekanntmachung, wegen vorschriftsmäßigen Inhalts von Kalk- und Gyps-Tonnen	42	352. 353.
d. 9. —	148	Bekanntmachung, betreffend den erforderlichen Militair-Konsens bei Verheirathung vereideter, aber noch nicht eingestellter Individuen des stehenden Heeres	43	359. 360.
d. 11. —	147	Verordnung, wegen vorschriftsmäßiger Ausführung von Uferdeckungs-Bauten	43	358. 359.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.
d. 13. Oktbr.	149	Bekanntmachung, wegen der in der Stadt Creutzbur errichteten Prüfungs-Commission für Bau-Handwerk
d. 16. —	150	Bekanntmachung, betreffend die nähern Bestimmunge wegen des Eintritts gelernter junger Schmiede, a Eleven bei der Thier-Arznei-Schule in Berlin .
d. 17. —	152	Bekanntmachung, wegen Verhütung der Mißbräuch welche die Versicherung wider Feuers-Gefahr b Privat-Assecuranz-Anstalten, herbeiführen kann .
d. 18. —	142	Bekanntmachung, wegen Aufnahme der Zöglinge in d neuerganisirte chyrurgische Schule . . .
d. 19. —	151	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung inländ scher Buchhändler, die auch außerhalb der König Staaten, eine Buchhandlung besitzen . . .
d. 20. —	156	Bekanntmachung, wegen der, der hohen Bundes-Ver sammlung zu Frankfurth a. M. zuzueignenden Druc schriften . . . . .
d. 27. —	155	Bekanntmachung, wegen der pro erstes halbe Jahr 182 einzureichenden Amtsblatts-Bedarfs-Nachweisung .
d. 28. —	154	Aufforderung, wegen Einziehung von Brandstiftern .
d. 31. —	157	Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen de Arznei-Taxe [illegible] . . . . .
d. 4. Novbr.	160	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Nachrichte zur Instanzien-Notiz pro 1824 . . . .
d. 7. —	161	Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien Vertheilung pro 1822 . . . . .
d. 24. —	167	Bekanntmachung, betreffend die Stempelfreiheit der Le gitimations-Scheine, welche Maurer und Zimmer leute von ihren Meistern erhalten . . .
d. 24. —	168	Bekanntmachung, betreffend die von den Kollatore öffentlicher Stiftungen und Beneficien, einzureichen den Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen fü Studirende . . . . .
d. 29. —	163	Bekanntmachung, wegen Liquidirung der Forderunge an die unter der vormals Westphälischen Regierun aufgehobenen Zünfte und Innungen . . .

Index
Inhalt
1824

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 29. Novbr.	172	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei-Behörden und den Garnison-Chefs	50	407.
d. 29. —	180	Bekanntmachung, betreffend die für Polizei-Arrestanten bei Gelegenheit der Untersuchung und des Transports zu liquidirenden Gebühren	51	415–418
d. 1. Dcbr.	173	Bekanntmachung, die Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1824 betreffend	50	407. 408.
d. 2. —	175	Bekanntmachung, die Martini-Marktpreise pro 1825 betreffend	50	408.
d 3. —	174	Bekanntmachung, die Einsendung der Selbst-Taxen der Fleischer und Bäcker betreffend	50	408.
d. 10. —	177	Bekanntmachung, wegen Einreichung der Special-Etats pro $18\frac{24}{25}$	50	409. 410.
d. 10. —	181	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Magistrate zur Erhebung des Thatbestandes über verübte Zoll- und Steuer-Defraudationen ꝛc.	51	418. 419.
d. 11. —	176	Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar 1824 verfallenen Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten	50	409.
d. 12. —	186	Publikandum die Anfertigung des Ratten- und Mäuse-Pulvers in den Apotheken betreffend	52	428.
d. 13. —	187	Bekanntmachung, betreffend die unter die Nachweisungen der eingezogenen Polizei- und Ordnungsstrafen zu setzenden Atteste	52	428. 429.
d. 19. —	182	Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar 1824 eintretenden Veränderungen bei Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten	51	419—421
d. 19. —	183	Bekanntmachung, wegen der eintretenden Ungültigkeit der ältern Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen	51	422.
d. 20. —	184	Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlusses für 1823	51	422. 423.
d. 22. —	188	Bekanntmachung, wegen Verlängerung des Absatzes und Gebrauchs des Stempel-Papiers zu 4, 8, 12, 16 und 20 ggr. bis zum Schlusse des Jahres 1824.	52	429.

Inhalt.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 19. Sptb.	55	Publikandum, wegen der künftig aus der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse zu zahlenden Gehälter, so wie der Verabreichung der Natural-Emolumente ꝛc. an das Personale der vormals geistlichen Güter, und der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter .	41	346. 347.
d. 19. —	56	Bekanntmachung, wegen förmlicher Ausfertigung der Festsetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren .	41	347.
d. 26. —	57	Bekanntmachung, daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen, in der Ehe mit dem verstorbenen Gatten erzeugten Kindern, zur Erbschaft gelangen, die Stempelfreiheit zustehet	42	355.
d. 26. —	58	Bekanntmachung, betreffend die Begnadigungen bei begangenen Stempel-Kontraventionen . .	42	355.
d. 26. —	59	Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit der von Justiz-Kommissarien ausgestellten Substitutions-Vollmachten . . .	42	356.
d. 3. Oktbr.	60	Bekanntmachung, wegen der von den Offizianten der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter, imgleichen der Gerichte der vormals geistlichen Güter, erhobenen Natural-Deputate	43	362. 365.
d. 10. —	68	Bekanntmachung, wegen der an die Königlichen Kommandanturen der Festungen, abzuliefernden Sträflinge von der Kriegs-Reserve oder der Landwehr .	44	372. 373.
d. 20. —	71	Bekanntmachung, wegen der Natural-Deputate der Offizianten der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter	45	378. 379.
d. 24. —	70	Bekanntmachung, wornach die gegen fahrläßige oder boshafte Brandstifter verfügten Strafen, durch die Amtsblätter als Warnung bekannt gemacht werden sollen	45	378.

Datum der Verordnung.	No.		Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. Novbr.	75	Bekanntmachung, wegen der anberaumten Präklusiv-Termine, rücksichtlich der Krieges-Schulden-Forderungen, aus der Zeit des Herzogthums Warschau, und der Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Epoche vom 1. März 13½ .	46	385 586.
d. 7. —	75	Bekanntmachung, daß in den Festsetzungs-Dekreten, welche die Gebühren, die der Königliche Fiscus zu zahlen hat, betreffen, jedesmal erwähnt werden soll, ob Fiscus in der Sache quäst. zur Tragung der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist . .	48	392. 393.
d. 14 —	77	Bekanntmachung enthaltend die Bestimmung, daß in Zukunft die Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen, den Königlichen Regierungen nicht anders, als in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden sollen	49	400.
d. 28. —	79	Bekanntmachung, wegen des zu den stempelpflichtigen Verhandlungen zu verwendenden Stempel-Papiers.	51	423.
d. 28. —	81	Bekanntmachung, wegen der unablöslichen, der Königlichen Universität zu Breslau überwiesenen reservirten Steuern	51	424. 425.
d. 5. Dcbr.	80	Bekanntmachung, wegen des in Breslau errichteten neuen Gerichts-Amtes	51	424.
		V. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.		
d. 23 Sptbr.	54	Bekanntmachung, die Fassung der Kosten-Festsetzungs-Dekrete, in Prozeß-Angelegenheiten des Fiskus betr.	41	346.
d. 10. Oktbr.	62	Bekanntmachung, wegen der an die Königlichen Kommandanturen der Festungen abzuliefernden Sträflinge von der Kriegs-Reserve oder Landwehr . . .	44	368.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite
d. 14. Oktbr.	61	Bekanntmachung, daß in Forst-Defraudations-Untersuchungen, keine Gebühren angesetzt werden sollen .	42	363.
d. 21. —	63	Bekanntmachung, betreffend die zur Ersatz-Mannschaft gehörenden ꝛc. und sodann mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath entlassenen Personen betreffend .	44	368. 369.
d. 21. —	64	Bekanntmachung, betreffend Steuer-Defraudations-Untersuchungs-Sachen	44	369.
d. 21. —	65	Bekanntmachung, wegen der persönlichen Verletzung bei Steuer-Kontraventionen	44	370.
d. 23. —	66	Bekanntmachung, das Justiz-Etats-Wesen betreffend	44	371. 372.
d. 23. —	69	Bekanntmachung, die vollständige und bestimmte Angabe der Revisions-Beschwerden betreffend .	45	377.
d. 24. —	72	Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Königl. Ministerien zur Degradation ihrer Unter-Beamten.	46	384. 385.
d. 26. —	67	Bekanntmachung, wegen der von den Königl. Stadt-Gerichten einzureichenden Abschlüsse und Jahres-Uebersichten ihrer Salarien-Kassen . . .	44	372.
d. 11. Novbr.	74	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß in Zoll- und Steuer-Prozessen, die zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, die diesfälligen Erkenntnisse nicht in simpler Abschrift, sondern im Original oder in beglaubigter Abschrift, beigebracht werden sollen.	47	390.
d. 11. —	76	Anweisung für sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte Oberschlesiens, den Tag des Straf-Antritts der Verbrecher zu den Akten anzuzeigen . .	49	399.
d. 28. —	78	Bekanntmachung, wegen der unablösbaren, der Königlichen Universität in Breslau überwiesenen reservirten Steuern	49	410.
		VI. Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.		
d. 19. Sptb	145	Bekanntmachung, die Urlaubs-Gesuche der Superintendenten betreffend	42	356.

Datum der Verordnung	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27 Novbr	185	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Kandidaten der Theologie	51	425. 426.
		VII. Verordnungen der Königlichen General-Kommission ꝛc. für Oberschlesien.		
d. 14. Oktbr.	158	Bekanntmachung, wegen der Form, der auf die Kasse der Königlichen General-Kommission auszustellenden Quittungen	45	379.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 6ten Januar 1824.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 1. Publikandum, wegen Verhütung des Kindermordes.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Ver-

6) Vernachlässiget der Schwängere, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

(gez.) von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermannes Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(No. 80.) Bekanntmachung, wegen des in Breslau errichteten neuen Gerichts-Amtes.

Dem Publiko wird hierdurch eröffnet: daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingesessenen und Abkürzung der Prozesse, ein von dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte unabhängiges, und nur unter der Aufsicht dessen Direktoriums, stehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höchsten Orts angeordnet worden ist, welches vom ersten Januar 1824 an, in Wirksamkeit treten wird.

Diesem Gerichts-Amt ist die Leitung, Entscheidung und Vollstreckung in allen:

1. Bagatell-Sachen bis zu 50 Rthlr. inclusive,
2. Injurien-Prozessen, welche gesetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3. Gesinde- und schleunigen Miethe-Sachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes,

ausschließlich übertragen. Es haben sich daher alle, welche hiesige, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadt-Gerichts untergebene Einwohner, in diesen Angelegenheiten, gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieses Gerichs-Amt, welches vor der Hand seinen Sitz im Locale des hiesigen Stadt-Gerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger sowohl wie die Verklagten, bei demselben in diesen vorstehend bezeichneten Prozessen, Recht zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien

No. 2. Bekanntmachung, das Verfahren bei der Einzahlung und Entnahme der zu den Depositorien bei den Untergerichten gehörenden Gelder betreffend.

Die Gefahr, worin die Gerichts-Eingesessenen versetzt werden können, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern an einzelne Gerichts-Personen zahlen, giebt Veranlassung der, wegen zweckmäßiger Verwaltung der Depositorien bei den Untergerichten durch das Amtsblatt, Stück XXXV., pro 1823., pag. 288. ergangenen Bekanntmachung, vom 22. August c., noch folgendes hinzuzufügen.

Den einzeln stehenden Richtern wird es durchaus untersagt, zum Depositorio gehörige Gelder einseitig anzunehmen, und jeder Contraventions-Fall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., ohne Rücksicht auf die Veranlassung streng gerügt werden. Es muß vielmehr jede Zahlung dieser Art in Gegenwart der drei Personen, die vom Gericht als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen, und von diesen dreien auch die Quittung ausgestellt werden.

Hiernach haben sowohl die Königl. als Patrimonial-Gerichte die drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, und binnen 3 Wochen bei 2 Rtlr. Strafe

No. 2. Uwiadomienie, względem postępowania przy płacenin pieniędzi powinnych do Depozytu i odebrania ich w urzędach podsędkowych.

Dla uniknienia niebespieczeństwa mieszkańcow urzędowi podległych, które ich trafić może, gdy pieniędzi, nie do samego Depozytu, lecz osobie iediney płaczili potrzeba do uwiadomienie z 22^ga Sierpnia r. b względem należytey Admynistracyi Depozytow podsędkowych w Dzienniku publicznym Nro. XXXV. pro 1823, pag. 288. umieyszczonego, ieszcze i to dodać.

Jediney osobie urzędowey nie dozwolono pieniędzi do Depozytu należących odbierać, i każde przestępstwo na ten sposób 5ma Twardemi bez względu przyczyny, surowo karanem będzie; owszem takowe płacenie zawsze w przytomności trzech od urzędu ogłoszonych osob naznaczonych do Adminystracyi Depozytu czynić się muszi. Dla tego powinni urzędy tak krolewskie iak patrimonialne trzy osoby do Administracyi Depozytu naznaczone ogłosić przez obwieszczenie na czarney tablicy każdego czasu się znaiduiące, i w trzech tygodniach pod karą 2 Twardych kopią takowego Publicandu przesłać i oświadczić muszią dnia w którym zawieszone zostało.

Mieszk

Strafe eine Abschrift des diesfälligen Aushanges, unter Bemerkung des Tages der Aushängung einzusenden.

Den Gerichts-Eingesessenen aber wird bekannt gemacht, daß sie zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder nie einer einzelnen Gerichts-Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art in Gegenwart der drei Personen, die vom Gericht durch einen am schwarzen Brett befindlichen Aushang als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen, und von diesen dreien auch die Quittung ausgestellt werden muß.

Mieszkańcom pod urząd należącym daie się do wiadomości, że pieniądze do Depozytu urzędowego należące z bespieczeństwem nigdy iediney osobie urzędowey płaczić nie mogą lecz tylko w przytomności tych trzech osob, które przez Publikandum zawieszone na tablicy czarney Urzędnikami Depozytu mianowanemi zostały, i od tych trzech kwit wystawiony bydź muszi.

Ratibor, den 9. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 3. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Acten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitgetheilt werden sollen.

Zufolge Anordnung des Hohen Justiz-Ministerii werden die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen: die Acten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen.

Ratibor, den 22. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 4. Bekanntmachung, betreffend die, den zur Uebung einkommenden Landwehr-Offizieren zu gewährenden Servis-Zuschüsse.

Nach einer von dem Vierten Departement des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii, unterm 29. November d. J., an uns erlassenen Verfügung, soll den

zur

zur Uebung einberufenen und wirklich einkommenden Offizieren der Landwehr, außer dem denselben zu gewährenden und aus den respektiven Bataillons-Cassen zu beziehenden Quartiergelde, auch für die Dauer der Uebungsperiode der örtliche Servis-Zuschuß des Garnison-Ortes, in welchem dieselben für ihre Wohnung zu sorgen haben, gezahlt werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Uebungs-Ort zu den Garnison-Städten erster oder zweiter Classe gehört. Für den Fall, daß gedachte Offiziere Natural-Quartier erhalten, wird der Zuschuß den respektiven Quartiergebern gewährt.

Den Königlichen Garnison-Verwaltungen und Magisträten in den sämmtlichen Garnison-Orten des VIten Armee-Corps wird solches hiermit bekannt gemacht, um künftig für die bei den Frühjahrs- oder Herbst-Uebungen einkommenden Landwehr-Offiziere den, in dem betreffenden Garnison-Ort statt findenden Servis-Zuschuß auf die Dauer der Uebungs-Zeit, unter Belag einer von den Bataillons-Commandeurs zu ertheilenden Quartierliste, worin die Offiziere namentlich aufgeführt werden, bei uns besonders zu liquidiren, und in der Liquidation diejenigen, welche sich selbst Quartier beschafft, und die, welche Natural-Quartier erhalten haben, separat aufzuführen. Breslau, den 17. December 1823.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

No. 5. Publikandum, wegen des in die Königlichen Magazine zu liefernden Roggen und Hafer.

In Erwägung, daß es von den Herren Güterbesitzern und sämmtlichen Produzenten nur gern gesehen werden kann, wenn bei dem Mangel der Aussicht auf höhere Getreide-Preise zum unmittelbaren bestimmten und bequemlichen Absatze ihrer verkäuflichen Vorräthe sich neue Gelegenheit findet, ist auf unsern desfalls gemachten Vortrag hohen Orts genehmigt worden, daß mit denjenigen unter ihnen in definitive Unterhandlung getreten werden kann, welche Lieferungen an Roggen und Hafer in die Königlichen Magazine zu Breslau, Brieg, Neisse und Cosel gegen angemessene billige Preise zu übernehmen erbötig sind, und sich deshalb persönlich oder in portofreien Eingaben, wozu vorläufig keine Stempel genommen werden dürfen, bei uns, oder beziehungsweise bei den von uns dieserhalb speciell angewiesenen Königl. Magazin-Verwaltungen zu Neisse und Cosel baldigst melden.

Es werden Angebote von 10 bis 100 Wispel sowohl in Roggen als in Hafer für jede der genannten 4 Magazin-Stellen, zum Zwecke der Aufbewahrung des Getreides, angenommen, und insoweit es mit den uns zugekommenen Instruktionen ver-

ein-

einbarlich ist, die bezüglichen Anträge berücksichtiget werden. Wegen des Verkaufs geringerer Quantitäten ist ausschließlich mit dem Proviant-Amte zu Neisse, und dem Festungs-Magazin zu Cosel zu unterhandeln.

Den Verkäufern wird die Zusicherung ertheilt, daß bei dem Ankaufs-Geschäfte alle Weitläuftigkeiten möglichst vermindert werden sollen, so wie dieselben keine andere, als die nur bei schriftlichen Verträgen, und bei den besondern Quittungsleistungen über mehr als 50 Rthlr. betragende Summen, gesetzlichen Kosten der Stempel, zu entrichten haben.

Zur Ablieferung der Körner, können die Monate Januar, Februar und März 1824 gewählet werden. Für die wirklich abgelieferten Quantitäten erfolgt sogleich die baare Bezahlung der bedungenen Vergütigung; auf Vorschuß-Zahlungen kann nicht eingegangen werden.

Die Offerten für Breslau und Brieg sind direkte an die unterzeichnete Intendantur, für Neisse und Cosel ebenfalls an uns, oder auch an die dortigen Königl. Magazin-Verwaltungen zu richten. Angebote unter 10 Wispel für die beiden letztern Orte werden, wie schon bemerkt, hier nicht angenommen.

Eine jede Offerte muß enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort desjenigen Produzenten, von dem sie gemacht und garantirt wird.
2. Zeit, Ort und Betrag der Lieferung in Preußischem Maas, den Wispel à 25 Scheffel gerechnet.
3. Preiß-Forderung pro Wispel Roggen und Hafer, à 25 Scheffel in Preußisch Courant, nach Thaler, Silbergroschen und Pfennige.

Eine specielle Cautions-Leistung wird in der Regel nicht gefordert werden.

In Hinsicht der Qualität der Lieferungen wird bemerkt, daß der Roggen und Hafer völlig rein und gesund, ohne alle fremde Beimischungen, mithin von ganz tadelfreier Beschaffenheit seyn muß. Das Gewicht eines Preuß. Scheffels Roggen, darf nicht unter 80½ Pfd. und eines Scheffels Hafer nicht unter 45½ Pfd. betragen.

Die Magazin-Verwaltungen sind verpflichtet, von der Richtigkeit des Maaßes bei der Abnahme der Naturalien, einem jeden Lieferer auf Verlangen die vollständigste Ueberzeugung zu gewähren.

In Breslau und Neisse werden die Lieferungen von den resp. Königl. Proviant-Aemtern, in Cosel von dem dortigen Festungs-Magazin abgenommen, auch wird die Zahlung der bedungenen Vergütigung aus den Magazin-Cassen daselbst prompt geleistet. Dagegen muß in Betreff der Lieferungs-Abnahme ꝛc. in Brieg, die nähere Bestimmung auf die eingehenden Offerten noch vorbehalten werden.

Breslau, den 29. December 1823.

Königliche Militair-Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Reymann. Piper.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts I.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 6ten Januar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend beschriebene Caroline Andreß aus Gleiwitz gebürtig, welche wegen verübten Diebstahls zu Lenkau, Coseler Kreises, in Leobschütz verhaftet, dem Königlichen Landräthlichen Offizio zu Cosel übersandt, und von diesem den 31. December v. J. an das unterzeichnete Gericht abgeliefert werden sollte, ist dem Transporteur, heute Morgen, den 1. Januar, zwischen 6 und 7 Uhr, hier auf dem Markte, im Gedränge der aus der Kirche und Frühmesse kommenden Leute, entwichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf die Caroline Andreß, welche schon wegen ihrer Diebereien mit Zuchthausstrafe belegt worden, invigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Ober Glogau, den 1. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Güter Lenkau und Czissowa, Coseler Kreises.

Signalement.

Die Caroline Andreß aus Gleiwitz gebürtig, und welche sich dort angeblich aufhält, ist katholischer Religion, 21 Jahr alt, von kleiner Statur, hat schwarze Haare, eine runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn und ovale Gesichtsbildung, ist von gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch und kann schreiben.

Sie

Sie war bei ihrer Entweichung bekleidet mit einem Ueberrock von englischer Leinwand quarirt, einem gelbkattunenen Rock, rothbaumwollenen Halstuch, weißen Zwirnstrümpfen, und kalbledernen Schuhen, und trug in den Haaren einen Kamm.

Bekanntmachung.

Wir zeigen denen resp. Polizei-Behörden dienstergebenst an, daß der unterm 12. Juli 1822 im Anzeiger zu Stück XXIX. ej. a. pag. 261. von uns steckbrieflich verfolgte gefährliche Verbrecher, der Baugefangene Andreas Konjetzko, aus Biestrzinek Oppelner Kreises, wiederum an uns eingeliefert worden ist.

Cosel, den 30. December 1823.

Die Königliche Kommandantur.

Anzeige.

Nachbemeldete 12 Stück Staatsschuld-Schein-Zins-Coupons Series IV., zahlbar am 2. Januar 1824 à 1 Rthlr. sind mir vor kurzer Zeit entkommen.

als:
1. sub No. 40,014. Litt. G.
2. sub No. 40,068. Litt. G.
3. sub No. 40,069. Litt. G.
4. sub No. 40,171. Litt. G.
5. sub No. 42,451. Litt. F.
6. sub No. 45,044. Litt. G.
7. sub No. 45,815. Litt. D.
8. sub No. 46,219. Litt. G.
9. sub No. 46,219. Litt. H.
10. sub No. 46,237. Litt. B.
11. sub No. 55,374. Litt B.
12. sub No. 56,871. Litt. B.

ich ersuche demnach Jedermann und besonders die resp. Königlichen Cassen, auf die bemeldeten Coupons gefällig zu achten, und sie betreffendenfalls anzuhalten, mich aber davon zu benachrichtigen.

Ratibor, den 31. December 1823.

Johann v. Raczek, Rittmeister a. D.

Er-

Ermäßigte Brennholz-Taxe

auf den Oder-Ablagen im Regierungs-Bezirk Oppeln für das Jahr 1824.

Benennung der Holz-Sorten.	Verkaufs-Preis zu Stoberau.			Auf der Klinker u. Poppelauer Ablage.			Auf der Chroczützer u. Gr. Döberner Ablage.			Auf der Czarnowanzer Ablage.			Auf den Ablagen oberhalb Oppeln.		
	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf
Eine Klafter Weisbuchen Leib .	4	9	"	4	7	"	4	5	"	4	3	"	4	"	"
Eine dito Rothbuchen u. Eschen	3	29	"	3	27	"	3	25	"	3	23	"	3	20	"
Eine dito Buchen Ast . .	"	"	"	"	"	"	2	3	"	"	"	"	2	"	"
Eine dito Birken Leib . .	3	17	"	3	15	"	3	13	"	3	11	"	3	8	"
Eine dito Erlen dito . .	3	7	"	3	5	"	3	3	"	3	1	"	2	28	"
Eine dito Birken u. Erlen Ast	"	"	"	"	"	"	1	22	"	"	"	"	1	17	"
Eine dito Eichen Leib . . .	3	"	"	2	28	"	2	26	"	2	24	"	2	18	"
Eine dito dito gemengt . .	2	7	"	2	5	"	2	3	"	2	1	"	1	28	"
Eine dito dito Ast . . .	1	20	"	1	18	"	1	16	"	1	14	"	1	11	"
Eine dito dito Stock . .	1	13	"	1	13	"	1	11	"	1	9	"	1	6	"
Eine dito Buchen Stock . .	2	"	"	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Eine dito Erlen dito . .	1	15	"	1	13	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Eine dito Kiefern Leib . .	2	18	"	2	16	"	2	15	"	2	12	"	2	9	"
Eine dito dergl. Ast . . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	8	"
Eine dito Fichten Leib . .	2	6	"	2	4	"	2	3	"	2	"	"	1	27	"
Eine dito dergl. Ast . . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	7	"

Außer vorstehender Taxe zahlen die Käufer pro Klafter erkauftes Holz, 1 sgr. 3 pf. Tantieme.

Oppeln, den 24. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung

der Schrift unter dem Titel: Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Natur-Lehre.

In Berlin im Verlage des Buchhändlers Maurer ist eine Schrift unter dem Titel erschienen:

Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre, von J. A. Herr,

welche sich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenstände, durch klaren, faßlichen und populären Vortrag und durch die durchgängige Rücksicht auf das Praktische ganz besonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in städtischen Schulen eignet, weshalb wir dieselbe, den Herren Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspektoren, Pfarrern und Schullehrern ganz besonders empfehlen.

XI. X. 130. Decbr. c. Oppeln, den 18. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mehrere entbehrliche Sachen, als: Kuchelgeräthe, Mobilien, Geschirre, Scheibenröhre (nach dem verstorbenen Majorats-Herrn Anton Grafen v. Gaschin, der bekanntlich Scheibenschütze war,) und musikalische, sowohl blasende als Saiten-Instrumente, nebst Musikalien von den besten Meistern, auch Wagengeräthe ꝛc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich im Wege der Auction zu verkaufen, und Terminum dazu auf den 14. Januar 1824 von Morgens 8 Uhr an, bestimmt habe, so lade ich Kaufslustige ein, an gedachtem Tage sich recht zahlreich auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst, einzufinden, und den Zuschlag der erstandenen Sachen zu gewärtigen.

Pohlnisch Neukirch, den 31. December 1823.

Graf v. Gaschin.

Subhastations-Patent.

Die nach dem verstorbenen Häusler Dominik Grabowsky sub No. 68. zu Kuhnau verbliebene Häusler-Stelle, nebst einem bei derselben befindlichen kleinen Gar-

 ten,

ten, zusammen auf 15 Rthlr. Courant gewürdiget, soll theilungshalber in termino peremtorio, den 10. März k. J früh um 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzelei öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Besitzfähige Kaufslustige ladet hierzu ein

Neuhoff, den 19. December 1823.

Königliches Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastation.

Auf Antrag der Real-Gläubigern, verehelichten Bindermeister Weluth, soll das auf der Ratiborer Straße hieselbst belegene, 2 Stock hoch massiv erbaute Haus, welches im Feuer-Catastro mit 1500 Rthlr. versichert, und Behufs der Subhastation auf 2263 Rthlr. 19 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feilgeboten werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 17. November 1823, 19. Januar und 17. März 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, im Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen. Cosel, den 14. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Im Wege der nothwendigen Subhastation, ist das unterzeichnete Gericht beauftragt, die noch im Natural-Besitz der Trawniger Dominial-Dismembrations-Interessenten befindlichen Dominial-Realitäten, nämlich circa

252 Morgen Magdeburgisch, 151 □R. Ackerland,
36 Morgen 3 □R. Wiesen,
8 Morgen 81 □R. Hutung,
248 Morgen 53 □R. Wald,

auf Antrag eines Gläubigers, öffentlich feil zu bieten. Das Gebot auf diese Realitäten, wovon das Ackerland in neun Parzellen verschiedener Größe, die Wiesen ebenfalls in zwei Abtheilungen mit der Hutung, der Wald in funfzehn besondern Stücken belegen ist, kann im Ganzen, wie in den einzelnen Parzellen geschehn. Die Taxe

ist

ist nach geschehener Rectification beim Acker auf 3683 Rthlr. 10 sgr., bei den Wiesen auf 786 Rthlr. 20 sgr., bei der Hutung auf 169 Rthlr., und bei dem Walde auf 1765 Rthlr., im Ganzen auf Sechstausend Vierhundert und Vier Reichsthaler ausgefallen, und kann zu jeder Zeit bei uns eingesehn werden. Kauflustige werden demnach ersucht, in den auf den 8. Dezember d. J., den 10. März 1824 hier in Ober-Glogau vor uns anstehenden Terminen, im peremtorischen Termin aber, den 16. Juni 1824 früh um 9 Uhr im Orte Trawnig selbst, und in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause zu erscheinen, ihr Gebot auf das Ganze, wie auf einzelne Parzellen zu thun, und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigsten der Zuschlag, mit Zustimmung der Gläubiger, und in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, gegen baare Zahlung erfolgen wird.

Ober-Glogau, den 6. September 1823.

Das Gerichts-Amt des Guts Trawnig, Cosler Kreises.

Avertissement.

Laut Hoher Krieges-Departements-Verfügung vom 25. November c. sollen nachstehende, zum Artillerie-Gebrauch als unbrauchbar anerkannte Nutzhölzer, bestehend in

74 Stück eichene und rüsterne Lafettenbahlen von verschiedener Länge, von 3, 4 bis 5 Zoll Stärke. 2 Stück Brockhölzer. 6 Stück Hebezeugpfosten. 1 Stück ungespaltener Sprieß. 2 Stück 24pfündige, bearbeitete Sattel zu Wagens. 23 Stück Ladezeug-Stangen. 14 Stück Avantier-Bäume. 19 Stück verschiedene Achsen. 7 Stück Nabe-klötze. [illegible] Speichen. 40 Stück Wischerstangen. 8 Stück Langbäume. 31 Paar Arme. 30 Wagensprieße. 72 Stück Unter- und Oberbäume. 16 Stück Deckelbäume. 14 Lenkschemmel. 15 Sattel zu Wagen und Protzen. 18 Schoßkellenbäume. 73 Stück Ortscheithölzer. 63 Stück verschiedene kieferne Bretter. ¾ Klafter Elsenholz. 1 Feldschmiedebaum. 27 Fuß Elsen-Stammholz. 58 Fuß büchenes Stammholz. 46 Stück birkene Deichselstangen. 20 Stück kieferne Latten. 6 Stück Wallkasten-Stollen. 13 kieferne Schanzzeugstiehle. 267 Stück eichene Axthelme. 38 rothbüchene mittlere Felgen. 77 Stück rothbüchene kleinere Felgen. 4 Stück Sparrhölzer.

an den Meistbietenden plus licitando gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Termin dazu ist auf den 15. Januar künftigen Jahres um 9 Uhr im Ar-

Artillerie-Schuppen Nro. 2. auf dem Glacis am Oberthor angesetzt, wozu besonders Stellmacher, Zimmerleute und Tischler eingeladen werden.

Cosel, den 11. December 1823.

Königliches Artillerie-Depot.

Verpachtung.

Die zur Neustädter Kämmerei gehörigen Vorwerke, Vogtey, Kotzem und Zeiselwitz, sollen vom 9. Juni künftigen Jahres ab, auf neun nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 16. Januar künftigen Jahres anberaumt, und wird auf dem hiesigen Rathhause früh um 9 Uhr an diesem Tage abgehalten.

Oekonomiekundige Pachtlustige, die eine Caution von 4000 Rthlr. Courant bestellen können, werden hierzu eingeladen.

Es können die gedachten Vorwerke auch einzeln in Pacht genommen werden.

Die Pacht-Bedingungen, so wie die Ertrags-Nachweisung der zu verpachtenden Güter, können jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden.

Die Wahl unter den Licitanten, und der Zuschlag der Pacht, bleibt den Stadtverordneten vorbehalten.

Neustadt, den 9. December 1823.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Zur Subhastation des dem Schuhmachermeister Vincent Dominick zugehörigen, hieselbst am Markte belegenen Hauses sub Nro. 145., taxirt auf 810 Rthlr. Courant, steht ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst an, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige eingeladen, jedoch muß, wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 200 Rthlr. Courant zur Deckung des Meistgebots, zuvor erlegen. Creutzburg, den 28. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

In-

Inserendum.

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind auf Ansuchen der Banquier Kahlschen Vormundschaft zu Breslau alle diejenigen, welche an die Kaufgelder des sub hasta gestandenen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich v. Ziemietzky gehörig gewesenen, von ihr laut Adjudicatoria vom 20. Juni a. c. für 17,250 Rthlr. erkauften Ritterguts Jaschkowitz einigen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen worden, daß sie binnen 3 Monaten, und längstens in dem peremtorisch angesetzten Termine, den 14. Februar 1824 Vorm. um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn als Deputato, auf dem Ober-Landes-Gericht entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien, Hof Rath Raiser, die Justiz-Kommissions-Räthe Scholz und Laube, Kriminal-Rath Werner und die Justiz-Kommissarien Cuno und Stiller hiermit vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß die ausbleibenden Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kaufgelder präcludirt, und sie damit nicht weiter gehört, vielmehr ihnen sowohl gegen die provokantische Vormundschaft, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 30. September 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Monitorium

in Betreff der rückständigen Nachweisung der aus hölzernen in massive umgewandelten Feueressen.

Die für 1823 rückständige Nachweisung der aus hölzernen in massive umgewandelten Feueressen, ist ohnfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

VIII. 154. Decbr. c. Oppeln, den 6. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 13ten Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

(No. 837.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirekte Steuer-System. Vom 10. Oktober, und ratifizirt am 2. November 1823.

(No. 838.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1823, wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(No. 839.) Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Polenzig. Vom 9. December 1823.

(No. 840.) Deklaration der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. September 1822, wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgischen. d. d. den 27. December 1823.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden

No. 6. Bekanntmachung, wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

Des Königs Majestät haben, durch die an die unterzeichnete Immediat-Kommission ergangene, im 19. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 6. December dieses Jahres,

wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung, vom 17. April 1815 Artikel 4. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1. Januar 1815 theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet, und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Kommission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolg.

folgter, jetzt eingeleiteten Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Kommission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justificatorien, bei der Königlichen Liquidations-Kommission in Bromberg spätestens bis zum 31. Mai künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächst, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. December 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
(gez.) von Ladenberg.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 7. Bekanntmachung, zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Thurmglocken.

Bei Abnahme der Thurmglocken in dem Dorfe Hamm bei Düsseldorff, sind in einer derselben die Augen, und an einer andern die Zapfen der Axe so abgenutzt befunden worden, daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht längst beide Glocken während des Läutens herabgefallen sind. Wir bringen dies auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirke zur öffentlichen Kenntniß, und machen es den Magistraten und Kirchen-Kollegien zur besondern Pflicht, die Stadt- und Kirchenglocken von Zeit zu Zeit durch Sachverständige besichtigen zu lassen, um, Falls sich Mängel, wie die erwähnten, ergeben sollten, solchen bei Zeiten abzuhelfen.

Zu-

Zugleich fordern wir aber noch die Herren Bau-Inspektoren auf, bei den auf Departements-Bereisungen anzustellenden Revisionen, auch diesen Gegenstand zu berücksichtigen.

I. A. XI. X. Decbr. 132. Oppeln, den 18. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 8. Bekanntmachung, die Auslegung einzelner Stellen des Stempel-Gesetzes betreffend.

Das Königliche Kammer-Gericht hat nachstehende Bekanntmachung über einzelne Stellen des Stempel-Gesetzes und des Tarifs erlassen, in welcher sowohl die Deklarationen durch Rescripte der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen, als auch die von diesem Collegio, in Beziehung auf das Stempel-Gesetz, angenommenen Grundsätze enthalten sind. Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ist damit überall einverstanden, und es wird den Unter-Gerichten des Departements daher aufgegeben, sich pünktlich darnach zu achten.

Ratibor, den 27. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Das Kammer-Gericht findet sich veranlaßt, diejenigen Deklarationen zu dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822, welche bisher durch Rescripte der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen an dasselbe gelangt sind, so wie die Beschlüsse, welche es in Bezug auf das erwähnte Gesetz gefaßt, und in den Vorbescheidungen

der

der Unter-Gerichte auf die deshalb ergangenen Anfragen ausgesprochen hat, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Unter-Gerichte seines Departements zu bringen.

I. Die Deklarationen durch Reſcripte der Königlichen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind folgende:

A. Zum Geſetze ſelbſt.

Zum §. 4. lit. f. iſt durch das Reſcript des Königlichen Finanz-Miniſterii, vom 30. März 1823, beſtimmt worden, daß die ſonſt den Gerichten zuſtehende Befugniß, zu beſtimmen, ob der angegebene ſtempelpflichtige Werth ohne Taxe für richtig anzunehmen ſey, die Monita des Stempelfiscals nicht ausſchließe. Gleichmäßig iſt durch dies Reſcript feſtgeſetzt, daß die Koſten einer durch die Steuer-Behörde (worunter die Regierung zu verſtehen iſt) veranlaßten Taxe dem Theile zur Laſt fallen, deſſen Behauptung durch die Taxe nicht beſtätiget wird.

Zum §. 9. lit. c. iſt durch daſſelbe Reſcript beſtimmt, daß, wenn auch bei der Feſtſetzung des muthmaßlichen Werths der zu einer ſtempelpflichtigen Erbſchaft gehörenden unſicheren Activ-Forderung die Angabe des Steuerpflichtigen zum Grunde zu legen iſt, doch bei der Beurtheilung, ob dieſer in Vorſchlag gebrachte Werth als genügend anzunehmen ſey, in jedem Falle die Anfrage bei der Verwaltungs-Behörde (der Regierung) vorzuziehen ſey.

Als Regel ſoll übrigens angenommen werden, daß die Erhebung des Stempels niemals bis zur Realiſirung des Activi auszuſetzen ſey, jedoch mit der Modifikation, daß in Fällen, wo deſſen Realiſirung nicht gar zu weit ausſehend iſt, z. B. in Konkurſen, der Stempel zwar proviſoriſch nach der muthmaßlichen Werths-Angabe beſtimmt und erhoben werden kann, jedoch mit Vorbehalt der etwanigen Nachforderung nach Beendigung des Konkurſes, welcher Vorbehalt in den Erbſchafts-Stempel-Tabellen zu bemerken iſt.

Zum §. 10. iſt durch daſſelbe Reſcript beſtimmt, daß, wenn bei Erbtheilungen ein Kaufſtempel eintritt, dieſer nicht zu den Acten kaſſirt, und ſolches auf der Ausfertigung bemerkt werden, ſondern vielmehr die Ausfertigung in der Regel auf dem erforderlichen Stempel-Papier ſelbſt geſchrieben, oder ſolches wenigſtens kaſſirt, derſelben angeſchloſſen werden ſolle.

Zum §. 17. iſt durch das Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſterii, vom 12. April 1822, auf den Grund der Benachrichtigung des Königlichen Finanz-Mi-

ni-

nisterii, vom 26. März 1822, verordnet, daß es bis dahin, wo die im §. 17. angekündigten näheren Vorschriften von den beiderseitigen Ministerien erfolgen werden, in Ansehung der Aufsicht auf den Erbschafts-Stempel und der Verwaltung desselben bei den bisherigen Einrichtungen mit den Abänderungen, welche sich aus dem Stempel-Gesetze selbst ergeben, sein Bewenden behalten solle.

Zum §. 43. ist durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. März 1823 bestimmt worden, daß wenn der alte Stempel vor Publikation des neuen Gesetzes bereits von den Partheien auf Erfordern gezahlt worden, ohne daß das Gericht ihn zu den betreffenden Verhandlungen adhibirt hat, die Stempelsätze zwar nunmehr nach dem neuen Gesetze berechnet werden müßten, der Mehrbetrag des zu adhibirenden neuen Stempels aber nicht von der Parthei, sondern von demjenigen zu tragen sey, der die versäumte Verwendung verschuldet.

B. Zum Tarife.

ad vocem Auctions-Protokolle, hat das Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii, vom 30. März 1823, festgesetzt, daß bei gerichtlichen Auctionen, die im Laufe eines Prozesses vorkommen, außer dem Erkenntnißstempel nur zu dem Auctions-Protokolle der erforderliche Stempel besonders angewendet werden könne, ohne daß zu den, die Auction einleitenden Verhandlungen resp. der Eingaben- und Ausfertigungs-Stempel erforderlich wäre.

ad voc. Erkenntnisse lit. A. sub e. ist durch das Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 26. Juli 1822, auf den Grund des Schreibens des Königlichen Finanz-Ministerii vom 15. Juli 1822, bestimmt worden, daß zu den Erkenntnissen in Injurien-Sachen, durch welche der Beklagte freigesprochen, der Kläger aber sachfällig oder abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, nur die Hälfte des Werthstempels in Anwendung zu bringen sey.

ad voc. Prozeß, ist durch das Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii, vom 30. März 1823, bestimmt, daß zu den Exekutions-Berichten kein Stempel erforderlich ist, weil nach dem Artikel: Berichte, diese dem Stempel nicht mehr unterworfen sind.

ad voc. Quittungen, hat dasselbe Rescript den Grundsatz aufgestellt, daß solche Quittungen, die einem Kontrakte blos angefügt werden, nicht stempelfrei sind, und der besondere Quittungs-Stempel nur dann wegfällt, wenn die Quittung

in

in einer mit einem gleichen oder höheren Stempel versehenen Verhandlung, zugleich mit begriffen ist, oder unmittelbar darunter gesetzt wird.

ad voc. Requisitionen, hat das nämliche Reskript den Grundsatz aufgestellt, daß die amtliche Korrespondenz zwischen gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden auch in Privatsachen stempelfrei ist.

ad voc. Taxen. Nach dem Reskripte des Königlichen Finanz-Ministerii, vom 30. März 1823, ist die Taxe bei stempelfreien Erbschaften nicht stempelfrei, auch selbst dann nicht, wenn in Folge der Taxaufnahme von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel entrichtet wird. Inwiefern übrigens die Taxations-Verhandlungen außer dem Taxinstrumente (der eigenthümlichen Taxe) stempelpflichtig seyen, oder nicht, soll nach den über die Anwendung des Stempels in gerichtlichen Erbtheilungs- und Nachlaß-Regulirungen, außer den Erbrezessen, in dem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii, vom 14. Februar 1823, aufgestellten Grundsätzen, beurtheilt werden.

II. Ferner sind bei Auslegung einzelner Stellen des Stempelgesetzes, folgende Grundsätze angenommen worden:

A. Zum Gesetze selbst.

Zum §. 3. Die Verhandlungen bei Anlegung von neuen Hypothekenbüchern sind stempelfrei, weil ihnen schon die Gebührenfreiheit zukommt.

Zum §. 4. lit. f. Die Entscheidung darüber, ob der Werth des Gegenstandes sich als unzweifelhaft ergebe, gebührt dem Gericht, welches die Verhandlungen auch nicht, Behufs der Beurtheilung dieser Frage von Amtswegen der Steuer-Behörde mitzutheilen, und die Taxe alsdann zu veranlassen hat, wenn die Steuer-Behörde es verlangt.

Das Gericht kann hierbei den Werth als unzweifelhaft annehmen, welcher als zwischen den Partheien festgestellt, in den Verhandlungen angegeben wird, wenn derselbe nicht augenscheinlich betrüglicher Weise zu gering angegeben ist, wo alsdann die Erklärung der Steuer-Behörde zu erfordern ist. Es ist indessen hierbei zu berücksichtigen, was ad 1. zu diesem §. angeführt ist.

Bei dem Erbschaftsstempel bedarf es übrigens keiner Taxe der Mobilien, sondern es genügt die Angabe der Erben, und bei Grundstücken ist in diesem Fall

der

der letzte Erwerbungs-Preis zum Grunde zu legen, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt.

Zum §. 5. lit. b. Der Ausdruck: „verkäufliche Guts-Ueberlassungen an Descendenten" bezieht sich auf alles und jedes Grund-Eigenthum ohne Unterschied, welches von Ascendenten bei deren Lebzeiten an Descendenten aus irgend einem Titel gelangt.

Die Stempelfreiheit bei diesen Gutsüberlassungen erstreckt sich aber nur auf den Werthstempel, zu dem Protokolle, dem Hypothekenscheine und allen übrigen Verhandlungen, muß der 15 sgr. Stempel genommen werden.

Unter dem Ausdrucke: „Nicht-Descendenten" sind alle andere Verwandte, als Descendenten zu verstehen.

Zu §. 10. Diese Vorschrift findet auch auf Erben, die vom Erbschafts-Stempel befreit sind, Anwendung.

Der Erbe, welcher über den Betrag seiner Erbportion aus dem Nachlasse, Mobilien und Immobilien annimmt, ist befugt, bei Berechnung des Stempels für die über seine Erbportion angenommenen Nachlaß-Gegenstände, den Betrag seiner Erbportion zuerst auf den Annahme-Preis der Immobilien zu verrechnen. Die angenommenen Activforderungen werden nach dem Mobilienstempel berechnet.

Zum §. 11. lit. a. Bei Berechnung des Werthstempels in Prozessen, kommen die Zinsen bis zum Tage der Präsentation der Klage in Anschlag.

Zum §. 11. lit. c. in Verbindung mit §. 19. In Konkurs-Prozessen sind die illiquiden Activa, auf welche die bei der liquiden Masse ausfallenden Gläubiger angewiesen werden, in Ansehung des Stempels außer Acht zu lassen. Dem angewiesenen Gläubiger aber ist zur Pflicht zu machen, von dem künftig einzuziehenden Betrage, die Stempelsteuer zu entrichten.

Der Werthstempel bei Konkurs- und Liquidations-Prozessen, ist übrigens nach dem Betrage des Inventarii und der Taxe, mit Abrechnung der inexigibeln Forderungen zu berechnen, ohne daß die Kosten abgezogen werden, wohl aber, mit Einreichung der Revenüen während der Administration der Masse, dagegen ohne Rücksicht auf den Kaufwerth, sondern nach dem Taxwerth der Mobilien und Immobilien.

Zum §. 12. Wenn ein Ausländer zur Betreibung eines Geschäfts in hiesigen Landen einem Inländer eine Vollmacht ertheilt, welche mit dem ausländischen Stempel versehen ist, so muß zu derselben doch noch der hiesige Stempel kassirt wer-

werden, und wenn die Vollmacht gerichtlich recognoscirt ist, so ist auch zur Recognition der hiesige Stempel zu nehmen.

Zum §. 19. Von den Partheien darf kein Vorschuß zu den Stempeln gefordert werden.

Zum §. 43. Wenn Kosten-Rechnungen vor Emanirung des neuen Stempel-Gesetzes aufgesetzt, und den Partheien bereits bekannt gemacht, von diesen aber noch nicht bezahlt sind, so ist von den Restanten, statt des in den Rechnungen angesetzten alten Stempels, nunmehr der Betrag der Stempel-Gefälle, nach dem neuen Gesetz einzuziehen.

B. Zum Tarife.

ad voc. Abschriften. Vidimirte Abschriften, welche zu den Grund-Akten gebracht werden, sind stempelfrei.

ad voc. Auctions-Protokolle. Auch die übrigen bei der Auction vorkommenden Verhandlungen, sind dem Stempel unterworfen, insofern dieser nicht im Laufe eines Prozesses, durch den Werthstempel absorbirt wird.

ad voc. Ehescheidungs-Erkenntnisse. Der Betrag einer erkannten Abfindung oder Ehescheidungsstrafe wird Behufs der Ausmittelung des Stempels, eben so wie bei Erbschaften im §. 9. lit. c. des Gesetzes bestimmt ist, festgestellt, und zwar, durch eine an Eidesstatt zu versichernde pflichtmäßige Angabe des Steuerpflichtigen.

ad voc. Erbrezesse. Der Stempel von 2 Thalern bei stempelfreien Erbschaften, wird nur einmal und zwar zum Erbrezeß verbraucht, jede Ausfertigung des Recesses erhält den 15 sgr. Stempel.

Bei stempelpflichtigen Erbschaften erstreckt sich die Stempelfreiheit auch nur auf den Erbrezeß, und jede Ausfertigung unterliegt ebenfalls dem 15 sgr. Stempel.

Wenn bei Erbtheilungen stempelfreie und stempelpflichtige Erben interessiren, so wird zu dem Erbrezesse nur der 2 Thaler-Stempel genommen, insofern der Erbtheil der stempelfreien Erben 1000 Thaler oder mehr beträgt. Wenn bei Erbschaften, welche an Ascendenten oder Descendenten gefallen sind, der Erbschaftsstempel schon nach dem früheren Gesetze gelöset, aber bei Erscheinung des neuen Gesetzes noch kein Erbrezeß abgeschlossen war, so hängt die Bestimmung ob zu diesem Rezesse der 2 Thaler-Stempel genommen werden müsse, davon ab, ob der schon erlegte Erbschaftsstempel 2 Thaler nicht erreicht oder übersteigt.

ad voc. Erkenntnisse lit. A. In Konkurs- und Liquidations-Prozessen ist, wenn mehrere Distributionen erfolgen, und bei der ersten schon 1000 Thaler zu 1 Procent versteuert sind, bei den fernern Distributionen nur ½ Procent zu rechnen. Bei vorläufigen Distributionen der Revenüen der Grundstücke ist, wenn der Betrag derselben 50 Thaler erreicht, auch ein Werthstempel zu nehmen, dagegen der Betrag der distribuirten Revenüen künftig auch auf die 1000 Thaler, wovon nur ein Stempel von 1 Prozent zu entrichten ist, anzunehmen. Wenn bei Ehescheidungs-Erkenntnissen das Vermögen beider Theile nicht 50 Thaler beträgt, was im zweifelhaften Falle die Partheien an Eidesstatt angeben müssen, so ist gar kein Stempel zu nehmen.

Die Bestimmung sub lit. e. für den Fall einer erkannten Geldstrafe von 50 Thalern und darunter, oder einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter bei Personen niederen Standes, bezieht sich nicht blos auf Injurien-Sachen, sondern auf alle Strafsachen überhaupt, wo gegen Personen niederen Standes auf eine solche Strafe erkannt ist, und ist selbst dann anzuwenden, wenn hauptsächlich auf 4 Wochen Gefängniß und darunter erkannt ist.

ad voc. Gesuche. Wenn bei Obligations-Ausstellungen, Belegungen von Kaufgeldern, Quittungs-Leistungen oder Cessionen, am Schlusse der Verhandlung zugleich ein Antrag auf Eintragung oder Löschung im Hypotheken-Buche, oder auf Berichtigung des Besitztitels gemacht wird, so ist außer dem Stempel für das Geschäft selbst nicht noch der Stempel für das Gesuch zu kassiren. Wenn ein Exekutions-Gesuch vor verfügter oder vollstreckter Exekution zurückgenommen wird, oder wenn der Extrahent Nachsicht ertheilt, so ist sowohl zu dem Exekutions-Gesuche, als zu den etwa bereits erlassenen Exekutions-Verfügungen, Stempel zu nehmen.

ad voc. Inventarium. Inventarien bei Erbregulirungen, sind mit 15 sgr. stempelpflichtig, die Erbschaften mögen dem Erbschafts-Stempel unterworfen seyn oder nicht.

ad voc. Legalisation. Unter Legalisation von Urkunden sind die Atteste unter den Urkunden, daß der Aussteller zur Ausstellung befugt gewesen sey, zu verstehen.

ad voc. Neben-Exemplare. Neben-Exemplare von Kauf-Kontrakten, auf deren Grund rückständige Kaufgelder eingetragen werden sollen, bedürfen

au-

außer dem 15 sgr. Stempel, nicht noch des für Schuldverschreibungen festgesetzten Stempels.

ad voc. Protokolle. Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo ein höherer, als der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zum Haupt-Exemplare gebraucht werden muß, z. B. bei Kaufkontrakten, Quittungen, Obligationen, wird das Aufnahme-Protokoll auf ungestempeltem Papier geschrieben, und die im Tarif bestimmten Stempelsätze, für jeden Fall zu der Ausfertigung, welche auf den Grund der Verhandlung erfolgt, abgibt. Wenn das Original-Protokoll gleich als Dokument gilt und ausgefertigt wird, so ist der Protokollstempel nicht besonders zu nehmen.

Wenn es bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Ausfertigung nur des gewöhnlichen Ausfertigungs-Stempels bedarf, so ist zum Aufnahme-Protokoll ebenfalls kein Protokoll-Stempel zu nehmen.

ad voc. Prozeß. Auch in Konkurs-, erbschaftlichen Liquidations-Prozessen muß zu den Auktions-Protokollen, Verpachtungen und Vermiethungen, ein besonderer Stempel genommen werden.

Bei Konkursen sind alle nach der Publikation des Distributions-Erkenntnisses erfolgende Verhandlungen, stempelpflichtig.

ad voc. Quittungen. Wenn über Kapital und Zinsen quittirt wird, so ist der Betrag der Zinsen, so weit er erhellt, bei dem Quittungsstempel zu berechnen. Wenn auch eine Summe in verschiedenen Terminen abgeführt wird, so sind doch die einzelnen Quittungen, sofern sie gar unter dem Kontrakte selbst geschrieben werden, stempelfrei.

ad voc. Subhastations-Prozesse. Der zu dem Adjudications-Bescheide zu nehmende Stempel, ist der Kaufkontrakts-Stempel. Wenn eine im Wege der Exekution verfügte Subhastation, durch Entsagung beendigt wird, so sind die Schreiben an das Intelligenz Comtoir und die Zeitungs-Expeditionen, Behufs der öffentlichen Bekanntmachung, von der sonst eintretenden Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen ausgenommen, weil sie Gebührenfrei sind.

ad voc. Testamente. Die Verfügungen, wonach ein Testament gehörigen Orts verwahrt werden soll, sind stempelfrei.

ad

ad voc. Verfügungen. Auch Verfügungen an den Ingroſſator, gewiſſe Gegenſtände in die Hypothekenbücher einzutragen, ſind dem Stempel nicht unterworfen.

Berlin, den 7. April 1823.

No. 9. Publikandum, betreffend die Absendung der nur zur Gefängnißſtrafe verurtheilten Inkulpaten an das ſtändiſche Inquiſitoriat zu Coſel zur Beſtehung derſelben, falls das zur Tragung der Koſten verpflichtete Dominium beim ſtändiſchen Inquiſitions-Verein aſſociirt iſt.

Durch die unverhältnißmäßige Vermehrung der Verbrecher, ſind auch die von den beim ſtändiſchen Inquiſitions-Vereine aſſociirten Dominien zu zahlenden Beiträge, ſehr erhöht worden. Um nun gedachte Dominien bei dem großen Druck der Zeit von den möglich zu vermeidenden Mehrkoſten zu befreien, werden ſämmtliche Inquiſitoriate und Unter-Gerichte hierdurch angewieſen, diejenigen Inkulpaten, welche nur zur Gefängnißſtrafe verurtheilt worden ſind, und für welche aſſociirte Dominien die Koſten in subsidium zu tragen haben, in Zukunft zur Beſtehung derſelben, an das ſtändiſche Inquiſitoriat abzuliefern, wodurch den Dominien die Mehrkoſten der Sitz-Annahme und Verpflegungs-Gebühren erſpart werden.

Ratibor, den 19. December 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberſchleſien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

No 10. Bekanntmachung, wegen des Holz-Ankaufs zur Beheitzung der Amts-Localien der Königlichen Domainen-Juſtiz- und vormals geiſtlichen, jetzt Königl. Gerichte.

Da die unentgeldliche Ablieferung des etatsmäßigen Brennholzes zur Beheitzung der Amts-Localien der Königlichen Domainen-Juſtiz- und vormals geiſtlichen

chen, jetzt Königlichen Gerichte schon seit dem 1. Januar 1825 nicht mehr statt findet, so wird dieses sämmtlichen bei vorstehenden Gerichten angestellten Beamten hierdurch bekannt gemacht mit der Anweisung:

sich nach dem von der hiesigen Königl. Regierung in den Amtsblättern befindlichen, an die Königl. Forst-Inspektionen ihres Geschäfts-Bezirks, in Hinsicht des Holz-Ankaufs erlassenenen Publikando, vom 6. December d. J., genau zu achten.

Breslau, den 19. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 11. Publikandum, wegen des in die Königlichen Magazine zu liefernden Roggen und Hafer.

In Erwägung, daß es von den Herren Güterbesitzern und sämmtlichen Produzenten nur gern gesehen werden kann, wenn bei dem Mangel der Aussicht auf höhere Getreide-Preise zum unmittelbaren bestimmten und bequemlichen Absatze ihrer verkäuflichen Vorräthe sich neue Gelegenheit findet, ist auf unsern desfalls gemachten Vortrag hohen Orts genehmigt worden, daß mit denjenigen unter ihnen in definitive Unterhandlung getreten werden kann, welche Lieferungen an Roggen und Hafer in die Königlichen Magazine zu Breslau, Brieg, Neisse und Cosel gegen angemessene billige Preise zu übernehmen erbötig sind, und sich deshalb persönlich oder in portofreien Eingaben, wozu vorläufig keine Stempel genommen werden dürfen, bei uns, oder beziehungsweise bei den von uns dieserhalb speciell angewiesenen Königl. Magazin-Verwaltungen zu Neisse und Cosel baldigst melden.

Es werden Angebote von 10 bis 100 Wispel sowohl in Roggen als in Hafer für jede der genannten 4 Magazin-Stellen, zum Zwecke der Aufbewahrung des Getreides, angenommen, und insoweit es mit den uns zugekommenen Instruktionen ver-

ein-

einbarlich ist, die bezüglichen Anträge berücksichtiget werden. Wegen des Verkaufs geringerer Quantitäten ist ausschließlich mit dem Proviant-Amte zu Neisse, und dem Festungs-Magazin zu Cosel zu unterhandeln.

Den Verkäufern wird die Zusicherung ertheilt, daß bei dem Ankaufs-Geschäfte alle Weitläuftigkeiten möglichst vermindert werden sollen, so wie dieselben keine andere, als die nur bei schriftlichen Verträgen, und bei den besondern Quittungsleistungen über mehr als 50 Rthlr. betragende Summen, gesetzlichen Kosten der Stempel, zu entrichten haben.

Zur Ablieferung der Körner, können die Monate Januar, Februar und März 1824 gewählet werden. Für die wirklich abgelieferten Quantitäten erfolgt sogleich die baare Bezahlung der bedungenen Vergütigung; auf Vorschuß-Zahlungen kann nicht eingegangen werden.

Die Offerten für Breslau und Brieg sind direkte an die unterzeichnete Intendantur, für Neisse und Cosel ebenfalls an uns, oder auch an die dortigen Königl. Magazin-Verwaltungen zu richten. Angebote unter 10 Wispel für die beiden letztern Orte werden, wie schon bemerkt, hier nicht angenommen.

Eine jede Offerte muß enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort desjenigen Produzenten, von dem sie gemacht und garantirt wird.
2. Zeit, Ort und Betrag der Lieferung in Preußischem Maas, den Wispel à 25 Scheffel gerechnet.
3. Preiß-Forderung pro Wispel Roggen und Hafer, à 25 Scheffel in Preußisch Courant, nach Thalern, Silbergroschen und Pfennige.

Eine specielle Cautions-Leistung wird in der Regel nicht gefordert werden.

In Hinsicht der Qualität der Lieferungen wird bemerkt, daß der Roggen und Hafer völlig rein und gesund, ohne alle fremde Beimischungen, mithin von ganz tadelsfreier Beschaffenheit seyn muß. Das Gewicht eines Preuß. Scheffels Roggen, darf nicht unter 80½ Pfd. und eines Scheffels Hafer nicht unter 45½ Pfd. betragen.

Die Magazin-Verwaltungen sind verpflichtet, von der Richtigkeit des Maaßes bei der Abnahme der Naturalien, einem jeden Lieferer auf Verlangen die vollständigste Ueberzeugung zu gewähren.

In Breslau und Neisse werden die Lieferungen von den resp. Königl. Proviant-Aemtern, in Cosel von dem dortigen Festungs-Magazin abgenommen, auch wird die Zahlung der bedungenen Vergütigung aus den Magazin-Cassen daselbst prompt geleistet.

Da-

Dagegen muß in Betreff der Lieferungs-Abnahme ꝛc. in Brieg, die nähere Bestimmung auf die eingehenden Offerten noch vorbehalten werden.

Breslau, den 29. December 1823.

Königliche Militair-Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Viper.

No. 12. Bekanntmachung, wegen Zahlung der für den 1. April 1813 rückständigen Wittwen-Pensionen.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1. April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 Procent Agio zu bewirken, diese aber soll in der Zeit vom 15. April bis 5. Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthlr. in Golde inclusive 10 Procent Agio mit Rthlr. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller, oder wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da

Da die Zahlung nicht länger als bis zum 5. Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat Oktober 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlung-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1. Oktober 1813 und 1. April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reclamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird.

Berlin, den 24. December 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaction macht hierdurch bekannt, daß das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung pro 1823, gegen portofreier Einsendung von 10 sgr. Courant pro Exemplar mit Ausgang dieses Monats, bei derselben zu haben ist.

Oppeln, den 8. Januar 1824.

Die Redaction des Königl. Regierungs-Amtsblatts.

Belobung.

Zweien Jünglingen, Namens Kühnel und Bieneck zu Wilmsdorff, im Creutzburger Kreise, ist für die Lebensrettung und Erhaltung eines Unglücklichen aus Verzweiflung zum Selbstmorde versuchten Menschen, die ausgesetzte Prämie von 5 Rthlr. aus dem öffentlichen Staats-Fonds zuerkannt worden.

I. A. VI. 593. Decbr. Oppeln, den 20. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Bei dem am 17. September d. J. zu Halbendorff, Grottkauer Kreises, auf der Erbscholtisei ausgebrochenen Brande, haben sich der Erbscholze Langner aus Leuppusch ganz vorzüglich mit eigener Lebens-Gefahr, außerdem aber auch die Gensd'armen Neubert und Scheel durch kräftige Anstrengung zur Dämpfung des Feuers ausgezeichnet. Dies wird zur Nacheiferung hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

VI. Novbr. 227. Oppeln, den 20. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Zimmermann aus Gotschalkowitz, zum katholischen Pfarrer in Deutsch-Zernitz, Tosser Kreises.

Der Pfarrer Schier in Raschau, Oppelner Kreises, zum Schulen-Inspektor des Groß-Strehlitzer Kreises.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat December 1823.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	12	6	1	2	6	—	22	6	—	15	—	—	18	—	4	—	—
2.	= Cosel	1	5	3	—	21	10	—	14	5	—	10	4	—	16	—	2	10	—
3.	= Creutzburg	1	14	2	—	22	9	—	18	5	—	15	—	—	22	10	5	21	5
4.	= Falkenberg	1	10	—	1	—	—	—	17	2	—	12	—	—	17	2	2	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	6	—	1	—	—	—	20	—	—	10	—	—	15	—	3	2	—
6.	Stadt Leobschütz	1	2	10	—	24	3	—	14	3	—	12	6	—	18	—	4	—	—
7.	= Lublinitz	1	10	—	—	27	—	—	21	—	—	13	—	—	20	—	4	—	—
8.	= Neisse	1	4	10	—	26	3	—	17	2	—	11	5	—	20	—	2	25	9
9.	= Neustadt	1	9	1	—	25	9	—	14	9	—	12	—	—	14	5	2	16	1
10.	= Oppeln	1	10	—	—	26	10	—	18	7	—	15	5	—	22	6	3	20	—
11.	= Pleß	1	5	3	—	28	—	—	16	—	—	15	3	—	18	—	3	—	—
12.	= Ratibor	—	28	11	—	19	10	—	14	8	—	9	5	—	16	—	2	15	2
13.	= Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	= Rybnick	1	8	—	—	21	9	—	20	2	—	10	1	—	12	—	3	—	—
15.	= Groß-Strehlitz	—	27	3	—	23	—	—	20	6	—	13	10	—	15	—	3	—	—
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	7	—	—	24	7	—	18	6	—	13	6	—	15	—	3	2	10

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 2.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 15ten Januar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Tagelöhner Andreas Piffko und dessen Eheweib Hedwige, geb. Skoczilarsz aus Kobelwitz, Coseler Kreises, gebürtig, welche wegen des ihnen zur Last gelegten Salz-Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, haben ihren zeitherigen Aufenthaltsort zu Wilkowitz, Beuthner Kreises, ohne Anzeige verlassen, und sich der gesetzlichen Bestrafung entzogen. Alle öffentliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, im Betretungsfalle die unten signalisirten Inculpaten, Andreas Piffko mit seinem Eheweibe uns zur Bestrafung überliefern zu wollen.

Cosel, den 2. Januar 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Andreas Piffko ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, niedrige Stirn, graue Augen und schwarzbraune Augenbraunen, etwas spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht polnisch und deutsch. Er trägt einen alten grautuchnen geflickten Mantel, ein Paar schwärzlichtuchne alte Hosen und einen runden Hut.

Steckbrief.

In der Nacht vom 27. November a. c. sind mittelst Durchbruchs aus dem Kriminal-Arrest zu Kielce im Königreich Polen 14 Verbrecher entwichen. — Neun sind davon bereits wieder aufgefangen, 5 aber, unter denen der unten näher signalisirte Lucas Gwizdowsky, auch Maczieg Zalewsky genannt, der gefährlichste ist, hat man bis jetzt noch nicht habhaft werden können. Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, auf den Gwizdowsky und seine Complicen, welche Letztere wahrscheinlich mit Pässen, von Ersteren ausgestellten Zeugnissen versehen sind, mit aller Sorgfalt zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Amt, Lublinitzer Kreises, zur Auslieferung an die Woiwodschafts-Kommission zu Olkuß abzusenden, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

VII. 1031. Decbr. c. Oppeln, den 27. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der rc. Lucas Gwizdowsky auch Maczieg Zalewsky genannt, ist aus Zalesie, Opatower Kreises, Sandomierzer Woiwodschaft gebürtig, 32 Jahr alt, mittler Größe, hat ein längliches Gesicht und dunkles Haar.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit der Königl. polnischen Galeeren-Montirung.

Steckbrief hinter den Invaliden Herzog.

Der von der 12. Invaliden-Compagnie zu Ottmachau Anfangs September c. entwichene Invalide Namens Herzog, 60 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit schwarzem Haar, breiten Stirn, schwarzen Augenbraunen und Augen, starker kupfriger Nase, gewöhnlichem Munde, schwarzem Schnauzbarte, vollen Zähnen, rundem Kinn, rundem Gesicht, kupfriger Gesichtsfarbe, von starker Gestalt und einen fremden deutschen Dialekt sprechend, mit einer blauen Litewske, an der ein rother Kragen und gelbe Dragons, grauen langen Hosen und wachsleinenen Czako bekleidet, hat sich am 14. Oktober c. in Goldberg von einer dasigen Wittwe, Anna Elisabeth Gnese, geborne Aust mit dem Versprechen Geld geborgt, es ihr Tags darauf, wenn er nach Löwenberg käme und aus der Kreis-Steuer-Kasse, bei der er als Bothe angestellt wäre, sein Bothenlohn für den nach Goldberg gemachten Gang ausgezahlt erhalten haben würde, zu erstatten. Da die Gnesen im Begriff gewesen ist, ihre Aeltern in

Lan-

Langenvorwerk bei Löwenberg zu besuchen, so hat sie des Herzogs Gesellschaft benutzt, um mit ihm den Weg nach Löwenberg gemeinschaftlich zu machen.

In dem, eine Meile vor Löwenberg gelegenen Dorfe Lauterseiffen hatten sie am 16. Oktober (sie waren so lange unterwegens geblieben) früh eingesprochen, und von hier war der Invalide Herzog, die Segen der &c. Genesen tragend, mit den Worten weggegangen: er wolle sich im Dorfe etwas borgen, und mit den Almosen wieder dahin zurückkommen.

Er ist jedoch nie wieder zurückgekehrt, hat die Sachen, welche in einer Kappe und Binde, einem grünlich baumwollenen Kleide, einer Schürze, einem Tuche, einem Paar Kinderhalbstiefeln, einem Paar Kinderstrümpfen und einem weißleinenen Tuche bestanden, mit sich fortgenommen, und trotz aller Anstalten noch nicht ausgemittelt werden können.

Die resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf dieses, als sehr verschmitzt und gefährlich von seinem Herrn Chef geschilderte Subject, streng zu invigiliren, und im Betretungsfalle per Transport an den Herrn Major von Bieberstein, Chef der 12ten Invaliden-Compagnie zu Ottmachau abzusenden, dem unterzeichneten Amte aber zu gleicher Zeit bald gefällige Mittheilung davon zu machen.

Löwenberg, den 18. December 1823.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Die in den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 39. steckbrieflich verfolgte Vagabonden Mariana Kriegs ist wieder zur Haft gebracht.

VII. 868. Decbr. c. Oppeln, den 29. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts pag. 476. steckbrieflich verfolgte, aus dem Gefängniß zu Raudten entwichene Zimmergeselle Carl Abend, ist wieder zur Haft gebracht worden.

II. 421. Decbr. c. Oppeln, den 30. December 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Def-

Oeffentliche Vorladung.

Am 16. Oktober d. J sind zwischen den Dörfern Jedlin und Boyschow, Pleßner Kreises, vier mit 42 Ctnr. 75 Pf. Wieliczkaer Salz beladene, und mit 8 Pferden bespannte Wagen angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieses Salzes und der Pferde und Wagen entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen 42 Ctnr. 75 Pf. Wieliczkaer Salz, der 8 Pferde und 4 Wagen, hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 9. Februar künft. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu erscheinen, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 42 Ctnr. 75 Pf. Wieliczkaer Salz, 8 Pferde und 4 Wagen vollständig zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung des Salzes sich zu verantworten.

Sollten dieselben aber sich nicht gestellen, und weder jenen Beweis führen, noch ihre Verantwortung und Vertheidigung abgeben, so haben sie zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 775. Decbr. c. Oppeln, den 22. December 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Die von dem Rathmann Anton Wicher zurückgelassenen, seinen Erben gehörigen Grundstücke — bestehend in 3 Bürgerhäusern, 2 in der Vor-, 1 in der Stadt gelegen — wo noch eine wohleingerichtete Branntwein-Brennerei, eine Bierbrauerei, mehrere einzelne Ackerstücke dazu gehören, und zusammen nach der gerichtlichen Taxe auf 6268 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. Courant nach dem Ertrage geschätzt sind, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Theilung, den 24. März c. a. im hiesigen Rathhause entweder im Ganzen, oder auch im Einzelnen verkauft, und eben so, wenn der Verkauf nicht zu bewirken, in Pacht ausgethan werden; wo zu diesem Termine das Publikum eingeladen wird. Die Taxe kann jederzeit bei dem Gericht und auch an der Gerichtsstätte nachgesehen werden.

Der Vormund, Bürger Johann Scharff, zeigt auf Verlangen die ausgebotenen Gegenstände in ihrem Umfange an, und erfolgt der Zuschlag nach Genehmigung der Erben und Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts.

Rosenberg, den 6. Januar 1824.

Königliches Stadt-Gericht.

Auctions-Bekanntmachung.

Auf den 28. Januar d. J. des Morgens um 8 Uhr werden von dem Unterzeichneten in dem hiesigen herrschaftlichen Gerichts-Zimmer verschiedene Schnittwaaren und andere Kaufmanns-Artikel gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden daher Kauflustige zu diesem Termine eingeladen.

Schloß-Tost, am 3. Januar 1824.

Peschke.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung, sollen in der Landrath Rudolph v. Zawadzkyschen Nachlassenschafts-Sache, auf den Antrag der Erben, in dem, den 26. Januar 1824, Vormittags um 8 Uhr zu Gieraltowitz bei Gleiwitz anstehenden Termine, Uhren, Silbergeschirr, Porcellain, Gläser, Leinzeug, Betten, Meubles, Hausgeräthe, Wagen und Geschirr, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, und wird solches hiermit bekannt gemacht.

Gleiwitz, den 8. December 1823.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreißlichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien.

Engel,
Königlicher Kriminal-Rath.

Avertissement.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen, mit ultimo März d. J. pachtlos werdenden Stadt-Ziegelei, zu Wachowitz, ¼ Meile von hier belegen, ist ein Termin auf den 18. Februar Vorm. um 9 Uhr angesetzt worden, wozu wir Pachtlustige einladen, und hat der Meistbietende bei gehöriger Cautions-Fähigkeit den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten zu gewärtigen. Die der Pacht zum Grunde liegende Bedingungen können jederzeit in hiesiger Kämmerei eingesehen werden.

Rosenberg, den 2. Januar 1824.

Magistratus.

Mühl-Retablissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß der Müller Nicolaus Smolka zu Ellgoth, bei dem dortigen hohen Ofen, die oberschlächtige Mühle, die indessen vor mehreren Jahren in eine Schlacken-Mühle verwandelt worden ist, retabliren will, und die nur dann betrieben werden kann, wenn der daselbst belegene hohe Ofen gar nicht im Betriebe ist, oder überflüßiges Wasser hat, weshalb alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Retablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden: ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 24. Januar 1824 in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem ꝛc. Smolka ohne Weiteres die landespolizeiliche Genehmigung zu diesem Retablissement ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 29. November 1823.

Königl. Preuß. Landräthliches-Amt, Tosser Kreises,
Brettin.

Bekanntmachung.

Es ist in hiesiger Stadt-Kirche eine metallne Glocke von 95 Pfund Schwere außer Gebrauch gekommen, und wird für einen billigen Preis zum Verkauf ausgeboten. Besonders würde sich solche für eine Land-Kirche eignen.

Rosenberg, den 2. Januar 1824.

Magistratus.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Postwärter Carl Wendtschen Erben und resp. Vormundschaft, soll das zum Nachlasse gehörige wohleingerichtete Kaufmanns-Gewölbe nebst Stuben, einem Keller und einem Holzschuppen, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 20. Januar in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, und laden zahlungsfähige Pachtlustige hierzu hierdurch ein.

Die Pachtbedingungen werden im Bietungs-Termine bekannt gemacht werden.

Tost, den 19. December 1823.

Königliches kombinirte Gericht der Städte Peiskretscham und Tost.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 20sten Januar 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 13. Bekanntmachung, daß Schiffsgefäße mit vorschriftswidrig hohen Kaffen nicht mehr durch die Oder-Brücken und Schleusen gelassen werden sollen.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung, vom 30. Juni 1822, wegen Erniedrigung der zu hohen Kaffen an den Oderkähnen, — (Amtsblatt, Jahrgang 1822, pag. 219.), wird höherem Befehle zufolge, hiermit bekannt gemacht: daß nunmehr kein Schiffs-Gefäß mit zu hoher Kaffe, nämlich höher als 8 Fuß über Wasser durch, die Brücken und Schleusen, ohne Licenz gelassen werden soll.

Die Brücken- und Schleusen-Wärter sind angewiesen worden: auf genaue Befolgung dieser Anordnung mit Nachdruck zu halten.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Magistrate werden angewiesen: die Schifferältesten zur weitern Bekanntmachung an die Schiffer, hiervon baldigst gehörig in Kenntniß zu setzen.

II. A. XIV. 578. Decbr. pr. Oppeln, den 2. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 14. Publikandum, betreffend den Gerichtsstand der Gensd'armen in Untersuchungs-Sachen wegen Dienst- und gemeiner Vergehen.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armes, vom 30. December 1820 §. 11., ist zwar das nächste Militair-Gericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen. Da jedoch bei der gegenwärtigen Militair-Justiz-Verfassung das nächste Militair-Gericht von dem Wohnorte der Gensd'armes oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militair-Gericht mit Schwierigkeit verbunden ist, so ist durch die betreffenden Behörden die Festsetzung erfolgt: daß die Civil-Gerichte, für den Fall, daß kein Militair-Gericht am Orte vorhanden ist, sich der Untersuchung wider Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen haben. Die dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Bestimmung gehörig zu achten.

Breslau, den 19. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 15. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß bei Abhaltung der Gerichts-Tage zur Untersuchung der Holz-Diebstähle die Straf-, Pfand- und Holzgelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forst-Beamten angenommen werden dürfen.

Da das Königliche Finanz-Ministerium auf Antrag der hiesigen Königlichen Regierung genehmigt hat: daß bei Abhaltung der Gerichts-Tage zur Untersuchung der Holz-Diebstähle die Straf-, Pfand- und Holzgelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forst-Beamten angenommen werden dürfen, der Betrag aber durch den untersuchenden Richter auf den Grund des Protokolls in dem Verzeichniß

niß der Holz-Defraudanten atteſtirt werden ſoll, ſo werden die ſämmtlichen Unter-Gerichte hiermit angewieſen:

die erfolgte Zahlung von dergleichen Geldern in dem aufgenommenen Protokoll zu regiſtriren, die Richtigkeit der von den Forſt-Beamten in den Gerichts-Tagen über die angenommenen Gelder anzufertigenden Verzeichniſſe durch Vergleichung mit dem Protokolle zu prüfen und zu atteſtiren, und wenn keine Gelder eingenommen worden ſind, dies dem Forſt-Beamten zu beſcheinigen.

Breslau, den 30. December 1823.

Königliches Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 16. **Bekanntmachung, wegen der Veräußerungen von Apotheken und der Beſitzfähigkeit des Erwerbers derſelben.**

In Beziehung auf ein an die Königlichen Ober-Juſtiz-Behörden ergangenes Reſcript des hohen Juſtiz-Miniſterii, werden ſämmtliche Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts darauf aufmerkſam gemacht, daß bei Veräußerungen einer Apotheke, die Beſitzfähigkeit des Erwerbers insbeſondere auch nach der Apotheker-Ordnung, vom 11. Oktober 1801 zu prüfen iſt, nach welcher (§. 2. Tit. 1) zur Beſitzfähigkeit vornehmlich auch dies gehört, daß der Erwerber ſelbſt ein gelernter Apotheker, und als ſolcher von der Medizinal-Behörde approbirt ſeyn muß.

Breslau, den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien

No. 17. Publikandum, betreffend die Absendung der nur zur Gefängnißstrafe verurtheilten Inkulpaten an das ständische Inquisitoriat zu Cosel zur Bestehung derselben, falls das zur Tragung der Kosten verpflichtete Dominium beim ständischen Inquisitions-Verein associirt ist.

Durch die unverhältnißmäßige Vermehrung der Verbrecher, sind auch die von den beim ständischen Inquisitions-Vereine associirten Dominien zu zahlenden Beiträge, sehr erhöht worden. Um nun gedachte Dominien bei dem großen Druck der Zeit von den möglich zu vermeidenden Mehrkosten zu befreien, werden sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte hierdurch angewiesen, diejenigen Inkulpaten, welche nur zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, und für welche associirte Dominien die Kosten in subsidium zu tragen haben, in Zukunft zur Bestehung derselben, an das ständische Inquisitoriat abzuliefern, wodurch den Dominien die Mehrkosten der Sitz-Annahme und der Loslassungs-Gebühren erspart werden.

Ratibor, den 19. December 1825.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 18. Publikandum, wegen des in die Königlichen Magazine zu liefernden Roggen und Hafer.

In Erwägung, daß es von den Herren Güterbesitzern und sämmtlichen Produzenten nur gern gesehen werden kann, wenn bei dem Mangel der Aussicht auf höhere Getreide-Preise zum unmittelbaren bestimmten und bequemlichen Ab-

Absatze ihrer verkäuflichen Vorräthe sich neue Gelegenheit findet, ist auf unsern desfalls gemachten Vortrag hohen Orts genehmigt worden, daß mit denjenigen unter ihnen in definitive Unterhandlung getreten werden kann, welche Lieferungen an Roggen und Hafer in die Königlichen Magazine zu Breslau, Brieg, Neisse und Cosel gegen angemessene billige Preise zu übernehmen erbötig sind, und sich deshalb persönlich oder in portofreien Eingaben, wozu vorläufig keine Stempel genommen werden dürfen, bei uns, oder beziehungsweise bei den von uns dieserhalb speciell angewiesenen Königl. Magazin-Verwaltungen zu Neisse und Cosel baldigst melden.

Es werden Angebote von 10 bis 100 Wispel sowohl in Roggen als in Hafer für jede der genannten 4 Magazin-Stellen, zum Zwecke der Aufbewahrung des Getreides, angenommen, und insoweit es mit den uns zugekommenen Instruktionen vereinbarlich ist, die bezüglichen Anträge berücksichtiget werden. Wegen des Verkaufs geringerer Quantitäten ist ausschließlich mit dem Proviant-Amte zu Neisse, und dem Festungs-Magazin zu Cosel zu unterhandeln.

Den Verkäufern wird die Zusicherung ertheilt, daß bei dem Ankaufs-Geschäfte alle Weitläuftigkeiten möglichst vermindert werden sollen, so wie dieselben keine andere, als die nur bei schriftlichen Verträgen, und bei den besondern Quittungsleistungen über mehr als 50 Rthlr. betragende Summen, gesetzlichen Kosten der Stempel, zu entrichten haben.

Zur Ablieferung der Körner, können die Monate Januar, Februar und März 1824 gewählet werden. Für die wirklich abgelieferten Quantitäten erfolgt sogleich die baare Bezahlung der bedungenen Vergütigung; auf Vorschuß-Zahlungen kann nicht eingegangen werden.

Die Offerten für Breslau und Brieg sind direkte an die unterzeichnete Intendantur, für Neisse und Cosel ebenfalls an uns, oder auch an die dortigen Königl. Magazin-Verwaltungen zu richten. Angebote unter 10 Wispel für die beiden letztern Orte werden, wie schon bemerkt, hier nicht angenommen.

Eine jede Offerte muß enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort desjenigen Produzenten, von dem sie gemacht und garantirt wird.
2. Zeit, Ort und Betrag der Lieferung in Preußischem Maas, den Wispel à 25 Scheffel gerechnet.
3. Preiß-Forderung pro Wispel Roggen und Hafer, à 25 Scheffel in Preußisch Courant, nach Thaler, Silbergroschen und Pfennige.

Eine specielle Cautions-Leistung wird in der Regel nicht gefordert werden.

In Hinsicht der Qualität der Lieferungen wird bemerkt, daß der Roggen und Hafer völlig rein und gesund, ohne alle fremde Beimischungen, mithin von ganz tadelfreier Be-

Beschaffenheit seyn muß. Das Gewicht eines Preuß. Scheffels Roggen, darf nicht unter 80½ Pfd. und eines Scheffels Hafer nicht unter 45½ Pfd. betragen.

Die Magazin-Verwaltungen sind verpflichtet, von der Richtigkeit des Maaßes bei der Abnahme der Naturalien, einem jeden Lieferer auf Verlangen die vollständigste Ueberzeugung zu gewähren.

In Breslau und Neisse werden die Lieferungen von den resp. Königl. Proviant-Aemtern, in Cosel von dem dortigen Festungs-Magazin abgenommen, auch wird die Zahlung der bedungenen Vergütigung aus den Magazin-Cassen daselbst prompt geleistet. Dagegen muß in Betreff der Lieferungs-Abnahme ꝛc. in Brieg, die nähere Bestimmung auf die eingehenden Offerten noch vorbehalten werden.

Breslau, den 29. December 1823.

Königliche Militair-Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

No. 19. Bekanntmachung, die Anschaffung der Gesetzsammlung betreffend.

Den jüngern Staats-Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Post-Amte für die Jahrgänge von 1806 ab bis 1822 einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Komtoir als von sämmtlichen Post-Aemtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806 bis 1810 einschließlich zu . . . . . 2 Rthlr.

Ferner:	Thl.	sgr	mit Einschluß d. Jahrg. p. 1815 Thl.	sgr
1 Exempl. von 1810 bis 1813	2	—	3	—
1 " " 1810 " 1814	2	15	3	15
1 " " 1810 " 1815	3	—	4	—
1 " " 1810 " 1816	3	15	4	15
1 " " 1810 " 1817	4	—	5	—

	Thl.	sgr	mit Einschluß d. Jahrg. p. 1815 Thl.	sgr
1 Exemp. von 1810 bis 1818	4	15	5	15
1 " " 1810 " 1819	5	—	6	—
1 " " 1810 " 182c	5	15	6	15
1 " " 1810 " 1821	6	—	7	—
1 " " 1810 " 1822	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811 ab bis 1822 einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1823 ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Ediktensammlung, und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise, zu beziehen.

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751 ab bis einschließlich 1806 mit dem Sachregister für die Jahre $17\frac{11}{00}$ zu . . . . . 25 Thlr.

	Thl.	sar.	pf.		Thl.	sar.	pf.
Von 1751 bis 1764 der einzelne Jahrg. zu	—	5	—	Von 1786 ein Exempl.	—	5	—
" 1765 ein Exemplar	—	16	8	" 1787 " "	1	15	—
" 1766 " "	—	11	8	" 1788 " "	—	25	—
" 1767 " "	—	8	4	" 1789 " "	—	20	—
" 1768 " "	—	8	4	" 1790 " "	—	17	6
" 1769 " " alte Auflage	—	28	4	" 1791 " "	—	25	—
neue " .	—	18	4	" 1792 " "	—	22	6
" 1770 " "	—	19	2	" 1793 " "	—	27	6
" 1771 " "	—	7	6	" 1794 " "	—	25	—
" 1772 " "	—	15	—	" 1795 " "	—	17	6
" 1773 " "	—	16	8	" 1796 " "	1	7	6
" 1774 " "	—	18	4	" 1797 " "	—	25	—
" 1775 " "	—	16	8	" 1798 " "	1	—	—
" 1776 " "	—	6	8	" 1799 " "	—	25	—
" 1777 " "	—	15	—	" 1800 " "	—	25	—
" 1778 " "	—	5	—	" 1801 " "	1	—	—
" 1779 " "	—	7	6	" 1802 " "	1	2	6
" 1780 " "	—	17	6	" 1803 " "	1	10	—
" 1781 " "	—	13	4	" 1804 " "	1	8	9
" 1782 " "	—	25	4	" 1805 " "	1	—	—
" 1783 " "	—	15	—	" 1806 " "	1	—	—
" 1784 " "	—	5	—	1 Expl. d. Repert. p. $1\frac{7}{7}\frac{51}{55}$	—	13	4
" 1785 " "	—	8	4	1 " " " p. $1\frac{7}{8}\frac{51}{00}$	2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Komtoir.

Pet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Ober-Steuer-Inspektor Herrn Knobloch hierselbst, zum Steuer-Rath zu ernennen.

Die vacante Stelle des Kreis-Physikus zu Oppeln ist dem bisherigen Kreis-Physikus Dr. Zedler zu Pleß, ertheilt; die interimistische Verwaltung des Kreis-Physikats zu Pleß ist dem bisherigen interimistischen Kreis-Physikus Dr. Werner zu Creutzburg, und die interimistische Verwaltung des Physikats im Creutzburger Kreise ist dem Kreis-Physikus Dr. Reimann zu Rosenberg übertragen worden.

I. A. IX. 473. Decbr. Oppeln, den 4. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Pfefferküchler Franz Klause senior in Beuthen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius August Donatus Menzel ist zum Justiz-Commissarius bei den Unter-Gerichten des Landshuter Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Landshut, ernannt und bestellt worden.

Der katholische Pfarrer Theerluch in Kujau, Neustädter Kreises, ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 3.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 20sten Januar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts No. 27., pag. 267. steckbrieflich verfolgte, von der Festung Silberberg entsprungene Militair-Sträfling Stephan Mack, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 20. Januar c. Oppeln, den 6. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung

zur Einsendung der noch fehlenden Nachweisungen der pro 1825 abzuhaltenden Jahrmärkte.

Die Magistrate und Orts-Behörden zu Beuthen, Berun, Constadt, Friedland, Falkenberg, Ober-Glogau, Grottkau, Georgenberg, Hultschin, Kieferstädtel, Langendorff, Leschnitz, Lublinitz, D. Neukirch, Neustadt, Oppeln, Patschkau, Pilchowitz, Pitschen, Pleß, Proskau, Ratibor, Rosenberg, Sohrau, Tarnowitz, Woischnik, Zauditz und Zülz, werden hiermit angewiesen, unserer Verfügung vom 1. December pr. Amtsblatt Stück 50. vom 16. December pr. pag. 407. zu genügen, und die Nach-

 wei-

weisung der pro 1825 abzuhaltenden Jahrmärkte mit umgehender Post anhero einzureichen.

II. 80. Januar. Oppeln, den 14. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung,

wegen Einsendung der Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen für Studirende ꝛc.

Durch die unterm 24. November v. J. (Amtsblatt 1823, Stück 49., Seite 398.) erlassene Bekanntmachung, ist den Kollatoren öffentlicher Stiftungen und Benefizien, und insbesondere den Landräthlichen Aemtern und Magistraten aufgegeben worden, Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen für Studirende binnen 8 Tagen einzureichen.

Diejenigen Landräthl. Aemter und Magistrate, welche mit Einsendung dieser Nachweisung noch im Rückstande sind, werden demnach hiermit aufgefordert, solche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., welche ohne Weiteres durch Postvorschuß eingezogen werden wird, unfehlbar binnen 8 Tagen anhero einzureichen.

I. A. V. Januar 11. Oppeln, den 2. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

betreffend den öffentlichen Verkauf des alten Schlosses, mit Einschluß des Schloß-Berges in Nimptsch.

Das in der Stadt Nimptsch befindliche, zum Domainen-Amte Rothschloß gehörige Schloß nebst dem Schloßberge, soll im Wege des Meistgebots in Termino, den 16. Februar 1824 in Nimptsch und zwar auf dem Schlosse selbst, durch den von uns dazu bestellten Commissarius, den Königl. Kreis-Landrath von Helmrich, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

Dem Publico wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als bei dem vorbenannten Herrn Commissario eingesehen werden können.

A. II. XVII. 206. Decbr. Breslau, den 27. December 1823.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Er-

Ermäßigte Brennholz-Taxe

auf den Ober-Ablagen im Regierungs-Bezirk Oppeln für das Jahr 1824.

Benennung der Holz-Sorten.	Verkaufs-Preis zu Stoberau.			Auf der Klinker u. Poppelauer Ablage.			Auf der Chroczützer u. Gr. Döberner Ablage.			Auf der Czarnowanzer Ablage.			Auf den Ablagen oberhalb Oppeln.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Eine Klafter Weisbuchen Leib .	4	9	=	4	7	=	4	5	=	4	3	=	4	=	=
Eine dito Rothbuchen u. Eschen	3	29	=	3	27	=	3	25	=	3	23	=	3	20	=
Eine dito Buchen Ast . .	=	=	=	=	=	=	2	3	=	=	=	=	2	=	=
Eine dito Birken Leib . .	3	17	=	3	15	=	3	13	=	3	11	=	3	8	=
Eine dito Erlen dito . .	3	7	=	3	5	=	3	3	=	3	1	=	2	28	=
Eine dito Birken u. Erlen Ast	=	=	=	=	=	=	1	22	=	=	=	=	1	17	=
Eine dito Eichen Leib . . .	3	=	=	2	28	=	2	26	=	2	24	=	2	18	=
Eine dito dito gemengt . .	2	7	=	2	5	=	2	3	=	2	1	=	1	28	=
Eine dito dito Ast . . .	1	20	=	1	18	=	1	16	=	1	14	=	1	11	=
Eine dito dito Stock . .	1	15	=	1	13	=	1	11	=	1	9	=	1	6	=
Eine dito Buchen Stock . .	2	2	=	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Eine dito Erlen dito . .	1	15	=	1	13	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Eine dito Kiefern Leib . .	2	18	=	2	16	=	2	15	=	2	12	=	2	9	=
Eine dito dergl. Ast . . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	8	=
Eine dito Fichten Leib . .	2	6	=	2	4	=	2	3	=	2	=	=	1	27	=
Eine dito dergl. Ast . . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	7	=

Außer vorstehender Taxe zahlen die Käufer pro Klafter erkauftes Holz, 1 sgr. 3 pf. Tantieme.

Oppeln, den 24. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Königliche Preußische Fürstenthums-Gericht zu Neisse macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag des Bauer Michael Görlich zu Rieglitz als Real-Gläubiger, die sub Nro. 10. zu Heidersdorff belegene Gärtnerstelle, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine den 28. Februar d. J. früh um 9 Uhr in Person oder durch einen wohlunterrichteten Bevollmächtigten, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath von Wittich, auf unserm Partheien-Zimmer hierselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen. Uebrigens ist die unterm 21. Oktober d. J. aufgenommene, an der Gerichtsstätte des unterzeichneten Gerichts, zur Einsicht mit ausgehangenen Taxe, auf 518 Rtlr. 20 sgr. 10. pf. Courant ausgefallen.

Neisse, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,

wegen Veräußerung des Königlichen Steuer-Amts-Gebäudes oder sogenannten Landhauses zu Cosel.

Es soll das Königliche Steuer-Amts-Gebäude oder sogenannte Landhaus zu Cosel, an der Ecke des Marktes und der Commandanten-Straße gelegen, im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 31. Januar künftigen Jahres in dem Locale des erwähnten Gebäudes anberaumt. Dasselbe besteht aus dem massiven 2 Stockwerk hohen Vorder-Gebäude nebst Souterrains, einem Seitenflügel, einem Hinter-Gebäude nebst einigen Stallungen und Hofraum.

Zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige werden aufgefordert, an oben bemeldetem Tage vor dem ernannten Licitations-Commissario ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die

Die Licitations-Bedingungen können bei dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte zu Cosel in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

IX. 117. October. c. Oppeln, den 23. November 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Anzeige.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerial-Behörde soll zu Maltsch an der Oder von den beiden, der Königl. Steinkohlen-Spedition bisher zugehörigen Speditions-Plätzen der unterhalb gelegene, sogenannte zweite Speditions-Platz mit dem auf demselben befindlichen, jetzt von dem Kohlenmesser bewohnten Hause in Pausch und Bogen, an den Meistbietenden in dem hierzu angesetzten einzigen Licitations-Termin, den 10. März 1824 Nachmittags um 3 Uhr auf der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch öffentlich veräußert, und der Zuschlag dann, nach Maasgabe der Entschließung der Hohen Ministerial-Behörde, (welcher dieser Zuschlag vorbehalten bleibt), ertheilt werden. Der in Rede stehende Platz liegt zu Speditions-Geschäften aller Art äußerst bequem, hat ein im Stand gehaltenes, zum Verladen bereits eingerichtetes Ufer, und ist bisher schon als Speditions-Platz benutzt worden. Das darauf befindliche, von Fachwerk gebaute, mit Ziegeln gedeckte Haus ist in gutem Bauland, und eignet sich zur Wohnung eines Spediteurs und ist auf 380 Rthlr. taxirt worden. Der Platz selbst ist auf 680 Rthlr. abgeschätzt. Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, im vorgedachten Termin ihre Gebote persönlich, oder durch einen mit gehöriger Special-Vollmacht versehenen zulässig-Bevollmächtigten abzugeben, und können die Kaufsbedingungen zu jeder schicklichen Zeit bei der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amts, so wie beim Königl. Bergwerks-Produkten-Comtoir zu Breslau, oder bei der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, nachgesehen werden.

Brieg, den 8. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Mathes Jendrossekschen Erben, soll die sub Nro. 3. zu Skronskau gelegene Freistelle, 10 Scheffel Aussaat enthaltend, nebst Wohnhaus,

Scheuer und Stallung, welche auf 232 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt, gegen gleich baare Zahlung subhastirt werden.

Der peremtorische Termin hierzu ist den 3. Februar 1824 in loco Landsberg festgesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Rosenberg, den 28. Oktober 1823.

Gerichts-Amt Skronskau.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zu Folge der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung Nro. 7., die von den Einsassen des Fidei-Kommiß-Gutes Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Auseinandersetzung, vorzüglich die Abgeltung der Hutung, Gräserei und Forstgerechtsame betreffend, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden Behufs dessen alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, zu dem auf den 14. Februar 1824 früh um 9 Uhr im Herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Kühschmalz anberaumten Termine unter der in früher benannten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen sich zu melden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Grottkau, den 8. December 1823.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius Hohlfeld.

Subhastation.

Das auf dem Ringe hieselbst belegene Haus nebst dazu gehörigem Hinterhause und Stalle, welches der Kaufmann Heinrich Hochgeladen von seinem Vater laut Contrakt vom 16. Januar 1805 für 1800 Rthlr. erkauft hat, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 3662 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, wird auf den Antrag mehrerer Gläubiger, im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit öffentlich feilgeboten. Wir haben hierzu einen Termin auf den 16. Februar, 26. April und 30 Juni 1824, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer anberaumt, und es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige

mit

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Anstände vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die diesfällige gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur auf Verlangen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Cosel, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des Joseph Birkschen Freibauergutes sub Nro. 10. zu Klein-Grauden, Coseler Kreises, zu welchem Gute 26 schlesische Morgen Acker gehören, und das auf 462 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich geschätzt ist, stehen Termine an: auf den 20. December 1823, den 20. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr in Cosel, und auf den 21. Februar 1824, welcher Termin peremtorisch ist, im Schlosse zu Militsch Vormittags um 10 Uhr.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Cosel, den 17. November 1823.

Das Gerichts-Amt Klein-Grauden.

Stähre-Verkauf.

In Pniow bei Peiskretscham stehen 12 Stück Stähre, sämmtliche im vierten Jahre, und aus einer der besten Heerden Oberschlesiens stammend, zu sehr billigen Preisen zum Verkauf. Das nähere besagt, bei der Besichtigung, das Wirthschafts-Amt daselbst.

Verpachtungs-Anzeige.

Die Podaschsiederei in Pniow bei Peiskretscham ist zu verpachten. Pachtlustige erfahren die äußerst billigen Bedingungen täglich beim Wirthschafts-Amt daselbst.

Sub-

Subhastation.

Ein anderweitiger Termin zum öffentlichen Verkaufe der im Kreutzburgschen Kreisdorfe Reinersdorff sub No. 13. gelegnen Freistelle, steht auf den 28. Februar a. c. in Reinersdorff, Vormittags um 11 Uhr an, welches Kauflustigen bekannt macht.

Reichthal, den 8. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt Reinersdorff.

Bekanntmachung.

Nach dem Wunsch derer Interessenten, soll der Neubau eines ganz massiven Wohnhauses, ganz massiven Stallungen, und einer Scheuer mit massiven Pfeilern, bei der Pfarrthei in Krappitz, an den Mindestfordernden in Verdung gegeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 17. Februar d. J. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags um 1 Uhr im Pfarrhause zu Krappitz angesetzt, und lade alle entrepriselustigen, so wie cautionsfähigen Werkmeister hierdurch ein, sich in dem anberaumten Termine einzufinden und ihre Forderungen abzugeben. Anschläge, Zeichnungen und technische Baubedingungen, werden am Termine selbst, denen Licitanten zur Einsicht vorgelegt werden.

Oppeln, den 15. Januar 1824.

Der Kreis-Landrath, v. Marschall.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 27sten Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

(No. 841.) Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20. November 1823.

(No. 842.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. December 1823, wegen eines Präklusiv-Termins in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch koursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

(No. 843.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. December 1823, wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.

(No. 844.) Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und resp. einer vom 1. März d. J. ab, einzuführenden Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordres.

No. 20. Wegen Besteuerung des inländischen Branntweins.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ, vom 1. December 1820, verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maisch-Raum.

3. Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntwein-Bereitung ferner nicht erhoben.

4. Für die Branntwein-Bereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß

da, wo solche Branntwein-Bereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter No. 2., eintrete.

5. Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820 als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

No. 21. Wegen besserer Kontrolle der Braumalz-Steuer.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii, Folgendes zu bestimmen:

1. Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revi-

 sion

sion der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2. Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3. Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Kiewitz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 22. Allgemeine Bekanntmachung, die diesjährigen Beschäler-Stationen im hiesigen Regierungs-Bezirke betreffend.

In der ersten Hälfte des künftigen Monates Februar werden zur Veredelung der Pferde-Race in Oberschlesien abermals Beschäler aus Königlichen Landgestüten auf folgenden Stationen eintreffen und aufgestellt werden:

zu Slawentzütz im Coseler Kreise	3	Beschäler
„ Bodland im Rosenberger Kreise	3	—
„ Neustadt im Kreise desselben Namens	3	—
„ Gührau im Nieder-Grottkauer Kreise . . .	2	—
und		
„ Reisewitz im Ober-Grottkauer Kreise	2	—
zusammen	13	Beschäler.

Die Herren Landräthe, in deren Kreise diese Stationen treffen, haben wegen Aufnahme und Verpflegung der aufzustellenden Königlichen Gestüt-Beschäler, und der dabei befindlichen Gestüt-Knechte, imgleichen wegen Führung der Aufsicht über die Stationen und der Bedeckungs-Register, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Die Dominien, Gemeinden und einzelnen Pferdezüchtler werden aufgefordert, von der ihnen dargebotenen Gelegenheit, ihren Pferdestand zu veredlen, und zu vermehren, entsprechenden Gebrauch zu machen. Soll jedoch der beabsichtigte Kultur-Zweck vollständig erreicht, und nicht durch fahrlässige Auswahl der zu bedeckenden, oder Verwahrlosung der schon belegten Stuten, imgleichen der gezogenen Fohlen vereitelt werden, so sind die praktisch bewährten Instruktiv-Vorschriften gehörig zu beobachten, welche wir im VI. Stück unsers Amtsblattes vom Jahr 1820,

Seite 43. bis 46. zur öffentlichen gemeinnützigen Kenntniß bekannt gemacht haben, und worauf wir der Kürze wegen hin verweisen.

VI. Januar 33. 66. Oppeln, den 20. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 23. Bekanntmachung, den Paß-Stempel zu den Wanderbüchern der aus deutschen Bundes-Staaten einwandernden Handwerks-Gesellen betreffend.

In Gemäßheit eines von den Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ergangenen Rescripts, vom 13. v. M. und J., werden die Polizei-Behörden und Beamten im Departement der unterzeichneten Regierung angewiesen:

den Wanderbüchern der aus Staaten des deutschen Bundes einwandernden Handwerks-Gesellen, insofern diese Wanderbücher gehörig beglaubiget sind, und das vollständige Signalement enthalten, den in der im XII. Stück des vorjährigen hiesigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung No. 35., vom 8. März v. J. vorgeschriebenen Eingangs-Paß, nunmehr nicht weiter beizufügen, indem es des Paß-Stempels für gedachte Wanderbücher nicht bedarf.

V. 1019. Decbr. pr. a. Oppeln, den 17. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung,

wegen einer zur Unterstützung der evangelischen Gemeine zu Peterwitz, Strehlenschen Kreises, bei dem Wiederaufbau ihres abgebrannten Schulhauses bewilligten evangelischen Kirchen-Kollekte in der Provinz.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist zur Unterstützung der evangelischen Gemeine zu Peterwitz, Strehlenschen Kreises, bei dem Wiederaufbau ihres abgebrannten Schulhauses, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz bewilliget worden.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden demgemäß hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge, nebst einem Münz-Sorten-Verzeichnisse binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 80. Januar. Oppeln, den 9. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Als Stellvertreter der beiden Kreis-Verordneten des Ratiborer Kreises, des Königlichen Majors Herrn von Wrochem, und des Oekonomie-Kommis-

missarii Herrn Hancke zu Studzienna, sind der Gutsbesitzer Herr von Gellhorn auf Klein-Hoschütz, und der Ober-Amtmann Herr Henneck zu Slawikau gewählt, bereits verpflichtet und bestätigt worden.

VI. 75. Januar c. Oppeln, den 15. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 4.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 27sten Januar 1824.

Bekanntmachung.

Der Schullehrer Jessel zu Sabschütz im Leobschützer Kreise, hat ein Lehrbuch für Kinder der ersten Klasse in Elementarschulen herausgegeben, welches bei ihm und zu Neisse bei Rosenkranz für 1 sgr. 6 pf. in Courant zu haben ist.

V. 877. Decbr. c. Oppeln, den 6. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 17. August v. J. sind in dem Imieliner Walde, und zwar ohnweit dem sogenannten Larisch, 8 Stück pohinische Ochsen angehalten worden.

Da die Begleiter dieser Ochsen mit Zurücklassung derselben entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen 8 Stück Ochsen hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 1. März d. J., in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die 8 Stück

Ochsen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 108., Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 25. Januar. Oppeln, am 7. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Die Brauerei im Bischofhofe in der Stadt Neisse nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, soll durch Meistgebot veräußert werden.

Der einzige Termin ist hierzu auf den 8. März d. J. in dem Locale der Rent-Amts Kanzlei in der vormaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, angesetzt.

Die Bedingungen können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung in Oppeln, so wie in der Rent-Amts-Kanzlei zu Neisse, jederzeit eingesehen werden, sowie auch die Veranstaltung getroffen ist, daß auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Kauflustige werden aufgefordert, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

XI. 1183. Decbr. Oppeln, den 8. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach dem Wunsch der Interessenten, soll der Neubau eines ganz massiven Wohnhauses, ganz massiven Stallungen, und einer Scheuer mit massiven Pfeilern, bei der Pfarrthei in Krappitz, an den Mindestfordernden in Verdung gegeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 17. Februar d. J. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags um 1 Uhr im Pfarrhause zu Krappitz angesetzt, und lade alle entrepriselustigen, so wie cautionsfähigen Werkmeister hierdurch ein, sich in dem

dem anberaumten Termine einzufinden und ihre Forderungen abzugeben. Anschläge, Zeichnungen und technische Baubedingungen, werden am Termine selbst, denen Licitanten zur Einsicht vorgelegt werden.

Oppeln, den 15. Januar 1824.

Der Kreis-Landrath, v. Marschall.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlegung des Exaudi-Vieh- und Kram-Marktes zu Strehlen, und des Ausfall des 3. Kram-Markt-Tages.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 8. und 9. Juni d. J. anberaumte Exaudi-Vieh- und Kram-Markt zu Strehlen auf den 24., 25. und 26. Mai d. J. in der Art verlegt worden ist, daß der Viehmarkt den 24. Mai, der Krammarkt aber den 25. und 26. Mai abgehalten wird, und dagegen für dieses Jahr der 3. Krammarkts-Tag wegen des eintretenden Himmelfahrts-Festes ausfällt.

Oppeln, den 13. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Handeltreibenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, dem hiesigen Orte die Wiedereinführung der Wochen-Märkte vom 1. Januar 1824 genehmigt und gestattet worden ist.

Berun, den 14. Januar 1824.

Der Magistrat.

Ermäßigte Brennholz-Taxe

auf den Oder-Ablagen im Regierungs-Bezirk Oppeln für das Jahr 1824.

Benennung der Holz-Sorten.	Verkaufs-Preis zu Stoberau.			Auf der Klinker u. Poppelauer Ablage.			Auf der Chroczützer u. Gr. Döberner Ablage.			Auf der Czarnowanzer Ablage.			Auf den Ablagen oberhalb Oppeln.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Eine Klafter Weisbuchen Leib .	4	9	=	4	7	=	4	5	=	4	3	=	4	=	=
Eine dito Rothbuchen u. Eschen	3	29	=	3	27	=	3	25	=	3	23	=	3	20	=
Eine dito Buchen Ast . .	=	=	=	=	=	=	2	3	=	=	=	=	2	=	=
Eine dito Birken Leib . .	3	17	=	3	15	=	3	13	=	3	11	=	3	8	=
Eine dito Erlen dito . .	3	7	=	3	5	=	3	3	=	3	1	=	2	28	=
Eine dito Birken u. Erlen Ast	=	=	=	=	=	=	1	22	=	=	=	=	1	17	=
Eine dito Eichen Leib . . .	3	=	=	2	28	=	2	26	=	2	24	=	2	18	=
Eine dito dito gemengt . .	2	7	=	2	5	=	2	3	=	2	1	=	1	28	=
Eine dito dito Ast . . .	1	20	=	1	18	=	1	16	=	1	14	=	1	11	=
Eine dito dito Stock . .	1	15	=	1	13	=	1	11	=	1	9	=	1	6	=
Eine dito Buchen Stock . .	2	2	=	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Eine dito Erlen dito . .	1	15	=	1	13	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Eine dito Kiefern Leib . .	2	18	=	2	16	=	2	15	=	2	12	=	2	9	=
Eine dito dergl. Ast . . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	8	=
Eine dito Fichten Leib . .	2	6	=	2	4	=	2	3	=	2	=	=	1	27	=
Eine dito dergl. Ast . . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	7	=

Außer vorstehender Taxe zahlen die Käufer pro Klafter erkauftes Holz, 1 sgr. 3 pf. Tantieme.

Oppeln, den 24. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger, der den Erben des verstorbenen Gustav Friedrich v. Zimietzki gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegenen freien Allodial-Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie, und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 3ten Antheils von Lubie, welche von der Oberschlesischen Landschaft im Monat August 1819 nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt worden sind, und schon früher durch die Verfügung vom 23. Juni 1820 sub hasta gestanden haben, wozu sich aber damals kein Kauflustiger gemeldet — deren Subhastation fortgesetzt wird, und der neue Licitations-Termin auf den 10. März 1824 angesetzt worden ist, so werden alle diejenigen, welche diese Güter mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllner entweder persönlich, oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte, wozu den am hiesigen Orte unbekannten Kauflustigen die Justiz-Kommissarien Stiller, Stöckel, Cuno und Kriminal-Rath Werner in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihr Gebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Befinden nach erfolgen wird.

Ratibor, den 19. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Oeffentliche Vorladung.

Am 16. Oktober d. J. sind zwischen den Dörfern Jedlin und Boyschow, Pleßner Kreises, vier mit 42 Ctnr. 73 Pf. Wieliczkaer Salz beladene, und mit 8 Pferden bespannte Wagen, angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieses Salzes und der Pferde und Wagen entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen 42 Ctnr. 73 Pf. Wieliczkaer Salz, der 8 Pferde und 4 Wagen, hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 9. Februar künft. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu erscheinen, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 42 Ctnr. 73 Pf. Wieliczkaer Salz, 8 Pferde und 4 Wagen vollständig zu beweisen, sondern

auch

auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung des Salzes sich zu verantworten.

Sollten dieselben aber sich nicht gestellen, und weder jenen Beweis führen, noch ihre Verantwortung und Vertheidigung abgeben, so haben sie zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und über die angehaltenen Gegenstände, nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 775. Decbr. c. Oppeln, den 22. December 1823.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das auf der Schloßgasse hieselbst belegene brauberechtigte Haus, welches der jetzige Besitzer, Seifensiedermeister Gottlieb Wazelwek, vermöge Kauf-Contrakt vom 19. Oktober 1799 für 2001 Rthlr. erkauft, und Behufs der Subhastation auf 2007 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich feilgeboten werden. Indem dem Publiko bekannt gemacht wird, daß Behufs der Licitation drei Termine, und zwar auf den 23. Februar, 30. April und 5. Juli 1824, wovon der letzte peremtorisch, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden, werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn sonst kein gesetzlicher Anstand vorhanden, erfolgen soll.

Cosel, den 26. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement,

die Verpachtung des Zins-Getreides im Rent-Amte Neisse betreffend.

Das von den Einsassen des Rent-Amts Neisse jährlich zu liefernde Zins-Getreide, welches jetzt

708	Scheffel	3	Metzen	3¾	Mäßel	Weitzen,
1406	—	14	—	1½	—	Roggen,
552	—	6	—	2¾	—	Gerste, und
2725	—	10	—	3	—	Haafer

be-

beträgt, soll auf 6 Jahre vom 1. Juli 1824 ab, bis dahin 1830, im Wege der Licitation, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 9. März d. J. im Rent-Amts-Gelasse, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr anberaumt.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Mit dieser Pacht ist die Verwaltung des Rent-Amts Neisse verknüpft. Jeder Pachtlustige muß sich daher zuvor bei dem Regierungs-Kommissario über die gehörige Qualifikation, und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens ausweisen, auch vor der Licitation eine Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren oder Pfandbriefen zur Sicherheit bestellen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, und in der Rent-Amts-Kanzlei zu Neisse, eingesehen werden.

Oppeln, den 18. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Publicandum.

Das Königliche Stadt-Gericht macht hierdurch bekannt, wie, da in Subhastations-Sachen des sub No. 70. auf der Pfarrgasse belegenen, dem Arrendator Jacob Fränkel zugehörigen Hauses, welches auf 1444 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich taxirt ist, in dem am 11. December a. pr. angestandenen Licitations-Termine kein annehmbares Gebot erfolgt ist, auf Antrag eines Real-Gläubigers ein neuer Licitations-Termin auf den 1. März a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Es werden daher zu gedachtem Termine alle Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch unter der Versicherung eingeladen, daß an den Meistbietenden der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Real-Gläubiger, und unter der Bedingung der sofortigen Einzahlung des Kaufgeldes ad depositum und Uebernahme der Subhastations-Kosten, sogleich erfolgen wird.

Gleiwitz, den 9. Januar 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Landwirthschaft der Fürstlich August von Hohenloheschen Fidei-Commiß-Herrschaft Bittkow, Beuthener Kreises, wird im Wege der Licitation in Termino, den 8. März c. a. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzelei, von Johanni c. a. auf neun hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, und werden Pachtfähige hierzu vorgeladen.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst August, behalten sich übrigens den Zuschlag an einen der Licitanten vor, ohne sich dabei an das Meistgebot allein zu binden.

Die diesfälligen Pacht-Bedingungen können allezeit in unserer Kanzelei eingesehen werden.

Schloß Birawa, den 19. Januar 1824.

Das Fürstlich August von Hohenlohesche Gerichts-Amt Bittkow.

Hertel.

Edictal-Citation.

Es sind von dem Magistrat zu Landsberg einem pohlnischen Vagabonden nachstehende Sachen abgenommen worden, welcher vorgegeben, sie auf der Straße von Proschke nach Landsberg gefunden zu haben, als:

1. 7¼ Ellen Preußischen schwarzen Lieper-Struk;
2. 5 weiße Schnupftücher mit schmalen rothem Rande;
3. ein Feuerzeug;
4. ein kleines Messer;
5. eine Cambrai-Binde.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Sachen wird daher hierdurch vorgeladen, sich in Termino, den 10. Februar a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichts-Stube bei Verlust seines Rechts zu melden, sich als Eigenthümer derselben ausweisen, und hat das weitere zu gewärtigen.

Creutzburg, den 17. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt Landsberg.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 3ten Februar 1824.

Bekanntmachung.

Folgende Staatsschuld-Schein-Prämien von der am 2. Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr.: No. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	6	26,721	11	96,882	16	126,130	21	200,464	26	261,529
2	10,625	7	41,176	12	108,479	17	133,967	22	204,001	27	279,285
3	14,819	8	50,159	13	111,815	18	141,388	23	231,303	28	282,500
4	18,448	9	51,333	14	116,709	19	156,267	24	250,534		
5	26,182	10	56,613	15	125,222	20	185,284	25	253,909		

Rthlr.

1	2,078	35	10,999	69	23,535	103	40,003	137	67,194
2	2,553	36	11,120	70	24,510	104	40,557	138	69,952
3	2,593	37	12,194	71	24,530	105	40,559	139	70,016
4	3,017	38	12,296	72	24,557	106	41,309	140	70,418
5	3,026	39	12,481	73	24,603	107	43,085	141	70,544
6	3,347	40	12,567	74	24,625	108	44,257	142	71,613
7	3,752	41	12,971	75	24,631	109	44,261	143	71,614
8	3,875	42	13,003	76	24,800	110	44,343	144	71,615
9	4,172	43	13,088	77	24,817	111	44,427	145	71,617
10	5,177	44	13,322	78	25,410	112	48,175	146	72,300
11	5,354	45	13,959	79	25,411	113	48,202	147	72,305
12	5,386	46	14,965	80	25,566	114	48,420	148	72,377
13	6,087	47	14,978	81	25,636	115	48,558	149	72,410
14	6,327	48	17,242	82	25,661	116	48,561	150	72,989
15	6,730	49	18,112	83	25,817	117	48,589	151	73,652
16	6,829	50	18,123	84	26,718	118	49,145	152	78,083
17	6,840	51	18,171	85	26,769	119	49,292	153	78,085
18	6,851	52	18,246	86	26,778	120	49,295	154	79,201
19	6,930	53	18,373	87	33,242	121	50,476	155	79,416
20	7,031	54	18,415	88	33,244	122	51,923	156	80,193
21	7,175	55	18,486	89	33,247	123	52,874	157	81,230
22	7,800	56	19,612	90	33,281	124	52,878	158	81,449
23	7,831	57	19,198	91	34,871	125	53,170	159	81,917
24	8,187	58	20,121	92	34,948	126	53,530	160	82,978
25	8,413	59	20,226	93	34,988	127	55,979	161	83,545
26	8,707	60	20,345	94	35,535	128	62,889	162	83,547
27	9,002	61	20,822	95	35,577	129	63,724	163	85,883
28	9,562	62	20,896	96	35,586	130	63,993	164	86,100
29	10,346	63	20,919	97	35,589	131	64,028	165	86,187
30	10,418	64	21,206	98	35,920	132	64,114	166	86,188
31	10,436	65	21,670	99	36,847	133	64,269	167	86,461
32	10,442	66	21,746	100	37,215	134	66,252	168	87,067
33	10,859	67	21,876	101	37,218	135	66,254	169	87,217
34	10,997	68	22,255	102	38,699	136	66,301	170	87,225

Fort-

Fortsetzung

171	87,228	205	103,614	239	132,846	273	160,689	307	214,614
172	87,229	206	103,670	240	132,865	274	160,806	308	214,665
173	87,233	207	103,689	241	133,778	275	160,944	309	214,671
174	87,235	208	106,524	242	133,787	276	162,587	310	214,953
175	87,241	109	109,200	243	134,965	277	170,587	311	215,547
176	87,246	210	110,193	244	138,056	278	170,802	312	216,027
177	87,248	211	111,889	245	138,152	279	175,881	313	216,091
178	87,265	212	111,951	246	138,406	280	175,937	314	217,252
179	87,266	213	111,954	247	140,460	281	176,308	315	217,581
180	87,267	214	116,016	248	140,592	282	176,325	316	218,852
181	87,270	215	116,643	249	140,687	283	178,000	317	219,019
182	87,271	216	122,497	250	141,244	284	184,824	318	219,102
183	87,272	217	124,046	251	141,258	285	184,825	319	219,506
184	87,280	218	124,665	252	141,711	286	185,524	320	220,427
185	87,289	219	125,684	253	141,737	287	185,525	321	220,480
186	87,329	220	125,687	254	144,535	288	185,527	322	220,489
187	95,088	221	126,121	255	144,850	289	185,528	323	220,710
188	95,211	222	126,140	256	145,404	290	185,540	324	220,724
189	95,226	223	126,142	257	145,406	291	190,886	325	221,823
190	95,568	224	126,144	258	146,508	292	192,159	326	222,203
191	95,574	225	126,226	259	146,558	293	192,567	327	222,205
192	96,749	226	127,308	260	146,593	294	200,473	328	222,960
193	96,799	227	128,603	261	154,503	295	200,679	329	223,731
194	96,811	228	128,979	262	154,508	296	202,794	330	223,737
195	96,880	229	129,203	263	154,509	297	203,529	331	224,538
196	97,489	230	129,209	264	154,515	298	204,142	332	224,592
197	98,515	231	130,462	265	154,515	299	205,454	333	226,888
198	99,329	232	130,470	266	155,124	300	205,489	334	226,889
199	99,390	233	130,471	267	155,204	301	205,490	335	228,180
100	99,536	234	130,480	268	155,274	302	205,500	336	231,310
201	100,662	235	131,183	269	155,332	303	205,814	337	231.336
202	100,671	236	131,382	270	155,427	304	206,186	338	231,337
203	100,847	237	131,700	271	159,375	305	206,700	339	231,339
204	102,386	238	131,720	272	160,687	306	214,609	340	231,700

Forts.

Fortsetzung:

341	231,756	349	236,[illegible]	357	249,012	365	261,500	373	275,032
342	231,757	350	236,644	358	249,013	366	261,560	374	281,273
343	231,985	351	236,668	359	250,928	367	262,762	375	282,351
344	231,764	352	236,857	360	250,965	368	265,443	376	292,913
345	232,872	353	236,858	361	252,424	369	272,298	377	292,929
346	232,948	354	245,295	362	253,826	370	274,520	378	295,742
347	233,507	355	247,679	363	260,403	371	275,027	379	295,743
348	236,451	356	248,592	364	260,452	372	275,030		

sind bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuld-Schein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben, und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 präkludirt worden.

Von dem Betrage derselben von ..... 10,802 Rthlr.
sind der Courswerth von 74 Prozent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Rthlr. Staatsschuld-Scheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit 2,262 .
in Abzug zu bringen, der Ueberrest von ..... 8,540 Rthlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 24. Bekanntmachung, wegen Nichtgestattung des Bettelns bei Begräbnissen.

Es ist an mehrern Orten des Departements die Gewohnheit bemerkt worden, daß bei Begräbnissen Hospitaliten, Stadt- und Land-Arme und Bettler aller Art sich in die Todtenhäuser drängen, oder auf den Begräbniß-Plätzen einfinden, und unter dem Vorgeben für die Verstorbenen zu beten, mit Ungestüm um milde Gaben ansprechen. Nach den bestehenden Gesetzen ist das Betteln ohne Unterschied und an allen Orten verboten.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher angewiesen, gegen solche Bettler, wie gegen alle andern, mit Strenge zu verfahren, und den eingerissenen Mißbrauch abzustellen.

VII. 1028. December. Oppeln, den 15. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 25. Bekanntmachung, die Bestimmungen derjenigen Gegenstände betreffend, welchen die Porto-Freiheit zustehet.

Um die Porto-Freiheit der verschiedenartigen Verwaltungs-Gegenstände gehörig beurtheilen zu können, und jede Verkürzung des Post-Interesse zu hindern, finden wir uns veranlaßt, die dieserhalb schon bestehenden Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und hieraus folgende Punkte zusammenzustellen:

1. Nach einem allgemeinen Abkommen des Hohen Finanz-Ministerii und des Königlichen Post-Amts, gehen postfrei:

a. die

a. die Dienst-Correspondenzen der Unter-Behörden unter sich, mit ihren Beamten, Geschäftsträgern und den Landes-Collegiis. Zur Dienst-Correspondenz werden alle Arten beschriebener Papiere zum Behuf des Königlichen Dienstes, Rescripte, Berichte, Anschreiben, Register und dergleichen gerechnet.

b. Die Zoll-, Steuer-, Forst-, Gewerbe-Steuer- und Stempel-Gelder.

2. Außerdem gehen frei:

Chaussee-, Canal-, Schleusen-, Damm-, Brücken-, Fähr- und Strom-, Wege-, Pflanz-, Hafen-, kurz alle Communications-Abgaben-Angelegenheiten, unter der Benennung: Herrschaftliche Steuer-Sachen und Gelder.

Invaliden-Servis-Angelegenheiten, Collecten- und dergleichen Gelder, für Kirchen, Schulen und Abgebrandte, Hospital-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Feuer-Societäts-Sachen zwischen den Behörden, die an die Haupt-Bank und deren Comtoirs eingehenden Capitalien der milden Stiftungen, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen und Schulen, und die diesfällige Correspondenz, desgleichen die der Hütten- und Bergwerks-Angelegenheiten und Gelder, Gestüt- und Marstall-Angelegenheiten, Gemeinen-Schullehrer-Besoldungen, Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten, aber nicht die der Privat-Leute, Land-Armen-Sachen, doch nicht die diesfälligen Gelder, baares Geld und Quittungs-Versendung der Amts-Behörden in Angelegenheiten der General-Wittwen-Verpflegung, Contributions-Gelder von der ersten Receptur an die Haupt-Casse, Schriftwechsel und Geld-Versendungen der Hebammen-Institute, Salz-Sachen, Kunstschulen-Angelegenheiten, die Correspondenzen der Regierungen mit den Anwälden in Kirchen- und Schul- und andern fiskalischen Prozessen, General-Aichungs-Angelegenheiten, Schriften und Gelder in Pfarr- und Schulhaus-Bausachen Königlichen Patronats, Sachen der General-Commission zur Berichtigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Landwehrgelder von Königlichen Behörden versandt, die Angelegenheiten und Gelder für die Anstalt zur Versorgung erblindeter oder verkrüppelter Wehrmänner.

3. Diese zur Porto-Freiheit berechtigten Gegenstände müssen bei der Absendung mit einer, die Gattung bezeichnenden Rubrik, als:

Herr-

Herrschaftliche Abgabe-
Steuer-
Stempel-
Geistliche-, Kirchen-, Schul-
} Sachen

u. s. w. bezeichnet, und mit dem Königlichen Siegel versehen werden. Unterläßt die absendende Behörde diese Rubrik beizufügen, so muß sie mit Vorbehalt des Regresses an das Individuum, welches das Versehen begangen hat, das Porto tragen. Die Bezeichnung: Herrschaftliche Sache, genüget nicht.

4. Ausgeschlossen von der Porto-Freiheit sind:
   a. Ausschuß-Gelder, Gehälter, Pensionen, Pfand- und Cautions-Gelder, welche zur Erstattung versandt werden, Monitoria an untergeordnete Behörden, Amts- und Domainen-Gefälle, Kämmerei- und Stadt-Sachen, die Akten, welche Königliche Commissarien sich nachsenden lassen, es sey denn, daß über die Nothwendigkeit der Nachsendung ein Attest des Präsidii oder Directorii des Collegii ausgestellet wird, und überhaupt alle das Privat-Interesse betreffenden Gegenstände.
   b. Alle specielle Zoll- und Steuer-, Gewerbe-Steuer-, Stempel-, Jagd-, Forst-, Polizei- und dergleichen Defraudations-Angelegenheiten, Contraventions-Sachen.
5. Wird die Porto-Freiheit gemißbraucht, so soll im ersten Uebertretungs-Fall eine Strafe von 10 Rthlr., im zweiten eine Strafe von 20 Rthlr., und im dritten eine Strafe von 50 Rthlr. festgesetzt und eingezogen werden. Zur Ausmittelung solcher Contraventionen sind die Post-Officianten befugt, bei sich ereignendem Verdachte, die Briefe und Paquete in Gegenwart des Empfängers oder Absenders, zu öffnen, sich von der Sache gehörig zu überzeugen, und eine die Strafe, die Kosten und das Porto sichernde Caution zu fordern.

Plen. IX. 195. Novbr. a. pr. Oppeln, den 15. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 26. Bekanntmachung, den Gebrauch des Prozeß-Werthstempels betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verordnung vom 6. Juni v. J., Amtsblatt pro 1823, No. XXVI., pag. 218., den sofortigen Gebrauch des Prozeß-Werthstempels betreffend, von einigen Gerichten gänzlich unbeachtet geblieben.

Es wird daher den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur strengsten Pflicht gemacht, in Gemäßheit des Stempel-Gesetzes, vom 7. März 1822, §. 19., jedes Erkenntniß auf das erforderliche Stempel-Papier zu schreiben, oder dies letztere binnen 14 Tagen nachzubringen, auf keinen Fall aber Akten erster Instanz einzureichen, ohne daß der Werthstempel sich bei denselben befindet, oder überzeugend dargethan sey, daß dessen Einziehung wegen Unvermögen des Debenten unmöglich gewesen. Auf dem Akten-Deckel aber ist zu vermerken, unter welchem Folio sich der Stempel befindet. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird unnachsichtlich durch Ordnungs-Strafe, und nach Befinden der Umstände, durch Einziehung des fehlenden Stempels, geahndet werden.

Auch ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Unter-Gerichte die ihnen gegebene umständliche Anweisung, den Geschäfts-Gang betreffend, vom 14. Januar 1823, (Amtsblatt, Stück XIII., Seite 35—37.), nicht gehörig und nicht in allen Punkten befolgen. Sie werden daher wiederholt an die genaue Beobachtung derselben erinnert, worauf in Zukunft mit aller Strenge gehalten werden wird.

Ratibor, den 20. Januar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 27. Bekanntmachung, wegen der Prozeß-Praxis der Justiz-Commissarien.

Dem Publiko wird mit Bezugnahme auf den §. 6., Titel 7., Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in Absicht der Prozeß-Praxis der hiesigen Justiz-Commissarien, ein vom 1. Januar 1824 an in Kraft tretendes Regulativ dahin festgesetzt worden ist:

1. daß folgende Justiz-Commissarien, nämlich: der Justiz-Commissions-Rath Enger, Assistenz-Rath Vater, Hofrichter-Amts-Rath Schnorpfeil, Justiz-Commissions-Rath Cogho, Kanzler Homuth, Justiz-Commissions-Rath Müntzer, Hofrichter-Amts-Rath Scholz, Justiz-Commissions-Rath Ludwig, Regierungs-Rath von Heinen, Kriminal-Rath Künzel, Justiz-Commissions-Rath Gelinek, Justiz-Commissions-Rath Morgenbesser, Justiz-Commissarius Wlokka, Justiz-Commissions-Rath Klettke, Justiz-Commissions-Rath Koblitz, Justiz-Rath [illegible], Justiz-Rath Bahr, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dietrichs und Justiz-Commissarius Neumann, so wie auch der Justiz-Commissions-Rath Meier, Justiz-Commissarius Enge und Justiz-Kommissarius Dziuba,

ausschließlich zur Prozeß-Praxis bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht verwiesen worden, (an welche also Personen, die bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht Prozesse zu führen haben, sich zu wenden haben.)

2. Daß der Justiz-Commissions-Rath Meier, Justiz-Commissarius Müller, Justiz-Commissarius Pfendsack, Justiz-Commissarius Micke, Justiz-Commissarius Paur, und der Justiz-Commissarius Conrad, ausschließlich zur Prozeß-Praxis bei dem hiesigen Stadt-Gerichte bestimmt sind.

3. Daß der Justiz-Commissarius von der Velde und Brigade-Auditeur Kluge, sowie der sub No. 2. gedachte Justiz-Commissarius Conrad, ausschließlich die Prozeß-Praxis bei den andern hiesigen Unter-Gerichten zu betreiben haben.

Zugleich ist festgesetzt worden:

1. daß diejenigen der jetzt angestellten Justiz-Commissarien, welche gerichtlich bestellte General-Mandatarien sind, und deren gerichtliche Vollmachten vor dem 1. Januar 1823 ausgestellt worden, für ihre General-Mandanten bei allen Gerichten in Breslau in Prozessen auftreten können, wozu aber spätere Mandate nicht berechtigen.
2. Daß der Regierungs-Rath von Heinen als Syndicus der hiesigen Kaufmannschaft in dieser Qualität, sowie der Assistenz-Rath Vater als Regierungs-Fiscal in dieser Eigenschaft bei allen Gerichten in Sachen der Kaufmannschaft hieselbst und resp. des Fiskus auftreten können, und
3. daß die Justiz-Commissarien, welche zum Betriebe eines Prozesses schon Vollmacht erhalten haben, denselben durch alle Instanzen, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Ressort-Bestimmung betreiben können, auch zu allen zur Execution gehörigen Anträgen, mit Einschluß der zu extrahirenden Sequestrationen und Subhastationen legitimirt sind.

In Ansehung der übrigen Geschäfte der hiesigen Justiz-Commissarien, welche keinen Prozeß zum Gegenstande haben, verbleibt es, sowie in Absicht der Notariats-Geschäfte bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III., Titel 7., §. 6.

Breslau, den 19. December 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 28. Publikandum, wegen der vom 1. Februar d. J. ab, in der Stadt Brieg etablirten Magazin-Verwaltung.

Da es die Absicht ist, bei dem herrschenden Mangel des Absatzes der ländlichen Produkte, denselben wenigstens theilweise nach Möglichkeit zu erleichtern, und in

in der Erwartung, daß die Herren Güterbesitzer und sonstigen Produzenten auch ferner das Ihrige beitragen werden, die im Allgemeinen so nützlichen unmittelbaren Verbindungen wegen des Getreide-Ankaufs mit der unterzeichneten Behörde zu unterhalten, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß vom 1. Februar c. ab, in Brieg eine Magazin-Verwaltung etablirt werden wird, welche von uns angewiesen ist, die bereits erkauften und dahin disponirten Roggen- und Fourage-Quantitäten in Empfang zu nehmen, und fernere Ankäufe bei angemessenen Preisen zu bewirken.

Es können von gedachtem Tage ab, daher alle mündliche und schriftliche Anträge wegen des Verkaufs bestimmter Quantitäten Roggen und Hafer zur Ablieferung in das Magazin zu Brieg an die gedachte Verwaltung gerichtet werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, vom 29. December pr. a., bemerken wir, daß auch Quantitäten unter 10 Wispel und solche, die vom Landmann gewöhnlich auf eine Fuhre geladen zu werden pflegen, sowohl hier, als in Brieg bei den Königlichen Magazinen angenommen, und die bedungenen Preise nach gut und richtig erfolgter Ablieferung aus den Magazin-Kassen sofort baar vergütigt werden.

Breslau, den 26. Januar 1824.

Königl. Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Hofrichter-Amts-Secretair Brier hieselbst, ist zum Justiz-Kommissarius, mit Anweisung der Prozeß-Praxis, bei dem hiesigen Stadt-Gericht ernannt worden.

Breslau, den 16. Januar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der

Der zeitherige Kreis-Kassen-Controlleur Maroudel ist als Kreis-Secretair im Groß-Strehlitzer Kreise definitiv angestellt.

Der Bürgermeister Janetzky in Hultschin, ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

In die Stelle des als städtisches Mitglied des Kreis-Comites für den Falkenberger Kreis, ausgeschiedenen Stadt-Richter und Bürgermeister Meridies in Falkenberg, ist der Apotheker Mentzel daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Franz Morawitz zu Hochkretscham im Leobscher Kreise, zum katholischen Pfarrer in Posnitz gedachten Kreises.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Valentin Mega zu Lonczník im Neustädter Kreise.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 3ten Februar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,
wegen der wieder eingefangenen Diebin Caroline Andreß.

Die im öffentlichen Anzeiger des dießjährigen Amtsblatts No. 1., pag. 1. steckbrieflich verfolgte Diebin Caroline Andreß, iſt bei Gelegenheit eines zu Gleiwitz abermals verübten gewaltsamen Diebstahls, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 296. Januar c. Oppeln, den 20. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend den am 24. d. M. zu Rybnick begangenen Kirchen-Diebstahl.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Sakristey der katholischen Pfarrkirche zu Rybnick und dessen stark verwahrtes Gewölbe, nachstehende Effekten geraubt worden, als:

1. Eine große silberne Monstranz, säulenartig gebaut, worauf 4 Figuren, die vier Evangelisten vorstellend, 2 Engel und eine Mutter Gottes, oben aber ein Kruzifix, diese Monstranz war . . . . 26 Mark . . schwer
2. Ein silbernes schadhaftes Ciborium . . . . 3 „ 5 Loth „
3. Ein silberner Kelch . . . . 2 „ 5 „ „
4. Ein dito dito . . . . 2 „ 8 „ „
5. Ein dito dito . . . . 1 „ 13 „ „

und zwei silberne Patenen.

6. Ein

6.	Ein silbernes	Rauchfaß	. . .	4	Mark	8	Loth schwer
7.	Eine dito	Lampe	. . . .	2	"	12	" "
8.	Ein dito	Pacificat	. . . .	3	"	8	" "
9.	Eine dito	Kranken-Patene	. . . .	"	"	11	" "
10.	Zwei dito	Kronen	. . . .	"	"	6	" "
11.	Ein dito	Büchsel zum heiligen Oel	. .	"	"	6	" "
12.	Ein zweites	dito dito	. .	"	"	2	" "
13.	Ein silberner	Schein	. . . .	"	"	6	" "

Außerdem sind noch an Kirchen-Effekten, welche aus der Loslauer Kirche bei dem daselbst stattgehabten großen Brande gerettet, und in dem gedachten Gewölbe aufbewahrt wurden, entwendet worden:

1. Eine silberne Monstranze 15 Pfund schwer.
2. Zwei silberne Kreuze.
3. Ein dito Ciborium.
4. Vier dito Kelche.
5. Ein dito Rauchfaß, Schüssel und Löffel.
6. Eine dito Krone.
7. Ein dito Weihwasser-Kessel mit Sprengwedel.
8. Zwei dito Meßkandel nebst Teller, vergoldet.
9. Zwei dito dito unvergoldet.
10. Ein kleines silbernes Muttergottes-Bild.
11. Fünf silberne Sterne.
12. Eine dito Kette von 2 Ellen lang.
13. Ein versilbertes Bild.
14. Ein dito dito.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden und Beamten aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und wenn davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, und den verdächtigen Inhaber zu verhaften, wie solches geschehen, aber sofort anhero anzuzeigen.

Demjenigen, welcher zur Entdeckung dieser gestohlenen Sachen soviel beiträgt, daß die Diebe ermittelt, oder die Sachen der beraubten Kirche zurückgegeben werden können, wird eine Belohnung von 50 Rthlr. von der Stadt-Kammer zu Rybnick, zugesichert.

VII. 407. Januar c. Oppeln, den 29. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

betreffend den Verkauf der Brauerei in Creutzburg.

Zum Verkauf oder resp. zur Vererbpachtung der zum Königlichen Domainen-Amte Creutzburg gehörigen, in der Stadt Creutzburg belegenen Brauerei, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, welche in den bei der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen näher verzeichnet sind, nebst dem Zwangs-Verlags-Rechte, ist ein anderweiter Licitations-Termin auf den 15. März d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr im Amts-Hause zu Creutzburg anberaumt worden.

Den Erwerbslustigen wird dies mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Gebote sowohl auf das Gebäude und die Utensilien verbunden mit dem Verlags-Rechte, als auch auf jede dieser Realitäten besonders, angenommen werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, eingesehen werden; auch ist das Domainen-Amt Creutzburg angewiesen worden, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Oppeln, den 15. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Die Brauerei im Bischofhofe in der Stadt Neisse nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, soll durch Meistgebot veräußert werden.

Der einzige Termin ist hierzu auf den 8. März d. J. in dem Locale der Rent-Amts-Kanzlei in der vormaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, angesetzt.

Die Bedingungen können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung in Oppeln, so wie in der Rent-Amts-Kanzlei zu Neisse, jederzeit eingesehen werden, sowie auch die Veranstaltung getroffen ist, daß auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Kauflustige werden aufgefordert, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

XI. 1183. Dechr. Oppeln, den 8. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Gemäß Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien Hohen Auftrages, werde ich aus dem Nachlaß des Obrist-Lieutenant Herrn Friedrich v. Folgersberg,

a. 4 Reitpferde, worunter 3 Engländer,
b. 1 Zug von 4 Schimmel-Engländer, und
c. 1 " " 4 braunen Pferden, nebst einem Batarde-Wagen, kleinem Wurst-Wagen, einem Plaue-Wagen, Sätteln, Zaumzeug, und 4 Pferde-Geschirre, zu Gieraltowitz, 1 Meile von hier, in Termino, den 17. Februar c. Vormittags um 10 Uhr, den folgenden Tag aber, den 18. Februar c., zur nehmlichen Stunde, Silber, Meubles, Bekleidungsstücke, Betten, und Bücher meist geschichtlichen Inhalts, an den Meistbietenden, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkaufen lassen. Cosel, den 24. Januar 1824.

Reichell, Inquisitor.

Anzeige.

Der Erdäpfel-Verkauf findet hierorts mit Eintritt günstiger Frühjahrs-Witterung statt. Der Scheffel Preußisch kostet 18½ sgr. Courant, Bestellungen darauf werden von jetzt an postfrei erbeten. Auch sind hierselbst veredelte Sprung-Stähre billig zum Verkauf gestellt.

Schloß Nieder-Giersdorff bei Grottkau, den 22. Januar 1824.

Avertissement,

die Verpachtung des Zins-Getreides im Rent-Amte Neisse betreffend.

Das von den Einsassen des Rent-Amts Neisse jährlich zu liefernde Zins-Getreide, welches jetzt

708	Scheffel	3 Metzen	3½ Mäßel	Weihen,
1406	—	14 —	3 — 1½ —	Roggen,
552	—	8 —	2 — 1½ —	Gerste, und
2725	—	10 —	2 — 3 —	Hafer

beträgt, soll auf 6 Jahre vom 1. Juli 1824 ab, bis dahin 1830, im Wege der Licitation, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 9. März d. J. im Rent-Amts-Gelasse, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr anberaumt.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Mit dieser Pacht ist die Verwaltung des Rent-Amts Neisse verknüpft. Jeder Pachtlustige muß sich daher zuvor bei dem Regierungs-Kommissarien über die gehörige Qualifikation, und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens ausweisen,

auch vor der Licitation eine Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren oder Pfandbriefen zur Sicherheit bestellen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, und in der Rent-Amts-Kanzlei zu Neisse, eingesehen werden. Oppeln, den 18. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Sämmtliche nach dem verstorbnen Schornsteinfeger Sahm verbliebnen, zu Grottkau belegnen Grundstücke, bestehend in einem brauberechtigten Hause, in mehreren Ackerstücken, Scheuern und Gärten, sollen einzeln, oder im Ganzen, auf den 8. März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale von uns aus freier Hand an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine hiemit eingeladen, in welchem die Kaufbedingungen vorgelegt werden sollen.

Der specielle Nachweis von den zu subhastirenden Grundstücken befindet sich in der Stadt-Gerichts-Registratur zur Einsicht.

Grottkau, den 19. Januar 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositorii des Königlichen Domainen-Justiz-Amts Brieg, das im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Brzezinka nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 20. April 1824, den 20. Juli 1824, und den 20. Oktober 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht, vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai d. J. aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 Rthlr. 5 sgr, und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mlenczkoer Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. zu 5 Prozent gerechnet, gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nach-

Nachricht, daß der Zuschlag im letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 13. Dezember 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation.

Auf Antrag der Real-Gläubigern, verehelichten Bindermeister Weluth, soll das auf der Ratiborer Straße hieselbst belegene, 2 Stock hoch massiv erbaute Haus, welches im Feuer-Catastro mit 1500 Rthlr. versichert, und Behufs der Subhastation auf 2263 Rthlr. 19 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feilgeboten werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 17. November 1823, 19. Januar und 17. März 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, im Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen. Cosel, den 14. August 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Staabholzes von 1200 Stück Eichen in den an der Oder bei dem vormaligen Stift Leubus gelegenen Walddistrikten Regnitz und Prauckau, Forst-Reviers Nimkau, Forst-Inspektion Wohlau, und von 250 Stück Eichen im Forst-Revier Schöneiche, Forst-Inspektion Wohlau, welche ebenfalls größtentheils ganz nahe an der Oder stehen, wird im Forsthause zu Regnitz, eine Meile von der Post-Station Neumarkt, ein Licitations-Termin auf den 16. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufsbedingungen werden den Kaufslustigen nicht allein im Licitations-Termine vorgelegt, sie können auch von denselben in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur, bei der Forst-Inspektion Wohlau zu Dyhrenfurth, bei dem Oberförster Cogho in Schöneiche bei Wohlau, und bei dem Unterförster Mende in Regnitz, jederzeit eingesehen werden.

Die eben genannten Forstbeamten, so wie der Unterförster Hartmann zu Prauckau, nahe bei dem ehemaligen Stift Leubus, haben zugleich Auftrag erhalten, den Kauflustigen die zur Licitation kommenden Eichen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Auf Gebote nach abgehaltenem Licitations-Termine wird keine Rücksicht mehr genommen. Breslau, den 19. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zur Subhastation des dem Schuhmachermeister Vincent Dominick zugehörigen, hieselbst am Markte belegenen Hauses sub Nro. 145., taxirt auf 810 Rthlr. Courant, steht ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst an, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige eingeladen, jedoch muß, wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 200 Rthlr. Courant zur Deckung des Meistgebots, zuvor erlegen. Creutzburg, den 28. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Proclama.

Die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 32. gelegene, auf 523 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte Freibauerstelle, die Kreutzerei genannt, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 9. April d. J. angesetzt. — Kauflustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Stubendorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Bauern-Gut ohne Rücksicht auf fernere Gebote, gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und Kaufs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehn werden.

Cosel, den 27. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Proclama.

Das zu Tschammer-Ellgoth, Groß Strehlitzer Kreises, sub No. 27. gelegene, auf 672 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. Courant gewürdigte, von Lubowsky genannte Freigut, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 8. April d. J. angesetzt. — Kauflustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Stubendorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Freigut ohne Rücksicht auf fernere Gebote, gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehen werden. Cosel, den 27. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf. Klee-

Kleesaamen-Ankauf.

Diejenigen Wohllöblichen Dominien, welche gesunden, reingemachten, ungedörrten, rothen und weißen Kleesaamen gegen baar Geld verkaufen wollen, belieben die billigsten Preise unter der Adresse ABC. in Schweidnitz, wohin derselbe auch abzuliefern wäre, bald möglichst anzuzeigen.

Bekanntmachung.

Das Dominium Rzetzitz, Tosler Kreises, 1½ Meile von Gleiwitz gelegen, beabsichtigt die hiesige herrschaftliche Bierbrauerei und Arrende, sammt den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gebäuden, und den vorhandenen Bier- und Branntwein-Utensilien, vom 1. April 1824 entweder erblich zu verpachten, oder aber auch gegen einen darauf stehen bleibenden jährlichen Canon aus freier Hand zu verkaufen. — Die hierauf Rücksicht nehmenden Kauf- und resp. Erbpachts-Geneigten können sich jeder Zeit bei dem Unterzeichneten melden, die Gegenstände besichtigen, und die näheren Bedingungen erfahren.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 28. Januar 1824.

Forner,
Königl. Polizei-Distrikts-Commissarius
und Besitzer hieselbst.

Avertissement.

Die zu Polnisch-Neukirch, Cosler Kreises, No. 65. gelegene, auf 994 Rthl. Courant gewürdigte Freibauerstelle, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu sind 3 Termine, nämlich auf den 28. Februar, 29. März, peremtorie 29. April c. a. angesetzt, Kauflustige und Zahlungsfähige werden besonders zu dem letzten Termine in die Gerichts-Kanzelei zu Polnisch-Neukirch zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meistbietenden die Stelle ohne Rücksicht auf fernere Gebote wird zugeschlagen werden.

Cosel, den 15. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt von Polnisch-Neukirch.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 10ten Februar 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 29. Publikandum, betreffend den Allerhöchsten Orts befohlenen Präklusiv-Termin zur Verificirung und resp. Umschreibung der Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quitturgen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile, entstanden sind.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile herrühren, einer Verifikation unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 22. Junius 1815, sowie durch die spätere vom 17. December 1821, ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die, vom 14. April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verifikation nicht eingehenden präkludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1823, Gesetz-Sammlung No. 832.

I.

bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staatsschuld-Scheine, ein dreimonatlicher Präklusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben, daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig circulirenden

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind,

gleichviel: ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt, und spätestens bis Ende Mai 1824, bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Taubenstraße No. 30., einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1. Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber, oder über die frühere Anmeldung, ertheilt sind.

Zur

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikando aufgerufenen Scheine nicht zu verwechseln sind:

A.

mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Alt-Mark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum, unterm 7. Februar 1823 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, Gesetz-Sammlung No. 778., die der letztern aber, durch die Kabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13. Julius 1823, Gesetz-Sammlung No. 817., in Folge der vom 17. Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

C.

betrifft das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1. die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen, ferner
2. nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A., Serien und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen
3. nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verifikation und Umschreibung nicht geeignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben, oder mittelst Umschlages, dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Ver-

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 30. Publikandum, wegen der vom 1. Februar d. J. ab, in der Stadt Brieg etablirten Magazin-Verwaltung.

Da es die Absicht ist, bei dem herrschenden Mangel des Absatzes der ländlichen Produkte, denselben wenigstens theilweise nach Möglichkeit zu erleichtern, und in der Erwartung, daß die Herren Gütesbesitzer und sonstigen Produzenten auch ferner das Ihrige beitragen werden, die im Allgemeinen so nützlichen unmittelbaren Verbindungen wegen des Getreide-Ankaufs mit der unterzeichneten Behörde zu unterhalten, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß vom 1. Februar c. ab, in Brieg eine Magazin-Verwaltung etablirt werden wird, welche von uns angewiesen ist, die bereits erkauften und dahin disponirten Roggen- und Fourage-Quantitäten in Empfang zu nehmen, und fernere Ankäufe bei angemessenen Preisen zu bewirken.

Es können von gedachtem Tage ab, daher alle mündliche und schriftliche Anträge wegen des Verkaufs bestimmter Quantitäten Roggen und Hafer zur Ablieferung in das Magazin zu Brieg an die gedachte Verwaltung gerichtet werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, vom 29. December pr. a., bemerken wir, daß auch Quantitäten unter 20 Wispel und solche, die vom Landmann gewöhnlich auf eine Fuhre geladen zu werden pflegen, sowohl hier, als in Brieg bei den Königlichen Magazinen angenommen, und die bedungenen Preise nach gut und richtig erfolgter Ablieferung aus den Magazin-Kassen sofort baar vergütigt werden.

Breslau, den 26. Januar 1824.

Königl. Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 31. Bekanntmachung, wegen der Durchschnitts-Martini-Preise für das Jahr 1825.

Unsern sämmtlichen Special-Kommissarien machen wir in den beifolgenden beiden Nachweisungen die Durchschnitts-Martini-Preise der angegebenen Getreide- und Futter-Sorten für das Jahr 1823 hierdurch bekannt, und werden dieselben angewiesen, bei den Renteberechnungen in den beiden durch die Gesetze bestimmten Fällen, sich genau darnach zu achten. Groß-Strehlitz, den 27. Januar 1824.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

Nach-

A.

Nachweisung

der Durchschnitts-Martini-Preise von den Jahren 1825 bis 1809 in den genannten 8 Marktstädten des Oppler Regierungs-Departements für das Jahr 1823, zum Behufe der Renteermittelung nach den Gesetzen vom 7. Juni 1821.

Nro.	Durchschnitts-Martini-Preise von nachstehenden 8 Marktstädten für das Jahr 1823.	Weizen der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Roggen der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Gerste der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Hafer der Preußische Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Heu der Centner. Rtl. sgr. pf.	Stroh das Schock. Rtl. sgr. pf.
1.	Cosel	1 29 5	1 11 7	1 1 9	— 20 1	— — —	— — —
2.	Creutzburg . . .	2 15 8	1 13 11	1 3 —	— 22 4	— — —	— — —
3.	Gleiwitz	1 29 5	1 12 7	1 4 1	— 21 10	— — —	— — —
4.	Leobschütz . . .	1 25 3	1 12 11	1 — —	— 21 8	— — —	— — —
5.	Neisse	1 29 8	1 14 1	1 — 1	— 21 4	— — —	— — —
6.	Neustadt	2 8 1	1 14 8	— 29 4	— 23 —	— — —	— — —
7.	Oppeln	2 5 1	1 16 3	1 7 3	— 26 1	— — —	— — —
8.	Ratibor	1 23 3	1 9 3	— 28 9	— 18 —	— — —	— — —

NB. Es wird bemerkt: daß künftig für jedes Jahr die Durchschnitts-Preise, wie sie zur Feststellung der Rente nöthig sind, in ähnlicher Art bekannt gemacht werden sollen.

Groß-Strehlitz, den 27. Januar 1824.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

Nach-

B.

Nachweisung

der 10jährigen Durchschnitts-Martini-Preise aus den Jahren 1823 bis 1814 in den genannten 8 Marktstädten des Oppler Regierungs-Departements, zum Behufe der Renteermittelung nach Artikel 46. der Deklaration vom 29. Mai 1816 für das Jahr 1823.

Nro.	Durchschnitts-Martini-Preise von nachstehenden 8 Marktstädten, zum Behuf der Renteberechnung bei Dienstablösungen nach dem Edikt vom 14. September 1811.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner.			Stroh das Schock.			
		Preußische Scheffel.																		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	
1.	Tosel	2	3	9	1	14	8	1	—	11	—	22	5	—	—	—	—	—	—	
2.	Creutzburg	2	8	9	1	12	6	1	—	11	—	21	—	—	22	3	4	27	5	
3.	Gleiwitz	2	6	6	1	21	—	1	—	8	—	22	8	—	19	11	4	12	1	NB. Auch diese Durchschnitts-Preise werden künftig für jedes Jahr bekannt gemacht und festgesetzt werden.
4.	Leobschütz	2	1	7	1	18	5	1	—	11	—	22	7	—	—	—	—	—	—	
5.	Neisse	2	—	8	1	17	6	1	1	6	—	21	9	—	—	—	—	—	—	
6.	Neustadt	2	5	10	1	16	10	—	29	10	—	22	6	—	23	4	3	15	7	
7.	Oppeln	2	10	10	1	21	1	1	6	5	—	26	2	—	23	2	4	12	7	
8.	Ratibor	1	28	2	1	14	5	1	—	9	—	18	11	—	—	—	—	—	—	

Groß-Strehlitz, den 27. Januar 1824.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend die Prämie für den Schifferknecht Behrenfeld.

Der Schifferknecht Wilhelm Behrenfeld hat im September des verwichenen Jahres 2 Kinder bei Landomiers, Eckeler Kreises, die in der Oder verunglückt waren, errettet, und für sein lobenswerthes Benehmen eine Prämie von Fünf Thalern erhalten, welches hiermit zur Nacheiferung zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

VII. 249. Januar c. Oppeln, den 19. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der zu Leobschütz verstorbene Dechant, Schulen-Inspektor und Stadtpfarrer Koske, hat in seinem hinterlassenen Testamente

1. zur Vertheilung unter die Haus-Armen dortiger Kirchen-Gemeine 40 Rthlr.,
2. jedem der beiden Hospitäler daselbst, dem städtischen und Elisabeth Schindlerschen Hospital 20 Rthlr., für beide also 40 Rthlr.
3. zur vorläufigen Begründung eines Fonds zu einer zu errichtenden Kranken-Anstalt für armes Dienst-Gesinde 40 Rthlr. und
4. zur Anschaffung der nothwendigen Bücher für arme Schulkinder der dortigen Elementarschule 20 Rthlr. legirt.

I. A. V. Januar 175. Oppeln, den 20. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Rentmeister Joseph Lindner ist zum Bürgermeister in der Stadt Ober-Glogau gewählt und bestätiget worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Januar 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	12	6	1	5	—	—	20	—	—	15	—	—	17	6	4	—	—
2.	" Cosel	1	2	—	—	21	—	—	15	—	—	9	—	—	16	6	2	15	—
3.	" Creutzburg	1	14	6	—	22	8	—	18	5	—	15	5	—	25	8	5	21	5
4.	" Falkenberg	1	12	—	1	—	—	—	17	10	—	12	—	—	17	2	1	25	—
5.	Grottkausche Kreis	1	1	6	—	26	—	—	18	5	—	12	—	—	18	—	2	15	—
6.	Stadt Leobschütz	1	1	5	—	22	10	—	13	8	—	10	4	—	18	—	4	—	—
7.	" Lublinitz	1	11	—	—	27	—	—	21	—	—	13	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	—	29	5	—	26	3	—	16	7	—	11	5	—	16	—	2	20	—
9.	" Neustadt	1	6	4	—	24	5	—	14	7	—	12	—	—	14	5	2	16	1
10.	" Oppeln	1	4	3	—	25	9	—	17	2	—	14	10	—	20	—	3	15	—
11.	" Pleß	1	6	10	—	20	—	—	20	—	—	14	3	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	—	27	7	—	19	5	—	13	5	—	9	2	—	16	—	2	8	7
13.	" Rosenberg	1	10	—	1	4	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	4	—	—
14.	" Rybnick	1	8	—	—	21	9	—	20	2	—	10	1	—	12	—	5	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	—	27	2	—	22	2	—	18	—	—	15	—	—	16	—	3	4	—
16.	Gleiwitz im Tosterr Kreise	1	5	3	—	21	—	—	17	8	—	13	2	—	15	—	3	2	10

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 6.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Oppeln, den 10ten Februar 1824.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats December v. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Mathias Häusler, ein ehemaliger Schullehrer aus Thomichsdorff in Böhmen, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und etwas böhmisch spricht.

2. Andreas Fastrez, ein Ollitäten-Krämer aus Ungarn, welcher 56 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, unbedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und ungarisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 461. Februar. Oppeln, den 2. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung eines verlornen Reise-Passes.

Der Schuhmacher-Gesell Johann Friedrich Christian Döring, aus Leidskau bei Magdeburg, hat seinen Reise-Paß aus Strausberg, welcher unterm 29. v. M. von der Polizei-Behörde zu Frankenstein, zur Reise nach Neisse visirt war, hierorts verloren, und daher einen anderweiten Reise-Paß vom heutigen Dato, hier erhalten.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs, wird dieser Verlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patschkau, den 4. Februar 1824.

Stadt-Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Staabholzes von 1200 Stück Eichen in den an der Oder bei dem vormaligen Stift Leubus gelegenen Walddistrikten Regnitz und Prauckau, Forst-Reviers Nimkau, Forst-Inspektion Wohlau, und von 250 Stück Eichen im Forst-Revier Schöneiche, Forst-Inspektion Wohlau, welche ebenfalls größtentheils ganz nahe an der Oder stehen, wird im Forsthause zu Regnitz, eine Meile von der Post-Station Neumarkt, ein Licitations-Termin auf den 16. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufsbedingungen werden den Kaufslustigen nicht allein im Licitations-Termine vorgelegt, sie können auch von denselben in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur, bei der Forst-Inspektion Wohlau zu Dyhrenfurth, bei dem Oberförster Cogho in Schöneiche bei Wohlau, und bei dem Unterförster Mende in Regnitz, jederzeit eingesehen werden.

Die eben genannten Forstbeamten, so wie der Unterförster Hartmann zu Prauckau, nahe bei dem ehemaligen Stift Leubus, haben zugleich Auftrag erhalten, den Kauflustigen die zur Licitation kommenden Eichen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Auf Gebote nach abgehaltenem Licitations-Termine wird keine Rücksicht mehr genommen. Breslau, den 19. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Oef-

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 17. August v. J. sind in dem Imieliner Walde, und zwar ohnweit dem sogenannten Larisch, 8 Stück pohlnische Ochsen angehalten worden.

Da die Begleiter dieser Ochsen mit Zurücklassung derselben entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen 8 Stück Ochsen hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 1. März d. J., in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die 8 Stück Ochsen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 108., Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 25. Januar. Oppeln, am 7. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 20. Oktober v. J. sind auf der Straße von Beuthen nach Königshütte 49 Ctnr. 70 Pf. Zucker, und 1½ Ctnr. grobe kurze Waaren, auf 5 Wagen geladen, und aus dem Auslande herkommend, angehalten worden.

Da die Eigenthümer dieser Waaren bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, so werden selbige hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 8. März c., in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 49 Ctnr. 70 Pf. Zucker, und 1½ Ctnr. grobe kurze Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung dieser Waaren sich zu verantworten; im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180, Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und über die angehaltenen Waaren nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 26. Januar. Oppeln, den 19. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

betreffend den Verkauf [illegible] Brauerei in Creutzburg.

Zum Verkauf oder resp. zur Verpachtung der zum Königlichen Domainen-Amte Creutzburg gehörigen, in der Stadt Creutzburg belegenen Brauerei, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, welche in den bei der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen näher verzeichnet sind, nebst dem Zwangs-Verlags-Rechte, ist ein anderweiter Licitations-Termin auf den 30 März d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr im Amts-Hause zu Creutzburg anberaumt worden.

Den Erwerbslustigen wird dies mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Gebote sowohl auf das Gebäude und die Utensilien verbunden mit dem Verlags-Rechte, als auch auf jede dieser Realitäten besonders, angenommen werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, eingesehen werden; auch ist das Domainen-Amt Creutzburg angewiesen worden, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Oppeln, den 15. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

die Verpachtung des Zins-Getreides im Rent-Amte Neisse betreffend.

Das von den Einsassen des Rent-Amts Neisse jährlich zu liefernde Zins-Getreide, welches jetzt

708	Scheffel	3	Metzen	3¾	Mäßel	Weitzen,
1406	—	14	—	1½	—	Roggen,
552	—	6	—	2¾	—	Gerste, und
2725	—	10	—	3	—	Hafer

beträgt, soll auf 6 Jahre vom 1. Juli 1824 ab, bis dahin 1830, im Wege der Licitation, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 9. März d. J. im Rent-Amts-Gelasse, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr anberaumt.

Pacht-

Pachtlustige werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Mit dieser Pacht ist die Verwaltung des Rent-Amts Neisse verknüpft. Jeder Pachtlustige muß sich daher zuvor bei dem Regierungs-Kommissario über die gehörige Qualifikation, und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens ausweisen, auch vor der Licitation eine Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren oder Pfandbriefen zur Sicherheit bestellen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, und in der Rent-Amts-Kanzlei zu Neisse, eingesehen werden. Oppeln, den 18. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium Rzetzitz, Tosterr Kreises, 1½ Meile von Gleiwitz gelegen, beabsichtigt die hiesige herrschaftliche Bierbrauerei und Arrende, sammt den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gebäuden, und den vorhandenen Bier- und Branntwein-Utensilien, vom 1. April 1824 entweder erblich zu verpachten, oder aber auch gegen einen darauf stehen bleibenden jährlichen Canon aus freier Hand zu verkaufen. — Die hierauf Rücksicht nehmenden Kauf- und resp. Erbpachts-Geneigten können sich jeder Zeit bei dem Unterzeichneten melden, die Gegenstände besichtigen, und die näheren Bedingungen erfahren.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 28. Januar 1824.

Forner,
Königl. Polizei-Distrikts-Commissarius
und Besitzer hieselbst.

Be-

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 544 Eichen zur Staabholz-Ausarbeitung oder in ganzen Stämmen, einschließlich des von diesen Eichen zu gewinnenden Brennholzes, und zwar 267 Eichen im Forstrevier Leubusch, und 277 Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, nahe an der Oder auf deren rechten Ufer, 1½ Meile hinter der Stadt Brieg, zur Forst-Inspektion Stoberau gehörig, wird hierdurch ein Bietungs-Termin auf den 18. März d. J. früh um 9 Uhr in der Forst-Inspektions-Wohnung zu Stoberau, nahe an der Oder ohnweit Brieg gelegen, angesetzet.

Die desfallsigen Verkaufs-Bedingungen sowohl für auszuarbeitendes Staabholz, als auch für die Eichen in ganzen Stämmen, einschließlich des Brennholzes, können Kauflustige in Absicht der im Forstrevier Leubusch zu verkaufenden Eichen, bei dem Oberförster Görlich zu Leubusch ohnweit Brieg, und rücksichtlich der Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, bei dem Förster Klimm zu Alt-Cöln bei Stoberau, imgleichen in unserer Forst-Registratur jederzeit, imgleichen im Licitations-Termine einsehen.

Die vorgenannten Forst-Beamte sind angewiesen worden, den sich meldenden Kauflustigen die zum Verkauf bestimmten Eichen im Walde zu zeigen. Nachgebote werden nach geschlossener Licitation nicht angenommen.

Breslau, den 21. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Anzeige.

Der Erdäpfel-Verkauf findet hierorts mit Eintritt günstiger Frühjahrs Witterung statt. Der Scheffel Preußisch kostet 18½ sgr. Courant, Bestellungen darauf werden von jetzt an postfrei erbeten. Auch sind hierselbst veredelte Sprung-Stähre billig zum Verkauf gestellt.

Schloß Nieder-Giersdorff bei Grottkau, den 22. Januar 1824.

Aver-

Avertissement.

Die Brauerei im Bischofhofe in der Stadt Neisse nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, soll durch Meistgebot veräußert werden.

Der einzige Termin ist hierzu auf den 8. März d. J. in dem Locale der Rent-Amts-Kanzlei in der vormaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, angesetzt.

Die Bedingungen können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung in Oppeln, so wie in der Rent-Amts-Kanzlei zu Neisse, jederzeit eingesehen werden, sowie auch die Veranstaltung getroffen ist, daß auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Kauflustige werden aufgefordert, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

XI. 1183. Decbr. Oppeln, den 8. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend von Schubertsgrosse, Neisser Kreises, ist am Abende des 12. November v. J., ein mit zwei Pferden bespannter Wagen, worauf

1. ein Faß Kaffee, signirt $\overset{o}{\text{P}}$ ‡‡ 355. 6 Centner Brutto,

2. ein Faß Brodt-Zucker mit derselben Signatur und Nro. 356. versehen, 12 Centner Brutto an Gewicht,

geladen gewesen ist, angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieses Wagens, mit Zurücklassung desselben und der Ladung, entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses in Beschlag genommenen Zuckers und Kaffee's, so wie des Fahrwerks hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. März c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthumsrecht auf die angehaltenen 6 Centner Kaffee und 12 Centner Zucker, so wie auf Pferde und Wagen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung des Zuckers und Kaffee's sich zu verantworten, im Fall des Ausbleis-

bleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß, in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 69. Januar. Oppeln, am 22. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das auf der Schloßgasse hieselbst belegene brauberechtigte Haus, welches der jetzige Besitzer, Seifensiedermeister Gottlieb Wazelwek, vermöge Kauf-Contrakt vom 19. Oktober 1799 für 2001 Rthlr. erkauft, und Behufs der Subhastation auf 2007 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich feilgeboten werden. Indem dem Publiko bekannt gemacht wird, daß Behufs der Licitation drei Termine, und zwar auf den 23. Februar, 30. April und 5. Juli 1824, wovon der letzte peremtorisch, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden, werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn sonst kein gesetzlicher Anstand vorhanden, erfolgen soll.

Cosel, den 26. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Von dem Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßschen Gericht der Stadt Nicolai in Oberschlesien, wird hiermit bekundet, daß die sub No. 13. hieselbst am Ringe belegene, den Bürgermeister Kochschen Erben gehörige, und auf 3696 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Großbürger-Possession mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Gerechtsamen und Lasten, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden soll.

Kauf-

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in denen hier in Nicolai an gewöhnlicher Gerichts-Stelle Vormittags um 10 Uhr anstehenden Bietungs-Terminen, als den 29. November c., den 24. Januar 1824, und besonders in Termino peremtorio, den 22. März 1824, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden und Bestzahlenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen — diese Großbürger-Possession mit Zubehörungen zugeschlagen, und auf später vorkommende Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden aber auch diejenigen, welche unbekannte Real-Ansprüche auf diese Großbürger-Possession zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige spätestens im letzten peremtorischen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden ausgeschlossen werden. Nicolai, den 28. September 1823.

Das Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßsche Gericht der Stadt Nicolai.

Bekanntmachung.

Die Landwirthschaft der Fürstlich August von Hohenloheschen Fidei-Commiß-Herrschaft Bittkow, Beuthener Kreises, wird im Wege der Licitation in Termino, den 8. März c. a. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzelei, von Johanni c. a. auf neun hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, und werden Pachtfähige hierzu vorgeladen.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst August, behalten sich übrigens den Zuschlag an einen der Licitanten vor, ohne sich dabei an das Meistgebot allein zu binden.

Die diesfälligen Pacht-Bedingungen können allezeit in unserer Kanzelei eingesehen werden.

Schloß Birawa, den 19. Januar 1824.

Das Fürstlich August von Hohenlohesche Gerichts-Amt Bittkow.

Hertel.

Subhastation.

Das auf dem Ringe hieselbst belegene Haus nebst dazu gehörigem Hinterhause und Stalle, welches der Kaufmann Heinrich Hochgeladen von seinem Vater laut Contrakt vom 16. Januar 1805 für [illegible] erkauft hat, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 3662 [illegible] sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, wird auf den Antrag mehrerer Gläubiger im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit öffentlich feilgeboten. Wir haben hierzu einen Termin auf den 16. Februar, 26. April und 30 Juni 1824, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer anberaumt, und es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Anstände vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die diesfällige gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur auf Verlangen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Cosel, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung

Das Königliche Preußische Fürstenthums-Gericht zu Neisse macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag des Bauer Michael Görlich zu Rieglitz als Real-Gläubiger, die sub Nro. 10. zu Heidersdorff belegene Gärtnerstelle, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine den 28. Februar d. J. früh um 9 Uhr in Person oder durch einen wohlunterrichteten Bevollmächtigten, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath von Wittich, auf unserm Partheien-Zimmer hierselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen. Uebrigens ist die unterm 21. Oktober d. J. aufgenommene, an der Gerichtsstätte des unterzeichneten Gerichts, zur Einsicht mit ausgehangenen Taxe, auf 518 Rtlr. 20 sgr. 10. pf. Courant ausgefallen.

Neisse, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Oberschlesischen Landschafts-Collegii, die im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegenen Güter Bischdorff, Kostellitz, Zarzisk, Wyttocka, Friedrichswille, Groß- und Klein-Boreck, Eisenhammer, Branietz, Gottliebenthal, Christiansthal, Alt-Karmonkau, Wollendzin, Radlau, Kolpenitz und Ellguth nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 19. November 1823, den 27. Februar 1824, und besonders den 5. Juni 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommene Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, alternative auf 314,278 Rthlr. 24 sgr. 5 pf. und resp. 320,390 Rthlr. 2 sgr. 9 pf., je nachdem die Ausgaben für die evangelischen Kirchen-Beamten angenommen werden, oder nicht, gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, die Güter dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommende Gebote, nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten. Hierbei wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß sowohl der Verkauf des ganzen Complexus der Güter, als auch Separat-Verkäufe von

1. Bischdorff, Zarzisk, Groß- und Klein-Boreck, Friedrichswille, Eisenhammer, Branietz, Gottliebenthal und Christiansthal, welche alternative auf 205,241 Rthlr. 22 sgr. 1 pf. und 211,353 Rthlr. 5 pf.
2. Kostellitz, Wyttocka und Ellguth, welche auf 60,389 Rthlr. 12 sgr. 5 pf.
3. Karmonkau, Radlau Wollendzin und Kolonie Kolpenitz, welche auf 56,157 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. detaxirt worden,

statt finden, und dient dabei zur Nachricht, daß von den auf diesen Gütern haftenden Pfandbriefen pr. 204,480 Rthlr. nach Unterschied der Fälle entweder 101,380 Rthlr. oder 98,750 Rthlr. abgelößt werden müssen, und daß die Oberschlesische Landschaft, für den Fall von Separat-Verkäufen, sich die Bestimmung der Pfandbriefs-Ablösungen vorbehalten hat.

Uebrigens wird auch allen unbekannten Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingе-

getragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 1. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien

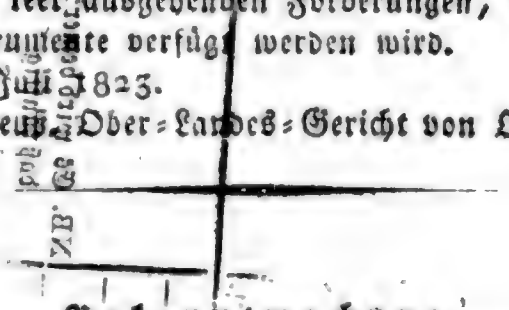

Bekanntmachung.

Zur Subhastation des Freigutes Niederkupferhammer, ¼ Meile von Neisse, nebst den Zustücken desselben, im gesammten Taxwerth von 7381 Rthlr. 14 sgr. 2 pf. Courant, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 24. August 1824, vor dem Commissario, Herrn Justiz-Rath von Gilgenheimb an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe ist im Auszug bei dem unterzeichneten Gericht einzusehen.

Neisse, den 6. November 1823.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

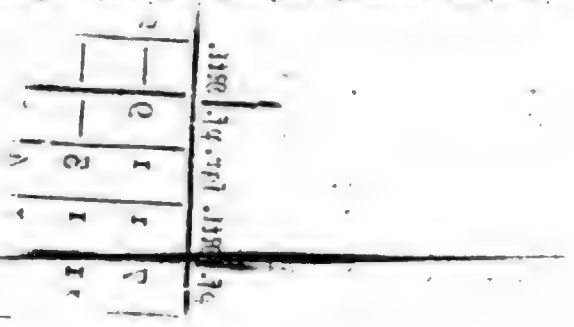

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 17ten Februar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3. enthält:

(No. 845.) Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg. Vom 21. November 1823.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 32. Publikandum, betreffend die Ansetzung eines Präklusiv-Termins zu Realisation und Anmeldung aller aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe, herrührenden Ansprüche.

Die Inhaber noch coursirender Partial-Obligationen und Coupons, aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt, und spätestens bis ult. Mai 1824 bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhänden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden.

Nach

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. December 1823, Gesetzsammlung Nro. 842., erlöschen mit dem 1. Junius 1824 ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1. früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2. aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 33. Bekanntmachung, betreffend einen Schreibfehler in der Arznei-Tax-Veränderung pro $28\frac{11}{14}$.

Das Gewicht des olei galbani und des olei macidis hat, in der Veränderung der Arznei-Taxe für $18\frac{11}{12}$ von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen.

Die sämmtlichen Apotheker des Oppelnschen Regierungs-Departements werden daher auf die, in dieser Hinsicht durch einen Schreibfehler in der gedachten Tax-Veränderung entstandene Unrichtigkeit hiedurch aufmerksam gemacht.

IX. 273. Januar. Oppeln, den 6. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 34. Bekanntmachung, betreffend die aufgerufenen und bis Ende December v. J. bei der Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Mit Bezug auf die Vorschrift des §. 22. des Gesetzes vom 16. Juni 1819, (Gesetzsammlung Jahrgang 1819, Stück 15. Nro. 549. Seite 160) wird hiermit bekannt gemacht, daß die in der nachstehend abgedruckten Liste verzeichneten Staats-Papiere aufgerufen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesen worden.

V. Januar 262. Oppeln, den 27. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung. Li-

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Ltr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	sgr.	
16051	D.	Courant	150	=	vom 18. August 1823.

Zins-Scheine.

Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Ltr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	sgr.	
1269 Tabacks-Actien.	A.	Courant	115	=	vom 18. September 1823.
1292 Desgleichen.	A.	=	70	=	vom 25. August 1823.
1299 Desgleichen.	A.	=	70	=	
1300	A.	=	70	=	

Berlin, den 31. December 1823.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

No. 35. Bekanntmachung, wegen Verfertigung der Tinctura Rhei aquosa.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Apotheker an mehreren Orten des Preußischen Staates, der wässerichten Rhabarber-Tinctur, Borax als Conservations-Mittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft, und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. Tit III. der Apotheker-Ordnung entgegen.

Die Apotheker des hiesigen Regierungs-Departements werden daher, in Folge eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. December 1823 angewiesen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen andern, genau an die in der Pharmacopœa borussica angegebene Vorschrift zu halten, mit dem Beifügen: daß zur Conservation der Tinctura Rhei aquosa es zweckdienlich ist, sie in kleinen wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Die Herren Physiker haben bei den Apotheken-Revisionen darauf zu sehen, ob und in wiefern dieser Vorschrift überall nachgekommen ist.

I. A. IX. 219. Januar. Oppeln, den 5. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 36. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der General-Concession des Schauspiel-Unternehmers Friedrich Ludwig v. Wedell.

Dem Schauspiel-Unternehmer Friedrich Ludwig v. Wedell, ist von Neuem eine General-Concession zu theatralischen Vorstellungen auf drei Jahre, und zwar bis zum 22. Februar 1827 verliehen worden.

VII. Februar 523. Oppeln, den 12. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 37. Bekanntmachung, das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Gensd'armen betreffend.

Da gegenwärtig an Orten, wo kein Militair-Gericht vorhanden ist, die Civil-Gerichte die Untersuchung gegen Gensd'armen übernehmen müssen, so wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

daß wenn die angeschuldigten Gensd'armen im Krieges- oder Stand-Gericht nicht zugegen seyn können, dieselben bei ihrer Schlußvernehmung zu befragen sind: ob sie sich einen Stellvertreter selbst wählen, und diesen mit Information versehen, oder es dem Gericht überlassen wollen, ihnen einen Mandatarius ex officio zu bestellen.

Ratibor, den 27. Januar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 38. Publikandum, wegen der vom 1. Februar d. J. ab, in der Stadt Brieg etablirten Magazin-Verwaltung.

Da es die Absicht ist, bei dem herrschenden Mangel des Absatzes der ländlichen Produkte, denselben wenigstens theilweise nach Möglichkeit zu erleichtern, und in der Erwartung, daß die Herren Güterbesitzer und sonstigen Produzenten auch ferner das Ihrige beitragen werden, die im Allgemeinen so nützlichen unmittelbaren Verbindungen wegen des Getreide-Ankaufs mit der unterzeichneten Behörde zu unterhalten, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß vom 1. Februar c. ab, in Brieg eine Magazin-Verwaltung etablirt werden wird, welche von uns angewiesen ist, die bereits erkauften und dahin disponirten Roggen- und Fourage-Quantitäten in Empfang zu nehmen, und fernere Ankäufe bei angemessenen Preisen zu bewirken.

Es

Es können von gedachtem Tage ab, daher alle mündliche und schriftliche Anträge wegen des Verkaufs bestimmter Quantitäten Roggen und Hafer zur Ablieferung in das Magazin zu Brieg an die gedachte Verwaltung gerichtet werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, vom 29. December pr. a., bemerken wir, daß auch Quantitäten unter 10 Wispel und solche, die vom Landmann gewöhnlich auf eine Fuhre geladen zu werden pflegen, sowohl hier, als in Brieg bei den Königlichen Magazinen angenommen, und die bedungenen Preise nach gut und richtig erfolgter Ablieferung aus den Magazin-Kassen sofort baar vergütigt werden.

Breslau, den 26. Januar 1824.

Königl. Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Verordnungen des Königl. Preuß. General-Post-Amts.

No. 39. Bekanntmachung, wegen der von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten vom 1. März d. J. ab, an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10. Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten müssen.

Vom 1. März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Miethe- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Comtoir gelöset, und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königliches Preußisches General-Post-Amt.

Nagler.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 7.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 17ten Februar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Mathes Lipka, welcher wegen mehrerer Diebereien arretirt worden, ist am 27. v. M. auf dem Transport zwischen Krzizanowitz und Tworkau, Ratiborer Kreises entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf den Entsprungenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in sicherer Begleitung an das Landräthliche Officium Ratiborer Kreises abzuliefern, wie solches geschehen aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

VII. 465. Februar c. Oppeln, den 5. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Dienstknecht Mathes Lipka ist aus Tworkau, Ratiborer Kreises gebürtig, katholisch, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Statur, hat weißblondes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine proportionirte Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, runde Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch. Seine Bekleidung bestand in einem alten grautuchenen Mantel.

Bekanntmachung,
betreffend die wieder eingefangene Dienstmagd Johanna Krebs.

Die durch den öffentlichen Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts Nro. 49. pag. 492 steckbrieflich verfolgte Dienstmagd Johanna Krebs, und deren angeblicher Ehemann Samuel Vogt, sind wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 365 Januar c. Oppeln, den 2. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,
wegen Einsendung der rückständigen Berichte, über die schon vorhandenen, und im Jahre 1824 fortdauernden Zeit-, Wochen- ꝛc. Schriften.

Diejenigen städtischen Polizei-Behörden, welche mit der im Amtsblatt für das Jahr 1816, Stück 34. No. 265. Seite 395 unterm 12. December 1816 verordneten Einsendung der Berichte über die schon herauskommenden, ferner erscheinenden und aufgehörten Zeit-, Wochen- ꝛc. Schriften, pro 1824 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, diese Berichte nunmehro unfehlbar binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. zu erstatten.

V. Februar 431. Oppeln, den 28. Januar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,
betreffend den Verkauf der Brauerei in Creutzburg.

Zum Verkauf oder resp. zur Vererbpachtung der zum Königlichen Domainen-Amte Creutzburg gehörigen, in der Stadt Creutzburg belegenen Brauerei, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, welche in den bei der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen näher verzeichnet sind, nebst dem Zwangs-Verlags-Rechte, ist ein anderweiter Licitations-Termin auf den 15. März d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr im Amts-Hause zu Creutzburg anberaumt worden.

Den Erwerbslustigen wird dies mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Gebote sowohl auf das Gebäude und die Utensilien verbunden mit dem Verlags-Rechte, als auch auf jede dieser Realitäten besonders, angenommen werden.

Die

Die Veräußerungs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königlichen Domainen-Amte Creutzburg, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, eingesehen werden; auch ist das Domainen-Amt Creutzburg angewiesen worden, den Erwerbslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Oppeln, den 15. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 544 Eichen zur Staabholz-Ausarbeitung oder in ganzen Stämmen, einschließlich des von diesen Eichen zu gewinnenden Brennholzes, und zwar 267 Eichen im Forstrevier Leubusch, und 277 Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, nahe an der Oder auf deren rechten Ufer, 1½ Meile hinter der Stadt Brieg, zur Forst-Inspektion Stoberau gehörig, wird hierdurch ein Bietungs-Termin auf den 18. März d. J. früh um 9 Uhr in der Forst-Inspektions-Wohnung zu Stoberau, nahe an der Oder ohnweit Brieg gelegen, angesetzet.

Die desfallsigen Verkaufs-Bedingungen sowohl für auszuarbeitendes Staabholz, als auch für die Eichen in ganzen Stämmen, einschließlich des Brennholzes, können Kauflustige in Absicht der im Forstrevier Leubusch zu verkaufenden Eichen, bei dem Oberförster Görlich zu Leubusch ohnweit Brieg, und rücksichtlich der Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, bei dem Förster Klimm zu Alt-Cöln bei Stoberau, imgleichen in unserer Forst-Registratur jederzeit, imgleichen im Licitations-Termine einsehen.

Die vorgenannten Forst-Beamte sind angewiesen worden, den sich meldenden Kauflustigen die zum Verkauf bestimmten Eichen im Walde zu zeigen. Nachgebote werden nach geschlossener Licitation nicht angenommen.

Breslau, den 21. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihren auf den sehr befahrnen Straßen zwischen Tarnowitz und Gleiwitz, und wiederum zwischen Peiskretscham und Beuthen, be-

belegenen Kretscham zu Waldhoff, welcher von allen Diensten frei, aus zwei massiven, fest, neuerbauten Wohnhäusern, worin 14 Stuben, aus einem massiven Gaststall und Scheune von Schrootholz besteht, und zu welchem circa 12 Morgen guter Acker und 4 Fuder Heuschlag, so wie die Gerechtsame gehören, Backen und Schlachten, 6 Stück Vieh im herrschaftlichen Forst hüten und das erforderliche Brenn-Material aus selben nehmen zu dürfen, aus freier Hand zu verkaufen. Zugleich stellt dieselbe ihre, mit dem Kretscham enggränzende, ganz dienstfreie Gärtnerstelle aus freier Hand einzeln oder mit dem Kretscham verbunden, zum Verkauf, welche aus einem Wohnhause von 2 Stuben, Pferde- und Kuhstall nebst Scheune besteht, und zu welcher ein geschmackvoll angelegter Küchengarten mit den feinsten und gesundesten Obstbäumen bestanden, ein Grasegarten, circa 20 Morgen sehr guter Acker und 5 Fuder Heuschlag, so wie die Forstgerechtsame gehören, wie solche der Kretscham hat. Kauflustigen, welche hierdurch eingeladen werden, wird das in Rede seyende Objekt am Ort täglich von der Eigenthümerin nachgewiesen, und nur noch bemerkt, daß die Tradition den 1. Mai d. J. geschehen könnte, und die Einzahlung eines Kapitals von 700 Rthlr. Courant auf beide Stellen genügt.

Waldhoff bei Tarnowitz, den 4. Februar 1824.

Die Wittwe Löwe.

Verpachtungs-Anzeige
der bedeutenden Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu Groß-Rauden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die bedeutende Bierbrauerei und Branntweinbrennerei nebst circa 58 Morgen Preußisch Maaß Ackerland, zu Groß-Rauden, im Rybnicker Kreise gelegen, und zum Mediat-Herzogthum Ratibor gehörig, vom 1. Mai d. J. ab, auf 9 bis auf 12 Jahre verpachtet werden soll.

Hierzu ist ein Termin auf den 8. März c. a. Vormittags um 9 Uhr in der Rentamts-Kanzlei im Schlosse Groß-Rauden, vor dem ernannten Commissario anberaumt worden, wozu Pacht- und Zahlungsfähige Brauer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gebote nur von denjenigen angenommen werden können, welche im Stande sind, sich über den Besitz der, zum Betrieb der Pachtgegenstände erforderlichen Fähigkeiten genügend auszuweisen und Sicherheit zu stellen.

Die Pachtgegenstände können zu jeder schicklichen Zeit an Ort und Stelle besichtiget werden, weshalb man sich nur bei dem Herzoglichen Rentamte zu Rauden mel-

melden darf, bei welchem, so wie auch hier in der Kammer-Kanzlei, die Pacht-Bedingungen eingesehen werden können.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Getränke jetzt auf 13 Schankstätten verlegt wird, und daß künftig noch zwei Schankstätten zugelegt werden können.

Schloß Ratibor, den 6. Februar 1824.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, meine allhier sehr gut gelegene oberschlächtige Wassermühle von 2 Gängen nebst den dazu gehörenden Aeckern und Gründen, den 15. Mai 1824 mittelst einer Privat-Licitation im Wohngebäude dieser Mühle, an den Meist- und Bestbietenden, unter den bei mir zu erfahrenden Bedingungen zu verkaufen, welches ich dem Publiko hiermit bekannt mache.

Arnoldsdorff Neisser Kreises bei Ziegenhals, den 12. Januar 1824.

Der Müllermeister Joseph Kronast.

Verpachtungs-Anzeige.

Da die Pacht der sehr bedeutenden Brenn- und Brauerei bei der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, nebst sieben und zwanzig Schankstätten und Dörfern mit Johanni dieses Jahres zu Ende geht, so fordert die Vormundschaft besagter Majorats-Herrschaft cautionsfähige pachtlustige Unternehmer, die sich sowohl über ihre Moralität, als auch Vermögens-Verhältnisse, hinlänglich legitimiren können, hierdurch auf, sich bei dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Heinze zu Schloß Ober-Glogau zu melden, und von demselben die Pacht-Bedingungen zu entnehmen.

Ober-Glogau, den 8. Februar 1824.

Die Vormundschaft der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit, die seit dem 1. Januar c. a. veranlaßte Herausgabe einer Volksschrift unter dem Titel:

Der

der Oberschlesische Bürgerfreund

zur öffentlich-geneigten Kenntniß zu bringen, und alle hohe und niedere resp. Civil- und Militair-Behörden, alle hohe Herrschaften, eine hochwürdige Geistlichkeit, die Herren Officianten, Kaufleute, Wirthschafts-Beamte, Schullehrer, das gesammte verehrte Publikum des resp. Departements, zur gütigen Subscription, ganz ergebenst einzuladen.

Dem Plane gemäß enthält es in einem Bogen, interessante kurze Auszüge aus vaterländischen Zeitungen, Gedichte, Schlesische Denkwürdigkeiten, angenehme Geschichten und Erzählungen, biographische und nekrologische Skizzen, Charakteristik von Städten und Ländern, Erfindungen, Anekdoten, Scherze, Räthsel, Charaden ꝛc., vorzügliche Vorfälle des resp Regierungs-Bezirks; und auf einem besondern Intelligenz-Blatt einen halben Bogen stark, die Getreide-Marktpreise von Breslau, Neisse, Ratibor und Frankenstein, Anzeigen angekommener Fremden vom Range, städtische und Departements-Begebenheiten, öffentliche Bekanntmachungen der resp. Behörden, Subhastationen, Verpachtungen, Verkäufe, Vermiethungen, Gesuche, Dienstveränderungen, Geburten, Sterbefälle, Auktions- und alle dergleichen vielfach vorkommende Anzeigen vermischten Inhalts — Die Insertions-Gebühren jeder Privat-Angelegenheit, betragen pro Zeile 1 sgr., hingegen Einrückungen der öffentlichen Behörden Verordnungen, Generalia betreffend, werden durchgehends gratis aufgenommen, und bittet derselbe ihn recht häufig mit Aufträgen zu beehren, so wie auch merkwürdige Begebenheiten und Ereignisse, die zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden verdienen, auf seine Kosten gütigst mitzutheilen.

Diese Wochenschrift erscheint im gewöhnlichen Zeitungs-Format 1½ Bogen stark, alle Donnerstage für den wöchentlichen Preis von 1¼ sgr. Courant; die nächsten Postämter werden gütige Bestellungen gerne annehmen, und durch das hiesige Wohllöbliche Ober-Grenz-Post-Amt, welches die Haupt-Spedition übernommen, besorgen. Die schon vorgelaufenen Exemplare können auf Verlangen nachgesandt, und der Betrag wird Vierteljährig von den resp. Postämtern eingezogen werden.

Neisse, den 10. Februar 1824.

Wangenfield,
Redacteur des Oberschlesischen Bürgerfreunds.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Löblichen Stadt-Verordneten-Versammlung zu Nicolai, fordert der unterzeichnete Magistrat alle, und diejenigen hiermit auf, welche an die

Stadt-

Stadt-Commune, oder an die städtische Communal-Kasse aus irgend einem rechtlichen Grunde eine liquide Forderung aus den früheren Jahren bis incl. December 1823 zu haben vermeinen, sich binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 15. April c. zu melden, und ihre vermeintlichen Ansprüche zu justificiren, indem nach Verlauf dieser Frist, ein jeder Prätendent mit seiner Forderung abgewiesen und präcludirt werden wird.

Nicolai, den 12. Februar 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Die dem hieselbst wohnenden Büchsenmacher Cotton zugehörigen, in der Stadt Pitschen sub No. 77. und 88. gelegenen Häuser, nebst dem sogenannten Zwinger-Garten, dieser mit tragbaren Obstbäumen besetzt, wünscht derselbe im Wege eines freiwilligen Verkaufs, zu veräußern.

Mir ist deshalb der Auftrag geworden, und fordere ich Kauflustige und Besitzfähige auf, den 10. Mai c. Vormittags in dem Hause No. 77. zu Pitschen zu erscheinen, Bedingungen selbst zu machen, das Gebot auf jedes Haus besonders abzugeben, und den Abschluß nach eingeholter Genehmigung des Herrn Verkäufers, zu gewärtigen.

Vorzüglich sind diese Häuser für Feuerarbeiter geeignet, und ein Kupferschmidt, an dem es in jener Gegend mangelt, würde ein gutes Fortkommen dort finden.

Groß-Strehlitz, den 14. Februar 1824.

Der Güter-Commissarius Herrmann.

Auction.

Der Nachlaß des Rathmann Anton Wicher, bestehend in Uhren, Silber, Kleidern, Bette, Wäsche, Hausrath und Wirthschafts-Utensilien, alle Sorten Getreide, Branntwein und Spiritus, mehreren Lang- und Krummstroh und Heu, wird den 3. März 1824 hier in dessen Behausung öffentlich verkauft, und dazu das Publikum eingeladen.

Rosenberg, den 9. Februar 1824.

Königliches Stadt-Gericht.

An-

Anzeige,

betreffend die vom Oberpfarrer Becker zu Berlinchen in der Neumark herausgegebene kleine Schrift: das Neueste und Ausführbarste in der Feuer-Polizei und Feuer-Bau-Kunst.

Der Oberpfarrer Becker zu Berlinchen in der Neumark hat eine Abhandlung unter dem Titel:

das Neueste und Ausführbarste in der Feuer-Polizei und Feuer-Bau-Kunst,

herausgegeben, welche wir als gemeinnützlich empfehlen. Sie ist in allen Buchhandlungen für billigen Preis zu haben.

VI. 226. Februar c. Oppeln, den 9. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Staabholzes von 1200 Stück Eichen in den an der Oder bei dem vormaligen Stift Leubus gelegenen Walddistrikten Regnitz und Prauckau, Forst-Reviers Nimkau, Forst-Inspektion Wohlau, und von 250 Stück Eichen im Forst-Revier Schöneiche, Forst-Inspektion Wohlau, welche ebenfalls größtentheils ganz nahe an der Oder stehen, wird im Forsthause zu Regnitz, eine Meile von der Post-Station Neumarkt, ein Licitations-Termin auf den 16. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Die diesfallsigen Verkaufsbedingungen werden den Kaufslustigen nicht allein im Licitations-Termine vorgelegt, sie können auch von denselben in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur, bei der Forst-Inspektion Wohlau zu Dyhrenfurth, bei dem Oberförster Cogho in Schöneiche bei Wohlau, und bei dem Unterförster Mende in Regnitz, jederzeit eingesehen werden.

Die eben genannten Forstbeamten, so wie der Unterförster Hartmann zu Prauckau, nahe bei dem ehemaligen Stift Leubus, haben zugleich Auftrag erhalten, den Kaufslustigen die zur Licitation kommenden Eichen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Auf Gebote nach abgehaltenem Licitations-Termine wird keine Rücksicht mehr genommen.

Breslau, den 19. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Pro-

Proclama.

Die von dem Rathmann Anton Wicher zurückgelassenen, seinen Erben gehörigen Grundstücke — bestehend in 3 Bürgerhäusern, 2 in der Vor-, 1 in der Stadt gelegen — wo noch eine wohleingerichtete Branntwein-Brennerei, eine Bierbrauerei, mehrere einzelne Ackerstücke dazu gehören, und zusammen nach der gerichtlichen Taxe auf 6268 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. Courant nach dem Ertrage geschätzt sind, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Theilung, den 24. März c. a. im hiesigen Rathhause entweder im Ganzen, oder auch im Einzelnen verkauft, und eben so, wenn der Verkauf nicht zu bewirken, in Pacht ausgethan werden; wo zu diesem Termine das Publikum eingeladen wird. Die Taxe kann jederzeit bei dem Gericht und auch an der Gerichtsstätte nachgesehen werden.

Der Vormund, Bürger Johann Scharff, zeigt auf Verlangen die ausgebotenen Gegenstände in ihrem Umfange an, und erfolgt der Zuschlag nach Genehmigung der Erben und Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts.

Rosenberg, den 6. Januar 1824.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die zu Gesäß bei Patschkau im Neisser Kreise liegende, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Obermühle sub No. 49. wozu 11 Scheffel Acker- und 1 Scheffel 12 Metzen Wiesenland und 8 Metzen Strauchwerk gehören, soll im Wege der nothwendigen anderweitigen Subhastation, verkauft werden. Die diesfälligen Bietungs-Termine sind auf den 27. Februar und 27. April, der peremtorische aber auf den 30. Juni 1824, in der Amts-Kanzelei zu Gesäß angesetzt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen früh um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, hiernächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe ist auf 3185 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. Courant festgestellt worden, und kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes, und in dem Kretscham zu Gesäß, eingesehen werden.

Neisse, den 24. November 1823.

Das Justiz-Amt der Lehngüter Ober- und Nieder-Gesäß.

Sub-

Subhastation.

Sämmtliche nach dem verstorbnen Schornsteinfeger Sahm verbliebnen, zu Grottkau belegnen Grundstücke, bestehend in einem brauberechtigten Hause, in mehreren Ackerstücken, Scheuern und Gärten, sollen einzeln, oder im Ganzen, auf den 8. März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale von uns aus freier Hand an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine hiemit eingeladen, in welchem die Kaufbedingungen vorgelegt werden sollen.

Der specielle Nachweis von den zu subhastirenden Grundstücken befindet sich in der Stadt-Gerichts-Registratur zur Einsicht.

Grottkau, den 19. Januar 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Das Dominium Rzetzitz, Toster Kreises, 1½ Meile von Gleiwitz gelegen, beabsichtigt die hiesige herrschaftliche Bierbrauerei und Arrende, sammt den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gebäuden, und den vorhandenen Bier- und Branntwein-Utensilien, vom 1. April 1824 entweder erblich zu verpachten, oder aber auch gegen einen darauf stehen bleibenden jährlichen Canon aus freier Hand zu verkaufen. — Die hierauf Rücksicht nehmenden Kauf- und resp. Erbpachts-Geneigten können sich jeder Zeit bei dem Unterzeichneten melden, die Gegenstände besichtigen, und die näheren Bedingungen erfahren.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 28. Januar 1824.

Forner,
Königl. Polizei-Distrikts-Commissarius
und Besitzer hieselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 24sten Februar 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 40. Publikandum, betreffend die Verifikation der Kurmärkischen Interims-Scheine und Aushändigung der Kurmärkischen Obligationen und Zins-Coupons.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, Gesetzsammlung Nro. 836. werden die Inhaber sämmtlicher, im Publiko noch circulirender sogenannten Kurmärkischen Interims-Scheine aufgefordert, dieselben zur Verifikation ungesäumt und spätestens bis zum letzten Junius d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30. hieselbst einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interims-Schein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interims-Scheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Contributions-Kasse der Kurmark Brandenburg, in der Form einer Quittung ausgestellt,

von der zum französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Committé von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuo gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe, eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1. Julius 1824 alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark:

von Köpcken. von Bredow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 41. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Von den erschienenen Gewinn-Listen der 6ten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung, sind Exemplare an sämmtliche Königliche Landräthliche Officien und an die Magistrate, Behufs der Aufhängung in den Amts-Locales, zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Indem wir das Publikum hiervon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 18 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Abgabe der Prämienscheine und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins vom 15. März bis Ende Juni d. J. erfolgen wird.

IX. 261. Februar c. a. Oppeln, den 10. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 42.

No. 42. Bekanntmachung, wegen Einziehung der alten Scheidemünze.

Wir fordern das Publikum wiederholentlich auf, sich der alten Scheidemünze in der durch die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1822 (Amtsblatt pro 1822, No. 158. Seite 336) angedeuteten Art, zu entledigen, und solche nicht blos zu Zahlungen in die Königlichen Kassen anzuwenden, sondern dieselbe auch bei diesen gegen Courant oder neue Scheidemünze umzusetzen.

Sämmtliche Königliche Kassen werden hierdurch angewiesen, diese Umwechselung, so weit es nur irgend ihre Bestände zulassen, unweigerlich vorzunehmen.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß in der Folge diese alte Scheidemünze von den Königlichen Kassen nicht mehr angenommen werden wird.

Die Königlichen Landräthlichen Officien werden beauftragt, den Dorf-Gemeinden die Beachtung dieser Verordnung besonders anzuempfehlen

Plen. IX. 216. Jan. c. a.

Oppeln, den 9. Februar 1824.

Königl. Preußische Regierung.

No. 42. Uwiadomienie od nowione, względem zniesienia monety starey dawnieyszey.

Wzywamy Publiczność powtórnie podług obwieszczenia z 29. Października roku 1822 (publikowanego w dzienniku naszym roku 1822 na stronie 336) aby tam przepisanym sposobem pozbyła monetę starą dawnieyszą, i nie tylko ią do zapłacenia podatkow do Kass Królewskich, ale też do zamienienia, na Kurantowe pieniądze używała. Polecamy więc Kassom wszystkim Królewskim, aby ile można każdemu, starą monetę przynoszącemu i Kurantowe pieniądze albo nową monetę żądaiącemu, wygodziły.

Także przestrzegamy Publiczność, że w przyszłości moneta stara dawnieysza w Kassach Królewskich iuż więcey przyiętą nie będzie.

Polecamy przytem Amtom Krolewskim, aby obywatelow wsiow, o tem rozporządzeniu naszym ieszcze z osobna uwiadomiły.

Plen. IX. 216. Jan. a. c.

Opole, d. 9. Lutego 1824.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 43. Bekanntmachung, wegen Auflösung der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse.

Die zeither bestandene hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse ist in Folge höherer Anordnung aufgehoben worden, und es gehen deren Geschäfte in ih-

ihrem bisherigen Umfange vom 25. d. M. ab, zur hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse über, mit welcher daher die Behörden und Kassen in allen Zahlungs- und Rechnungs-Angelegenheiten, welche die Instituten- und Kommunal-Fonds betreffen, künftig zu verhandeln haben.

Plen. IX. 191. Jan. c. a. Oppeln, den 14. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 44. Bekanntmachung, die Vertheilung der Steuern betreffend.

Auf unsere Berichtserstattungen an Ein Königliches Hohes Ministerium, betreffend die Vertheilung öffentlicher Lasten, (Steuern) in Bezug der §§. 15. und 143., Verordnung vom 20. Juni 1817, sind wir in einem Hohen Ministerial-Rescript vom 11. December v. J. in der Art, wie folgender Extract besagt, vorbeschieden worden.

„Der Königlichen General-Kommission wird auf Ihre Berichte vom 29. „November 1822 und 7. Oktober d. J., wegen der Steuer-Vertheilung bei „Dienstablösungen, folgendes zu erkennen gegeben:

1. Die aus dem unterzeichneten Ministerio gemeinschaftlich mit dem Königlichen Finanz-Ministerio erlassenen Rescripte vom 15. Februar und 22. Mai 1821, betreffen nur die Auseinandersetzungen nach dem Edict vom 14. September 1811. Bei diesen namentlich nach den Normalsätzen zu veranlassenden Regulirungen, werden die bisherigen Theilnehmungs-Rechte resp. der Gutsherren und der bäuerlichen Wirthe, dergestalt gänzlich beseitigt, daß man gar nicht unterscheidet, ob der Gutsherr viel oder wenig an Leistungen der bäuerlichen Wirthe zu empfangen, noch ob und welche Gegenleistungen er dagegen zu gewähren hatte. Der Hof selbst kommt nach bestimmten Quoten mit allen darauf haftenden Real-Abgaben und öffentlichen Lasten zur Theilung. Es folgt also von selbst, daß die letztgedachten Lasten auch nach denselben Quoten getheilt werden müssen, was bei der Land-Abfindung dadurch geschieht, daß jedem die Abgaben im Verhältniß der ihm zufallenden Ländereien zugeschrie-

schrieben werden, bei der Abfindung in Rente aber dadurch, daß solche, indem sie dem bäuerlichen Wirthe allein zur Last bleiben, bei der Ermittelung des Rein-Ertrags des Hofes, von welchem der Gutsherrschaft ihre pars quota zugetheilt wird, vorweg abgezogen werden. Ganz anders verhält es sich aber in dem Falle der Dienstablösung von eigenthümlichen Nahrungen. In diesem Falle erhält die Gutsherrschaft genau nur den Werth ihrer bisherigen Gefälle, sey es in Land oder Rente.

Was ihr bisher beständig war, bekommt sie, nur in anderer Art, wieder, und es fehlt also an allem Anlaß und Titel, die Lasten, welche auf ihrem bisherigen Theilnehmungs-Rechte haften, und gegenseitig die bäuerlichen Lasten zusammen zu werfen, und anders zu vertheilen, da beides, sowohl das Land, als auch die Geld-Renten, gleich den Natural-Diensten, nach den Grundsätzen der Schlesischen Grundsteuer-Verfassung geeignete Gegenstände der Steuerbelastung sind. Es kommen daher, da die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 über die Steuer-Vertheilung nichts bestimmt, die in den §. §. 457. und 459. Tit. 20. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts, ausgedrückten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Dagegen paßt der §. 461. seq. a. a. O. auf die Steuern nicht, und man muß daher auf andere, für gleichartige Fälle gegebene Vorschriften, namentlich auf den §. 3. des Land-Kultur-Edicts vom 14. September 1811 und den §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zurückgehen, zufolge welcher, in solchem Falle das pflichtige Grundstück für die Steuer verhaftet bleibt.

2. Was nun die Anwendung der in den Rescripten vom 15. Februar und 22. Mai 1821 ausgedrückten Grundsätze auf den Fall anlangt, wenn das berechtigte Gut ursprünglich ein geistliches Gut gewesen, und daher statt des gewöhnlichen Steuersatzes von 28½, der von 50 Prozent auferlegt ist; so ist in dem Gesetze für einen solchen Fall keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht, wornach die auf dem Bauergute und dessen Nutzungen haftenden Steuern, nach Verhältniß der beiderseitigen Quoten an dem zu theilenden Hofe, zu repartiren sind, und es versteht sich daher das Nämliche, was als allgemeine Regel festgesetzt worden, von selbst.

Wir

Wir geben sämmtlichen von uns mit Regulirungen beauftragten Commissarien hiermit auf, bei Vertheilung der Steuern nach Inhalt des Hohen Ministerial Reseripts vom 11. December v. J. sich zu richten.

Groß-Strehlitz, den 9. Februar 1824.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

No. 45. Bekanntmachung, betrifft die Verlegung des ersten Wollmarkts im Jahre zu Landsberg a. d. Warthe.

Nach der Bestimmung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 17. d. M. ist von jetzt ab, der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre zu Landsberg a. d. Warthe, auf einen bestimmten Tag, und zwar den 9. Juni anberaumt worden, und wird wie bisher, fünf Tage dauern.

Dem Publiko wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 26. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Personal-Veränderungen

bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht in Ratibor selbst und in dessen Departement.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Stöckel ist als Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt, und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hauptmann Müller zum Stadt-Richter bei dem Stadt-Gericht zu Cosel ernannt worden.

Bei dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse ist der bisherige Registrator Page als Sekretair angestellt, und der Registratur-Assistent Fülleborn zum Registrator ernannt, an dessen Stelle der Feldwebel Neubauer als Registratur-Assistent angestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Kanzellisten Gerstenberg ist der Gerichts-Amts-Aktuar Schneider als Kanzellist angestellt.

Die bisherigen Auscultatoren Rösler, Schöpp, Glatzel, Thile, Klapper und Reinhold, sind zu Referendarien ernannt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 8.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 24sten Februar 1824.

Bekanntmachung.

Am 29. Januar a. c. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, ist dem Königl. Justiz-Commissario Herrn Kuchelmeister hieselbst, aus zwei gewaltsam erbrochenen Kasten, die in seiner Schlafstube gestanden, Nachstehendes gestohlen worden:

77 Stück Friedrichsd'or à 5 Rtlr 20 sgr.; 46 Stück Dukaten à 3 Rtlr. 5 sgr.; 40 Stück Piaster und Zweiguldenstücke, à 1 Rtlr. 20 sgr.; 20 Fünf-Frankenstücke, 2 davon zur Zeit der Republik geprägt; ein grauleinener Beutel mit 300 Rtlr. in ⅓ Stücken; ein dergl. Beutel mit 200 Rtlr. Courant-Münze; eine achteckige goldene Dose, deren Aussenseiten, so wie der untere Theil blau emaillirt sind. Auf dem Deckel selbst befindet sich ein sehr schönes Familien-Gemälde, sie hat einen Werth von 150 Rtlr.; ein goldener Ring, worin ein Aquamarin mit Brillanten dekorirt, welcher auf 75 Rtlr. geschätzt worden ist; in einzelnen Tuten 30 Rtlr. Münz-Courant.

Die Dose und der Ring befanden sich jedes in einem rothledernen, inwendig ausgepolsterten Futterale; die Friedrichsd'ore waren in einem kleinen Geldbeutel von schwarzbrauner Seide mit Perlen gestrickt; die Dukaten in einem kleinen blauseidenen, mit Silber gehäkelten Beutel; die Piaster und Zweiguldenstücke in einem grünseidenen Geldbeutel, und die Fünf-Frankenstücke in einem schwarzbraun- und rothgestreiften seidenen Geldbeutel.

Da der Thäter, allen Nachforschungen ungeachtet, noch nicht entdeckt worden, so wird dieser Diebstahl auf den Antrag des Herrn Damnifikaten, dem Publiko zur fernern Ermittelung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neisse, den 9. Februar 1824.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Avertissement.

Nach der Verfügung Eines Königlichen Departements für die Invaliden im Hochlöblichen Krieges-Ministerio, soll die Verspeisung der im hiesigen Invaliden-Hause befindlichen Invaliden, wovon der Etat auf 158 Köpfe festgesetzt, deren gegenwärtig aber nur 121 an der Zahl sind, vom 1. Juni d. J. bis ult. Mai 1827 dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 12. März d. J anberaumt, wozu qualificirte, im Rechnungs- und Kochfach erfahrne und cautionsfähige Unternehmer früh Morgens um 9 Uhr in der Kanzlei des hiesigen Invalidenhauses zu erscheinen, hiermit eingeladen werden, und hat der Mindestfordernde zu gewärtigen, daß ihm nach eingegangener Genehmigung des oben genannten Hochlöblichen Königlichen Departements, die Verspeisung überlassen werden wird.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem Unterzeichneten nachgesehen werden.

Rybnick, den 13. Februar 1824.

Königliche Schlesische Invalidenhaus-Kommandantur.

v. Wostrowsky.

Avertissement.

Die zu Klein-Schiekakowitz sub Nro. 8. belegene, Waldbereiter Olichsche Freigärtner-Stelle, welche auf 1547 Rthlr. 4 sgr. Courant abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der Exekution, in denen dazu bestimmten Terminis den 22. März, den 26. April und peremtorie den 26. Mai c. a. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Vormittags in gewöhnlicher Kanzleistelle zu Kieferstädtel einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Die Taxe mit den Kaufs-Bedingungen sind bei dem Rentmeister Herrn Bauch daselbst einzusehen.

Gleiwitz, den 14. Februar 1824.

Das Gräflich Seherr-Thoßsche Kieferstädtler Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Krzanowitz, Cosler Kreises, wünscht die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, wozu die Gebäude massiv sind, sammt allen Apparaten in vollkommen guten Zustande sind, von Johanni d. J. in Pacht auszugeben, bestimmt hierzu Terminum Licitationis auf den 24. März, und verspricht dem Meistbietenden und Cautionsfähigen den Zuschlag. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit im Wirthschafts-Amte zu ersehen.

Auch sind daselbst zu verkaufen: 60 Sprung-Stähre, 50 Fettschöpse, 60 Scheffel Hopfen, 50 Scheffel Hanf, 50 Scheffel Wicken, 20 Scheffel Karpfen-Strich, 500 Centner Heu, auch roth und weißer Kleesaamen.

Bekanntmachung.

Das Dominium Bitschin beabsichtigt, in diesem Frühjahre einen Zainhammer an das demselben eigenthümlich gehörige Rzetzitzer Frischfeuer anzubauen.

Ich mache dieses auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit bekannt, und fordre einen Jeden, welcher gegen diese Anlage ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, zur Anführung der Widerspruchs-Gründe mit dem Bemerken auf, daß ich zur Aufnahme und Beurtheilung eines jeden solchen Widerspruchs einen peremtorischen Termin hier auf den 15. April d. J. anberaumt habe, und daß auf später eingehende Widersprüche nicht geachtet werden wird.

Gleiwitz, den 16. Februar 1824.

Königliches Landräthliches Amt.

v. Wrettin.

Bekanntmachung.

Eine Quantität Roggen und Hafer wird auf den 9. März a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Pfarrthei Ottmuth verkauft werden.

Krappitz, den 18. Februar 1824.

Gräupner,
Vigore Commissionis.

Avertissement.

Der entwässerte Theil des bei Dembio gelegenen Teiches, soll in 21 Parzellen von 2 bis 5 Morgen in Erbpacht ausgethan werden, und ist dazu auf den 19. März c. a. von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr in loco Dembio der Termin anberaumt.

Es wird mit der Parzelle Nro. 1. angefangen und so mit fortgefahren, bis sämmtliche Parzellen ausgeboten sind.

Zahlungsfähige Erbpachtlustige werden dazu eingeladen, mit dem Beifügen, daß die näheren Bedingungen nicht allein in unserer Domainen-Registratur, sondern auch beim Oberförster Kaboth zu Dembio, nachgesehen werden können.

XI. 584. Februar c. Oppeln, den 29 Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zufolge Königlicher Regierungs-Verfügung, soll der Neubau des Schul- und resp. Küsterhauses zu Nowag, nebst dazu erforderlichen besonderen Wirthschafts-Gebäude, in Entreprise gegeben werden, und es ist der diesfällige Licitations-Termin auf den 5. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Königlichen Bau-Inspektors Wollenhaupt zu Neisse, anberaumt worden. Cautionsfähige Entreprioselustige, besonders approbirte Werkmeister, werden eingeladen, sich zu dieser Licitation einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bedingungen, Riß und Anschlag werden in Termino vorgelegt werden, und der Zuschlag an den Mindestfordernden geschiehet unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln.

Neisse, den 14. Februar 1824.

Königlicher Landrath Neisser Kreises,
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 544 Eichen zur Staabholz-Ausarbeitung oder in ganzen Stämmen, einschließlich des von diesen Eichen zu gewinnenden Brennholzes, und zwar 267 Eichen im Forstrevier Leubusch, und 277 Eichen im Odermalde, Forstreviers Carlsmarkt, nahe an der Oder auf deren rechten Ufer, 1½ Meile

1½ Meile hinter der Stadt Brieg, zur Forst-Inspektion Stoberau gehörig, wird hierdurch ein Bietungs-Termin auf den 18. März d. J. früh um 9 Uhr in der Forst-Inspektions-Wohnung zu Stoberau, nahe an der Oder ohnweit Brieg gelegen, angesetzet.

Die desfallsigen Verkaufs-Bedingungen sowohl für auszuarbeitendes Staabholz, als auch für die Eichen in ganzen Stämmen, einschließlich des Brennholzes, können Kauflustige in Absicht der im Forstrevier Leubusch zu verkaufenden Eichen, bei dem Oberförster Görlich zu Leubusch ohnweit Brieg, und rücksichtlich der Eichen im Oderwalde, Forstreviers Carlsmarkt, bei dem Förster Klimm zu Alt-Cöln bei Stoberau, imgleichen in unserer Forst-Registratur jederzeit, imgleichen im Licitations-Termine einsehen.

Die vorgenannten Forst-Beamte sind angewiesen worden, den sich meldenden Kauflustigen die zum Verkauf bestimmten Eichen im Walde zu zeigen. Nachgebote werden nach geschlossener Licitation nicht angenommen.

Breslau, den 21. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtungs-Anzeige.

Da die Pacht der sehr bedeutenden Brenn- und Brauerei bei der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, nebst sieben und zwanzig Schankstätten und Dörfern mit Johanni dieses Jahres zu Ende geht, so fordert die Vormundschaft besagter Majorats-Herrschaft cautionsfähige pachtlustige Unternehmer, die sich sowohl über ihre Moralität, als auch Vermögens-Verhältnisse, hinlänglich legitimiren können, hierdurch auf, sich bei dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Heinze zu Schloß Ober-Glogau zu melden, und von demselben die Pacht-Bedingungen zu entnehmen.

Ober-Glogau, den 8. Februar 1824.

Die Vormundschaft der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau.

 Ver-

Verpachtungs-Anzeige
der bedeutenden Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu Groß-Rauden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die bedeutende Bierbrauerei und Branntweinbrennerei nebst circa 58 Morgen Preußisch Maaß Ackerland, zu Groß-Rauden, im Rybnicker Kreise gelegen, und zum Mediat-Herzogthum Ratibor gehörig, vom 1. Mai d. J. ab, auf 9 bis auf 12 Jahre verpachtet werden soll.

Hierzu ist ein Termin auf den 8. März c. a. Vormittags um 9 Uhr in der Rentamts-Kanzlei im Schlosse Groß-Rauden, vor dem ernannten Commissario anberaumt worden, wozu Pacht- und Zahlungsfähige Brauer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gebote nur von denjenigen angenommen werden können, welche im Stande sind, sich über den Besitz der, zum Betrieb der Pachtgegenstände erforderlichen Fähigkeiten genügend auszuweisen und Sicherheit zu stellen.

Die Pachtgegenstände können zu jeder schicklichen Zeit an Ort und Stelle besichtiget werden, weshalb man sich nur bei dem Herzoglichen Rentamte zu Rauden melden darf, bei welchem, so wie auch hier in der Kammer-Kanzlei, die Pacht-Bedingungen eingesehen werden können.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Getränke jetzt auf 13 Schankstätten verlegt wird, und daß künftig noch zwei Schankstätten zugelegt werden können.

Schloß Ratibor, den 6. Februar 1824.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 20. Oktober v. J. sind auf der Straße von Beuthen nach Königshütte 49 Ctnr. 70 Pf. Zucker, und 1½ Ctnr. grobe kurze Waaren, auf 5 Wagen geladen, und aus dem Auslande herkommend, angehalten worden.

Da die Eigenthümer dieser Waaren bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, so werden selbige hierdurch öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 8. März c., in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu

Berun-

Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen 49 Ctnr. 70 Pf. Zucker, und 1½ Ctnr. grobe kurze Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung dieser Waaren sich zu verantworten; im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180., Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und über die angehaltenen Waaren nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 26. Januar. Oppeln, den 19. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend von Schubertsgrosse, Neisser Kreises, ist am Abende des 12. November v. J., ein mit zwei Pferden bespannter Wagen, worauf

1. ein Faß Kaffee, signirt [illegible] 556. 6 Centner Brutto,

2. ein Faß Brodt-Zucker mit derselben Signatur und Nro. 556. versehen, 12 Centner Brutto an Gewicht,

geladen gewesen ist, angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieses Wagens, mit Zurücklassung desselben und der Ladung, entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses in Beschlag genommenen Zuckers und Kaffee's, so wie des Fuhrwerks hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. März c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthumsrecht auf die angehaltenen 6 Centner Kaffee und 12 Centner Zucker, so wie auf Pferde und Wagen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung des Zuckers und Kaffee's sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß, in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 69. Januar. Oppeln, am 22. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Landwirthschaft der Fürstlich August von Hohenloheschen Fidei-Commiß-Herrschaft Bittkow, Beuthener Kreises, wird im Wege der Licitation in Termino, den 8. März c. a. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzelei, von Johanni c. a. auf neun hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, und werden Pachtfähige hierzu vorgeladen.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst August, behalten sich übrigens den Zuschlag an einen der Licitanten vor, ohne sich dabei an das Meistgebot allein zu binden.

Die diesfälligen Pacht-Bedingungen können allezeit in unserer Kanzelei eingesehen werden.

Schloß Birawa, den 19. Januar 1824.

Das Fürstlich August von Hohenlohesche Gerichts-Amt Bittkow.

Hertel.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung des Königl. Pupillen-Collegii, vom 21. Juli 1823, sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Stadtrichters Walther gehörigen Realitäten, als:

1) das in hiesiger Stadt sub No. 7. des Hypotheken-Buchs belegene braubberechtigte Haus auf 2186 Rthlr. 5 sgr.,
2) die in hiesiger Nieder-Vorstadt sub No. 59. des Hypotheken-Buchs belegene Scheuer, nebst dem dabei befindlichen Garten auf 317 Rthlr. 10 sgr.,
3) ein Ackerstück von 6 Scheffeln Aussaat, sub No. 1. und 3. im Hypotheken-Buche verzeichnet auf 525 Rthlr.,
4) ein Ackerstück von 7 Scheffel sub No. 67. auf 560 Rthlr.,
5) ein Ackerstück von 15 Scheffel 8 Metzen sub No. 239. auf 630 Rthlr.,
6) eine Wiese von 4 Scheffel sub No. 199. und 200. auf 120 Rthlr.

gerichtlich taxirt, subhastirt werden. Es sind zu diesem Behufe drei Termine, und zwar

den 22. November 1823,
den 19. Januar 1824, und
den 22. März 1824,

von

von welchen der letztere peremtorisch ist, vor dem hierzu ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rathe Herden, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Commissions-Zimmer des unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichts anberaumt, und werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen zur bestimmten Zeit entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, wo demnächst nach Einholung der Genehmigung des Königl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, auf weitere Gebote aber keine fernere Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen werden in Terminis bekannt gemacht werden, und können solche, so wie die Taxe in der hiesigen Land- und Stadt-Gerichts-Registratur, in den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit nachgesehen werden. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß sowohl Gebote auf die sämmtlichen Realitäten in Complexu, als auch auf die einzelnen derselben angenommen werden.

Ottmachau, den 2. September 1823.

Königliches Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die zu Norock, Falkenberger Kreises sub Nro. 20. gelegene Freigärtnerstelle, wozu 9 Morgen Acker, und 3 Morgen Hutung und Wiesewachs gehören, soll in Termino den 19. März 1824 Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Norock, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 17. November 1823.

Das General-Major v. Schmiedeberg-Norocker Gerichts-Amt.

Proclama.

Das zu Tschammer-Ellgoth, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 27 gelegene, auf 672 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. Courant gewürdigte, von Lubowsky genannte Freigut, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 8. April d. J. angesetzt. — Kauflustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags

tags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Stubendorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Freigut ohne Rücksicht auf fernere Gebote, gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehen werden. Cosel, den 27. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Bekanntmachung,

den Licitations-Verkauf von 625 zur Stabholz-Ausarbeitung bestimmten Eichen in der Forst-Inspektion Scheidelwitz betreffend.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Stabholzes von 625 Stück in den Wald-Distrikten Scheidelwitz und Limburg, nahe an der Oder stehenden Eichen, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspektion Scheidelwitz, wird in der Forst-Inspektions-Wohnung zu Scheidelwitz, ¾ Meilen von Brieg, ein Licitations-Termin auf den 19. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen. Sie können die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen immittelst in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur sowohl, als auch bei der Forst-Inspektion Scheidelwitz, und bei dem Unterförster Winkler zu Limburg einsehen, solche auch noch im Licitations-Termine nachsehen. Die Forst-Beamten zu Limburg und Scheidelwitz sind angewiesen worden, gedachte Eichen den Kauflustigen auf Begehren zu zeigen. Auf Gebote nach abgehaltener Licitation wird keine Rücksicht genommen.

II. Abth. II. 304. Januar. Breslau, den 2. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 2ten März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4. enthält:

(No. 846.) Weser-Schiffahrts-Akte. Vom 10. September und ratificirt am 22. November 1825.

(No. 847.) Separat-Convention zwischen Preußen und Bremen ad §. 15. der Weser-Akte. Vom 10. September 1825.

(No. 848.) Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strehlitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staats-Angehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabonden ꝛc. Vom 26. Januar 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 46. Bekanntmachung, betreffend die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interims-Scheine.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. Oktober und 7. December 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung über-

wiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821 und 18. September 1822 einer Verifikation unterworfen; demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifikations-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts sollen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, Gesetzsammlung Nro. 836. ein Präklusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interims-Scheine besitzt, die mit dem Verifikations-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ult. Junius d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30. hieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zins-Scheine und Zins-Coupons, ausgehändiget werden.

Wer die Documente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ebenfalls ungesäumt und spätestens bis ult. Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Mit dem 1. Julius 1824 erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle mit dem Verifikations-Stempel der Controlle der Staats-Papiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark:

von Köpcken. von Bredow. von Romberg.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 47. Bekanntmachung, wegen Annahme aller fälligen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons an Zahlungs-Statt.

Nach einem gemeinschaftlichen Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. Januar d. J., sollen von jetzt an alle fällige, von letztgedachter Staats-Behörde ausgefertigte Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat, und allgemein bei allen zu den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, Statt baaren Geldes angenommen; und mithin diese, bisher nur für die fälligen Zins-Coupons von den Staatsschuld-Scheinen nachgelassene Bestimmung auch auf die Coupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkschen Obligationen, und Neumärkschen Interims-Scheinen ausgedehnt werden; wobei aber für jetzt noch die allgemeine Verbindlichkeit zur Realisation fälliger Coupons, welche jeder öffentlichen Kasse obliegt, nur auf die Zins-Coupons von Staatsschuld-Scheinen beschränkt bleiben soll.

Indem wir das Publikum von dieser Anordnung hierdurch benachrichtigen, werden zugleich sämmtliche uns untergebene Königliche Kassen angewiesen, sich darnach genau zu achten, und in Ansehung der vorgedachten, von jetzt ab, in Zahlungs-Statt anzunehmenden, nicht von Staatsschuld-Scheinen originirenden Coupons, durchaus eben so zu verfahren, wie bisher mit denen von Staatsschuld-Scheinen geschehen ist.

IX. 330. Februar c. a. Oppeln, den 17. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 48. Bekanntmachung, wegen des nicht mehr anwendbaren Stempelpapiers alter Art von Einem bis Einhundert Thaler.

Im Verfolg der im XV. Stück des hiesigen Amtsblatts vom 9. April 1822, sub No. 42. enthaltenen Bekanntmachung d. d. Berlin, den 28. März desselben Jahres, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 23. v. M. verfügt worden:

 daß

daß das Stempelpapier alter Art von Thaler-Werthen, auf welchem blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempelpapier dieser Art von Einem Thaler bis zu Einhundert Thalern einschließlich, außer weitern Gebrauch gesetzt, und dergleichen noch vorhandenes Stempelpapier eingezogen werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der Termin, von welchem ab das Stempelpapier alter Art von Einem bis Einhundert Thaler nicht ferner mehr gebraucht werden soll, für das hiesige Regierungs-Departement auf den 1. April d. J. festgesetzt wird, daß diese Bestimmung auf die alten Stempelbogen von 4, 8, 12, 16 und 20 Groschen keine Anwendung findet, es vielmehr in Ansehung derselben bei der Bekanntmachung No. 188. vom 22. December v. J. im LII. Stück des hiesigen Amtsblatts vom 30. ejusdem m. et a., sein Bewenden behält, und daß den Gerichts-Behörden, welche die in ihren Beständen etwa habenden Stempelbogen alter Art von Einem Thaler und darüber nicht mehr verbrauchen können, es frei steht, selbige bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte gegen Stempelbogen neuer Art einzutauschen, weil mit dem 1. April d. J. die alten Stempel von Einem bis Einhundert Thaler ganz außer Kurs kommen sollen.

Es muß daher der Umtausch vor dem 26. März d. J. erfolgen, und können später einzusendende dergleichen Stempel von den Haupt-Aemtern nicht mehr angenommen und gegen neue eingetauscht werden.

V. 475. Februar. Oppeln, den 17. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 49. Bekanntmachung, die Beförderung zum Spezial-Oekonomie-Gehülfen oder Spezial-Oekonomie-Commissarius, so wie die Anstellung als Aktuarius bei den Spezial-Commissarien betreffend.

Um Gesuchen wegen Anstellung als Spezial-Oekonomie-Gehülfe, Spezial-Oe-

Oekonomie-Kommissarius oder Aktuarius bei den Spezial-Commissarien, die bei uns eingereicht werden, zu begegnen, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Oekonomen, welche sich bei unserer Geschäfts-Parthie eine Carriere zu bilden wünschen, wollen wir, um die gehörige Gesetzes- und Geschäfts-Kenntniß zu gewinnen, Gelegenheit geben, sich auszubilden. Diejenigen, welche sich deshalb melden, werden in Folge eines hohen Ministerial-Rescripts, vom 13. December 1823, in unserem Bureau beschäftiget werden. Für die Zeit ihrer Ausbildung können sie aber keine Remuneration gewärtigen. Nachdem sie die Ueberzeugung gegeben, daß sie die gehörige Geschäfts- und Gesetzes-Kenntniß sich zu eigen gemacht haben, werden sie entweder zu ihrer praktischen Ausbildung eine Zeitlang als Protokollführer mit dem gesetzlichen Diäten-Satz den Spezial-Commissionen beigegeben, oder nach Maaßgabe ihrer bereits gewonnenen praktischen Kenntnisse zum Examen zugelassen, und nach bewiesener Qualifikation mit dem gesetzlichen Diäten-Satz entweder zum Spezial-Oekonomie-Gehülfen, oder Spezial-Oekonomie-Commissarius befördert werden.

2. Männer, welche nicht die vollkommene wissenschaftliche Ausbildung gewonnen, jedoch als praktische Oekonomen Erfahrungen gesammelt haben, oder nicht vermögend genug sind, fortwährend eine Zeitlang ohne alle Remuneration bei der General-Commission zu arbeiten; werden wir in besondern Fällen, um sich bei unserer Geschäfts-Parthie eine Carriere bilden zu können, in der Art berücksichtigen, daß wir ihnen zugestehen werden, eine Zeitlang in unserem Bureau gegen festgesetzte Copialien zu arbeiten, um Gelegenheit zu gewinnen, sich die nöthige Geschäfts-Kenntniß zu eigen zu machen. Nach bewiesener Qualifikation werden wir sie bei den Spezial-Kommissarien mit den gesetzlichen Diäten als Aktuarien anstellen. Wenn sie als Aktuarien bei den Spezial-Commissionen die Gelegenheit benutzt haben sich weiter auszubilden, wird auch ihnen zugestanden werden, sich zu melden, um eine Zeitlang (jedoch ohne Remuneration) bei der General-Commission zu arbeiten, um die nöthige Gesetzes-Kenntniß sich zu eigen zu machen, und zum Examen als Spezial-Oekonomie-Gehülfe sich vorzubereiten, wozu sie zugelassen, und nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Qualifikation befördert werden sollen. Diejenigen, welche als Spezial-Oekonomie-Gehülfen sich qualifizirt zeigen, werden zum Examen als Spezial-Oekonomie-Commissarius zugelassen, und nach Maaßgabe ihrer Qualifikation dazu befördert werden.

3. Auch

3. Auch junge Männer, welche als praktische Oekonomen Kenntnisse erweisen, deutlich und ganz correct schreiben, fertig rechnen und einen Aufsatz concipiren können, werden wir, (so viel als es die Zahl zuläßt), als Hülfsarbeiter gegen Copialien in unserem Bureau beschäftigen, sie, insofern sie sich qualifizirt zeigen, als Aktuarien bei den Spezial-Commissionen mit den gesetzlichen Diäten anstellen, und dadurch auch ihnen Gelegenheit geben, sich zu Spezial-Oekonomie-Gehülfen auszubilden.

4. Jeder zur Beschäftigung, zu seiner Ausbildung und zur Anstellung sich meldende, hat mit seiner Eingabe ein Attest einer öffentlichen Behörde:

daß er sowohl in geistiger und moralischer Bildung vortheilhaft bekannt ist,

und sein Curriculum Vitæ einzureichen; zugleich aber anzuzeigen, ob er vielleicht der polnischen Sprache mächtig ist.

5. Denjenigen, welche zu ihrer Ausbildung vorerst Beschäftigung nachsuchen, wird um zu beurtheilen, ob die Beförderung schneller erfolgen kann, ein ökonomisches und juristisches Thema zur Ausarbeitung zugestellt werden, diese Ausarbeitung ist mit der Versicherung: daß er diese Arbeit selbst und ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet hat, einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 18. Februar 1824.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

No. 50. Bekanntmachung, die Liquidation der Fuhrkosten in Regulirungs-Angelegenheiten betreffend.

Wir müssen aus denen uns eingereichten Liquidationen in Regulirungs-Angelegenheiten mißfällig bemerken, daß ohngeachtet der von uns erlassenen Verfügungen, wegen Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des Reglements vom 20. Juni 1817, No. 10., in Betreff der Aufforderung zur Gestellung der Pferde, wenn die Entfernung des Aufenthaltsort des Commissarii von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt, häufig nicht genügt wird.

Um den deshalb eingegangenen Beschwerden zu begegnen, und damit diejenigen Unterbehörden, denen wir nach §. 38., Verordnung vom 20. Juni 1817, Aufträge ertheilen, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten, bringen wir dasjenige öffentlich zur Kenntniß, was wir deshalb in einer besondern Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Spezial-Oekonomie- und Kreis Justiz Commissarien erlassen haben.

1. Die Commissarien sind, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltsorts, von dem Ort, wo die Auseinandersetzung statt finden soll, nur 5 Meilen oder weniger beträgt, und wenn sie nicht nachweisen können, daß die Partheien zu Gestellung der Pferde aufgefordert worden sind, sie aber dieselben nicht gestellt haben, Fuhrgelder zu liquidiren nicht berechtiget.

2. Unter Aufenthaltsort des Commissarii ist nicht allein der Wohnort, sondern auch derjenige Ort zu verstehen, von wo aus der Commissarius reiset, zuletzt commissionirt hat, und von welchem er nach dem Ort zu reisen genöthigt ist, wo die Auseinandersetzung statt finden soll.

3. Die Commissarien sind verpflichtet, die Partheien zur Gestellung der Pferde, wenn die Entfernung des Orts, wo die Auseinandersetzung statt finden soll 5 Meilen oder weniger von dem Aufenthaltsort des Commissarii beträgt, in der Vorladung zum Termin gehörig aufzufordern, und zum Beweis, daß dies gehörig geschehen ist, soll in jedem Fall das Documentum Insinuationis, welches eine getreue Abschrift der Vorladung seyn muß, zu den Akten genommen werden.

4. Auch dann, wenn die Partheien nach der gehörigen Aufforderung in der Vorladung die Pferde nicht gestellt haben, muß der Commissarius in der aufzunehmenden Verhandlung mit derjenigen Parthei, die zur Gestellung der Pferde aufgefordert worden ist, dies registriren.

5. Auch da wo keine Pferde sind, muß doch die Vorladung mit Aufforderung zu Gestellung der Pferde geschehen, indem es den Partheien frei steht, durch Miethspferde den Commissarius abholen zu lassen.

6. In dem Fall also, wenn die Partheien nach geschehener Aufforderung keine Pferde gestellen, kann der Commissarius, wenn auch die Entfernung von dem Orte der Auseinandersetzung 5 Meilen oder weniger beträgt, Fuhrkosten liquidiren.

7. Der

7. Der Commissarius ist berechtigt Fuhrkosten zu liquidiren, wenn der Aufenthaltsort desselben, von dem der Auseinandersetzung mehr als 5 Meilen beträgt.

8. In diesem Fall muß der Commissarius zur Justifikation der Liquidation das Attest über die Entfernung ad Acta nehmen.

9. Wenn die Commissarien vorziehen, sich ihres eignen Wagens zu bedienen, so sind sie berechtiget Wagenmiethe zu liquidiren.

Da die gesetzliche Bestimmung nach dem Reglement vom 20. Juni 1817, No. 10., die Extrahenten der Auseinandersetzung zur Gestellung der Pferde aufzufordern, wenn der Aufenthaltsort des Commissarii von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt, die Verminderung der baaren Kosten bezweckt; so rathen wir den Gutsherrschaften und Gemeinden an, wegen Gestellung der Pferde sich zu einigen, damit jeder Theil an der Verminderung der baaren Kosten gleichen Antheil nehme. Der §. 209., Verordnung vom 20. Juni 1817, bestimmt: daß die Kosten der Auseinandersetzung zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen werden muß, weßhalb wir bei Vertheilung der Kosten auch darauf rücksichtigen werden, nach welchem Verhältniß die Pferde gestellt worden sind.

Indem wir darauf halten werden, daß der gesetzlichen Bestimmung in Betreff der Aufforderung zur Gestellung der Pferde genügt werde, müssen wir aber auch gewärtigen, daß den Königlichen Spezial-Oekonomie, Kreis-Justiz-, und sonstigen Commissarien sicheres und anständiges Fuhrwerk gestellt werde.

Groß-Strehlitz, den 16. Februar 1824.

Königliche General-Commission für Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen einer zur Wiederherstellung der Kirche zu Ruden bewilligten allgemeinen evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte in der Monarchie.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahr 1818 zerstörten Kirche zu Ruden, Regierungs-Bezirks Königsberg in Preußen, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Monarchie, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. December v. J., zu bewilligen geruht. Die Königlichen Landräthlichen Officien, Herren Superintendenten und resp. Magistrate, werden aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte das Erforderliche zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels, binnen 4 Wochen an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden.

V. 473. Februar c. Oppeln, den 13. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zu Neisse verstorbene Oberstin Christiane Dorothea von Becker, geborne Krause, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der evangelischen Schule zu Neisse, 50 Rthlr. Courant legirt, von deren Zinsen den armen Schulkindern, Papier u. s. w. gegeben werden soll.

V. 291. Januar c. Oppeln, den 10. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Gutsbesitzer v. Ohlen auf Striegendorff, ist die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte im Grottkauer Kreise, interimistisch übertragen worden.

Der Bürger und Wirthschafts-Besitzer Kaspar Kramer in Ottmachau zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Der Gastwirth Ferdinand Teichelmann, Apotheker August Poleck und Kaufmann Joseph Engler, sind zu Rathsherren in der Stadt Neisse, letzterer an die Stelle des Kaufmann Karcker, gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Skoda zum wirklichen Schullehrer in Blechhammer, Cosler Kreises.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Andreas Krocker zum katholischen Pfarrer in Grzendzin, Cosler Kreises.

Gestorben ist der evangelische Schullehrer und Organist Berka in Skalung Creutzburger Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 9.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Oppeln, den 2ten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen lebensgefährlichen Drohungen zur Kriminal-Untersuchung gezogene hiesige Kammmacher Vincent Josch, hat heute Gelegenheit gefunden, dem Stockmeister Anders, beim Zurückführen aus dem Verhör, zu entspringen, und da an dessen Habhaftwerdung viel gelegen ist, so ersuchen wir Jedermann, den Josch, wo er sich betreten läßt, sofort aufzugreifen, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns wieder abzuliefern.

Der Josch war bei seiner Entweichung mit einem abgetragenen dunkelgrauen Ueberrock mit überſponnenen Knöpfen, einem gelblich tuchenen Mantel mit einem Kragen, schwarzledernen Beinkleidern in die Stiefeln ziehend, gelblich manchesterner Mütze mit rothem Schilde und einem Paar ledernen Stiefeln bekleidet, ist 6 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, volles Gesicht, auf der Nase eine langherunter laufende Narbe und spricht deutsch und polnisch.

Ratibor, den 16. Februar 1824.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Bekanntmachung,

betreffend den in der Goslawitzer Forsterei bei Oppeln statt gefundenen gewaltsamen Einbruch.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. gegen 12 Uhr ist in einem zur hiesigen Stadt gehörigen entfernt liegenden Forsthause ein gewaltsamer Einbruch, der Angabe nach von 6 bis 7 Männern geschehen, wobei einer der Räuber, als man ihren Widerstand durch ein mit einem Bajonet versehenes altes Gewehr zu leisten gesucht, ein Pistol abgefeuert, und einen Haus-Einwohner verwundet hat. Die Räuber haben mit einer Axt das Kreuz des Fensters eingeschlagen, und Folgendes entwandt, als:

In einem leinenen Beutel 300 Rthlr. N. M.

Ferner an Kleidungsstücken:

1. einen blau- und weißmelirten Tuchpelz mit schwarzem Baranken-Kragen, vorn und in den Seiten mit schwarzen Baranken, im Rücken mit weißem Schaafpelz gefüttert;
2. eine graue Pudelmütze;
3. zwei Paar aschgraumanchesterne kurze, und ein Paar stahlgrüne tuchne lange Beinkleider;
4. zwei rothseidene, und eine braun- und gelblichtmanchesterne Weste;
5. eine grünsammtne Sommermütze;
6. einen lichtblautuchnen Mantel, mit grauem Kittay gefüttert, und statt des Kragens mit einer Kapuze versehen;
7. vier Stück Mannshemde;
8. ein Paar lederne Handschuhe;
9. ein Paar weißbaumwollene Strümpfe.
10. zwölf Ellen weiß- und rothgestreifte Züchen-Leinwand;
11. zwei Paar fahllederne kurze Stiefeln, und endlich

eine Flinte mit Bajonet.

Da die Inwohner, bei ihrer durch diesen Einbruch veranlaßten Bestürzung, die Räuber nicht näher zu bezeichnen wissen, so kann blos das Obige zur Entdeckung der Thäter hierdurch bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung und Anweisung an die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks alles Mögliche anzuwenden, um diese Räuber auszumitteln.

II. 276. Februar c. Oppeln, den 27. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bestrafung boshafter Brandstifter.

Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht:

daß der Dienstjunge Johann Gottfried Schiller aus Jordansmühl, Nimptscher Kreises, wegen vorsätzlich verübter Brandstiftung zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe,

der Dienstjunge Joseph Stephan aus Greisau, Neisser Kreises, wegen wiederholter Brandstiftung, so wie

der Gartenknecht Gottfried Gründel aus Silbitz, Nimptscher Kreises, wegen vorsätzlicher boshafter Brandstiftung, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,

und ihre Strafen im hiesigen Zuchthause erleiden.

Brieg, den 18. Februar 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Strafe des Meineids.

Der Tischler-Gesell Anton Jasielsky aus Groß-Strehlitz, ist durch das ihm heut publicirte Erkenntniß letzter Instanz, wegen begangenen Meineids, zur einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und wird als meineidiger Betrüger hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brieg, den 18. Januar 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Avertissement.

In dem, nach der Bekanntmachung vom 8. vor. M. auf den 8. März d. J. in dem Locale der Rent-Amts-Kanzelei in der vormaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, angesetzten Termine zur Veräußerung der Brauerei im Bischofs-Hofe in der Stadt Neisse, soll die Licitation nicht nur auf die Veräußerung zum Eigenthum unter den zum Grunde gelegten Bedingungen, sondern auch alternative auf Erb- und Zeit-Pacht gerichtet werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Vererbpachtung und die Zeit-Verpachtung geschehen soll, können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung in Oppeln, so wie in der Rent-Amts-Kanzelei zu Neisse, jederzeit eingesehen werden.

 Die-

Diejenigen, welche hierauf eingehen wollen, werden aufgefordert, in dem Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

XI. 612. Februar c. Oppeln, den 24. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

den Licitations-Verkauf von 625 zur Stabholz-Ausarbeitung bestimmten Eichen in der Forst-Inspektion Scheidelwitz betreffend.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Stabholzes von 625 Stück in den Wald-Distrikten Scheidelwitz und Limburg, nahe an der Oder stehenden Eichen, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspektion Scheidelwitz, wird in der Forst-Inspektions-Wohnung zu Scheidelwitz, ¾ Meilen von Brieg, ein Licitations-Termin auf den 19. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen. Sie können die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen immittelst in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur sowohl, als auch bei der Forst-Inspektion Scheidelwitz, und bei dem Unterförster Winkler zu Limburg einsehen, solche auch noch im Licitations-Termine nachsehen. Die Forst-Beamten zu Limburg und Scheidelwitz sind angewiesen worden, gedachte Eichen den Kauflustigen auf Begehren zu zeigen. Auf Gebote nach abgehaltener Licitation wird keine Rücksicht genommen.

II. Abth. II. 304. Januar. Breslau, den 2. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Da in dem, den 14. dieses Monats angestandenen Termine zur öffentlichen Veräußerung des im Städtchen Friedland, Falkenberger Kreises sub Nro. 58. gelegenen Ring-Kretschams, zu welchem außer den Gebäuden, 2 Gärten, 65 Morgen, 110 □Ruthen Ackerland Aussaat gehören, und der nach der gerichtlichen Taxe auf 4029 Rthlr. 3 sgr. $3\frac{2}{7}$ pf. abgeschätzt worden, sich kein Käufer gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Interessenten ein neuer Termin hierzu auf den 20. März a. c. anberaumt worden.

Es werden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termin in die Gerichts-Kanzellei nach Friedland, zur Abgabe ihrer Gebote unter der Versicherung eingeladen: daß dem Meist- und Bestbietenden das sub hasta necessaria ge-

gestellte Grundstück als Eigenthum zugeschlagen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werde.

Falkenberg, den 20. Februar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Avertissement.

Der entwässerte Theil des bei Dembio gelegenen Teiches, soll in 21 Parzellen von 2 bis 5 Morgen in Erbpacht ausgethan werden, und ist dazu auf den 19. März c. a. von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr in loco Dembio der Termin anberaumt.

Es wird mit der Parzelle Nro. 1. angefangen und so mit fortgefahren, bis sämmtliche Parzellen ausgeboten sind.

Zahlungsfähige Erbpachtlustige werden dazu eingeladen, mit dem Beifügen, daß die näheren Bedingungen nicht allein in unserer Domainen-Registratur, sondern auch beim Oberförster Kaboth zu Dembio, nachgesehen werden können.

XI. 584. Februar c. Oppeln, den 29. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 32. gelegene, auf 523 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte Freibauerstelle, die Kretzerei genannt, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 9. April d. J. angesetzt. — Kauflustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Stubendorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Bauern-Gut ohne Rücksicht auf fernere Gebote, gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und Kaufs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehn werden.

Cosel, den 27. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Acker-Verpachtung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen 44½ Hafer-Beete des sogenannten Alt-Gleiwitzer Ackers, sollen exercitiumshalber auf 6 Jahre, von Michaeli 1824 bis Michaeli 1830, an den Meistbietenden, und zwar parcellenweise verpachtet werden.

Wir laden zu diesem Behuf Pachtlustige und Zahlungsfähige ad Terminum den 2. April a. c. früh um 10 Uhr in unser Sessions-Zimmer zur Abgabe ihrer Gebote ein, und werden auf Verlangen Jedermann die Einsicht der Bedingungen auch vor diesem Termine verstatten.

Gleiwitz, den 23. Februar 1824.

Magistratus.

Guts-Verkauf.

Ich bin gesonnen mein Dominial-Gut Grötsch im Coseler Kreise, 1 Meile von Ober-Glogau und 1¾ Meile von Leobschütz gelegen, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Aussaat über Winter ist 138 Preuß. Scheffel, hat über 200 Magdeburgische Morgen Kiefer-Wald, über 180 Morgen Wiese, worunter Torf und gute Schlamm-Erde befindlich ist, an baaren Geld-Zinsen jährlich 361 Rthlr. 29 sgr. und mehrere Leistungen. Briefe darüber werden franco, über Cosel, an mich erbeten.

Grötsch, den 23. Februar 1824.

v. Wimmersberg.

Verpachtungs-Anzeige.

Da die Pacht der sehr bedeutenden Brenn- und Brauerei bei der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, nebst sieben und zwanzig Schankstätten und Dörfern mit Johanni dieses Jahres zu Ende geht, so fordert die Vormundschaft besagter Majorats-Herrschaft cautionsfähige pachtlustige Unternehmer, die sich sowohl über ihre Moralität, als auch Vermögens-Verhältnisse, hinlänglich legitimiren können, hierdurch auf, sich

bei

bei dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Heinze zu Schloß Ober-Glogau zu melden, und von demselben die Pacht-Bedingungen zu vernehmen.

Ober-Glogau, den 8. Februar 1824.

Die Vormundschaft der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau.

Bekanntmachung.

Da nach Bestimmung der Königlichen, Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, der Neubau eines Schwarzvieh-Stalles, und die Reparatur der Stallung auf der Pfarrwiedmuth zu Alt-Patschkau, Neisser Kreises, mittelst öffentlicher Verdingung in Entreprise gegeben werden soll, so ist der diesfällige Licitations-Termin auf den 11. März d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, und soll derselbe auf der Pfarrthei Alt-Patschkau abgehalten werden.

Cautionsfähige Entrepriselustige, besonders approbirte Werkmeister werden aufgefordert, sich zu dieser Licitation einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Zugleich wird bemerkt, daß die Bedingungen, der Riß und die Anschläge in Termino werden vorgelegt werden, und daß der Zuschlag an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln geschieht.

Neisse, den 14. Februar 1824.

Der Landrath Neisser Kreises, Hoffmann.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Behufs der von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, angeordneten öffentlichen Verdingung des Neubaues der Pfarrwohnung nebst Wirthschafts-Gebäude zu Köppernig, Terminus Licitationis auf den 9. März d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Pfarrthei zu Köppernig anberaumt worden, und es werden cautionsfähige, entrepriselustige, besonders approbirte Werkmeister eingeladen, sich zu diesem Licitations-Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, Risse und Anschläge werden in Termino vorgelegt, auch können dieselben vor dem Termine in der Registratur des unterzeichneten Landräthlichen Officii, oder bei dem Königlichen Bau-Inspektor Wollenhaupt hierselbst eingesehen werden.

Der Zuschlag der Entreprise an den Mindestfordernden geschiehet unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln.

Neisse, den 22. Februar 1824.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz ist sehr schönes Sommer-Korn und eben so guter Frühhafer zu verkaufen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Verpachtungs-Anzeige.

Nachstehende, nahe an der Kreisstadt Ratibor gelegenen, zum Mediat-Herzogthum Ratibor gehörige Vorwerke, Bierbrauerei und Branntweinbrennereien, auch eine Pottaschsiederei, erstere größtentheils sehr tragbaren Boden enthaltend, als:

1. Niedane mit Probsteilich Rudnik,
2. Ottitz,
3. Brzuchow am Schlosse Ratibor,
4. Markowick,
5. Kempa,
6. Trawnick,
7. Raßczitz, mit Branntweinbrennerei und Pottaschsiederei,
8. Adamowitz mit Bogunitz nebst Branntweinbrennerei,
9. die Bierbrauerei, und
10. die Branntweinbrennerei, beide am Schlosse Ratibor mit 24 Schankstätten, endlich
11. die vorhandenen Spann- und Handdienste bis zu ihrer Ablösung,

sollen, in ihrem jetzigen Zustande, im Wege der Licitation, entweder im Ganzen oder einige beisammen, oder auch einzeln auf 9 bis 12 Jahre bei annehmlichen Geboten, in Pacht ausgethan werden.

Dieses wird Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu dieser Verpachtung ein Termin auf den 29., 30. und 31. März d. J. Vormittags um 8 Uhr in der Kanzellei der unterzeichneten Kammer zu Schloß Ratibor anberaumt worden ist, wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden können, welche sich über ihre Annehmbarkeit und über die erforderlichen Eigenschaften, genügend ausgewiesen haben werden.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Kammer-Kanzellei eingesehen, Information bei dem Kammerrath Aschersleben eingeholt, und die Pacht-Gegenstände an Ort und Stelle besichtiget werden, zu deren Anweisung die Wirthschafts-Beamten beauftragt sind.

Für

Für Auswärtige wird nachrichtlich bemerkt, daß die Vorwerke nachstehendes Areal enthalten, und darauf gegenwärtig an Nutzvieh gehalten wird, als:

1. Niedane mit Rudnik . .	4	Mgr.	160	□R.	Preuß.	Maaß Garten,
48 Kühe, über 1000 Schaafe, welche letztere zum großen Theil veredelt sind.	1258	—	81	—	—	— Acker,
	123	—	163	—	—	— Wiesen,
2. Ottitz, ¼ Meile von Ratibor	[illegible]		99	—	—	— Garten,
59 Stück Jungvieh und 500 Schaafe.	687	—	89	—	—	— Acker,
	67	—	121	—	—	— Wiesen,
3. Brzuchow am Schlosse . .	—	—	31	—	—	— Garten,
48 Kühe.	338	—	82	—	—	— Acker,
	67	—	121	—	—	— Wiesen,
4. Markowick	441	—	139	—	—	— Teichacker,
39 Nutzkühe und 50 Ochsen nebst Jungvieh.	162	—	82	—	—	— Teichwiesen incl. Gräserei
5. Kempa, Teich-Vorwerk. .	658	—	83	—	—	— Teichacker,
wird jetzt mit Fischen besetzt	13	—	79	—	—	— Acker,
	90	—	175	—	—	— Wiesen,
	50	—	175	—	—	— Gräserei,
6. Trawnick	2	—	—	—	—	— Garten,
45 Stück Nutzkühe und 19 Stück Jungvieh.	[illegible]		50	—	—	— Acker,
	30	—	[illegible]	—	—	— Wiesen,
	41	—	134	—	—	— Hutung,
7. Raßczitz	22	—	150	—	—	— Garten mit Hopfenanb.
58 Stück Jungvieh mit Ochsen und 600 Schaafe.	664	—	164	—	—	— Acker,
	84	—	40	—	—	— Wiesen,
	31	—	99	—	—	— Teiche,
	4	—	58	—	—	— Garten,
8. Adamowitz mit Bogunitz	665	—	48	—	—	— Acker,
11 Kühe, 33 Ochsen und Jungvieh und 500 Schaafe.	156	—	36	—	—	— Wiesen,
	168	—	134	—	—	— Teiche,

Außer dem Nutzvieh werden auf jedem Vorwerk neben der Roboth, die erforderlichen Arbeitspferde oder Ochsen gehalten.

Die

Die Auswahl unter den Licitanten und der Zuschlag bei annehmbarem Gebot, wird Sr. Durchlaucht, dem Herzoge und Landgrafen, vorbehalten, weshalb ein Jeder, bis zur bald einzuholenden Entscheidung, an sein Gebot gebunden bleibt, das mit einer angemessenen baaren oder hypothekarischen Caution vor der Licitation verbürgt werden muß.

Schloß Ratibor, den 21. Februar 1824.

Herzoglich Ratiborer Kammer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Löblichen Stadt-Verordneten-Versammlung zu Nicolai, fordert der unterzeichnete Magistrat alle, und diejenigen hiermit auf, welche an die Stadt-Commune, oder an die städtische Communal-Kasse aus irgend einem rechtlichen Grunde eine liquide Forderung aus den früheren Jahren bis incl. December 1823 zu haben vermeinen, sich binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 15. April c. zu melden, und ihre vermeintlichen Ansprüche zu justificiren, indem nach Verlauf dieser Frist, ein jeder Prätendent mit seiner Forderung abgewiesen und präcludirt werden wird.

Nicolai, den 12. Februar 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 9ten März 1824.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe, abgeschlossenen Contrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommene Chaussee-Bau's, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren,

dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und

dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comtoir, oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contrakte entstehenden Geschäfte, die Portofreiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident,

(gez.) Rother.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 51. Bekanntmachung, betreffend den selbstständigen Betrieb des Gewerbes der Dach- und Schieferdecker.

Nach der Bestimmung des Hohen Ministerii für Handel und Gewerbe in dem Rescript vom 10. Oktober 1818, können Dach- und Schieferdecker zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen werden, wenn sie ein Attest von dem Kreis-Bau-Beamten über ihre Qualifikation zu diesem Gewerbe beibringen, und sind nicht verpflichtet, sich der Prüfung von der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu unterwerfen.

Dies wird zu Beachtung für die Herren Bau-Inspektoren, resp. Polizei-Behörden und die Dach- und Schieferdecker bekannt gemacht.

XIV. 335. Februar. Oppeln, den 27. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 52. Publikandum, betreffend das Schema der von den Inquisitoriaten und Untergerichten des Oberschlesischen Departements halbjährig einzureichenden Uebersicht der Untersuchungen.

Da bei Zusammenstellung der Haupt-Uebersicht der im Jahre 1822 geschwebten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen sich ergeben hat, daß die in dem Publikando vom 20. Juni 1821 vorgeschriebenen Tabellen nicht so eingerichtet sind, daß mit Sicherheit Resultate aus denselben haben gezogen werden können, der Grund hiervon aber darin liegt, daß in diesen Tabellen nicht alle Verbrechen genannt sind, und darin nicht unterschieden wird, welche Untersuchungen aus den frühern Jahren fortgeführt und welche neu hinzugetreten sind, so werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, sich zu den oben gedachten, halbjährig einzureichenden Tabellen des nachstehenden Formulars zu bedienen:

Uebersicht

der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdiktions-Bezirk des _____ in dem Zeitraume vom bis ultimo geschwebt haben.

Namen des Inquisitoriats oder Gerichts.	1 Hochverrath.	2 Landesverrätherei.	3 Beleidigte Majestät.	4 Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbsthülfe.	5 Beleidigung der Religions-Gesellschaften.	6 Beeinträchtigung der Rechte des Staates.	7 Münzverbrechen.	8 Amtsvergehen.	9 Desertionsbeförderung
1. Bestand aus vorigen Jahren.									
2. Aus diesem Jahre									

Fort-

Fortsetzung:

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Injurien welche im Wege des fiskalischen Prozesses erörtert sind.	Körperliche Verletzungen aus bösem Vorsatz oder Fahrlässigkeit.	Tödtungen aus Fahrlässigkeit.	Todtschlag.	Mord.	Duell.	Kindermord	Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft so wie Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleischliche Verbrechen.	Beleidigungen der Freiheit.

Fortsetzung:

20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Diebstahl.	Raub.	Straßen-Raub.	Beschädigung des Vermögens aus Eigennutz und Betrug.	Bankerut	Meineid.	Vorsätzliche Brandstiftung	Fahrlässige Brandstiftung	Summa.	
									Summarisch untersuchte Holz-Diebstähle bleiben aus der Tabelle fort.

Ratibor, den 5. März 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der in Deutsch-Neukirch verstorbene Prisselwitzer Pfarrer, Erzpriester Joseph Preuß, hat in seinem hinterlassenen Testamente ein Kapital von 100 Rtlr. zu einer Fundation ausgesetzt, von welchem die Zinsen à 5 Prozent alljährlich unter die Armen zu Badewitz, Leobschützer Kreises vertheilt werden sollen.

V. 590. Februar. Oppeln, den 22. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Januar c. den Regierungs-Referendarius, Hauptmann v. Brettin, zum Landrath Tost-Gleiwitzer Kreises, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Februar 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	5	6	1	2	6	—	20	—	—	15	—	—	17	6	4	—	—
2.	" Cosel	1	3	4	—	22	6	—	14	7	—	10	6	—	16	—	2	15	—
3.	" Creutzburg	1	12	3	—	22	5	—	18	10	—	14	10	—	25	8	5	21	5
4.	" Falkenberg	1	4	3	—	22	10	—	18	3	—	12	—	—	14	10	2	8	7
5.	Grottkausche Kreis	1	2	6	—	26	3	—	17	3	—	10	6	—	17	—	3	—	—
6.	Stadt Leobschütz	1	—	3	—	21	9	—	13	1	—	9	10	—	18	—	4	—	—
7.	" Lublinitz	1	11	—	—	27	—	—	21	—	—	15	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	4	3	—	25	9	—	16	7	—	12	—	—	16	—	2	26	—
9.	" Neustadt	1	7	2	—	24	5	—	14	2	—	12	2	—	19	3	2	26	6
10.	" Oppeln	1	4	3	—	24	9	—	16	6	—	13	9	—	18	—	3	12	—
11.	" Pleß	1	6	10	—	20	—	—	20	—	—	14	3	—	20	—	3	—	—
12	" Ratibor	—	29	11	—	19	—	—	13	6	—	9	7	—	16	—	2	8	7
13.	" Rosenberg	1	10	—	—	26	—	—	18	9	—	14	—	—	16	—	4	—	—
14.	" Rybnick	1	8	—	—	21	9	—	20	—	—	10	1	—	12	—	3	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	1	5	—	24	4	—	18	8	—	15	2	—	16	—	3	4	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	3	6	—	23	—	—	17	—	—	12	6	—	15	—	3	12	10

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 10.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 9ten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den entwichenen Husar August Bürger.

Der unten näher beschriebene ~~Husar~~ August Bürger von der 4ten Escadron des 4ten Husaren-Regiments, ist am 2. März d. J. aus der Garnison Namslau zu Fuß entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, denselben, wo er betroffen wird, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung nach Namslau abliefern zu lassen.

II. 346. März c. Oppeln, den 4. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung

der Person des entwichenen Husar August Bürger.

August Bürger aus Neisse gebürtig, ist 25½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, seiner Profession ein Sattler, evangelischer Religion, stark und wohlgewachsen, hat schwarze Haare, eine flache Stirn, eine etwas gebogene Nase, ein länglicht flaches Kinn und spricht nur deutsch. Bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Mütze mit Schirm, einen braunen Husaren-Pelz mit weißem Besatz, ein Paar grautuchne oder ein Paar schwarztuchene Reitbeinkleider mit Leder besetzt, ein Paar kurze Stiefeln und einen Quersack von weißer Leinwand zur Fortbringung seiner Wäsche.

Aufforderung,

wegen Mittheilung der nähern Verhältnisse der wegen Ausweislosigkeit aufgegriffenen und demnächst im Verhaft gestorbenen Anna Caroline Steinmann, auch Steiger und Steinert genannt.

Am 29. Januar a. c. wurde in Buchelsdorff, Neustädter Kreises eine Frauensperson wegen Mangel an Ausweis angehalten, und dem dortigen Landräthlichen Officio überliefert. Bei ihrer Vernehmung gab sie vor: sie heiße Anna Caroline Steinmann, sey 22 Jahr alt, katholisch, unverheirathet und aus Gleiwitz gebürtig, woselbst sie vor 6 Wochen entbunden worden. Ihr Kind aber habe sie einer daselbst lebenden Soldaten-Wittwe, Namens Neumann übergeben, und sie sey auf einer Reise nach Neisse begriffen, um ihren Bruder, welcher als Schuhmachermeister daselbst etablirt sey, um eine Unterstützung anzusprechen.

Die hierauf eingezogenen Erkundigungen, widerlegten jedoch diese Angaben der Inhaftatin in Betreff ihrer Verhältnisse zu Gleiwitz und Neisse völlig, indem hiernach sie weder jemals in Gleiwitz gewesen, noch auch der angebliche Bruder in Neisse existirt. Dieselbe konnte indessen über diese Unwahrheiten nicht näher vernommen, und ihre anderweitigen wahren Verhältnisse durch sie selbst nicht ermittelt werden, weil sie immittelst in ein Nervenfieber verfallen war, an dessen Folgen sie auch bald starb.

Gleichwohl muß daran, die wirklichen Verhältnisse dieser jedenfalls höchst verdächtigen Person zu ermitteln, viel gelegen seyn, und es wird daher diejenige Orts-Behörde, wo sich diese Person aufgehalten hat, so wie Jeder, der über dieselbe nähere Auskunft zu ertheilen vermag, hierdurch aufgefordert, darüber Anzeige zu leisten.

II. 240. Februar c. Oppeln, den 23. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die Anna Caroline Steinmann, auch Steinert und Steiger genannt, angeblich katholisch, 22 Jahr alt, war 5 Fuß groß, untersetzter Gestalt, hatte röthlichblondes Haar, gewölbte Stirn, röthlich blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung und eine kränkliche Gesichtsfarbe. Sie sprach deutsch, nur wenig polnisch und hatte Sommersprossen im Gesicht. Ihre Bekleidung bestand aus einem kattunenen grün- und gelbgeblümten Oberrock, rothem Tuch mit gelb und blauen Blümchen, und einen blauleinenen abgetragenen Unterrock.

Bestrafung boshafter Brandstifter.

Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht:

daß der Dienstjunge Johann Gottfried Schiller aus Jordansmühl, Nimptscher Kreises, wegen vorsätzlich versuchter Brandstiftung zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe,

der Dienstjunge Joseph Stephan aus Greisau, Neisser Kreises, wegen wiederholter Brandstiftung, so wie

der Gartenknecht Gottfried Gründel aus Silbitz, Nimptscher Kreises, wegen vorsätzlicher boshafter Brandstiftung, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,

und ihre Strafen im hiesigen Zuchthause erleiden.

Brieg, den 18. Februar 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Strafe des Meineids.

Der Tischler-Gesell Anton Jastelsky aus Groß-Strehlitz, ist durch das ihm heut publicirte Erkenntniß letzter Instanz, wegen begangenen Meineids, zur einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und wird als meineidiger Betrüger hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brieg, den 18. Januar 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Der Theerhändler Mathias Rack zu Barglowka, Rybnicker Kreises, hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung für das Jahr 1824 unter der Nummer 178. ertheilten Gewerbe-Schein verloren.

Dies wird zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs des gedachten Gewerbe-Scheins hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber dieser verlorene Gewerbe-Schein unter der Nummer 178. als ungültig erklärt.

VII. Februar 618. Oppeln, den 22. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtungs-Anzeige.

Es soll der den Ignatz Szczepanschen Erben gehörige, zu Kotten, Tworoger Herrschaft, Tosser Kreises belegene Kretscham nebst Ackerwirthschaft, vom 1. April d. J. an, auf drei hintereinander folgende Jahre, bis dahin 1827 an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir Terminum auf den 29. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Tworog angesetzt, und laden Pachtlustige und Kautionsfähige hiermit ein, ihr Gebot abzugeben, und die Verpachtung zu gewärtigen.

Groß-Strehlitz, den 5. März 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tworog.

Bekanntmachung.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Schulen-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen das Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kaercher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schullexikon der lateinischen Sprache aufmerksam zu machen, welches für die Schüler der untern und mittlern Klassen der Gymnasien und höhern Stadtschulen recht brauchbar scheint, und zu dem sehr billigen Preiße von 15 sgr. Courant geliefert wird.

C. III. Februar 123. Breslau, den 17. Februar 1824.

Königliches Preußisches Consistorium für Schlesien.

Verpachtungs-Anzeige.

Da ich gesonnen bin, das zu meinem Gute Koppinitz zugehörige Vorwerk Kopatz, wozu circa 210 Magdeburger Morgen Ackerland und Wiesen gehören, Termino Johanni d. J. zu verpachten, so lade ich alle Pachtlustige hiermit ein, sich entweder persönlich oder portofrei hieselbst zu melden, und können die Pacht-Bedingungen täglich bei dem hiesigen Wirthschafts-Amte eingesehen werden.

Koppinitz bei Tost, den 1. März 1824.

v. Buchwitz.

Bekanntmachung.

Den 17. März c. werden zu Trawnig, Cosler Kreises und dem dortigen Vorwerkshofe früh um 9 Uhr, nachstehende, dem jetzigen Bauergut-Besitzer Förster abgepfändete Viehstücke, nämlich 35 Stück Schafe, zwei Stück Kühe, eine zweijährige Kalbe, zwei einjährige Kuhkälber, zwei Zoll[illegible]jährige Schweine, zwei Sauen, fünf Vierteljährige Ferkel, sechs Gänse und acht Stück Hühner öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung [illegible] verkauft, und dieses dem kauflustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Ober-Glogau, den 3. März 1824.

Das Gerichts-Amt des Gutes Trawnig, Cosler Kreises.

Verpachtungs-Anzeige.

Zur anderweitigen Verpachtung des der hiesigen Kämmerei gehörigen Vorwerks zu Baucke und Maschkowitz, Neisser Kreises, auf 9 Jahre, von Johanni d. J. ab, ist ein Licitations-Termin auf den 5. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, er wird auf hiesigem Rathhause abgehalten, und es werden nur diejenigen Pachtlustigen zur Abgabe ihrer Gebote zugelassen werden, welche im Termine 2000 Rthlr. in Pfandbriefen zu deponiren vermögen. Die Pachtbedingungen können von Mitte dieses Monats ab, während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Raths-Registratur nachgesehen werden.

Neisse, den 1. März 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

wegen der in der Stadt Leschnitz eingeführten Wochenmärkte.

Nachdem von Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung auf unsern Antrag genehmiget worden, daß am Dienstage jeder Woche hierorts ein Wochenmarkt abgehalten werden darf, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leschnitz, den 27. Februar 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz ist sehr schönes Sommer-Korn und eben so guter Frühhafer zu verkaufen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Verpachtungs-Anzeige.

Nachstehende, nahe an der Kreisstadt Ratibor gelegenen, zum Mediat-Herzogthum Ratibor gehörige Vorwerke, Bierbrauerei und Branntweinbrennereien, auch eine Pottaschsiederei, erstere größtentheils sehr tragbaren Boden enthaltend, als:

1. Niedane mit Probsteilich Rudnik,
2. Ottitz,
3. Brzuchow am Schlosse Ratibor,
4. Markowick,
5. Kempa,
6. Trawnick,
7. Raßczitz, mit Branntweinbrennerei und Pottaschsiederei,
8. Adamowitz mit Bogunitz nebst Branntweinbrennerei,
9. die Bierbrauerei, und
10. die Branntweinbrennerei, beide am Schlosse Ratibor mit 24 Schankstätten, endlich
11. die vorhandenen Spann- und Handdienste bis zu ihrer Ablösung,

sollen, in ihrem jetzigen Zustande, im Wege der Licitation, entweder im Ganzen oder einige beisammen, oder auch einzeln auf 9 bis 12 Jahre bei annehmlichen Geboten, in Pacht ausgethan werden.

Dieses wird Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu dieser Verpachtung ein Termin auf den 29., 30. und 31. März d. J. Vormittags um 8 Uhr in der Kanzellei der unterzeichneten Kammer zu Schloß Ratibor anberaumt worden ist, wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden können, welche sich über ihre Annehmbarkeit und über die erforderlichen Eigenschaften, genügend ausgewiesen haben werden.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Kammer-Kanzellei eingesehen, Information bei dem Kammerrath Aschersleben eingeholt, und die Pacht-Gegenstände an Ort und Stelle besichtiget werden, zu deren Anweisung die Wirthschafts-Beamten beauftragt sind.

Für

Für Auswärtige wird nachrichtlich bemerkt, daß die Vorwerke nachstehendes Areal enthalten, und darauf gegenwärtig an Nutzvieh gehalten wird, als:

1. Niedane mit Rudnik . .	4	Morgen	80	□R.	Preuß. Maaß	Garten,
48 Kühe, über 1000 Schaafe,	1268	—	81	—	—	Acker,
welche letztere zum großen	123	—	165	—	—	Wiesen,
Theil veredelt sind.						
2. Ottitz, ¼ Meile von Ratibor	1	—	99	—	—	Garten,
39 Stück Jungvieh und 500	687	—	89	—	—	Acker,
Schaafe.	67	—	121	—	—	Wiesen,
3. Brzuchow am Schlosse . .	1	—	31	—	—	Garten,
48 Kühe.	338	—	82	—	—	Acker,
	67	—	121	—	—	Wiesen,
4. Markowick	441	—	139	—	—	Teichacker,
39 Nutzkühe und 50 Ochsen	162	—	82	—	—	Teichwiesen
nebst Jungvieh.						incl. Gräserei
5. Kempa, Teich-Vorwerk. .	658	—	83	—	—	Teichacker,
wird jetzt mit Fischen besetzt	13	—	79	—	—	Acker,
	90	—	175	—	—	Wiesen,
	50	—	175	—	—	Gräserei,
6. Trawnick	2	—	5	—	—	Garten,
45 Stück Nutzkühe und 19	232	—	56	—	—	Acker,
Stück Jungvieh.	50	—	—	—	—	Wiesen,
	41	—	134	—	—	Hutung,
7. Raßezitz	22	—	150	—	—	Garten mit
58 Stück Jungvieh mit Ochsen						Hopfenanb.
und 600 Schaafe.	664	—	164	—	—	Acker,
	84	—	40	—	—	Wiesen,
	31	—	99	—	—	Teiche,
	4	—	58	—	—	Garten,
8. Adamowitz mit Bogunitz	665	—	48	—	—	Acker,
11 Kühe, 33 Ochsen und Jung-	156	—	36	—	—	Wiesen,
vieh und 500 Schaafe.	168	—	134	—	—	Teiche,

Außer dem Nutzvieh werden auf jedem Vorwerk neben der Roboth, die erforderlichen Arbeitspferde oder Ochsen gehalten.

Die

Die Auswahl unter den Licitanten und der Zuschlag bei annehmbarem Gebot, wird Sr. Durchlaucht, dem Herzoge und Landgrafen, vorbehalten, weshalb ein Jeder, bis zur bald einzuholenden Entscheidung an sein Gebot gebunden bleibt, das mit einer angemessenen baaren oder mündlich-briefflichen Caution vor der Licitation verbürgt werden muß.

Schloß Ratibor, den 21. Februar 1824.

Herzoglich Ratiborer Kammer.

Avertissement.

Die zu Polnisch-Neukirch, Cosler Kreises, No. 65. gelegene, auf 994 Rthl. Courant gewürdigte Freibauerstelle, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu sind 3 Termine, nämlich auf den 28. Februar, 29. März, peremtorie 29. April c. a. angesetzt, Kauflustige und Zahlungsfähige werden besonders zu dem letzten Termine in die Gerichts-Kanzelei zu Polnisch-Neukirch zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meistbietenden die Stelle ohne Rücksicht auf fernere Gebote wird zugeschlagen werden.

Cosel, den 15. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt von Polnisch-Neukirch.

Bekanntmachung.

Das Dominium Stubendorff, hiesigen Kreises beabsichtigt, bei dem zu dieser Herrschaft gehörigen Dorfe Zauche, an dem sogenannten großen Teiche, aus welchem früher zwei Luppen-Feuer betrieben worden, für diese eingegangenen Werke ein neues Frischfeuer zu retabliren.

Es wird solches daher nach Vorschrift der §. §. 6. bis 8. des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, dem Publiko hierdurch mit der

Auf-

Aufforderung bekann gemacht: daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Frischfeuer-Anlage eine Gefährdung seiner Gerechtsame befürchtet, den gehörig begründeten Widerspruch innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage vorgedachter Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath und bei dem Bauherrn einlegen kann.

Groß-Strehlitz, den 12. Februar 1824.

Der Königl. Preuß. Landrath Groß-Strehlitzer Kreises,

v. Crousaz.

Auctions-Avertissement.

Es soll in der Kaufmann Wilhelm Steegerschen Concurs-Sache, das Waaren-Lager, bestehend in Specerei-Waaren, Leder, Tabacke und Weinen, nehmlich Ungar-, Rhein-, Franz-, und spanische Weine ꝛc., auf den Antrag des Curators massæ und mehrerer einzelner Gläubiger den 5. April c. a. und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr anfangend, in dem bisherigen Steegerschen Gewölbe, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verauctionirt werden, welches Kaufslustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 28. Februar 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Proclama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu Sackrau, Coseler Kreises sub Nro. 14. gelegene Freibauergut, welches der jetzige Besitzer Wilhelm Kitscher, laut des unterm 13. Juli 1820 geschlossenen gerichtlichen Kauf-Contrakts für den Werth von 2000 Rthlr. Courant erkauft, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 1643 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich feil-

feilgeboten wird. Behufs Licitation sind drei Termine, und zwar auf den 9. Februar, 8. März und 10. April 1824, wovon der letzte peremtorisch ist, in unserer hiesigen Gerichts-Kanzelei anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bedeuten vorgeladen werden: daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt werden wird.

Sackrau, den 18. December 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sackrau.

Bekanntmachung.

Es sollen in dem Karbischauer Walde, Falkenberger Kreises, 60 Stück gutgewachsene, annoch auf dem Stocke stehende Eichen, auctionis lege von mir veräußert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 23. März a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und lade alle Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote zu solchem hiermit in erwähnten Wald, hinter den sogenannten neuen Teich mit der Versicherung ein: daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Falkenberg, den 1. März 1824.

Von Commissions Wegen.

Meridies, Stadtrichter.

Bekanntmachung,

den Licitations-Verkauf von 625 zur Stabholz-Ausarbeitung bestimmten Eichen in der Forst-Inspektion Scheidelwitz betreffend.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auszuarbeitenden Stabholzes von 625 Stück in den Wald-Distrikten Scheidelwitz und Limburg, nahe an der Oder stehenden Eichen, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspektion Scheidelwitz, wird in der Forst-Inspektions-Wohnung zu Scheidelwitz, ¾ Meilen von Brieg, ein Licitations-Termin auf den 19. März d. J. früh um 9 Uhr angesetzt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen. Sie können die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen immittelst in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur sowohl, als auch bei der Forst-Inspektion Scheidelwitz, und bei dem Unterförster Winkler zu Limburg einsehen, solche auch noch im Licitations-Termine nachsehen. Die Forst-

Beam-

Beamten zu Limburg und Scheidelwitz sind angewiesen worden, gedachte Eichen den Kauflustigen auf Begehren zu zeigen. Auf Gebote nach abgehaltener Licitation wird keine Rücksicht genommen.

II. Abth. II. 304. Januar. Breslau, den 2. Februar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Da in dem, den 14. dieses Monats angestandenen Termine zur öffentlichen Veräußerung des im Städtchen Friedland, Falkenberger Kreises sub Nro. 58. gelegenen Ring-Kretschams, zu welchem außer den Gebäuden, 2 Gärten, 65 Morgen, 110 □Ruthen Ackerland Aussaat gehören, und der nach der gerichtlichen Taxe auf 4029 Rthlr. 3 sgr. 3⅓ pf. abgeschätzt worden, sich kein Käufer gemeldet hat, so ist auf den Antrag der Interessenten ein neuer Termin hierzu auf den 20. März a. c. anberaumt worden.

Es werden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termin in die Gerichts-Kanzellei nach Friedland, zur Abgabe ihrer Gebote unter der Versicherung eingeladen: daß dem Meist- und Bestbietenden das sub hasta necessaria gestellte Grundstück als Eigenthum zugeschlagen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werde.

Falkenberg, den 20. Februar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Guts-Verkauf.

Ich bin gesonnen mein Dominial-Gut Grötsch im Coseler Kreise, 1 Meile von Ober-Glogau und 1¼ Meile von Leobschütz gelegen, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Aussaat über Winter ist 136 Preuß. Scheffel, hat über 200 Magdeburgische Morgen Kiefer-Wald, über 100 Morgen Wiese, worunter Torf und gute Schlamm-Erde befindlich ist, an baaren Geld-Zinsen jährlich 361 Rthlr. 29 sgr. und mehrere Leistungen. Briefe darüber werden franco, über Cosel, an mich erbeten.

Grötsch, den 23. Februar 1824.

v. Wimmersberg.

Avertissement.

Der entwässerte Theil des bei Dembio gelegenen Teiches, soll in 21 Parzellen von 2 bis 5 Morgen in Erbpacht ausgethan werden, und ist dazu auf den 19. März c. a. von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr in loco Dembio der Termin anberaumt.

Es wird mit der Parzelle Nro. 1. angefangen und so mit fortgefahren, bis sämmtliche Parzellen ausgeboten sind.

Zahlungsfähige Erbpachtlustige werden dazu eingeladen, mit dem Beifügen, daß die näheren Bedingungen nicht allein in unserer Domainen-Registratur, sondern auch beim Oberförster Kaboth zu Dembio, nachgesehen werden können.

XI. 584. Februar c. Oppeln, den 29. Januar 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium Bitschin beabsichtigt, in diesem Frühjahre einen Zainhammer an das demselben eigenthümlich gehörige Rzetzitzer Frischfeuer anzubauen.

Ich mache dieses auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit bekannt, und fordre einen Jeden, welcher gegen diese Anlage ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, zur Anführung der Widerspruchs-Gründe mit dem Bemerken auf, daß ich zur Aufnahme und Beurtheilung eines jeden solchen Widerspruchs einen peremtorischen Termin hier auf den 15. April d. J. anberaumt habe, und daß auf später eingehende Widersprüche nicht reflectirt werden wird.

Gleiwitz, den 16. Februar 1824.

Königliches Landräthliches Amt.

v. Bretten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 16ten März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 5. enthält:

(No. 849.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1824, wegen der Rang-Verhältnisse der rheinischen Justiz-Beamten.

(No. 850.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1824, wegen der Rang-Verhältnisse der Justiz-Beamten im Großherzogthum Posen.

(No. 851.) Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maßregeln, zur Verhütung der Forst-Frevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. d. d. den 23. Februar 1824.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe, abgeschlossenen Contrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommene Chaussee-Bau's, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren,

dem

dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crelle, und
dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,
imgleichen
dem Geheimen Rechnungs-Rath Wolny
übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comtoir, oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contrakte entstehenden Geschäfte, die Portofreiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident,

(gez.) Rother.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

No. 53. Bekanntmachung der königlich-pohlnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 19. v. M., in Anfehung der aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen.

In der No. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. d. M., befindet sich die in abschriftlicher Uebersetzung beifolgende Bekanntmachung der königlich-pohlnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes, vom 19. v. M., in Ansehung der aus öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen.

Da

Da bei dem Inhalte dieser Bekanntmachung Individuen der Provinz Schlesien betheiligt seyn möchten, so bringen wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. März 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Uebersetzung

aus Nro. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. Februar. Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

Um Unordnungen in den Rechnungen zu vermeiden, welche durch theilweise Cessionen von den vom Schatze versicherten Summen und Zinsen aus den Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen herbeigeführt werden, macht die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes dem interessirenden Publiko bekannt, daß von jetzt an keine Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen statt haben sollen, wenn der Cessionarius nicht im Besitze

a. der Original-Assecuranz oder Obligation, und

b. einer öffentlich aufgenommenen Cession über den ganzen Betrag der auf die Assecuranz oder Obligation aus dem Schatze fallenden Summe,

seyn wird.

Geschehen zu Warschau, den 19. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.

Der Staas-Rath. (gez.) Plater.

Der General-Sekretair. (gez.) Kruszynsky.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 54. Bekanntmachung, die bei Trauungen und Geburten alttestamentarischer Glaubens-Genossen zu erhebenden Beiträge zur Hebammen-Unterstützung betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die für Taufen und Trauungen zur Unterstützung der Hebammen zu erhebenden Gebühren an mehreren Orten von den jüdischen Familien gar nicht entrichtet, und daß in Betreff der Erhebung der gedachten Gebühren nicht überall gleiche Verfahrungs-Arten beobachtet worden sind.

Indem wir hierdurch die diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen, und zwar

vom 15. März 1817, Amtsblatt de Anno 1817, Stück XII., pag. 171., No. 102.;

vom 2. April 1817, Amtsblatt de Anno 1817, Stück XVIII., No. 138., pag. 248.;

vom 23. Juli 1817, Amtsblatt de Anno 1817, Stück XXXI., pag. 402., No. 232.;

vom 31. Januar 1823, Amtsblatt de Anno 1823, Stück V., pag. 45., No. 16., und endlich

vom 8. Juli 1823, Amtsblatt de Anno 1823, Stück XXIX., pag. 240., No. 101.

wiederum in Erinnerung bringen, setzen wir nunmehro noch fest, daß

1. die Vorsteher der Juden-Gemeinden die halbjährigen Nachweisungen von den Geburten und Trauungen, und von den dafür, Behufs Unterstützung der Hebammen, erhobenen Gebühren anfertigen müssen; daß
2. die Richtigkeit dieser Nachweisungen für das platte Land, von den Königlichen Landräthlichen Officien, und für die Städte von den Magistraten, auf den Grund der von ihnen anderweitig und besonders geführten, zuletzt in der Bekanntmachung vom 23. März 1823, Amtsblatt de Anno 1823, Stück XIII., pag. 95., No. 38. erwähnten Nachweisungen, bescheiniget werden müssen, und daß endlich

3. die solchergestalt bescheinigten Nachweisungen nebst den Geldern von den Vorstehern der Juden-Gemeinden den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, zur Anfertigung der halbjährigen Hauptnachweisung, zugestellt werden müssen.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate haben für die Folge sich genau hiernach zu achten.

I. A. IX. 321. Februar. Oppeln, den 27. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 55. Bekanntmachung, die Anstellung im Forst-Fach betreffend.

Bei dem hohen Finanz-Ministerio sind im Laufe des vergangenen Jahres ungewöhnlich viel Gesuche, um Anstellung im Königlichen Forst-Dienste eingegangen.

Um keine vergebliche Hoffnungen zu unterhalten, und um diejenigen jungen Leute, welche im Begriff stehen, sich für das Forst-Fach zu bestimmen, so wie ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, eine Anstellung zu erlangen, zu unterrichten, ist die unterzeichnete Königliche Regierung beauftragt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß die große Anzahl der bereits examinirten Forst-Beflissenen, imgleichen der mit frühern Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders der auf Wartegeld stehenden Forst-Bedienten, und der ältern Mitglieder des Feldjäger-Corps, auf lange Zeit zur Besetzung der vacant werdenden Forststellen hinreicht, und daß bei der Besetzung der erledigten Forststellen, den ergangenen Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, wodurch die Aussicht zur Anstellung für die mit dem Zeugniß erster Klasse nicht versehenen nur um so erschwerender wird.

Zugleich wird bemerkt, daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Königlichen Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß No. 2. erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselben

ſelbe kammeraliſtiſche Ausbildung gefordert wird, wie von andern Regierungs-Referendarien.

II. Abth. IV. 372. Februar. Oppeln, den 4. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 56. Bekanntmachung, betreffend die über die Schauſpieler-Geſellſchaften zu führende Aufſicht.

Die magiſtratualiſchen Polizei-Behörden werden in Betreff der erforderlichen Aufſicht, auf die in ihren Polizei-Bezirken theatraliſche Vorſtellungen gebenden Schauſpieler-Geſellſchaften, hierdurch aufgefordert, die Vorſchriften der Verordnungen des Breslauer Amtsblatts pro 1815, No. 374, pag. 623, und Oppelner Amtsblatts pro 1820, No. 88., pag. 133., genau zu beobachten, und jedesmal, wenn eine ſolche Geſellſchaft bei ihnen eintrifft, davon beſondere Anzeige hierher zu leiſten.

VII. Februar 572. Oppeln, den 5. März 1824.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberſchleſien.

No. 57. Bekanntmachung, die Vereinigung des Gerichts-Amtes Groß-Nimsdorf mit dem Stadt-Gerichte in Ober-Glogau zu einem Land- und Stadt-Gerichte betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß in Folge des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts, vom 22. Januar d. J., das Juſtiz-Amt Groß-Nimsdorf mit dem Stadt-Gerichte in Ober-Glogau zu einem Land- und Stadt-Gerichte vereinigt, und dieſe Verbindung mit dem 1. April d. J. eintreten wird.

Dieſes neue Gericht wird die Civil- und Kriminal-Jurisdiction des bisherigen Königlichen Juſtiz-Amtes Groß-Nimsdorf und des bisherigen Stadt-Gerichts in ſich vereinigen, und wird daher umfaſſen:

1. die

1. die Stadt Ober-Glogau,
2. das Kämmerei-Dorf Hinterdorf,
3. das Kämmerei-Dorf Weingasse,
4. das Königliche Dorf Groß-Nimsdorf,
5. " " " Koske,
6. " " " Kostenthal,
7. " " " Schönau,
8. " " " Mochau,
9. " " " Leschnig,
10. " " " Widrowitz,
11. " " " Wilkau,
12. " " " Kerpen,
13. " " " Reitersdorf,
14. das Königliche Dorf-Antheil Komornig,
15. " " " Ranisch.

zusammen mit 6000 Einwohnern und gegen 1500 Folia im Hypothekenbuche.

Der Sitz des neuen Gerichts ist die Stadt Ober-Glogau, und dasselbe wird auf dem dasigen Rathhause sein Geschäfts-Local haben.

Hiernach hat sich das Publikum und insbesondere die Gerichts-Einsassen der verschiedenen Ortschaften und Possessionen, welche hiernach einen andern Real- oder Personal-Gerichtsstand erhalten, rücksichtlich ihrer Rechts-Angelegenheiten, oder sonst vor das Gericht gehörigen Geschäften, zu achten, indem die Vorkehrung getroffen worden, daß die vor angeführte Vereinigung mit dem 1. April d. J. eintreten wird.

Ratibor, den 24. Februar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 58. Verordnung, wegen vollständiger Bezeichnung der zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Wehrmänner und Kriegsreservisten, Hinsichts des Bataillons, unter welches sie gehören, und ihres Wohnbezirks.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, werden hierdurch angewiesen, in Kriminal-Untersuchungs-Fällen gegen Land-

Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten, bei Ueberreichung der Akten, jedesmal auf dem Akten-Deckel, oder in Fällen, wo die Untergerichte selbst erkennen, in der diesfälligen Urtelsform genau zu bemerken, wo und in welchem Kreise der Wehrmann oder Kriegs-Reservist wohnhaft ist, und unter welches Bataillon derselbe gehört. Im Unterlassungsfall wird jedes Inquisitoriat oder Untergericht in 2 Rthlr. Ordnungsstrafe genommen werden.

Ratibor, den 20. Februar 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 59. Bekanntmachung, wegen der Natural-Deputate der Domainen-Justiz- und vormaligen Geistlichen Gerichts-Beamten.

In Bezug auf die unterm 3. Oktober v. J. in den Amtsblättern ergangene Aufforderung an die Domainen-Justiz- und vormals Geistlichen Gerichts-Beamten in Betreff der künftigen Perception ihrer Natural-Deputate werden alle diejenigen, welche ihre diesfällige Erklärung noch nicht abgegeben haben, hierdurch nochmals aufgefordert:

diese Erklärung binnen 4 Wochen abzugeben, und unmittelbar an die Königliche Regierung hieselbst einzureichen, widrigenfalls dafür angenommen werden wird, daß dieselben von der Naturalien-Lieferung abstrahiren, und das festgesetzte Aquivalent in Gelde zu erhalten wünschen.

Breslau, den 13. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 60. Bekanntmachung, betreffend die alljährige Einreichung von Rekapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Cassen-Rechnungen der Unter-Gerichte.

Es ist zwar durch die in den Amtsblättern unterm 13. Februar und 25. Oktober 1822 erschienenen Bekanntmachungen, sämmtlichen Königlichen Stadt-Gerich-

richten, so wie den übrigen Königlichen Unter-Gerichten, in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, die alljährliche Einreichung von Rekapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Cassen-Rechnungen aufgegeben worden. Da indessen mehrere dieser Gerichte diesen Aufforderungen bis jetzt noch nicht genügt haben, so werden dieselben an die unverzügliche Einreichung besagter Rekapitulationen binnen 4 Wochen von dato dieser Verfügung an gerechnet, bei 5 Rthlr. Strafe hiermit erinnert.

Breslau, den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 61. Bekanntmachung, wegen eines Präklusiv-Termins, in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Pupillen-Collegii, werden in Folge der durch die Gesetzsammlung von 1824, Stück 2., No. 842. publicirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. December 1823, wegen eines Präklusiv-Termins, in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons, sämmtliche Unter-Gerichte und die Vormünder und Curatoren des hiesigen Departements, zur genauen Beachtung dieser Kabinets-Ordre und der darauf zu erwartenden Bestimmung eines Präklusiv-Termins, von Seiten der competenten Staats-Behörde, hierdurch aufgefordert, mit dem Beifügen, daß die Vormünder und Curatoren, wenn sich in den von ihnen zu verwaltenden Vermögens-Massen solche Obligationen und Coupons befinden, auch den ihnen vorgesetzten Vormundschafts-Gerichten ungesäumt davon Anzeige zu machen haben.

Breslau, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 62. Bekanntmachung, die den Pensions-Quittungen der Servis-Pensionairs von den resp. Wohllöblichen Magistraten ihrer Wohnorte pro 1824. und ferner beizufügenden Atteste betreffend.

In Folge einer in dem Servis-Pensions-Etat pro 1824 von dem Königlichen Hohen Krieges-Ministerio wiederholentlich ertheilten besondern Bestimmung, wer-

werden die sämmtlichen resp. Wohllöblichen Magistrate der Städte, in welchen gegenwärtig noch vormalige Servis-Beamten domiciliren, welche aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse für Rechnung des Königlichen Servis-Fonds Pension beziehen, hierdurch benachrichtiget, wie die Quittungen solcher Servis-Pensionen außer dem Lebens-Attest, zugleich dahin pflichtmäßig attestirt werden sollen: „daß der Pensionair seit der im Jahre 1820 erfolgten nähern Ermittelung seiner Verhältnisse, in seinem Einkommen nicht verbessert worden sey, das gegenwärtige Einkommen, mit Einschluß der Pension, das im Jahre 1810 gehabte, auch überhaupt nicht übersteige", und werden zugleich diejenigen Königlichen Spezial-Cassen, welche im Auftrage der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse diese Servis-Pensionen am Wohnorte der Pensionairs auszahlen, hiermit ersucht, wenn Servis-Pensions-Quittungen ohne das obgedachte besondere Attest des betreffenden Magistrats oder der Orts-Polizei-Behörde ihnen präsentirt werden, die Zahlung zu verweigern.

Breslau, den 28. Februar 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Bekanntmachung.

Der zu Groß-Petrowitz, Ratiborer Kreises, verstorbene Cooperator Valentin Manderla, hat in seinem hinterlassenen Testamente

a. der Pfarrkirche daselbst zum Pfarrthurm-Bau 266 Rthlr. 20 sgr., und
b. zur Vertheilung unter die daselbst eingebornen Haus-Armen 76 Rthlr. 5 sgr. 8 pf.

legirt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Candidaten der Chirurgie Carl Christian Schindicht ist die Approbation als ausübender Wundarzt, mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften, ertheilt worden.

I. A. IX. 451. Februar. Oppeln, den 27. Februar 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts II.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 16ten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den entwichenen Husar August Bürger.

Der unten näher beschriebene Husar August Bürger von der 4ten Escadron des 4ten Husaren-Regiments, ist am 2ten März d. J. aus der Garnison Namslau zu Fuß entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, denselben, wo er betroffen wird, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung nach Namslau abliefern zu lassen.

II. 346. März c. Oppeln, den 4. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung

der Person des entwichenen Husar August Bürger.

August Bürger aus Neisse gebürtig, ist 23½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, seiner Profession ein Sattler, evangelischer Religion, stark und wohlgewachsen, hat schwarze Haare, eine flache Stirn, eine etwas gebogene Nase, ein länglicht flaches Kinn und spricht nur deutsch. Bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Mütze mit Schirm, einen braunen Husaren-Pelz mit weißem Besatz, ein Paar grautuchne oder ein Paar schwarztuchene Reitbeinkleider mit Leder besetzt, ein Paar kurze Stiefeln und einen Quersack von weißer Leinwand zur Fortbringung seiner Wäsche.

Steckbrief,

hinter dem Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises.

Der nachstehend signalisirte Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises, welcher wegen Beraubung des Bergmann Nowack, zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach Jauer zwischen Falkenberg und Grottkau, in der Nähe des Dörfchens Marsche den Transporteurs mit den Fesseln entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, auf den Kurpan mit aller Sorgfalt zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften.

P. VII. 826. März c. Oppeln, den 10. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises gebürtig, ist 27 Jahr alt, katholisch, 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, große und dicke Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, etwas spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit einer silbernen Borte, einer grautuchenen Jacke, einer schwarztuchenen Weste, einem Paar grautuchenen neuen Hosen, einem Paar Stiefeln, einem schwarzseidenen Halstuch, und trägt auf einem Finger einen silbernen Ring.

Bekanntmachung,

des zu Freudenthal vom 16. bis 18. Februar a. c. verübten Diebstahls.

Nach einer Bekanntmachung des Kaiserlich Königlichen Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau, sind der verehelichten Syndikus Wöllhelm zu Freudenthal vom 16. bis zum 18. Februar a. c. aus dem offenen Wohnzimmer durch unbekannte Thäter nachstehend bezeichnete Effekten entwendet worden, als:

eine goldene Halskette, 11 bis 12 Dukaten schwer, Wiener Arbeit, mit viereckigtem, ungefähr ½ Zoll langen Schlosse und Sperrschieber versehen;

ein Paar goldene Rosenohrringe, 3 Dukaten schwer;

ein

ein breiter, mit 3 glatten Streifen versehener goldener Männerring, auf dessen mittleren Streifen die Buchstaben J. P. gezeichnet sind;
ein dergleichen Frauenring, mit den Buchstaben D. W. gezeichnet;
ein goldener Ring, auf dessen Vasenseite zwei Haarstreifen befindlich gewesen, und der mit einer Platte versehen ist, worauf die Buchstaben D. S. nebst einem dritten nicht genau anzugeben, gravirt sind, endlich
ein Kaiserlicher Species-Dukaten.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Aufmerksamkeit zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, ohne Weiteres darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, sowohl der Eingangs gedachten Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Behörde, welche dem Entdecker des Diebstahls eine Belohnung von 100 Gulden W. W. verheißen hat, als hierher ohne Zeitverlust anzuzeigen.

VII. 792. März c. Oppeln, den 8. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bestrafung boshafter Brandstifter.

Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht,

daß der Dienstjunge Johann Gottfried Schiller aus Jordansmühl, Nimptscher Kreises, wegen vorsätzlich verübter Brandstiftung zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe,
der Dienstjunge Joseph Stephan aus Greisau, Neisser Kreises, wegen wiederholter Brandstiftung, so wie
der Gartenknecht Gottfried Gründel aus Silbitz, Nimptscher Kreises, wegen vorsätzlicher boshafter Brandstiftung, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,

und ihre Strafen im hiesigen Zuchthause erleiden.

Brieg, den 18. Februar 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Stra-

Strafe des Meineids.

Der Tischler-Gesell Anton Jasielsky aus Groß-Strehlitz, ist durch das ihm heut publicirte Erkenntniß letzten Instanz wegen begangenen Meineids, zur einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und wird als meineidiger Betrüger hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brieg, den 18. Januar 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Subhastation.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der Vormundschaft der ꝛc. v. Studnitzschen minorennen Kinder das im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegene Rittergut Cziorke nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 12. Juni d. J, den 18. September c. a., und besonders den 18. December d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf

29,515 Rthlr. 10 sgr.

der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdiget worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach eingeholter vormundschaftlicher Genehmigung unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, worauf demnächst nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 10. Februar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da gegen den Zuschlag der subhasta stehenden, auf 2,849 taxirten, Frau Doktor Meyerschen Grundstücke No. 2. und 46. von Landsberg für das bisherige Meist-

Meistgebot protestirt worden ist, so haben wir einen neuen Licitations-Termin auf den 27. April c. Nachmittags in loco Landsberg anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorladen.

Rosenberg, den 1. März 1824.

Königliches Land-Gericht Landsberg.

Verpachtungs-Anzeige.

Nachstehende, nahe an der Kreisstadt Ratibor gelegenen, zum Mediat-Herzogthum Ratibor gehörige Vorwerke, Bierbrauerei und Branntweinbrennereien, auch eine Pottaschsiederei, erstere größtentheils sehr tragbaren Boden enthaltend, als:

1. Niedane mit Probsteilich Rudnik,
2. Ottitz,
3. Brzuchow am Schlosse Ratibor,
4. Markowick,
5. Kempa,
6. Trawnick,
7. Roßezitz, mit Branntweinbrennerei und Pottaschsiederei,
8. Adamowitz mit Bogunitz nebst Branntweinbrennerei,
9. die Bierbrauerei, und
10. die Branntweinbrennerei, beide am Schlosse Ratibor mit 24 Schankstätten, endlich
11. die vorhandenen Spann- und Handdienste bis zu ihrer Ablösung,

sollen, in ihrem jetzigen Zustande, im Wege der Licitation, entweder im Ganzen oder einige beisammen, oder auch einzeln, auf 9 bis 12 Jahre bei annehmlichen Geboten, in Pacht ausgethan werden.

Dieses wird Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu dieser Verpachtung ein Termin auf den 29., 30. und 31. März d. J. Vormittags um 8 Uhr in der Kanzellei der unterzeichneten Kammer zu Schloß Ratibor anberaumt worden ist, wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden können, welche sich über ihre Annehmbarkeit und über die erforderlichen Eigenschaften, genügend ausgewiesen haben werden.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Kammer-Kanzellei eingesehen, Information bei dem Kammerrath Aschersleben eingeholt, und die Pacht-Gegenstände an Ort und Stelle besichtiget werden, zu deren Anweisung die Wirthschafts-Beamten beauftragt sind.

Für

Für Auswärtige wird nachrichtlich bemerkt, daß die Vorwerke nachstehendes Areal enthalten, und darauf gegenwärtig an Nutzvieh gehalten wird, als:

1. Niedane mit Rudnik . .	4	Mgr.	160	□R.	Preuß.	Maaß Garten,
48 Kühe, über 1000 Schaafe,	[illegible]		[illegible]	—	—	— Acker,
welche letztere zum großen	[illegible]		165	—	—	— Wiesen,
Theil veredelt sind.						
2. Ottitz, ¼ Meile von Ratibor	1	—	99	—	—	— Garten,
39 Stück Jungvieh und 500	687	—	89	—	—	— Acker,
Schaafe.	67	—	121	—	—	— Wiesen,
3. Brzuchow am Schlosse . .	—	—	31	—	—	— Garten,
48 Kühe.	338	—	82	—	—	— Acker,
	67	—	121	—	—	— Wiesen,
4. Markowick	441	—	139	—	—	— Teichacker,
39 Nutzkühe und 50 Ochsen	162	—	82	—	—	— Teichwiesen
nebst Jungvieh.						incl. Gräserei
5. Kempa, Teich-Vorwerk. .	638	—	83	—	—	— Teichacker,
wird jetzt mit Fischen besetzt	13	—	79	—	—	— Acker,
	90	—	175	—	—	— Wiesen,
	50	—	175	—	—	— Gräserei,
6. Trawnick	[illegible]		[illegible]	—	—	— Garten,
45 Stück Nutzkühe und 19	[illegible]		86	—	—	— Acker,
Stück Jungvieh.	[illegible]		[illegible]	—	—	— Wiesen,
	41	—	134	—	—	— Hutung,
7. Raßczitz	[illegible]		150	—	—	— Garten mit
58 Stück Jungvieh mit Ochsen						Hopfenanb.
und 600 Schaafe.	664	—	164	—	—	— Acker,
	84	—	40	—	—	— Wiesen,
	31	—	99	—	—	— Teiche,
	4	—	58	—	—	— Garten,
8. Adamowitz mit Bogunitz	665	—	48	—	—	— Acker,
11 Kühe, 33 Ochsen und Jung-	156	—	36	—	—	— Wiesen,
vieh und 500 Schaafe.	168	—	134	—	—	— Teiche,

Außer dem Nutzvieh werden auf jedem Vorwerk neben der Roboth, die erforderlichen Arbeitspferde oder Ochsen gehalten.

Die

Die Auswahl unter den Bietenden und der Zuschlag bei annehmbarem Gebot, wird Sr. Durchlaucht, dem Herzoge und Landgrafen, vorbehalten, weshalb ein Jeder, bis zur bald einzuholenden Entscheidung an sein Gebot gebunden bleibt, das mit einer angemessenen baaren oder pfandbrieflichen Caution vor der Licitation verbürgt werden muß.

Schloß Ratibor, den 21. Februar 1824.

Herzoglich Ratiborer Kammer.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, meine allhier sehr gut gelegene oberschlächtige Wassermühle von 2 Gängen nebst den dazu gehörenden Aeckern und Gründen, den 15. Mai 1824 mittelst einer Privat-Licitation im Wohngebäude dieser Mühle, an den Meist- und Bestbietenden, unter den bei mir zu erfahrenden Bedingungen zu verkaufen, welches ich dem Publiko hiermit bekannt mache.

Arnoldsdorff Neisser Kreises bei Ziegenhals, den 12. Januar 1824.

Der Müllermeister Joseph Kronast.

Bekanntmachung.

Die dem hieselbst wohnenden Büchsenmacher Cotton zugehörigen, in der Stadt Pitschen sub No. 77. und 88. gelegenen Häuser, nebst dem sogenannten Zwinger-Garten, dieser mit tragbaren Obstbäumen besetzt, wünscht derselbe im Wege eines freiwilligen Verkaufs, zu veräußern.

Mir ist deshalb der Auftrag geworden, und fordere ich Kauflustige und Besitzfähige auf, den 10. Mai c. Vormittags in dem Hause No. 77. zu Pitschen zu erscheinen, Bedingungen selbst zu machen, das Gebot auf jedes Haus besonders abzugeben, und den Abschluß nach eingeholter Genehmigung des Herrn Verkäufers, zu gewärtigen.

Vorzüglich sind diese Häuser für Feuerarbeiter geeignet, und ein Kupferschmidt, an dem es in jener Gegend mangelt, würde ein gutes Fortkommen dort finden.

Groß-Strehlitz, den 14. Februar 1824.

Der Güter-Commissarius Herrmann.

Verpachtungs-Anzeige.

Zur anderweitigen Verpachtung des der hiesigen Kämmerei gehörigen Vorwerks zu Baucke und Maschkowitz, Neisser Kreises, auf 9 Jahre, von Johanni d. J.

ab, ist ein Licitations-Termin auf den 5. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, er wird auf hiesigem Rathhause abgehalten, und es werden nur diejenigen Pachtlustigen zur Abgabe ihrer Gebote zugelassen werden, welche im Termine 2000 Rthlr. in Pfandbriefen zu deponiren vermögen. Die Pachtbedingungen können von Mitte dieses Monats an während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Raths-Registratur nachgesehen werden.

Neisse, den 1. März 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

wegen der in der Stadt Leschnitz eingeführten Wochenmärkte.

Nachdem von Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung auf unsern Antrag genehmiget worden, daß am Dienstage jeder Woche hierorts ein Wochenmarkt abgehalten werden darf, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leschnitz, den 27. Februar 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Krappitz ist sehr schönes Sommer-Korn und eben so guter Frühhafer zu verkaufen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Proclama.

Das zu Tschammer-Ellgoth, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 27. gelegene, auf 672 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. Courant gewürdigte, von Lubowsky genannte Freigut, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 8. April d. J. angesetzt. — Kauflustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Stubendorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Freigut ohne Rücksicht auf fernere Gebote, gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehen werden. Cosel, den 27. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Auc-

Auctions-Avertissement.

Es soll in der Kaufmann Wilhelm Steegerschen Concurs-Sache, das Waaren-Lager, bestehend in Spezerei-Waaren, Leder, Tabacke und Weinen, nehmlich Ungar-, Rhein-, Franz-, und spanische Weine ꝛc, auf den Antrag des Curators massæ und mehrerer einzelner Gläubiger den 5. April c. a. und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr anfangend, in dem bisherigen Steegerschen Gewölbe, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verauctionirt werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 28. Februar 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Proclama.

Die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 52. gelegene, auf 525 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte Freibauerstelle, die Kreutzerei genannt, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 9. April d. J. angesetzt. — Kauflustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Stubendorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meisthietenden dieses Bauern-Gut ohne Rücksicht auf fernere Gebote, gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und Kaufs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Gerichts-Amts nachgesehn werden.

Cosel, den 27. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Bekanntmachung.

Der Butterhändler Joseph Zajonz zu Brzezie, hiesigen Kreises, hat auf dem Wege zwischen Rogau und Belschnitz seinen, auf den Butterhandel pro 1824 lautenden Gewerbschein sub No. 220. verloren.

Dem Publiko wird dieser Vorfall zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und zugleich der verlorene Gewerbeschein für ungültig erklärt.

Ratibor, den 8. März 1824.

Königliches Landräthliches Officium. Be-

Bekanntmachung.

Sämmtliche Einsassen aus den zur Herrschaft Falkenberg gehörigen Ortschaften:

Brande, Czepanowitz, Geppersdorf, Grase, Guschwitz, Groß-Mangersdorf, Klein-Mangersdorf, Groß-Saarne, Jatzdorf, Lippen, Petersdorf, Raschwitz, Rautke, Roßdorf, Springsdorf, Stroschwitz und Weschelle,

haben auf den Grund der Gesetze vom 7. Juni 1821 auf Ablösung der Leistungen und Gerechtsame an ihre Grundherrschaft angetragen. Dies wird hiermit nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse, entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß, in welchem die oben benannte Herrschaft Falkenberg steht, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder bei dem unterzeichneten Special-Commissario hier in Oppeln, oder spätestens in dem auf den 21. April d. J. früh um 10 Uhr in Falkenberg angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Auseinandersetzung und Dienstablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 8. März 1824.

Der Königliche Special-Kommissarius, Oekonomie-Kommissions-Rath Eckart.

Bekanntmachung.

Am 8. April d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen in dem Steuer-Receptur-Locale zu Pleß

49 Ctnr. 70 Pf. Zucker und 1½ Ctnr. grobe kurze Waaren

in zertheilten Posten, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berun-Zabrzeg, den 9. März 1824.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 23sten März 1824.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe, abgeschlossenen Contrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommene Chaussee-Bau's, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren,

dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und

dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wöllny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comtoir, oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contrakte entstehenden Geschäfte, die Portofreiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident,

(gez.) Rother.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 63. Bestimmungen, wegen Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Cassen.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii ist bei Geld-Versendungen zwischen öffentlichen Cassen, die empfangende Casse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet, und kann bis dahin die zahlende Casse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung, mit dem Postschein sich ausweisen.

Sämmtliche Cassen unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich hiernach genau zu achten.

IX. März 463. Oppeln, den 9. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 64. Bekanntmachung, betreffend die zur Errichtung von Steinschrift-Druckereien erforderliche polizeiliche Genehmigung.

Daß zur Errichtung von Steinschrift-Druckereien unsere polizeiliche Genehmigung nöthig, und übrigens das jetzige Censur-Gesetz auf lithographische Schriften eben so, wie auf gedruckte Bücher, anwendbar ist, dies wird den Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

V. März 716. Oppeln, den 9. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 65. Bekanntmachung, wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin.

Von dem hohen Ministerio des Handels ist die nachstehend abgedruckte Nachricht, wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau-Akademie, mittelst Verfügung vom

vom 12. v. M., zur öffentlichen Bekanntmachung communicirt worden, welche hiermit erlassen wird.

II. Abth. XIV. 347. Febr. 8. Oppeln, den 8. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachricht,
wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau-Akademie.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau-Akademie, soweit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft, zum Ressort des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommer-Halbenjahre an dem Unterrichte über:

1. Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2. praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3. Mechanik und Hydraulik;
4. Allgemeine Baulehren und Construktion der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5. ökonomische und ländliche Bau-Kunst;
6. Situations-Charten-Zeichnung;
7. freie Hand-Zeichnung und Bau-Verzierungen;
8. architektonisches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schul-Zeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Bau-Direktor ꝛc. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 66. Verordnung, die Gesuche der Justiz-Beamten in ihren persönlichen Angelegenheiten betreffend.

Der durch die Amtsblätter pro 1819, pag. 163, und pro 1823, pag. 100 ergangene Befehl, daß sämmtliche Justiz-Beamten mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen sich nicht unmittelbar an den Herrn Justiz-Minister, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, welchem die Prüfung und Beurtheilung, so wie die Berichts-Erstattung überlassen bleibt, wenden sollen, wird häufig nicht beachtet, welches die Folge hat, daß Eingaben dieser Art zu obigem Zwecke mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten, in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

In Gemäßheit eines Rescripts vom 30. August v. J., wird dieser Befehl den sämmtlichen Justiz-Beamten der Provinz von neuem eingeschärft, mit dem Beifügen, daß solche unmittelbare Eingaben künftig auf Kosten des Supplikanten werden zurückgeschickt werden.

Ratibor, den 4. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;
2. die den 1. April 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftemäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen, und mit dem ge-

seß-

setzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. die den 1. April 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen, vom 24. Dezember vorigen, und 29. Januar dieses Jahres, Bezug nehmen.

Die Zahlung der curenten Pensionen nimmt mit dem 2. April, die der Rest-Pensionen mit dem 15., und die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5. Mai d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung, vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlan, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow. Per.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 12. März starb hier in Oppeln der Regierungs-Rath Ebell in einem Alter von 47 Jahren, nach langem Leiden an den Folgen eines frühern Beinbruchs, jedoch nach einem nur kurzen Krankenlager, das ihm ein sanftes Ende bereitete.

Unwandelbare Treue in Erfüllung aller seiner Pflichten erwarb ihm die allgemeinste Achtung, und der Ausdruck eines stets heitern Wohlwollens, das zugleich das Gepräge seines dem Reiche des Unsichtbaren zugewandten frommen Gemüthes war, machte alle, die sich seiner Nähe erfreuten, zu seinen bewährten Freunden.

Tief und schmerzlich wird sein Verlust betrauert von seinen Angehörigen, von seinen Vorgesetzten, seinen Amtsgenossen und seinen Untergebenen.

So wird die allgemeine Stimme über seinen seltenen Werth das schönste Denkmahl für den Verewigten.

Der durch den Tod des Obrist-Lieutenants von Folgersberg auf Gieraltowitz erledigte Polizei-Distrikt, ist dem Polizei-Distrikts-Commissarius Seichter, und der von ihm zeither verwaltete Kostenthaler Polizei-Distrikt, dem Polizei-Distrikts-Commissarius, Gutobesitzer Frühson auf Grauden, zur Aufsicht übertragen worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 23sten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den entwichenen Husar August Bürger.

Der unten näher beschriebene Husar August Bürger von der 4ten Escadron des 4ten Husaren-Regiments, ist am 2. März d. J. aus der Garnison Namslau zu Fuß entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, denselben, wo er betroffen wird, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung nach Namslau abliefern zu lassen.

II. 346. März c. Oppeln, den 4. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung

der Person des entwichenen Husar August Bürger.

August Bürger aus Neisse gebürtig, ist 23½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, seiner Profession ein Sattler, evangelischer Religion, stark und wohlgewachsen, hat schwarze Haare, eine flache Stirn, eine etwas gebogene Nase, ein länglicht flaches Kinn und spricht nur deutsch. Bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Mütze mit Schirm, einen braunen Husaren-Pelz mit weißem Besatz, ein Paar grautuchne oder ein Paar schwarztuchene Reitbeinkleider mit Leder besetzt, ein Paar kurze Stiefeln und einen Quersack von weißer Leinwand zur Fortbringung seiner Wäsche.

Steckbrief,
hinter drei des Betrugs schuldige Juden.

Die unten näher signalisirten, dem Namen nach unbekannten drei Juden, haben sich durch Verpfändung einer angeblich goldenen Taschenuhr sammt Kette, eines Fingerringes, eines Paar Schuhschnallen und eines, mit einem rothen seidenen Bande versehenen Kreuzes, an den Freisaßen Johann Marks zu Großherrlitz in Oesterreichisch-Schlesien, des Verbrechens des Betrugs schuldig gemacht.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf die bezeichneten Personen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, zur Verantwortung zu ziehen und unter Einsendung der Verhandlungen zu berichten.

I. Abth. VII. 922. März. Oppeln, den 16. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der eine dieser Betrüger ist zwischen 40 und 50 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarzbraunes Haar, hageres blasses Angesicht und etwas gebogene Nase. Bekleidet war derselbe mit einem langen blautuchenen Kaputrock mit dergleichen Knöpfen, dergleichen Beinkleidern und einer Mütze mit schwarzem Lamm-Ausschlag.

Er sprach deutsch im jüdischen Dialekt, und gab vor, von Hof zu seyn. Auch soll er ein Siegel bei sich führen, mit den Buchstaben M. M.

Der Zweite ist circa 20 Jahr alt, kleiner schwacher Statur, hat schwarzes Haar, und eine braune Gesichtsfarbe.

Bei dem Eintritt in die Wohnung des Betrogenen, war derselbe mit einer weißen Soldaten-Montur ohne Aufschläge, weißtuchenen Beinkleidern und einer weißen, sogenannten Holzmütze bekleidet, späterhin trug er die Soldatenkleidung eingewickelt auf dem Rücken, und war mit einem blautuchnen Rock, derlei Beinkleidern und dunkler Tuchmütze mit schwarzem Lamm-Ausschlag angethan. Seine Sprache ist deutsch im jüdischen Dialekt.

Der Dritte, angeblich aus Hotzenplotz gebürtig, ist ohngefähr 24 Jahr alt, mittler Statur, hat schwarzes Haar und braune Gesichtsfarbe. Er trug einen aschgrauen Kaputrock und schwarztuchene Beinkleider. Derselbe sprach ebenfalls deutsch im jüdischen Dialekt.

Steck-

Steckbrief,

hinter den auf dem Transport entsprungenen polnischen Ueberläufer Lucas Koziol.

Der unten näher signalisirte polnische Ueberläufer Lucas Koziol aus Wistha in Polen, ist am 11. d. M. auf dem Transport zwischen hier und Lublinitz entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, auf den Entsprungenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Landräthliche Officium abzuliefern, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 906. März. Oppeln, den 16. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Lucas Koziol, aus Wistha in Polen gebürtig, ist katholisch, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Seine Sprache ist polnisch.

Besondere Kennzeichen. Auf der linken Wange hat er ein Maal. Seine Bekleidung bestand in einem dunkelblauen tuchenen alten Ueberrock, einer lichtblauzeugenen alten Jacke, dunkelblautuchener Weste mit einem Riemen geschnallt, weiten Leinwandhosen, rundem Filzhut und Stiefeln.

Steckbrief,

hinter dem Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises.

Der nachstehend signalisirte Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises, welcher wegen Beraubung des Bergmann Nowack, zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach Jauer zwischen Falkenberg und Grottkau, in der Nähe des Dörfchens Marsche den Transporteurs mit den Fesseln entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, auf den Kurpan mit aller Sorgfalt zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften.

VII. 826. März c. Oppeln, den 10. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises gebürtig, ist 27 Jahr alt, katholisch, 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, große und dicke Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, etwas spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit einer silbernen Borte, einer grautuchenen Jacke, einer schwarztuchenen Weste, einem Paar grautuchenen neuen Hosen, einem Paar Stiefeln, einem schwarzseidenen Halstuch, und trägt auf einem Finger einen silbernen Ring.

Bekanntmachung wegen eines verlorenen Wander-Buchs.

Der Bürstenmacher-Geselle Carl Heinrich Kindel, aus Leipzig gebürtig, hat auf der Reise von Wien nach Troppau, sein im Jahre 1819 zu Schwäbisch Hall ausgestelltes Wanderbuch, welches sich in einer rothledernen Reise-Brieftasche befand, verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs, wird der Verlust dieses Wanderbuchs hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 10. März 1824.

Stadt-Polizei-Amt.

Aver-

Avertissement.

Da am 9. d. M. als dem Termine zur Verpachtung des Zins-Getreides im Rent-Amte Neisse, verbunden mit der Verwaltung der Rent-Amts-Geschäfte kein annehmbares Gebot gegeben worden ist, so wird hierzu ein anderweitiger Termin auf den 5. April d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Rent-Amts-Gelaß, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse anberaumt.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde, und in der Rent Amts Kanzellei zu Neisse eingesehen werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich im Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Wegen der mit dieser Pacht verbundenen Verwaltung des Rent-Amts Neisse, muß sich jeder Pachtlustige zuvor bei dem anwesenden Regierungs-Commissario über die erforderliche Qualifikation, und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens ausweisen, auch vor der Licitation eine Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren oder Pfandbriefen erlegen.

XI. 830. März. Oppeln, am 12. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Da an dem, zur Veräußerung der Brauerei im Bischofshofe in der Stadt Neisse, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, am 8. d. M. angestandenen Termine, kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so wird hiermit ein anderweiter Termin auf den 5. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Lokale der Rent-Amts-Kanzellei, in der vormaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse angesetzt.

Es werden sowohl auf den Verkauf als auch auf Erb- und Zeit-Pacht, Gebote angenommen.

 Die

Die Bedingungen können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Oppeln, so wie in der Rent-Amts-Kanzellei zu Neisse jederzeit eingesehen werden, und ist auch die Veranstaltung getroffen, daß auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden aufgefordert, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

II. Abth. XI. 829. März. Oppeln, den 12. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das landwirthschaftliche Publikum benachrichtige ich hiermit ergebenst, daß Versicherungen für Feldfrüchte gegen Hagelschaden, jederzeit für die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bei mir angenommen werden.

Dieses Institut unterscheidet sich von allen frühern dadurch, daß die Versicherung gegen eine bestimmte Prämie übernommen wird, wornach für Weizen, Dünkel, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweizen, Linsen, Bohnen, Kartoffeln und Rüben, von Einhundert Reichsthaler Versicherung nur 15 sgr., für Rübsen, Raps, Flachs, Anis, Wau, Kümmel, Hirse, Hanf und Taback aber Ein pro Cent gezahlt werden.

Verfassungs-Urkunden der Gesellschaft, sind das Stück zu 5 sgr. Courant zu haben.

Neisse, den 12. März 1824.

E. W. Jäkel.

Pa-

Patent-Bekanntmachung.

Unter dem 14. Februar l. J. wurde von einem Hohen Ministerio des Handels, zu dem mir am 16. März 1823 ertheilten Patente, (auf meine Methoden, die durch Frost vorbereiteten Kartoffeln, in reiner trockener Form darzustellen, und zur Fabrikation des Biers, Branntweins, Essigs, Syrups und Mehls anzuwenden) mir ein Patent-Nachtrag ausgefertigt, über das ausschließliche Recht, nach neuerfundenen, bei einem Hohen Ministerio in Beschreibung niedergelegten (wohlfeil und zu jeder Zeit ausführbaren) Methoden, die rohen Kartoffeln auf nassem oder trocknem Wege, mittelst mäßiger Wärme und durch Gährung zu behandeln, so wie auch auf mechanische Weise zu tödten, und dann in reiner und trockner Form herzustellen, die so gereinigten Kartoffeln aber zu den im Patente vom 16. März 1823 (wie oben) angegebenen Fabrikationen, zu verwenden.

Dieser Patent-Nachtrag ist ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie auf 8 Jahre, also bis zum 14. Februar 1832 gültig, bis zu welchem Tage auch das Eingangs gedachte Patent verlängert worden ist.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß diejenigen, welche obige, sehr große Vortheile gewährende Erfindungen in Nutzanwendung zu bringen wünschen, sich vorher wegen der Bedingungen portofrei an mich wenden müssen.

Erfurth, den 24. Februar 1824.

Professor, Dr. G. L. W. Völker.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Einsassen aus den zur Herrschaft Falkenberg gehörigen Ortschaften:

Brande, Czepanowitz, Geppersdorf, Graase, Guschwitz, Groß-Mangersdorf, Klein-Mangersdorf, Groß-Saarne, Jatzdorf, Lippen, Petersdorf, Raschwitz, Rauke, Roßdorf, Springsdorf, Stroschwitz und Weschelle,

ha-

haben auf den Grund der Gesetze vom 7. Juni 1821 auf Ablösung der Leistungen und Gerechtsame an ihre Grundherrschaft angetragen. Dies wird hiermit nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse, entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß, in welchem die oben benannte Herrschaft Falkenberg steht, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder bei dem unterzeichneten Special-Commissario hier in Oppeln, oder spätestens in dem auf den 21. April d. J. früh um 10 Uhr in Falkenberg angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Auseinandersetzung und Dienstablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 8. März 1824.

Der Königliche Special-Kommissarius, Oekonomie-Kommissions-Rath Eckart.

Bekanntmachung.

Da der Nachlaß des zu Lonschnig verstorbenen Pfarrers und Erzpriesters Herrn Valentin Meja, unter die Erben desselben vertheilt werden soll, so werden alle diejenigen, welche einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen auf der Pfarrthei zu Zülz zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und erfolgter Theilung, sich die etwanigen Erbschafts-Gläubiger an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können.

Zülz, den 18. März 1824.

Larisch, Pfarrer.

Be-

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Ludwigsdorff bei Neiße, eine halbe Stunde von Ziegenhals, wird das Brauurbar mit Ende April d. J. pachtlos, und in dieser Hinsicht ist auf den 15. April c. ein neuer Pachtungs-Termin anberaumt, wozu pachtlustige Bräuer hiermit eingeladen werden. Die nähern Bedingungen sind vom 1. April an, bei dem Wirthschafts-Amte zu ersehen.

Ludwigsdorff, den 15. März 1824.

Das Wirthschafts-Amt.

Guts-Verkauf.

Ich bin gesonnen mein Dominial-Gut Grötsch im Coseler Kreise, 1 Meile von Ober Glogau und 1¾ Meile von Leobschütz gelegen, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Aussaat über Winter ist 136 Preuß. Scheffel, hat über 200 Magdeburgische Morgen Kiefer-Wald, über 100 Morgen Wiese, worunter Torf und gute Schlamm-Erde befindlich ist, an baaren Geld-Zinsen jährlich 361 Rthlr. 29 sgr. und mehrere Leistungen. Briefe darüber werden franco, über Cosel, an mich erbeten.

Grötsch, den 23. Februar 1824.

v. Wimmersberg.

Bekanntmachung,

wegen der in der Stadt Leschnitz eingeführten Wochenmärkte.

Nachdem von Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung auf unsern Antrag genehmiget worden, daß am Dienstage jeder Woche hierorts ein Wochenmarkt abgehalten werden darf, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leschnitz, den 27. Februar 1824.

Der Magistrat.

Auc-

Auctions-Avertissement.

Es soll in der Kaufmann Wilhelm Steegerschen Concurs-Sache, das Waaren-Lager, bestehend in Specerei-Waaren, Leder, Tabacke und Weinen, nehmlich Ungar-, Rhein-, Franz-, und spanische Weine ꝛc., auf den Antrag des Curators massæ und mehrerer einzelner Gläubiger den 5. April c. a. und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr anfangend, in dem bisherigen Steegerschen Gewölbe, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verauctionirt werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 28. Februar 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 30sten März 1824.

Bekanntmachung.

Nach einem Erlaß der Königlichen polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes d. d. Warschau, den 31. Januar 1824 (in der Warschauer Zeitung vom 13. Februar c.), werden die Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen benachrichtigt, daß die General-Staats-Kasse zur Zahlung der 4% Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1823 angewiesen worden sey, und daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben würden, Behufs Hebung der Zinsen, an die gedachte Kasse sich zu wenden hätten.

Insofern hierbei Individuen der Provinz Schlesien betheiligt seyn möchten, bringen wir diese Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. März 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 67. Bekanntmachung, wegen der von den Städten einzuziehenden fixirten Schweidnitzer Correktionshaus-Beiträge und der zu erhebenden Gefälle bei Käufen über und unter 1000 Florenen.

Bisher bestand in dem hiesigen Regierungs-Departement die Einrichtung: daß von den Städten die für das Schweidnitzer Correktions-Haus zu entrichtenden fixirten Beiträge durch die Magistrate, in dem dazu bestimmten jährlichen Termine, Ende Junii, so wie die Zuchthaus-Gefälle von Käufen über 1000 Floren, und die Armenhaus-Gefälle von Käufen unter 1000 Floren, durch die Königlichen ꝛc. Stadt-Gerichte halbjährig Ende Juni und Ende December direkte hierher an die ehemalige Haupt-Instituten-Kasse, die in Betreff dieser Gefälle, nöthigen Nachweisungen aber, an die unterzeichnete Regierung eingesandt wurden.

Diese Einrichtung wird jedoch zur Erleichterung des Geschäftsganges vom gegenwärtigen Jahre 1824 ab, aufgehoben, und dagegen folgendes Verfahren bestimmt:

1. Die fixirten Schweidnitzer Correktionshaus-Beiträge von den Städten, sind durch die Magistrate an die Steuer-Kassen der Kreise, worin die Städte gelegen sind, in dem bisherigen Termine, (Ende Juni) alljährlich abzuführen.

Zur Nachachtung für die Königlichen Kreissteuer-Aemter wird hierbei bemerkt: daß die Stadt Beuthen 16 Thaler; Tarnowitz 12 Thaler 15 Sgr.; Cosel 14 Thaler; Falkenberg 8 Thaler; Schurgast 4 Thaler; Creutzburg 16 Thaler; Constadt 10 Thaler; Pitschen 15 Thaler; Grottkau 18 Thaler; Ottmachau 15 Thaler; Leobschütz 35 Thaler; Bauerwitz 10 Thaler; Katscher 15 Thaler; Lublinitz 9 Thaler 15 Sgr.; Guttentag 9 Thaler; Neisse 64 Thaler; Patschkau 21 Thaler; Ziegenhals 18 Thaler; Neustadt 30 Thaler; Ober-Glogau 16 Thaler 15 Sgr.; Zülz 11 Thaler; Oppeln 31 Thaler; Krappitz 10 Thaler; Pleß 15 Thaler; Nicolai 9 Thaler; Ratibor 28 Thaler; Hultschin 10 Thaler; Rosenberg 9 Thaler; Landsberg 5 Thaler 15 Sgr.; Rybnick 9 Thaler; Sohrau 11 Thaler; Loslau 7 Thaler 15 Sgr.; Groß-Strehlitz 7 Thaler; Leschnitz 7 Thaler; Ujest 10

Tha-

Thaler; Toſt 7 Thaler; Gleiwitz 16 Thaler und Peiskretſcham 14 Thaler an fixirten Correktionshaus-Beiträgen zu entrichten hat.

2. Die Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren betreffend, ſo werden ſämmtliche Land- und Stadt-Gerichte hiermit angewieſen, die bisher hieher eingereichten diesfälligen Nachweiſungen nebſt den Geldern, in den halbjährigen Terminen, Ende Juni und Ende December, und zwar die Nachweiſungen nur einfach, ebenfalls an die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen einzuſenden.

Die Königlichen Kreisſteuer-Aemter haben demnach nunmehro in ihren alljährlich zur Approbation anhero einzureichenden Nachweiſungen über die eingegangenen fixirten Beiträge, 2 Abtheilungen zu machen, nämlich:

A. an Beiträgen aus den Städten, und

B. an Beiträgen vom platten Lande.

Die Herren Landräthe unſers Departements haben ihrerſeits auf genaue Befolgung dieſer Anordnung zu halten, und deshalb auch das Nöthige bei den Kreisſteuer-Kaſſen noch beſonders zu veranlaſſen.

Das Königliche Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe, das Fürſtlich Anhalt-Köthenſche Gericht zu Pleß, das Fürſtlich Lichtenſteinſche Gericht zu Leobſchütz, und das freie Standesherrliche Gericht zu Beuthen, ſenden jedoch nach wie vor, die Nachweiſungen über Armenhaus- und Zuchthaus-Gefälle in duplo an uns, die Gelder aber an unſere Haupt-Kaſſe ein.

Plen. VII. 796. März. Oppeln, den 11. März 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 68. Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmung des Soſtri der Aerzte und Wundärzte für den Fall, daß Kranke ſich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Rath erholen.

Da in der Taxe für Medicinal-Perſonen vom 21. Juni 1815, die Remuneration nicht beſtimmt iſt, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt ſeyn ſoll, wenn der Kranke ſelbſt ſich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, ſo haben des Königs Majeſtät auf den deshalb erſtatte-

 ten

ten Bericht, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar c. festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815, den Aerzten und Wundärzten als Remuneration, für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen, in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Diese Bestimmung wird auf den Grund eines Reskripts des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1824, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. A. IX. Plen. 528. März. Oppeln, den 18. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 69. Bekanntmachung, die Ausfolgung mehrerer alten Cautionen städtischer Beamten betreffend.

An mehrere Magistrate hiesigen Regierungs-Bezirke, sind Cautions-Instrumente und Dokumente, welche von Rendanten der Kämmerei-, Servis- und Feuer-Societäts-Kassen, Verwaltern der Hospitäler, Mauth-Einnehmern und Pächtern von städtischen Gütern und Gerechtigkeiten, seit der Preußischen Besitznahme von Schlesien und bis zum Jahr 1806 incl. bestellt, und bei der vormaligen Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau niedergelegt, bei der Errichtung der unterzeichneten Regierung aber hierher überwiesen worden, als zum alleinigen Ressort der Magistrate gehörig, zur weitern Disposition ausgefolgt.

Wir bringen solches durch das nachfolgende namentliche Verzeichniß der gedachten Cautions-Dokumente zur allgemeinen Kenntniß, damit die Interessenten ihre Gerechtsame an diese Dokumente, den Magistraten darthun können.

XIII. 418. Febr. II. Abth. Oppeln, den 10. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Verzeichniß

der

Cautions-Documente der städtischen Kassen-Beamten

im

Departement der Königlichen Regierung

	Namen der Städte.	Namen der Officianten.	In welcher Bedienung sie stehen.	Betrag der geleisteten Caution. Rthlr.	Namen, Charakter und Wohnort des Caventen.
1.	Bauerwitz	Anton Dimmel	Feuer-Societäts-Rendant	50	
2.	dito	Lisse	dito	50	Müller, Bürgermeister zu Bauerwitz.
3.	Beuthen	Johann Franz	Kämmerer	300	
4.	Cosel	Joseph Gärtner	dito	300	
5.	dito	Dan. Sim. Kelch	Kämmerer, Hospital-, Fabrik-Feuer-, Judento[illegible] Rendant	400	Schroeher, Oberamtmann.
6.	Beuthen	Joseph Wollny		300	Joh. Mondro, Stadtvogt.
7.	Falkenberg	Schenck	Kämmerer.	200	
8.	dito	Raeper	Feuer-Societäts-Rendant	50	
9.	dito	Johann Wildt	Kämmerer.	200	Richter, Schloßbrauer.
10.	Grottkau	von Busch	Feuer-Societäts-Rendant.	100	Adam u. Sommer, Einwohner in Grottkau.
11.	Gleiwitz	Kusnitius	Kämmerer.	600	
12.	dito	Moswick	Kämmerer.	600	

Worin die Caution bestehet.	Von wem und quo dato das Cautions-Instrument ausgefertigt worden.	Datum der ertheilten Recognition.
Ein Cautions-Instrument nebst Hypotheken-Schein auf seinem Hause sub No. 196. und dazu gehörigen Ackergründen.	vom 28. Mai 1797	den 11. Juli 1797.
Cautions-Instrument nebst Hypothekenschein auf seine Ackerstücke.	vom 30. April 1764.	den 28. Juni 1784.
Cautions-Instrument, vornach er haftet mit seinen eignen Grundstücken.		vom 6. Oktober 1787.
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem Hause sub No. 126. u. seinem Garten bei dem Dorfe Rogau.	vom 14. August 1776.	vom 30. December 1776.
Cautions-Instrument und Hypotheken-Schein auf seinem Hause, auf der Schloßgasse sub No. 5. belegen.	vom 24. November 1781.	den 12. Januar 1782.
Cautions-Instrument nebst Hypotheken-Schein auf den 2 Quart Acker, welche der Joseph Modrow besitzt.	vom 22. Juni 1795	vom 28. Juli 1795.
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem daselbst gelegenen Hause.	vom 26. November 1767.	
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem brauberechtigten Hause.	vom 22. August 1782.	vom 22. September 1782.
Cautions-Instrument nebst einem Revers des Magistrats zu Falkenberg d. d. den 3. Februar 1785.	vom 10. Februar 1795.	v. 9. März 1795
Cautions-Instrument nebst Hypotheken-Schein auf ihre daselbst befindlichen Ackerstücke.	vom 12. Februar 1767.	v. 6. März 1767
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit dem Hause des Tuchhändler Foltek und dessen Ackerstücke.	vom 28. Juli 1746	vom 8. August 1746.
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem Hause, Vorwerk, Scheuer Acker und Garten.	vom 13. November 1751.	vom 10. März 1755.

	Namen der Städte.	Namen der Officianten.	In welcher Bedienung sie stehen.	Betrag der geleisteten Caution. Rthlr.	Namen, Charakter und Wohnort des Caventen.
13.	Groß-Strehlitz	Carl W. Hoffmann	Kämmerer	150	
14.	Haltschin.	Friedrich Mahler	desgl. u. Feuer-Societäts-Rendant	50	Freiherr v. Gruttschreiber
15.	Katscher	Ignatz Weiß	Kämmerer und Fabriksteuer-Rendant.	200	
16.	Krappitz	Franz Anton Olik	Feuer-Societäts-Rendant.	unbestimmt.	Magistrat daselbst
17.	Landsberg	Becker	dito	100	
18.	Leobschütz	Raschke u. Schmeer	Pächter der Kämmerei-Güter	1500	
19	dito	[b] Joseph Hohlfeld	Fabriksteuer und Judentoleranz-Rendant	200	
20.	dito	[a] Joseph Hohlfeld	Feuer-Societäts-Rendant	200	
21.	Leschnitz	Joh. Gottfr. Fiedler	desgl. u. Kämmerer	200	
22.	Loslau	Ignatz Woitalla	Kämmerer	100	
23.	Lublinitz	Anton Haase	dito	100	Galli, Kaufmann
24.	dito	Kranich	Feuer-Societäts-Rendant	100	
25.	Neisse.	Pritsch	Pächter des Kämmerei-Gutes Rogau.	100	
26.	dito	George Neumann	Pächter der Kämmerei-Güter Baucke u. Maschkowitz.	800	
27.	dito	Winckler	Pächter der Kämmerei-Güter Gräferei und Kohlsdorf.	1500	
28.	Neustadt	Carl Gottf. Stöckel	Kämmerer	2000	

Worin die Caution beſtehet.	Wann und quo dato das Cautions-Inſtrument ausgefertigt worden.	Datum der ertheilten Recognition.
Cautions-Inſtrument, wornach er cavirt mit ſeinem Hauſe sub No. 94.	v. 26. März 1803	v. 7. Mai 1803
Cautions-Inſtrument, wonach der Cavent für den Mahler mit ſeinem daſelbſt beſitzenden Hauſe haftet, nebſt Hypotheken-Schein.	vom 25. April 1781	v. 1. Juni 1781
Cautions-Inſtrument nebſt Hypotheken-Schein auf ſeine Grundſtücke bis auf 200 Rthlr.	v. 22. Juli 1784	v. 20. Aug. 1784
Cavirt der Magiſtrat in solidum laut Revers vom 6. Januar 1785.		v. 11. Mai 1786
Cautions-Inſtrument, wornach er haftet mit ſeinem daſelbſt eigenthümlich beſitzenden Hauſe und eigenen Ackerſtücken.	v. 14. Januar 1800	v. 26. Februar 1800
Cautions-Inſtrument nebſt Hypothekenſchein vom 13. Juni 1767 auf ihre eigenen Grundſtücke und Aecker.	vom 7. August	v. 22. September 1767
Cautions-Inſtrument, wornach er für dieſe Kaſſen mit ſeinen eigenthümlichen Aeckern, Gärten und Scheuer haftet, vermöge Recognition des Magiſtrats.	vom 18. Mai 1784	vom 24. August 1784
Cautions-Inſtrument, wornach er cavirt mit ſeinen eigenthümlichen Aeckern, Garten u Scheuer.	v. 14. Febr. 1783	v. 31. Juli 1780
Cautions-Inſtrument und Hypothekenſchein mit ſeinem Hauſe, Ackerſtücken und Obſtgarten.	vom 13. November 1803	v. 28. Dcbr. 1803
Erklärung, wornach er cavirt mit ſeinem Hauſe und Zubehör nebſt Hypotheken-Schein.	v. 16. März 1791	v. 2. Mai 1791
Cautions-Inſtrument, wornach derſelbe haftet mit ſeinem eignen Hauſe sub No. 99. mit Zubehör, nebſt Hypotheken-Schein.	vom 1. December 1803	v. 27. Januar 1804
Ein Pfandbrief No. 40. über 100 Rthlr. auf Nieder-Hanſdorf.		v. 16. Oktbr. 1778
Recognition des Magiſtrats über baar, zur Kämmerei eingezahlte 100 Rthlr.		v. 4. Aug. 1774
Recognition des Magiſtrats über einen ad Depositum gegebenen, auf das Gut Grabowka, Ratiborer Kreiſes sub No. 37. über 800 Rthlr. lautenden Pfandbrief.		v. 9. November 1785
Cautions-Protokoll, wornach er haftet mit den im Fürſtbiſchöfl. Regierungs-Depoſito zu Neiſſe für ihn aſſervirt liegenden 1500 Rthlr.	vom 29. Juli 1806	vom 31. Auguſt 1806
Cautions-Inſtrument, wornach er haftet mit ſeinem Hauſe daſelbſt, u. einem auf die Erbſcholtiſei zu Leuber für ihn rubricirten Hypotheken-Kapital.	vom 12. März 1748	

	Namen der Städte.	Namen der Officianten.	In welcher Bedienung sie stehen.	Betrag der geleisteten Caution. Rthlr.	Namen, Charakter und Wohnort des Cavenken.
29.	Neustadt	Joh. Gottf. Kellner	Pächter des Kämmerei-Vorwerks Zeiselwitz.	500	
30.	dito	Ernst Gottf. Stöckel	Pächter des Kämmerei-Vorwerke Boatey und Kotzem.	1000	
31.	dito	Samuel Junge	Kämmerer	1000	
32.	Oppeln	Bohle	Kämmerer und Zoll-Einnehmer.	500	
33.	dito	von Kern.	Kämmerei-Controlleur Stadtmauth- u. Juden-toleranz-Einnehmer	400	Der Graf v. Franken-Sierstorpf
34.	dito	Dasmer	Hospital-Vorsteher	100	
35.	Ottmachau	Joh. Gge. Kellmann	Feuer-Societäts-Rendant.	100	Gärtzmann, Bürger zu Ottmachau.
36.	dito	Joh. Jacob Röhl	Kämmerer	500	Fabian, Mahlmüller zu Polnisch-Weterisch.
37.	dito	Carl Dav. Littmann	desgl. und Feuer-Societäts-Rendant	300	
38.	Peiskretscham	Johann Frech	Stempel- u Hospital-Rendant	100	
39.	Pleß	Johann Michael Wezetinsky.	Kämmerer, Servis- u. Feuer-Societäts-Rend.	200	Salomon Isaac, Beständjude in Pleß.
40.	dito	dito	dito	200	Regierungs-Assessor Hausleutner.
41.	Ratibor	Ignatz Jäckel	Kämmerer	1000	
42.	Rybnick	Joh. Chr. Czerny	Feuer-Societäts-Rendant	unbestimmt.	Der Magistrat daselbst.
43.	dito	Kretschmer	dito	50	
44.	dito	Kretschmer	Kämmerer	100	

Worin die Caution bestehet.	Von dem und quo dato das Cautions-Instrument ausgefertigt worden.	Datum der erheilten Recognition.
Recognition des Magistrats zu Brieg, wornach er cavirt mit seines Vaters Erbscholtisei im Briegschen Stadt-Dorfe Neudorf.	v. 4. Mai 1752	v. 6. Mai 1753
Recognition des Magistrats, wornach er haftet mit seinem eignen Hause zu Neustadt.	v. 12. Dcbr. 1755	v. 4. Febr. 1756
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem in Strehlen besitzenden Hause u. einem ad Depositum des Magistrats zu Neustadt bezahlten Kapital von 200 Rthlr. nebst Hypotheken-Schein vom 26. Februar 1756.	vom 22. December 1752	
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem Hause zu Oppeln.	v. 16. April 1747	
Revers des Grafen von Franken Siersterpf.	v. 31. December 1787	v. 27. Februar 1788
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit einer von dem Fleischermittel zu Oppeln unterm 5. Febr. 1800 an ihn ausgestellten Obligation.	vom 12. Februar 1800	vom 26. März 1800
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem Hause.	v. 12. Febr. 1767	
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit Verpfändung seiner Mahlmühle nebst Hypotheken-Schein.	vom 26. Mai 1767	vom 10. Juli 1767
Drei Pfandbriefe auf Olbendorf im Strehlenschen Kreise sub No. 45. 46. 47. zus. über 300 Rthlr.	v. 30. März 1790	v. 29. Juni 1788 u. 4. Mai 1790.
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem daselbst eigenthümlich besitzenden Hause sub No. 11. nebst Hypotheken-Schein.	vom 13. April 1803	
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem Acker nebst Hypotheken-Schein.	vom 10. November 1771	v. 20. Aug. 1772
In supplementum laut Cautions-Instrument und Hypotheken-Schein.	v. 28. Juli 1772	
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem in und vor der Stadt Ratibor gelegenen Hause und Garten.	v. 7. März 1744	v. 20. Mai 1744
Cavirt der Magistrat in solidum laut Fidejussions-Instrument.	v. 28. Nvbr. 1788	v. 5. Jan. 1789
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit dem Hause des dortigen Seifensieders Baron, nebst Hypotheken-Schein.	v. 2. April 1800	v. 18. Juli 1800
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem daselbst sub No. 20. belegenen Hause nebst Hypotheken-Schein.	v. 16. Oktober 1805	v. 21. November 1805

	Namen der Städte.	Namen der Officianten.	In welcher Bedienung sie stehen.	Betrag der geleisteten Caution. Rthlr.	Namen, Charakter und Wohnort des Caventen.
45.	Rybnick	Caspar Gierich	Kämmerer	100	
46.	Rosenberg	Joseph Scharf	Brau-Urbar-Pachter	200	
47.	Schurgast	Carl Frdr. Jesernik	Feuer-Societäts-, Servis- u. Stempel-Rendant.	160	
48.	Sohrau.	Martin Schulze	Kirchen-Vorsteher.	66	
49.	dito	Wenzel Hübsch	Hospital-Inspektor	66⅔	
50.	dito	Franz Wollasch		300	
51.	dito	Wenzel Langforth	Kämmerer	300	
52.	dito	Johann Pfeiffer	Feuer-Societäts-Rendant.	100	dessen Frau Catharine, geb. Schulzin.
53.	Zülz	Franz Marquis	Fabriksteuer-Rendant	25	
54	dito	Schmidt	Hospital-, Fundations- und Stempel-Rendant	100	David Löbel Löwe, Schutzjude.
55.	dito	Glasneck	Kämmerer	200	Thomas Wottla, Bürger.
56.	Ziegenhals	Wilhelm Pohl	Feuer-Societäts-Rendant	100	Oswald Roblich, bürgl. Weber daselbst
57.	Leschnitz	Carl Fried. Göcke	Kämmerer	160	

Worin die Caution bestehet.	Von wem und quo dato das Cautions-Instrument ausgefertigt worden.	Datum der erhaltenen Recognition.
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinen daselbst eigenthümlich besitzenden Bürgerhäusern sub No. 7. u. 8. nebst Hypothekenschein.	v. 17. April 1806	v. 25. Mai 1806
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinen 2 Häusern sub No. 3. u. 85. nebst Hypotheken-Schein.	vom 15. September 1777	v. 7. Jan. 1778
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem Hause sub No. 31. u. dazugehörigem Acker nebst Protokoll vom 12. Juli 1768.	v. 12. Juli 1768	v. 15. Septbr. 1768
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem Hause daselbst, nebst Attest vom 16. April 1747.	v. 17. April 1747	v. 9. März 1747
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem Hause daselbst, nebst Attest vom 16. April	v. 17. April 1747	v. 9. März 1747
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem Hause daselbst sub No. 47. auf dem Hinge, und mit seinem in der Nieder-Vorstadt sub No. 250. belegenen Fundo, imgleichen einer suppletorischen Schuldverschreibung des dasigen Magistrats vom 10. April 1764.	vom 19. Februar 1764	v. 7. September 1764
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinen vor dem Oberthore belegenen Ackerstücken und den Ackerstücken seines Schwiegervaters.	d. 11. April 1774	v. 28. Juni 1774
Hypstick. Protokoll.	v. 14. Juni 1779	
Haftet mit seinen daselbst besitzenden Gründen bis auf 25 Rthlr. laut Recognition des Magistrats.	v. 15. December 1769 u. Attest v. 22. Febr. 1770	
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem eignen massiven Wohnhause, Obst- und Grünzeug-Garten sub No. 15. nebst Hypotheken-Schein.	v. 15. Juni 1802	v. 27. September 1803
Cautions-Instrument, wornach er cavirt mit seinem sub No. 94. belegenen Hause und Morgen Acker, nebst Hypotheken-Schein.	vom 26. August 1803	v. 28. September 1803
Cautions-Instrument, wornach er haftet mit seinem Hause und Ackerstücken, nebst Hypotheken-Schein.	v. 15. April 1786	v. 7. Mai 1786
Cautions-Instrument und Hypotheken-Schein auf seinem eignen Hause.	v. 8. Juli 1796	v. 19. Sptb. 1796

No. 70. Bekanntmachung, wegen der bei Ertheilung von Pässen nach Polen näher zu bezeichnenden Begleitung der Reisenden.

Durch ein Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. v. M. ist vorgeschrieben worden, daß bei der Ertheilung und Visirung von Ausgangs-Pässen in das Königreich Polen, zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Aufenthalt bei dem Uebergange über die polnische Grenze, die etwanige Begleitung der Reisenden in den Pässen nicht allein mit Vor- und Zunamen, sondern auch ihrem Verhältnisse und Stande nach, näher bezeichnet werden soll.

Den mit Ausfertigung und Visirung von Pässen beauftragten Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. 864. März. Oppeln, den 15. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 71. Bekanntmachung, wegen der quartaliter einzuschickenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren.

Die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate unsers Departements werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 1820, Amtsblatt de anno 1820, Stück IX. pag. 77. No. 49. hierdurch angewiesen, die bei ihnen vorkommenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren, nebst einer speciellen Nachweisung derselben, nach Ablauf eines jeden Quartals, von jetzt ab, nicht an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar, sondern vielmehr an das Königliche Landräthliche Officium des Kreises mittelst Berichts einzuschicken.

Die Königlichen Landräthlichen Officien werden angewiesen, die von den Magistraten, nach vorstehender Bestimmung, eingeschickten Paß-Ausfertigungs-Gebühren, gleichzeitig mit denen des ꝛc. Landräthlichen Officii selbst, von jetzt ab in solle mittelst eines Exemplars der Haupt-Nachweisung, quartaliter an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, das zweite Exemplar dieser Haupt-Nachweisung, oder an deren Stelle ein Negativ-Attest aber anhero einzureichen.

V. No. 766. März. Oppeln, den 19. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No 72.

No. 72. Bekanntmachung, wegen der abzuliefernden Kollekten-Gelder.

Zu Vereinfachung der Geschäfte bei der Regierungs-Haupt-Kasse, haben wir zweckmäßig gefunden: daß die eingesammelten fixirten und unfixirten Kollekten-Gelder, welche zeither von den Magistraten unsers Departements unmittelbar an die hiesige ehemalige Haupt-Instituten-Kasse eingesandt wurden, künftig an die, den Kreisen vorgesetzten Landräthlichen Officien und Kreis-Steuer-Kassen eingeliefert werden.

Den Magistraten wird solches zur Befolgung hiermit bekannt gemacht, und die Königlichen Landräthlichen Officien werden angewiesen, die eingesammelten Kollekten-Gelder von den gedachten Special-Behörden gegen Quittung der betreffenden Kreis-Steuer-Kasse anzunehmen, und solche unter einer Nachweisung der Städte und sämmtlicher Ortschaften ihres Bezirkes in solle an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern und den gewöhnlichen Bericht an uns einzureichen.

Die Kirchen-Kollekten, welche von den Herren Superintendenten gesammelt werden, haben dieselben nach wie vor, unmitteibar an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

V. 766. März c. Oppeln, den 19. März 1804.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 73. Bekanntmachung, enthaltend das von den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten zu beobachtende Verfahren, bei Untersuchungen gegen junge, noch minderjährige Personen.

Da die Verbrechen unter jungen Personen immer häufiger vorkommen, so werden auf Antrag der hiesigen Königlichen Regierung, sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: wenn junge, noch minderjährige Personen in Untersuchung gerathen, die Untersuchung in besondern Protokollen zugleich mit darauf zu richten: ob den Eltern und Vormündern, oder den Ortsgeistlichen und Schullehrern eine Vernachlässigung ihrer Pflichten, in Betreff des zu ertheilenden Schul- und

Reli-

Religions-Unterrichts zur Last falle, und diese Verhandlungen der hiesigen Königlichen Regierung mitzutheilen, damit von dieser das Erforderliche zur genauen Controlle des Schul- und Religions-Unterrichts und Rüge der betreffenden Geistlichen und Schullehrern verfügt werden kann.

Breslau, den 5. März 1824.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 74. Bekanntmachung, wegen der den Bataillons-Chefs mitzutheilenden Straf-Erkenntnisse gegen Soldaten von der Kriegs-Reserve oder gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, werden hierdurch angewiesen:

1. die gegen Soldaten von der Kriegs-Reserve oder beurlaubte Landwehrmänner ergangene Straf-Erkenntnisse, den betreffenden Bataillons-Chefs erst dann mitzutheilen, wenn die Strafe rechtskräftig feststeht, und der Sträfling an den Ort, wo er die Strafe erleiden soll, abgeliefert ist, auch zu bemerken, unter welchem Datum er sie angetreten hat;
2. in dem Erkenntnisse oder in dem Begleitungs-Schreiben das Alter, die Dienstzeit, den Geburts- und letzten Aufenthaltsort, die Waffengattung und das Aufgebot, zu welchem der Inculpat gehört, genau anzugeben.

Die Nichtbeachtung dieser Anweisung wird durch Ordnungsstrafe gerügt werden.

Ratibor, den 7. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 75.

No. 75. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Untergerichte und Justiz-Beamten ꝛc. in den Fällen, wo ihnen Vorladungen oder sonstige Verfügungen zur Insinuation an Partheien zugesendet werden, sie für den Bericht oder Anschreiben, womit das documentum insinuationis zurückgereicht wird, keine Gebühren anzusetzen berechtiget sind.

Den Untergerichten und Justiz-Beamten des Oberschlesischen Departements, wird zur genauesten Nachachtung eröffnet und in Erinnerung gebracht, daß in den Fällen, wo ihnen Vorladungen oder sonstige Verfügungen zur Insinuation an Partheien zugesendet werden, sie für den Bericht oder Anschreiben, womit das documentum insinuationis zurückgereicht wird, keine Gebühren anzusetzen berechtiget sind.

Ratibor, den 16. März 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Eine ungenannte Wohlthäterin hat, mit dem Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen über den diesfälligen Fond, für die Schule zu Sonnenberg eine Fundation von 200 Rthlr. errichtet, von deren Zinsen armen und fleißigen Schulkindern die nöthigen Schulbücher und Kleidungsstücke gekauft werden sollen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieses Beispiel Nachahmer finden möge, da nicht leicht Stiftungen zu einem edlern und gemeinnützigeren Zwecke gemacht werden können, als zu diesem.

V. 724. März c. Oppeln, den 5. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, als:

1. Herrn Reinhold Friedrich Julius Klose in Streidelsdorf bei Freystadt,
2. „ Johann Leopold Haupt in Kattern,

3.

3. Herrn Dr. Philosophiæ Gottlieb Heinrich Benedikt Lippert hierselbst,
4. " Johann Samuel Bürger in Niedergarpe bei Sagan,
5. " Johann Carl Gottlob Bäumert hierselbst,
6. " Friedrich Gustav Moritz Bauch in Laskowitz, Ohlauer Kreises,
7. " Otto Theodor Möge in Freiburg,
8. " Siegmund Friedrich Gottlieb Schneider hierselbst,
9. " Joachim Friedrich Froboß hierselbst,
10. " Ernst Wilhelm Dietrich hierselbst,
11. " Carl Ernst Wagner hierselbst,
12. " Ernst Gottfried Rudolph Ludwig hierselbst,
13. " Christian Traugott Reiche in Würchwitz bei Glogau,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Februar 109. Breslau, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Dem bisherigen Candidat der Chirurgie Friedrich Coge, welcher gesonnen ist, sich in Tost niederzulassen, ist die Approbation als ausübender Wundarzt ertheilt worden.

I. A. IX. 558. März. Oppeln, den 15. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

An die Stelle des bisherigen Erzpriesters im Groß-Strehlitzer Archipresbyterate, des Pfarrers Adamzeck in Jeschona, welcher Alters wegen, diesem Amte nicht mehr länger vorstehen kann, ist der Pfarrer Starzinsky in Groß-Stein, Groß-Strehlitzer Kreises zum Erzpriester ernannt worden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Ulbrich aus Hohen-Giersdorff zum Pfarrer in Lichtenberg, Grottkauer Kreises.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Herrmann in Jellowa, Oppelnschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 30sten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises.

Der nachstehend signalisirte Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises, welcher wegen Beraubung des Bergmann Nowack, zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach Jauer zwischen Falkenberg und Grottkau, in der Nähe des Dörfchens Marsche den Transporteurs mit den Fesseln entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, auf den Kurpan mit aller Sorgfalt zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften.

VII. 826. März c. Oppeln, den 10. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Maurer und Schneider Felix Kurpan aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises gebürtig, ist 27 Jahr alt, katholisch, 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, be-

deckte Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, große und dicke Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, vollständiges Gebiß, etwas spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit einer silbernen Borte, einer neuen grautuchenen Jacke, einer schwarztuchenen Weste, einem Paar grautuchenen neuen Hosen, einem Paar Stiefeln, einem schwarzseidenen Halstuch, und trägt auf einem Finger einen silbernen Ring.

Bekanntmachung,

betreffend den beim Auszügler Johann Zirwotka zu Chronstau, Oppelner Kreises, verübten Diebstahl.

Dem Auszügler Johann Zirwotka zu Chronstau, Oppelner Kreises, sind in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. durch mehrere unbekannte Männer, mittelst gewaltsamen Einbruchs, nachstehend bezeichnete Gegenstände entwendet worden, als:

1. 167 Rthlr. Courant, worunter 3 Dukaten, das übrige aber diverse Sorten Courant und Scheidemünze waren;
2. eine zweigehäusige Taschen-Uhr, das eine Gehäuse von Silber, das andere von Horn und etwas schadhaft;
3. zwei Paar wenig getragene Stiefeln;
4. zwei graue Baranken-Mützen, wovon die eine viereckig ist;
5. eine lichtblaue Weste;
6. sieben feine Mannshemde;
7. vier Weiberröcke;
8. eine weiße Manns-Flanell-Jacke;
9. ein weißgemustertes Umhänge-Tuch;
10. zwei Betttücher, wovon eins fein und mit Frangen besetzt war;
11. drei feine Weiberhemde;
12. zwei Schürzen, eine blau- die andere rothgestreift;
13. drei Tücher, eins lichtblau, eins rothgemustert u. eins mit rothen Blumen;
14. eine seidene Pelzhaube;
15. eine Haube von Katun mit gelben Blümchen;
16. einen blaugestreiften Bett-Ueberzug;

17. zwei

17. zwei Stück feine Leinwand von 4 und 5 Ellen;
18. ein feines Sterbehemde;
19. funfzehn Ellen rohe Leinwand und ein dito Stück von 3 Ellen;
20. vierzehn Stück feines rohes Garn;
21. zwanzig Kloben reingemachten Flachs;
22. ein Fäßchen mit 5 Quart Butter;
23. ein Bunzlauer Topf mit 10 Quart Butter;
24. drei Getreide-Säcke;
25. ein Pettschaft mit I. S.
26. eine Geldkatze, in der Mitte mit einer Tasche;
27. zwei Halfter-Ketten;
28. eine pohlnische Mütze;
29. eine Schachtel mit einer Goldwaage, worauf 3 Kreuze gravirt waren;
30. ein versilberter Tabackpfeifen-Beschlag.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die beschriebenen Effekten mit aller Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und unter Einreichung der diesfälligen Verhandlungen sofort anhero Anzeige zu machen.

VII. 1014. März c. Oppeln, den 25. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die zu Mischline, Groß-Strehlitzer Antheils belegene, dem Kretschmer Franz Finke gehörige Kolonie-stelle, welche gerichtlich auf 542 Rthlr. Courant ist abgeschätzt worden, und haben Terminum Licitationis unicum et peremtorium auf den 14. Juni d. J. in der Wohnung des Forstmeisters Hein zu Groß-Stanisch angesetzt. Kauflustige und Zahlungsfähige laden wir hiermit ein, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht ein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Groß-Strehlitz, den 23. März 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Bekanntmachung.

Es soll die zu Brzezie, hiesigen Kreises belegene, sogenannte Walck- oder Kirchenmühle in ein Thon-Walkwerk umgehandelt, dabei inzwischen das bisherige oberschlächtige Wasserrad nicht verändert, sondern beibehalten werden.

Ein Jeder, der durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird hierdurch nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls zur Veränderung der Mühle, die nöthige Concession ertheilt werden soll.

Ratibor, den 21. März 1824.

Königliches Landräthliches Amt.

Avertissement.

Da die Dach-Deckung mit Zinkplatten noch wenig bekannt, und auch viele Ouvriers mit der Bearbeitung dieses Metalls noch nicht in Hinsicht des Pfalzens umzugehen wissen, so bin ich jetzt auf eine ganz neue Methode gekommen, rücksichtlich des Pfalzens als des Löthens, so daß kein Zinkdach leck wird. Ich mache nun hiermit bekannt, daß ich jede Zink-, Blech- und Kupfer-Bedachung unter den möglichst billigsten Bedingungen übernehme.

Oppeln den, 24. März 1824.

A. Drewitz, Blech- und Zinkarbeiter.

Avertissement.

Da am 9. d. M. als dem Termine zur Verpachtung des Zins-Getreides im Rent-Amte Neisse, verbunden mit der Verwaltung der Rent-Amts-Geschäfte kein annehmbares Gebot gegeben worden ist, so wird hierzu ein anderweitiger Termin auf den 5. April d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Rent-Amts-Gelaß, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse anberaumt.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde, und in der Rent Amts Kanzellei zu Neisse eingesehen werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich im Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

We-

Wegen der mit dieser Pacht verbundenen Verwaltung des Rent-Amts Neisse, muß sich jeder Pachtlustige zuvor bei dem anwesenden Regierungs-Commissario über die erforderliche Qualifikation, und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens ausweisen, auch vor der Licitation eine Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren oder Pfandbriefen erlegen.

XI. 830. März. Oppeln, am 10. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Da an dem, zur Veräußerung der Brauerei im Bischofshofe in der Stadt Neisse, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, am 8. d. M. angestandenen Termine, kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so wird hiermit ein anderweiter Termin auf den 5. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Lokale der Rent-Amts-Kanzellei, in der vormaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse angesetzt.

Es werden sowohl auf den Verkauf als auch auf Erb- und Zeit-Pacht, Gebote angenommen.

Die Bedingungen können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Oppeln, so wie in der Rent-Amts-Kanzellei zu Neisse jederzeit eingesehen werden, und ist auch die Veranstaltung getroffen, daß auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden aufgefordert, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

II. Abth. XI. 829. März. Oppeln, den 12. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium Bitschin beabsichtigt, in diesem Frühjahre einen Zainhammer an das demselben eigenthümlich gehörige Rzetziher Frischfeuer anzubauen.

Ich mache dieses auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit bekannt, und fordre einen Jeden, welcher gegen diese Anlage ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, zur Anführung der Widerspruchs-Gründe mit dem Bemer-

ken

ken auf, daß ich zur Aufnahme und Beurtheilung eines jeden solchen Widerspruchs einen peremtorischen Termin hier auf den 15. April d. J. anberaumt habe, und daß auf spärer eingehende Widersprüche nicht geachtet werden wird.

Gleiwitz, den 16. Februar 1824.

Königliches Landräthliches Amt.

v. Brettin.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Löblichen Stadt-Verordneten-Versammlung zu Nicolai, fordert der unterzeichnete Magistrat alle, und diejenigen hiermit auf, welche an die Stadt-Commune, oder an die städtische Communal-Kasse aus irgend einem rechtlichen Grunde eine liquide Forderung aus den früheren Jahren bis incl. December 1823 zu haben vermeinen, sich binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 15. April c. zu melden, und ihre vermeintlichen Ansprüche zu justificiren, indem nach Verlauf dieser Frist, ein jeder Prätendent mit seiner Forderung abgewiesen und präcludirt werden wird.

Nicolai, den 12. Februar 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 6ten April 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 76. Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Vereidung der abzuhörenden Zeugen, bei den wider öffentliche Beamte, Behufs ihrer Amtsentsetzung oder Degradation zu führenden außergerichtlichen Untersuchungen.

Die Hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen, haben mit Bezugnahme auf die in dem Publikando vom 12. August 1822 (Amtsblatt Jahrgang 1822, Seite 251) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, in Betreff der Zulässigkeit der Zeugen-Vereidung in polizeilichen Untersuchungen in dem Erlasse vom 31. December v. J., wegen der Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Vereidung der abzuhörenden Zeugen bei dem wider öffentliche Beamte, Behufs ihrer Amtsentsetzung oder Degradation zu führenden außergerichtlichen Untersuchungen, auch noch bestimmt:

daß die Verwaltungs-Behörden bei den in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 12. April 1822 und 21. Februar 1823, wider öffentliche Beamte, Behufs ihrer Amtsentsetzung oder Degradation zu führenden außergerichtlichen Untersuchungen, ebenfalls zur Vereidung der abzuhörenden

Zeugen befugt sind, weil eine Provocation auf den Rechtsweg von den Entscheidungen des Staatsraths oder des Staats-Ministerii in dergleichen Angelegenheiten nicht zulässig ist. Sofern jedoch die Dienstentlassung oder Degradation von Beamten wegen gemeiner Vergehen, in Antrag gebracht werden soll, in Ansehung derer ein gerichtliches Verfahren entweder schon eingeleitet ist, oder ex officio anhängig gemacht werden muß, ist die Zeugen-Vereidung Seitens der Verwaltungs-Behörde zu unterlassen.

Ueberhaupt wird es für zweckmäßig gehalten, die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen, insofern solche nicht durch einen Justitiarius der Königlichen Regierung, oder durch einen andern, bei der Administrations-Behörde angestellten, ehemals oder noch jetzt in einem Richter-Amte stehenden Justiz-Beamten geschehen kann, einem benachbarten Gerichte zu übertragen. Diese hohe Bestimmung wird den betreffenden Behörden des hiesigen Departements hierdurch zur Kenntniß gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

V. Februar 681. Oppeln, den 11. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 77. Bekanntmachung, wegen der Aufbewahrung und des Debits der Giftwaaren.

Der Ober-Medizinal-Assessor Dr. Flittner in Berlin, hat eine Zusammenstellung der bishero wegen der Aufbewahrung und des Debits der Giftwaaren, ergangenen Verordnungen, welcher das Formular zum Giftverkaufbuche angehängt ist, herausgegeben, und dieses Buch ist in allen Buchhandlungen für 15 sgr. zu haben. Es wird dasselbe den Apothekern und Materialisten, welche mit Giftwaaren handeln, hierdurch empfohlen.

I. Abth. IX. 622. März. Oppeln, den 25. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 78.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 6ten April 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte berüchtigte Räuber Johann Czura, wurde in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. in der Wohnung seines Anverwandten, des Maurer Nitsche zu Ober-Wyssocka, Groß-Strehlitzer Kreises arretirt, fand jedoch, von der Pflichtvergessenheit seiner Wächter begünstigt, Gelegenheit wieder zu entkommen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden zugleich angewiesen, auf diesen gefährlichen Menschen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Landräthliche Officium Groß-Strehlitzer Kreises abzuliefern.

VII. 1085. März c. Oppeln, den 29. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Czura ist aus Heinrichsdorff, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, ist katholisch, 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke und längliche Nase, aufgeworfenen

Mund, bräunlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch und deutsch.

Seine Bekleidung bestand in dunkelgrünen Beinkleidern, blauer Jacke, und bei der Entweichung war er ohne Kopfbedeckung und bloßfüßig.

Steckbrief.

Der in die hiesige Strafsektion auf ein Jahr eingestellte Sträfling, Landwehrmann Heinrich Schuba, aus dem Coseler Kreise gebürtig, ist am 31. März c. in der Mittagsstunde von der Arbeit entwichen. Es werden daher von Seiten der unterzeichneten Königlichen Commandantur alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten ꝛc. Schuba genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 1. April 1824.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Heinrich Schuba aus dem Coseler Kreise, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirten Mund und Nase, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht polnisch.

Seine Bekleidung bestand in einer hellblautuchenen Jacke, grauen Weste, grauen leinwandnen Hosen, Strümpfen, Schuhen und einem runden Hut.

Bekanntmachung.

Der im 50sten Stück des Anzeigers zum vorjährigen Amtsblatt pag. 505. verfolgte Schäferknecht Birtkowski, ist in einer Kolonie bei Schlawenczütz im Coseler Kreise am 28. d. M. verhaftet, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

VII. 1085. 1086. März c. Oppeln, den 29. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Po-

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate Januar und Februar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Andreas Backan, ein Obitäten-Krämer aus Ungarn, welcher 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange, spitze Nase, breiten Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch, auch etwas deutsch spricht.

2. Anton Leszinsky, ein Tagelöhner aus Lemberg, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, kleine und schmale Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, aufgeworfene Nase, kleinen Mund, hellbraunen Bart, rundes Kinn, runde kleine Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht. Derselbe ist sommersprossig, hat wenig Blatternarben, auch fehlt ihm ein Zahn.

3. Friedrich Knoll, ein Tuchmacher-Gesell, aus Sachwitz bei Greitz, im Fürstenthum Reuß-Plauen, welcher 49 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarze Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, breiten Mund, schwärzlichen Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

4. Ferdinand Thomas, aus Theresienfeld in Böhmen, welcher 48 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, mangelhafte Zähne, spitzes Kinn, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 1126. März. Oppeln, den 29. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht: daß die im Falkenberger Kreise belegene, auf 97,137 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Herrschaft Schurgast, bestehend aus dem Städtchen und den Dörfern Schurgast, Weißdorff und Carolinenthal nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin hierzu auf den 25. Januar 1825 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe von Blankenfelde in hiesigen Collegienhause ansteht.

Ratibor, den 5. März 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Ein kupferner Branntweintopf von 320 Quart Preußisch Maas und verschiedene Brennerei-Geräthschaften, sollen den 26. April c. Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause der Wollnyschen Erben hierselbst, an den Meistbietenden verkauft werden.

Bauerwitz, den 10. März 1824.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Pacht-Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das mit fünf Schankstätten versehene Bier- und Branntwein-Urbar auf das im Leobschützer Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Leobschütz gelegenen Mayerechtigten Rittergute Bladen und der dazu gehörigen Kolonie Neajosephsthal vom 1. Juli d. J. anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden soll.

Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher hierdurch eingeladen, bei Unterzeichnetem in der herrschaftlichen Amts-Kanzlei auf dem Schlosse in Bladen die Pacht-Bedingungen zu entnehmen.

Schloß Bladen, den 20. März 1824.

Das Reichsgräflich Leopold von Neuhaussche Wirthschafts-Amt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Besitzers [illegible] allhier sub Nro. 3. auf dem Ringe gelegene, im Jahre 1821 um 2000 Rthlr. Courant erkaufte, mit dem Consens zur Etablirung eines Gasthauses, Hofraum und Stallung versehene massive Haus, in Termino den 26. April l. J. an den Meist- und Bestbietenden, gegen sofortige Erlegung des Kaufschillings, verkauft werden, wozu wir das kauflustige Publikum mit dem Eröffnen vorladen: daß wenn von Seiten des Besitzers das Gebot als annehmbar befunden wird, der Zuschlag sofort in Termino erfolgen soll.

Lublinitz, den 23. März 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Die zu Polnisch-Neukirch, Cosler Kreises, No. 65. gelegene, auf 994 Rthl. Courant gewürdigte Freibauerstelle, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu sind 3 Termine, nämlich auf den 28. Februar, 29. März, peremtorie 29. April c. a. angesetzt, Kauflustige und Zahlungsfähige werden besonders zu dem letzten Termine in die Gerichts-Kanzelei zu Polnisch-Neukirch zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meistbietenden die Stelle ohne Rücksicht auf fernere Gebote wird zugeschlagen werden.

Cosel, den 15. Januar 1824.

Das Gerichts-Amt von Polnisch-Neukirch.

Avertissement.

Die zu Klein-Schierakowitz sub Nro. 8. belegene, Waldbereiter Olschsche Freigärtner-Stelle, welche auf 1547 Rthlr. 4 sgr. Courant abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der Exekution, in denen dazu bestimmten Terminis den 22. März, den 26. April und peremtorie den 26. Mai c. a. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Vormittags

tags in gewöhnlicher Kanzleistelle zu Kieferstädtel einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Die Taxe mit den Kaufs-Bedingungen sind bei dem Rentmeister Herrn Bauch daselbst einzusehen.

Gleiwitz, den 14. Februar 1824.

Das Gräflich Seherr-Thoßsche Kieferstädtler Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

Im Wege der nothwendigen Subhastation, ist das unterzeichnete Gericht beauftragt; die noch im Natural-Besitz der Trawniger Dominial-Dismembrations-Interessenten befindlichen Dominial-Realitäten, nämlich circa

252 Morgen Magdeburgisch, 151 □R. Ackerland,
36 Morgen 3 □R. Wiesen,
8 Morgen 81 □R. Hutung,
248 Morgen 53 □R. Wald,

auf Antrag eines Gläubigers, öffentlich feil zu bieten. Das Gebot auf diese Realitäten, wovon das Ackerland in neun Abtheilungen verschiedener Größe, die Wiesen ebenfalls in zwei Abtheilungen mit der Hutung, der Wald in funfzehn besondern Stücken belegen ist, kann im Ganzen, wie in den einzelnen Parzellen geschehn. Die Taxe ist nach geschehener Rectification, beim Acker auf 3683 Rthlr. 10 sgr., bei den Wiesen auf 786 Rthlr. 20 sgr., bei der Hutung auf 169 Rthlr., und bei dem Walde auf 1765 Rthlr., im Ganzen auf Sechstausend Vierhundert und Vier Reichsthaler ausgefallen, und kann zu jeder Zeit bei uns eingesehn werden. Kauflustige werden demnach ersucht, in den auf den 8. Dezember d. J., den 10. März 1824 hier in Ober-Glogau vor uns anstehenden Terminen, im peremtorischen Termin aber, den 16. Juni 1824 früh um 9 Uhr im Orte Trawnig selbst, und in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause zu erscheinen, ihr Gebot auf das Ganze, wie auf einzelne Parzellen zu thun, und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigsten der uschlag, mit Zustimmung der Gläubiger, und in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, gegen baare Zahlung erfolgen wird.

Ober-Glogau, den 6. September 1823.

Das Gerichts-Amt des Guts Trawnig, Cosler Kreises.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

No. 78. Bekanntmachung, die Ablösung der Domainen-Gefälle betreffend.

Nach den Allerhöchst erlassenen Bestimmungen können sämmtliche Domainen-Gefälle zu fünf Procent, oder mit dem zwanzigmaligen Betrage in baarem Gelde abgelöset werden.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß bei Gold-Zahlungen das Agio mit 15 Procent angenommen und das Ablösungs-Kapital erst nach Abzug der von den Gefällen zu entrichtenden Grund- und reservirten Steuern, die von den Reluenten zu übernehmen sind, berechnet wird.

XI. 886. März c. Oppeln, den 25. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 79. Bekanntmachung, wegen Ablieferung der Strafen in Gewerbe-Steuer-Prozessen, oder wegen Widersetzlichkeit gegen Grenz- oder Steuer-Beamten, oder wegen beabsichtigter Bestechung derselben.

Den Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht: daß die wegen Widersetzlichkeit gegen Grenz- oder Steuer-Beamten, oder wegen beabsichtigter Bestechung derselben, festgesetzten und beigetriebenen Strafen ganz und ohne Theilnahme der Denuncianten an das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt, oder bei Gewerbe-Steuer-Prozessen an dasjenige Landräthliche Officium oder denjenigen Magistrat, bei welchem der Prozeß angestrengt worden, zur weitern Ablieferung und Verrechnung zu senden sind.

Ratibor, den 18. März 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Der zu Kochzitz, Lublinitzer Kreises verstorbene Stephan von Koseczky, hat den Ortsarmen zu Lublinitz und Lubeczko ein Vermächtniß von 100 Florenen ausgesetzt.

V. 878. März c. Oppeln, den 21. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Heu pro Centner rtl. sgr. pf.	Stroh pro Schock rtl. sgr. pf.
1.	Stadt Beuthen	1 7 6	1 2 6	— 20 —	— 15 —	— 17 6	4 — —
2.	" Cosel	1 1 —	— 23 —	— 14 3	— 11 —	— 16 —	2 15 —
3.	" Creutzburg	1 6 9	— 21 8	— 19 2	— 12 10	— 25 9	5 21 5
4.	" Falkenberg	1 10 —	— 21 5	— 18 10	— 12 7	— 16 7	2 — —
5.	Grottkausche Kreis	1 15 6	— 27 3	— 19 6	— 14 6	— 20 —	3 4 —
6.	Stadt Leobschütz	1 7 2	— 22 10	— 13 2	— 10 9	— 18 —	4 — —
7.	" Lublinitz	1 8 —	— 22 —	— 20 —	— 13 —	— 20 —	4 — —
8.	" Neisse	1 14 —	— 26 10	— 16 —	— 12 6	— 20 —	2 25 8
9.	" Neustadt	1 14 2	— 24 10	— 14 10	— 12 3	— 14 5	2 16 1
10.	" Oppeln	1 4 3	— 25 7	— 16 7	— 14 10	— 17 6	3 15 —
11.	" Pleß	1 6 10	— 20 6	— 20 —	— 14 3	— 20 —	3 — —
12.	" Ratibor	1 2 8	— 19 1	— 13 4	— 9 10	— 14 10	2 8 7
13.	" Rosenberg	1 10 —	— 28 —	— 20 —	— 14 —	— 16 —	3 12 —
14.	" Rybnick	1 8 6	— 21 9	— 20 2	— 12 7	— 12 —	3 — —
15	" Groß-Strehlitz	1 1 9	— 23 4	— 18 3	— 15 3	— 17 3	3 — —
16	Gleiwitz im Tosser Kreise	1 1 5	— 21 —	— 14 8	— 12 7	— 15 —	3 12 10

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 13ten April 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 80. Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen zur Aufnahme junger Leute in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Ober-Glogau.

Da im künftigen Herbst ein neuer zweijähriger Lehrkursus in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminarium zu Ober-Glogau beginnt, und die Erfahrung lehrt, daß sich zur Aufnahme in dasselbe mehrere junge Leute melden, denen es theils an den erforderlichen Fähigkeiten, theils aber auch an Vorkenntnissen mangelt, welche hiernach zur Aufnahme nicht geeignet sind, oder auch, Falls sie angenommen werden, die gewünschte Ausbildung nicht erreichen; so finden wir uns veranlaßt, hiemit die Bedingungen, besonders in Beziehung auf die nöthigen Schul- und Musik-Kenntnisse, bekannt zu machen, welche zur künftigen Aufnahme in diese Bildungs-Anstalt unerläßlich sind.

Jeder der in der genannten Seminar-Anstalt auf- und angenommen werden will, muß:

a. die christlich-katholische Glaubens- und Sittenlehre, so wie die Hauptbegebenheiten der biblischen Geschichte des alten und neuen Bundes wissen und verstehen;

b. sowohl die eckige als runde Schrift mit Ausdruck lesen und im Stande seyn, das Gelesene mündlich und schriftlich wieder zu geben;

c. durchaus leserlich und richtig schreiben, und einen ihm aufgegebenen leichten schriftlichen Aufsatz fertigen können;

d. sowohl mündlich als schriftlich in den vier Rechnungsarten, mit Einschluß der gebrochnen Zahlen und einfachen Verhältnisse, mit Bewußtseyn alle vorkommenden Aufgaben lösen;

e. nicht nur gut deutsch reden, sondern auch die vorzüglichsten Redetheile der deutschen Sprache kennen und zu behandeln wissen;

f. alle Arten von Linien, Winkeln, Drei-, Viel-Ecken mit Einsicht und aus diesen mancherlei zusammengesetzte Gebilde zeichnen und formen;

g. einige allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, die Eintheilung der Geschöpfe Gottes wissen, und aus jedem Naturreiche einige der bekanntesten, vorzüglich aber den Menschen kennen, und

h. eben auch die Eintheilung, Grenzen, Flüsse, Gebirge, die vorzüglichsten Städte und Produkte des Vaterlandes.

In Ansehung der Musik muß der Aufzunehmende jede ihm vorgelegte leichte Melodie eines Kirchenliedes auf dem Klavier oder der Orgel erträglich spielen und zugleich singen, so wie im Violinspiel einige Fertigkeit erlangt haben. Die Führung des Aufzunehmenden muß von Jugend auf stets gut gewesen seyn.

Diejenigen Schulmänner, welche junge Leute für die Seminar-Anstalt vorbereiten, haben sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu richten, und die Herren Kreis-Schulen-Inspektoren werden angewiesen, einen Jeden, der sich zur Annahme in das Seminarium melden will, genau zu prüfen, und wenn dessen Fähigkeit, Kenntnisse und Sittlichkeit darnach genügend befunden werden, ihm darüber ein gewissenhaftes Zeugniß, ohne welches keiner zur vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung zugelassen werden wird, auszustellen, im Gegentheil aber ihn bald von seinem Vorhaben abzurathen.

Wir haben das Vertrauen zu den sämmtlichen Herren Kreis-Schulen-Inspektoren, daß sie auch bei ihren gewöhnlichen Schulen-Revisionen auf solche junge

Leute

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 15.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 13ten April 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind die unten näher signalisirten drei Kriminal-Verbrecher, Namens Johann Maiß aus Groß-Peterwitz, Anton Kubick aus Syrin, und Thomas Czienskowsky aus Schonowitz, Ratiborer Kreises, mittelst gewaltsamen Durchbruchs, aus dem Gefängniß zu Ratibor entsprungen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die Entsprungenen die genaueste Invigilanz zu veranlassen, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Magistrat zu Ratibor transportiren zu lassen, wie solches geschehen, aber sofort anhero anzuzeigen.

VII. 46. April c. Oppeln, den 6. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement,

des wegen Straßenraubs verhaftet gewesenen Johann Maiß aus Groß-Peterwitz.

Derselbe ist katholischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte und niedrige Stirn, dunkle Augen, gewöhnliche Nase, dergl. Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von schwarzbrau-

brauner Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und als besonderes Kennzeichen kaut er Taback.

Seine Bekleidung besteht in einer verschossenen schwarztuchenen kurzen Jacke, mit dergl. Knöpfen, einer dergl. Weste, einem Paar grauleinenen langen Hosen über die Stiefeln, Halbstiefeln, einer blautuchenen Mütze mit Schild und einem weißleinenen Halstuch.

Signalement,

des wegen Pferde-Diebstahls verhaftet gewesenen Anton Kubick aus Serin, Ratiborer Kreises.

Derselbe ist katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, etwas kulpichte Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht polnisch, und als besonderes Kennzeichen hat er Pockennarben.

Seine Bekleidung bestand in einem alten Zipfelpelz, einer blautuchenen Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, grauleinenen Hosen in die Stiefeln, fahlledernen langen Stiefeln, einem alten runden Hut ohne Halstuch.

Signalement,

des wegen Diebstahls verhaftet gewesenen Thomas Czienskowsky, Robothgärtner aus Schonowitz, Ratiborer Kreises.

Derselbe ist katholischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, helle Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, hellen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ist von hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, schwächlicher Gestalt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer hellblautuchenen Jacke mit gelben Metallknöpfen, grauleinenen Hosen in die Stiefeln, fahlledernen langen Stiefeln, einer alten schwarzen Pudelmütze und ohne Halstuch.

Steckbrief

hinter den Oesterreichischen Verpflegungs-Adjuncten Joseph Bommeyer.

Nach einer Mittheilung des Kaiserl. Oesterreichischen Polizei-Ober-Commissariats zu Troppau, ist der unten näher signalisirte Verpflegungs-Adjunct Joseph Bommeyer am 17. v. M. wegen bedeutender Kassen-Defekte, unter Mitnahme eines großen Theils der entwendeten Summe in Papieren und Dokumenten, von Mayland entwichen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf den Flüchtling mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und wie solches geschehen, sowohl dem K. Königlichen Polizei-Ober-Commissariat zu Troppau, als hierher anzuzeigen.

I. A. VII. 101. April. Oppeln, den 7. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Joseph Bommeyer ist von Wien in Niederösterreich gebürtig, 46 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat ein rundes volles etwas blatternarbiges Gesicht, erhabene Stirn, etwas stumpfe Nase, graue, ins blaue gehende Augen, kurzes, etwas gespitztes Kinn, braune, schon etwas graue Haare mit gleichfarbigem starken Backenbart.

Seine Bekleidung besteht gewöhnlich in einem grau- und braunmelirten tuchenen Rock, dergleichen Pantalon, weißen Plüsch-Weste, kaffeebraunem Mantel mit Aermeln und Kragen, kurzen Stiefeln und rundem schwarzen Hut.

Bekanntmachung.

Von dem Gerichte der Stadt Leobschütz wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das zur Kaufmann Jonas Bruckschen Concursmasse gehörige Waarenlager, in einzelnen Stücken in Termino den 26. April d. J. und den darauf folgenden Tagen, vor dem Commissario, Stadt-Gerichts-Sekretair Villau, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Rathhauses, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden wird, wozu Kauflustige zu erscheinen, hierdurch eingeladen werden.

Leobschütz, den 26. März 1824.

Das Gericht der Stadt.

Aver-

Avertissement.

Das Königliche Domainen-Amt Oppeln soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1824 bis dahin 1842 entweder im Ganzen, oder in einzelnen Abtheilungen, auf dem Wege der Licitation an den Bestbietenden verpachtet werden.

Zu dem Amte gehören folgende Realitäten:

1. die Vorwerke

a. Groschowitz, mit

359	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
1	—	57	—	Garten,
152	—	140	—	Wiesen,
2	—	168	—	Hof- und Baustellen,
7	—	117	—	Unland.
524	Morgen	6	□Ruthen.	

b. Neudorf, mit

530	Morgen	83	□Ruthen	Acker,
1	—	145	—	Garten,
142	—	97	—	Wiesen,
64	—	183	—	Hutung,
20	—	89	—	Teichland,
3	—	163	—	Hof- u. Baustellen,
28	—	48	—	Unland.
792	Morgen	8	□Ruthen.	

c. Oberschale, mit

150	Morgen	143	□Ruthen	Acker,
2	—	112	—	Garten,
79	—	145	—	Wiesen,
25	—	76	—	Hutung,
8	—	6	—	Gewässer,
2	—	128	—	Hof- u. Baustellen,
11	—	7	—	Unland.
278	Morgen	77	□Ruthen.	

d. Paschcke, mit

69	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
30	—	26	—	Garten,
39	—	20	—	Wiesen,

7 Mor-

Leute, die sich für das Seminarium vorbereiten, aufmerksam seyn, und diejenigen von ihnen, welche keine, oder blos geringe Fähigkeiten offenbaren, bei Zeiten von ihrem Vorsatze, sich dem Schulstande zu widmen, abzugehen bewegen werden.

I. Abth. X. März 509. Oppeln, den 5. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 81. Publikandum, wegen des den Polizei-Beamten bei Widersetzlichkeit der Ruhestöhrer erlaubten Gebrauchs der Waffen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Polizei-Beamten der Gebrauch der Waffen bei Widersetzlichkeit der Ruhestöhrer in allen Fällen und unter den Maaßgaben erlaubt ist, in welchen und unter welchen die Gensd'armes dazu berechtigt sind.

Die diesfälligen Vorschriften sind in der Verordnung des Amtsblatts pro 1821, No. 120., pag. 233, seq. bereits zur öffentlichen Kunde gebracht, worauf wir daher verweisen.

VII. 1018. März c. Oppeln, den 1. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 82. Benachrichtigung an die Herren Güterbesitzer und Produzenten, wegen Hafer-Ankauf.

Der in Folge der Mittheilungen vom 29. December pr. und 26. Januar c. a. statt gehabte diesseitige Ankauf des Roggens, zum Zwecke der Aufbewahrung in den Magazinen zu Breslau, Brieg, Neisse und Cosel ist nunmehr beendiget. Der unterzeichneten Intendantur sind die Beweise des Vertrauens angenehm gewesen, wodurch die bedeutende Förderung des Absatzes dieses Erzeugnisses gelungen ist. Um den Herren Güterbesitzern, so wie den übrigen Produzenten auch den Absatz ihrer bisher nur in geringen Quantitäten zum Verkauf gestellten Hafer-Vorräthe möglichst zu erleichtern, finden wir uns veranlaßt, zu erklären, daß für den hiesigen Ort die diesfälligen Angebote bis auf Weiteres täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr in unserm Bu-

Bureau-Locale, (Feigenbaum, Altbüsser- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke ohnweit dem neuen Markte) gemacht werden können.

Insofern die Preis-Forderungen den Marktpreisen der letztverflossenen Monate Januar, Februar und März c. sich im Allgemeinen wie im Einzelnen angemessen zeigen, wird deren Berücksichtigung statt finden. Die Bezahlung erfolgt sofort nach der Ablieferung baar in Preußisch Courant aus der hiesigen Magazin-Kasse, und sind nur die Geld-Quittungen über 50 Rthlr. dem gesetzlichen Stempel von $\frac{1}{12}$ Procent unterworfen. Bei schriftlichen Verträgen würde von den Verkäufern noch der Werthstempel zu entrichten seyn.

Die bestimmte Zusicherungen der zu bewilligenden Preise können im Voraus nicht gegeben werden, die Herren Güterbesitzer und Produzenten dürften jedoch bei den persönlich oder durch ihre Beauftragten zu treffenden Einigungen die Ueberzeugung erlangen, daß es der sehnliche Wunsch ist, allen in der Billigkeit beruhenden, mit den obwaltenden Conjunkturen vereinbarlichen Forderungen Genüge zu leisten.

Es wird übrigens noch bemerkt, daß die Offerten wegen Einlieferung in die Magazine zu Brieg, Neisse und Cosel direkte an die dortigen Magazin-Verwaltungen gerichtet werden können, und daß wie für diese auch für das Magazin zu Breslau Angebote kleinerer Quantitäten Hafer bis zu 10 Scheffel angenommen werden. Breslau, den 31. März 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Frau Präsidentin Reisel, geborne Schröder, hat in ihrem hinterlassenen Testamente

der Armen-Casse zu Neustadt . . . . . 100 Rthlr.

und

der Armen-Casse zu Neisse . . . . . 100 Rthlr.

vermacht.

I. A. V. 945. März. Oppeln, den 27. März 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

7	Morgen	38	□Ruthen	Hutung,
⸗	—	101	—	Baustellen,
3	—	94	—	Unland.
149	Morgen	171	□Ruthen.	

e. Sackrau, mit

584	Morgen	16	□Ruthen	Acker,
5	—	41	—	Garten,
164	—	176	—	Wiesen,
86	—	69	—	Hutung,
5	—	52	—	Hof- u. Baustellen,
18	—	64	—	Unland.
864	Morgen	58	□Ruthen.	

f. Sowada, mit

730	Morgen	⸗	□Ruthen	Acker,
3	—	104	—	Garten,
145	—	⸗	—	Wiesen,
116	—	19	—	Hutung,
4	—	31	—	Fischhälter,
1864	—	57	—	Teichländerei, incl. der dabei befindlichen Gräserei, Hutung, Dämme und Unland,
2	—	161	—	Hof- u. Baustellen,
57	—	143	—	Unland.
2923	Morgen	155	□ Ruthen.	

g. Sczepanowitz, mit

518	Morgen	89	□Ruthen	Acker,
6	—	88	—	Garten,
114	—	85	—	Wiesen,
49	—	61	—	Hutung,
492	—	155	—	Teichländerei,
3	—	120	—	Hof- u. Baustellen,
33	—	162	—	Unland.
1219	Morgtn	40	□Ruthen.	

h. Wienow, mit

551	Morgen	62 □Ruthen	Acker,
26	—	151 —	Garten,
100	—	159 —	Hutung,
156	—	[illegible] —	Wiesen,
3	—	165 —	Torfstich,
[illegible]	—	170 —	Mergelgrube,
34	—	97 —	Teiche,
3	—	[illegible] —	Hof- u. Baustellen,
25	—	125 —	Unland.
904	Morgen	60 □Ruthen.	

2. die Brau- und Branntweinbrennerei zu Schloß Oppeln mit dem Verlagsrecht auf die zwangspflichtigen Krüge und Kretschams;
3. die unbeständigen Geldzinsen im Amts-Bezirk;
4. die Wirthschafts-Hand- und Spanndienste der Amts-Einsaßen;
5. die Natural-Zinsen mit

136	Scheffel	12	Metzen	Weizen }
875	—	3	—	Roggen }
19	—	[illegible]	—	Gerste }
1178	—	[illegible]	—	Hafer } Breslauer Maas.
[illegible]	—	[illegible]	—	Hirse }
1	—	[illegible]	—	Heide }
48	—	[illegible]	—	Gemenge }

210 Schock 45 Stück Strohseile.

6. die kleinen Pachtstücke, als: wilde Fischerei, wildes Obst ꝛc.;
7. die Natural-Feldzehnten von den Aeckern einiger Bürger in Oppeln und mehrerer Amtsgemeinden;
8. die Brettschneide-Mühle zu Luboschütz;
9. die Ziegelei bei Scepanowitz;
10. die Kalkbrennerei zu Tarnow;
11. die beiden Amts-Oder-Mühlen in Oppeln.

Bei der Verpachtung im Einzelnen werden der

1sten Separat-Pacht

1. die Vorwerke Pachecke und Oberschale,
2. die Brau- und Brennerei in Oppeln,
3. das sämmtliche Zins-Getreide,

der

der 2ten Separat-Pacht

1. die Vorwerke Sezepanowitz und Wienow, nebst den dahin gehörenden Teichen,
2. die Dienste der zu diesen Vorwerken verpflichteten Amts-Gemeinden,
3. die Ziegelei bei Sezepanowitz,

der 3ten Separat-Pacht

1. die Vorwerke Sackrau und Sawade, nebst den dahin gehörigen Teichen,
2. die Dienste der zu diesen Vorwerken verpflichteten Amts-Gemeinden,
3. die Bretmühle zu Luboschütz,

der 4ten Separat-Pacht

1. die Vorwerke Groschowitz und Neudorff,
2. die Dienste der zu diesen Vorwerken verpflichteten Amts-Gemeinden,
3. die Kalkbrennerei zu Tarnow,

der 5ten Separat-Pacht

die beiden Amts-Oder-Mühlen zu Oppeln, (deren Verpachtung jedoch nur auf ein Jahr geschieht,)

zugelegt, und bleiben bei der Verpachtung im Einzelnen die ad 3., 6. und 7. genannten Realitäten ausgeschlossen.

Bei der Pacht ad 1. werden die Gebote alternative auf die sämmtlichen dort benannten Realitäten, und auf solche, iedoch mit Ausschluß eines Theils des Vorwerks Paschecke, welcher in den Bedingungen näher angegeben werden soll, angenommen.

Der Termin zur öffentlichen Verpachtung sowohl im Ganzen als im Einzelnen, ist auf den 5. Mai c. a. von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierung, vor den dazu ernannten Commissarien anberaumt, und werden die Pachtlustigen eingeladen, in dem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben; jedoch müssen sich solche über ihre Qualifikation vor dem Termin bei den Commissarien ausweisen.

Die Pacht-Bedingungen, in welchen zugleich die zur Sicherheit des Gebots auf jede einzelne Pacht zu stellende baare Caution angegeben ist, können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden; auch ist der zeitherige Pächter angewiesen, den Pachtlustigen die Realitäten auf Verlangen anzeigen zu lassen.

XI. 27. April. Oppeln, den 3. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Papier-Fabrikant Mader, beabsichtigt, seine auf der hiesigen Schloß-Jurisdiction belegene sogenannte Wallner Mahl-Mühle zu einer Papier-Mühle zu verwandeln. Indem dies auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich ein jeder, der gegen diese Umwandlung ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, seine gesetzlichen Einwendungen dagegen, mir, und zwar spätestens in dem zu diesem Behuf anberaumten peremtorischen Termin den 9. Juni a. c. in loco Rybnick anzuzeigen, widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr geachtet werden kann und wird.

Rybnick, den 17. April 1824.

Der Königliche Landrath Graf v. Wengersky.

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschieht dieses Jahr zu Panten bei Liegnitz den 11. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Moncey's, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stamm-Schäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70—80 Stück tadellose Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten, den 12. April 1824.

Königliche Administration der Schlesischen Stamm-Schäferei.

Bekanntmachung.

Der entwässerte Theil des bei Dembio, Domainen-Amts Oppeln belegenen Teiches von 60 Morgen Flächen-Inhalt, soll in 21 Parzellen von 2 bis 5 Morgen, in Erbpacht ausgethan, oder zum Eigenthum veräußert werden, und ist hierzu ein Termin auf den 4. Mai a. c. von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr in loco Dembio anberaumt.

Es wird mit der Parzelle Nro. 1. angefangen, und so weiter fortgefahren, bis sämmtliche Parzellen ausgeboten sind.

Zahlungsfähige Kauf- und Erbpachtlustige werden eingeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen zur Veräußerung oder Vererbpachtung können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Oberförster Kabath zu Dembio, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

XI. 28. April c. Oppeln, den 3. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend zwischen Ludwigsdorff und Arnoldsdorff, Neisser Kreises, ist in der Nacht vom 14. zum 15. December v. J. ein, mit einem Pferde bespannter Wagen, worauf ein Faß, signirt

4
5

4 Centner 3 Pfund Brutto an Gewicht, geladen gewesen, angehalten, und darin 7145 Stück sogenannte Kniesicken-Messer vorgefunden worden.

Da die Begleiter und Führer des Wagens, mit Zurücklassung desselben bei der Annäherung der Grenz-Aufsichts-Beamten, die Flucht ergriffen haben, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieser Messer, so wie des Fuhrwerks hier-

hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. Mai c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Messer, so wie auf das Pferd und den Wagen zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung der Messer sich zu verantworten, im Fall des Aussenbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit §. 180. Tit. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 939. März. Oppeln, den 19. März 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der vor dem Goslawitzer Thore sub Nro. 39. belegene, der Josepha, verehelichten Tischler Saural, gebornen Bar gehörige Obst- und Grasegarten, im Termino den 30. April 1824 Vormittags um 10 Uhr auf dem Stadt-Gerichts-Saale an den Meistbietenden, von dem Zeitraum vom 1. Mai 1824 bis Michaeli desselben Jahres, verpachtet werden soll, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 11. April 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, meine allhier sehr gut gelegene oberschlächtige Wassermühle von 2 Gängen nebst den dazu gehörenden Aeckern und Gründen, den 15. Mai 1824 mittelst einer Privat-Licitation im Wohngebäude dieser Mühle, an den Meist- und Bestbietenden, unter den bei mir zu erfahrenden Bedingungen zu verkaufen, welches ich dem Publiko hiermit bekannt mache.

Arnoldsdorff Neisser Kreises bei Ziegenhals, den 12. Januar 1824.

Der Müllermeister Joseph Kronast.

Bekanntmachung.

In dem zum Herzoglich Ratiborer Forst-Amt gehörigen Barglowker Forst-Revier, stehen 58½ Klafter Preußisch hartes Holz, zum Verkauf. Zur Veräußerung derselben haben wir einen Termin auf den 5. Mai c. a. angesetzt, und laden Kauflustige ein, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr in Barglowka, beim dasigen Förster, Herr Benel, zu erscheinen, und nach geschehener Besichtigung des Holzes, ihre Gebote, an die dieselben, bis die höhere Genehmigung zum Zuschlag erfolgt, gebunden bleiben, abzugeben. Rybnick, den 1. April 1824.

Königliche Forst-Inspektion.
Liebeneiner.

Bekanntmachung.

Es soll die zu Brzezie, hiesigen Kreises belegene, sogenannte Walck- oder Kirchenmühle in ein Thon-Preßwerk umgewandelt, dabei inzwischen das bisherige oberschlächtige Wasserrad nicht verändert, sondern beibehalten werden.

Ein Jeder, der durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird hierdurch nach Vorschrift der Müller-Ordnung vom 28. Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls zur Veränderung der Mühle, die nöthige Concession ertheilt werden soll. Ratibor, den 21. März 1824.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Einer Königl. Hochpreislichen Regierung von Oberschlesien, sollen die von dem Dominio Barglowka jährlich an das ehemalige Kloster zu Ratibor zu entrichtenden 76 Klaftern schlesisch hartes Holz vom 1. Juli c. ab, auf 2 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu Terminum auf den 3. Mai c. im Rent-Amte zu Rybnick anberaumt, und laden Pachtlustige hiermit vor, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag, jedoch nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung zu gewärtigen. Rybnick, den 24. März 1824.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Nach höhern Orts ergangener Bestimmung sollen die dem Königlichen Fisco gehörigen, auf der vormaligen sogenannten Mathiasschanze hieselbst belegenen Münz-Gebäude, bestehend:

1. in dem Comtoir und Justir-Gebäude,
2. = = Streck-Gebäude,
3. = = Schmiede- und Präge-Gebäude, und
4. = = Schlosserei-Gebäude,

einschließlich des Hofraums und ausschließlich der in den genannten Gebäuden befindlichen Münz-Geräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 21. Juni d. J. Vormittags von 9—12 Uhr, und Nachmittags von 3—6 Uhr in dem Locale des Königlichen Rent-Amts auf dem Dome hieselbst anberaumt worden, in welchem zahlungsfähige Kauflustige sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den eventualiter höhern Orts zu bewilligenden Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Kauf-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit sowohl in unserer direkten Steuer-Registratur, als auch bei dem hiesigen Königlichen Rent-Amte, und, bei letztern auch der Situations-Plan der zu verkaufenden Realitäten eingesehen werden.

Der Taxwerth der vorgedachten Grundstücke beträgt 5852 Rthlr.

Die Wasserkraft des bei diesen Grundstücken vorbei fließenden Oderstrohms ist von der Art, daß auf der ganz nahe gelegenen Mühle, täglich 24—30 Berliner Scheffel Getreide gemahlen werden können, daher gedachte Grundstücke sich besonders zu Fabrik-Anlagen eignen. Breslau, den 15. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst, soll das Kämmerei-Vorwerk Kaltenhausen an den Meist- und Bestbietenden in Termino den 1. Juni 1824 Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus-Saale, vom 1. Juli 1824 ab, auf 9 nacheinander folgende Jahre, verpachtet werden.

Die diesfälligen nähern Pacht-Bedingungen sind in der rathhäuslichen Registratur einzusehen, und den Zuschlag behält sich die Stadtverordneten-Versammlung vor.

Leobschütz, den 18. März 1824.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 4ten Mai 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 90. Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von Kurmärkischen Ständischen Obligationen pro 1. Mai c. betreffend.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons Nro. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai c. und vom 1. bis 20. Juni c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich:

a. vom 1. bis 10. Mai c. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. u. *Bb.* desgleichen auf die Obligationen *Litt. A. C. D. E.*
b. vom 11. bis 17. Mai c. auf die Obligationen *Litt. F. G. H. J.*
c. = 18. = 25. = = = = = *K. L. M. N.*
d. = 1. = 6. Juni = = = = *O. P. Q. R.*
e. = 7. = 13. = = = = = *S. T. U. V.*
f. = 14. = 20. = = = = = *W. X. Y. Z.* und *AA.*

Wäh-

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons:

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzsorten,

1. abgesondert für Gold,

2. abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Koncurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehe, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Junius mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rather. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

von Koepcken. von Bredow.

No. 91.

No. 91. Bekanntmachung, betreffend die Präklusion der vier Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen, vom 22. November und 17. December 1823, veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung, vom 17. Januar 1820, Gesetz-Sammlung No. 577., §. XVII. aufmerksam zu machen, nach welchen

Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt, und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel, ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Capital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen, oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Taubenstraße No. 30., zahlt, (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate ausgenommen), täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1. Staats-Schuld-Scheinen,
2. Domainen-Pfandbriefen,
3. alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4. Neumärkischen Interims-Scheinen,
5. und Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

 wo-

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

No. 92. Bekanntmachung, wegen der von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J., nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820 No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem

dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet, zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2.

Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrwanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten, und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden.

Bei

In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4.

Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5.

Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Post-Straße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6.

Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits-

beits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welcher die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

Bekanntmachung.

Das Dominium Simmenau, Creutzburger Kreises, hat eine neue Glashütte unter dem Namen Ferdinandshütte angelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vl. 108. April c. Oppeln, den 15. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die schlesische Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß der Königlichen Militair- und Civil-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien und dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz für das Jahr 1824, mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist nunmehr im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung hieselbst, für den bisherigen Preis von 1 Rthlr. Courant, (mit einem alphabetischen Inhalts-Register versehen) zu haben, welches den resp. Königlichen, auch andern Behörden und Beamten, die sich dies Buch verschaffen wollen, Unterzeichneter hiermit bekannt zu machen sich beehrt.

Breslau, den 17. April 1824.

Rudolph,
Geheimer Secretaire und Registrator im Ober-Präsidial-Bureau, als Redacteur.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Wundarzt Cage zu Tost ist Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als Geburtshelfer ertheilt worden.

I. A. IX. 109. April. Oppeln, den 21. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 4ten Mai 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte polnische Unterthan Joseph Branecki, auch Zaremba, hat sich einer Beraubung der polnischen Post verdächtig gemacht, und soll nach den diesseitigen Staaten geflüchtet seyn, daher deren auf dessen Verhaftung und Auslieferung angetragen worden ist. Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, auf den ꝛc. Branecki mit der angestrengtesten Sorgfalt zu invigiliren, und denselben im Betretungsfalle zu verhaften; wie solches geschehen, aber unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen, sofort anhero anzuzeigen.

VII. 368. April c. Oppeln, den 29. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Joseph Branecki, alias Rudolph Zaremba, vormals Bedienter, ist aus der Stadt Wolborz gebürtig, 24 Jahr alt, großer Statur, hat graue hervorstehende Augen, volles rundes und etwas blasses Gesicht, kurze, nach vorn etwas dicke Stutznase, runde Stirn, dunkelblondes kurzes etwas krauses Haar.

Seine Bekleidung bestand in einem blauen gefütterten Mantel, versehen mit einem bunten Bande zum Zusammenbinden, in mit blauem Bande eingefaßten Kra-

gen, einen Spenzer von kaffeebraunem Tuch, weiß und grün quarirten seidenem Halstuch, blauen weiten Pantalons und gewöhnlichen Stiefeln.

Steckbrief,

hinter den aus dem Gefängniß flüchtig gewordenen Räuber Franz Schyska.

Der Räuber Franz Schyska, welcher in Gemeinschaft mit dem berüchtigten Gottlieb Wilhelm Birtkowsky eingefangen worden war, ist in der Nacht vom 25. zum 26. d. M. aus der Kasematte zu Cosel, nachdem von außen ein Vorlegeschloß aufgesprengt, und das Thürschloß geöffnet worden, entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf diesen höchst gefährlichen, unten näher signalisirten Menschen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel abliefern zu lassen, wie solches geschehen aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

VII. 556. April c. Oppeln, den 27. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Franz Schyska ist aus Wyssocka, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholisch, 21 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, mittler Gestalt, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, schwachen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Das Gesicht ist pockennarbig und die Sprache polnisch.

Seine Bekleidung bestand in einer stahlgrünen tuchenen Jacke, schwarzgrauen langen Hosen, weißer Piqué-Weste, kurzen Stiefeln, und blauer Tuchmütze ohne Schild.

Widerruf

des hinter dem Oesterreichischen Verpflegungs-Adjuncten Joseph Bommeyer erlassenen Steckbriefs.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 15., pag. 127 steckbrieflich verfolgte Oesterreichische Verpflegungs-Adjunct Joseph Bommeyer ist verhaftet worden.

VII. 296. April c. Oppeln, den 23. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung. Nach-

Nachtrag

zur Bekanntmachung vom 16. d. M., den an die Johann Mrusschen Eheleute verübten Raub betreffend.

Die durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 16, Seite 136 erlassene Bekanntmachung, vom 16. d. M. den an die Johann Mrußschen Eheleute in Rzendowitz, Lublinitzer Kreises, in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. verübten Raub betreffend, wird auf den Grund der immittelst erfolgten näheren Ermittelungen, in nachstehender Art vervollständiget.

Das Signalement des der Theilnahme an diesem Raube verdächtigen Johann Nitschke, ist muthmaßlich folgendes:

Er ist ungefähr 5 Fuß 3—4 Zoll groß, gegen 30 Jahr alt, hagerer Statur, hat blondes krauses Haar, röthlichen Bart, trägt in der Regel einen kleinen Schnautzbart und ist etwas pockennarbig.

Seine Kleidung war eine grüntuchne Pikesche mit schwarzem Schaafpelz gefüttert.

Diejenigen beiden Thäter, welche die Mrußschen Eheleute gebunden und stark gemißhandelt haben, waren als Jäger gekleidet, und mit Gewehren versehen.

VII. 351. April c. Oppeln, den 27. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Häusler Gottlieb Barnert zu Kittelwitz, Leobschützer Kreises, ist in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter, Nachstehendes geraubt worden:

20 Rthlr. Courant in Thalerstücken; 28 Rthlr. Courant in Vier- und Zwei-Groschenstücken; 16 Rthlr. in Nominalmünze; ein schwarzblautuchener Mannsrock; ein etwas lichterer dito; ein lichtblauer Mantel; ein neuer schwarzer Hut; ein schwarzseidenes Halstuch mit blauer und brauner Kante; ein weißleinwandenes Tuch mit braunem Rande; 12 Stück neue flächsene Mannshemde; ein Ballen wergene Leinwand circa 18 Ellen; zwei kleine Ballen dito circa 16 Ellen; circa 10 Ellen flächsene Leinwand; 6 Stück weißes flächsenes Garn; 4 Stück wergenes weißes Garn; 1½ Stück flächsenes rohes Garn; 9 Ellen rohe wergene Leinwand; ein weißgezogener Bett-Ueberzug mit blauseidenen Bändern; ein blaugezogener dito; ein rothgestreifter flächsener dito; ein blauzwillig flächsener dito; zwei blaugestreifte, ein flächsener, ein wergener; ein blaugestreifter dito wergener; ein weißgezogenes Tuch; ein dito; zwei zwilli-

 chene

chene weiße Tücher; drei weiße Bett-Tücher, ein flächsenes, zwei wergene; 9 flächsene kurze Weiberhemde mit Cambrai-Ermeln; 5 flächsene dito mit Manschetten; eine braun goldgestickte Weibermütze mit rothem Bande; eine schwarzdamastene dito; eine dito dito mit schwarzem Bande; eine weißmoorne Weiberhaube mit gelben Tressen und blaublumigtem Bande; zwei weißgenähte Flügelhauben mit rothen Bändern; ein blaublumigtes Band; ein weißleinenes Tuch mit schwarzer Blume; ein weiß Cambrai-Tuch; zwei weiße Musselin-Tücher; ein weißzwillichenes Kopfkissen; ein weißgenähtes Tuch; ein rothperkanes Tuch mit weißen Blumen; ein gelbbaumwollenes Tuch mit blauen Blumen und Kante; zwei rothbaumwollene Tücher mit weißen Blumen; ein dito mit blau und gelben Blumen; zwei weißbaumwollene Tücher, eins mit röthlichen, das andere mit bräunlichen Blumen; ein braunbaumwollenes Tuch mit gelben Streifen; ein weißbaumwollenes Tuch mit rothen Streifen; ein baumwollenes dito mit roth und blauen Streifen; ein ganz neues blaustreifiges Tuch von Garn; ein baumwollenes rothgestreiftes Tuch; ein blau mit Gold gesticktes Leibchen; ein blauperkanes Leibchen mit rothen Maschen; ein braunperkanes dito mit rothem blumigten Bande umnäht; ein rothtuchenes dito mit rothblumigten blaugestreiften Bande; ein schwarztuchenes dito mit blaublumigtem Bande; ein schwarzperkaner Weiberpelz mit Kaninchen ausgeschlagen; ein blautuchener Spenzer mit weißen Knöpfen; zwei braunperkanene Jacken; ein braunperkanener Weiberrock mit rothem Saume; ein dito ohne Saum; ein blauperkaner dito mit rothem Saum; zwei schwarzraschne dito; ein weißmesolaner dito mit rothem Saum; ein blaumesolaner dito; eine weißausgenähte Schürze mit Knoten und kleinen Blumen; eine weißkattunene Schürze mit rothen Blumen; zwei rothkattunene Schürzen mit Blumen nach alter Art; eine leinwandene dito mit braunen Streifen; zwei baumwollene dito, eine mit schmalen, eine mit breiten blauen Streifen; zwei dito dito mit rothen Streifen; eine blauflächsen dito; zwei blaugedruckte dito; eine baumwollene dito mit rothen breiten Streifen; eine braun- und rothblumige kattunene Taufzieche; eine weißmoorene Taufkappe mit rothen und grünen Blumen und Goldflittern nebst rothblumigten Bändern.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, auf die entwendeten Gegenstände möglichst invigiliren zu lassen, und wenn davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber jedoch zu verhaften, und wie solches geschehen, anhero Anzeige zu leisten.

VII. 289. April c. Oppeln, den 21. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

In der Kirche zu Grzendzin, Coseler Kreises, ist von der Monstranz ein silbernes Kreuz mit einem weißen Stein, welcher in Gold eingefaßt und einen Werth von 50 Rthlr. hat, abgebrochen und entwendet worden. Der Stein hat die Größe einer Haselnuß. Das Kreuz ist etwas über 3 Zoll lang und 1½ Zoll breit, und unten wo es an die Monstranz angeschraubt war, abgebrochen.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden angewiesen, auf dieses entwendete Kreuz, Behufs der Entdeckung des Thäters zu invigiliren und wenn dasselbe vorgefunden werden sollte, davon anher Anzeige zu machen.

V. April 228. Oppeln, den 27. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht

über die so eben erschienenen drei Bände der Neuen Sammlung aller im Herzogthum Schlesien unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. ergangenen Verordnungen, Edikte u. s. w.

Die Fortsetzung der seit den Jahren 1740 herausgegebenen Schlesischen Edikten-Sammlung ist theils durch die Zeitumstände, theils durch die Erscheinung der Königl. Gesetz-Sammlung und des Königlichen Regierungs-Amtsblatts unterbrochen worden. Der letzte Band dieses gewiß sehr nützlichen Werks schloß mit dem Jahre 1805; es blieb aber unvollständig, indem die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt erst mit 1811 anfing, mithin die Jahre 1806 bis April 1811 zu ergänzen waren. Um nun dem Wunsch vieler Geschäfts-Männer zu genügen, so hat unterzeichnete Buchhandlung den Druck derselben unternommen, und so eben vollendet. Diese drei Bände der Edikten-Sammlung schließen sich nun an das Amtsblatt und Gesetz-Sammlung an, und machen nun zusammen ein wünschenswerthes Ganzes aus, sie enthalten 158 Bogen, und sind zu dem billigen Preis von 5 Rthlr. zu erhalten.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß einige complette Exemplare dieser aus 29 Bänden bestehenden und mit Recht geschätzten Sammlung für einen billigen Preis noch zu haben sind.

Nämlich 20 Bände unter der Regierung Friedrich II. von 1740 bis Ende August 1786 und dem 19. Bande, enthaltend Nachträge nebst Register über alle 20 Bände, und

Neue

Neue Sammlung 9 Bände; nämlich 1. bis 5. Band, Septbr. 1786 bis 1797, unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. und
1798 bis Ende 1805; oder 6. bis 9. Band, unter der Regierung des jetzt regierenden Königs Majestät Friedrich Wilhelm III.,
woran sich vorstehende Sammlung anschließen wird.

Auch einzelne Bände, mit Ausnahme einiger wenigen, welche gänzlich vergriffen sind, stehen den Liebhabern zur etwanigen Complettirung zu sehr billigen Preisen zu Diensten.

Breslau, den 15. April 1824.

W. G. Kornsche Buchhandlung.

Den Verwaltungs-Behörden, und insbesondere den Herren Landräthen und den Magistraten hiesigen Regierungs-Departements, wird der Ankauf der in vorstehender Anzeige angeführten drei Bände der Schlesischen Edikten-Sammlung, hiermit anempfohlen, da sie die bisher noch nicht gesammelten, in dem Zeitraum von dem Jahre 1806 bis zum April 1811 für die Provinz Schlesien erlassenen Gesetze und Verordnungen enthalten.

V. April 151. Oppeln, den 18. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 11. Oktober v. J. ist auf dem von Roschkau nach Krizanowitz führenden Wege, ein von der Landes-Grenze kommender, mit 4 Centner 25 Pfund Zucker und 1 Centner 5 Pfund Kaffee beladener Wagen angehalten worden, dessen Führer sich mit dem Gespann bei der Beschlagnahme geflüchtet haben.

Es werden daher die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses gesetzwidrig eingeführten Zuckers und Kaffee's, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 15. Juni c. a. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthumsrecht auf die angehaltenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr derselben sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden

den präkludirt und über den angehaltenen Zucker und Kaffee, nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 910. April c. Oppeln, den 4. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 13. März c., sind in dem Walde bei Pilgramsdorf, Plesser Kreises, drei mit 15 Ztnr. 60 Pfund Ungarischen unbearbeiteten Blättertaback beladene Wagen betroffen, und die 15 Ztnr. 60 Pfund Taback, nebst 2 Wagen und 3 Pferden in Beschlag genommen worden.

Es werden daher die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses gesetzwidrig eingeführten Blättertabacks, so wie der 2 Wagen und 3 Pferde, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 21. Juni d. J. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf den angehaltenen Taback, die 2 Wagen und 3 Pferde zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr des Tabacks sich zu verantworten, im Fall des Aussenbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180 Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über den angehaltenen Taback, die 2 Wagen und 3 Pferde nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 107. April. Oppeln, am 19. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Auktions-Ankündigung.

Der nach dem hieselbst verstorbenen Sattlermeister August Beyer hinterbliebene Nachlaß, bestehend in Meubles, verschiedenartigen Effekten, Bett- und Leinenzeug, Kleidungsstücken, Hausrath, Sattler-Handwerkzeug und Sattler-Arbeit-Vorrath, wird von uns auf den 24. Mai a. c. auctionis lege veräußert, zu welchem Termin Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Falkenberg, den 20. April 1824.

Königliches Gericht der Stadt.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wollen wir hiermit zur Nachricht bekannt machen, daß künftig bei der hiesigen Stadt-Waage, für den Preußischen Centner Wolle, incl. Ziechen-Geld, nur 8 sgr. 3 pf. Courant an Waage-Gefällen erhoben werden sollen.

Ratibor, den 21. April 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist am 19. d. M. bei Zawada, eine halbe Meile unterhalb Ratibor, nachstehend signalisirter Leichnam aus der Oder gezogen worden, der ungefähr drei Wochen im Wasser gelegen haben kann. Da derselbe hier von Niemanden erkannt worden: so wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß er muthmaßlich aus der Gegend von Oderberg herabgekommen sey.

Der Körper war weiblichen Geschlechts, ungefähr fünf Fuß groß, und von starkem Bau; er hatte braune Haare, und war, so viel sich bei der allgemeinen Fäulniß desselben beurtheilen ließ, ungefähr in einem Alter von 30 Jahren; derselbe war mit einem Hemde, einem blauraschnen Leibrock und einem kurzen blauleinwandenen Jäckchen, einem rothkattunen Halstuche und einer blaustreifigen Schürze bekleidet, und trug weißwollene Strümpfe und kalblederne, vorn zugeschnürte Schuhe, welche letztere, so wie die ganze Kleidung, zerrissen waren.

Schloß Ratibor, den 23. April 1824.

Gerichts-Amt der Güter des säkularisirten Jungfrauen-Stifts.

Weidlich.

Vorladung.

Der Wehrmann Geider, welcher im Jahr 1813 bei dem Bataillon von Kosesky im vormaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden hat, und seit dem Gefecht bei Wartenburg vermißt worden ist, dessen Vornamen und Geburtsort aber wegen Verlust der Akten des gedachten Bataillons im Laufe des Krieges nicht hat ermittelt werden können, so wie der zuerst beim 2ten Schlesischen, dann beim 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment ebenfalls gestandene Unteroffizier Gründler aus Ober-Stephansdorf, Neumarktschen Kreises gebürtig, welcher

seit

seit seinem Eintritt in die Landwehr, im Jahre 1813, nicht mehr in seine Heimath zurückgekehrt ist, werden als Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich binnen dato und 3 Monaten bei dem Unterzeichneten zu melden, um ihre Erbberechtigungs-Zeugnisse in Empfang zu nehmen. Wenn sie jedoch dieser Vorladung binnen der festgesetzten Zeit nicht genügen sollten, so werden die etwa durch Todesfälle erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse auf die nach ihnen folgenden Erbberechtigten vererbt werden.

Oels, den 19. April 1824.

von Massau,
Major und Commandeur des 2ten Bataillons
10ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Es soll die Schlosser-, Töpfer-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit bei dem Bau des Ober-Landes-Gerichts-Hauses hierselbst, im Wege der Soumission den Mindestfordernden überlassen werden.

Die Anschläge und die Bedingungen, so wie ein Probeschloß, liegen in der General-Registratur des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zur Einsicht bereit. Geeignete Werkmeister haben ihre Erklärungen versiegelt, und mit der Bemerkung „Soumission" versehen, spätestens bis zum 16. Mai d. J. an die unterzeichnete Commission abzugeben. Am 17. Mai d. J. Vorm. um 9 Uhr werden diese Soumissionen geöffnet, und mit dem sich hierzu eignenden Mindestfordernden das Weitere sogleich verhandelt und abgeschlossen werden, wobei jedoch vorbehalten bleibt, nur anerkannt tüchtige Werkmeister zu berücksichtigen.

Ratibor, den 24. April 1824.

Die Ober-Landes-Gerichts-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Da ich wegen Entfernung meiner hiesigen Güter von dem Gute Dembowa, bei Cosel, das letztere Gut im Wege einer totalen Dismembration, wozu es sich wegen seiner Lage am besten qualifizirt, mit Ausnahme des Vorwerks, und einiger nahe dabei gelegenen Grundstücke verkaufen will, so mache ich solches, nebst den vorläufigen Bedingungen, dem resp. Publiko hiermit öffentlich bekannt.

Das Gut Dembowa enthält nach geometrischer Vermessung an 700 Magdeburgische Morgen des besten Odergrundes, nämlich:

an . . . . . 400 Morgen Acker,
= . . . . . 200 — Wiesen, und
= . . . . . 100 — Huttungen und Triften.

Wenn sich nun sowohl von den benachbarten und entfernteren Dominiis, der Stadt Cosel, und den nahen und entfernteren Gemeinden und Individuen, so viele Käufer auf diese Grundstücke finden sollten, daß solche in größeren und kleineren Parcellen ganz veräußert und vertheilt werden könnten, so wäre ich willens, gegen gleich baare Zahlung den Magdeburgischen Morgen, Acker, Wiese und Huttung, nebst denen darauf gesäeten Früchten und befindlichen Gräsereien, für den billigen Preis von 42 Rthlr. Courant, frei ohne Zinsen und Laudemien, bloß gegen Entrichtung einer verhältnißmäßigen jährlichen Grundsteuer von 5 sgr. pro Morgen, zu verkaufen.

Die sämmtlichen Kaufgelder sollen ad Depositum des Dembowaer Gerichts-Amtes bezahlt, und davon zuförderst die landschaftlichen Pfandbriefe abgelöst, die Real-Gläubiger, nebst dem dasigen Herrn Guts-Pächter bezahlt werden, mir aber sodann der Ueberrest der Kaufgelder verbleiben.

Die Kaufs- und Zutheilungs-Kosten wird jeder Käufer tragen, es steht ihm aber frei, sich auf den zu erkaufenden Fundo zu possessioniren.

Ich ersuche dahero die resp. Käufer, sich mit Ihren Anträgen, wie viel Morgen Jeder zu kaufen willens ist, auf den hiezu angesetzten Termin, den 22. Mai Vormittags um 9 Uhr bei mir in Dembowa einzufinden, wo ich sodann, wenn die gehörige Anzahl der Käufer sich gemeldet haben würde, einen anderweitigen Termin zur Aufnahme der Käufe ansetzen, und die Uebergabe der erkauften Grundstücke Termino Johannis 1824 durch das Dembowaer Gerichts-Amt vollziehen lassen würde.

Rzetzitz bei Gleiwitz, den 23. April 1824.

Forner,
Königlicher Polizei-Distrikts-Commissarius und Besitzer der Güter Rzetzitz und Dembowa.

Avertissement.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger des zu Raschau sub No. 4. gelegenen Freibauer-Guts, soll dasselbe, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nach einer frühern, unterm 15. April 1818 aufgenommenen Taxe auf 1603 Rthlr. 22 sgr., und Grundstücke auf 37 Rthlr. 1511 sgr. gewürdigt worden, entweder im Ganzen,

oder

oder wenn sich hiezu kein annehmbarer Käufer melden sollte, parzellenweise öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 24. Mai d. J. zu Raschau Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Pfarrers Herrn Schier anberaumt worden, und indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termin mit der Versicherung ein, daß dem Bestbietenden nach Genehmigung der Gläubiger, das Grundstück zugeschlagen, und sobald das Kaufgeld erlegt, die intabulirten Schulden gelöscht werden sollen. Die Bedingungen dieses Verkaufs können in den gewöhnlichen Amts-Stunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 17. April 1824.

Königliches Domainen-Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Es wird das von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unter dem 20. März 1824 dem Herrn General-Major Röblich in der Monarchie diesseits der Weser auf sechs Jahr ertheilte Patent mit Bewilligung des letztern in Ausführung gebracht. Das Patent lautet:

1. Auf eine neue und eigenthümliche Art die Ziegel-Erde zu bereiten.
2. Auf die erforderliche Lehm-Bereitungs-Maschine.
3. Auf die verbesserte Ziegel-Schneid-Maschine, wie sie in den Akten des Hohen Handels-Ministerii in Zeichnungen und Beschreibungen niedergelegt sind.

Unterzeichneter bringt dieses im Auftrage, nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle diejenigen Herren Ziegelei- und Guts-Besitzer oder Andere, welche vielleicht die Absicht haben könnten, die in diesem Patente bezeichneten Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweisen ganz oder theilweise, auf gewisse Umkreise ausschließlich oder gemeinschaftlich in Anwendung zu bringen, sich der nähern Bedingungen wegen, in portofreien Briefen durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin, Poststraße No. 2., an ihn zu wenden.

Berlin, den 18. April 1824.

Carl Vetter.

Anzeige.

Töpfer, Korbflechter, Maurer, Ziegler, Zimmerleute, Schiffer und dergleichen, wenn solche ein Kapital von 2 bis 300 Rthlr. als Caution erlegen, oder aber einen sichern Bürgen dafür stellen, können sowohl in einzelnen, als Familien-Häusern, mit dazu gehörigem Acker und Wiesen, welche ihnen nach der Erforderniß ihres Handwerks errichtet werden, in der Nähe von Berlin am schiffbaren Spreestrohme angesiedelt werden, und haben sich dießfalls in Berlin in der Maurerschen Buchhandlung, Poststraße Nro. 2., persönlich oder schriftlich zu melden, oder aber vor Köpnick an der Brücke in dem von Böltzigschen Etablissement bei dem Oekonomen Ferdinand Schulz.

Bekanntmachung.

Beim Kaufmann Joseph Hesse in Leobschütz, ist rother Steuerscher Kleesaamen zu bekommen.

Avertissement.

Die zu Klein-Schierakowitz sub Nro. 8. belegene, Waldbereiter Olichsche Freigärtner-Stelle, welche auf 1547 Rthlr. 4 sgr. Courant abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der Exekution, in denen dazu bestimmten Terminis den 22. März, den 26. April und peremtorie den 26. Mai c. a. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Vormittags in gewöhnlicher Kanzleistelle zu Kieferstädtel einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Die Taxe mit den Kaufs-Bedingungen sind bei dem Rentmeister Herrn Bauch daselbst einzusehen.

Gleiwitz, den 14. Februar 1824.

Das Gräflich Seherr-Thoßsche Kieferstädtler Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der Papier-Fabrikant Mader, beabsichtigt, seine auf der hiesigen Schloß-Jurisdiction belegene sogenannte Wallner Mahl-Mühle zu einer Papier-Mühle zu verwandeln. Indem dies auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich ein jeder, der gegen diese Umwandlung ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, seine gesetzlichen Einwendungen dagegen, mir, und zwar spätestens in dem zu diesem Behuf anberaumten peremtorischen Termin den 9. Juni a. c. in loco Rybnick anzuzeigen, widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr geachtet werden kann und wird.

Rybnick, den 17. April 1824.

Der Königliche Landrath Graf v. Wengersky.

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschieht dieses Jahr zu Panten bei Liegnitz den 11. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stamm-Schäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70—80 Stück tadellose Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten, den 12. April 1824.

Königliche Administration der Schlesischen Stamm-Schäferei.

Bekanntmachung.

Im Auftrag Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, werde ich folgende, im Wege der Exekution gepfändete Sachen, und Vieh-Corpora, als:

einige silberne Löffel; 4 Gebett Betten; einen alten halbgedeckten Wagen; eine alte Britschke; zwei alte Pferde-Kommter mit Zubehör; einiges altes Hausgeräth; und an Vieh:

Zwei alte braune Wagenpferde; drei 4, 3 und 1jährige Fohlen; vier 3 und 1jährige Stiere; acht 2jährige Kuhkalben, und 5 gemästete Schweine; auf dem herrschaftlichen Hof zu Wielmierzowitz, 1 Meile von hier, in Termino, den 14. Mai c. Vormittags um 8 Uhr an den Meistbietenden, jedoch gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkaufen lassen.

Cosel, den 24. April 1824.

Reichell, Inquisitor.

Bekanntmachung.

Die hieselbst am Markt sub No. 54 belegene bürgerliche Possession, bestehend aus einem beinahe ganz neuen, nach dem Brande vorigen Jahres erbauten massiven Hause, von 2 Stock, als massiv gewölbten Stallungen, einem Holzschuppen, einem halben Hof-Brau-Urbar, einer Scheuer und ½ Hufe Rustikal- und 2 Scheffel Breslauer Maas Stadt-Aecker, so im Jahre 1813 vermöge gerichtlichen Kontrakts, um 950 Rthlr. von dem jetzigen Besitzer erkauft worden; ferner, einer Metze dazu von ihm um 100 Rthlr. erkauften Dominial- und wiederum einer Metze von ihm um 200 Rthlr. dazu erkauften Dominial-Aecker, sollen auf Antrag des Besitzers, des Bürgers und Krämers Michael Mai, im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem einzigen Termin den 24. Juni c. a. hieselbst in unserer Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden.

Dies Kauflustigen mit dem Bemerken, daß sich Extrahent in Termino mit den Kauflustigen gemeinschaftlich die Verkaufs-Bedingungen zu entwerfen, und aber sich den Zuschlag an einen der Licitanten, ohne sich dabei an das Meistgebot allein

zu

zu binden, vorbehalten, übrigens auf Verlangen jedem Kaufluſtigen die Baulichkeiten und Grundſtücke vorzuzeigen bereit iſt.

Schloß Steinau in Oberſchleſien, am 27. Februar 1824.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzſchen Majorats-Herrſchaft Steinau.

Verpachtungs-Anzeige.

Zur anderweitigen Verpachtung des im Grottkauer Kreiſe gelegenen, und der hieſigen Kämmerei gehörigen Vorwerks Rogau, auf 9 Jahre von Johanni a. c. bis dahin 1833, iſt ein Licitations-Termin auf den 13. Mai a. c. Nachmittags um 3 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe anberaumt, und es werden nur diejenigen Pachtluſtigen zur Abgabe ihrer Gebote zugelaſſen, welche im Termine eine Caution von 500 Rthlr. in Pfandbriefen zu deponiren vermögen. Die Pacht-Bedingungen können während der gewöhnlichen Amtsſtunden in der Raths-Regiſtratur, nachgeſehen werden.

Neiſſe, den 17. April 1824.

Der Magiſtrat.

Avertiſſement,

betreffend den Verkauf der sub No. 19. zu Riedobſchütz belegenen Waſſer-Mühle.

Die in dem hieſigen Amts-Dorfe Riedobſchütz sub No. 19. belegene, dem Müller Andreas Wenzel gehörige 2gängige oberſchlächtige Waſſermühle mit einem Hierſe-Gange, zu welcher 41 Schfl. Bresl. Maaß Acker und 13 Morgen Wieſe-Wachs gehören, und in einem ganz neuen Wohn- und Mühlhauſe, imgleichen Stallungen beſtehend, welche auf 702 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. gerichtlich taxirt worden iſt, ſoll auf Antrag der Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu die dießfalſigen Bietungs-Termine auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 7. Auguſt c., von welchen der letzte peremtoriſch iſt, anberaumt, und laden alle beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit vor, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letzten peremtoriſchen Bietungs-Termine in unſerer Gerichts-Kanzelei zu erſcheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen.

Die

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichts-Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 8. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht auf Ansuchen des Depositorii des Königlichen Domainen-Justiz-Amtes zu Brieg, das im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Brzezinka nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden soll, und die Bieturgs-Termine auf den 20. April 1824, den 20. Juli 1824, und den 20. Oktober 1824, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht, vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Monat Mai d. J. aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 43,443 Rthlr. 5 sgr., und in dem Falle, daß der vom Dominio an sich gekaufte Mienczker Mühlenteich dem Gute zugeschlagen und resp. zugeschrieben werden sollte, auf 44,871 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. zu 5 Prozent gerechnet, gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß der Zuschlag im letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ratibor, den 13. Dezember 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 11ten Mai 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 93. Bekanntmachung, die Ablösung der Domainen-Gefälle betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. v. M., (Amtsblatt Stück XIV., No. 78.) wegen Ablösung der Domainen-Gefälle zu fünf Prozent, oder mit dem zwanzigmaligen Betrage in baarem Gelde, wird nachträglich bekannt gemacht, daß in Folge anderweiter hohen Bestimmung, bei Gold-Zahlungen das Agio von dem Gold-Antheile nicht mit 15 Prozent angenommen, sondern nach dem jedesmaligen Course berechnet werden soll.

XI. 290. April c. a. Oppeln, den 30. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 94. Bekanntmachung, wegen Tragung der National-Kokarde.

Das von dem Herrn Justiz-Minister ergangene Circular-Rescript, das Tragen der National-Kokarde betreffend, des Inhalts:

„Obgleich das Tragen der National-Kokarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Seine Majestät der König, durch die Verordnung vom 22. Februar 1813, doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, insofern er desselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr als jeder andere Unterthan haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht seiner Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanctionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten und ausgegeben werden kann, hat das Königliche Ober-Landes-Gericht die demselben untergeordneten Justiz-Bedienten durch die Amtsblätter aufmerksam zu machen und ihnen dabei zu eröffnen, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse.

Berlin, den 5. September 1825.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

wird den sämmtlichen Justiz-Beamten der Provinz bekannt gemacht, mit der Anweisung, sich gebührend darnach zu richten.

Ratibor, den 30. April 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 95. Bekanntmachung, wegen der in Abzug zu bringenden Tantieme für die Stempel-Vertheiler.

Diejenigen Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements, bei welchen Stempel-Vertheiler angestellt sind, werden auf die Verordnung vom 15. Juni 1822, Stück XXVI., No. 103, des Amts-Blatts verwiesen, wonach die Tantieme

der

der Stempel-Vertheiler von den zur Vergütigung liquidirten Stempeln in Abzug zu bringen ist.

Ratibor, den 24. April 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 95. Publikandum, betreffend die Führung polnischer Neben-Protokolle in denjenigen Criminal-Untersuchungen, bei welchen zu vermuthen ist, daß die zu erkennende Strafe eine 10jährige Gefangenschaft übersteigen wird.

Der unterzeichnete Criminal-Senat hat mit Mißfallen bemerkt, daß bei der Führung der General-Untersuchung in Criminal-Fällen, die Vorschriften des §. 61. der Criminal-Ordnung:

„wonach dann, wenn das Verbrechen so wichtig ist, daß wahrscheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt, schon bei der General-Untersuchung das Protokoll über die Aussagen des der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeschuldigten, in der Sprache des Letzteren und in der deutschen zu den Akten gebracht werden muß",

von einigen Unter-Gerichten Ober-Schlesiens hier und da nicht beobachtet worden sind.

Hierdurch sind die Nachtheile entstanden, daß in Fällen, wo, wie mehrmals geschehen, bei der Spezial-Untersuchung das erstere Geständniß widerrufen wird, bei Unterlassung einer so wesentlichen Förmlichkeit, die sonst begründete ordentliche Strafe auch gegen die gefährlichsten Verbrecher nicht angewendet werden können, und sie dann — nicht zum geringen Nachtheil des Publici — mit einer weit gelinderen Strafe wegkommen.

Indem daher sämmtliche Unter-Gerichte auf diese so gemessene Vorschriften verwiesen werden, wird ihnen hierdurch zugleich aufgegeben, in allen Fällen, wo es nur wahrscheinlich oder möglich denkbar ist, daß die künftig zu erkennende Strafe eine 10jährige Gefangenschaft übersteigen dürfte, und der Angeschuldigte nur der polnischen Sprache kundig ist, jederzeit die Führung eines polnischen Neben-Protokolls nicht zu unterlassen. Im Unterlassungsfalle wird ohne alle Schonung, das erste-

stemal eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rthlr. eintreten, und diese im Wiederholungsfalle bedeutend geschärft werden. Außerdem wird, wo es noch zweckmäßig ist, das Verhör auf Kosten des säumigen Untergerichts wiederholt und das polnische Neben-Protokoll nachgetragen werden.

Diejenigen Inquisitoriate, an welche solche unvollständige Untersuchungs-Akten gelangen sollten, haben deshalb hierher Anzeige zu machen, und die Akten durch Nachholung des Versäumten zu reguliren.

Ratibor, den 30. April 1824.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 97. Bekanntmachung, wegen der von den Civil-Gerichten zu führenden Untersuchungen gegen angeschuldigte Gensd'armen.

Da gegenwärtig an Orten, wo kein Militair-Gericht vorhanden ist, die Civil-Gerichte die Untersuchungen gegen angeschuldigte Gensd'armen übernehmen müssen, so werden in Folge Reskripts Eines hohen Justiz-Ministerii, vom 12. v. M., sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

in den Fällen, wo die angeschuldigten Gensd'armen bei dem Kriegs- oder Stand-Gericht nicht zugegen seyn können, dieselben im Schlußverhör zu befragen, ob sie sich einen Stellvertreter selbst wählen, und diesen mit Instruktion versehen, oder es den Gerichten überlassen wollen, ihnen einen Mandatarium ex officio zu bestellen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nullität des ergangenen Erkenntnisses zur Folge, und kann über diejenigen Akten, in welchen vorstehendes bei der Schlußvernehmung eines Gensd'armen nicht enthalten ist, nicht erkannt werden.

Breslau, den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 98. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Dismembrations-Kontrakte.

Da von der Königlichen Regierung zu Oppeln angezeigt worden ist, daß Gerichts-Aemter bei Aufnahme von Contrakten über Dismembrationen von ländlichen Grundstücken sehr häufig Verabredungen der Partheien aufnehmen, durch welche die auf den Grundstücken lastenden Königlichen Abgaben, oder die Abgaben an Kirchen und Schulen und die Kommunal-Lasten, anders als in dem §. 3. des Land-Kultur-Edikts, vom 14. September 1811 vorgeschrieben ist, nämlich nicht nach Verhältniß der abgetrennten Grundstücke, sondern nach andern beliebten Bestimmungen auf die Grundstücke vertheilt, oder auch wohl gar sämmtliche Lasten und Abgaben von einer Parthei allein übernommen, und die andern Partheien ganz davon frei gesprochen werden, solche Verabredungen aber dem angeführten ausdrücklichen Gesetze und dem Staats-Interesse zuwider sind, und daher nicht bestätigt werden können, wodurch den Partheien wiederum neue Weitläuftigkeiten, Kosten und Zeitverluste entstehen, so werden die Unter-Gerichte des Creutzburger Kreises hierdurch angewiesen:

bei Aufnahmen von Dismembrations-Kontrakten über ländliche Grundstücke die Contrahenten auf jene gesetzliche Vorschrift, wegen Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten aufmerksam zu machen, und die Contrahenten zu bedeuten, daß sie von dieser Vorschrift mit Erfolg nicht abweichen können und dürfen. Breslau, den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Belobung.

Der Bürgermeister und Chirurgus Hoffmann zu Schurgast, zog am 8. d. M. die in den dortigen hochangeschwollenen Teich gefallene dreijährige Tochter des Schnittwaarenhändler Jacob Stiebler daselbst, mit eigener Lebens-Gefahr aus dem Wasser, und brachte dieselbe durch die angewandten Rettungsmittel ins Leben zurück. — Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 194. April c. Oppeln, den 22. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat April 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	10	—	1	7	6	—	22	6	—	17	16	—	17	6	4	—	—
2.	" Cosel	1	5	3	—	25	—	—	15	—	—	11	—	—	16	—	2	10	—
3.	" Creutzburg	1	5	3	—	22	2	—	19	2	—	12	10	—	28	9	5	21	5
4.	" Falkenberg	1	10	—	—	22	10	—	20	—	—	12	7	—	13	9	2	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	10	—	—	25	—	—	15	—	—	10	—	—	12	—	2	15	—
6.	Stadt Leobschütz	1	11	4	—	22	8	—	13	4	—	10	5	—	18	—	4	—	—
7.	" Lublinitz	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	9	5	—	24	8	—	15	9	—	12	2	—	16	—	2	25	9
9.	" Neustadt	1	16	7	—	24	9	—	14	10	—	12	2	—	14	5	2	16	1
10.	" Oppeln	1	5	9	—	25	9	—	16	3	—	14	7	—	17	6	3	20	—
11.	" Pleß	1	6	10	—	20	—	—	20	—	—	14	5	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	1	6	6	—	18	7	—	13	5	—	10	4	—	13	9	2	2	10
13.	" Rosenberg	1	5	[illegible]	—	27	—	—	18	[illegible]	—	14	2	—	14	—	3	—	—
14.	" Rybnick	1	8	[illegible]	—	21	9	—	20	2	—	12	4	—	12	—	3	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	[illegible]			—	22	—	—	18	2	—	16	3	—	17	—	3	4	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	6	7	—	21	—	—	15	11	—	14	8	—	17	2	3	0	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 19.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 19.

Oppeln, den 11ten Mai 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Sohn des Arrende-Pächters May zu St. Anna bei Leschnitz ist ein Mensch, der seiner Jugend ungeachtet schon mehrere grobe Verbrechen begangen hat, und gegen den der dringendste Verdacht obwaltet, daß er gegenwärtig mit Räubern in naher Verbindung steht, da er seit einiger Zeit sich aus dem väterlichen Hause entfernt hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land werden daher angewiesen, auf den Joseph May zu achten, ihn im Falle er sich irgendwo betreten läßt, zu verhaften, und an das Landräthliche Offizium des Groß-Strehlitzer Kreises abliefern zu lassen.

VII. 453. Mai c. Oppeln, den 5. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Joseph May aus Niederschlesien gebürtig, ist katholisch, 16 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze und

längliche Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, und spricht pohlnisch und deutsch.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1823, No. 15., pag. 126 und 127 steckbrieflich verfolgte, in Cölln entsprungene Baugefangene Carl Töpfer, ist eingegangenen Nachrichten zu Folge, nebst der ihn auf der Flucht begleiteten Ehefrau des Baugefangenen-Aufseher Benedix, gefänglich wieder eingebracht worden.

VII. 370. April c. Oppeln, den 29. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekannmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts pro 1823, No. 49., pag. 494 steckbrieflich verfolgte berüchtigte Dieb Christian Neugebauer, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 413. April c. Oppeln, den 1. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20. zum 21. v. M., sind in der Behausung des Kaufmann v. Lippa zu Sohrau mehrere unbekannte Menschen gewaltsam eingebrochen, und von ihnen nachstehend aufgeführte Gegenstände gestohlen worden:

1. ein

1. ein Beutel mit 400 Rthlr. Courant;
2. in Düten a. $\frac{1}{10}$ . . . . 110 Rthlr. 25 sgr. N. M.;
   b. $\frac{1}{24}$ . . . . 240 — —
   c. $\frac{1}{48}$ . . . . 69 — —
3. verschiedenes Kaisergeld, besonders 20 Kr. Stücke.
4. An Wäsche:
   a. 12 weißleinwandene Bett-Ueberzüge, nebst Bett-Tücher, complett, gezeichnet F. v. L.;
   b. 3 rothquarirte desgleichen;
   c. 2 blauquarirte desgleichen;
   d. 6 Gedecke Tischzeug von Schachwitz, jedes bestehend in einem Tafeltuch und 12 Servietten;
   e. desgleichen 2 gezogene und 6 Servietten, ebenfalls gezeichnet F. v. L.;
   f. 2 Dutzend neue, noch nicht getragene Frauenhemde;
   g. 1½ Dutzend schon getragene, ebenfalls F. v. L. gezeichnet;
   h. 1 Dutzend weißleinene Schnupftücher von No. 1. bis 12.;
   i. 14 Paar zwirnene Frauen-Strümpfe;
   k. 6 Stück feine Bastardtücher;
   l. 2 große weiße Umschlagetücher mit bunten Rändern;
   2 weiße Schawls von Petinet;
   19 Stück braune wollene Tücher von verschiedener Couleur;
   18 Stück Handtücher;
   9 Stück Mannshemde;
   6 Stück neue Kinderhemde, weiblich;
5. An Silber, Gold und Kostbarkeiten:
   6 Paar silberne Messer und Gabeln, gezeichnet C. v. S.;
   1 silberner Vorlege-Löffel mit ovaler Kelle und vergoldet;
   10 Stück neue Kaffee-Löffel ‡‡ F. v. L.;
   1 Sahnkelle, ebenfalls vergoldet;
   1 Zuckerzange;
   1 goldene Erbsenkette mit Schloß, 1½ Elle lang;
   6 Paar Ohrringe;
   4 goldene Ringe, worunter einer mit Rubinen, und einer mit einem kleinen Diamanten;
   2 goldene Taschen-Uhren, an deren einer eine silberne Erbsenkette befindlich war von 4 Ellen, und zweierlei Muster.

6. An Waaren:

Eine Quantität Ohlauer Paket-Taback;
6 Pfund Holländischen Kanaster No. 2.;
8 Hüte weißen Zucker, Raffinad in weißem Papierr;
1 großer Hut Melis, circa 40 Pfund;
22 dito feinen Raffinad in blau Papier;
50 Pfund Coffee, circa in einem Sack;
10 " feinen in einer Düte;
1 Stein Reiß in einem Beutel;
10 Pfund Mandeln noch im Päckchen;
1 Stein große Rosinen.

Verschiedene Reste von Kattun, bunter Couleur:

3 Dutzend Westen mit Königl. Siegel gesiegelt, und kleine Blätter mit der Preis-Nummer;
2 bis 3 Dutzend baumwollene Tücher;
3 bis 4 Stück baumwollen Schürzen-Zeug, ordinair;
1 Stück blaugemusterten Bastard;
3 Stück gemusterte Gaze zu Hüten;
1 Stück Frangen zu Fenster-Gardinen;
7 Stück Camelot von verschiedener Couleur, obschon angeschnitten.
Außerdem ein lederner Tabacks-Beutel, worin gegen 50 Rthlr. N. M. in $\frac{1}{30}$.

Indem dieser bedeutende Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die entwendeten Sachen mit angestrengtester Sorgfalt zu invigiliren, und wenn davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf sofort Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, unter Einsendung der aufzunehmenden Verhandlungen, sofort anhero anzuzeigen.

VII. 429. Mai c. Oppeln, den 3ten Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend die zu Brzezie, Ratiborer Kreises, sich eingefundene, und daselbst entbundene unbekannte taubstumme Frauens-Person.

Am 7. März c. fand sich bei der Witwe Hedwige Kulla in Brzezie, Ratiborer Kreises, eine unbekannte stumme und hochschwangere Frauens-Person ein, welche von der ꝛc. Kulla aus Mitleid aufgenommen, und die nunmehro von einem Knaben entbunden worden ist.

Da weder Heimath, noch Name und Stand dieser Person bisher ausgemittelt werden konnte, so wird untenfolgend das Signalement derselben, mit der Aufforderung an die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements bekannt gemacht, im Falle der ihnen über den Wohnort und die sonstigen Verhältnisse der Unbekannten beiwohnenden Kenntniß, sofort gehorsame Anzeige zu leisten.

VII. 337. April c. Oppeln, den 29. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Diese taubstumme Frauens-Person ist circa 30 Jahr alt, mittler Größe, untersetzter Statur, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke breite Nase, breiten Mund, aufgeworfene Lippen, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

Ihre Bekleidung besteht in einem zerrissenen leinwandenen Rocke, dergleichen Schürze, tuchener grauer Jacke und einer schlechten kattunenen Haube.

Bekanntmachung.

Am 18 April ist von Michelsdorff bei Namslau ein Königl. Dienst-Pferd, kastanienbrauner Wallach, Moldausche Race, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, mit dem Brandtzeichen Mr. 2. II., (von dem das 2. II. wahrscheinlich schon schwer kenntlich) entlaufen.

 Die

Die Hochlöbliche Gensd'armerie und Polizei-Offizianten, so wie sämmtliche Hochlöbliche Landräthliche Aemter werden dienstergebenst ersucht, zur Wiedererlangung dieses Pferdes möglichst beitragen, mich aber, im Fall es irgendwo aufgefangen werden sollte, davon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Herrnstadt, den 29. April 1824.

v. Hedemann,
Oberst und Commandeur des 2ten Leib-Husaren-Regiments.

Bekanntmachung, wegen eines verlorenen Reise-Passes.

Der Schmiedegeselle Ignatz Keller aus Strehlen, hat seinen unterm 24. April 1824 von uns sub No. 25. ausgestellten, und unterm 26. desselben Monats von dem Polizei-Amte zu Cosel visirten Gratis-Reise-Paß, gültig auf der Tour über Cosel nach Gnadenfeld u. s. w. auf 3 Monate, unweit Gnadenfeld verloren, und hier Orts unterm 29. April 1824 einen neuen Gratis-Reise-Paß ausgestellt erhalten.

Zur Verhütung entwanigen Mißbrauchs wird dieser Verlust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das hiesige Städtische Brau-Urbar- nebst Brau- und Malz-Haus ꝛc., das die letztern 6 Jahre zu 405 Rthlr. und 409 Rthlr. jährlich gebracht, soll wiederum vom 1. Oktober a. c. ab, auf drei Jahre, am 31. Mai auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verpachtet, und nach Wunsch auch auf 6 Jahre zugeschlagen werden.

Pleß, den 30. April 1824.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung.

Nach höhern Orts ergangener Bestimmung sollen die dem Königlichen Fisco gehörigen, auf der vormaligen sogenannten Mathiasschanze hieselbst belegenen Münz-Gebäude, bestehend:

1. in dem Comtoir und Justiz-Gebäude,
2. = = Streck-Gebäude,
3. = = Schmiede- und Präge-Gebäude, und
4. = = Schlosserei-Gebäude,

einschließlich des Hofraums und ausschließlich der in den genannten Gebäuden befindlichen Münz-Geräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 21. Juni d. J. Vormittags von 9—12 Uhr, und Nachmittags von 3—6 Uhr in dem Locale des Königlichen Rent-Amts auf dem Dome hieselbst anberaumt worden, in welchem zahlungsfähige Kauflustige sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den eventualiter höhern Orts zu bewilligenden Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Kauf-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit sowohl in unserer direkten Steuer-Registratur, als auch bei dem hiesigen Königlichen Rent-Amte, und, bei letztern auch der Situations-Plan der zu erkaufenden Realitäten eingesehen werden.

Der Taxwerth der vorgenannten Grundstücke beträgt 5852 Rthlr.

Die Wasserkraft des bei diesen Grundstücken vorbei fließenden Oderstrohms ist von der Art, daß auf der ganz nahe gelegenen Mühle, täglich 24—30 Berliner Scheffel Getreide gemahlen werden können, daher gedachte Grundstücke sich besonders zu Fabrik-Anlagen eignen. Breslau, den 15. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wollen wir hiermit zur Nachricht bekannt machen, daß künftig bei der hiesigen Stadt-Waage, für den Preußischen Centner Wolle, incl. Ziechen-Geld, nur 8 sgr. 3 pf. Courant an Waage-Gefällen erhoben werden sollen.

Ratibor, den 21. April 1824.

Der Magistrat.

Vorladung.

Der Wehrmann Gelder, welcher im Jahr 1813 bei dem Bataillon von Kosesky im vormaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden hat, und seit dem Gefecht bei Wartenburg vermißt worden ist, dessen Vornamen und Geburtsort aber wegen Verlust der Akten des gedachten Bataillons im Laufe des Krieges nicht hat ermittelt werden können, so wie der zuerst beim 2ten Schlesischen, dann beim 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment ebenfalls gestandene Unteroffizier Gründler aus Ober-Stephansdorf, Neumarktschen Kreises gebürtig, welcher seit seinem Eintritt in die Landwehr, im Jahre 1813 nicht mehr in seine Heimath zurückgekehrt ist, werden als Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich binnen dato und 3 Monaten bei dem Unterzeichneten zu melden, um ihre Erbberechtigungs-Zeugnisse in Empfang zu nehmen. Wenn sie jedoch dieser Vorladung binnen der festgesetzten Zeit nicht genügen sollten, so werden die etwa durch Todesfälle erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse auf die nach ihnen folgenden Erbberechtigten vererbt werden.

Oels, den 19. April 1824.

von Massau,
Major und Commandeur des 2ten Bataillons
10ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Es soll die Schlosser-, Töpfer-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit bei dem Bau des Ober-Landes-Gerichts-Hauses hierselbst, im Wege der Soumission den Mindestfordernden überlassen werden.

Die Anschläge und die Bedingungen, so wie ein Probeschloß, liegen in der General-Registratur des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zur Einsicht bereit. Geeignete Werkmeister haben ihre Erklärungen versiegelt, und mit der Bemerkung „Soumission“ versehen, spätestens bis zum 16. Mai d. J. an die unterzeichnete Commission abzugeben. Am 17. Mai d. J. Vorm. um 9 Uhr werden diese Soumissionen geöffnet, und mit dem sich hierzu eignenden Mindestfordernden

das

das Weitere sogleich verhandelt und abgeschlossen werden, wobei jedoch vorbehalten bleibt, nur anerkannt tüchtige Werkmeister zu berücksichtigen.

Ratibor, den 24. April 1824.

Die Ober-Landes-Gerichts-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Der Papier-Fabrikant Mader, beabsichtigt, seine auf der hiesigen Schloß-Jurisdiction belegene sogenannte Wallner Mahl-Mühle zu einer Papier-Mühle zu verwandeln. Indem dies auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich ein jeder, der gegen diese Umwandlung ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, seine gesetzlichen Einwendungen dagegen, mir, und zwar spätestens in dem zu diesem Behuf anberaumten peremtorischen Termin den 9. Juni a. c. in loco Rybnick anzuzeigen, widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr geachtet werden kann und wird.

Rybnick, den 17. April 1824.

Der Königliche Landrath Graf v. Wengersky.

Bekanntmachung.

Daß der auf den 14. huj. in Wielmierzowiz angesetzte Termin, zum Verkauf verschiedener, im Wege der Execution gepfändeten Sachen und Vieh-Corpora cessirt, wird hiedurch anderweit bekannt gemacht.

Cosel, den 4. Mai 1824.

Reichell, Inquisitor.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Des Herrn Reichsgrafen Louis von Praschma Hochgeboren beabsichtigen, die zu Ellguth Tillowitz belegene, dem Müller Carl Henschel zugehörige Wasser-Mahl- und Brettschneidemühle zu aquiriren, und diese an dem Steinau-Fluß liegende Wasserwerke ohne die mindeste Verrückung des, jetzt bestehenden Fachbaums, in einen Eisenhammer zu verwandeln.

In Folge der darüber bestehenden Vorschriften, und namentlich des Allerhöchsten Edicts vom 28. Oktober 1810, wird demnach ein Jeder, der durch diese intendirte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgen, und dagegen ein gegründetes Widerspruchsrecht nachzuweisen im Stande seyn dürfte, hiermit aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio einzulegen, widrigenfalls auf spätere Einwände nicht reflektiret, sondern zu obgedachtem Vorhaben, die nöthige Landesherrliche Concession ohne Weiteres nachgesucht werden soll.

Falkenberg, den 10. April 1824.

Königlicher Preußischer Kreis-Landrath
von Kalinowsky.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger sollen drei unter hiesiger städtischer Jurisdiction gelegene Wiesen-Grundstücke, welche die Antonie, verehelichte Gutsbesitzer Förster, geborne Prox, unterm 30 Februar 1817 für 2933 Rthlr. erkauft, und welche gegenwärtig, Behufs der Subhastation, auf 1662 Rthlr. 12 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es sind zu diesem Behufe drei Termine und zwar:

den 16. Juni
„ 17. Juli
„ 23. August

dieses Jahres

von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in dem Stadt-Gerichts-Zimmer hieselbst anberaumt, und werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, in den anberaumten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, wo demnächst der Meistbietende, ohne Rücksicht auf weitere Gebote, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich wird noch bekannt gemacht,

daß

daß sowohl Gebote auf die sämmtlichen Wiesen-Grundstücke in complexu, als auch auf die einzelnen derselben, angenommen werden.

Cosel, den 6. April 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die zu Branitz sub No. 2. belegene, dem Franz Tarnpfalb gehörige dienstfreie Gärtnerstelle, nebst 5 Schfl. 2 Viertel 33 □Ruthen 90 □Fuß Acker und Garten, welche auf 367 Rthlr. 24 sgr. 8 $\frac{10}{12}$ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf den 20. Juli c. a. auf Burg Branitz anberaumten peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Leobschütz, den 6. April 1824.

Das Gerichts-Amt von Branitz.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der Stadt-Verordneten-Versammlung, soll das ehemalige Brauhaus und die aus zwei Stuben bestehende massive Wohnung in Termino, den 24. Juni c. a. auf dem hiesigen Rathhause an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Das Gebäude ist an einem Fluß-Wasser belegen, und zwar zur Anlegung einer Gerberei ꝛc. besonders geeignet.

Die dießfälligen Bedingungen sind im dem rathhäuslichen Sessions-Zimmer hieselbst zu erfahren, und der Zuschlag wird, nach eingeholter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung, erfolgen.

Rybnick, den 1. Mai 1824.

Der Magistrat.

Avertissement.

Das sub No. 6. in dem dicht an der Stadt Rybnick belegenen Dorfe Smolna befindliche, von allen und jeden Dominial-Prästationen gänzlich befreite, auf

1410 Rthlr. gerichtlich taxirte Gut, mit welchem die Befugniß zur Anlegung einer Gastwirthschaft verbunden, und zu welchem 180 Morgen Acker, Wiesen und Busch gehören, soll auf Antrag der Vormundschaft der Inspektor Emanuel Hackerschen Erben, im Wege der Subhastation verkauft werden.

Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, nämlich: auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 11. August c. Vormittags um 9 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 10. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Die Besitzer der hiesigen Schloß-Brauerei beabsichtigen ihr eigenthümlich zugehöriges Brau-Urbar mit dem dazu gehörigen Inventario und dem zugleich zu einer Schankstätte ganz vorzüglich gut geeigneten Locale, nebst einem dabei befindlichen Hopfen- und Gemüse-Garten von 4 Morgen 75 □Ruthen auf anderweitige 6 Jahre, nämlich vom 1. August 1824 bis dahin 1830, zu verpachten.

Der Termin hierzu ist auf den 30. Juni c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt. Pachtlustige werden hiermit aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen können iederzeit bei dem Stadt-Verordneten-Vorsteher Herrn Kaufmann Freudel eingesehen werden.

Namslau, den 5. Mai 1824.

Die Deputirten der Schloß-Brauerei.

Freudel.

Bekanntmachung,

wegen Herausgabe der Jahres-Schrift: der Volksschullehrer.

Bei dem Buchhändler Eduard Anton zu Halle, erscheint im laufenden Jahre eine Zeitschrift unter dem Titel:

der

der Volksschullehrer,

eine Jahresschrift, mit Rücksicht auf die Beförderung der Schullehrer-Wittwen-Kassen, herausgegeben von dem Seminar-Direktor Dr. Wilhelm Harnisch.

Zur Erreichung des Zwecks soll die Jahresschrift enthalten:

1. Aufsätze über das Volksschulwesen überhaupt und dessen einzelne Theile.
2. Geschichtliche Nachrichten von dem Volksschulwesen in einzelnen Ländern und an einzelnen Orten.
3. Angabe, Beurtheilung und Anempfehlung von einzelnen Schulmitteln, besonders Büchern, so wie auch Warnung vor dergleichen.
4. Mittheilung einzelner Schulmittel selbst, z. B. kurzer Leitfaden in einzelnen Unterrichtsgegenständen, Lieder in Noten u. s. w.

Diese Zeitschrift erscheint halbjährlich, jedesmal in einem Hefte von 12 bis 15 Bogen. Zwei Hefte machen einen Band mit fortlaufender Seitenzahl. Das erste Heft erscheint Michaelis 1824, das andere Ostern 1825. Der Ladenpreis des Bandes von 24 bis 30 Bogen, ist auf 1 Rthlr. 15 sgr. Preuß. festgesetzt; allein für alle die Käufer, welche einen Theil des Kaufgeldes einer Schullehrer-Wittwen-Kasse zufließen lassen wollen, findet eine Pränumeration mit 1 Rthlr. 5 sgr. statt.

Von diesem 1 Rthlr. 5 sgr., werden 15 sgr. an einzelne Wittwen-Kassen gezahlt, und 20 sgr. an die Verlags-Handlung eingeschickt, so daß die resp. Wittwen-Kassen für Schullehrer von jedem Bande 15 sgr. gewinnen.

Die äußern Bedingungen hierbei sind folgende:

1. daß die Verlags-Handlung jedes Jahr die resp. Pränumerations-Gelder pro Band 20 sgr., postfrei bis dem 15 September 1824 eingeschickt, erhält;
2. daß dieser Geldsendung eine gehörige justifizirte Quittung von einer Schullehrer-Wittwen-Kasse über den Empfang der durch Zugestehung von 15 sgr., pro Exemplar gewonnenen Gelder beigefügt ist. Die Quittungen müssen von den Vorstehern und Rendanten dieser Kassen unterzeichnet seyn.

Dieß wird mit dem Beifügen hiermit bekannt gemacht, daß der Regierungs-Registrator Ronge beauftragt ist, die Pränumerationsgelder in dem hiesigen Regierungs-Bezirk zu sammeln, welche daher binnen 4 Wochen an denselben einzusenden sind.

Oppeln, den 25. April 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung der hiesigen städtischen Feld-Jagd Terminus auf den 1. Juni c. a. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden diese Pacht nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Verordneten zugeschlagen werden wird.

Beuthen, den 7. Mai 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 18ten Mai 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 7. enthält:

(No. 856.) Deklaration des §. 52. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3. April 1824.

(No. 857.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. April 1824, wegen der auf sämmtliche Unter-Gerichte in den ehemals Sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

(No. 858.) Gesetz, wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen. Vom 14. April 1824.

(No. 859.) Gesetz über die Einregistrirung in den Rhein-Provinzen. Vom 23. April 1824.

(No. 860.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824, über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats aus der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 99. Bekanntmachung, wegen Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei den an die Königliche Regierung zu erstattenden Berichten.

Die von unterzeichneter Regierung ressortirenden Behörden sind bereits durch die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, Stück 52., No. 485., Seite 617 stehende Verordnung, vom 21. December 1812, aufgefordert worden, die Vorschriften zu beobachten, welche in den Circularen, vom 14. Januar und 28. December 1810, über die Form der von den Behörden an die Königliche Regierung zu erstattenden Berichte enthalten sind.

Diese Vorschriften werden jedoch nicht immer gehörig beachtet, auch mögen solche manchen Behörden des jetzigen Regierungs-Bezirkes, nach den durch die anderweitige Organisation der Provinzial-Behörden vorgekommenen Veränderungen, nicht mehr genau bekannt seyn.

Es wird hieraus also Veranlassung genommen, diese Circular-Verordnungen, wegen der von den Behörden an die unterzeichnete Königliche Regierung zu erstattenden Berichte, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Dienst-Verhältnisse und Instruktionen zu erneuern, und zur sorgfältigen Beobachtung hiermit bekannt zu machen:

1. Alle Berichte werden unter der Aufschrift:
   „an Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Oppeln"
   und mit Beibehaltung dieser Bezeichnung im Texte, eingesendet.
2. Der Bericht wird auf gebrochenem Bogen erstattet, und nur die halbe Bogen-Breite beschrieben.
3. Der Haupt-Inhalt des Berichtes muß jedesmal oben auf dem Bogen zur linken Hand in gedrängter Kürze angedeutet werden.
4. Zur Erleichterung und Beförderung des formellen Geschäfts-Ganges, wird jeder von hier ergehenden Verfügung unten am Schluß beigesetzt werden:
   a. die Abtheilung der unterzeichneten Regierung,

b. die

b. die Nummer der verschiedenen Journale mit römischer Zahl, und endlich

c. die fortlaufende Journal-Nummer nebst Angabe des Monats.

Diese Zeichen sind wieder jedesmal, zu dem auf die ergangene Verfügung zu erstattenden Berichte, unter der Seiten-Rubrik, ebenfalls genau zu bemerken.

5. In jedem zu erstattenden Berichte ist der Gegenstand faßlich vorzutragen, und nach Beschaffenheit der Sache auch ein wohlerwogenes Gutachten, mit gehöriger Anführung der Gründe, oder der betreffenden Gesetz-Stellen, beizufügen.

6. Beilagen, auf die es ankommt, müssen vollständig beigelegt, zur Seite des Berichtes mit Strichen angemerkt, und, falls deren mehrere sind, mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet und zusammen geheftet werden.

7. Mehrere von einander verschiedene Gegenstände dürfen nicht in einem und demselben Berichte vorgetragen werden, weil die Führung der Registratur dadurch erschwert wird.

8. In allen Fällen, wo nicht der Tag selbst vorgeschrieben ist, an welchem die Anzeige durchaus hier eingehen soll, sondern die Weisung nur auf einen gewissen Zeitraum lautet, fängt der Termin von dem Tage zu laufen an, an welchem die Verfügung der Behörde zur Präsentation gekommen. Ist z. B. der Termin auf 4 Wochen bestimmt, und die Verfügung am ersten Tage des Monats eingegangen, so muß der verlangte Bericht am 28. desselben Monats hier eingetroffen seyn. Kann aber eine Behörde die geordnete Frist aus erheblichen Gründen nicht einhalten, so sind solche innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so wird an die im Rückstande verbliebene Behörde ein Gebühren-Porto- und stempelpflichtiges Erinnerungs-Schreiben erlassen, auch der Stempel- und Gebühren-Betrag sofort durch Vorschuß von der Post eingezogen.

9. Bei wirklichen Dienstsachen, welchen die Porto-Freiheit zusteht, muß das Couvert jedesmal mit einer die Angelegenheit passend bezeichnenden Rubrik genau versehen werden, und sind deshalb besonders die

 Vor-

Vorschriften zu befolgen, welche die Verordnung vom 15. Januar d. J., Stück 5., No. 25., Seite 45 des hiesigen Amtsblattes enthält.

Hierbei wird

10. die im Amtsblatte vom Jahre 1823, Stück 19., No. 100., Seite 240 stehende Verordnung vom 8. Juli ged. J. in Erinnerung gebracht, nach welcher Gelder oder Geldes-Werth enthaltende Dokumente direkte an die Regierungs-Haupt-Kasse gesendet, und bloß Anzeigen davon in besondern Berichten gemacht werden sollen.

Endlich werden auch noch bei dieser Gelegenheit

11. die von der unterzeichneten Regierung ressortirenden Behörden, wegen der Gesuche und Beschwerden der Einsassen auf die in der Bekanntmachung vom 12. April 1817, (Amtsblatt von 1817, Stück 18., No. 157., Seite 240 bis 248) enthaltenen Vorschriften wiederholt aufmerksam gemacht, und zu deren gehörigen Beachtung in vorkommenden Fällen angewiesen.

Plen. II. 140. Mai. Oppeln, den 2. Mai 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 100. Bekanntmachung, das Fangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend.

Dem Vernehmen nach hat der Unfug, Vögel aller Art wegzufangen, und die Brut und Nester derselben auszuheben, wieder sehr überhand genommen, und wird besonders auch dadurch befördert, daß hie und da in den Dörfern und Städten sich Leute damit abgeben, solche Vögel aufzukaufen und damit Handel zu treiben.

Die

No. 100. Obwieszczenie, względem łapania słowikow i inszych ptakow spiewakow.

Dowiedzielismy się, że nieporządek łapania ptakow rożnego gatunku, i rozburżenie gniazd i młodych ich, bardzo się rozszerzył. Znayduią się niby po wsiach i miastach ludzie zatrudniaiące się łapaniem tych ptakow, i przedawaniem ich.

Ta

Dieser jedem bessern Gefühl widerstrebende Zeitvertreib hat nun eines Theils auf die Herzen der sich damit beschäftigenden Jugend unstreitig den nachtheiligsten Einfluß, indem dadurch schon frühe Härte und Grausamkeit gegen unschuldige Thiere in die jungen Gemüther gepflanzt wird, andern Theils aber wird abgesehen von dem Vergnügen, welches der bessere Mensch bei dem Gesange der Vögel empfindet, durch letztere das Ueberhandnehmen der Wald und Fluren verwüstenden Insekten verhindert.

Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß schon nach dem §. 117., Tit. 9., Thl. 1. des Allg. Land-Rechts, Vogeleier und junge Vögel nur so weit ein Gegenstand des freien Thierfangs sind, als es die Polizeigesetze nicht verbieten; daß nach der Holz-Mast- und Jagdordnung für Schlesien, vom 19. April 1756, Tit. XIX., §. 1. (Kornsche Ediktensammlung, Band 6, Seite 444 seq.) der Vogelfang, und insbesondere das Legen von Schleifen, Schlingen und Garnsäcken, Jedem, der nicht besonders dazu berechtigt worden, bei Vermeidung arbitrairer Strafe untersagt; und daß in Betreff der Nachtigallen in dem Cirkular vom 29. Mai 1798 (Neue Kornsche Edikten-Sammlung Band 6, Seite 234 seq.) ausdrücklich bestimmt ist:

daß

Ta zabawa okrutna, iuż z tey przyczyny nagany warta, że osobliwie się serca młodzieży przez to do okrucieństwa przyswyczaią, ponieważ iuż dzieci przez to w trapieniu żyiących stworzeń się czwiczą. Bardzo dobrze każdemu wiadomo że te małe stworzenia oprocz zabawy miłey którą spiewaniem swoim każdemu czułemu człowiekowi zprawuią, wielki ieszcze przynaszaią pożytek przez wytępienie roznych robakow szkodliwych które ieym ku żywności służą.

Czuiemy się przez to powodowani przypomnic Publiczności prawa, znayduiącego się w zbiorze praw kraiowym Tom 1. Tit. IX. §. 117. że nie każdemu wolno iaia ptakom wybrać i ku swemu używac pożytkowi, i podług inszego względem drzewa i polowania pod 19. Kwietniem r. 1756 szląsku danego prawa (patrz zbior praw Kornowy Tom 6. na stronie 444.) zakazane iest łapanie ptakow przez sidła i insze sztuczne sposoby ludziom tem, które do tego powołania albo prawa żadnego niemaią, pod znaczną karą.

Względem zas słowikow w Cirkularzu z 29. Marca r. 1798. (patrz nowy zbior prawa Kornowy Tom 6. na stronie 254 umyslnie ustanowiono iest.

Że

daß sich niemand fernerweit bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Leibesstrafe für jeden Contraventions-Fall unterstehen soll, Nachtigallen, es sey in Wäldern, Gesträuchen, Gärten, oder sonst zu fangen, ihre Jungen auszunehmen, oder ihre Brut zu verstören, und daß von der erkannten Geldstrafe jedes Mal dem Denuncianten die Hälfte, mit Verschweigung seines Namens, wenn er solches verlangt, die andere Hälfte aber der Armen-Kasse des Orts, wo die Contravention begangen worden, anheim fallen soll.

Żeby się żaden nie podważył pod Karą 5 Talarow, albo pod karą, cielesną, slowiki bądź w lasach bądź w krzakach bądź w ogrodach łapac i ich gnazdy z młodemi psuc. Od kary tey wyznaczoney pieniędzney zawsze denunciantowi połowa dana bydź ma, druga zas połowa kary do Kassi mieyscowey ubogim wypłacona bydź musi.

Mit Bezug hierauf setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

Na te prawa się odwoluiąc, rozkazuiemy nastepuiące:

1. Alles Wegfangen von Singvögeln, Tödten und Ausnehmen ihrer Jungen, so wie auch das Ausnehmen oder Zerstören ihrer Eier und Nester ist verboten, eben so auch in der Regel das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester jeder Art.

1. Łapanie wszelkie, ptakow spiewakow, mybieranie i popsucie ich iay i gniadz, i w ogolności popsucie gniadz ptasych ostro zakazane iest.

2. Wer bei dem Zerstören oder Ausnehmen eines solchen Nestes, oder bei dessen Verkauf, oder dem Fangen und dem Verkauf von Singvögeln selbst betroffen wird, soll der nächsten Polizei-Behörde angezeigt, und nebst der Confiscation der Vögel und der Fanggeräthschaften, in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr. Courant genommen, im Unvermögensfalle aber mit 24 bis 48stündiger Gefängnißstrafe belegt werden.

2. Jeżeli kto kolwiek przy łapaniu takich ptakow spiewakow albo przy wybieraniu ich gniadz, zastanym bedzie, temu ptaki i instrumenta ktoremy ie łapał nie tylko z konfiskowane będą, ale oprocz tego ieszcze 1 az do 2 Talarow strofu dac powinnien, i ieżeli ie zapłacic nie może, albo na 24 albo 48 godzin do aresztu wziętym będzie.

In

Du-

In die doppelte Strafe soll derjenige genommen werden, welcher sich bei dem Blenden von Singvögeln oder dem Verkauf geblendeter Singvögel betreten läßt.

3. Wer insbesondere bei dem Fangen einer Nachtigall, Tödten oder Ausnehmen ihrer Jungen, Ausnehmen oder Zerstören ihrer Eier oder Nester betroffen wird, soll außer dem Verlust des Vogels und der Fanggeräthe, welche dem Ortsvorstande einzuliefern sind, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr., oder einer Gefängnißstrafe von 2 bis 3 Tagen belegt werden.

4. Diese Strafen sind im Wiederholungsfalle zu verdoppeln, und der Erlös fällt der Armen-Kasse des Orts anheim, an welchem die Kontravention begangen worden. Doch erhält der Denunciant die Hälfte davon, wenn er solche verlangt.

5. Die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Lehrherren sind für ihre Kinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge verantwortlich, insofern sie denselben durch Mangel an gehöriger Aufsicht auf sie zu Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften Veranlassung geben.

6. Die Schullehrer werden insbesondere hierdurch verpflichtet, die Kinder von

Dupeltową karę zapłacic ma ten, który ptakow spiewakow oslepia albo oslepionych przedawa.

5. Ten osobliwie, który przy złapaniu ptowikow, przy zabijaniu albo wybieraniu ich młodych i przy zniszczeniu i popsuciu ich iay i gniazd zastanym będzie, nie tylko ptaki pozbędzie i instrumenta któremi ie złapał, i które zwierzchności mieyscowey oddane bydź maią, ale oprocz tego albo 5 Talarow strofu dac musi albo na 2 i 3 dni do aresztu wziętym będzie.

4. Dupeltowey karże pod pada ten, którego powtornie albo więcey razy przy tem łapaniu ptakow spiewakow zastano; kara pieniędzna do Kassy ubogich zapłacona bydź ma, odtrąciwszy w przod nadgrodę denunciantowi należącą ieżeli by ią żądał.

5. Rodzice opiekunowie gospodarze i maystrowie za dzieci, sieroty, służące i uczniowie, od powiedzialnemi są, ieżeli przez ich niedbałość te pod ich dozorem i rozkazem stoiące osoby dziszayszemu rozporządzeniu niepossłusnemi byli.

6. Szulmaistrowie i nauczyciele wszyscy osobliwie obowiązami będą,

von Zeit zu Zeit vor dem in Rede stehenden Unfug ernstlich zu warnen.

7. Die Polizei-Behörden, die Gensd'armerie, Polizeidiener, Ortsvorsteher und Flurschützen werden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu achten.

V. April 253.

Oppeln, den 3. Mai 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

będą, od czasu do czasu przestrzegac młodzież żeby się tego nieporządku wstrzymała.

7. Władze zas policyyne, Żandarmerya ludzy policyyne, przełozeni gromad i wachtarże polne osobliwie na to pozorowac maią żeby tego łapania ptakow spiewakow więcey nie było.

V. April 253.

Opole, d. 3. Maia 1824.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 101. Bekanntmachung, wegen Sperrung des Klodnitz-Kanals in der letzten Hälfte des Monats August.

Wegen der nothwendigen Ausbesserung der Bauwerke am Klodnitz-Kanale, ist mit Genehmigung des hohen Ministerii des Handels, alljährlich eine periodische Sperrung des gedachten Kanals angeordnet worden; und soll diese Sperre im laufenden Jahre

in der letzten Hälfte des Monats August

statt finden.

Dem Schiffarth treibenden Publiko wird solches hierdurch, und daß während des gedachten 14tägigen Zeitraums, die Schiffarth auf dem Klodnitz-Kanale ausgesetzt bleiben muß, bekannt gemacht.

II. Abth. XIV. 85. April c. Oppeln, den 30. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 102. Bekanntmachung, wegen der mit Ausgang dieses Monats einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1824.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien, Magistrate, und alle sonstige betreffende Behörden, werden hierdurch aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare unseres Amtsblatts, für die zweite Hälfte des jetzt laufenden 1824sten Jahres, mittelst einer bis zum Ausgang dieses Monats in duplo einzureichenden Nachweisung, anhero anzuzeigen.

Die quæst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann.

Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr., die sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden wird.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 15. Juni d. J. unfehlbar, und bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe, an unsere Regierungs-Haupt-Casse abgeführt werden.

V. Mai 343. Oppeln, den 6. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 103. Bekanntmachung, betreffend ein in Warmbrunn eingerichtetes 3tes Bad.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in Betreff des zu Warmbrunn eingerichteten 3ten Bades, welche wörtlich also lautet:

Gern entspricht die unterzeichnete Regierung dem Antrage der Bade- und Brunnen-Commission in Warmbrunn, die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil sie über die Vollendung einer neuen sehr wohlthägen Veranstaltung Kunde giebt.

„Es ist endlich gelungen, durch die Freigebigkeit des so humanen Herrn Besitzers von Warmbrunn, daselbst ein neues Bassin, für die dritte Klasse der Badegäste, einzurichten.

Dieses Bassin (unter dem Namen das Leopolds-Bad) ist ganz nahe der Hauptquelle und so construirt, daß das Wasser unmittelbar aus derselben in dem Verhältniß stets ab- und zufließt, wie es der Letztern selbst zuströmt. Es verliert daher das Wasser nicht nur wenig und nichts von seiner Temperatur, die schon jetzt reichlich 27 Grad Reaumur beträgt, und mit der Wärme der Jahreszeit gewiß noch höher steigen wird, sondern behält auch seine übrigen fixen und flüchtigen Stoffe, indem diese Letzteren erst aus ihren Basen durch gegenwärtige Zersetzung entbunden werden. Es hat also seine volle Integrität, die stets dieselbe bleibt und wegen des immerfort erneuerten Zuflusses nie geschwächt wird. Man badet daher auch hier gleichsam in der Quelle selbst, und genießt das Wasser in seiner vollen Kraft, wie es den lebendigen Händen der Natur entquillt.

Um jedoch Mißbrauch zu verhüten, siehet sich unterzeichnete Commission veranlaßt, die frühere öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen und zu erklären, daß nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen armen Kranken, welche in der Gräflichen Bade-Armen-Anstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke das freie Bad erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur, durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie soviel Geldmittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen, und sich ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt verschaffen können; weil die Armen-Kasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen demnach alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, so dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung der armen Kranken ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenz-Mittel verschonen zu wollen; widrigenfalls wir uns genöthiget se-

hen,

hen, dieselben geradezu abzuweisen, und erforderlichenfalls auf ihre eigenen Kosten zurück zu senden.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn, am 1. April 1824.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

Manche, welche sich zeither dadurch haben abhalten lassen, die seit Jahrhunderten bewährten Heilquellen zu Warmbrunn zu benutzen, weil sie befürchteten, mit zu vielen Kranken zusammen baden zu müssen, können nunmehr, nachdem ein drittes Bassin angelegt worden ist, diese Besorgniß aufgeben, so wie auch diese Anlage den wesentlichen Vortheil verschafft hat, diejenigen armen Kranken, welche sich zur Bewilligung der unentgeldlichen Benutzung der Bäder daselbst eignen, nicht auf bestimmte Monate beschränken zu dürfen.

Im Jahre 1823 wurden während der Badezeit 124 Personen in dem von dem Besitzer von Warmbrunn menschenfreundlich errichteten schönen Hospitio mit Kost, Arzenei u. s. w. unentgeldlich versorgt. Außerdem erhielten 507 Personen freies Bad, und wurden 1080 Douche-Bäder unentgeldlich gewährt.

Wo ohnehin so viel für die Armuth geschieht, da wird es wohl Pflicht der Behörden und der Aerzte, bei ihren Ueberweisungen der Kranken nach Warmbrunn auf die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Modalitäten sorgfältig Acht zu haben, um dadurch Mißbräuche möglichst zu verhüten.

Liegnitz den 13. April 1824.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

wird auch sämmtlichen Einsassen im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Nachricht mitgetheilt.

I. A. IX. 166. April. Oppeln, den 2. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 104. Publikandum, betreffend die gerichtlichen Verzeichnisse über Armenhaus-Gefälle von Käufen unter 1000 Thlrn.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Stück XIII., No. 67., pag. 106, wegen Einziehung und Abführung der von Käufen aller Art, für die Besserungs- und Armen-Anstalten festgesetzten Gefälle, — und auf das Publikandum, vom 13. April 1787, wird sämmtlichen Gerichts-Behörden im Oppelner Regierungs-Bezirk die Bestimmung, nach welcher die jährlichen Nachweisungen der für das Creutzburger Armenhaus eingegangenen und abgelieferten Gefälle, jedesmal mit der besondern Beglaubigung versehen seyn sollen:

„daß außer den angeführten Käufen keine weiter vorgekommen sind, mithin auch nicht mehr Gefälle, als die Nachweisung besagt, haben erhoben und abgeführt werden können,"

hiermit in Erinnerung gebracht.

I. A. VI. 262. April c. Oppeln, den 2. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 105. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Gensd'armen.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, wird mit Bezug auf das Publikandum vom 27. Januar c. No. VII. des Amtsblattes pro 1824, das Verfahren in Untersuchungssachen wider Gensd'armen betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß in Orten, wo keine Garnison

son steht, aus welchen die reglementsmäßig zu Verhören über Wachtmeister und Gensd'armen erforderlichen Offiziers commandirt werden können, es genügt, wenn dergleichen Verhöre von einem Richter und einem als Criminalia vereideten Protokollführer aufgenommen werden, es aber erforderlich ist, in den Untersuchungs-Akten zu registriren, daß in dem Orte, wo eine solche Untersuchung blos durch das besetzte Criminal-Gericht geführt worden, keine Garnison befindlich war.

Ratibor, den 1. Mai 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 106. Publikandum, betreffend die Führung polnischer Neben-Protokolle in denjenigen Criminal Untersuchungen, bei welchen zu vermuthen ist, daß die zu erkennende Strafe eine 10jährige Gefangenschaft übersteigen wird.

Der unterzeichnete Criminal-Senat hat mit Mißfallen bemerkt, daß bei der Führung der General-Untersuchung in Criminal-Fällen, die Vorschriften des §. 61. der Criminal-Ordnung:

„wonach dann, wenn das Verbrechen so wichtig ist, daß wahrscheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt, schon bei der General-Untersuchung das Protokoll über die Aussagen des der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeschuldigten, in der Sprache des Letzteren und in der deutschen zu den Akten gebracht werden muß",

von einigen Unter-Gerichten Ober-Schlesiens hier und da nicht beobachtet worden sind.

Hierdurch sind die Nachtheile entstanden, daß in Fällen, wo, wie mehrmals geschehen, bei der Spezial-Untersuchung das erstere Geständniß widerrufen wird, bei Unterlassung einer so wesentlichen Förmlichkeit, die sonst begründete ordentliche Strafe auch gegen die gefährlichsten Verbrecher nicht angewendet werden können, und sie dann — nicht zum geringen Nachtheil des Publici — mit einer weit gelinderen Strafe wegkommen.

In-

Indem daher sämmtliche Unter-Gerichte auf diese so gemessene Vorschriften verwiesen werden, wird ihnen hierdurch zugleich aufgegeben, in allen Fällen, wo es nur wahrscheinlich oder möglich denkbar ist, daß die künftig zu erkennende Strafe eine 10jährige Gefangenschaft übersteigen dürfte, und der Angeschuldigte nur der polnischen Sprache kundig ist, jederzeit die Führung eines polnischen Neben-Protokolls nicht zu unterlassen. Im Unterlassungsfalle wird ohne alle Schonung, das erstemal eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rthlr. eintreten, und diese im Wiederholungsfalle bedeutend geschärft werden. Außerdem wird, wo es noch zweckmäßig ist, das Verhör auf Kosten des säumigen Untergerichts wiederholt und das polnische Neben-Protokoll nachgetragen werden.

Diejenigen Inquisitoriate, an welche solche unvollständige Untersuchungs-Akten gelangen sollten, haben deshalb hierher Anzeige zu machen, und die Akten durch Nachholung des Versäumten zu remittiren.

Ratibor, den 30. April 1824.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 20.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 20.

Oppeln, den 18ten Mai 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 7., pag. 51. steckbrieflich verfolgte Dieb Matthias Lipka, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

VII. 419. Mai c. Oppeln, den 4. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblattes No. 15., pag. 125 steckbrieflich verfolgte Verbrecher Anton Kubick, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 487. 489. Mai c. Oppeln, den 7. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1824, No. 16., pag. 163 steckbrieflich verfolgte Jäger Johann Mitschke, ist zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 543. Mai c. Oppeln, den 11. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs-Anzeige.

Der Häuslersohn Johann Gottlieb Haincke aus Lanterseiffen, Löwenbergschen Kreises, gegen 26 Jahr alt und evangelischer Religion, ist wegen nächtlicher und wiederholter Brandstiftung zur Strafe des Staupenschlages und lebenswieriger Festungsarbeit rechtskräftig verurtheilt, dieses Urtheil von Seiner Königlichen Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Berlin, den 25. Februar c. bestätigt, und daher der Staupenschlag am heutigen Vormittage auf dem hiesigen Markte an ihm vorschriftsmäßig vollzogen, auch derselbe demnächst an seinen Festungs-Strafort sogleich abgeführt worden, um die verwirkte Strafe fernerweit an ihm zu vollziehen.

Zur Warnung machen wir dies der Vorschrift gemäß hiermit bekannt.

Jauer, den 8. Mai 1824.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Der von der 4ten Escadron 2ten Ulanen-Regiments zur Krieges-Reserve entlassene Ulan Anton Cyganek, gebürtig aus Tule, Rosenberger Kreises, welcher hierorts zuletzt als Kutscher gedient, hat einen von uns unterm 22. April d. J. auf 6 Monate ausgestellten, und zuletzt am 30 April c. in Gleiwitz visirten Reise-Paß, über Tarnowitz, Lublinitz und Guttentag nach Rosenberg; ferner seinen Regiments-Entlassungs-Schein, vom 8. Oktober v. J., worauf der Vermerk der Meldung des Feldwebel Arlt der 5ten Compagnie 1sten Bataillon 22sten Landwehr-Regiments gewesen, und seinen Dienst-Schein als Kutscher von dem hiesigen Berggeschwornen Herrn Stark, bei welchem derselbe 3 Monate und 8 Tage in Diensten gestanden, am 31. v. M. zwischen Gleiwitz und Zabrze verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs

brauchs hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß diese Papiere völlig amortisirt sind.

Beuthen, den 5. Mai 1824.

Der Magistrat.

Patent-Verleihung.

Das Königliche Handels-Ministerium hat den Unterzeichneten ein vom 2. März d. J. an auf fünf nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent, über das ausschließliche Recht:

eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, jedoch bloß nach der von uns angegebenen, bisher noch nicht bekannten Verbindung und Einrichtung der mahlenden Oberfläche, auszuführen

ertheilt, welches den bestehenden Verordnungen gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 12. April 1824.

Der Kaufmann W. Harlan. Der Maschinenbauer Queva.

Bekanntmachung.

Auf hohen Befehl sollen nachstehend genannte Feld- und Busch-Jagdten auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1. September d. J. ab, und zwar:

Hermsdorf, Neusorger Erlenbruch, Preiland, Weitzenberg und Groß-Neundorf, im Neisser Kreise, und

Gauers, im Grottkauer Kreise belegen,

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 15. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und zu Neisse im Gasthof zum Mohren abgehalten werden. Pachtlustige haben sich daher zur genannten Zeit dort einzufinden.

Proskau, den 3. Mai 1824.

Die Königliche Forst-Inspektion Proskau.

Bekanntmachung,

wegen Abhaltung des diesjährigen 2ten Jahrmarkts zu Zülz.

Es ist durch einen Druckfehler im diesjährigen Kalender der zweite Jahrmarkt zu Zülz auf Mittwoch vor Pfingsten, den 2. Juni c., angesetzt.

Es findet dieser Jahrmarkt aber Montag vor Pfingsten, den 31. Mai c. statt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. Mai 386. Oppeln, den 7. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber subhastiren wir das auf dem Ringe hier sub No. 3. gelegene, gerichtlich auf 1650 Rthlr. gewürdigte, mit dem Consens zur Etablirung eines Gasthauses versehene Haus nebst Stallungen, Hofraum und Garten, und laden Zahlungsfähige Kauflustige zu dem in unserm Gerichtszimmer auf den 21. Juni c. anstehenden einzigen, mithin peremtorischen Bietungs-Termin ein, um ihr Gebot abzugeben, und gegen Erlegung des Kaufgeldes, den Zuschlag, insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen.

Lublinitz, den 5. Mai 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Das auf dem Ringe hieselbst belegene Haus nebst dazu gehörigem Hinterhause und Stalle, welches der Kaufmann Heinrich Hochgeladen von seinem Vater laut Contrakt vom 16. Januar 1805 für 1800 Rthlr. erkauft hat, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 3662 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, wird auf den Antrag mehrerer Gläubiger, im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit öffentlich feilgeboten. Wir haben hierzu einen Termin auf den 16. Februar, 26. April und 30 Juni 1824, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer anberaumt, und es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Anstände vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die diesfällige

gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur auf Verlangen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Cosel, den 10. November 1825.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die in dem Creutzburgschen Kreis-Dorfe Klein-Schweinern gelegene, von den verstorbenen Zimmermann Christian Schönfeldschen Eheleuten besessene Freistelle, soll von Johanni d. J. an, in Termino, den 19. Juni d. J., auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt macht.

Reichthal, den 30. April 1824.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Klein-Schweinern.

Bekanntmachung.

Das Dominium Klein-Gorzütz, hiesigen Kreises, beabsichtiget, an der dasigen Brettmühle am Thurzer-Wasser, einen unterschlächtigen Getreide-Mahlgang anzulegen.

Dem interessirenden Publiko wird dies Vorhaben auf den Grund der Mühlen-Ordnung, vom 28. Oktober 1810, hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier einzulegen, widrigenfalls dem Dominio die erbetene Concession bewirkt werden soll.

Ratibor, den 10. Mai 1824.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe im Wege der nothwendigen Subhastation des im Rosenberger Kreise gelegenen, landschaftlich auf 52,982 Rthlr. 20 sgr. taxirten Rittergutes Jamm, steht der peremtorische Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath

 Kühn

Kühn, auf den 4. März 1825 allhier an. Das Weitere ist aus den Intelligenz-Blättern, und dem hier affigirten Subhastations-Patente nebst dessen Beilage zu entnehmen.

Ratibor, den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der in dem Dorfe Lassowitz, eine kleine viertel Meile von der Stadt Tarnowitz entfernten Wassermahlmühle, welche auf 2433 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, und worüber die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, drei Termine, auf den 20 Julius a. c., den 25. September und den 9. December a. c., jedesmal zu Carlshof anstehen, von welchen der letzte peremtorisch ist.

Es werden hiervon nicht nur Zahlungsfähige und Kauflustige mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in genannten Terminen, besonders in dem letzten zu erscheinen, und unter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit Gebote abzugeben, sondern es wird denselben zugleich die Versicherung gegeben, daß nach eingeholter Einwilligung der Realgläubiger, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, mit dem Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden verfahren werden wird.

Karlshof bei Tarnowitz, den 25. April 1824.

Justiz-Amt der Gräflich Henckelschen Beuthner Herrschaften.

Neuß, Justiziarius.

Bekanntmachung.

Zur Subhastation des Freigutes Niederkupferhammer, ¼ Meile von Neisse, nebst den Zustücken desselben, im gesammten Taxwerth von 7381 Rthlr. 14 sgr. 2 pf. Courant, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 24. August 1824, vor dem Commissario, Herrn Justiz-Rath von Gilgenheimb an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe ist im Auszug bei dem unterzeichneten Gericht einzusehen.

Neisse, den 6. November 1823.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen unser allhier am Ringe sub No. 11. gelegenes Gbieriges Gast- und Koffee-Haus nebst Stallung, den 8ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr, mittelst einer Privat-Licitation in unserer Behausung gegen den Meist- und Bestbietenden, unter den bei uns zu erfahrenden Bedingungen zu verkaufen, welches wir dem Publiko hiermit bekannt machen.

Patschkau, den 13. Mai 1824.

Die Gastwirth Hühnschen Eheleute.

Subhastation.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amtes wird das sub No. 5. zu Leupusch, Grottkauschen Kreises gelegene, den Seiffertschen Erben zugehörige zweihübige Bauergut, welches unterm 3. März c. auf 1105 Rthlr. 26. sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt und feilgeboten. Es ist hierzu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 1. Juli 1824 Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zülzhof anberaumt worden, und es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, in dem angesetzten Bietungs-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Erben und Vormundschaft, zu gewärtigen.

Breslau, den 6. Mai 1824.

Graf York von Wartenburgsches Justiz-Amt der Herrschaften Wansen und Zülzhof.

Avertissement.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger des zu Raschau sub No. 4. gelegenen Freibauer-Guts, soll dasselbe, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nach einer frühern, unterm 15. April 1818 aufgenommenen Taxe auf 1603 Rthlr. 22 sgr., und Grundstücke auf 5711 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, entweder im Ganzen, oder wenn sich hiezu kein annehmbarer Käufer melden sollte, parzellenweise öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hie-

Hiezu ist ein Termin auf den 24. Mai d. J. zu Raschau Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Pfarrers Herrn Schier anberaumt worden, und indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termin mit der Versicherung ein, daß dem Bestbietenden nach Genehmigung der Gläubiger, das Grundstück zugeschlagen, und sobald das Kaufgeld erlegt, die intabulirten Schulden gelöscht werden sollen. Die Bedingungen dieses Verkaufs können in den gewöhnlichen Amts-Stunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 17. April 1824.

Königliches Domainen-Gerichts-Amt.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 13. März c., sind in dem Walde bei Pilgramsdorf, Plesser Kreises, drei mit 15 Ztnr. 60 Pfund Ungarischen unbearbeiteten Blättertaback beladene Wagen betroffen, und die 15 Ztnr. 60 Pfund Taback, nebst 2 Wagen und 3 Pferden in Beschlag genommen worden.

Es werden daher die unbekannten Einbringer und Eigenthümer dieses gesetzwidrig eingeführten Blättertabacks, so wie der 2 Wagen und 3 Pferde, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 21. Juni d. J. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf den angehaltenen Taback, die 2 Wagen und 3 Pferde zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr des Tabacks sich zu verantworten, im Fall des Aussenbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über den angehaltenen Taback, die 2 Wagen und 3 Pferde nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 107. April. Oppeln, am 19. April 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschieht dieses Jahr zu Panten bei Liegnitz den 11. Juni.

Es

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Mougeys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stamm-Schäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70—80 Stück tadellose Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden. Panten, den 12. April 1824.

Königliche Administration der Schlesischen Stamm-Schäferei.

Vorladung.

Der Wehrmann Geider, welcher im Jahr 1813 bei dem Bataillon von Kosesky im vormaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden hat, und seit dem Gefecht bei Wartenburg vermißt worden ist, dessen Vornamen und Geburtsort aber wegen Verlust der Akten des gedachten Bataillons im Laufe des Krieges nicht hat ermittelt werden können, so wie der zuerst beim 2ten Schlesischen, dann beim 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment ebenfalls gestandene Unteroffizier Gründler aus Ober-Stephansdorf, Neumarktschen Kreises gebürtig, welcher seit seinem Eintritt in die Landwehr, im Jahre 1813 nicht mehr in seine Heimath zurückgekehrt ist, werden als Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich binnen dato und 3 Monaten bei dem Unterzeichneten zu melden, um ihre Erbberechtigungs-Zeugnisse in Empfang zu nehmen. Wenn sie jedoch dieser Vorladung binnen der festgesetzten Zeit nicht genügen sollten, so werden die etwa durch Todesfälle erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse auf die nach ihnen folgenden Erbberechtigten vererbt werden.

Oels, den 19. April 1824.

von Massau,
Major und Commandeur des 2ten Bataillons
10ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Das hiesige Städtische Brau-Urbar- nebst Brau- und Malz-Haus ꝛc., das die letztern 6 Jahre zu 405 Rthlr. und 409 Rthlr. jährlich gebracht, soll wiederum vom 1. Oktober a. c. ab, auf drei Jahre, am 31. Mai auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verpachtet, und nach Wunsch auch auf 6 Jahre zugeschlagen werden. Pleß, den 30. April 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wollen wir hiermit zur Nachricht bekannt machen, daß künftig bei der hiesigen Stadt-Waage, für den Preußischen Centner Wolle, incl. Ziechen-Geld, nur 8 sgr. 3 pf. Courant an Waage-Gefällen erhoben werden sollen.

Ratibor, den 21. April 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Des Herrn Reichsgrafen Louis von Praschma Hochgeboren beabsichtigen, die zu Ellguth Tikowitz belegene, dem Müller Carl Henschel zugehörige Wasser-Mahl- und Brettschneidemühle zu acquiriren, und diese an dem Steinau-Fluß liegende Wasserwerke ohne die mindeste Verrückung des jetzt bestehenden Fachbaums, in einen Eisenhammer zu verwandeln.

In Folge der darüber bestehenden Vorschriften, und namentlich des Allerhöchsten Edicts vom 28. Oktober 1810, wird demnach ein Jeder, der durch diese intendirte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgen, und dagegen ein gegründetes Widerspruchsrecht nachzuweisen im Stande seyn dürfte, hiermit aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio einzulegen, widrigenfalls auf spätere Einwände nicht reflektiret, sondern zu obgedachtem Vorhaben, die nöthige Landesherrliche Concession ohne Weiteres nachgesucht werden soll.

Falkenberg, den 10. April 1824.

Königlicher Preußischer Kreis-Landrath
von Kalinowsky.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. 2ten Ulanen-Regiment, sollen Sieben zum Dienst untaugliche Pferde, am Vormittag des 1. Juni c., allhier, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

Gleiwitz, den 13. Mai 1824.

Der Oberst und Regiments-Commandeur
v. Horn.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 25ten Mai 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 107. Bekanntmachung, wegen Steuerpflichtigkeit der Haus-Wirthe vom Schlächter-Gewerbe.

Wenn Haus-Wirthe, so Landleute als Städtebewohner, für ihren eigenen Haushalt einschlachten, und demnächst etwas von dem Fleische, so weit es ihren unmittelbaren Bedarf übersteigt, verkaufen, oder zum Verkaufe zu Markte bringen, so soll dies keinen Grund abgeben, sie für Gewerbesteuerpflichtig als Schlächter zu erachten. Dieser Grundsatz soll besonders bei kleinen Leuten eine begünstigende Anwendung finden, welche etwa für sich ein Paar Schweine gemästet und geschlachtet haben, die sie nicht ganz verzehren können, sondern bei denen sie darauf rechnen, einen Theil des für sie überflüssigen Fleisches, oder die Schinken, zu verkaufen.

Wer hingegen Vieh schlachten läßt, anders als für den Hausbedarf, und vornämlich in der Absicht das Fleisch zu verkaufen, es möge das Vieh zum Schlachten angekauft, oder selbst erzogen und gemästet seyn, von dem ist anzunehmen, daß er Gewerbsweise schlachtet, oder schlachten läßt, und er ist unbedingt als Schlächter Gewerbesteuerpflichtig.

Wer übrigens Fleisch zum Wiederverkaufe einkauft, ist jederzeit Gewerbesteuerpflichtig, aber nicht als Schlächter, sondern als Händler.

Hiernach haben sich das Publikum und die betreffenden Behörden zu achten.

VII. Mai 454. Oppeln, den 18. Mai 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 108. Bekanntmachung, betreffend das bei Ertheilung von Pässen zum Wandern an jüdische Handwerksgesellen zu beobachtende Verfahren.

Daß jüdische Handwerksgesellen, welche mit dem Bürgerrecht versehen sind, gleich den christlichen Handwerksburschen zu wandern befugt sind, und ihnen zu diesem Behuf die erforderlichen Pässe resp. zu ertheilen und zu visiren sind, versteht sich von selbst.

Was die Juden aus Preußischen Provinzen betrifft, in denen die Juden das volle Bürgerrecht noch nicht haben, so ist durch eine Bestimmung der hohen Ministerien des Innern und der Polizei vom 9. v. M. bestimmt, daß dergleichen Handwerksgesellen gleichfalls im Lande überall wandern können. Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken, und der Reise-Paß ausdrücklich nur zu diesem Zweck auszustellen.

In Absicht der ausländischen Juden bleibt es bei der Bestimmung des Gesetzes, vom 11. März 1812, §. 34., nach welchem dergleichen Juden als Handwerksburschen im Lande nicht geduldet werden können, mithin auch nicht mit Wanderpässen versehen, und als wandernde Gesellen ins Land gelassen werden dürfen.

VII. 497. Mai c. Oppeln, den 10. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 109. Bekanntmachung, betreffend die Prämie für das Aufgreifen entwichener Festungs-Bau-Gefangenen.

Bereits durch eine unterm 12. Oktober 1805 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, ist die Belohnung, für das Aufgreifen eines entwichenen Festungs-Gefangenen auf 5 Rthlr. festgesetzt.

Wir finden uns veranlaßt, diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und dabei sämmtliche Einsassen des Departements zur thätigsten Mitwirkung in dergleichen Fällen wiederholt aufzufordern.

Wegen Auszahlung der gedachten Belohnung von 5 Rthlr., ist sich in den betreffenden Fällen an die Königliche Commandantur derjenigen Festung zu wenden, aus welcher der wiederaufgegriffene Festungs-Bau-Gefangene entwichen ist.

III. 158. April c.

Oppeln, den 6. Mai 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 109. Obwieszczenie, względem nadgrody, która tem dana bydź ma ktoryy zbiegłego aresztantu festungowego złapią.

Już pod 12 Pazdziernikiem 1805 Nayasnieyszy Król Jegomość raczył, że, za każdego z festungu zbiegłego, i złapanego aresztanta 5 Talarow nadgrody wypłacone bydź maią.

Czuiemy się powodowani przypomnic Publiczności tego rozkazu Królewskiego, i wzywamy przytem każdego obywatela aby się w tey okoliczności bardzo czynnym pokazał.

Wypłacenie tey nadgrody 5 Talarow nastąpi od Kommandantury tego festungu, z którego aresztant zbiegł. Każdy się tedy o nadgrodę tę do Niey udac powinnien.

III. 158. April. c.

Opole, d. 6. Maia 1824.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 110. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der nach überstandenem Festungs-Arreste zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Militair-Arrestanten.

Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind diejenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungs-Arreste zu ihren

No. 110. Obwieszczenie, względem sposobu żywienia żołnierzy tych, ktorzy po wycierpionym areszcie festungowym do Reymentu dawnieyszego się wracaią.

Podług dawnieyszego zwyczayiu żołnierze ci, ktorzy po wycierpionym areszcie festungowym do

ihren Truppentheilen zurückgeführt worden, während des Transports, als Militair-Arreſtanten, nur mit 2½ Sgr. täglich verpflegt worden.

Es können jedoch, nach einem unterm 17. v. M. ergangenen Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern, dieſe Individuen nach abgebüßter Strafe keine Zurückſetzung mehr erleiden, ſondern müſſen vielmehr als gänzlich rehabilitirt angeſehen, und mit den in Reihe und Glied ſtehenden Soldaten gleich behandelt werden. Sie haben daher auf dem Marſche zu ihren Truppentheilen nicht blos auf die Geld- und Brod-Verpflegung, ſondern außerdem auch auf den Marſch-Beköſtigungs-Zuſchuß von 2½ Sgr. täglich, Anſpruch, und müſſen über die von ihnen bezahlte Marſch-Beköſtigung, — hinſichts, welcher auch bei dieſen Leuten das dieſerhalb für commandirte Militair-Perſonen allgemein vorgeſchriebene Verfahren Anwendung findet, — die Quittungen der Orts-Behörden beibringen, indem ohne dieſe Beläge der Betrag derſelben nicht zur Liquidation kommen darf.

Vorſtehende Beſtimmung wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

III. 193. Mai c.

Oppeln, den 6. Mai 1824.

Königl. Regierung. Erſte Abtheilung.

do Reymentow dawnieyszych transportowane bywali, pod czas transportu tylko iak aresztanci 2½ czeskiego co dziennie na wyzywienie dostali.

Podług Reskriptu pod 17. prz. miesiąca od Przes. Ministerium spraw wewnętrznych wydanego, takie osoby po wycierpioney karże iuż więcey do kategoryi aresztantow nie należą, więc iuż do liczby prawdziwych zas ſłużących żołnierży osob poczytane bydź muszą.

Na marszu tedy do Reymentow powinni nie tylko bydź opatrzone pieniądzmi i chliebem iak insi Żolnierże, ale także na marszu dostac maią 2½ czeskie ku zywności podrozney.

Zupełnie iednakie, z drugiemi na marszu się z nayduiącemi żołnierżami mieć maią prawa; przetoż też kwity za odebraną żywność podrożną, zwyczaiem przepisanym dane bydz muszą, bo by bez tych kwitow ich wyżywienie likwidowane bydź nie mogło.

Te rozporządzenia do publiney się podawaią wiadomości, aby władze wszystkie podług nich się rządzic mogły.

III. 193. May.

Opole, d. 6. Maia 1824.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 21.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Oppeln, den 25ten Mai 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

betreffend den in Biala, in Gallizien, verübten Diebstahl.

In Biala, Wadowitzer Kreises, in Gallizien, sind in der Nacht vom 22. zum 23. v. M. aus dem Hause des dortigen Arrendus George Ganna, mittelst Einbruchs nachstehend bezeichnete Gelder, Preziosen und Wechsel von unbekannten Thätern entwendet worden:

In einer rothledernen ordinairen Brieftasche, Scheine und Banknoten, im Betrage von 1200 Fl. W. W.

Ein Packet mit 2—10guldigen Banknoten und Scheinen, im Betrage von 100 Fl. W. W.

Ein Packet mit 85 Stück ganz neuen einguldigen Scheinen und einer Banknote à 50 Fl., zusammen im Betrage von 210 Fl.

In einer mit 3fachem Pettschaft besiegelten Schweinsblase 100 Stück kaiserliche und Holländische Dukaten, im Betrage von 1125 Fl.

Ein Holländischer Dukaten.

Ein Kremnitzer Doppel-Dukaten.

8 Kreuzthaler.

In verschiedenen Silbermünzen circa 250 Gulden.

In einem leinenen Säckchen 20 Zweigulden-Stücke.

Preußisch und Russisch Courant in Thalerstücken und Rubeln und kleiner Münze, zusammen im Betrage von 70 Fl.

In Kupfermünze 10 Fl.

Eine 12 Dukaten schwere, in Form der Weinblätter gearbeitete goldene Halskette, von deren Mitte an einem weißseidenen Bändchen 3 goldene Weintrauben herabhängen.

Zwei goldene Halsketten mit einem goldenen Ringe.

2½ Ellen neue 2 Finger breite Spitzen; ferner:

Ein Erwerbsteuer-Schein für George Ganna lautend.

Zwei Steuerbücher von den Häusern No. 287. und 311.

Ein Brief von einem Wiener Spediteur, und zwei von Franz Randesky aus Steyer.

Ein Post-Recipisse vom Bielitzer Post-Amte, dann von Proßnitz, von Joseph Richter und von Steyer

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, Falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, hierher sofort anzuzeigen.

I. A. VII. 579. Mai c. Oppeln, den 14. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 3. zum 4. April sind dem Häusler Friedrich Hüttreck in Oberwitz, Groß-Strehlitzer Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs, nachstehende Sachen gestohlen worden, als:

6 Ellen dunkelblaues grobes Tuch,
ein Paar Stiefeln,
ein Paar lange Beinkleider,
11 Ellen Miselan,
ein ganz neues noch ungesäumtes rothes Tuch mit großen Blumen auf der Kante,
ein buntes Tuch,
ein weißes dito,
ein buntes dito,
ein tiftenes dito,
ein Kopftuch von Leinwand,
ein dito von Kambrai,
ein Frauenzimmer-Rock von braunem Parchent,
ein dito von Miselan,
ein dito von Fries, eine

eine baumwollene Schürze mit Streifen,
eine leinwandne Schürze,
7 Stück Ueberzüge, von denen 3 von feiner Leinwand, und 4 von Gräzel-Garn,
3 Stück Ueberzüge,
2 kurze Frauenhemde mit Kamrak-Aermeln.

Ferner ist in der Nacht vom 2. zum 3ten d. M. der Glaser Rzegotta zu St. Anna, auf eben diese Art folgender Sachen beraubt worden, als:

ein langer grautuchener Frauenpelz mit Kaninchen-Futter und abgebranntem Fuchsbesatz, woran eine blauseidene Schnur zum Binden mit zwei silbernen Heften,
eine kleine braunluchene Mütze mit Leinwand von Rosa-Farbe gefuttert, einem schmalen schwarzen Manschesterbande besetzt, und mit einem schwarzen Leder schirme versehen,
ein neuer runder Filzhut mit schwarzseidenem Bande und einer weißen Schnalle.

Endlich sind dem Kretschmer Carl Murtowsky zu St. Anna, in der Nacht vom 7. zum 8. d M, auf dieselbe Art nachstehend bezeichnete Gegenstände gestohlen worden, als:

ein schwarztuchener Ueberrock mit überzogenen schwarzseidenen Knöpfen und schwarzem Kittai-Futter,
ein kurzer tuchener Pelz mit grauem Baranken-Besatz und grünseidenen überzogenen Knöpfen,
eine roth- und schwarzstreifige Tollinet-Weste mit dergleichen überzogenen Knöpfen,
eine weiße Piqué Weste mit dergleichen überzogenen Knöpfen,
eine weißseidene Weste mit dergleichen Knöpfen,
zwei weiß- und gelbstreifige egale Rips-Westen mit dergleichen Knöpfen.
eine blautuchene Weste mit weißen Metallknöpfen,
eine schwarztuchene Weste mit Metallknöpfen,
ein neuer runder Filzhut.
Außerdem mehrere Viktualien-Gegenstände.

Der Verübung dieser 3 Diebstähle sind die beiden berüchtigten Räuber Franz Schiska und Johann Czura, zur Birkowskyschen Bande gehörig, verdächtig.

Indem wir diese Diebstähle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber anzuhalten, und wie solches geschehen, ohne Verzug anher anzuzeigen

I. A. VII. 640. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung. Be-

Bekanntmachung,

betrifft die zu Brzezie, Ratiborer Kreises, sich eingefundene taube Frauens-Person.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. April d. J., Seite 281. des öffentlichen Anzeigers zum 19. Stück des diesjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie nunmehr näher ausgemittelt worden, daß die zu Brzezie, Ratiborer Kreises, sich eingefundene und daselbst entbundene taube Frauens-Person aus Adamowitz, Pleßer Kreises, gebürtig ist.

I. A. II. Mai 164. Oppeln, den 14. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die in dem Dorfe Trembatschau, Wartenberger Kreises, aufgegriffene unbekannte wahnsinnige Frauens-Person.

Am 1. August v. J. ist in dem Dorfe Trembatschau, Wartenberger Kreises, eine unbekannte Weibs-Person bettelnd angetroffen, und da sie deutliche Spuren des Wahnsinns gezeigt, einstweilen in das Irrenhaus zu Brieg aufgenommen worden.

Aller Wahrscheinlichkeit ist diese Person aus dem hiesigen Departement, daher wir unter Beifügung eines Signalements die sämmtlichen Orts-Behörden hierdurch auffordern, was ihnen von dieser Person und ihren näheren Verhältnissen etwa bekannt ist, sofort einzuberichten.

I. A. VII. 612. Mai c. Oppeln, den 15. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die gedachte Person ist wahrscheinlich katholischer Religion, ungefähr 20 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, spitzen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, die Sprache ist unverständlich.

Bekleidet war sie bei ihrer Aufgreifung mit einem zerrissenen grauen Ueberrocke, mit einem Leibchen, und ging baarfuß.

Bekanntmachung.

Das hiesige Städtische Brau-Urbar- nebst Brau- und Malz-Haus ꝛc., das die letztern 6 Jahre zu 405 Rthlr. und 409 Rthlr. jährlich gebracht, soll wiederum vom 1. Oktober a. c. ab, auf drei Jahre, am 31. Mai auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verpachtet, und nach Wunsch auch auf 6 Jahre zugeschlagen werden. Pleß, den 30. April 1824.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung.

Nach höhern Orts ergangener Bestimmung sollen die dem Königlichen Fisco gehörigen, auf der vormaligen sogenannten Mathiasschanze hieselbst belegenen Münz-Gebäude, bestehend:

1. in dem Comtoir und Justir-Gebäude,
2. = = Streck-Gebäude,
3. = = Schmiede- und Prägе-Gebäude, und
4. = = Schlosserei-Gebäude,

einschließlich des Hofraums und ausschließlich der in den genannten Gebäuden befindlichen Münz-Geräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 21. Juni d. J. Vormittags von 9—12 Uhr, und Nachmittags von 3—6 Uhr in dem Locale des Königlichen Rent-Amts auf dem Dome hieselbst anberaumt worden, in welchem zahlungsfähige Kauflustige sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den eventualiter höhern Orts zu bewilligenden Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Kauf-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit sowohl in unserer direkten Steuer-Registratur, als auch bei dem hiesigen Königlichen Rent-Amte, und, bei letztern auch der Situations-Plan der zu erkaufenden Realitäten eingesehen werden.

Der Taxwerth der vorgenannten Grundstücke beträgt 5852 Rthlr.

Die Wasserkraft des bei diesen Grundstücken vorbei fließenden Oderstrohms ist von der Art, daß auf der ganz nahe gelegenen Mühle, täglich 24 – 30 Berliner Scheffel Getreide gemahlen werden können, daher gedachte Grundstücke sich besonders zu Fabrik-Anlagen eignen. Breslau, den 15. April 1824.

Königliche Preußische Regierung, Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Die zu Gesäß bei Patschkau im Neisser Kreise liegende, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Obermühle sub No. 49. wozu 11 Scheffel Acker- und 1 Scheffel 12 Metzen Wiesenland und 8 Metzen Strauchwerk gehören, soll im Wege der nothwendigen anderweitigen Subhastation, verkauft werden. Die diesfälligen Bietungs-Termine sind auf den 27. Februar und 27. April, der peremtorische aber auf den 30. Juni 1824, in der Amts-Kanzelei zu Gesäß angesetzt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen früh um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, hiernächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die

Die gerichtlich aufgenommene Taxe ist auf 3185 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. Courant festgestellt worden, und kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes, und in dem Kretscham zu Gesäß, eingesehen werden.

Neisse, den 24. November 1823.

Das Justiz-Amt der Herrschaft Ober- und Nieder-Gesäß.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag der heutigen Besitzer des zu Rheinschdorff, Coseler Kreises belegenen Frei-Gutes Wischkow, sollen die bei der Dismembration dieses Guts, von dem Häusler Mathes Kollodziey erworbenen 5 Antheile, in zwei Stücken von circa sechs Breslauer Scheffel Aussaat, da Erwerber mit den Kauf-Geldern nicht aufkommen kann, öffentlich und an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Dazu ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 27. Juli d. J. im Amtshause zu Wiegschütz früh um 8 Uhr anberaumt, und werden Kauflustige dazu eingeladen um ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Extrahenten, und gegen gleich baare Zahlung in das Gerichts-Depositorium, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag erfolgen wird. Die Taxe, welche auf 117 Rthlr. Courant ausgefallen, ist zu jeder Zeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 14. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Execution die dem Fischer und Schiffer Jakob Bautetzko gehörige, sub No. 5. zu Schloß-Fischerei Cosel belegene Freihäusler-Stelle, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Dieselbe ist mit Gärten und dazu gehörigen Ackerstücken, auf 972 Rthlr. Courant dorfgerichtlich abgeschätzt. Terminus unicus et peremtorius wird auf den 28. Juli d. J. früh um 9 Uhr zu Schloß-Fischerei Cosel selbst anberaumt, und Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und hat der Meist- und Bestbietende mit Genehmigung der Real-Gläubiger wie des Schuldners selbst, und insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist bei uns einzusehn.

Ober-Glogau, den 12. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Patent.

Zur nothwendigen Subhastation der Margaretha Wiertelonzschen Freihäuslerstelle zu Nieder-Czartowitz, Neustädter Kreises, welche auf 40 Rthlr. gerichtlich ta-

taxirt worden, steht auf den 30. Juni c. früh um 8 Uhr zu Nieder-Czarkowitz selbst ein einziger peremtorischer Termin an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden und den Zuschlag mit Beistimmung der Real-Gläubiger, gegen gleich baare Zahlung gewärtigen können. Die Taxe ist hier einzusehen.

Ober-Glogau, den 12. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Güter Krobusch.

Bekanntmachung.

Das Dominium Thule, hiesigen Kreises, beabsichtigt, auf dem sein bisheriges Frischfeuer in Thule betreibendes Wasser noch einen Zainhammer anzulegen, und zwar so, daß das Wasser aus dem Wasserbette des Eisenwerks selbst auf das Rad des Zainhammers geleitet wird.

Indem ich diese Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, in Folge des §. 7. des Edikts, vom 20. Oktober 1810, und des Publikandi, vom 2. März 1819, ihre Widersprüche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß auf später eingehende Einsprüche nicht weiter wird geachtet werden.

Rosenberg, den 10. Mai 1824.

Königliches Landräthliches Officium.

Verpachtung der Mauthgefälle im Namslauer Kreise.

Die dem Königlichen Amte und der Stadt Namslau zustehenden Mauthgefälle, sollen vom 1. Januar 1825 bis ult. Dec. December 1827, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 30. Juni c. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokal an, bis zu welcher Zeit die Pachtbedingungen, welche unter andern auch die Leistung einer Caution von 400 Rthlr. voraussetzen, eingesehen werden können.

Pachtlustigen und cautionsfähigen Unternehmern wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Namslau, den 17. Mai 1824.

Der Landrath des Kreises, Freiherr v. Ohlen.

Publikandum.

Es ist unterm 9. Mai d. J. in der Kolonie Fabianswalde zum hiesigen Amte gehörig, ein herrenloses Pferd, und zwar ein kleiner Schimmel-Wallach, ohngefähr 5 Jahr alt, polnischer Race und ohne sonstige Abzeichen, aufgegriffen worden.

Der

Der etwanige Eigenthümer dessen wird aufgefordert, binnen spätestens 14 Tagen seine vermeintlichen Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen und die Extradition des gedachten Pferdes unter Bezahlung der Kosten, nach der Zeit aber zu gewärtigen, daß darüber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Bodland, den 13. Mai 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Da der von dem hohen Ministerio der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten genehmigte Neubau eines neuen massiven Schul- und Küsterhauses zu Groß-Carlowitz, Grottkauschen Kreises, nach hoher Regierungs-Verfügung, vom 18. April a. c., an den Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Licitation verdungen werden soll, so ist hierzu in Uebereinkunft mit dem Landräthlichen Officio zu Grottkau, Termin in loco Groß-Carlowitz auf den 24. Juni d. J. früh um 10 Uhr anberaumt.

Geprüfte und gehörig qualifizirte Werkmeister werden demnach aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abgeben zu wollen, wo sodann dem Mindestfordernden salva approbatione der Königlichen Hochlöblichen Regierung, und gegen Erlegung einer angemessenen Caution, die Bauausführung überlassen werden soll. Die Bedingungen, Riß und Anschlag werden im Termine selbst den Licitanten vorgelegt werden.

Neisse, den 20. Mai 1824.

Wollenhaupt,
Königlicher Distrikts-Bau-Inspektor.

Warnungs-Anzeige.

Der Häuslersohn Johann Gottlieb Hancke aus Lauterseiffen, Löwenbergschen Kreises, gegen 26 Jahr alt und evangelischer Religion, ist wegen nächtlicher und wiederholter Brandstiftung zur Strafe des Staupenschlages und lebenswieriger Festungsarbeit rechtskräftig verurtheilt, dieses Urtheil von Seiner Königlichen Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Berlin, den 25. Februar c. bestätigt, und daher der Staupenschlag am heutigen Vormittage auf dem hiesigen Markte an ihm vorschriftsmäßig vollstreckt, auch derselbe demnächst an seinen Festungs-Strafort sogleich abgeführt worden, um die verwirkte Strafe fernerweit an ihm zu vollziehen.

Zur Warnung machen wir dies der Vorschrift gemäß hiermit bekannt.

Jauer, den 8. Mai 1824.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 1sten Juni 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 8. enthält:

(No. 861.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1824, die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

(No. 862.) Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30. April 1824.

(No. 863.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1824, wegen einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen, Restenfonds zu machen sind.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

No. 111. betreffend die Grundsätze, über die besondere Militair-Dienst-Verpflichtung der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute.

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienst-Verpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung, und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1. Ein jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige, welcher über einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur Ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maas von Neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. Drei oder Einem Jahre abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Cadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionnaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18. Jahre zurückgegeben werden), auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegsschule, (wobei die in meiner Ordre, vom 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts, auf diejeni-

jenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und zwar nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Academie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roß-Aerzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden auf die ganzen Pensionnaire der Cadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Academie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarznei-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen; allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben; den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie; denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5. Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst angerechnet werden können, indessen will Ich in Ansehung der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6. Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll frei stehen, dieselbe zu verlassen, insofern nicht derselbe schon,

 wie

solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

Den Kriegs-Minister General-Lieutenant von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1824 betreffend:

die von des Königs Majestät ausgesprochenen Grundsätze, in Rücksicht der besonderen Militair-Dienst-Pflicht der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute,

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. III. 222. Mai Plen. Oppeln, den 18. Mai 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 112. Bekanntmachung, betreffend den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1822 Stück XLI. ad No. 148. erlassene Bekanntmachung,

die Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere betreffend

wird

wird annoch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: wie auf Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee, Herrn Doktor Wiebel, die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, auch noch dahin übereingekommen sind, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 die Annahme von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedient haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegs-Reserve ihres Truppentheils, oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nämliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ihre Dienst-Verpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nämlich lediglich zur Disposition für den militairärztlichen Dienst zu bleiben.

Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armee-Corps, die hierüber von dem General-Staabs-Arzte der Armee, weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung, mithin den im §. 19. der Instruktion vom 16. Juni 1822 für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem activen Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militair-Pflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längern Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungs-Anstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längern als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

I. A. III. IX. 115. Febr. Oppeln, den 23. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 113. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung: daß die Possessionirung der Militairpflichtigen vor zurückgelegter Militair-Dienstzeit, von der Verpflichtung zum Kriegs-Dienst nicht entbindet.

In Veranlassung eines Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 30. April c. werden die Bestimmungen, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1824 Stück XXXVI. ad No. 262. Amtsblatt der unterzeichneten Regierung pro 1817 Stück XXIX. ad Nro. 210. wegen Possessionirung ꝛc. der Militairpflichtigen hiermit in Erinnerung gebracht, und die Königlichen Landräthlichen Officia wiederholt angewiesen, denjenigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst ansäßig machen oder verheirathen wollen, selbst, oder durch die Orts-Behörden ausdrücklich vorzuhalten: daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militair-Dienst nicht überhoben werden, und wird es gut seyn, über jeden solchen Akt eine Verhandlung aufzunehmen, oder resp. aufnehmen zu lassen, und in der Kreis-Registratur zu asserviren, damit nöthigen Falls die betreffenden Individuen auf diese Eröffnung zurückgeführt werden können.

I. Abth. III. Mai 256. Oppeln, den 18. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 114. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß vom 1. Juli d. J. ab, kein Wiliczkaer Stein-Salz im hiesigen Regierungs-Departement mehr eingeführt werden darf.

Es wird bekannt gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab, im hiesigen Regierungs-Bezirke Wiliczkaer Stein-Salz so wenig von Salz-Händlern, als von Privat-Personen, mehr geführt werden darf. Diejenigen, welche dergleichen Bestände noch besitzen, müssen selbige bis zu jenem Termine völlig aufräumen; indem von da ab Jeden, bei dem Wiliczkaer Stein-Salz vorgefunden worden, die Vermuthung es eingeschwärzt zu haben, mit der gesetzlichen Strafe, treffen wird.

II. Abth. VII. Mai 359. Oppeln, den 14. Mai 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 115. Bekanntmachung, betreffend den den Eskadron- und Compagnie-Chirurgen, welche in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachtstuben als Wohnung benutzen, dafür einzubehaltenden Servis.

Nach einer Bestimmung des Königlichen hohen Krieges-Ministerii Vierten Departements, vom 6. d. M., soll denjenigen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die Chirurgen-Wachtstube im Lazareth förmlich bewohnen, dies, wo die Oertlichkeit es gestattet, zwar unbedenklich nachgegeben, dagegen ihnen bei dem Gebrauche der für diese Stube bestimmten Utensilien, und dem Genusse des für sie ausgesetzten Holzes und Lichtes der volle Servis, bei Benutzung eigener Mobilien aber ¾ desselben einbehalten werden. Für die nicht als Wohnzimmer benutzten Chirurgen-Wachtstuben, kann jedoch die Verabreichung des etatsmäßigen Holzes und Lichtes höchstens nur auf den Zeitraum statt finden, wo das Lazareth mit Kranken wirklich belegt gewesen ist.

Den resp. Magistraten und Servis-Deputationen in den Garnison-Städten unsers Bereichs, machen wir solches mit der Aufforderung bekannt, die Erklärung der Chirurgen: ob nämlich dieselben die Chirurgen-Stuben mit oder ohne Mobilien bewohnen, und dafür den ganzen oder ¾ des Servises aufgeben, oder ob dieselben vielmehr den Servis beziehen und sich selbst einmiethen wollen, baldigst einzuholen und uns demnächst das Resultat vorzulegen.

Breslau, den 28. April 1824.

Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.
(gez.) Weymar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Amtmann Sczyrba zu Schlawentzütz, Coseler Kreises, ist von den Geschäften als Polizei-Distrikts-Kommissarius entbunden worden, und der Polizei-Distrikts-Kommissarius Zwirner zu Jacobswalde wird den von ihm verwalteten Polizei-Distrikt einstweilen mit respiciren.

Dem

Dem praktischen Arzt Dr. Friedrich August Philipp Meyer ist die Verwaltung des Kreis-Physikats zu Creutzburg interimistisch übertragen worden.

L. A. IX. 310. Mai. Oppeln, den 26. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der zeitherige Kapellan Niewidok aus Pilchowitz, Rybnicker Kreises, zum katholischen Pfarrer in Miechowitz, Beuthner Kreises.

Der zeitherige Kapellan Wilhelm Hübner in Wansen, zum katholischen Pfarrer in Hohen-Giersdorf, Grottkauer Kreises.

Gestorben sind:

der katholische Pfarrer Tarne zu Mogwitz, Grottkauer
der katholische Pfarrer Beinlich zu Bielau, Neisser, und
der katholische Pfarrer Bergmann in Riemerzheide, desselbigen Kreises.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amtes vom 15. April d. J., in Betreff der Abgaben von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten, muß pag. 143., §. 4. in der fünften Zeile von oben statt: „bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w.

gelesen werden:

„bei Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen nur für 3 Meilen u. s. w."

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 22.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 1sten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 14., pag. 119. steckbrieflich verfolgte gefährliche Räuber Johann Czura, Complice der berüchtigten Birtkowskyschen Bande, ist zur gefänglichen Haft gebracht.

I. Abth. VII. 773. Mai c. Oppeln, den 27. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M., sind dem Buhnenmeister Leonhardt zu Chroszütz, Oppelner Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter, nachstehend bezeichnete Gegenstände gestohlen worden, als:

Eine Schrootflinte, ganz geschäftet, am obern Theile des Laufs die messingene Devise: „Morgenroth" in großen lateinischen Buchstaben enthaltend.

Eine goldene Halskette mit einem ovalen Mittelschilde, an dessen unterm Theile drei Reihen kleiner Ketten befindlich. Das Schild enthält im matten Felde mehrere erhabene Sternchen, und in dessen Mitte einen dergleichen größern Stern. Der ungefähre Werth beträgt 36 Rthlr.

Eine goldene Kette, mit langen und hohlen Gliedern, im ungefähren Werth von 24 Rthlr.

Ein goldener plattgearbeiteter, von innen mit A. C. L. gezeichneter Ring, ungefähr 3 Rthlr. werth.

Ein Paar goldene Ohrringe von durchbrochener Arbeit, im Werth von 10 Rthlr.

Zwei Doppel-Friedrichsd'or, ein Kremnitzer Dukaten, und ein anderer mit einem Loch.

Es wird dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann, besonders aber sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die entwendeten Effekten mit der möglichsten Sorgfalt zu invigiliren, und im Fall davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf ohne Weiteres Beschlag zu legen, und den verdächtigen Inhaber resp. zu verhaften, oder der nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Die betreffenden Behörden haben in dem Falle, wo ihnen eine solche Anzeige geschieht, oder sie selbst die Verdächtigen anhalten, unter Einsendung der diesfälligen Verhandlungen sofort anhero Anzeige zu leisten.

I. A. VII. 685. Mai c. Oppeln, den 22. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. sind dem Kreis-Justiz-Rath Werner zu Groß-Strehlitz, mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter, nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden:

6 neue weiße Bettüberzüge, ohne Zeichen.

3 rothgestreifte Ueberzüge, schon gebraucht, ohne Zeichen.

7 weiße feine Ueberzüge.

6 feine gezogene Handtücher.

6 neue gezogene Handtücher, mit Zeichen-Dinte: „Carl Werner" gezeichnet.

Einige einzelne Bett-Tücher.

3 Kattunkleider, deren eins grün- und blaugewürfelt, das andere blau- und grüngemustert, das dritte grüngeblümt ist.

1 Kambrai-Kleid, mit Moll-Aermeln, mit Spitzen.

Spitzen-Manschetten.

Einige alte Hemde, A. W. roth gezeichnet.

1 ge-

1 gegittertes Creppon-Tuch, über 2 Ellen groß.
2 Stück Leinwandtücher, Amalie Werner ganz ausgeschrieben, mit Zeichen-Dinte gezeichnet.
1 weißes Kambrai-Kleid mit Moll und durchbrochnen Leisten.
1 Dutzend Strümpfe, mit W. eingestrickt.
1 Paar durchbrochene Strümpfe, ohne Zeichen.
1 Hut Zucker, ohne Papier 16 Pf. 9 Loth.
5 Stück geräucherte Zungen.
6 Quart frische Butter und mehrere andere Lebensmittel.
1 großes feines Tischtuch, an den 4 Ecken: Gott mit Uns und 1727 eingewirkt.
1 rothes Tifta- und 1 rothes Krepp-Kleid.
4 Whist-Marquen, besonders daran kenntlich, daß sie aus vergoldeten Kreuzerstücken aus der Regierung Friedrich Wilhelm II. mit dessen Brustbilde und einem Preußischen Adler im Schilde eingeschlossen, bestehen.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die geraubten Gegenstände mit der angestrengtesten Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber anzuhalten, und wie solches geschehen, ohne Verzug, unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen, anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 772. Mai. Oppeln, den 27. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der wegen Diebstahl vor uns in Kriminal-Untersuchung befindliche Tagelöhner Johann Bürger aus Neisse hat angegeben: am 13. März c. von einem Wagen auf der Straße nach Neuland, nicht fern des Zollthores, 3 Stück blau- und weißgegitterte Ziechen-Leinwand gestohlen zu haben. Die Leinwand selbst ist ihm abgenommen, allein der Damnificat bis jetzt noch nicht ermittelt.

Der Diebstahl wird daher hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und Damnificat aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Königl.

Fürstenthums-Gerichte zu melden, widrigenfalls mit den abgenommenen Sachen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Neisse, den 6. Mai 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Warnungs-Anzeige.

Der Häuslersohn Johann Gottlieb Haincke aus Lauterseiffen, Löwenbergschen Kreises, gegen 26 Jahr alt und evangelischer Religion, ist wegen nächtlicher und wiederholter Brandstiftung zur Strafe des Staupenschlages und lebenswieriger Festungsarbeit rechtskräftig verurtheilt, dieses Urtheil von Seiner Königlichen Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Berlin, den 25. Februar c. bestätigt, und daher der Staupenschlag am heutigen Vormittage auf dem hiesigen Markte an ihm vorschriftsmäßig vollstreckt, auch derselbe demnächst an seinen Festungs-Strafort sogleich abgeführt worden, um die verwirkte Strafe fernerweit an ihm zu vollziehen.

Zur Warnung machen wir dies der Vorschrift gemäß hiermit bekannt.

Jauer, den 8. Mai 1824.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Beim Kaufmann Joseph Hesse in Leobschütz, ist rother Steuerscher Kleesaamen zu bekommen.

Publikandum.

Es ist unterm 9. Mai d. J. in der Kolonie Fabianswalde zum hiesigen Amte gehörig, ein herrenloses Pferd, und zwar ein kleiner Schimmel-Wallach, ohngefähr 5 Jahr alt, polnischer Race und ohne sonstige Abzeichen, aufgegriffen worden.

Der etwanige Eigenthümer dessen wird aufgefordert, binnen spätestens 14 Tagen seine vermeintlichen Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen und die Extradition des gedachten Pferdes unter Bezahlung der Kosten, nach der Zeit aber zu gewärtigen, daß darüber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Bodland, den 13. Mai 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Ver-

Verpachtung der Mauthgefälle im Namslauer Kreise.

Die dem Königlichen Amte und der Stadt Namslau zustehenden Mauthgefälle, sollen vom 1. Januar 1825 bis ultimo December 1827, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 30. Juni c. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokal an, bis zu welcher Zeit die Pachtbedingungen, welche unter andern auch die Leistung einer Caution von 400 Rthlr. voraussetzen, eingesehen werden können.

Pachtlustigen und cautionsfähigen Unternehmern wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Namslau, den 17. Mai 1824.

Der Landrath des Kreises, Freiherr v. Ohlen.

Bekanntmachung.

Das Dominium Thule, hiesigen Kreises, beabsichtigt, auf dem sein bisheriges Frischfeuer in Thule betreibendes Wasser noch einen Zainhammer anzulegen, und zwar so, daß das Wasser aus dem Wasserbette des Eisenwerks selbst auf das Rad des Zainhammers geleitet wird.

Indem ich diese Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, in Folge des §. 7. des Edikts, vom 20. Oktober 1810, und des Publikandi, vom 2. März 1819, ihre Widersprüche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß auf später eingehende Einsprüche nicht weiter wird geachtet werden.

Rosenberg, den 10. Mai 1824.

Königliches Landräthliches Officium.

Subhastations-Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll, Behufs der Erbsonderung, das zu Grottkau sub No. 170. am Markte belegne, zu drei Viertel-Hof brau- und holzberechtigte Gasthaus, genannt zum Ritter St. George, auf Antrag der Erben der letzten Besitzerin Maria Magdalena, verwittweten Pastor Pech, an den Meist- und Best-

Bestbietenden in dem einzigen, auf den 12. Juli c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Bietungs-Termine, nach vorangegangener Einwilligung dieser Erben, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden dahier eingeladen, zur Abgabe ihrer Gebote vor uns auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale in jenem Termine zu erscheinen.

Grottkau, den 18. Mai 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Auf Antrag des Nagelschmidt Carl Raschmann, soll dessen vor dem hiesigen Münsterberger Thore an der Strehlener Straße belegne, zu einer Schankwirthschaft geeignete Haus, nebst dem dahinter gelegnen Acker von 9 Schfl. Breslauer Maas zusammen, und außerdem noch ein Ackerstück von 6 Schfl. 8 Metzen Breslauer Maas auf dem Mittelfelde, an den Meist- und Bestbietenden, in dem dazu vor uns auf den 5. Juli c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Stadt-Gerichts-Locale anberaumten Bietungs-Termine, subhastirt werden, wozu Kauflustige mit der Versicherung eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort, nach vorangegangner Einwilligung des Eigenthümers erfolgen wird.

Grottkau, den 22. Mai 1824.

Königliches Gericht der Stadt.

Citatio edictalis.

Zur Anmeldung der unbekannten Real-Prätendenten mit ihren etwanigen Ansprüchen an die zu Keletzka, Groß-Strehlitzer Kreises belegenen zwei Bauergüter, welche gegenwärtig die Martin Klubaschen und Norbert Staschschen Erben besitzen, haben wir Terminum auf den 9. September d. J. des Morgens um 8 Uhr in der Gerichtsstube zu Tworog angesetzt, und laden jene dazu unter der Verwarnung vor: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese Grundstücke werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Das Weitere ist aus den Intelligenz- und Zeitungsblättern und der an hiesiger Gerichtsstelle und in dem Kretscham zu Keltsch affigirten Edikral-Citation, zu entnehmen.

Groß-Strehlitz, den 25. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz. Be-

Bekanntmachung.

Der Herr Capellan Holetzko hieselbst hat das hiesige Fundatisten-Gebäude auf seine eigenen Kosten für 140 Rthlr. Courant verbessert. Wir zeigen diese edeldenkende Handlung hierdurch mit dem Wunsche öffentlich an, daß mehrere dergleichen Edeldenkende sich finden, und die armen bedürftigen Hospitaliten hier Orts nach Möglichkeit aufhelfen möchten.

Landsberg, den 16. Mai 1824.

Magistratus.

Oeffentlicher Verkauf.

Mehrerer erhaltener Aufträge Eines Königlichen Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts hieselbst zu Folge, werde ich in dem, auf den 9. Juni d. J. angesetzten Termine, und erforderlichen Falls die darauf folgenden Tage, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, einige Mobiliar-Nachlässe, bestehend in Meubles, Hausgeräthe, Betten, Leinwand, Kleidungsstücken, Eisenzeug, Tabackspfeifen ꝛc., und besonders in drei seltenen Tuchbereitungs-Maschinen und einem Tuchwebestuhle, öffentlich, in dem Auktions-Zimmer der obengenannten hohen Behörde, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, an den Meist- und Bestbietenden überlassen, und lade des Behufs zahlungsfähige Kauflustige hiermit ergebenst ein.

Neisse, am 25. Mai 1824.

Pagé,
F. G. Sekretair.

Bekanntmachung.

Mit Bewilligung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, sind die Wochenmärkte im hiesigen Orte, die sonst am Freitage abzuhalten waren, auf den Montag in jeder Woche verlegt, wo der erste auf den 31. dieses abgehalten wird.

Kiefersfädtel, den 21. Mai 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Dominium Klein-Gorzütz, hiesigen Kreises, beabsichtiget, an der dasigen Brettmühle am Thurzer-Wasser, einen unterschlächtigen Getreide-Mahlgang anzulegen.

Dem interessirenden Publiko wird dies Vorhaben auf den Grund der Mühlen-Ordnung, vom 28. October 1810, hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier einzulegen, widrigenfalls dem Dominio die erbetene Concession bewirkt werden soll.

Ratibor, den 10. Mai 1824.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachung.

Die in dem Creutzburgschen Kreis-Dorfe Klein-Schweinern gelegene, von den verstorbenen Zimmermann Christian Schönfeldschen Eheleuten besessene Freistelle, soll von Johanni d. J. an, in Termino, den 19. Juni d. J., auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt macht.

Reichthal, den 30. April 1824.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Klein-Schweinern.

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere, geschieht dieses Jahr zu Panten bei Liegnitz den 11. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger Widder von den ächten Merino-Raçen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stamm-Schäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet und können täglich hier gesehen werden.

Desgleichen sollen an diesem Tage 70—80 Stück tadellose Raçe Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden. Panten, den 12. April 1824.

Königliche Administration der Schlesischen Stamm-Schäferei.

Be-

Bekanntmachung.

Des Herrn Reichsgrafen Louis von Praschma Hochgeboren beabsichtigen, die zu Ellguth Tillowitz belegene, dem Müller Carl Henschel zugehörige Wasser-, Mahl- und Brettschneidemühle zu acquiriren, und diese an dem Steinau-Fluß liegende Wasserwerke ohne die mindeste Verrückung des jetzt bestehenden Fachbaums, in einen Eisenhammer zu verwandeln.

In Folge der darüber bestehenden Vorschriften, und namentlich des Allerhöchsten Edicts vom 28. Oktober 1810, wird demnach ein Jeder, der durch diese intendirte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgen, und dagegen ein gegründetes Widerspruchsrecht nachzuweisen im Stande seyn dürfte, hiermit aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio einzulegen, widrigenfalls auf spätere Einwände nicht reflektiret, sondern zu obgedachtem Vorhaben, die nöthige Landesherrliche Concession ohne Weiteres nachgesucht werden soll.

Falkenberg, den 10. April 1824.

Königlicher Preußischer Kreis-Landrath
von Kalinowsky.

Subhastation.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amtes wird das sub No. 5. zu Leupusch, Grottkauschen Kreises gelegene, den Seiffertschen Erben zugehörige zweihübige Bauergut, welches unterm 5. März c. auf 1105 Rthlr. 26. sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt und feilgeboten. Es ist hierzu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 1. Juli 1824 Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zülzhof anberaumt worden, und es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem angesetzten Bietungs-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Erben und Vormundschaft, zu gewärtigen.

Breslau, den 6. Mai 1824.

Graf York von Wartenburgsches Justiz-Amt der Herrschaften Wansen und Zülzhof.

Bekanntmachung.

Die hieselbst am Markt sub [illegible] belegene bürgerliche Possession, bestehend aus einem beinahe ganz neuen, nach dem Brande vorigen Jahres erbauten massiven Hause von 2 Stock, als massiv gewölbten Stallungen, einem Holzschuppen, einem halben Hof- Brau- Urbar, einer Scheuer und [illegible] Hufe Rustikal- und 2 Scheffel Breslauer Maas Stadt- Aecker, so im Jahre 1813 vermöge gerichtlichen Kontrakts, um 950 Rthlr. von dem jetzigen Besitzer erkauft worden; ferner, einer Metze dazu von ihm um 100 Rthlr. erkauften Dominial- und wiederum einer Metze von ihm um 200 Rthlr. dazu erkauften Dominial-Aecker, sollen auf Antrag des Besitzers, des Bürgers und Krämers Michael Mai, im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem einzigen Termin den 24. Juni c. a. hieselbst in unserer Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden.

Dies Kauflustigen mit dem Bemerken, daß sich Extrahent in Termino mit den Kauflustigen gemeinschaftlich die Verkaufs-Bedingungen zu entwerfen, und aber sich den Zuschlag an einen der Licitanten, ohne sich dabei an das Meistgebot allein zu binden, vorbehalten, übrigens auf Verlangen jedem Kauflustigen die Baulichkeiten und Grundstücke vorzuzeigen bereit ist.

Schloß Steinau in Oberschlesien, am 27. Februar 1824.

Das Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Verpachtungs-Anzeige.

Das Dominium Blumenthal bei Neisse beabsichtigt seine daselbst gelegene Brau- und Brennerei von Johanni d. J. aufs neue zu verpachten. Hiezu gehören zwei Ausschank-Kretschams, so wie auch der eigene kleine Ausschank; desgleichen 20 Schfl. Acker nebst bedeutender Gräserei; auch werden nach Wunsch eine Anzahl Kartoffeln dazu gegeben.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 15ten Juni 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 10. enthält:

(No. 868). Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, zu London am 2. April 1824 geschlossenen, und am 15. desselbigen Monats ratifizirten Handels-Vertrages.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 121. Bekanntmachung, wegen einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins, an die der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen Resten-Fonds, zu machen sind.

Des Königs Majestät haben durch die im 8. Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 8. d. M., zu

verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Resten-Fonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger, mit Festsetzung einer viermonatlichen Präklusiv-Frist, erlassen, und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel, das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Resten-Fonds, nämlich:

1. an den Resten-Fond der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis zum letzten Dezember 1815,
2. an die Resten-Fonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar:
   a. den Resten-Fond der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,
   b. den Resten-Fond des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

   desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Kommission zu Arnsberg stehenden Resten-Fond des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,
3. an den Resten-Fond der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

   (die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks, ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorff verbunden,)
4. an die Resten-Fonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:
   a den Resten-Fond linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,
   b. den Resten-Fond der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815,
5. an die Resten-Fonds der Regierung zu Düsseldorff, und zwar:
   a. in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorff und Cölln, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,

b. in

b. in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorffer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

6. an den Resten-Fond der Regierung zu Minden, und zwar:
   a. hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,
   b. in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,
7. an den Resten-Fond der Regierung zu Münster, und zwar:
   a. in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,
   b. hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,
8. an den Resten-Fond der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präklusiv-Frist, und spätestens bis zum Letzten des Monats Oktober des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig justificirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen, ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geschehen, welche den Resten-Fond verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präclusiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen, alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der Französischen, der Westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen, sogleich als unbehörig zurückzuweisen, und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reclamations-Verhand-

gen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Kommission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

No. 122. Bekanntmachung, wegen des verbotenen Studierens diesseitiger Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den auf der Universität zu Tübingen aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 21. Mai d. J., allen Königlichen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungs-Fähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studieren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zu Folge Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, vom 24. Mai d. J., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 123. Bekanntmachung, betreffend die Civil-Praxis der Militair-Aerzte im Oppelner Regierungs-Departement.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 13. Juli 1823 im Amtsblatt pro 1823, Stück 32., No. 113., pag. 269, II. 2, in Betreff derjenigen Militair-Aerzte des 6ten Armee-Corps im Oppelner Regierungs-Departement, welche zur Civil-Praxis berechtigt sind, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht: daß auch dem Bataillons-Arzt Buchrucker im 2ten Bataillon des 22sten Landwehr-Regiments zu Cosel, die medizinische Praxis am Orte seines amtlichen Aufenthalts so lange gestattet worden ist, als derselbe als Bataillons-Arzt im Militair dienen wird.

IX. 295. Mai c. Oppeln, den 22. Mai 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 124. Publikandum, die Abstellung von Mißbräuchen und Unordnungen der Handwerksgesellen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bei den Meistern stehenden Handwerksgesellen sich hin und wieder beikommen lassen, theils an Werktagen, namentlich am Montage, sich der Arbeit zu entziehen, theils dieselbe, ohne 14 Tage vorher aufgekündigt zu haben, ganz zu verlassen.

Wir weisen die Magistrate an, auf die Abstellung dieser Mißbräuche mit aller Strenge zu halten, und beauftragen die Herren Landräthe, darauf zu sehen, daß von den Magistraten für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch in dieser Beziehung gesorgt werde.

Die

Die Magistrate haben sofort die Gesellen und Meister jedes Gewerks durch den betreffenden Gewerks-Assessor auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil 2., Tit. 8., Abschnitt 3. aufmerksam zu machen, nach welchen

1. jeder Geselle, welcher bei einem Meister in Arbeit getreten ist, dieselbe nur an den Sonn- und Festtagen unterlassen, und nur nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen kann, (§. 358. und 385.);
2. jeder Geselle, welcher während der Zeit, die er bei dem Meister zu bleiben gehalten ist, sich an einem Werktage, und namentlich am Montage, der Arbeit entzieht, ohne Unterschied, ob er dieselbe nur für den Tag oder ganz verlassen will, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, das erstemal auf drei Tage, im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft, und bei hartnäckiger Fortsetzung des Mißbrauchs auf 4 Wochen zum Zuchthaus abgeliefert werden soll, (§. 359. und 360.);
3. jeder Meister, dessen Gesellen sich an einem Werktage der Arbeit entziehen, schuldig ist, bei 1 bis 3 Rthlr. Strafe, dem Magistrat sogleich davon Anzeige zu machen (§. 362.); und
4. kein Herbergsvater an einem Werk-, besonders am Montage, bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden, viel weniger demselben Speise und Getränke verabfolgen darf. (§§. 363. und 364.)

Damit auch die aus der Fremde ankommenden Gesellen gleich mit diesen Vorschriften bekannt werden, ist von uns ein besondern Abdruck dieser Verordnung veranlaßt, der den Landräthen zugesandt werden wird, und der in jeder Herberge, bei 1 Rthlr. Strafe für den Herbergsvater und 1 Rthlr. Strafe für den Gewerks-Aeltermann, stets angeschlagen seyn muß, damit kein Geselle aus Unwissenheit sich, wenn er entweder Montag hält, oder gar vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Arbeit geht, der Strafe des Gefängnisses, oder gar des Zuchthauses aussetzen möge.

I. A. VII. 834. Juni. Oppeln, den 2. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 125. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Nachweisungen von den Veränderungen bei den Juden-Familien.

In unsern Amtsblättern für die Jahre 1822 und 1823, Seite 183, No. 95. und Seite 95, No. 38. ist die genaueste Befolgung der Verordnungen, welche die Königliche Regierung zu Breslau, rücksichtlich der einzureichenden Nachweisungen von den an- und abgezogenen Juden-Familien, und wegen der vorgekommenen jüdischen Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle erlassen hat, in Erinnerung gebracht worden.

Die Unvollständigkeit mehrerer diesfälligen Nachweisungen veranlaßt uns jedoch, die Königlichen Landräthlichen Offizien und die Magistrate nochmals ernstlichst auf pünktliche Befolgung obiger Verordnungen aufmerksam zu machen.

I. A. VI. 457. Juni c. Oppeln, den 5. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Den Wirthschafts-Beamten Woitek zu Schedlitz, und Hermisch zu Danietz, Groß-Strehlitzer Kreises, wird für ihre thätige Mitwirkung bei Aufgreifung des berüchtigten Räubers Franz Schiska, unsere besondere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen gegeben.

I. A. VII. 814. Mai c. Oppeln, den 5. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die

Die verstorbene Frau Friederike, geborne von Skrbensky, verwittwete Landräthin von Larisch zu Groß-Wilkow, hat in ihrem hinterlassenen Testamente

a. der evangelischen Kirche zu Tarnowitz . . . . 500 Rthlr.
und b. der evangelischen Schule daselbst . . . . . 500 Rthlr.

legirt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlehrer Kabath in Gleiwitz ist von dem hohen Ministerio der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, zum Direktor bei dem Gymnasio daselbst ernannt worden.

Der Zimmermann Amand Hübner in Ottmachau, zum Rathmann daselbst.

Gestorben ist der katholische Schullehrer und Organist Opperskalsky zu Boguschütz, Beuthner Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 24.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 24.

Oppeln, den 15ten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Festungs-Sträfling, Mousquetier Schech des 1sten Bataillons, 38sten Infanterie-Regiments, ist am 25. d. M. von der Arbeit entwichen. Wir bitten um gütige Invigilance und Ablieferung an uns gegen das gesetzliche Fangegeld von 2 Rthlr.

Cosel, den 28. Mai 1824.

Königliches Commandantur-Gericht.

Signalement.

Joseph Schech ist aus Tremling bei Ohlau gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kulpigte Nase, mittelmäßigen Mund, unbedeutenden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, volle Gesichtsbildung, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und als besonderes Kennzeichen hat derselbe an dem linken Backen eine Schramme von einer Zahnfistel und einen dicken Hals.

Seine Bekleidung bestand in einer Dienstmütze mit Schirm, einer Tuchhalsbinde, einer weißen Weste, einer weißtuchenen Jacke, einem Paar grautuchenen Hosen und einem Paar kurzen Stiefeln.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. Mai a. c. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in den Speicher des Bauer Kania in Schialkowitz, Oppelner Kreises, außer drei Bunzlauer Töpfen mit Butter und 3 leeren Säcken, nachstehende darin aufbewahrte Königliche Militair-Effekten gestohlen worden, als:

3 Kavallerie-Pistolen.
1 Ladestock.
20 Pack Patronen à 10 Stück, von denen 15 Pack scharfe Infanterie- und 5 Pack scharfe Kavallerie-Patronen waren.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die gestohlenen Effekten mit aller Sorgfalt zu invigiliren, Falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber jedoch zu verhaften, und wie solches geschehen, unter Einsendung der betreffenden Verhandlungen, ohne Verzug anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 816. Mai c. Oppeln, den 1. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 21. April a. c. ist in einer hohlen Weide auf der Neuländer Feldmark, unter einem Stück Rasen verborgen,

a. eine kleine weiße hölzerne Schachtel, in welcher sich 3 Stück Preußische Friedrichsd'or, 2 holländische, 1 österreichischer und 1 ungarischer Dukaten, 1 ungeöhrter ungarischer Doppel-Dukaten, 3 Preuß. Sechsgroschenstücke, 1 20Xr., 1 17Xr. und 1 10Xr., 1 silberner glatt gearbeiteter Fingerring mit einem

Herz

Herz, 1 silberner brillantirt gearbeiteter Fingerring mit genarbten Rändern, auf dessen innern Seite der Buchstabe B. und die Zahl 13., ein breiter glatter stark vergoldeter Fingerring von Messing, und 1 Fingerring von Messing mit glatten Rändern und erhabenen Verzierungen.

b. Ein alter lederner ordinairer rothgestreifter, mit einem schmalen braunseidenen Bande zugebundener Tabacksbeutel, in welchem sich 1 Preuß. Thalerstück, 16⅔ Rthlr. in Achtgroschenstücken, 6 Rthlr. in Viergroschenstücken, und 5 Rthlr. in Zweigroschenstücken befunden, und

c. ein ordinairer leinener Beutel mit 14 Rthlr. 6½ sgr. Nominal-Münze in $\frac{1}{30}$

gefunden worden. Dem Vermuthen nach sind diese Gelder und Sachen entwendet, da aber der Damnificat zeither nicht hat ermittelt werden können, so wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der Beschädigte aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Fürstenthums-Gericht hierselbst zu melden, widrigenfalls alsdann über dieses Geld nach Vorschrift der Gesetze weiter verfügt werden wird. Zugleich werden alle resp. Behörden und Jedermann ersucht, zur Ausmittelung des Beschädigten sowohl, als des etwanigen Beschädigers, behülflich zu seyn.

Neisse, den 20. Mai 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Dem aus Jernau bei Bauerwitz gebürtigen, dermalen verschollenen Thomas Kolyszek und seinen Verwandten wird zur Wahrnehmung ihrer Rechtsame hiermit bekannt gemacht, daß ihm der Nachlaß seiner hieselbst verstorbenen Verwandten Mariana, unverehelichten Kolyszek, der angeblich in 178 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. besteht, zugefallen, und daß ihm der Gärtner Johann Kosellek aus Jernau von dem Gerichts-Amte Gröbnig zum Curator absentis bestellt worden ist, an welchen sich dieselben deshalb zu wenden haben.

Bauerwitz, den 28. Mai 1824.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastations-Patent.

Die den Tuchmachermeister Deutschländerschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst am deutschen Thore belegenen beiden Häuser sub No. 104. und 105., wovon das erstere auf 450 Rthlr. 15 sgr. Courant, und das letztere auf 210 Rthlr. Courant geschätzt worden sind, sollen gerichtlich subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 20. August a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem Termine persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Creutzburg, den 1. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die zu Gräfenorth sub No. 16. gelegene und dem Kolonisten Melchior Schleunig angehörige Kolonistenstelle, welche dorfgerichtlich mit allen Gebäuden und 20 Morgen Acker und Wieseland auf 333 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt ist, auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich feil geboten wird. Behufs Licitation ist ein peremtorischer Termin auf den 9. Juli c. angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bedeuten eingeladen werden, sich in den Zimmern des hiesigen Geschäfts-Locals einzufinden, ihr Meistgebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, da nach Verlauf des Licitations-Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe ist zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr in unserer Registratur frei einzusehen.

Oppeln, den 23. Mai 1824.

Königliches Domainen-Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Um vorgeblichen Nachforderungen an das unterzeichnete Dominium aus frühern Zeiten zu begegnen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rentmeister Charte und Caßner Jockisch mit Ablauf dieses Wirthschaftsjahres den hiesigen Dienst verlassen.

Diejenigen, welche irgend eine Anforderung an das Rent- oder Cassen-Amt zu haben glauben, werden andurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis längstens zum 1. Juli bei dem hiesigen Amtsverwalter Hoffmann nachzuweisen, indem spätere Anforderungen als nicht begründet betrachtet werden.

Schillersdorff, Ratiborer Kreises, den 18. Mai 1824.

Graf Howerden,
als General-Bevollmächtigter der Baroneße Eichendorff, geborne Gräfin Howerden.

Subhastations-Patent.

Die dem Müllermeister Joseph Linke gehörige, im Städtchen Steinau in Oberschlesien, Neustädter Kreises, am Stein-Fluß sub No. 72. belegene sogenannte Niedermühle, bestehend aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen, den erforderlichen Baulichkeiten, zwei bedeutenden Obst-Gärten, einem Scheffel Frei-Acker und einer Viertel-Hufe Dominial-Acker, Wiesen und Inventarium, von allem herrschaftlichen Zins frei, da er im Jahre 1784 bei der Dismembration des Dominii reluirt worden, so alles, vermöge gerichtlicher Taxe d. d. Steinau, den 10. April auf 9219 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt worden:

Ferner die von diesem Joseph Linke dazu erkaufte, eben durch genannte Dismembration eigenthümlich und frei gewordene Freigärtner-Stelle bei dieser Mühle, wozu zwei Obst-Gärten und 6 Scheffel Rustikal-Acker gehören, welche eben laut gerichtlicher Taxe sub eodem auf 567 Rthlr. 23 sgr. 3 pf. gewürdigt worden, soll in Folge des mit den Gläubigern des Besitzers am 26. Februar c. getroffenen Vereins im Wege der freiwilligen Subhastation, jedoch mit denen bei nothwendigen Subhastationen gesetzlichen Förmlichkeiten in Terminis,

den 2. August 1824,
den 4. Oktober 1824

in

in unserer Amts-Kanzlei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in termino, den 9. December 1824 Vormittags um 10 Uhr auf gedachter Nieder-Mühle zu Steinau öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige und Kauflustige werden daher mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das Meist- und Bestgebot, nach Einwilligung des Extrahenten, und insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme gestatten, der Zuschlag erfolgen soll.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten, an diese Possessionen ihre Rechte geltend zu machen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, vorgeladen.

Diese Besitzungen können jederzeit in Augenschein genommen, so wie auch das Nähere derselben, aus denen bei den Patenten beigefügten Tax-Instrumenten, wovon eins bei dem Königlichen Fürstenthums-Gericht Neisse, und eins bei dem Magistrat zu Steinau aushängt, so wie iederzeit in unserer Kanzlei hier ersehen werden.

Schloß Krappitz, am 25. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Gräflich v. Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Oeffentliche Vorladung.

In dem Dorfe Wiesau bei Neustadt, sind am 22. März c. des Abends nach 10 Uhr von 2 Grenz-Gensd'armes ein mit 4 Pferden und ein mit 1 Pferde bespannter Wagen, beide mit Wein beladen, betroffen worden, wovon jedoch nur die beiden Wagen, ein Pferd und 4 Gebinde mit 16 Ctnr. 61 Pf. Wein in Beschlag genommen werden können.

Da die entwichenen Eigenthümer und Einbringer dieses Weines, so wie die Fuhrwerke unbekannt geblieben sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, a dato innerhalb 4 Wochen, und spätestens bis zum 15. Juli c. bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt sich zu melden, und ihre Eigenthums-Rechte an gedachte Objecte darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen der mit dem Wein verübten Eingangs-Zoll-Defraudation abzugeben.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie, in Gemäßheit des

§. 180.,

§. 180., Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen präkludirt und über den angehaltenen Wein und die zwei Wagen nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 618. Mai. Oppeln, den 3. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Gefundener Leichnam.

Am 4. Juni d. J. ist in dem sogenannten Niederwalde bei Rosdorf, Falkenberger Kreises, ein unbekannter, schon ganz in Fäulniß übergegangener männlicher Leichnam mittlerer Größe, welcher mit einem leinenen Hemde, einer lichtblauen sehr geflickten Weste, ein Paar kurzen gelben Lederhosen, welche am Knie durch Hosenschnallen, und an jedem Fuß, mittelst 3 bleiernen Knöpfen, befestiget werden; ferner mit ein Paar langen sehr schlechten Stiefeln, deren Sohlen und Absätze mit Nägeln beschlagen waren, und in einem langen braunen Rock mit mannichfaltigen Flecken, bekleidet, gefunden worden. Neben demselben lag eine Pudelmütze, und um den Hals war eine Bauer-Peitsche 2mal umschlungen.

Dieses Alles wird hiermit von unterzeichnetem Gerichts-Amte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Falkenberg, den 9. Juni 1824.

Das Reichsgräfl. von Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.

Subhastation.

Das auf dem Ringe hieselbst belegene Haus nebst dazu gehörigem Hinterhause und Stalle, welches der Kaufmann Heinrich Hochgeladen von seinem Vater laut Contrakt vom 16. Januar 1805 für 1800 Rthlr. erkauft hat, und welches dermalen Behufs der Subhastation auf 3662 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, wird auf den Antrag mehrerer Gläubiger, im Wege der nothwendigen Subhastation hiermit öffentlich feilgeboten. Wir haben hierzu einen Termin auf den 16. Februar, 26. April und 30 Juni 1824, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer anberaumt, und es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige mit

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Anstände vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die diesfällige gerichtliche Taxe wird in unserer Registratur auf Verlangen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Cosel, den 10. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das auf der Schloßgasse hieselbst belegene brauberechtigte Haus, welches der jetzige Besitzer, Seifensiedermeister Gottlieb Wazelwek, vermöge Kauf-Contrakt vom 19. Oktober 1799 für 2001 Rthlr. erkauft, und Behufs der Subhastation auf 2007 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich feilgeboten werden. Indem dem Publiko bekannt gemacht wird, daß Behufs der Licitation drei Termine, und zwar auf den 23. Februar, 30. April und 5. Juli 1824, wovon der letzte peremtorisch, auf dem hiesigen Rathhause in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt worden, werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn sonst kein gesetzlicher Anstand vorhanden, erfolgen soll.

Cosel, den 26. November 1823.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement,

betreffend den Verkauf der sub No. 19. zu Niedobschütz belegenen Wasser-Mühle.

Die in dem hiesigen Amts-Dorfe Niedobschütz sub No. 19. belegene, dem Müller Andreas Wenzel gehörige 2gängige oberschlächtige Wassermühle mit einem Hierse-Gange, zu welcher 41 Schfl. Bresl. Maaß Acker und 13 Morgen Wiese-Wachs gehören, und in einem ganz neuen Wohn- und Mühlhause, imgleichen Stallun-

lungen bestehend, welche auf 702 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf Antrag der Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu die dießfalsigen Bietungs-Termine auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 7. August c., von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzelei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichts-Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 8. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastation.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der Vormundschaft der rc. v. Studnitzschen minorennen Kinder das im Fürstenthum Oppeln und dessen Rosenberger Kreise belegene Rittergut Cziorke nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf den 18. Juni d. J., den 18. September c. a., und besonders den 18. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flügel angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Rittergut nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf

29,515 Rthlr. 10 sgr.

der Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdiget worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden nach eingeholter vormundschaftlicher Genehmigung unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle, worauf demnächst nach gerichtli-

cher

cher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren auch ohne Production der Instrumente verfügt werden wird.

Ratibor, den 10. Februar 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll, Behufs der Erbsonderung, das zu Grottkau sub No. 170. am Markte belegne, zu drei Viertel-Hof brau- und holzberechtigte Gasthaus, genannt zum Ritter St. George, auf Antrag der Erben der letzten Besitzerin Maria Magdalena, verwittweten Pastor Pech, an den Meist- und Bestbietenden in dem einzigen, auf den 12. Juli c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Bietungs-Termine, nach vorangegangener Einwilligung dieser Erben, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, zur Abgabe ihrer Gebote vor uns auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale in jenem Termine zu erscheinen.

Grottkau, den 18. Mai 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das sub No. 6. in dem dicht an der Stadt Rybnick belegenen Dorfe Smolna befindliche, von allen und jeden Dominial-Prästationen gänzlich befreite, auf 1410 Rthlr. gerichtlich taxirte Gut, mit welchem die Befugniß zur Anlegung einer Gastwirthschaft verbunden, und zu welchem 180 Morgen Acker, Wiesen und Busch gehören, soll auf Antrag der Vormundschaft der Inspektor Emanuel Hackerschen Erben, im Wege der Subhastation verkauft werden.

Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, nämlich: auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 11. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Bietungs-Ter-

Termine in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 10. April 1824.

Königliches Dominien-Justiz-Amt.

Subhastation.

Auf Antrag des Nagelschmidt Carl Raschmann, soll dessen vor dem hiesigen Münsterberger Thore an der Strehlener Straße belegne, zu einer Schankwirthschaft geeignete Haus, nebst dem dahinter gelegnen Acker von 9 Schfl. Breslauer Maas zusammen, und außerdem noch ein Ackerstück von 6 Schfl. 8 Metzen Breslauer Maas auf dem Mittelfelde, an den Meist- und Bestbietenden, in dem dazu vor uns auf den 5. Juli c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Stadt-Gerichts-Locale anberaumten Bietungs-Termine, subhastirt werden, wozu Kauflustige mit der Versicherung eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort, nach vorangegangner Einwilligung des Eigenthümers erfolgen wird.

Grottkau, den 22. Mai 1824.

Königliches Gericht der Stadt.

Subhastation.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amtes wird das sub No. 5. zu Leupusch, Grottkauschen Kreises gelegene, den Seiffertschen Erben zugehörige zweihübige Bauergut, welches unterm 3. März c. auf 1105 Rthlr. 26 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt und feilgeboten. Es ist hierzu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 1. Juli 1824 Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zülzhof anberaumt worden, und es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem angesetzten Bietungs-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Erben und Vormundschaft, zu gewärtigen.

Breslau, den 6. Mai 1824.

Graf York von Wartenburgsches Justiz-Amt der Herrschaften Wansen und Zülzhof.

Aver-

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 21. Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 18. bis zum 23. Juni, und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24. Juni bis zum 8. Juli d. J. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage hiermit bestimmt.

Zugleich werden die frühern Anordnungen wieder in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten wenigstens mehr als 3 Stück Pfandbriefen, Consignationen darüber bei Vermeidung der Zurückweisung beizubringen, die nach Breslau an die General-Landschafts-Kasse zahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Kasse einzusenden haben.

Ratibor, den 20. Mai 1824.

Direktorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Proclama.

Auf den Antrag der Johanna, verehelichte Filla, geborne Skoberla, subhastiren wir das ihr gehörige, zu Sucholohna belegene, sub No 51. des Hypotheken-Buchs eingetragene Bauergut, welches gerichtlich auf 698 Rthlr. Courant ist abgeschätzt worden. Die Bietungstermine stehen in der hiesigen Schloßgerichtsstube den 21. Juli, 21. August und 21. September d. J, welcher letztere peremtorisch ist, an, und wir laden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in diesen Terminen, besonders aber in Termino peremtorio zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn von den Interessenten kein gesetzlicher Widerspruch erklärt wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 22sten Juni 1824.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immediat-Commission hat die von der Königlichen Commission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, heute im Münzgebäude verbrannt, als:

407,927 Lieferungsscheine über . . .	31,562,874	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2 Partial-Obligationen aus der bei dem Fürstlich von Wittgensteinschen Kredit-Kassen-Comtoir zu Kassel im Jahre 1806 eröffneten Preußischen Anleihe über 1000 Gulden, oder in Preuß. Courant	571	•	13	•	— •
48 Theater-Bau-Obligationen über	97,000	•	—	•	— •
20 Partial-Obligationen aus der bei dem Fürstlich von Wittgensteinschen Kredit-Kassen-Comtoir in Kassel im Jahre 1798 eröffneten Preußischen Anleihe über 10,000 Gulden, oder in Preußischem Courant	5,714	•	8	•	— 6
50 Compensations-Anerkenntnisse über	838	•	27	•	— 6
Summa	31,666,998	Rthlr.	19	Sgr.	— Pf.

Nach

Nach der Bekanntmachung vom 21. Juli v. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet . . . . . 153,486,334 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.

Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden . . . . . 185,153,332 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.

Einhundert Fünf und Achtzig Millionen Einhundert Drei und Funfzig Tausend Dreihundert Zwei und Dreißig Thaler Zwanzig Silbergroschen.

Berlin, den 3. Juni 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. Büsching. Bendemann sen. v. Brebow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 126. Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden der Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 24. April d. J., zu genehmigen geruhet, daß die Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide, und die Geschäfte der Direktion unter der Firma:

„Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

von dem Vten Departement des Königlichen Krieges-Ministeriums übernommen, die Kassen-Arbeiten aber der General-Militair-Kasse unter der Firma:

„Militair-Wittwen-Kasse",

übertragen werden.

Die

Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direktion der Offizier-Wittwen-Kasse gehörten, an die

„Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

zu richten sind.

V. 489. Mai c. Oppeln, den 5. Juni 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 127. Bekanntmachung, wegen Verstattung der Müller-Gesellen, zur Besorgung von Reparaturen an den Mühlenwerken.

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen sich der Prüfung als Mühlenwerks-Verfertiger unterwerfen, weil die meisten den Bestimmungen der desfallsigen Instruktion, vom 28. Juni 1821, nicht genügen können, und daß, da von den Mühlen-Besitzern nur eine geringe Zahl mit der Construktion der Mühlen technisch bekannt sind, sie aber nach der jetzigen gewerblichen Verfassung, Reparaturen an einzelnen Theilen selbst zu besorgen, oder zu leiten, die Befugniß haben, der Mangel an solchen Subjekten, welche die letztern zu machen fähig und zugleich berechtiget sind, fühlbar wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist von dem Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe, mittelst Circular-Verfügung vom 20. Mai a. c., nachgegeben worden: daß unter gewissen Modifikationen, ungeprüfte Müllergesellen Flickarbeit dieser Art betreiben mögen.

Dies wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen: daß jeder Müllergeselle, welcher dergleichen Flickarbeit, worunter nur:

die Verbesserung schadhafter, oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks, z. B. Einsetzung von Triebstecken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearmen u. s. w.,

in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist, zur Ausführung übernehmen will und dazu sich meldet, in die Gewerbesteuer-Rolle

 auf-

aufgenommen, auch zuvörderst durch ein Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachweisen muß, daß er wenigstens 3 Jahr bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet hat.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien und Magistrate haben sich hiernach genau zu achten.

II. Abth. XIV. 295. Mai c. Oppeln, den 4. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 128. Bekanntmachung, die Dauer der Gültigkeit ausländischer Päße betreffend.

Ueber die Dauer der Gültigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten Reisepässe im Inlande, hat das hohe Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, mittelst Rescripts vom 29. v. M., sich dahin ausgesprochen:

daß die von auswärtigen Staats- und Polizei-Behörden ausgestellten, auf einen längeren als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe für den darin bestimmten Zeitraum für gültig zu halten sind.

Die mit Ausübung der Polizei [illegible] Behörden hiesigen Departements werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

I. A. VII. 1017. Juni c. Oppeln, den 14. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 229. Bekanntmachung, wegen des Verfahrens bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Groß-Britannien.

Die verschiedene Verfassung auswärtiger Staaten macht es nothwendig, in Beziehung auf die Insinuation diesfälliger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, Folgendes auf Befehl Eines hohen Justiz-Ministerii festzusetzen:

1. Bei

1. Bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, sind, wie bisher geschehen, Empfangs-Bescheinigungen zu verlangen, wenn diese aber binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, ist schon die Anzeige der jedesmaligen Königl. Preußischen Gesandschaft, daß das Insinuandum dem dortigen Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten zugestellt worden, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen, und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.
2. Bei den in Groß-Britannien zu bewirkenden Insinuationen ist, im Fall sich dort Jemand der Ausstellung der Quittung über die geschehene Insinuation weigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Königlichen Gesandschaft oder des diesseitigen Consulats, über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde, durch die Post an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

Hiernach haben sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Breslau, den 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 130. Bekanntmachung, enthaltend die Vorschrift, daß die Justiz-Beamten mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessern Anstellungen, sich nicht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wenden sollen.

Es ist schon öfter, besonders durch die Rescripte Eines hohen Justiz-Ministerii, vom 29. März 1819 und 27. August 1822, befohlen worden, daß sämmtliche Justiz-Beamte mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessern Anstellungen sich nicht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, wenden sollen, weil demselben die pflichtmäßige Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit zur Berichtserstattung überlassen bleibt.

Dieses ist jedoch bisher nicht geschehen, vielmehr ist das hohe Justiz-Ministerium mit Gesuchen dieser Art ganz zwecklos behelliget worden, welches nur die Fol-

Folgen haben kann, daß Eingaben dieser Art zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten, in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht untergeordnete Justiz-Offizianten, wird Vorstehendes zur Nachachtung und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dergleichen unmittelbar an das hohe Justiz-Ministerium gerichtete Eingaben unberücksichtiget, auf Kosten der Supplicanten werden zurückgeschickt werden.

Breslau, den 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Belobung.

Die Dreschgärtner Knietsch und Koschmann in Constadt-Ellguth, Creutzburger Kreises, zogen die 2½jährige Tochter der Dienstmagd Johanne Langner aus dem dortigen Mühlbach, worein sie gefallen war, obwohl todt, heraus.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. VII. 802. Mai. Oppeln, den 3. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zu Ottmachau verstorbene Haus-Besitzerin Wittwe Barbara Jilke, hat in ihrem hinterlassenen Testamente

a. zur Vertheilung an die dasigen armen Schul-Kinder 5 Rthlr. Courant, und

b. für das dortige städtische Krankenhaus 50 Rthlr. Courant

ausgesetzt.

I. A. V. 638. Juni. Oppeln, den 5. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 22sten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

wegen der an die Redaktion des Amtsblatts einzuschickenden Inserate für den öffentlichen Anzeiger.

Bereits im 6. Stücke des öffentlichen Anzeigers Jahrgang 1823, pag. 39, haben wir bekannt gemacht, daß es nöthig sey,

die auf einen besondern Bogen deutlich und korrekt geschriebenen Inserate für den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, mittelst eines Anschreibens an die Redaktion unsers Amtsblatts einzuschicken.

Dies wird inzwischen noch sehr häufig unbeachtet gelassen, und es ist daher die Amtsblatts-Redaktion wiederholentlichst angewiesen worden:

alle Schreiben, denen die auf einem besondern Bogen entworfenen Inserate nicht beigefügt seyn sollten, auf Kosten des Einsenders zurückzuschicken, insofern nicht besondere Gründe eintreten, hiervon eine Ausnahme zu machen.

I. A. V. Juni 759. Oppeln, den 16. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der, der Theilnahme an dem Kassen-Diebstahl in der Stanislaus-Zinkhütte bei Brzenskowitz, Beuthener Kreises, höchst verdächtige Bergmann und Schürer Jonek Chrobock, ist bei Entdeckung des Diebstahls entwichen.

Es werden daher alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden hierdurch aufgefordert, auf den unten näher signalisirten Schürer Jonek Chrobock genau zu invigiliren, im Betretungsfalle ihn sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Gerichts-Amt der Herrschaft Myslowitz abzuliefern.

I. A. VII. 1020. Juni c. Oppeln, den 15. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Bergmann und Schürer Jonek Chrobock, auch John Putella genannt, aus Jaworzo in Oesterreichisch Gallizien gebürtig, ist katholischer Religion, circa 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat kurzgeschorne schwarze Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, platte Nase, breiten Mund, schwachen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt, und spricht polnisch.

Er trug bei seiner Entweichung eine blautuchene kurze Jacke, lange leinwandene Hosen, leinwandenes Hemde, einen runden Filzhut, und war baarfuß.

Steckbrief.

Der unten signalisirte verdächtige Vagabonde Lorenz Wawrzin, auch Liska genannt, welcher in das Korrektionshaus nach Schweidnitz hat gebracht werden sollen, ist in der Nacht vom 9. zum 10. v. M. aus dem städtischen Gefängnisse zu Creutzburg entsprungen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements werden hiermit aufgefordert, auf den Entsprungenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und ihn im Betretungs-

tungsfalle zu arretiren, und wie solches geschehen, zur weitern Veranlassung anhero Anzeige zu machen. Bemerkt wird: daß der K. Wawrzin während seines früheren Vagabondirens Stummheit vorgeschützt hat.

I. A. VII. 664. Mai c. Oppeln, den 14. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Lorenz Wawrzin, auch Liska genannt, ist katholisch, zwischen 30 und 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, hohe und schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kurze und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, blondbraunen Bart, die hintern Zähne fehlerhaft, länglicht Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzt, spricht polnisch, und hat einen Leistenbruch an der linken Seite des Unterleibes.

Bekleidung.

Er trug einen runden schwarzen abgetragenen Hut, einen abgetragenen noch ziemlich guten dunkelolivengrünen Ueberrock, etwas schlechtere Hosen, ein altes rothbaumwollenes Halstuch, schlechte Schuhe, (alles nach Art der Armenhaus-Pfleglinge.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Jan Pluezinsky aus Cielentnick, Radomsker Kreises, in der Wolwodschaft Kalisch gebürtig, ist, nachdem er 300 Stück Louis- und Napoleonsd'or gestohlen, aus dem Königreich Pohlen flüchtig geworden. Er befand sich wegen Diebstahl schon mehrere mal im Kriminal-Gefängniß, und zuletzt 11 Jahre im Straf- und Correktions-Hause, aus welchem er erst am 31. December a. pr. entlassen wurde.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher mit aller Sorgfalt zu in-

invigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und durch das Landräthliche Offizium, Lublinitzer Kreises, an die jenseitige Behörde abliefern zu lassen, wie solches geschehen, aber hierher anzuzeigen.

I. A. VII. 908. Juni c. Oppeln, den 8. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Jan Pluczinsky ist 30 Jahr alt, von ziemlicher Größe, hat ein längliches Gesicht, braune Augen, mittelmäßge Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, etwas röthlichen vollkommenen verwachsenen Bart.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, erst kürzlich aus dem Correktionshause zu Schweidnitz entlassene Jägerbursche Franz Tischer aus Koschpendorff, Grottkauer Kreises, ist, nachdem er wegen abermaligen ausweislosen Umherziehen im Oesterreichischen verhaftet worden, und an das Landräthliche Offizium zu Grottkau abgeliefert werden sollte, auf dem Transport entsprungen. Indem dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Entwichenen mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und in sicherer Begleitung an das Königliche Landräthliche Offizium zu Grottkau abzuliefern, wie dieß geschehen, aber anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 897. Juni c. Oppeln, den 7. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Franz Tischer ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat hellbraunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase,

se, mittlern Mund, braunen Bart, längliches Kinn und Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Seine Kleidung bestand aus einem dunkelblautuchenen Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe, Stiefeln und runden Hut.

Bekanntmachung.

Am 21. April a. c. ist in einer hohlen Weide auf der Neuländer Feldmark, unter einem Stück Rasen verborgen,

a. eine kleine weiße hölzerne Schachtel, in welcher sich 3 Stück Preußische Friedrichsd'or, 2 holländische, 1 österreichischer und 1 ungarischer Dukaten, 1 ungeöhrter ungarischer Doppel-Dukaten, 3 Preuß. Sechsgroschenstücke, 1 20Xr., 1 17Xr. und 1 10Xr., 1 silberner glatt gearbeiteter Fingerring mit einem Herz, 1 silberner brillantirt gearbeiteter Fingerring mit genarbten Rändern, auf dessen innern Seite der Buchstabe B. und die Zahl 13., ein breiter glatter stark vergoldeter Fingerring von Messing, und 1 Fingerring von Messing mit glatten Rändern und erhabenen Verzierungen,

b. Ein alter lederner ordinairer rothgestreifter, mit einem schmalen braunseidenen Bande zugebundener Tabacksbeutel, in welchem sich 1 Preuß. Thalerstück, 16⅔ Rthlr. in Achtgroschenstücken, 6 Rthlr. in Viergroschenstücken, und 3 Rthlr. in Zweigroschenstücken befunden, und

c. ein ordinairer leinener Beutel mit 14 Rthlr. 6½ sgr. Nominal-Münze in $\frac{1}{30}$

gefunden worden. Dem Vermuthen nach sind diese Gelder und Sachen entwendet, da aber der Damnificat zeither nicht hat ermittelt werden können, so wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der Beschädigte aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Fürstenthums-Gericht hierselbst zu melden, widrigenfalls alsdann über dieses Geld nach Vorschrift der Gesetze weiter verfügt werden wird. Zugleich werden alle resp. Behörden und Jedermann ersucht, zur Ausmittelung des Beschädigten sowohl, als des etwanigen Beschädigers, behülflich zu seyn.

Neisse, den 20. Mai 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Johann Urzensky, auch Kossiusko genannt, aus Cracau gebürtig, katholischer Religion, 54 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, kleine spitzige Nase, blasses rundes Gesicht, spricht polnisch und deutsch, welcher durch das den 5. Januar 1804 publicirte, und in 2ter Instanz bestätigte Erkenntniß, wegen begangenen Räubereien zu 20jähriger Zuchthausstrafe 50 Peitschenhieben, und über die Grenze-Bringung nach ausgestandener Strafe verurtheilt, ist, nachdem er seine Strafe erlitten, den 5. Mai a. c. über die Preuß. Grenze, nach vorhero erfolgter Belehrung, daß, im Fall er in die Preußischen Staaten zurückkehren sollte, eine 2jährige Zuchthaus-Strafe zu erwarten habe, transportirt worden.

Gleiwitz, den 8. Juni 1824.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Subhastations-Anzeige.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der sub No. 42. zu Kornowatz gelegenen, dem Caspar Kreis gehörigen, aus einem Gange bestehenden Wassermühle, angestandenen Licitations-Termine auf diese Mühle, welche gerichtlich auf 367 Rtlr. Courant abgeschätzt worden, bis 220 Rthlr. in Nom. Münze geboten worden sind, so haben wir auf den Antrag des Subhastations-Extrahenten einen nochmaligen peremtorischen Bietungs-Termin auf den 30. Juli c. im Orte Kornowatz angesetzt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vor: gedachten Tages vor dem Gerichts-Amte in Kornowatz zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst sodann der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen haben wird.

Loslau, den 10. Juni 1824.

Das Kornowatzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Ratiborhammer, hiesigen Kreises, beabsichtiget, oberhalb des obern Frischfeuers in dem Rudy-Bache einen Sohl- und resp. Theilungsbaum anzulegen, um diejenigen Wasser-Zuflüsse, welche mehr zutreten als der beharrliche Wasserstand vor den Schützen des obern Frischfeuers und der dortigen Brettmühle beträgt, abzuleiten.

Dem interessirenden Publiko wird dieses Vorhaben auf den Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1810 hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber ein jeder, der dagegen ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, aufgefordert: seine Einwendungen binnen 8 Wochen, spätestens aber in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin, den 2. August c. a., bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls die erbetene Concession zur Anlage bewürkt werden soll.

Ratibor, den 4. Juni 1824.

Königliches Landräthliches Offizium.

Subhastations-Patent,

über die in dem Königlichen Rybnicker Amts-Dorfe Roy belegenen 4 Bauergüter.

Die in dem hiesigen Königlichen Domainen-Amts-Dorfe Roy belegenen 4 robothfreien, jedoch zinspflichtigen Bauergüter, zu welchen 34, 17 und 23 Schfl. Ackerland, etwas Wiese und Busch gehören, und welche auf 18, 8, 6 und 32 Rthlr. gerichtlich taxirt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, auf Antrag des Dominii einzeln oder zusammen öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen einzigen peremtorischen Bietungstermin auf den 24. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit ein, sich in diesem Termine in unserer Kanzelei hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe ist in unserer Registratur jederzeit einzusehen.

Rybnick, den 31. Mai 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Oef-

Oeffentliche Vorladung.

Am 13. Mai c. des Abends nach 10 Uhr ist in der Gegend zwischen Jassen und Wachtelkunzendorff, Neustädter Kreises, von einem flüchtenden Reiter abgeworfen, ein Packet, bezeichnet [illegible] aufgefunden worden, worin sich 87 Pfund netto

195

gemusterte Bombassins befunden haben.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Waaren unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 31. Juli c. in dem Haupt-Zoll Amte zu Neustadt einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben sich zu verantworten. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludiret, und über die angehaltenen Schnittwaaren nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 909. Juni c. Oppeln, den 11. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtungs-Anzeige.

Unterzeichneter sucht auf seine [illegible] unter städtischer Jurisdiktion belegenen Vorwerke, Gardel bei Gleiwitz, taxirt im Jahr 1822 auf 12007 Rthlr.; und Minneberg bei Peiskretscham, im Jahre 1800 taxirt auf 6006 Rthlr., auf Ersteres 6000 Rthlr. auf Letzteres 5000 Rthlr. zur ersten und einzigen Hypothek. Wer hierauf reflektiret, wird ersucht, mit seinen desfallsigen Offerten sich an den unterzeichneten Besitzer zu wenden.

Groß-Wilkowitz bei Tarnowitz, den 10. Juni 1824.

C. v. Koschützki.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Fylla in Dembio beabsichtiget, bei seiner unterschlächtigen Mühle noch einen zweiten Mahlgang anzulegen. Diese Intention bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, auf solches nach §. 7. des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 in der präklusiven 8wöchentlichen Frist, vom heutigen Tage gerechnet, bei mir anzumelden.

Oppeln, den 2. Juni 1824.

Der Kreis-Landrath v. Marschall.

Avertissement.

Zu Oberwitz, Groß-Strehlitzer Kreises, wird auf den 16. August c. früh um 9 Uhr die Freihäusler Phirkosche Stelle No. 33. meistbietend verkauft werden. Ihre Taxe ist 64 Rthlr. Courant, und kann das Nähere aus den besondern Patenten ersehn werden. Kauflustige werden zu ihrem Gebot eingeladen.

Ober-Glogau, den 10. Juni 1824.

Das Gerichts-Amt Oberwitz.

Subhastation.

Die in dem Ramslauschen Kreisdorfe Schadegur sub No. 1. gelegene Erbscholtisei, auf 1520 Rthlr. Courant gewürdiget, wird in dem peremtorischen Termine den 16. September d. J. hierorts Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher darauf bieten will, vorhero eine baare Caution von 500 Rthlr. Courant niederlegen muß, ansonst derselbe zum Bieten nicht gelassen werden kann.

Skorischau, den 9. Juni 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Görlick gehörigen, sub No. 15. zu Kaydorff, Neisser Kreises, belegenen Kretschams, haben wir drei Bietungs-Termi-

mine, nämlich: den 30. Juli 1824 Vormittags um 9 Uhr, den 31. August 1824 Vormittags um 9 Uhr, und peremtorisch den 1. Oktober 1824 Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Beyer anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufleute werden daher vorgeladen, an gedachten Tagen, besonders aber im peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, unter Zustimmung der Realgläubiger, der bezeichnete Kretscham adjudizirt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Uebrigens ist die von diesem Kretscham unterm 18. September 1823 aufgenommene, an unserer Gerichtsstätte zur Einsicht mit ausgehangene Taxe auf 705 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. Courant ausgefallen.

Neisse, den 1. April 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 29sten Juni 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 131. Publicandum, betreffend die Präklusion der mit dem 1. Julius d. J. verfallenden Zinsen von Staatsschuld-Scheinen, alten Landschafts-Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheinen.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herrannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung, vom 17. Januar 1820, Gesetz-Sammlung No. 577., §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt, und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel, ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen den 1. Julius dieses Jahres, wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1820,

von I. Staats-Schuld-Scheinen,

II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Cassen-Obligationen, und

III. Neumärkschen Interims-Scheinen,

weshalb Diejenigen, welche sie noch nicht geholt haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt, und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präklusiv-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30., zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Cassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1. Zins-Coupons von Staatsschuld-Scheinen,

2. oder Zins-Scheinen von Neumärkschen Interimsscheinen

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Tauben-Straße Nro. 30., unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert seyn, die zur Präklusion stehenden Zinsen pro 1. Januar bis 1. Julius 1820, noch vor dem 1. Julius dieses Jahres zu erheben, so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers, zeitig vor Eintritt dieses Präklusiv-Termins, Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präklusion geschützt werden kann.

Bereits präkludirt und werthlos sind, von

A. Staats-Schuld-Scheinen

die Zins-Coupons Series I., No. 1. bis 8.
Series II., No. 1. bis 8.
Series III., No. 1. und 2.

mit

mit dem 1. Julius dieses Jahres mit ihnen hinzu der Zins-Coupons Series III., No. 3.

Von

B. alten Landschafts- und Städte-Cassen-Obligationen
sind bereits präkludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1. Januar 1820. Am 1. Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.

Von

C. Neumärkschen Interims-Scheinen
sind bereits verfallen die Zinsen vom 1. Julius 1818 bis letzten Dezember 1819; am 1. Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

No. 132. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen betreffend.

Donnerstags den 1. Juli 1824 und folgende Tage werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Cassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Julius 1824, No. 30., Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, gegen eine auf letztere zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1. die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die Zahlung der Zinsen fallen,
3. wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5. welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Casse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt, denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis 1. Januar 1824 von den alten Landschaftlichen und von Städte-Cassen-Obligationen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, erhoben werden.

Da die Cassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt,

die

die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1. Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Dreß. v. Rochow.

No. 133. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interims-Scheinen pro Termino, den 1. Juli c.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße No. 30., am 1. Julius und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Cassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich, Vormittags von 9 — 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1824, gegen Zurückgabe des Coupons Series I., No. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren, nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1820 bis letzten Dezember 1823, gegen

a. Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b. und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I., No. 1. bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Appoints, und übergiebt sie der Casse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholet hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staatspa-

pie,

piere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staatspapiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, sich über ihre hiebei eintretenden Amtsverrichtung mit dem Publiko in Briefwechsel, oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45., hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I., No. 1. bis 5. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirter der Neumark:
v. Romberg.

No. 134. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Scheinen, werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV., No. 3., in folgender Art berichtiget.

I.

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße No. 30, täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Cassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuld-Scheine

No.	100,001	und darüber	vom	1 — 7	Juli
"	70,001	bis 100,000	"	7 — 12	"
"	40,001	" 70,000	"	12 — 19	"
"	10,001	" 40,000	"	19 — 24	"
"	1	" 10,000	"	25 — 26	"

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Casse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungs-Casse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei allen Königlichen Special-Cassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August, baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause, Reichen.

chenbach und Compagnie ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten August c.

IV.

Zugleich mit den Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juni d. J., werden die aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis letzten December 1823, gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III., No. 4. 5. 6. 7. und 8., Series IV., No. 1. und 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsschuld-Scheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Casse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

No. 155. Bekanntmachung, wegen der siebenten Staatsschuld-Schein-Prämien Ziehung.

Die Siebente Staatsschuld-Schein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung, vom 24. August 1822, am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin, am 12. Juni 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

(gez.) Rother. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 156. Bekanntmachung, wegen nicht zu ertheilender geschriebener Pässe.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen, bei 2 Rthlr. Strafe, keine geschriebene Pässe, gegen die Vorschrift §. 1. der Paß-Instruktion, vom 12. Juli 1817, auszufertigen.

I. A. VII. 989. Juni c. Oppeln, den 14. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 137. Bekanntmachung, wegen der Stempelpflichtigkeit der sogenannten Spannzettel oder Lohnversicherungs-Scheine.

Das hohe Finanz-Ministerium hat durch die Rescripte vom 2. März und 8. April c. bestimmt:

daß die sogenannten Spannzettel oder Lohnversicherungs-Scheine zwischen einem Dienstherrn und seinen Leuten, wenn das Lohn, einschließlich der Naturalien, Funfzig Reichsthaler jährlich erreicht oder übersteigt, stempelpflichtig sind, und zu denselben ein Stempel von 15 Sgr. nach der gesetzlichen Bestimmung im Stempel-Tarif, vom 7. März 1822 sub voce-Verträge, angewendet werden muß.

Hiernach haben sich die Betheiligten zu achten.

V. 961. Juni. Oppeln, den 15. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 138. Bekanntmachung, wegen des Gewerbes der Marketender.

Es wird Anlaß genommen, wegen des Gewerbes der Marketender Folgendes zur allgemeinen Beachtung warnend bekannt zu machen.

Marketender, wenn sie ihre Befugniß nicht überschreiten, sollen als zum Train der Armee gehörende Personen betrachtet werden, und als solche von der Gewerbesteuer befreiet bleiben, und ersetzt bei ihnen die Licenz der Militair-Chefs die Stelle des Gewerbescheines.

Wegen der Licenzen selbst aber wird Folgendes bestimmt:

1. Daß dergleichen Personen nur dann angestellet werden dürfen, wenn eine Truppen-Abtheilung sich in Bewegung setzt, um Letztere auf den Märschen,

in

in den Lägern oder Cantonnements, oder bei den mit Cantonnements und Märschen verknüpften großen Manoeuvres und Truppen-Uebungen zu verpflegen; daß aber, sobald selbige in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückgekehrt ist, das Gewerbe des Marketenders aufhören muß.

2. Daß den Marketendern in ihren Licenzen zur Pflicht gemacht werde, ihren Handel nicht weiter, als auf den Märschen und innerhalb der Läger und Cantonnements auszuüben, auch an keine Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes, bei Strafe des Verlustes ihrer Licenzen, etwas abzusetzen.

Sämmtliche Kreis-, Orts-, Polizei- und übrige Steuer-Behörden werden angewiesen, auf die erforderlichen Legitimationen der Marketender zu halten, und darüber zu wachen, daß dieselben sich in den vorgeschriebenen Schranken halten.

VII. 640. Juni c. a. Oppeln, den 11. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 139. Bekanntmachung, wegen Zahlung der Gnaden-Monats-Beträge an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionnairs.

Die Zahlung der Gnaden-Monats-Beträge an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionnairs, darf nicht anders als nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit und auf besondere Anweisung geschehen, die jedenfalls von uns eingeholt werden muß.

 Sämmt-

Sämmtliche Königliche Cassen werden auf diese Vorschrift wiederholt aufmerksam gemacht, um sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

IX. 407. Juni c. a. Oppeln, den 14. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 140. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Juli c. geschlossenen Zahlung der Zins-Coupons Series III., No. 3. von Staatsschuld-Scheinen.

Sämmtliche Königliche Cassen werden mit Bezug auf die in das Amtsblatt bereits aufgenommene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, vom 14. Mai c., hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

daß nach dem 1. Juli d. J. die Zins-Coupons der Series III. No. 3. von Staatsschuld-Scheinen nicht weiter zur Zahlung kommen, und bis dahin auch nur bei der Regierungs-Haupt-Casse realisirt werden können.

II. A. IX. 501. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 141. Bekanntmachung, betreffend die von den Königlichen Landräthlichen Offizien zu führende Aufsicht über das Schulden-Wesen einzelner ländlicher Kommunen.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien hiesigen Regierungs-Bezirks sind im 46. Stücke des Amtsblattes von 1819, No. 244., Seite 456, unter dem 13. No-

November 1819 aufgefordert worden, dafür zu sorgen, daß die Dorf-Kommunal-Jahres-Rechnungen überall vorschriftsmäßig und vollständig gefertigt, und gehörig abgenommen werden.

Es erscheint aber dringend nothwendig, daß die Königlichen Landräthlichen Offizien von dem Gemein-Schulden-Wesen einzelner ländlicher Kommunen ganz besondere Kenntniß nehmen, und auch in diesen wichtigen Theil der Kommunal-Angelegenheiten zweckmäßig eingreifen. Wir verpflichten daher dieselben, bei den jährlich einzureichenden Atteſten über die Revisionen der Kommunal-Rechnungen, jederzeit zugleich anzuzeigen, daß von dem Schulden-Wesen der Kommunen Kenntniß genommen worden ist. Auch müssen die Atteſte über die Abnahme der Kommunal-Rechnungen der Gemeinden Auskunft geben: ob und welche Gemein-Schulden eine Kommune hat? und welche Einleitungen in diesem Falle zu deren möglichen Tilgung getroffen worden sind?

I. Abth. VI. Juni 502. Oppeln, den 11. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 142. Bekanntmachung, wegen unbefugter eigenmächtiger Ausführung von Bauten und Reparaturen an den Königlichen Domainen-Amts-Gebäuden und Dienstwohnungen.

Den Königlichen Domainen-Pächtern und allen denjenigen Königl. Beamten, welche Dienst-Wohnungen benutzen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie sich schlechterdings aller eigenmächtigen Ausführung von Bauten, und von solchen Reparaturen, deren unverzügliche Besorgung auf eigene Kosten, ihnen selbst nicht etwa contraktmäßig obliegt, zu enthalten haben, und daß sie für dergleichen eigenmächtig ausgeführte Bauten und Reparaturen, durchaus keinen Kosten-Ersatz erwarten dürfen.

Auch

Nach werden dieselben hiermit nochmals verwarnt, bei Bau-Entrepri-sen von den einmal genehmigten Anschlägen überhaupt nicht abzuweichen, ins-besondere aber, keine zu Mehrkosten führende Abweichungen sich zu erlauben, in dem die Entrepreneurs mit allen deshalfigen Nachforderungen, über die, durch den Contrakt festgestellte Summen, zurückgewiesen werden müssen.

XI. / XIV. } 590. Mai c. Oppeln, den 18. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 143. Bekanntmachung, die Zinsen-Erhebung von Staatsschuld-Capitalien betreffend.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577., ist bestimmt:

daß die Zinsen aus Staatsschuld-Dokumenten, welche Vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präkludirt, und dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen.

Nach diesem, auch auf die provinziellen Passiv-Staatsschulden Anwendung findenden Grundsatze wird nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und es fallen daher zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zinszahlungs-Termins immer wieder von Neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann Vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen,

oder

oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser, auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Verordnung keine Kenntniß gehabt.

XIII. 551. Mai c. a. Oppeln, den 19. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 144. Bekanntmachung, wegen Verbesserung eines Schreibfehlers in der Bekanntmachung No. 127., Amtsblatt, Stück XXV. d. J.
wegen Verstattung der Müller-Gesellen zur Besorgung von Reparaturen an den Mühlenwerken.

In die Bekanntmachung, wegen Verstattung der Müller-Gesellen, zur Besorgung von Reparaturen an den Mühlen-Werken, (Amtsblatt, Stück XXV. No. 127.) hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, der zu verbessern ist. Wenn nämlich darin gesagt worden, daß solche Leute in die Gewerbe-Steuer-Rolle aufgenommen werden müssen, so hat anstatt dieses Wortes, „Rolle der Gewerbtreibenden gesagt" und damit angedeutet werden sollen, daß diese Müllergesellen, wenn sie sich mit dergleichen Flickarbeiten zu befassen beabsichtigen, den Festsetzungen des §. 19. a. des Gewerbsteuer-Gesetzes, vom 30. Mai 1820 zu genügen, und der Orts-Communal-Behörde davon Anzeige zu machen haben, damit diese sie in die Nachweisung der Gewerbtreibenden am Orte aufnehmen möge, welchen die Instruktion zur Aufnahme und Erhebung der Gewerbe-Steuer, vom 24. November 1820, im §. 2. vorschreibt. Da sich aus dieser Nachweisung nun die Gewerbesteuer-Rolle, und die Rolle der steuerfreien Gewerbtreibenden ergeben, so werden die Müllergesellen, von denen hier die Rede ist, gewöhnlich nur in der Letztern erscheinen, da sie wohl nie mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge arbeiten möchten, wo ihnen dann die Gewerbesteuer-Freiheit nach

§. 12.

§. 12. des oben angeführten Gesetzes, vom 30. Mai 1820, zu Gute kommen würde.

VII. 705. Juni c. a. Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Sekretair Schmude in Beuthen ist auf lebenslang zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Kanzlei-Diener Rackwitz bei der hiesigen Königlichen Regierung, ist mit Pensien in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle an den Cassen-Diener Moser vergeben worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 29sten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der in Krakau zum schweren Kriminal-Arrest verurtheilte Verbrecher Joseph Laganek, sonst auch Jastrzębsky genannt, ist am 5. dieses, als er sich auf öffentlicher Arbeit befand, entsprungen. Da an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen, so werden sämmtliche Behörden hierdurch angewiesen, auf diesen Verbrecher, welcher hier näher bezeichnet, zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und sicher an den Senat der freien Stadt Krakau durch das Königl. Landräthliche Offizium Plesser Kreises abzuliefern, hieher aber davon Anzeige zu machen.

I. A. VII. 1065. Juni c. Oppeln, den 19. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Joseph Laganek, sonst auch Jastrzębsky genannt, ist aus Krakau gebürtig, 35 Jahr alt, ein Vagabond, freien Standes, kleiner Statur, hat ein run-

bes wenig pockennarbiges Geſicht, graue Augen, mittlere, etwas platte Naſe, dunkelblonde Haare, er ſpricht polniſch und deutſch, auch etwas ruſſiſch und ungariſch.

Bekanntmachung.

Am 21. April a. c. iſt in einer hohlen Weide auf der Neuländer Feldmark, unter einem Stück Raſen verborgen,

a. eine kleine weiße hölzerne Schachtel, in welcher ſich 3 Stück Preußiſche Friedrichsd'or, 2 holländiſche, 1 öſterreichiſcher und 1 ungariſcher Dukaten, 1 ungeöhrter ungariſcher Doppel-Dukaten, 3 Preuß. Sechsgroſchenſtücke, 1 20Xr., 1 17Xr. und 1 10Xr., 1 ſilberner glatt gearbeiteter Fingerring mit einem Herz, 1 ſilberner brillantirt gearbeiteter Fingerring mit genarbten Rändern, auf deſſen innern Seite der Buchſtabe B. und die Zahl 13., ein breiter glatter ſtark vergoldeter Fingerring von Meſſing, und 1 Fingerring von Meſſing mit glatten Rändern und erhabenen Verzierungen.

b. Ein alter lederner ordinairer rothgeſtreifter, mit einem ſchmalen braunſeidenen Bande zugebundener Tabacksbeutel, in welchem ſich 1 Preuß. Thalerſtück, 16⅔ Rthlr. in Achtgroſchenſtücken, 16 Rthlr. in Viergroſchenſtücken, und 3 Rthlr. in Zweigroſchenſtücken befunden, und

c. ein ordinairer leinener Beutel mit 14 Rthlr. 6½ ſgr. Nominal-Münze in $\frac{1}{10}$

gefunden worden. Dem Vermuthen nach ſind dieſe Gelder und Sachen entwendet, da aber der Damnificat zeither nicht hat ermittelt werden können, ſo wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der Beſchädigte aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Fürſtenthums-Gericht hierſelbſt zu melden, widrigenfalls alsdann über dieſes Geld nach Vorſchrift der Geſetze weiter verfügt werden wird. Zugleich werden alle reſp. Behörden und Jedermann erſucht, zur Ausmittelung des Beſchädigten ſowohl, als des etwanigen Beſchädigers, behülflich zu ſeyn.

Neiſſe, den 20. Mai 1824.

Königliches Preußiſches Fürſtenthums-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 26. Mai d. J. sind in der Gegend von Gottschalkowitz und Rudoltowitz fünf Collis in Beschlag genommen worden, in welchen sich verschiedene halbseidene und wollene Waaren, als: seidene Zeuge, Schnüre, Bänder, besponnene Knöpfe, Sammet, Spitzen, Batist, Gaze, Nankin, Handschuhe, verschiedene andere Schnittwaaren und Kupferstiche, befunden haben. Diese Schnitt- und kurze Waaren sind in der Nacht zum [illegible] d. M. durch gewaltsamen Einbruch aus einem wohlverwahrten Gewölbe eines am Markte und in der Nähe der Wache zu Pleß belegenen Hauses, entwendet worden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich demjenigen,

welcher die Diebe, oder Diejenigen, auf deren Anlaß der Einbruch und Diebstahl verübt worden, dergestalt anzeiget, daß darauf eine Untersuchung mit Erfolg statt finden kann, eine Belohnung von Funfzig Reichsthalern zugesichert.

V. 959. Juni c. a. Oppeln, den 17. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Berichtigung.

Auf Seite 188 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Oppelnschen Amtsblatt No. 19., ist in dem Avertissement vom 10. April d. J. zu berichtigen: daß zur Subhastation des sub No. 6. zu Schmolna bei Rybnick belegenen Freiguts, der peremtorische Termin nicht auf den 11., sondern 30. August d. J. anstehet.

Rybnick, den 11. Juni 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Berichtigung.

Auf Seite 175 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Oppelnschen Amtsblatt No. 18., ist in dem Avertissement vom 8. April d. J., betreffend den

 Ver-

Verkauf der sub No. 19. zu Niedobschütz belegenen Wassermühle, zu berichtigen: daß der peremtorische Termin nicht auf den 7., sondern 25. August d. J. anstehet.

Rybnick, den 11. Juni 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Avertissement.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Effekten des hiesigen Kaufmann v. Lippa, bestehend in Specerei-Material-Waaren, einem Billard, Meubles, Hausgeräthe, Gläsern und zwei Stück Kühen, in Termino, den 7. Juli c. und den folgenden Tag Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, in der Behausung des ꝛc. v. Lippa hieselbst, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauktionirt werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden.

Sohrau, den 17. Juni 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations-Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll, Behufs der Erbsonderung, das zu Grottkau sub No. 170. am Markte belegne, zu drei Viertel-Hof brau- und holzberechtigte Gasthaus, genannt zum Ritter St. George, auf Antrag der Erben der letzten Besitzerin Maria Magdalena, verwittweten Pastor Pech, an den Meist- und Bestbietenden in dem einzigen, auf den 12. Juli c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Bietungs-Termine, nach vorangegangener Einwilligung dieser Erben, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, zur Abgabe ihrer Gebote vor uns auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale in jenem Termine zu erscheinen.

Grottkau, den 18. Mai 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Oeffentliche Vorladung.

In dem Dorfe Wiesau bei Neustadt, sind am 22. März c. des Abends nach 10 Uhr von 2 Grenz-Gensd'armes ein mit 4 Pferden und ein mit 1 Pferde bespannter Wagen, beide mit Wein beladen, betroffen worden, wovon jedoch nur die beiden Wagen, ein Pferd und 4 Gebinde mit 16 Ctnr. 61 Pf. Wein in Beschlag genommen werden können.

Da die entwichenen Eigenthümer und Einbringer dieses Weines, so wie die Fuhrwerke unbekannt geblieben sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, a dato innerhalb 4 Wochen, und spätestens bis zum 15. Juli c. bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt sich zu melden, und ihre Eigenthums-Rechte an gedachte Objecte darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen der mit dem Wein verübten Eingangs-Zoll-Defraudation abzugeben.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie, in Gemäßheit des §. 180., Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen präkludirt und über den angehaltenen Wein und die zwei Wagen nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 618. Mai. Oppeln, den 3. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 13. Mai c. des Abends nach 10 Uhr ist in der Gegend zwischen Jassen und Wachtelkunzendorff, Neustädter Kreises, von einem flüchtenden Reiter abgeworfen, ein Packet, bezeichnet CP 195 aufgefunden worden, worin sich 87 Pfund netto gemusterte Bombassins befunden haben.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Waaren unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 31. Juli c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die angehaltenen Waaren zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben sich zu verantworten. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51.

der

der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen werden präkludiret, und über die angehaltenen Schnittwaaren nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 909. Juni c. Oppeln, den 13. Juni 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Ratiborhammer, hiesigen Kreises, beabsichtiget, oberhalb des obern Frischfeuers in dem Ruda-Bache einen Sohl- und resp. Theilungsbaum anzulegen, um diejenigen Wasser-Zuflüsse, welche mehr zutreten als der beharrliche Wasserstand vor den Schützen des obern Frischfeuers und der dortigen Brettmühle beträgt, abzuleiten.

Dem interessirenden Publiko wird dieses Vorhaben auf den Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1810 hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber ein jeder, der dagegen ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, aufgefordert: seine Einwendungen binnen 8 Wochen, spätestens aber in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin, den 2. August c. a., bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls die erbetene Concession zur Anlage bewürkt werden soll.

Ratibor, den 4. Juni 1824.

Königliches Landräthliches Offizium.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die zu Branitz sub No. 2. belegene, dem Franz Tarnpfalb gehörige dienstfreie Gärtnerstelle, nebst 5 Schfl. 2 Viertel 33 □Ruthen 90 □Fuß Acker und Garten, welche auf 367 Rthlr. 24 sgr. $8\frac{40}{57}$ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf den 20. Juli c. a. auf Burg Branitz anberaumten peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Leobschütz, den 6. April 1824.

Das Gerichts-Amt von Branitz.

Be-

Bekanntmachung.

Es sollen die Arrende, die Brauerei und der gesammte Ausschank auf den Gütern Bankau und Brzezinke, Creutzburger Kreises, wozu noch 30 Morgen Ackerland und eine Wiese geschlagen sind, auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu auf den 30. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Bankau ein Termin anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jederzeit in der herrschaftlichen Kanzellei zu Bankau eingesehen werden können.

Rosenberg, den 19. Juni 1824.

Gerichts-Amt Bankau und Brzezinke.

Dziuba.

Bekanntmachung.

Es sollen:

1. das massive Schankhaus, so wie der Branntwein- und Bier-Ausschroot in der sogenannten Dominial-Arrende in der Stadt Rosenberg, nebst 10 Morgen nahe dabei gelegenen Ackerlandes;
2. das Schankhaus in dem Dorfe Albrechtsdorff mit dem größern Theil des Getränke-Verlags zu Albrechtsdorff, so wie 20 Morgen Ackerland,

in dem hierzu auf den 29. Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Albrechtsdorff angesetzten Termine im Ganzen oder im Einzelnen an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige von dem unterzeichnten Gerichts-Amte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen vom 10. Julius d. J. an, bei dem Wirthschafts-Amte zu Albrechtsdorff einzusehen sind.

Rosenberg, den 19. Juni 1824.

Gerichts-Amt der Herrschaft Albrechtsdorff und Rosenberg.

Dziuba.

Bekanntmachung.

Nachdem der Lisseker Muffelthon von mehreren Zinkhütten die besten Zeugnisse seiner Qualität hat, und man durch falsche Gerüchte, als würden die Preise

bes-

desselben nicht herabgesetzt, der Förderung und Abnahme hinderlich war, so macht das Lisseker Dominium hierdurch bekannt, daß dies keineswegs der Fall ist, und es werden die resp. Herren Abnehmer eingeladen, sich sowohl von der vorzüglichen Güte dieses selbst zum Fayance tauglichen Thons, als auch von der Billigkeit der Preise, zu überzeugen, und bei den dortigen Beamten die nähern Bedingungen zu erfahren.

Mosuran, den 24. Juni 1824.

v. Stillfried.

Bekanntmachung.

Durch Veranlassung der nicht gesetzlich beobachteten Frist bei Einrückung in den öffentlichen Blättern, wird zur Vermeidung künftiger Anstände der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zufolge, die von sämmtlichen zu den Fidei-Commiß-Herrschaften Kuchelna, Krzizanowitz und Grabowka gehörigen Dorfschaften, in Antrag gebrachte Ablösung der Spann- und Handdienste, hiermit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich in dem auf den 2[illegible] Juli d. J. in Grabowka anstehenden Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen.

Die nicht Erschienenen haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen gehört werden.

Studzienna, den 31. Mai 1824.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius Hancke.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 6ten Juli 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 145. Bekanntmachung, wegen Erhebung der Wittwen-Pensionen.

Da die aus der ehemaligen Offizier-, jetzigen Militair-Wittwen-Casse zahlbaren Pensionen auch künftig in halbjährigen Zahlungs-Terminen, und zwar vom 1. Juli c. ab, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse erhoben werden können, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden können.

IX. 502. Juni c. a. Oppeln, den 25. Juni 1824

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 146. Bekanntmachung, die den Etats-Entwürfen beizufügenden Emolumenten-Tabellen betreffend.

Der Herr Justiz-Minister hat mittelst Rescripts vom 31. Mai d. J. angeordnet: daß die Fraktions-Beträge der Emolumente der Beamten in den Etats fernerhin nicht, wie bisher geschehen, nur nachrichtlich angegeben, sondern diese Angaben auch durch ordentliche Fraktions-Berechnungen aus den letztverflossenen 3 Jahren justificirt werden sollen.

Die Königlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden zur Ausführung dieser Maasregel mit folgender Anweisung versehen:

Jedem von jetzt an einzureichenden Etats-Entwurf soll, soweit es von den Domainen-Justiz-Aemtern nicht bereits geschehen ist, unter den gewöhnlichen Etats-Belägen, auch eine Emolumenten-Fraktions-Tabelle beigefügt werden, welche in dem Etat selbst, da, wo in denselben der Besoldungs-Titel der Beamten anfängt, als Haupt-Belag zu allegiren ist. Ein jeder der in dem Etat mit Emolumenten angeführten Beamten, muß mit denselben auch nach der Folge des Etats und unter der betreffenden Etats-Nummer, in der Tabelle aufgeführt stehen, dergestalt, daß der Etat keine Emolumente anzeigen darf, über welche in der Tabelle nicht eine nähere Nachweisung enthalten wäre.

Die Emolumenten-Tabelle soll nach dem anliegenden Formular eingerichtet werden.

Es sind bei Zusammenstellung der Tabelle besonders zwei Fälle zu unterscheiden, wenn nämlich die Angabe des Emolumenten-Betrages, wie z. B. bei den Gebühren, welche die Beamten aus der Salarien-Kasse gezahlt erhalten, auf der amtlichen

lichen Ausmittelung der, den Etat projektirenden Behörde beruht; oder wenn in Ermangelung amtlicher Nachrichten, nur die eigne Anzeige des betreffenden Offizianten, der Tabelle hat zum Grunde gelegt werden können; z. B. bei Gebühren, welche derselbe unmittelbar von den Partheien, oder aus fremden Kassen bezogen hat; oder bei Angaben des Werths von Natural-Deputaten und Nutznieſſungen ländlicher Grundstücke, und dergleichen mehr.

Diejenigen Positionen, welche sich hiernach auf amtliche Ausmittelungen gründen, bedürfen in der Tabelle keiner weiteren Erläuterung; bei denjenigen Posten hingegen, welche lediglich der eigenen Angabe der Offizianten unterliegen, muß dies unter der Kolonne: „Bemerkungen" angezeigt werden.

Jeder Emolumenten-Tabelle muß ein Atteſt des den Etat projektirenden Gerichts über die Richtigkeit des gesammten Inhalts derselben angehängt werden, welches dahin zu faſſen iſt: daß überall, wo in der Kolonne: „Bemerkungen" bei den einzelnen Posten nicht ein Anderes erwähnt worden, die Angabe der Tabelle auf Grund der Kaſſenbücher und Manuale, eventual der Akten, richtig befunden seyen; daß aber, wo die eigenen Angaben der Beamten zum Grunde liegen, die Richtigkeit der Angabe nach dem Dafürhalten des Directors, oder ersten Richters, nicht bezweifelt werde.

Diejenigen Untergerichte, welche mit dem Etats-Entwurf pro 182$\frac{5}{7}$ noch im Rückstande sind, haben denselben mit der angeordneten Emolumenten-Tabelle binnen 8 Tagen bei 2 Rthlr. Ordnungsstrafe einzusenden, wogegen denjenigen Untergerichten, welche den Etats-Entwurf bereits eingereicht haben, obliegt, die Emolumenten-Tabelle binnen gleicher Frist einzusenden.

Ratibor, den 25. Juni 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Formular zur

Nro. des Etats.	Benennung der Beamten. Bezeichnung der Emolumente.	Einnahme. Anno 1821. Rtlr.	sgr.	Anno 1822. Rtlr.	sgr.	Anno 1823. Rtlr.	sgr.
3.	Justiz-Rath N. N.						
	1. a. an Kommissions-Gebühren aus der hiesigen Salarien-Kasse .	51	20	71	15	50	25
	b. an dergl. aus fremden Kassen	41	15	50	20	45	25
				Zusammen an Kommissions-			
	2. Als Justitiarius mehrerer Güter, a. an Gehalt jährlich	—	—	—	—	—	—
	b. an Sporteln von einigen dieser Justitiariate	50	10	40	20	45	15
	3. Sechs Klaftern Holz aus Königl. Forst, ohne freie Anfuhr, Forsttaxe	—	—	—	—	—	—
	4. Freie Benutzung einer zum Königl Domainen-Amt gehörigen Wiese	—	—	—	—	—	—
6.	Gerichtsdiener N. N.						
	1. An Insinuations-, Meilen- und Exekutionsgebühren	99	25	110	15	106	20
	2. Freie Wohnung, Werth	—	—	—	—	—	—
	3. Freie Benutzung eines Gartens, Werth	—	—	—	—	—	—

Emolumenten-Tabelle.

Summa.		Fraktion.		Bemerkungen.
Rtlr.	sgr.	Rtlr.	sgr.	
174	—	58	—	
138	—	46	—	Eigne Angabe des N. N.
Gebühren		104	—	
		230	—	
—	—			
136	15	45	15	Eigne Angabe des N. N.
—	—	12	—	
—		25	—	Eigne Werthangabe des N. N.
Summa		416	15	
317	—	105	20	
—	—	20	—	
—	—	10		Eigne Werthangabe des N. N.
Summa		135	20	

Ver-

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 147. Bekanntmachung, wegen der fortzusetzenden Ankäufe von Roggen und Hafer.

Den Herren Gutsbesitzern und Producenten wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach unserem Publicando, vom 29. v. M., mit dem 15. d. M. vorläufig geschlossene Ankauf von Roggen und Hafer für die Königlichen Magazine in der bisherigen Art wieder fortgesetzt, und damit hier in Breslau am 16. Juli d. J. durch die unterzeichnete Intendantur der Anfang gemacht, dabei aber vorzüglich nur auf Angebote von Hafer Rücksicht genommen werden soll. Bei den Königlichen Magazin-Verwaltungen zu Brieg, Cosel, Neisse und Glatz können dagegen Offerten auf Roggen- und Hafer-Lieferung für die gedachten Magazine ebenfalls und schon früher, 8 Tage nach dieser Bekanntmachung, abgegeben werden.

Breslau, den 26. Juni 1824.

Königl. Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 148. Bekanntmachung des Durchschnitts der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen Beiträge.

Zum Behuf der Anwendung des §. 120. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821, machen wir hierdurch bekannt, daß der Durchschnitt

der

der von der Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät ausgeschriebenen jährlichen Feuer-Societäts-Beiträge für die Jahre 1814—1823

12 Sgr. 1½ Pf.

beträgt, und ist es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, bei dem Anschlage einer im Jahr 1823 eingeleiteten Auseinandersetzung diesen Beitragssatz anzuwenden.

Groß-Strehlitz, den 22. Juni 1824.

Königliche General-Kommission für Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Chirurgus Heinrich Friedrich Wilhelm Niepelt aus Münsterberg, ist die Approbation als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt der Königlichen Lande, mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften ertheilt, auch demselben die interimistische Verwaltung des Kreis-Chirurgen-Postens im Groß-Strehlitzer Kreise übertragen worden.

I. Abth. IX. 469. Juni. Oppeln, den 24. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni 1824.

No	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sgr. pf.	Heu pro Centner rtl. sgr. pf.	Stroh pro Schock rtl. sgr. pf.
1.	Stadt Beuthen	1 7 6	1 3 —	— 22 —	— 15 —	— 16 —	4 — —
2.	" Cosel	1 11 —	— 19 3	— 15 —	— 12 6	— 16 —	2 7 6
3.	" Creutzburg	1 11 6	— 20 6	— 20 5	— 17 3	— 25 9	5 20 —
4.	" Falkenberg	1 12 10	1 — 10	— 17 2	— 14 3	— 13 9	1 27 2
5.	Grottkausche Kreis	1 8 —	— 24 —	— 15 —	— 13 —	— 15 —	2 25 —
6.	Stadt Leobschütz	1 7 5	— 21 4	— 12 6	— 11 —	— 18 —	4 — —
7.	" Lublinitz	1 — —	— 20 —	— 17 —	— 12 —	— 20 —	4 — —
8.	" Neisse	1 2 —	— 22 3	— 15 1	— 12 4	— 15 5	2 25 9
9.	" Neustadt	1 10 10	— 23 2	— 13 11	— 11 9	— 14 5	2 16 1
10.	" Oppeln	1 11 5	— 25 9	— 17 2	— 14 7	— 18 —	3 25 —
11.	" Pleß	1 6 10	— 20 —	— 20 —	— 14 3	— 20 —	3 — —
12.	" Ratibor	1 4 8	— 17 7	— 12 8	— 10 9	— 11 5	1 21 5
13.	" Rosenberg	1 — —	— 20 —	— 20 —	— 13 —	— 12 —	3 8 —
14.	" Rybnick	1 8 6	— 21 9	— 20 2	— 12 4	— 12 —	3 — —
15.	" Groß-Strehlitz	1 4 6	— 22 —	— 18 —	— 15 —	— 18 9	4 5 —
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1 1 6	— 21 10	— 16 9	— 14 8	— 17 2	3 10 —

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 27.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 27.

Oppeln, den 6ten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,
hinter den flüchtig gewordenen ehemaligen Oberschlesischen Landschafts-Direktor Joseph Adam Baron von Gruttschreiber.

Der einer Veruntreuung landschaftlicher Deposital-Gelder (Pfandbriefe) dringend verdächtige, bisherige Oberschlesische Landschafts-Direktor und ehemalige Königliche Preußische Kriegs-, Domainen- und Landrath, Baron Joseph Adam von Gruttschreiber, bisher in Ratibor wohnhaft, und aus Gläsen in Oberschlesien im Neustädter Kreise gebürtig, ist am 1. Juni d. J. aus Breslau, wohin er sich auf einer Geschäftsreise begeben hatte, flüchtig geworden, und seit der Zeit nirgends anzutreffen gewesen.

Da derselbe wegen des oben bemerkten Verdachts zur Kriminal Untersuchung gezogen wird, so werden alle Königliche Preußische, so wie alle mit Ausübung der Polizei beauftragte, sowohl Militair- als Civil-Behörden auswärtiger Staaten aufgefordert, und resp. zur Hülfe Rechtens geziemend ersucht, auf den vorgedachten, in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten ꝛc. Baron von Gruttschreiber zu invigiliren, im Betretungsfalle ihn sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an den Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zu Ratibor abzuliefern. Ratibor, den 29. Juni 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Signalement.

Der Baron Joseph Adam von Gruttschreiber, ist katholischer Religion, zwischen 55 bis 56 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat kurzgeschornes braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, blau mit grau gemischte Augen, gebogene Nase, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung und blaßbraune Gesichtsfarbe, spricht gewöhnlich reines Deutsch, ohne auffallenden Accent, und hat als besondres Kennzeichen einen, angeblich durch eine früher erhaltene Verwundung, etwas steif oder krumm gewordenen rechten Arm.

Er war bei seiner Entfernung mit einem blautuchnen Frack mit gelben Knöpfen, blautuchnen langen Beinkleidern, weißem Halstuche und Weste bekleidet, und hatte einen blautuchnen Mantel bei sich.

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen diesjährigen Amtsblatts No. 23. pag. 219. steckbrieflich verfolgte Festungs-Sträfling Joseph Schech, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

I. A. VII. 1112. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps werden in dem hiesigen Landwehr-Zeughause, am 2. August c. Morgens um 9 Uhr, eine bedeutende Quantität alter und überschießender Montirungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Oppeln, den 25. Juni 1824.

Der Major und Bataillons-Commandeur
v. Kwiatkowski.

Bekanntmachung.

Die Frau Gräfin Caroline v. Wengersky, geborne Gräfin Thomatis, beabsichtiget bei dem ihr zugehörigen Frischfeuer zu Niedorowitz einen Zain-Eisenhammer zu etabliren, welches auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch bekannt gemacht, und zugleich ein Jeder, der gegen dieses Etablissement ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, hiermit aufgefordert wird, seine Einwendungen dagegen bei mir, und zwar spätestens bis zum 25. August a. c. in loco Rybnick einzulegen, entgegengesetzten Falles auf weitere Widersprüche nicht mehr geachtet werden wird.

Rybnick, den 25. Juni 1824.

Der Königliche Landrath, Graf von Wengersky.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 65. des Hypotheken-Buchs von Kraskau belegene Häuslerstelle von 54 Ellen breit und 128 Ellen lang, wobei ein Stück Acker von 141 □R. Flächen-Inhalt befindlich, und die auf 175 Rthlr. Courant abgeschätzt worden ist, soll theilungshalber in Termino peremtorio, den 22. September a. c. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzellei öffentlich an den Meistbietenden, gegen baldige baare Bezahlung, verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Neuhoff, den 23. Juni 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Auf höhere Anweisung sollen 20 Stück große, 25 bis 27 Preußische Fuß lange, und 49 Stück kleinere, 20 Fuß lange, sämmtlich vermalen an verschiedenen Stellen des von Zabrze über Gleiwitz bis Cosel führenden Klodnitz-Kanals befindliche, zur Beschiffung besagten Kanals bestimmte Transport-Boote, einzeln, parthienweise, oder auch im Ganzen, meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch eingeladen, sich den 19. Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr im Amtshause zu Zabrze einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbieten-

 den

den der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, ertheilt werden wird.

Zabrze, den 28. Juni 1824.

Brand, Schichtmeister.

Bekanntmachung.

Es ist Hohen Ortes beschlossen worden, die vier Forst-Parzellen des zum ehemaligen Domstifts zu Breslau gehörig gewesenen Dominii Klodebach im Grottkauer Kreise belegen, als:

1.	der Kapittel-Hau von	36	Mrg.	143 □R.
2.	das Taschwitz-Stück von	5	—	13 —
3.	das Wölbel-Stück von	8	—	102 —
	und			
4.	das Oberwald-Stück von	45	—	93 —
	beisammen mit	95	Mgr.	171 □R.

Fläche, und nach Abzug der Auffchetkosten nachhaltig gewürdiget mit überhaupt 1288 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. öffentlich meistbietend zu veräußern.

Das Ausgebot geschiehet zwar im Einzelnen, jedoch werden auch Gebote auf das Ganze angenommen.

Der Licitations-Termin wird auf den 5. August d. J. Vormittags um 11 Uhr hiermit festgesetzt, und im Wirthschafts-Hause zu Klodebach abgehalten werden.

Kauflustige, welche vorher diese Parzellen in Augenschein nehmen wollen, haben sich deshalb bei dem Königl. Waldbereuter Herrn Knapp zu Gläsendorff zu melden, welcher für die Anweisung sorgen wird.

Proskau, den 16. Juni 1824.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Patent-Anzeige. (Verspätet).

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde mir vom hohen Ministerio des Handels, unter dem 5. d. M. ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie diesseits der Weser

auf

auf das mir eigenthümliche Verfahren die von den Kalköfen entweichende Hitze zum Brennen des Gipses in drei verschiedenen neuen Arten von Gipsöfen nebst ihren Zügen, sowohl mit direkter als indirekter Einwirkung des Feuers zu benutzen, ertheilt.

In Folge des Publikandums, vom 14. Oktober 1815, bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 28. December 1823.

F. C. Krause.
Kalkbrennerei-Besitzer. Schiffbauerdamm No. 3.

Bekanntmachung.

Da das Dominium Schönwitz und Niewodnitz von Johanni d. J. ab, eine Veränderung in der bisherigen Rechnungsführung über die Revenuen dieser Güter angeordnet hat, so werden alle diejenigen, welche aus der frühern Verwaltungs-Periode bis Johanni d. J. an gedachte Dominia einige Ansprüche zu vermeinen haben, hierdurch aufgefordert, solche bis zum 24. Juli d. J. bei dem Wirthschafts-Amte zu Schönwitz anzumelden, und zu gewärtigen, daß mit jedem spätern angebrachten Anspruche der Fordernde an diejenigen verwiesen werden wird, mit denen er das Geschäft eingegangen ist, worauf sein Anspruch gegründet wird.

Schönwitz, den 30. Juni 1824.

Das Dominium Schönwitz und Niewodnig.

Subhastations-Patent.

Das nach der hieselbst verstorbenen Tuchmacher-Wittwe Knabe, gebornen Grutza nachgebliebene Haus sub No. 55., auf dem Unterhacken in der Stadt ohnweit dem deutschen Thore belegen, welches im Jahre 1823 auf 935 Rthlr. 20 sgr. Courant taxirt worden, und der in der deutschen Vorstadt am Damme gegen Neuhoff zu belegene sogenannte Diaconats-Garten sub No. 183., taxirt auf 36 Rthlr. Courant, sollen theilungshalber subhastirt werden, wozu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 24. September a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt worden ist.

Kauf-

Kaufluſtige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, ſich gedachten Tages zur beſtimmten Zeit vor uns einzufinden, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und demnächſt den Zuſchlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 25. Juni 1824.

Königliches Preußiſches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Hypotheken-Buches von Johnsdorff, Brieger Kreiſes, betreffend.

Da das Hypotheken-Buch des Dorfes Johnsdorff, Brieger Kreiſes, auf den Grund der in Gerichts-Amtlicher Regiſtratur vorhandenen, und der von den Beſitzern der Grundſtücke einzuziehenden Nachrichten angelegt werden ſoll, ſo wird ein Jeder, welcher dabei ein Intereſſe zu haben vermeint, und ſeiner Forderung, oder ſeinem ſonſtigen Real-Anſpruche die mit der gerichtlichen Ingroſſation verbundenen Vorzugsrechte zu verſchaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, ſich deshalb entweder perſönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte binnen 3 Monaten in der Wohnung des unterzeichneten Juſtitiarii, ſpäteſtens aber in dem auf den 24. September dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Johnsdorff angeſetzten Termine, mit Beibringung der über ſeine Forderungen ſprechenden Urkunden zu melden, indem alsdann:

1. Diejenigen, die ſich binnen der beſtimmten Friſt melden werden, nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Real-Rechtes eingetragen werden ſollen.
2. Diejenigen, welche ſich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den Dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Beſitzer nicht mehr ausüben können, und auf jeden Fall mit ihren Forderungen den Eingetragenen nachſtehen müſſen.
3. Denen, welchen eine Grundgerechtigkeit (Servitut) zuſteht, ihre Rechte nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil I., Tit. 22., §. 16. und 17. und §. 58. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht zwar vorbehalten bleiben, ihnen aber auch frei ſteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwieſen worden, eintragen zu laſſen.

Brieg, den 20. Juni 1824.

Das Graf von Pfeil-Johnsdorffer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Wegen Familien-Veränderungen bin ich gesonnen, mein hier am Ringe gelegenes massives 6bieriges Haus mit der Handlungs-Einrichtung und Gerechtigkeit und nebst mehreren Handlungs-Utensilien, auf den 5. August d. J. aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. In diesem Hause befinden sich 4 Stuben, nebst eben so viel Kabinetts und Kammern, 3 Keller und zwei Küchen, und hinter dem Hause ein 52 Ellen langer Garten.

Es gehören ferner zu diesem Hause, ein Ackerfleck, worauf 32 Scheffel Korn und 12 Scheffel Kartoffeln Breslauer Maaß erbaut werden können, und sieben Klaftern Brennholz.

Die nähern Bedingungen sind bei mir zu erfahren.

Patschkau, den 30. Juni 1824.

Johann Hancke.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Ratiborhammer, hiesigen Kreises, beabsichtiget, oberhalb des obern Frischfeuers in dem Ruda-Bache einen Sohl- und resp. Theilungsbaum anzulegen, um diejenigen Wasser-Zuflüsse, welche mehr zutreten als der beharrliche Wasserstand vor den Schützen des obern Frischfeuers und der dortigen Brettmühle beträgt, abzuleiten.

Dem interessirenden Publiko wird dieses Vorhaben auf den Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1810 hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber ein jeder, der dagegen ein Widerspruchs-Recht zu haben glaubt, aufgefordert: seine Einwendungen binnen 8 Wochen, spätestens aber in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin, den 2. August c. a., bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls die erbetene Concession zur Anlage bewürkt werden soll.

Ratibor, den 4. Juni 1824.

Königliches Landräthliches Offizium.

Avertissement.

Das Gerichts-Amt Branitz macht hiermit bekannt, daß das in dem Dorfe Branitz, Leobschützer Kreises sub Nro. 106. belegene, dem Bauer Ignatz Nowack ge-

gehörige einhubige Freibauergut, und die dazu geschlagenen ehemaligen Dominial-Grundstücke von 9 Scheffel 38 □Ruthen groß Maaß Aussaat, zusammen auf 2718 Rtlr. 21 sgr. $4\frac{60}{67}$ pf. gerichtlich geschätzt, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden sollen, wozu Biethungs-Termine auf den 9. August und 11. Oktober hieselbst, und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. December c. auf Burg Branitz anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Leobschütz, den 31. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt Branitz.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht: daß die im Falkenberger Kreise belegene, auf 97,137 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Herrschaft Schurgast, bestehend aus dem Städtchen und den Dörfern Schurgast, Weißdorff und Carolinenthal nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin hierzu auf den 25. Januar 1825 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe von Blankenfee im hiesigen Collegienhause ansteht.

Ratibor, den 5. März 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 13ten Juli 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 11. enthält:

(No. 869.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824, wegen Ermäßigung der Gewerbsteuer bei kleinern Kahn- und Lichter-Schiffen.

(No. 870.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preußischen Universitäten betreffend.

(No. 871.) Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend. Vom 27. Juni 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 149. Publikandum, betreffend das Verfahren rücksichtlich der in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässe.

Um dem Mißbrauch vorzubeugen, welcher mit den in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässen leicht getrieben werden kann, werden in Gemäßheit eines, Seitens des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, unterm 8. d. M. erlassenen Rescripts, die sämmtlichen, und besonders die an der Grenze gelegenen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, hierdurch angewiesen, dem Reisenden auf den Grund seines mitgebrachten, in fremder Sprache abgefaßten Passes, insofern die Behörde jener Sprache kundig ist, einen neuen Eingangspaß zu ertheilen, und in denselben den Inhalt des Ersteren zu übernehmen.

In dem Fall aber, wo die Behörden nicht Kenntniß der fremden Sprache des Passes haben sollten, oder davon keine Uebersetzung sich zu verschaffen vermögen, und der Reisende sich auf keine andere Art genügend ausweisen kann, haben die Behörden den Reisenden mit einem Interims-Paß auf geradem Wege an die Königliche Regierung zu weisen, und derselben die weitere Verfügung zu überlassen.

I. A. VII. 1206. Juni. Oppeln, den 28. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 150. Bekanntmachung des Termins zur Receptions-Prüfung der in das Schullehrer-Seminarium zu Ober-Glogau aufzunehmenden Zöglinge, für den künftigen Cursus.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. April c., (Amtsblatt pro 1824, Stück XV., Seite 127), worin die Bedingungen zur Aufnahme junger Leute in das Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau bekannt gemacht worden, werden alle diejenigen, welche sich dem Schulfache widmen und in gedachtem Seminar

den

den künftigen Lehr-Cursus beiwohnen wollen, hierdurch aufgefordert, sich den 16. August d. J. früh um 8 Uhr, an welchem Tage die Aufnahms-Prüfung in dem Seminarien-Gebäude zu Ober-Glogau abgehalten werden wird, daselbst einzufinden, die vorgeschriebenen Zeugnisse zu übergeben, und die Receptions-Prüfung abzulegen.

X. 450. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 151. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Reisepässen zu dem allgemeinen Zweck, um ein Unterkommen oder Arbeit zu suchen.

Aus mehreren Anzeigen hat sich ergeben, daß nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit durch das auf den angeblichen Zweck, um ein Unterkommen oder Arbeit zu suchen, überhandnehmende Wandern, sowohl von gewöhnlichen Dienstleuten und Tagelöhnern, als auch von Schreibern, Oekonomen, Handlungs-Gehülfen, Jägern und dergleichen Personen, sehr befördert wird.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, auf jenen allgemeinen Reisezweck nur an bekannte und unverdächtige Personen, nnd nicht über eine längere als dreimonatliche Dauer, Pässe zu ertheilen, auch darin stets die Reiseroute vorzuschreiben, dergleichen Pässe weder vor noch nach dem Ablauf derselben zu prolongiren, dagegen in dem Passe die Bedingung, daß solcher in jedem Nachtquartier zu visiren sey, hinzuzufügen. Sobald der Paßführer von der Route abweicht, oder bei offenbarem Mangel an Zehrgeld sich über die Mittel zur Fortsetzung der Reise nicht anweisen kann, oder wenn die Gültigkeit des Passes verflossen ist, haben die Polizei-Behörden den Paß nicht weiter zu visiren, sondern denselben dem Inhaber abzunehmen, und diesen mittelst eines neuen beschränkten Passes, auf dem nächsten Wege, und dem Befinden nach mit nothdürftiger Unterstützung, an seinen Angehörigkeitsort zurückzuweisen, oder bei fortgesetztem Umhertreiben, dorthin durch Transport zurückzusenden.

I. A. VII. 1210. Juni. Oppeln, den 1. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 152. Bekanntmachung, wegen der zu beschleunigenden Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen.

Auf Veranlassung einer von dem Königlichen Finanz-Ministerio bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz geführten Beschwerde, werden sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

die Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichst zu beschleunigen, auch die erkannten Geldbußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse ohne Anstand beizutreiben, vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber, die betreffende Steuer-Behörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern: ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden kann. Nur erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, ist mit Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren. Breslau, den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 153. Bekanntmachung, wegen der zu vollziehenden Urtheile in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen.

Sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen:

die von ihnen in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden vollziehen zu lassen, indem es in allen Untersuchungs-Sachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, von Amts-Wegen für die Vollstreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, insofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu erstattenden präklusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat.

Noch

Hierbei wird bemerkt, daß der §. 21. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, auf Strafen keine Anwendung findet, sondern der §. 105., Tit. 35. ibidem, dabei zur Norm zu nehmen ist.

Breslau, den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 30. Juli d. J. die jährliche Prüfung der Seminaristen, und den 31. darauf die der aus 4 Klassen bestehenden Seminarschule nebst der Präparanten-Klasse Statt finden.

Da an dem 2. August eine Abtheilung Seminaristen entlassen wird, so können sich diejenigen, welche sich in dieser Anstalt zu Schulämtern vorbereiten wollen, den 4. August laufenden J. früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zu einer vorläufigen Prüfung einfinden und melden. Ein jeder hat außer seinem Taufzeugniß noch ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und recht gut vorbereitet befunden wird.

Noch ist zu vermelden, daß seit dem Januar d. J. eine öffentliche Speisung der Seminaristen besteht, und daß, da das erste halbe Jahr gleichsam als Probezeit angesehen wird, jeder Aufgenommene pro Monat 3 Rthlr. No. M. Kostgeld pränumerando zu bezahlen hat.

Breslau, den 20. Juni 1824.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Confession.

Be-

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigt-Amts, als:

1. dem Candidaten Emil Wallenrodt aus Schlanz,
2. " " Johann Gottlieb Ernst Adam aus Liegnitz, und
3. " " Adolph Friedrich Hirschfeld aus Neudorff,

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Juni 288. Breslau, den 11. Juni 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Neisse verstorbene Kaufmann Benedict Beier, hat in seinem hinterlassenen Testament der Armen-Casse zu Neisse Ein Hundert Thaler legirt.

I. A. V. Juli 2. Oppeln, den 3 Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtmann Johann Kalow aus Klimontow, zum Kämmerer in der Stadt Tost.

Der Lehramts-Kandidat Maximilian Schmidt, zum dritten Oberlehrer bei dem evangelischen Gymnasio in Ratibor.

Der zeitherige Schloß-Kapellan Matthias Warchalowsky in Siemianowitz, zum katholischen Pfarrer in Kochlowitz, Beuthner Kreises.

Der katholische Pfarrer Warwas aus Staude, zum Stadt-Pfarrer in Nicolai.

Gestorben ist der zweite katholische Schullehrer und Organist Kutzy in Tamenitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 12ten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der des Diebstahls verdächtige ehemalige Bediente Johann Matzke, hat sich am 26. Mai d. J. der polizeilichen Aufsicht, unter der er in Ratibor gestanden, durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, auf diesen Flüchtling, welcher hier näher bezeichnet, zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und an den Magistrat zu Ratibor abzuliefern.

I. A. V. 34 Juli c. Oppeln, den 4 Juli 1824.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Matzke ist aus Ratibor gebürtig, katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braungrüne Augen, eine etwas kulpige Nase, gewöhnlichen Mund, an den Zähnen fehlt in der obern Reihe ein Schneidezahn, einen schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur, ist pockennarbig, er spricht deutsch, polnisch und französisch.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen schwarztuchenen Frack, hellgrauzeugene lange Hosen, eine gelbzeugene Weste mit grünen Streifen, Halbstiefeln, eine schwarzmanchesterne Mütze mit einem Schilde.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigt-Amts, als:

1. dem Candidaten Emil [illegible] aus Schlanz,
2. " " Johann Gottlieb Ernst Adam aus Liegnitz, und
3. " " Adolph Friedrich Hirschfeld aus Neudorff,

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Juni 288. Breslau, den 11. Juni 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Neisse verstorbene Kaufmann Benedict Beier, hat in seinem hinterlassenen Testament der Armen-Casse zu Neisse Ein Hundert Thaler legirt.

I. A. V. Juli 2. Oppeln, den 3 Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtmann Johann Kalow aus Klimontow, zum Kämmerer in der Stadt Tost.

Der Lehramts-Kandidat Maximilian Schmidt, zum dritten Oberlehrer bei dem evangelischen Gymnasio in Ratibor.

Der zeitherige Schloß-Kapellan Matthias Warchalowsky in Siemianowitz, zum katholischen Pfarrer in Kochlowitz, Beuthner Kreises.

Der katholische Pfarrer Warwas aus Staude, zum Stadt-Pfarrer in Nicolai.

Gestorben ist der zweite katholische Schullehrer und Organist Kutzy in Tamenitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 13ten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der des Diebstahls verdächtige ehemalige Bediente Johann Matzke, hat sich am 26. Mai d. J. der polizeilichen Aufsicht, unter der er in Ratibor gestanden, durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, auf diesen Flüchtling, welcher hier näher bezeichnet, zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und an den Magistrat zu Ratibor abzuliefern.

I. A. V. 34. Juli c. Oppeln, den 12 Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Matzke ist aus Ratibor gebürtig, katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braungrüne Augen, eine etwas kulpige Nase, gewöhnlichen Mund, an den Zähnen fehlt in der obern Reihe ein Schneidezahn, einen schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur, ist pockennarbig, er spricht deutsch, polnisch und französisch.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen schwarztuchenen Frack, hellgranzeugene lange Hosen, eine gelbzeugene Weste mit grünen Streifen, Halbstiefeln, eine schwarzmanchesterne Mütze mit einem Schilde.

Bekanntmachung,

betreffend die Entfernung des aus dem Arbeitshause zu Brieg entlassenen Heinrich Metzner, aus seiner polizeilichen Aufsicht zu Langenbrück, Neustädter Kreises.

Der hier näher signalisirte Heinrich Metzner hat sich der polizeilichen Aufsicht, unter welche er in Langenbrück, Neustädter Kreises, gesetzt worden, weil er wegen Diebstahl im Zuchthause gesessen, entzogen, daher selbiger, wo er sich betreten lassen sollte, der besondern Aufsicht der Behörde empfohlen wird.

I. A. VII. 1211. Juni c. Oppeln, den 1. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Heinrich Metzner ist katholisch, 22 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, mittler und hagerer Gestalt, hat rothes Haar, rothe Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rothen Bart, gewöhnliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe, und spricht blos deutsch.

Derselbe war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, grautuchenen Weste, ein Paar blautuchenen Hosen, schwarzseidenen Halstuch, weißwollenen Strümpfen No. 23., Schuhen, Kommißhemde No. $15\frac{4}{13}$, und schwarzmanchesternen Schildmütze. Außerdem hatte er noch bei sich 1 Hemde No. $15\frac{4}{13}$, ein Paar Hosen, und ein Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts pag. 149 und 150, wegen Diebstahl und Desertion steckbrieflich verfolgte Samuel Draweh, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

VII. 1214. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Stück XV. mittelst Steckbriefs verfolgte Kriminal-Verbrecher Johann Maiß aus Groß-Peterwitz, ist zu Troppau im Oesterreichischen aufgegriffen, und an den Magistrat zu Ratibor abgeliefert worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Abth. II. Juli 77. Oppeln, den 7. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Curatorium der hiesigen Königlichen Waisen- und Schul-Anstalt, fordert unter ausdrücklicher Authorisation der Königlichen Hochpreißlichen Regierung zu Liegnitz ersten Abtheilung vom 2. Mai dieses Jahres, diejenige resp. Aeltern, welche mit der Pensions-, Schul-, Kost- und andern Geldzahlung für ihre in besagter Anstalt befindliche Kinder als Pensionairs, Freischüler und Stadtschüler, aller wiederholten noch so dringenden schriftlich und mündlich erfolgten Mahnungen ohngeachtet, zur größten Hemmung der Rechnungsführung immer noch im Rest sind, und saumselig zu seyn fortfahren, zum letztenmale hiermit öffentlich auf: ihre diesfällige Reste bis 1. September dieses Jahres an die Kasse gedachter Anstalt abzuzahlen, widrigenfalls die nur hart scheinende, aber unumgänglich nöthige gerechte Maasregel ergriffen werden wird, die Kinder und Zöglinge dieser Aeltern aus der Anstalt sofort zu entlassen, die bis 1. September dieses Jahres gelassene Reste aber, von den Aeltern durch richterliche Hülfe einzuziehen.

Dasselbe macht aber auch zugleich allen resp. Aeltern, welche in besagter Anstalt, Kinder und Zöglinge haben, oder noch dahin bringen dürften, hiermit öffentlich bekannt, daß diejenige Kinder und Pfleglinge, sofort aus der Anstalt entlassen werden sollen, deren Aeltern und resp. Vormünder künftig, und zwar vom 1. Juli dieses Jahres ab, bis zur Mitte des zweiten Quartal-Monates jeden Quartals das vierteljährige Pensions-, Schul- und Kostgeld nicht gezahlt haben dürften, indem diese neue Einrichtung zur Ordnung des Kassenwesens unumgänglich nothwendig wird.

In Betreff des Kostgeldes der Seminaristen wird zugleich bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche in das hiesige mit der Waisen- und Schul-Anstalt verbundene Schullehrer-Seminarium eintreten wollen, auch zum Eintritt qualifizirt befunden werden sollten, ihrer Qualifikation ungeachtet, zum Eintritt nicht zugelassen werden sollen, dafern sie nicht das Kostgeld für das erste Jahr vor der Aufnahme pränumerando zu bezahlen im Stande seyn dürften, auch sofort entlassen werden sollen, wenn sie im folgenden Jahre das Kostgeld nicht pränumerando mit einem halbjährigen Betrage zahlen dürften.

Bunzlau, den 9. Mai 1824.

Das Königliche Waisen- und Schul-Anstalt-Curatorium.

v. Keelichen. Purmann.

Bekanntmachung.

Michaelis dieses Jahres wird die Arrende zu Makoschau, Beuthner Kreises, pachtlos.

Wir haben daher auf Antrag des Ober-Wirthschafts-Amts Zabrze einen Termin zur anderweitigen Verpachtung gedachter Arrende, auf drei hintereinander folgende Jahre, auf den 26. August c. in Zabrze angesetzt, und laden hiezu alle Pachtlustige mit der Bemerkung ein, daß die Pachtbedingungen beim Ober-Wirthschafts-Amte in Zabrze eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 2. Juli 1824.

Das Gerichts-Amt der Sr. Majestät dem Könige von Baiern gehörigen Herrschaft Zabrze.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers die zu Biesirzinik, zur Jurisdiction des Domainen-Amtes Oppeln sub No. 30. gelegene Häuslerstelle, welche dorfgerichtlich auf 145 Rthlr. 2 sgr. gewürdigt worden, in dem hiezu anberaumten peremtorischen Bietungs-Termin, den 21. August c. Vormittags um 9 Uhr an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden wird.

Alle Besitz- und Zahlungsfähige werden hiezu eingeladen, in diesem Termine sich in der Justiz-Kanzlei hieselbst einzufinden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Registratur von Jedermann eingesehen werden.

Oppeln, den 17. Juni 1824.

Königliches Domainen-Gerichts-Amt.

Verkauf einer Erbscholtisei.

Die zu Woisselsdorff, ¼ Meile von Grottkau an der Straße von Grottkau nach Ohlau gelegene, unter der Gerichtsbarkeit des Gerichts der Stadt Grottkau gehörige, aus einem massiven Wohngebäude, Schüttboden, massiven Stallungen und Scheuern, ferner aus vier freien Hufen Feld und denen damit verbundenen wüsten Aeckern nebst dazu gehörigen Garten und Teichen bestehende, und im Jahr 1803 um 10,000 Rthlr. erkaufte Erbscholtisei, welche die Schlacht- und Back-, vordem auch die Branntweinbrennerei- und Mahl-Gerechtigkeit acquerirt, nunmehr aber

aber einen jährlichen Mühl-Zins mit 100 Rthlr. Preuß. Courant, und von dem Besitzer der Branntweinbrennerei 50 Rthlr. Preußisches Courant an Zins, vier Stück Schwarzvieh gemästet, und 26 Quart Branntwein alljährlich, nebst 2 Quart Bier allsonntäglich erhält, ist aus freier Hand zu verkaufen, und werden daher Kauf- und Zahlungsfähige zu diesem Kaufe vom Verkäufer hiermit eingeladen.

Woisselsdorff, den 4. Julius 1824.

Langsfeld, Erbscholz.

Vorladung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung hierselbst, werden von Seiten des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz, hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß alle ihre Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden präcludirt erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1. daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse, vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detaschirte Militair-Kasse, vom 1. Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse, vom 1. Juni bis Ende December 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse, und vom 1. Januar 1816 ab bis Ende December 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und
2. daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse

 und

und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w., und pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Execution die dem Fischer und Schiffer Jakob Bautetzko gehörige, sub No. 5. zu Schloß-Fischerei Cosel belegene Freihäusler-Stelle, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Dieselbe ist mit Garten und dazu gehörigen Ackerstücken, auf 972 Rthlr. Courant dorfgerichtlich abgeschätzt. Terminus unicus et peremtorius wird auf den 28. Juli d. J. früh um 9 Uhr zu Schloß-Fischerei Cosel selbst anberaumt, und Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und hat der Meist- und Bestbietende mit Genehmigung der Real-Gläubiger wie des Schuldners selbst, und insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist bei uns einzusehn.

Ober-Glogau, den 12. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Citatio edictalis.

Zur Anmeldung der unbekannten Real-Prätendenten mit ihren etwanigen Ansprüchen an die zu Keletzka, Groß-Strehlitzer Kreises belegenen zwei Bauergüter, welche gegenwärtig die Martin Kubaschen und Norbert Staschschen Erben besitzen, haben wir Terminum auf den 9. September d. J. des Morgens um 8 Uhr in der Gerichtsstube zu Tworog angesetzt, und laden jene dazu unter der Verwarnung vor: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese Grundstücke werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Das Weitere ist aus den Intelligenz- und Zeitungsblättern und der an hiesiger Gerichtsstelle und in dem Kretscham zu Keltsch affigirten Ediktal-Citation, zu entnehmen. Groß-Strehlitz, den 25. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Be-

Bekanntmachung.

Der Müller Fylla in Deutsch-Neudorf beabsichtiget, bei seiner unterschlächtigen Mühle noch einen zweiten Mahlgang anzulegen. Diese Intention bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und fordere Jeden, welcher ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, auf, solches nach §. 7. des Allerhöchsten Edikts, vom 28. Oktober 1810, in der präklusiven 8wöchentlichen Frist, vom heutigen Tage gerechnet, bei mir anzumelden.

Oppeln, den 2. Juni 1823.

Der Kreis-Landrath v. Marschall.

Avertissement,

betreffend den Verkauf der sub No. 19. zu Niedobschütz belegenen Wasser-Mühle.

Die in dem hiesigen Amts-Dorfe Niedobschütz sub No. 19. belegene, dem Müller Andreas Wenzel gehörige 2gängige oberschlächtige Wassermühle mit einem Herse-Gange, zu welcher 41 Schfl. Bresl. Maaß Acker und 13 Morgen Wiese-Wachs gehören, und in einem ganz neuen Wohn- und Mühlhause, imgleichen Stallungen bestehend, welche auf 702 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf Antrag der Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu die dießfallsigen Bietungs-Termine auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 7. August c., von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzelei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichts-Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 8. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Bei der zur hiesigen Kämmerei gehörigen Ziegelei zu Wachowietz steht eine bedeutende Quantität gutes Flachwerk für einen billigen Preis zu verkaufen.

Rosenberg, den 3. Juli 1824.

Dzikansky,
Pächter von Wachowietz.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der in dem Dorfe Lassowitz, eine kleine viertel Meile von der Stadt Tarnowitz entfernten Wassermahlmühle, welche auf 2433 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, und worüber die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, drei Termine, auf den 20. Julius a. c., den 25. September und den 9. December a. c., jedesmal zu Carlshof anstehen, von welchen der letzte peremtorisch ist.

Es werden hiervon nicht nur Zahlungsfähige und Kauflustige mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in genannten Terminen, besonders in dem letzten zu erscheinen, und unter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit Gebote abzugeben, sondern es wird denselben zugleich die Versicherung gegeben, daß nach eingeholter Einwilligung der Realgläubiger, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, mit dem Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden verfahren werden wird.

Karlshof bei Tarnowitz, den 23. April 1824.

Justiz-Amt der Gräflich-Henckelschen Beuthner Herrschaften.

Reuß, Justiziarius.

Subhastations-Patent.

Die den Tuchmachermeister [illegible]schen Eheleuten zugehörigen, hieselbst am deutschen Thore belegenen beiden Häuser sub No. 104. und 105., wovon das erstere auf 450 Rthlr. 15 sgr. Courant, und das letztere auf 210 Rthlr. Courant geschätzt worden sind, sollen schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 20. August a. c. Vormittags um 10. Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem Termine persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Creutzburg, den 1. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Es ist Hohen Ortes beschlossen worden, die vier Forst-Parzellen des zum ehemaligen Domstifts zu Breslau gehörig gewesenen Dominii Klodebach im Grottkauer Kreise belegen, als:

1. der

1. der Kapittel-Hau von	56 Mrg.	143 □R.	
2. das Taschwitz-Stück von	5 —	15 —	
3. das Wölbel-Stück von	8 —	102 —	
und			
4. das Oberwald-Stück von	45 —	93 —	
beisammen mit	95 Mgr.	171 □R.	

Fläche, und nach Abzug der Aufsichtskosten nachhaltig gewürdiget mit überhaupt 1288 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. öffentlich meistbietend zu veräußern.

Das Ausgebot geschiehet zwar im Einzelnen, jedoch werden auch Gebote auf das Ganze angenommen.

Der Licitations-Termin wird auf den 5. August d. J. Vormittags um 11 Uhr hiermit festgesetzt, und im Wirthschafts-Hause zu Klodebach abgehalten werden.

Kauflustige, welche vorher diese Parzellen in Augenschein nehmen wollen, haben sich deshalb bei dem Königl. Waldbereuter Herrn Knapp zu Gläsendorff zu melden, welcher für die Anweisung sorgen wird.

Proskau, den 16. Juni 1824.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Bekanntmachung.

Die Frau Gräfin Caroline v. Wengersky, geborne Gräfin Thomatis, beabsichtiget bei dem ihr zugehörigen Frischfeuer zu Nieborowitz einen Zain-Eisenhammer zu etabliren, welches auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch bekannt gemacht, und zugleich ein Jeder, der gegen dieses Etablissement ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, hiermit aufgefordert wird, seine Einwendungen dagegen bei mir, und zwar spätestens bis zum 25. August a. c. in loco Rybnick einzulegen, entgegengesetzten Falles auf weitere Widersprüche nicht mehr geachtet werden wird.

Rybnick, den 25. Juni 1824.

Der Königliche Landrath, Graf von Wengersky.

Etablirung eines Drath-, Fein- und Dünn-Eisenwerks bei Leschczin.

Der Carl Abt zu Leschczin, beabsichtigt mit Bewilligung des Besitzers in Czioffek zu Leschczin gehörig, die zwei Mahlgänge daselbst zu kassiren, den dritten beizubehalten, an der Stelle der kassirten Mahlgänge aber, ein Drath-, Fein- und Dünn-Eisenwerk zu etabliren.

Dies

Dies wird auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich ein jeder, der gegen diese Umwandlung ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei mir, und zwar spätestens in dem zu diesem Behuf anberaumten peremtorischen Termin, den 25. August a. c. in loco Rybnick einzulegen, entgegengesetzten Falles auf weitere Widersprüche nicht mehr geachtet werden wird.

Rybnick, den 25. Juni 1824.

Der Königliche Landrath Rybnicker Kreises,
Graf v. Wengersky.

Bekanntmachung.

Auf Königlichen hohen Regierungs-Befehl soll die in der Schloß-Paschecke hieselbst befindliche Scheuer, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 20. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich an gedachtem Tage bei dieser Scheuer einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche nach eingeholter hoher Genehmigung zugeschlagen werden wird.

Die Kaufbedingungen sind: daß Käufer diese Scheuer auf seine Kosten abzubrechen, das Materiale binnen 8 Tagen nach dem Zuschlage wegzuschaffen, und den anstoßenden Grundstücken beim Abbrechen keinen Nachtheil oder Schaden zuzufügen, verpflichtet wird. Oppeln, den 6. Juli 1824.

Friebel,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Posamentier Mathias beabsichtiget sein in der Goslawitzer Vorstadt an der Guttentager Straße belegenes und im Hypotheken-Buche No. 26. eingetragenes Grundstück, aus Ein und ein Viertel-Quart bestehend, dem Meistbietenden aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 27. d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt, und es werden die Kauflustigen ersucht, sich zu der bemerkten Zeit gefälligst einzufinden, um ihre Gebote abzugeben. Rücksichtlich der Zahlungs-Bedingungen wird sich der Verkäufer zu einigen suchen. Oppeln, den 2. Juli 1824.

Der Justiz-Kommissions-Rath Schäfer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 20sten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 1. d. J. (Seite 268. des öffentlichen Anzeigers des 28. Stücks des diesjährigen Amtsblatts), der polizeilichen Aufsicht sich entzogene Heinrich Metzner aus Langendorf, Neustädter Kreises, ist am 10. d. M. in dem Dorfe Kunzendorff genannten Kreises wieder ergriffen worden.

I. A. V. 149 Juli c. Oppeln, den 14. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate April und Mai d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Urban Pniaczynski aus Panke, im Königreich Polen, welcher 60 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, bläuliche Augen, klei-

ne, etwas eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gräulichen Bart, schadhafte Zähne, ovales Kinn, finstere abschreckende Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

2. Mariana Pniaczynski, geborne Zielinski, angebliches Eheweib des Vorstehenden, welche 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, lichtbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine eingebogene Nase, breiten Mund, schadhafte Zähne, breites Kinn, unfreundliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.
3. Joseph Diatel aus Newschowa, welcher 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarze Haare, graue Augen, gewöhnliche Nase, braunen Bart, ovales Kinn und breite, hagere Gesichtsbildung hat.
4. Elisabeth Rudzinski aus Gawodrze, bei Czenstochau, welche 17 Jahr alt ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe hat, etwas pockennarbig ist und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. II. 165. Juli. Oppeln, den 7. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verkauf einer Erbscholtisei.

Die zu Woisselsdorff, ¼ Meile von Grottkau an der Straße von Grottkau nach Ohlau gelegene, unter der Gerichtsbarkeit des Gerichts der Stadt Grottkau gehörige, aus einem massiven Wohngebäude, Schüttboden, massiven Stallungen und Scheuern, ferner aus vier freien Hufen Feld und denen damit verbundenen wüsten Aeckern nebst dazu gehörigen Garten und Teichen bestehende, und im Jahr 1803 um 10,000 Rthlr. erkaufte Erbscholtisei, welche die Schlacht- und Back-, vordem auch die Branntweinbrennerei- und Mahl-Gerechtigkeit acquirirt, nunmehr aber einen jährlichen Mühl-Zins mit 100 Rthlr. Preuß. Courant, und von dem Besitzer der Branntweinbrennerei 50 Rthlr. Preußisches Courant an Zins, vier Stück

Schwarz-

Schwarzvieh gemästet, und 26 Quart Branntwein alljährlich, nebst 2 Quart Bier allsonntäglich erhält, ist aus freier Hand zu verkaufen, und werden daher Kauf- und Zahlungsfähige zu diesem Kaufe vom Verkäufer hiermit eingeladen.

Woisselsdorff, den 4. Julius 1824.

Langsfeld, Erbscholz.

Bekanntmachung.

Es ist Hohen Ortes beschlossen worden, die vier Forst-Parzellen des zum ehemaligen Domstift zu Breslau gehörig gewesenen Dominii Klodebach im Grottkauer Kreise belegen, als:

1.	der Kapittel-Hau von	36 Mrg.	143	□R.
2.	das Taschwitz-Stück von	5 —	13	—
3.	das Wölbel-Stück von	8 —	102	—
	und			
4.	das Oberwald-Stück von	45 —	93	—
	beisammen mit	95 Mgr.	171	□R.

Fläche, und nach Abzug der Aufsichtskosten nachhaltig gewürdiget mit überhaupt 1288 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. öffentlich meistbietend zu veräußern.

Das Ausgebot geschiehet zwar im Einzelnen, jedoch werden auch Gebote auf das Ganze angenommen.

Der Licitations-Termin wird auf den 5. August d. J. Vormittags um 11 Uhr hiermit festgesetzt, und im Wirthschafts-Hause zu Klodebach abgehalten werden.

Kauflustige, welche vorher diese Parzellen in Augenschein nehmen wollen, haben sich deshalb bei dem Königl. Waldbereuter Herrn Knapp zu Gläsendorff zu melden, welcher für die Anweisung sorgen wird.

Proskau, den 16. Juni 1824.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Etablirung eines Drath-, Fein- und Dünn-Eisenwerks bei Leschczin.

Der Carl Abt zu Leschczin, beabsichtigt mit Bewilligung des Besitzers in Czioffek zu Leschczin gehörig, die zwei Mahlgänge daselbst zu kassiren, den dritten bei-

beizubehalten, an der Stelle der kassirten Mahlgänge aber, ein Drath-, Fein- und Dünn-Eisenwerk zu etabliren.

Dies wird auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich ein jeder, der gegen diese Umwandlung ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei mir, und zwar spätestens in dem zu diesem Behuf anberaumten peremtorischen Termin, den 25. August a. c. in loco Rybnick einzulegen, entgegengesetzten Falles auf weitere Widersprüche nicht mehr geachtet werden wird.

Rybnick, den 25. Juni 1824.

Der Königliche Landrath Rybnicker Kreises,
Graf v. Wengersky.

Bekanntmachung,

betreffend die in Berlin im Lagerhause zum Verkauf aufgestellten Gyps-Abgüsse antiker und nioderner Skulpturen.

In dem Königl. Lagerhause zu Berlin, Kloster-Straße No. 76., sind Gyps-Abgüsse antiker und moderner Skulpturen zum Verkauf aufgestellt, wovon der Preis-Courant hier eingesehen werden kann.

Die allgemein anerkannte Nützlichkeit dieser Anstalt, macht die Beförderung des Debits derselben um so wünschenswerther.

Das Kunst liebende Publikum wird daher hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. A. V. Juni 815. Oppeln, den 4. Juli 1824.

Königlich preußische Regierung.

Avertissement.

Das sub No. 6. in dem dicht an der Stadt Rybnick belegenen Dorfe Smolna befindliche, von allen und jeden Dominial-Prästationen gänzlich befreite, auf 1410 Rthlr. gerichtlich taxirte Gut, mit welchem die Befugniß zur Anlegung einer Gastwirthschaft verbunden, und zu welchem 180 Morgen Acker, Wiesen und Busch gehören, soll auf Antrag der Vormundschaft der Inspektor Emanuel Hackerschen Erben, im Wege der Subhastation verkauft werden.

Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, nämlich: auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, von welchen der letzte

letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 10. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung, betreffend die Kunstausstellung in Breslau.

Die Abtheilung für Kunst und Alterthum in der Schlesischen vaterländischen Gesellschaft zu Breslau hat uns benachrichtigt, daß zu der vom 31. Mai bis 20. Juni d. J. in Breslau Statt gefundenen Kunstausstellung, auch aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk schätzbare Kunstwerke geliefert worden.

Hierzu gehören besonders außer den schönen Eisen-Arbeiten, welche die Königliche Eisengießerei zu Gleiwitz eingesendet, verschiedene treffliche Gemälde von den Herren Malern Carl Herrmann und Joseph Jakisch, und von dem Schüler des erstern, August Hüppe zu Oppeln.

Zum besondern Vergnügen gereicht es uns, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich wird bemerkt, daß im nächsten Jahre wieder am 1. Juni eine Kunst- und Gewerbe-Ausstellung beginnen wird, und recht sehr zu wünschen ist, daß auch alsdann wieder aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk, möglichst schätzbare Kunstleistungen zu derselben geliefert werden.

I. A. V. Juni 777. Oppeln, den 4. Juli 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Der den 28. Juli c. früh um 9 Uhr zu Fischerei Cosel angesetzte peremtorische Termin, zum Verkauf der dem Schiffer Jacob Bartezko gehörigen Freihäusler-Stelle,

Stelle, ist bei der erfolgten Befriedigung des darauf gedrungenen Gläubigers, aufgehoben, wie hiermit bekannt gemacht wird.

Ober-Glogau, den 10. Juli 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Bekanntmachung.

Die in No. 26. des öffentlichen Anzeigers auf den 29. und 30. hujus in Albrechtsdorff und Bankau bekannt gemachten Termine, zur Verpachtung der Arrenden und Schankhäuser ꝛc. zu Albrechtsdorff, Rosenberg und Bankau, werden wegen bereits aus freier Hand erfolgter Verpachtung, gedachter Etablissements aufgehoben.

Rosenberg, den 14. Juli 1824.

Gerichts-Amt der Herrschaften Albrechtsdorff, Rosenberg und Bankau.

Dziuba.

Bekanntmachung.

Bei der zur hiesigen Kämmerei gehörigen Ziegelei zu Wachowietz steht eine bedeutende Quantität gutes Flachwerk für einen billigen Preis zu verkaufen.

Rosenberg, den 3. Juli 1824.

Dzikansky,
Pächter von Wachowietz.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Posamentier Mathias beabsichtiget sein in der Goslawitzer Vorstadt an der Guttentager Straße belegenes und im Hypotheken-Buche No. 26. ein-

Emolumenten-Tabelle.

Summa.		Fraktion.		Bemerkungen.
Rtlr.	sgr.	Rtlr.	sgr.	
174	—	58	—	
138	—	46	—	Eigne Angabe des N. N.
Gebühren		104	—	
—	—	230	—	
136	15	45	15	Eigne Angabe des N. N.
—	—	12	—	
—		25	—	Eigne Werthangabe des N. N.
Summa		416	15	
317	—	105	20	
—	—	20	—	
—	—	10		Eigne Werthangabe des N. N.
Summa		135	20	

No. 158. Bekanntmachung, betreffend die auf Silbergroschen berechnete Arznei-Taxe.

Seitens des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist veranstaltet, daß die Arznei-Taxe auf Silbergroschen berechnet worden ist. Diese auf Silbergroschen berechnete Taxe ist hier Orts, für 4 Sgr. pro Exemplar bei dem Regierungs-Calculator Zschock zu haben.

I. A. IX. 488. Juni. Oppeln, den 28. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 159. Bekanntmachung, wegen des Verfahrens bei Veränderung der Stau-Anlagen an öffentlichen Flüssen.

Nach §. 97., Tit. 8., Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts, darf Niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beigebracht worden.

Bei analoger Anwendung dieser Vorschrift sollen nach der Verfügung des hohen Ministerii des Handels, vom 2. Juni d. J., auch dann die Nachbarn zugezogen werden, wenn durch die Veränderung einer Strom- oder Stau-Anlage, die natürliche Beschaffenheit des Stromes, welche durch die Anlage geändert worden war, wieder hergestellt wird, damit die Nachbarn die erforderliche Zeit gewinnen, sich auf anderweitige, auf eigene Kosten vorzunehmende Anlagen diejenigen Vortheile zu erhalten und zu sichern, die sie während des Bestehens solcher Anlagen, welche man aufzuheben oder zu ändern beabsichtiget, genossen haben.

Den Königlichen Polizei-Behörden, Wasser-Bau-Beamten und sonstigen Interessenten, wird diese Anordnung zur genauen Beobachtung hiermit bekannt gemacht.

XIV. / XII. } 366. Juni c. a. Oppeln, den 2. Juli 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 27sten Juli 1824.

Bekanntmachung.

Nachstehende Staatsschuld-Schein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

zu 130 Rthlr.

1	22,522	6	43,225	11	115,869	16	154,522	21	244,602
2	34,468	7	55,841	12	130,630	17	201,344	22	253,855
3	37,827	8	62,347	13	133,996	18	201,622	23	262,986
4	38,931	9	66,666	14	142,859	19	214,752	24	284,813
5	42,566	10	99,062	15	145,475	20	217,791		

zu 18 Rthlr.

1	2,130	9	3,986	17	6,012	25	7,172	33	9,084
2	2,618	10	4,178	18	6,033	26	7,951	34	10,401
3	2,681	11	4,252	19	6,329	27	8,201	35	10,422
4	2,774	12	4,470	20	6,613	28	8,267	36	12,199
5	3,224	13	5,041	21	6,788	29	8,449	37	12,468
6	3,226	14	5,160	22	7,055	30	8,450	38	12,919
7	3,482	15	5,175	23	7,071	31	8,484	39	13,352
8	3,507	16	5,390	24	7,103	32	8,985	40	13,355

Fortsetzung:

41	14,206	76	20,060	111	34,810	146	50,657	181	77,065
42	14,297	77	20,072	112	34,943	147	51,060	182	79,128
43	14,298	78	20,102	113	36,680	148	51,529	183	80,160
44	14,431	79	20,299	114	37,119	149	52,762	184	80,739
45	14,432	80	20,950	115	37,349	150	52,846	185	81,518
46	14,450	81	20,965	116	37,654	151	52,872	186	81,812
47	14,539	82	21,673	117	38,794	152	52,880	187	81,911
48	14,540	83	21,868	118	39,007	153	53,084	188	81,973
49	14,801	84	22,163	119	39,180	154	53,085	189	81,974
50	14,811	85	22,170	120	40,087	155	53,200	190	84,550
51	14,813	86	22,243	121	40,088	156	55,486	191	85,402
52	14,814	87	22,249	122	40,671	157	55,827	192	85,820
53	14,815	88	22,419	123	40,862	158	56,406	193	86,006
54	14,963	89	22,502	124	40,864	159	56,460	194	86,153
55	14,966	90	22,988	125	41, 94	160	56,463	195	86,186
56	14,968	91	24,116	126	41,786	161	56,840	196	86,190
57	14,974	92	24,128	127	42,451	162	56,890	197	86,462
58	14,982	93	24,534	128	42,716	163	56,927	198	86,464
59	16,721	94	24,812	129	43,056	164	64,011	199	92,579
60	16,747	95	25,197	130	43,216	165	64,052	200	95,125
61	17,032	96	25,418	131	43,253	166	64,054	201	95,128
62	17,470	97	25,458	132	43,539	167	64,065	202	96,664
63	18,106	98	25,588	133	43,594	168	64,078	203	96,792
64	18,108	99	25,875	134	46,881	169	64,277	204	96,854
65	18,234	100	26,447	135	46,913	170	65,112	205	100,615
66	18,417	101	26,511	136	48,160	171	66,249	206	100,637
67	18,501	102	26,916	137	48,188	172	66,434	207	100,680
68	18,535	103	26,926	138	48,308	173	66,997	208	100,808
69	18,543	104	26,963	139	48,408	174	67,101	209	100,853
70	19,159	105	33,220	140	49,127	175	69,044	210	103,606
71	19,161	106	34,116	141	50,160	176	69,048	211	103,613
72	19,222	107	34,134	142	50,291	177	69,960	212	103,623
73	19,244	108	34,135	143	50,475	178	70,095	213	103,759
74	20,047	109	34,608	144	50,494	179	70,313	214	103,964
75	20,049	110	34,793	145	50,530	180	77,015	215	103,967

Fort-

Fortsetzung

216	104,000	247	128,642	278	155,268	309	193,991	340	221,789
217	104,004	248	131,130	279	155,354	310	193,992	341	222,190
218	104,012	249	131,986	280	155,409	311	196,578	342	222,768
219	104,013	250	133,877	281	160,407	312	198,112	343	223,734
220	107,176	251	134,796	282	160,742	313	198,120	344	223,740
221	109,099	252	140,330	283	160,791	314	199,461	345	224,576
222	109,442	253	140,974	284	160,960	315	200,996	346	226,833
223	109,476	254	140,981	285	161,537	316	204,019	347	226,959
224	110,321	255	140,985	286	162,600	317	204,151	348	228,606
225	111,484	256	141,399	287	162,998	318	204,152	349	228,785
226	111,559	257	141,500	288	169,155	319	205,890	350	228,831
227	111,762	258	141,661	289	170,047	320	206,349	351	229,368
228	111,823	259	141,701	290	170,489	321	206,669	352	229,384
229	111,844	260	142,625	291	170,590	322	206,849	353	230,715
230	116,137	261	142,635	292	171,504	323	213,277	354	231,254
231	116,149	262	142,637	293	172,390	324	213,823	355	231,335
232	117,070	263	142,911	294	172,894	325	214,428	356	231,540
233	123,689	264	144,976	295	172,899	326	214,615	357	231,407
234	124,718	265	145,956	296	176,466	327	214,616	358	231,455
235	125,486	266	146,404	297	176,594	328	214,728	359	231,984
236	125,644	267	146,491	298	184,291	329	214,962	360	232,759
237	126,015	268	146,802	299	184,551	330	215,410	361	232,879
238	126,114	269	152,119	300	184,719	331	215,557	362	232,893
239	126,272	270	152,122	301	184,987	332	217,225	363	254,457
240	126,275	271	154,499	302	185,183	333	217,279	364	235,834
241	126,572	272	154,501	303	185,543	334	217,280	365	236,920
242	127,027	273	154,507	304	187,277	335	219,343	366	244,604
243	127,295	274	154,517	305	187,834	336	219,384	367	244,983
244	127,467	275	154,519	306	190,660	337	220,836	368	247,670
245	127,706	276	154,520	307	192,210	338	220,839	369	249,451
246	128,598	277	154,521	308	192,378	339	221,752	370	249,600

Fortsetzung:

371	250,968	380	256,772	389	272,297	398	280,510	407	291,194
372	251,571	381	260,618	390	273,826	399	282,704	408	292,779
373	252,329	382	262,152	391	274,559	400	282,819	409	294,600
374	252,798	383	262,293	392	275,172	401	282,854	410	296,789
375	252,819	384	262,858	393	275,217	402	282,936	411	296,820
376	252,834	385	265,494	394	277,275	403	284,934	412	296,940
377	253,948	386	265,495	395	277,280	404	286,936		
378	254,299	387	265,849	396	277,371	405	288,474		
379	256,768	388	265,882	397	279,444	406	290,745		

sind bis zum 1. d. M. bei der Staatsschuld-Schein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung, vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . . 10,536 Rthlr.

nach Abzug des Courswerthes von 92 Prozent, für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsschuld-Scheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon, vom 1. Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von . . . . . 2,304 .

mit . . . . . 8,232 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen, in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Julius 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 160. Bekanntmachung, wegen Handhabung der Disciplin auf den höheren Unterrichts-Anstalten.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten, ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht aller Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch ihrer Seits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schenkhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht, und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinar-Gesetze verboten ist, so ist die Controlle der Lehrer allein doch meistentheils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizei-Behörden nothwendig.

Diese werden es sich daher angelegen seyn lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schenk- und Wirthshäusern u. s. w. an den Orten der höheren Unterrichts-Anstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, außer, wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disciplinar-Gesetze der Schule es gestatten.

Die Wirthe, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichts-Anstalten, besonders der obern Klassen, nicht verwehrt seyn soll, auf größeren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizei-Behörden an-

anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäßigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirthe sind von der Polizei-Behörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Direktoren und Rektoren der Unterrichts-Anstalten das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

Ueber die Ausführung dieser auf höhern Befehl erlassenen Verordnung, haben die Vorstände der Gymnasien in hiesiger Provinz, mit Ausnahme der Gymnasien in der Stadt Breslau, dem Königlichen Consistorio der Provinz binnen zwei Monaten Bericht zu erstatten.

Breslau, den 8. Juli 1848.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage:

[illegible] Kirchner.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 161. Bekanntmachung, daß kein Fleisch von erkrankten und verendeten Rehen erkauft und genossen werden soll.

In den Forsten der Forst-Inspektion Neudorff und Kupp, Oppelner Kreises, ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden:

daß Rehe und Hasen erkrankt und verendet sind; auch wird vermuthet, daß dergleichen verendete Thiere von Menschen im Walde gefunden, sich zugeeignet und zur Consumtion verkauft worden sind.

Das

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf dergleichen todter Thiere, oder des Fleisches davon, gewarnt, da der Genuß des Letzteren ohne Zweifel der Gesundheit schädlich ist.

I. IV. 363. Juni c. Oppeln, den 15. Juli 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 162. Bekanntmachung, wegen des Werthstempels bei reinen Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten.

Den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, wird hiermit bekannt gemacht:

daß nach einer von dem Königlichen Finanz-Ministerio, unterm 18. Mai c. ergangenen Declaratoria des Stempel-Gesetzes, vom 7. März 1822, bei reinen Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten, wo weder eine Auseinandersetzung, noch die künftigen Erfolge berücksichtigt worden, die Befreiung von dem Werthstempel ~~à 1 Prozent~~ des Kaufpreises nicht Statt findet. Breslau, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober-Monate die Nachzahlung der für den 1. Oktober 1813 noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1. April 1813 durch die Bekanntmachungen vom 24. Dezember des vorigen und vom 29. Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hiesigen General-Wittwen-Kasse, in dem Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 15. November dieses Jahres, an die sich meldenden Wittwen, oder deren Er-

Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respektive Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür, einschließlich der 10 Prozent Agio, gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben, so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen, da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren, und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte, und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814 betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direktion, solche im Februar-Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfallsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. Juli 1824.

General-Direktion der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 30.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 27sten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogene Inhaftat Vincent Wielinsky, aus Habelschwerdt gebürtig, ist am 8. d. M. Nachmittags aus der hiesigen Frohnveste entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, den Inhaftaten, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und unter sichern Geleit hierher bringen zu lassen.

Neisse, den 15. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Vincent Wielinsky ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, lange und spitze Nase, großen Mund, gesunde und vollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von regelmäßiger aber hagerer Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, von schlanker Gestalt und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit ein Paar schwarzen Tuchhosen, einer schwarzledernen Weste mit leinwandenem Futter, langen fahlledernen Stiefeln, welche einnäthig wareu und abgetretene Absätze hatten, einem schwarztuchenen Käppchen, einem blau- und weißgestreiften Halstuch bekleidet, ohne Jacke und mit bloßen Ermeln.

Steckbrief.

Der schon einmal, mittelst Steckbrieses vom 16. Februar 1822 von uns verfolgte Fleischer Johann Ehrenfried Ilgmann, hat sich aufs neue, mittelst falscher Privatschriften, des Betruges schuldig gemacht, und da er unter dem Vorwande:

als habe er von uns Aufträge zur Einfangung flüchtiger Verbrecher,

noch umherschweift und das Publikum zu bevortheilen sucht, so ersuchen wir alle Obrigkeiten und sonst Jedermann ergebenst, den ꝛc. Ilgmann, dessen Signalement hier unten beigefügt ist, wo er sich immer betreten läßt, sofort verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Zugleich fordern wir hiermit alle auf ähnliche Art Betrogene auf, bei ihren Gerichts-Behörden von ihrem Verlust, und der Art und Weise des etwanigen Vorfalls, Anzeige zu machen, und diese ersuchen wir, uns davon alsbald zu benachrichtigen.

Jauer, den 18. Juli 1824.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Ehrenfried Ilgmann, aus Langenbielau gebürtig, in Kammerswaldau ansäßig und in Buschvorwerk, Hirschberg und Giesmannsdorf wohnhaft gewesen, ist 38 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, von untersetzter Statur und ein freundliches einschmeichelndes Benehmen.

Von seiner Kleidung ist angegeben, daß er im Mai c. einen schwarzen Filzhut, einen grün- oder blautuchenen Ueberrock, dessen Farbe verschossen, eine dergleichen Weste, ein Paar schwarze Beinkleider und ein Paar zweinähtige Stiefeln getragen habe.

Bekanntmachung,

wegen eines verloren gegangenen Gemein-Siegels.

Dem Scholzen zu Colonie Massow, hiesigen Kreises, ist vor einigen Wochen das Gemeinde-Siegel aus der Rocktasche auf eine höchst auffallende Art abhanden gekommen.

Die-

Dieses Siegel von runder Form, versehen mit der Umschrift:

„Colonie Massow im Oppelner Kreise"

enthält im mittleren Felde drei Bäumchen, welche ein Latten-Zaun umgiebt. Es wird dasselbe hiermit zur Verhinderung jeden etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklärt, und Jedermann ersucht, wenn es irgendwo zum Vorschein kommen sollte, den Inhaber anzuhalten und hieher abzuliefern.

Oppeln, den 20. Juli 1824.

Der Kreis-Landrath, v. Marschall.

Bekanntmachung.

Auf der Oder-Ablage bei Groß-Döbern, unweit Oppeln, stehet eine Quantität eichen Staabholz von 8 Rinken, 1 Schock 42 Stäben aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin auf den 1. September d. J. Vormittags um 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termin hier einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissario abzugeben, und haben dieselben bei annehmlichen Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

IV. 158. Mai. Oppeln, den 14. Juli 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Seitens des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe, ist dem Unterzeichneten am 27. Juni d. J. ein Patent auf die ihm eigenthümliche Art der Scheidung des Goldes und Silbers, sowie der Bereitung des Schwefelsauern Kupfers, für den Zeitraum von 8 Jahren verliehen worden, welches Derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Oranienburg, den 12. Juli 1824.

Der Kommerzien-Rath Hempel.

Bekanntmachung.

Das Dominium Jacobsdorff, Falkenberger Kreises, beabsichtiget sein zu Michaelis d. J. pachtlos werdendes Brau- und Brennerei-Urbar aufs neue zu verpachten.

Pachtlustige können sich zu jeder Zeit bei dem hiesigen Wirthschafts-Amte melden und die Pachtbedingungen einsehen.

Jacobsdorff, den 13. Juli 1824.

Bekanntmachung.

Die zu Niesnaschin, Coseler Kreises, sub No. 13. gelegene, auf 396 Rthlr. gewürdigte freie Halb-Bauerstelle, soll necessarie in dem peremtorischen, zu Kochaniez, den 22. Oktober 1824 anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Kochaniez, den 15. Juli 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Roschowitz.

Avertissement.

Die in Boronow, Lublinitzer Kreises, sub No. 4. belegene, auf 350 Rthlr. abgeschätzte eingängige oberschlächtige Wassermühle mit den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, bestehend aus vierzig Breslauer Scheffeln Flächen-Inhalt, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers in dem angesetzten einzigen Bietungs-Termine, den 1. Oktober c. a. auf hiesiger Gerichts-Kanzellei öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Koschentin, den 6. Juni 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Koschentin und Boronow.

Bekanntmachung.

Den 31. d. M., als den künftigen Sonnabend, wird Unterzeichneter in dem Amtsdorfe Raschau circa 250 Ctnr. bestes Heu, in Parthieen zu 10 bis 30 Ctnr., worunter Kleeheu, an den Best- und Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verauktioniren. Kauflustige werden daher hiezu eingeladen.

Oppeln, den 20. Juli 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Lerch.

Edictal-Citation.

Nachstehend näher bezeichneten, im Jahre 1823 von dem 22sten Infanterie-Regiment und 2ten Ulanen-Regiment entwichenen Soldaten, als:

1. der

1. der Mousquetier Joseph Handios, 21 Jahr alt, aus Hönigsdorff im Oppelner Regierungs-Bezirk, Grottkauer Kreises, gebürtig, desertirt den 30. Januar 1823;
2. der Füselier Gottlieb Maleska, 23 Jahr alt, aus Nassadel im Oppelner Regierungs-Bezirk, Creutzburger Kreises, gebürtig, desertirt den 17. April 1823;
3. der Füselier Georg Ulbrich, 22 Jahr alt, aus Volkmannsdorff im Oppelner Regierungs-Bezirk, Neisser Kreises, gebürtig, desertirt den 1. April 1823;
4. der Mousquetier Johann Bannaß, 32 Jahr alt, aus Woschnick im Oppelner Regierungs-Bezirk, Lublinitzer Kreises, gebürtig, desertirt den 23. Mai 1823;
5. der Füselier Simon Prodido, 24 Jahr alt, aus Tworkau, Oppelner Regierungs-Bezirk, Ratiborer Kreises, gebürtig, desertirt den 3. November 1823;
6. der Füselier Anton Pilz 22 Jahr alt, aus Kunzendorf, Oppelner Regierungs-Bezirk, Neustädter Kreises, gebürtig, desertirt den 21. November 1823;

} 23sten Infanterie-Regiments.

7. der Ulan Salomon Wolff, 24 Jahr alt, aus Nicolai, Oppelner Regierungs-Bezirk, Pleßner Kreises, gebürtig, desertirt den 5. Januar 1823;
8. der Ulan Jonek Walitzeck, 21 Jahr alt, aus Altdorff, Oppelner Regierungs-Bezirk, Pleßner Kreises, gebürtig, desertirt den 19. Februar 1823;
9. der Ulan Jurek Wollny, 21 Jahr alt, aus Poremba, Oppelner Regierungs-Bezirk, Plesser Kreises, gebürtig, desertirt den 19. Februar 1823;
10. der Ulan Johann Ryle, 21 Jahr alt, aus Pleß, Oppelner Regierungs-Bezirk, Pleßner Kreises, gebürtig, desertirt den 16. Juli 1823;
11. der Ulan Lorenz Schlachta, 21 Jahr alt, aus Jedlin, Oppelner Regierungs-Bezirk, Pleßner Kreises, gebürtig, desertirt den 1. November 1823;
12. der Ulan Mathias Schikorra, 20 Jahr alt, aus Altdorff, Oppelner Regierungs-Bezirk, Pleßner Kreises, gebürtig, desertirt den 22. November 1823;

} 2ten Ulanen-Regiments.

werden hiermit vorgeladen, zu ihrem Regiment zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 14. December d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Hauptwache angesetzten peremtorischen Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten; widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts, vom 17. November 1764, wider sie in contumaciam erkannt werden wird, daß sie für Deserteure zu erachten und ihre Namen an den Galgen zu heften, ihr sämmtliches, so-

sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in Gewahrsam haben, hierzu aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfand-Rechtes, Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwande davon etwas zu verabfolgen.

Neisse, den 19. Juli 1824.

Königliches Preußisches Gericht der XIIten Division.

v. Ryssel I. Günther.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger sollen drei unter hiesiger städtischer Jurisdiction gelegene Wiesen-Grundstücke, welche die Antonie, verehelichte Gutsbesitzer Förster, geborne Prox, unterm 30. Februar 1817 für 2933 Rthlr. erkauft, und welche gegenwärtig, Behufs der Subhastation, auf 1662 Rthlr. 12 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es sind zu diesem Behufe drei Termine und zwar:

den 16. Juni }
" 17. Juli } dieses Jahres
" 23. August }

von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in dem Stadt-Gerichts-Zimmer hieselbst anberaumt, und werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, in den anberaumten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, wo demnächst der Meistbietende, ohne Rücksicht auf weitere Gebote, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß sowohl Gebote auf die sämmtlichen Wiesen-Grundstücke in complexu, als auch auf die einzelnen derselben, angenommen werden.

Cosel, den 6. April 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Görlick gehörigen, sub No. 15. zu Kayndorff, Neisser Kreises, belegenen Kretschams, haben wir drei Bietungs-Termi-

mine, nämlich: den 30. Juli 1824 Vormittags um 9 Uhr, den 31. August 1824 Vormittags um 9 Uhr, und peremtorisch den 1. Oktober 1824 Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Beyer anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, an gedachten Tagen, besonders aber im peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, unter Zustimmung der Realgläubiger, der bezeichnete Kretscham adjudizirt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Uebrigens ist die von diesem Kretscham unterm 18. September 1823 aufgenommene, an unserer Gerichtsstätte zur Einsicht mit ausgehangene Taxe auf 705 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. Courant ausgefallen.

Neisse, den 1. April 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Avertissement,

betreffend den Verkauf der sub No. 19. zu Niedobschütz belegenen Wasser-Mühle.

Die in dem hiesigen Amts-Dorfe Niedobschütz sub No. 19. belegene, dem Müller Andreas Wenzel gehörige 2gängige oberschlächtige Wassermühle mit einem Hierse-Gange, zu welcher 41 Schfl. Bresl. Maaß Acker und 13 Morgen Wiese-Wachs gehören, und in einem ganz neuen Wohn- und Mühlhause, imgleichen Stallungen bestehend, welche auf 702 Rthlr. — sgr. 6 pf. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf Antrag der Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu die dießfalsigen Bietungs-Termine auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 25. August c., von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzelei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichts-Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Rybnick, den 8. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Blumen-Freunden zeigt der Unterzeichnete hiermit ganz ergebenst an, daß seine aus mehr als 3 Tausend Exemplaren bestehende Nelken-Sammlung vom 28. Juli an, bis zum 12. August d. J. in der besten Blüthe stehet.

Er ladet daher höflichst ein, diese Blumen anzusehen, um nach gefälliger Auswahl und in möglich billigen Preisen, entweder Stöcke in Gefäßen abzunehmen, oder auf Ableger der gewählten Sorte pränummeriren zu können.

Zyrowa, den 22. Juli 1824.

Der Zyrower herrschaftliche Zier- und Schloß-Gärtner Moßler.

Bekanntmachung.

Wegen Aufbau einer neuen massiven Brücke auf Korzonneck hinter Ortowitz, ist die Straße von hier nach Cosel in grader Richtung bis zum 12. August c. a. gesperrt, und müssen die auf dieser Straße resp. Reisenden, binnen obiger Zeit über Byrawa fahren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß angezeigt wird.

Jacobswalde im Cosler Kreise, den 22. Juli 1824.

Die Orts-Polizei-Behörde.

Etablirung eines Drath- und Dünn-Eisenwerks bei Leschczin.

Der Carl Abt zu Leschczin, beabsichtigt mit Bewilligung des Besitzers in Czioffek zu Leschczin gehörig, die zwei Mahlgänge daselbst zu kassiren, den dritten beizubehalten, an der Stelle der kassirten Mahlgänge aber, ein Drath-, Fein- und Dünn-Eisenwerk zu etabliren.

Dies wird auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich ein jeder, der gegen diese Umwandlung ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei mir, und zwar spätestens in dem zu diesem Behuf anberaumten peremtorischen Termin, den 25. August a. c. in loco Rybnick einzulegen, entgegengesetzten Falles auf weitere Widersprüche nicht mehr geachtet werden wird.

Rybnick, den 25. Juni 1824.

Der Königliche Landrath Rybnicker Kreises,
Graf v. Wengersky.

Sub-

Subhastation.

Auf Antrag der Gemeinde Pazdzior Rituli Gläubiger, sollen die von dieser Gemeinde durch den Freikauf vom Dominio erworbenen, ihren Gläubigern correaliter verpfändeten Realitäten, als:

A. An Aeckern nach Morgen zu 300 □R. schlesische □R.

a. das Ackerstück Glodny von 29 Morgen 29 □R. Flächen-Inhalt, taxirt auf	2455	Rthlr.	—	sgr. — pf.
b. das Ackerstück Chmielnick von 4 Morgen 25 □R.	367	—	—	—
c. das große Feld Kruczy und Polane von 157 Morgen 69 □R.	10630	—	—	—
d. das Ackerstück Studzienky von 38 Morgen 210 □R.	3480	—	—	—
e. das Ackerstück Przyczny von 35 Morgen 223 □R.	2502	—	—	—
f. das Ackerstück Kliny von 27 Morgen 204 □R.	1937	—	—	—
g. das Ackerstück Sbytki von 8 Morgen 86 □R.	276	—	—	—
h. das Separat-Stück Chmielnick von 3 Mgr. 16 □R.	305	—	—	—
i. das Ackerstück Stawisko von 2 Mgr. 246 □R.	226	—	—	—
k. das Ackerstück Polwareck genannt von 91 Morgen 201 □R.	6116	—	20	—
B. die große und kleine Wiese von 12 Morgen 123 □R. Flächen-Inhalt	1240	—	—	—
C. der Wald von 153 Morgen 56 □R., der Morgen wie oben zu 300 □R. schlesisch gerechnet, bestehend aus 10 Abtheilungen, wovon der große Haupt-Kieferwald in einem Stück 96 große Morgen enthält und				
a. der Grund und Boden	9072	—	—	—
b. das darauf stehende Holz in Stämmen von verschiedener Stärke auf	6640	—	29 sgr.	4 pf.

welche zusammen auf 45,247 Rthlr. 19 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt sind, im Wege freiwilliger Subhastation in dem hierzu anberaumten einzigen Termine und zwar:

zum Verkauf der Waldstücke den 25. Oktober,
" " der beiden Wiesen den 26. Oktober,
" " der Aecker den 27. Oktober 1824

im Orte Pawlau an den Meist- und Bestbietenden, entweder im Ganzen, oder in größern und kleinern Parzellen, gegen baare Zahlung, oder von den Gläubigern genehmigte Zahlungs-Bedingungen, verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachten Tagen und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Intabulat-Gläubiger, unter Aufhebung der auf diesen Realitäten lastenden Correal-Verpflichtungen, an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Die Taxe dieser Realitäten kann zu jeder Zeit in unserer Gerichts-Kanzlei und bei dem Scholzen zu Pawlau eingesehen werden; auch sind die Pawlauer Dorf-Gerichte verpflichtet, jedem Kauflustigen die feilgebotenen Realitäten anzuzeigen,

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die gedachten Realitäten Servituts- oder andere dingliche Rechte zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche vor, und spätestens in den angesetzten Licitations-Terminen, bei Verlust derselben, gegen den Käufer begründet anzugeben.

Ratibor, den 28. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt von Pawlau.

Staniek, Justitiarius.

Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Divisions-Gerichts werden folgende Deserteurs des 22sten Infanterie-Regiments, als:

1. der Füselier Joseph Weiß aus Neudorff, Leobschützer Kreises, desertirt am 8. April 1822;
2. der Mousquetier Wenzel Czernig aus Ellguth, Ratiborschen Kreises, desertirt am 22. Mai 1822;
3. der Mousquetier Carl Wiatzka aus Kamin, Rybnicker Kreises, desertirt am 21. Juni 1822;
4. der Mousquetier Albert Mosga aus Zedlitz, Rosenberger Kreises, desertirt am 23. Juli 1822;
5. der Füselier Paul Kruppa aus Sussetz, Pleßner Kreises, desertirt am 11. Januar 1823;
6. der Füselier Woitek Majowsky aus Kattowitz, Beuthner Kreises, desertirt am 11. Januar 1823;

7. der

7. der Füselier Gabriel Pelke aus Sabrau, Neustädter Kreises, entwichen am 29. Januar 1823;
8. der Füselier Franz Wagner aus Radoschau, Toseler Kreises, entwichen am 30. Januar 1823;
9. der Mousquetier George Bellock aus Kabier, Pleßner Kreises, entwichen am 6. Februar 1823;
10. der Mousquetier Johann Schaffarczick aus Jarzombkowitz, Pleßner Kreises, entwichen am 6. April 1823;
11. der Füselier Franz Popeck aus Krostoschowitz, Rybnicker Kreises, entwichen am 7. April 1823;
12. der Mousquetier Joseph Barainsky aus Chorzow, Beuthner Kreises, entwichen am 16. April 1823;
13. der Mousquetier Simon Köhler aus Niewiesche, Tosier Kreises, entwichen am 18. April 1823;
14. der Mousquetier Jureck Niestainsczyk aus Ober-Goldmannsdorff, Pleßner Kreises, entwichen am 21. April 1823;
15. der Füselier Franz Stosch aus Bogunitz, Ratiborschen Kreises, entwichen am 21. April 1823;
16. der Füselier Paul Schmidt aus Lisseck, Rybnicker Kreises, entwichen am 21. April 1823;
17. der Mousquetier Martin Feickisch aus Roggaisnia, Rybnicker Kreises, entwichen am 2. Mai 1823;
18. der Füselier George Bialon aus Ruptau, Rybnicker Kreises, entwichen am 4. Mai 1823;
19. der Füselier Johann Kocziol aus Golkowitz, Rybnicker Kreises, entwichen am 4. Mai 1823;
20. der Füselier Joneck Nierosteck aus Ruptau, Rybnicker Kreises, entwichen den 4. Mai 1823;
21. der Füselier Johann Hübscher aus Sossen, Oesterreichisch-Schlesien, entwichen am 5. Mai 1823;
22. der Mousquetier Johann Läbus aus Sowitz, Beuthner Kreises, entwichen am 13. Mai 1823;
23. der Füselier Ignatz Plocheziz aus Körnitz, Leobschützer Kreises, entwichen den 19. Mai 1823;
24. der Füselier George Wionzeck aus Podlesie, Plesser Kreises, entwichen am 19. Mai 1823;
25. der Mousquetier Thomas Spyrulka aus Nicolai, Plesser Kreises, entwichen am 25. Mai 1823;

26. der Füselier Paul Wlucka, aus Rokianzow, Rybnicker Kreises, entwichen am 1. Juni 1823;
27. der Füselier Franz Kuskerik, aus Sollkowitz, Rybnicker Kreises, entwichen am 30. Juni 1823;
28. der Füselier Johann Waßlawczik, aus Hammer, Ratiborer Kreises, entwichen am 14. Juli 1823;
29. der Füselier Franz Grüner aus Groß-Ellguth, Coseler Kreises, entwichen am 2. December 1823;
30. der Mousquetier Stephan Schwierzinna, oder eigentlich Stephan Schimyzeck, aus Pschow, Rybnicker Kreises, entwichen am 3. December 1823;
31. der Mousquetier Martin Wenzel, aus Nicolai, Pleßner Kreises, entwichen am 2. December 1823;
32. der Füselier Paul Zombeck aus Peiskretscham, Toster Kreises, entwichen am 5. December 1823;
33. der Füselier Valentin Halfer, aus Deutsch Crawarn, Ratiborer Kreises, entwichen am 7. December 1823;
34. der Mousquetier Joseph Polaczeck, aus Ober-Glogau, Neustädter Kreises, entwichen am 9. December 1823;
35. der Mousquetier Samuel Singer aus Zabrzeck, Pleßner Kreises, entwichen am 14. Dezember 1823, und
36. der Mousquetier Joseph Pohlmann aus Stodoll, Rybnicker Kreises, entwichen den 22. December 1823,

hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu ihren Regimente zurückzukehren, spätestens aber in dem am 2. Januar kommenden Jahres Vormittags um 8 Uhr anberaumten peremtorischen Termine auf der hiesigen Hauptwache zu erscheinen und sich über ihren Austritt zu verantworten.

Sollten die genannten Deserteurs dieser Anweisung nicht Folge leisten, so werden sie gemäß des Edikts vom 17. November 1764 und des 23sten Kriegs-Artikels, der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und dem zufolge wird ihr Name an den Galgen geheftet und ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zum Besten der Staats-Cassen confiscirt werden.

So geschehen Neisse, den 11. Juli 1824.

Königliches Preußisches Gericht der 12ten Division.

von Rysel I. Mittelmann,
Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 3ten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 13. enthält:

(No. 875.) Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6. Mai 1824.

(No. 876.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maitres de Poste) in den Rhein-Provinzen. Vom 27. Juni 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 163. Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von defraudirtem Wildpret und Holz.

Die Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Schlesien, vom 19. April 1756, enthält im §. 4. Tit. XVII. die Bestimmung: daß kein verbotenes Wildpret ohne Attest in die Städte eingebracht werden darf. In dem Regulativ vom 26. März 1788 wird dieses Verbot erneuert, mit der Maasgabe: daß überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch

Atteste von dem Besitzer der Jagd, woher es kommt, oder von dem bestellten Revier-Forst-Bedienten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers ausgewiesen wird.

Es ist ferner in den Circularien vom 3. Februar 1786 und 2. April 1795 verordnet: daß Vecturanten, welche Holz zum Verkauf in die Städte bringen, das Eigenthum desselben durch ein Atteste des Forst-Eigenthümers nachweisen sollen.

Diese Vorschriften sind in neuern Zeiten wenig beachtet worden. Indem wir sie hiermit in Erinnerung bringen, werden die Polizei-Behörden und Beamten, sowie die Beamten des indirekten Steuerwesens angewiesen, auf die Befolgung derselben zu invigiliren, und Contraventionsfälle sofort der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche letztere nach vorheriger summarischer Vernehmung des Contravenienten, die Pfandgelder einzuziehen und dem resp. Jagd- und Forst-Eigenthümer zum weitern Verfolg der Sache Nachricht zu geben hat.

Die Pfandgelder werden nach der Bestimmung der oben bezogenen Vorschriften, in der Art vertheilt, daß davon der Denunciant $\frac{3}{6}$, der Magistrat $\frac{2}{6}$ und die Orts-Armen-Kasse $\frac{1}{6}$ erhält.

IV. 278. Juni c. Oppeln, den 26. Juli 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 164. Bekanntmachung, die Auflösung des Domainen-Amtes Creutzburg betreffend.

Das Domainen-Amt Creutzburg hat bisher das fiskalische Dominium der Dörfer:

1. Bürgsdorff,
2. Birtultschütz,
3. Margsdorff, incl. Vorwerk Zygan,
4. Ulrichsdorff,
5. Ober-Ellguth,
6. Gottersdorff,
7. Ludwigsdorff,
8. Wittendorff,
9. Sarnau und
10. Schönwalde,

so

so wie die Colonien:

11. Prittwitz und
12. Buddenbrock

repräsentirt, die Dominial-Polizei-Aufsicht über die in selbigen befindlichen Gemeinden geführt und von diesen, so wie von den Einsassen in den Städten

13. Creutzburg und
14. Pitschen,

welche zur Entrichtung von Zinsen an den Domainen-Fiskus verpflichtet sind, solche erhoben.

Das Domainen-Amt Creutzburg ist mit dem 1. Junius d. J. aufgelöset, und es sind die vorbenannten, von demselben bisher geführten Geschäfte, in Ansehung der von 1 bis incl. 4 oben verzeichneten Ortschaften, an das Domainen-Amt Bodland, in Hinsicht der von 5 bis incl. 14 aufgeführten Ortschaften aber an das Domainen-Amt Neuhoff übergegangen. Mit dem letztern sind auch die bisher zum Amte Bodland gehörigen Ortschaften Jaschine und Lorzendorff vereinigt.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

XI. 273. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 165. Bekanntmachung, betreffend den Ankauf von 76 Remonte-Pferden für die 5te und 6te Artillerie-Brigade.

Nach beendigter Revüe sollen für die zur Inspektion des Herrn General-Majors von Röhl gehörende 5te und 6te Artillerie-Brigade 50 Zug- und 26 Reit-Pferde, und zwar um der Pferdezucht der Provinz förderlich zu seyn, im Lande angekauft werden. Zu diesem Behufe sind mehrere Märkte in Schlesien, und darunter auch zwei im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung, nämlich zu Neisse, den 11. Oktober dieses Jahres, und zu Ober-Glogau, den 12. Oktober dieses Jahres anberaumt worden. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Einsassen, welche Pferde zu diesem Zweck verkaufen wollen, solche an den

 fest-

festgesetzten Markttagen früh Morgens um 7 Uhr dem dazu ernannten Ankaufs-Commissario, dem Königlichen Major Herrn Jänichen, vorstellen. Die anzukaufenden Pferde, besonders die Zugpferde, müssen nach der ertheilten Vorschrift von starkem Körperbau, breiter Brust, breitem Kreuße, und durchaus nicht schmal oder spitzig seyn. Sie müssen vorzüglich auch gute Hufe und keine dünne Füße haben, entweder reine Wallachen oder Stuten, letztere jedoch nicht tragend seyn.

Die Zugpferde müssen 5 Fuß 2 Zoll und darüber, die Reitpferde 4 Fuß 10 Zoll und darüber Höhe und einen guten Hufschlag haben, zwischen 5 und 7 Jahre alt, und mit Halftern versehen seyn.

VI. Juli 76. Oppeln, den 19. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 166. Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Bieres und Branntweins.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz, vom 8. Februar 1819, angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhaftern Gewerbetreibenden, haben des Königs Majestät veranlaßt, auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1. Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren.

   Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Ort, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2. Der

2. Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will, Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei, darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu Verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Ferner haben des Königs Majestät nach dem Antrage des Staats-Ministeriums nunmehr definitiv zu genehmigen geruht: daß in die Stelle des durch das Gesetz, vom 8. Februar 1819, angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottig-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig Allerhöchst gebilligten Regulativ, vom 1. December 1820, verfahren werden soll.

Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Groschen 3 Denar vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, sind von des Königs Majestät folgende nähere Maaßregeln festgesetzt worden:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehrern Substanzen, ohne Unterschied der Stärke der Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen, mit 1 Silbergroschen 6 Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis zum 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen vier Pfennige von zwanzig Quart Maischraum.

3. Die

3. Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz, vom 30. Mai 1820, angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.
4. Für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen wird statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden.
5. Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, welche den Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Räumen oder in andern Gefäßen als den angesagten vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, und der Confiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Vorstehende Bestimmungen, welche vom 1. Februar d. J. in Kraft getreten sind, werden sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Belobung.

Der Musik-Gehülfe Johann Ritter in Leobschütz, zog den 14jährigen Sohn des Tagelöhners Franz Herrmann aus dem dortigen Mühlgraben, worin er gefallen war, noch lebend, heraus.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. V. 196. Juli c. Oppeln, den 17. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Herrn Regierungs-Assessor Heidfeld in Merseburg zum Regierungs-Rath bei der hiesigen Regierung zu ernennen geruhet.

Dem Wundarzt Carl Wilkens ist, Seitens des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Approbation als Wundarzt in einer großen Stadt, mit dem Zeugnisse seiner Fähigkeit, zu chirurgisch-forensischen Geschäften, sowie die Approbation als Geburtshelfer ertheilt; auch ist demselben die interimistische Verwaltung des Kreis-Chirurgen Postens im Oppelner Kreise übertragen worden.

I. A. IX. 210. Juli c. Oppeln, den 29. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Verwaltung des von dem Amtsrath Promnitz zeither respicirten Polizei-Distrikts im Oppelner Kreise, ist dem General-Pächter Ober-Amtmann Pauckert übertragen worden.

Der zeitherige Rathmann Johann Gabriel zu Zülz, ist von den dortigen Stadtverordneten auf anderweite 6 Jahre zum Rathmann gewählt worden.

Der Seifensieder-Meister Franz Müntzer in Groß-Strehlitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Woschnitzka in Tarnau, Oppelnschen Kreises.

Verzeichniß

der seit einiger Zeit bei dem Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien und in dessen Departement vorgekommenen Personal-Veränderungen.

1. Der ehemalige Feldwebel Ignatz Kliche, ist als Kanzellist beim Stadtgericht zu Gleiwitz angestellet worden.
2. Der gewesene Sergeant Martin Seyfried, als Deposital-Rendant und Registrator beim Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau.

3. Der

3. Der bisherige Stadtrichter Richter als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau.
4. Der Justitiarius Novack, als Stadtrichter in Tost und Peiskretscham.
5. Die bisherigen Auskultatoren Zweigel, Nötel, v. Larisch, Küchler und Bernhard sind zu Referendarien ernannt.
6. Der bisherige Registratur-Assistent Lieutenant Kostelnick, ist zum Registrator beim Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien ernannt worden, und
7. Der ehemalige Wachtmeister Moritz Woumann, ist als Registratur-Assistent beim Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien angestellt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	5	—	—	27	6	—	18	—	—	16	—	—	15	—	4	—	—
2.	" Cosel	1	3	6	—	18	—	—	14	3	—	12	6	—	16	—	2	7	6
3.	" Creutzburg	1	10	5	—	20	3	—	20	5	—	15	5	—	25	9	5	21	5
4.	" Falkenberg	1	21	5	1	1	5	—	17	2	—	14	3	—	15	9	1	21	5
5.	Grottkausche Kreis	1	7	6	—	23	5	—	17	3	—	14	6	—	17	—	3	—	—
6.	Stadt Leobschütz	1	—	7	—	17	2	—	11	5	—	10	1	—	18	—	4	—	—
7.	" Lublinitz	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	4	3	—	21	9	—	14	3	—	11	5	—	14	—	2	20	—
9.	" Neustadt	1	6	5	—	19	7	—	12	9	—	11	1	—	14	5	2	16	1
10.	" Oppeln	1	5	—	—	22	3	—	16	3	—	14	6	—	17	2	3	25	—
11.	" Pleß	1	6	10	—	20	—	—	20	—	—	14	5	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	—	29	2	—	15	—	—	11	2	—	9	8	—	11	5	1	15	9
13.	" Rosenberg	1	—	—	—	20	—	—	15	9	—	14	—	—	10	—	3	—	—
14.	" Rybnick	1	8	6	—	21	9	—	16	—	—	12	—	—	12	—	3	—	—
15.	" Gros-Strehlitz	1	1	6	—	21	—	—	17	—	—	15	—	—	18	9	4	—	—
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	—	28	6	—	18	11	—	15	10	—	13	5	—	17	2	3	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 3ten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Von der 5ten Compagnie des 22ten Infanterie-Regiments ist der Gemeine Johann Klusch aus Kuschdorf, Reisser Kreises, am 19. d. M. aus der Garnison zu Breslau desertirt.

Alle Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden hiermit angewiesen, auf den Johann Klusch, dessen Signalement hier unten beigefügt ist, sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung zum weitern Transport an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

I. A. II. 384. Juli 24. Oppeln, den 24. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Klusch ist aus Kuschdorf, Oppelner Regierungs-Bezirk, Reisser Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahr 6 Monat alt, 6 Zoll 2 Strich groß,

groß, hat 2 Jahr 4 Monat gedient, blaßblonde Haare, niedrige Stirn, schwache und weißliche Augenbraunen, hellblaue Augen, kurze, breite und wenig gebogene Nase, breiten Mund, gesunde, aber etwas gelbliche Zähne, kurzes und rundes Kinn, volle, pockennarbige und sommerfleckige Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe, von starker Gestalt und spricht deutsch, aber stotternd und geschwind.

Besondere Kennzeichen: Auf dem Körper und Armen Sommerflecke, und auf letzteren ausgestochen, die Buchstaben I. H. S. I. K. und die Jahreszahl 1823. Am Halse eine Narbe als Folge eines gehabten Geschwürs.

Bekleidung.

Derselbe trug eine dunkelblaue Feldmütze mit rothen Streifen, eine dunkelblaue Dienstjacke mit Achselklappen von gleichem Tuche und der No. 10. von rother Schnur, und die Knöpfe der Achselklappen mit der No. 5. und einer Reihe gelben Knöpfen versehen, eine tuchene Halsbinde, ein Paar graue leinene Hosen, darunter ein Paar schwarztuchene, ein Paar Halbstiefeln und ein Paar leinene Hosen mit Stiefletten.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogene Inhaftat Vincent Wielinsky, aus Habelschwerdt gebürtig, ist am 8. d. M. Nachmittags aus der hiesigen Frohnveste entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, den Inhaftaten, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und unter sichern Geleit hierher bringen zu lassen.

Neisse, den 15. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Vincent Wielinsky ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, lange und spitze Nase, großen Mund,

Mund, gesunde und vollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von regelmäßiger aber hagerer Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, von schlanker Gestalt und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit ein Paar schwarzen Tuchhosen, einer schwarzledernen Weste mit leinwandenem Futter, langen fahlledernen Stiefeln, welche einnäthig waren und abgetretene Absätze hatten, einem schwarztuchenen Käppchen, einem blau- und weißgestreiften Halstuch bekleidet, ohne Jacke und mit bloßen Ermeln.

Steckbrief.

Der schon einmal, mittelst Steckbriefes vom 16. Februar 1822 von uns verfolgte Fleischer Johann Ehrenfried Ilgmann, hat sich aufs neue, mittelst falscher Privatschriften, des Betruges schuldig gemacht, und da er unter dem Vorwande:

als habe er von uns Aufträge zur Einfangung flüchtiger Verbrecher,

noch umherschweift und das Publikum zu bevortheilen sucht, so ersuchen wir alle Obrigkeiten und sonst Jedermann ergebenst, den ꝛc. Ilgmann, dessen Signalement hier unten beigefügt ist, wo er sich immer betreten läßt, sofort verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Zugleich fordern wir hiermit alle auf ähnliche Art Betrogene auf, bei ihren Gerichts-Behörden von ihrem Verlust, und der Art und Weise des etwanigen Vorfalls, Anzeige zu machen, und diese ersuchen wir, uns davon alsbald zu benachrichtigen.

Jauer, den 18. Juli 1824.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Ehrenfried Ilgmann, aus Langenbielau gebürtig, in Kammerswaldau ansäßig und in Buschvorwerk, Hirschberg und Giesmannsdorf wohnhaft gewesen, ist 38 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, bräunliche

 Ge-

Gesichtsfarbe, von untersetzter Statur und ein freundliches einschmeichelndes Benehmen.

Von seiner Kleidung ist angegeben, daß er im Mai c. einen schwarzen Filzhut, einen grün- oder blautuchenen Ueberrock, dessen Farbe verschossen, eine dergleichen Weste, ein Paar schwarze Beinkleider und ein Paar zweinähtige Stiefeln getragen habe.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl hierselbst zur Untersuchung gezogene Verbrecher Gregor Kosmende, der aus dem Dorfe Zirsohnitz, im Königreich Polen, hinter Wielun gebürtig seyn will, ist am heutigen Morgen aus dem Arrest auf der hiesigen Haupt-Wache, nach Abstreifung seiner Fesseln, durchs Dach entflohen.

Es werden demnach alle Behörden ersucht, diesen in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten Verbrecher, da, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen, und ihn an uns abliefern zu lassen.

Pitschen, den 24. Juli 1824.

Das Grundmann Jacobsdorfer Gerichts-Amt, Creutzburgschen Kreises.

Signalement.

Der ꝛc. Gregor Kosmende ist 19 Jahr alt, kleiner mittler Statur, hat kurzgeschorne blonde Haare, graue Augen, spitzige Nase, runde gesunde Gesichtsbildung, und eine Verletzung am Zeigefinger der rechten Hand. Bekleidet war derselbe mit einer lichtgrauen alten Jacke, einer zerrissenen bunten Kattun-Weste, ein Paar dunkelblautuchene Hosen in den Stiefeln, und spricht blos polnisch.

Bekanntmachung,

wegen einer verlornen Brieftasche nebst Reisepaß.

Der Pergamentmacher und Handelsjude, Heimann Marcus aus Czarnikow, Bromberger Regierungs-Departement, hat am 16. d. M. früh, als er aus dem Kret-

Kretscham des David Hamburzer in die Stadt Loslau ging, seine Brieftasche von rothem Saffian, mit grüner Einfassung und einem messingenen Schlosse zum verschließen versehen, verloren. In dieser Brieftasche befand sich:

1. sein Reisepaß d. d. den 28. März d. J. auf 6 Monate gültig, vom Magistrat der Stadt Flatho ausgestellt, und von Loslau über Ratibor nach Katscher visirt;
2. sein Geburtsatteſt, im Jahr 1823 ausgestellt, und
3. das Geburtsatteſt seines Sohnes Marcus, ausgestellt im Monat 1822 von dem Magistrat zu Peiskretscham.

Dieß wird nicht allein zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs des Passes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern auch der ehrliche Finder aufgefordert, diese Brieftasche nebst ihren drei oben bezeichneten Einlagen, an den Magistrat zu Loslau abzugeben.

I. A. V. Juli 236. Oppeln, den 21. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die hiesige Stadt-Brauerei soll vom 20. März d. J., anderweitig auf 5 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 29. September c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause an; bis dahin können die Pacht-Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden. Pachtlustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Züllz, den 23. Juli 1824.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß das hierorts vor dem Goslawitzer Thore sub

No

No. 2. belegene Haus nebst allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, dessen Taxwerth nach Abzug der darauf haftenden Lasten, 942 Rthlr. 15 sgr. Courant beträgt, und welches in der Feuer-Societät nach Höhe von 1000 Rthlr. versichert ist, auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich ausgeboten werden soll.

Hierzu sind drei Bietungs-Termine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf

den 23. August 1824,
den 23. September 1824, und
den 26. Oktober 1824,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Lange, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine entweder persönlich oder durch hinlängliche informirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Avertissement.

Das sub No. 6. in dem dicht an der Stadt Rybnick belegenen Dorfe Smolna befindliche, von allen und jeden Dominial-Prästationen gänzlich befreite, auf 1410 Rthlr. gerichtlich taxirte Gut, mit welchem die Befugniß zur Anlegung einer Gastwirthschaft verbunden, und zu welchem 180 Morgen Acker, Wiesen und Busch gehören, soll auf Antrag der Vormundschaft der Inspektor Emanuel Hackerschen Erben, im Wege der Subhastation verkauft werden.

Wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine, nämlich: auf den 26. Mai, den 26. Juni und den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben,

und

und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 10. April 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Die den Tuchmachermeister Deutschländerschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst am deutschen Thore belegenen beiden Häuser sub No. 104. und 105., wovon das erstere auf 450 Rthlr. 15 sgr. Courant, und das letztere auf 210 Rthlr. Courant geschätzt worden sind, sollen schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 20. August a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem Termine persönlich vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Creutzburg, den 1. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Gerichts-Amt Branitz macht hiermit bekannt, daß das in dem Dorfe Branitz, Leobschützer Kreises sub Nro. 106. belegene, dem Bauer Ignatz Nowack gehörige einhubige Freibauergut, und die dazu geschlagenen ehemaligen Dominial-Grundstücke von 9 Scheffel 38 □Ruthen groß Maaß Aussaat, zusammen auf 2718 Rtlr. 21 sgr. $4\frac{50}{77}$ pf. gerichtlich geschätzt, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden sollen, wozu Bietungs-Termine auf den 9. August und 11. Oktober hieselbst, und ein peremtorischer Licitations-Ter-

Termin auf den 13. December c. auf Burg Branitz anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Leobschütz, den 31. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt Branitz.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Carl Grüner gehörige, zu Wernersdorff, Leobschützer Kreises sub Nro. 30. belegene ¾hubige, auf 1031 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bauerguth, worauf bis jetzt 860 Rthlr. geboten worden, im Wege der Execution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und hiezu ein neuer aber letzter Termin auf den 3. September a. c. Nachmittag um 2 Uhr im Ort Wernersdorff anberaumt worden ist. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, gedachten Tages daselbst zu erscheinen, und hat der Bestbietende, wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Gröbnig, den 9. Juli 1824.

Königliches Gerichts-Amt allhier.

Proclama.

Auf den Antrag der Erbes-Interessenten, sollen die zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Handelsmanns Simon Goradzer gehörigen Sachen und Effecten, als Meubles, Zinn, Kupfer, Porcellain, Bette, Leinenzeug ꝛc. lege auctionis veräußert werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 30. August d. J. Vormittags um 8 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit ein.

Krappitz, den 24. Juli 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Es soll schuldenhalber das dem Tuchmachermeister Johann Groß gehörige, in der polnischen Vorstadt sub Nro. 266. belegene Haus nebst Garten, welches auf 562 Rtlr. 20 sgr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 15. Oktober a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unsrer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 21. Juli 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Da in dem peremtorischen Termine zum Verkauf des hieselbst auf dem Ringe gelegenen Hauses, des Kaufmann Heinrich Hochgeladen, kein annehmbares Gebot gemacht worden, so soll dasselbe Haus im Wege der fortgesetzten nothwendigen Subhastation öffentlich feilgeboten werden, wozu noch ein Termin auf den 27. September d. J. anberaumt worden.

Unter Bekanntmachung dessen werden Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt wird, insofern kein gesetzlicher Anstand vorhanden ist.

Cosel, den 7. Juli 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf der Oder-Ablage bei Groß Döbern, unweit Oppeln, stehet eine Quantität eichen Staabholz von 8 Rinken, 1 Schock 42 Stäben aufgestellt, welches öffentlich verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin auf den 1. September d. J. Vormittags um 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Regierung angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termin hier einzufinden, ihre Gebote vor dem Licitations-Commissario abzugeben, und haben dieselben bei annehmlichen Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

IV. 158. Mai. Oppeln, den 14. Juli 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Beleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs für die Garnison-Städte des 6ten Armee-Corps.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Garnison-Städte pro 1825, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale, Bau-Inspektor Fellerschen Hause am Sandthore, anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hiezu einladen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen in dem gedachten Locale, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Cautionen zu leisten haben.

Breslau, den 16. Juli 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Nach-

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Beleuchtungs- und Schreibmaterialien, für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Corps pro 1825.

Nro.	Namen der Garnison-Städte.	Lichte. Pfund.	Oel. Pfund.	Papier. Buch.	Federn. Stück.	Dinte. Quart.
1	Beuthen	137	200	18	50	2
2	Breslau	7,500	6,000	550	1,100	40
3	Brieg	2,550	1,500	160	500	18
4	Cosel	3,762	3,850	250	700	30
5	Frankenstein	234	285	36	100	4
6	Glatz	5,000	5,000	340	1,000	40
7	Gleiwitz	137	260	25	100	3
8	Ober-Glogau	137	200	18	50	2
9	Grottkau	137	200	18	50	2
10	Leobschütz	137	200	18	50	2
11	Namslau	137	130	18	50	2
12	Neisse	7,479	6,270	510	1,400	50
13	Neumarkt	18	—	—	—	—
14	Neustadt	299	260	25	100	3
15	Ohlau	200	200	36	100	3
16	Oppeln	67	—	18	50	2
17	Ottmachau	137	260	18	50	2
18	Patschkau	137	220	18	50	2
19	Pleß	137	200	18	50	2
20	Ratibor	137	200	20	50	2
21	Reichenstein	68	50	18	50	2
22	Silberberg	2,000	2,000	200	600	24
23	Strehlen	160	80	18	50	2
24	Ziegenhals	137	200	18	50	2
		30,500	27,763	2,168	6,350	241

Ci-

Citatio edictalis.

Zur Anmeldung der unbekannten Real-Prätendenten mit ihren etwanigen Ansprüchen an die zu Keletzka, Groß-Strehlitzer Kreises belegenen zwei Bauergüter, welche gegenwärtig die Martin Klabaschen und Norbert Staschschen Erben besitzen, haben wir Terminum auf den 9. September d. J. des Morgens um 8 Uhr in der Gerichtsstube zu Tworog angesetzt, und laden jene dazu unter der Verwarnung vor: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese Grundstücke werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Das Weitere ist aus den Intelligenz- und Zeitungsblättern und der an hiesiger Gerichtsstelle und in dem Kretscham zu Keltsch affigirten Ediktal-Citation, zu entnehmen. Groß-Strehlitz, den 25. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 10ten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

(No. 877.) Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen. Vom 27. März 1824.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie:

1. dem Inspektor bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Heinrich Adolph Hering,
2. " Candidaten Ernst Moritz Feige zu Buchwald bei Sagan,
3. " " Friedrich Gottlob Tschacher zu Linderode bei Sorau,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt.

Imgleichen sind folgende Candidaten pro venia concionandi geprüft worden:

1. der Candidat Carl Rudolph Emil Burger zu Muskau in der Lausitz,
2. " " Johann Gottlob August Schulze zu Neusalz an der Oder,
3. " " Johann Jacob Gottfried Schilling hier in Breslau,

4. der Candidat Johann Ernst Hekgesell hier in Breslau,
5. " " Eduard Wilhelm Ludwig Falk zu Landshut,
6. " " Friedrich Christian Dietrich aus Guhrau bei Grottkau,
7. " " George Theodor Bretschneider zu Rosenhain bei Ohlau,
8. " " Eduard Gustav Kellner in Bankau, Brieger Kreises,
9. " " Carl Gottlieb Bienwald aus Domanze bei Schweidnitz,
10. " " Ernst August Werner zu Mallmitz,
11. " " Ernst Gottlieb Dürrlich zu Pilgramshain bei Striegau,
12. " " George Wilhelm Moritz Thilo zu Dittmannsdorff, Waldenburger Kreises,
13. " " Carl Theodor Reymann hier in Breslau,

und haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

C. V. 5. Juli c. a. Breslau, den 7. Julius 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen einer zum Wiederaufbau der in der Stadt Wronke, Regierungs-Bezirks Posen, abgebrandten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, bewilligten evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 30. v. M., zum Wiederaufbau der in der Stadt Wronke, Regierungs-Bezirks Posen, abgebrandten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zu genehmigen geruht.

Diesem zu Folge werden die Königlichen Landräthlichen Officia, Superintendenten und resp. Magistrate aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte im hiesigen Regierungs-Departement zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder, mit einem Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

V. 226. Juli c. Oppeln, den 20. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 10ten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Colonie Slawentzitzer Einwohner Christian Schedlarczik, welcher wegen mehrerer Diebstähle verdächtig, hier in gefänglicher Haft gewesen, hat in der Nacht vom 29. zum 30. d. M., durch gewaltsames Herausreißen der Thür-Haspe, Gelegenheit genommen zu entweichen, und hat seinen Weg nach Slawentzitz, von da aber in den Wald genommen, und wird sich höchst wahrscheinlich in der Ujester Gegend bei Kliszczow und Niesdrowitz aufhalten.

Es werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, und im Betretungsfalle denselben, gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen. Birawa, den 31. Juli 1824.

Das Gerichts-Amt Slawentzitz.

Signalement.

Der rc. Christian Schedlarczik ist gegen 40 Jahr alt, hat dunkelblonde Kopfhaare, dergleichen Bart, blaue Augen, eine unbedeutend gebogene Nase, und ist von untersetzter Statur.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, dunkelblautuchenen Weste, ein Paar grauleinwandenen Hosen, guten Stiefeln, und einer dunkelblautuchenen Mütze mit Schild.

Steckbrief.

Der schon einmal, mittelst Steckbriefes vom 16. Februar 1822 von uns verfolgte Fleischer Johann Ehrenfried Ilgmann, hat sich aufs neue, mittelst falscher Privatschriften, des Betruges schuldig gemacht, und da er unter dem Vorwande:

als habe er von uns Aufträge zur Einfangung flüchtiger Verbrecher,

noch umherschweift und das Publikum zu bevortheilen sucht, so ersuchen wir alle Obrigkeiten und sonst Jedermann ergebenst, den ꝛc. Ilgmann, dessen Signalement hier unten beigefügt ist, wo er sich immer betreten läßt, sofort verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Zugleich fordern wir hiermit alle auf ähnliche Art Betrogene auf, bei ihren Gerichts-Behörden von ihrem Verlust, und der Art und Weise des etwanigen Vorfalls, Anzeige zu machen, und diese ersuchen wir, uns davon alsbald zu benachrichtigen. Jauer, den 18. Juli 1824.

Königliches Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Ehrenfried Ilgmann, aus Langenbielau gebürtig, in Kammerswaldau ansäßig und in Buschvorwerk, Hirschberg und Giesmannsdorf wohnhaft gewesen, ist 38 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, von untersetzter Statur und ein freundliches einschmeichelndes Benehmen.

Von seiner Kleidung ist angegeben, daß er im Mai c. einen schwarzen Filzhut, einen grün- oder blautuchenen Ueberrock, dessen Farbe verschossen, eine dergleichen Weste, ein Paar schwarze Beinkleider und ein Paar zweinähtige Stiefeln getragen habe.

Steck-

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogene Inhaftat Vincens Wielinsky, aus Habelschwerdt gebürtig, ist am 8. d. M. Nachmittags aus der hiesigen Frohnveste entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, den Inhaftaten, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und unter sichern Geleit hierher bringen zu lassen.

Neisse, den 15. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Signalement.

Der rc. Vincent Wielinsky ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, lange und spitze Nase, großen Mund, gesunde und vollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von regelmäßiger aber hagerer Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, von schlanker Gestalt und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit ein Paar schwarzen Tuchhosen, einer schwarzledernen Weste mit leinwandenem Futter, langen fahlledernen Stiefeln, welche einnäthig waren und abgetretene Absätze hatten, einem schwarztuchenen Käppchen, einem blau- und weißgestreiften Halstuch bekleidet, ohne Jacke und mit bloßen Ermeln.

Warnungs-Anzeige.

Der Johann Waller aus Chudow, ist nach dem wider ihn rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse, wegen eines begangenen Meineides, aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, der bürgerlichen Ehre für verlustig erklärt, als ein meineidiger Betrüger den 1. d. M. durch 2 Stunden öffentlich ausgestellt, und zur Abbüßung einer 7½jährigen Zuchthausstrafe, indem er sich auch andern Verbrechen schuldig gemacht, nach Brieg abgeführt worden.

Gleiwitz, den 2. August 1824.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Be-

Bekanntmachung.

Es sollen am 5. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in Neustadt etwa 30. Stück aus dem 6ten Husaren-Regiment ausrangirte Dienst-Pferde, und am 7. desselben Monats Vormittags um 9 Uhr in Gleiwitz etwa 30 Stück aus dem 2ten Ulanen-Regiment ausrangirte Dienstpferde an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 30. Juli 1824.

Königliches Preußisches Divisions-Gericht.

von Ryssel I. Mittelmann, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Die unter der Jurisdiction des Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßnischen Frei-Standesherrlichen Gerichts bei Berun belegne halbe sogenannte Kopiecner Freischoltisei, aus 40 Morgen 2 []Ruthen Acker und 37 Morgen 58 []Ruthen Wiesen, einem Garten und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden bestehend, soll auf den Antrag ihres jetzigen Besitzers Szwirczyna von dem unterzeichneten Gericht, im Wege einer freiwilligen Subhastation, in dem dazu auf den 9. September c. a. anberaumten Termin, es sey im Ganzen, oder auch in einzelnen Parzellen, gegen baare Zahlung veräußert werden, und es werden also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termin eingeladen, und haben die Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Einwilligung des Verkäufers, den Zuschlag ohnfehlbar zu gewärtigen. Die vorläufigen Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Gerichts, eingesehn, so wie auch das Grundstück selbst in loco in Augenschein genommen werden.

Pleß, den 16. Juli 1824.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßnisches Frei-Standesherrliches Gericht.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Hypotheken-Buches von Johnsdorff, Brieger Kreises, betreffend.

Da das Hypotheken-Buch des Dorfes Johnsdorff, Brieger Kreises, auf den Grund der in Gerichts-Amtlicher Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten angelegt werden soll, so wird ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, oder seinem sonstigen Real-Anspruche die mit der gerichtlichen Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich deshalb entweder persönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte binnen 3 Monaten in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, spätestens aber in dem auf den 24. September dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Johnsdorff angesetzten Termine, mit Beibringung der über seine Forderungen sprechenden Urkunden zu melden, indem alsdann:

1. Diejenigen, die sich binnen der bestimmten Frist melden werden, nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Real-Rechtes eingetragen werden sollen.
2. Diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den Dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und auf jeden Fall mit ihren Forderungen den Eingetragenen nachstehen müssen.
3. Denen, welchen eine Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I., Tit. 22, §. 16. und 17. und §. 58. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht zwar vorbehalten bleiben, ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Brieg, den 20. Juni 1824.

Das Graf von Pfeil-Johnsdorffer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung,

daß der ehemalige Landschafts-Direktor Baron von Gruttschreiber, sich selbst zur Untersuchung gestellt hat.

In Beziehung auf den in die öffentlichen Blätter eingerückten Steckbrief, hinter den ehemaligen Oberschlesischen Landschafts-Direktor und Kriegs- und Domainen-,

auch

auch Landrath, Joseph Adam Freiherr von Gruttschreiber, vom 29. Juni d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der verfolgte vorgenannte Freiherr v. Gruttschreiber sich selbst gestellt hat.

Ratibor, den 2. August 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Preußischen Ober Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Justiz-Kommissarius Weigert zu Breslau steht im Begriff, ein uns vorgelegtes Werk:

> Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung, Jahrgang $18\frac{10}{17}$ bis 1820 einschließlich, enthaltenen Gesetze, insoweit dieselben noch Gesetzes-Kraft haben,

heraus zu geben. Dieses Werk wird, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienst ungemein förderlich, und da dasselbe die Gesetze auch ihrem Inhalt nach ausführlich enthält; so können wir nicht umhin, solches nicht nur allen Inhabern der Gesetzsammlung, sondern auch Privat-Personen um so mehr zu empfehlen, als der Verfasser, laut des dem Werke vorgedruckten Vorworts, die Idee ausspricht, nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortzusetzen, sondern auch die Amtsblätter sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, auf gleiche Weise zu bearbeiten, und mit denen des Bezirks der Königlichen Regierung zu Breslau den Anfang zu machen.

Insbesondere wird den Herren Landräthen empfohlen, die Theilnahme an dieser Unternehmung möglichst allgemein, und auch die Magistrate und Orts-Gerichte darauf aufmerksam zu machen.

I. A. V. Juli 280. Oppeln, den 27. Juli 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Jagd-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Wald- und Feldjagd auf denen landschaftlich sequestrirten Gütern Osseg und Seiffersdorff, ist ein Termin am 20. August d. J. anberaumt wor-

worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß diese Verpachtung nur für das laufende Jahr $18\frac{24}{25}$ statt findet.

Osseg, den 2. August 1824.

Graf Hoverden,
Curator bonorum.

Subhastation.

Die in dem Namslauschen Kreisdorfe Schadegur sub No. 1. gelegene Erbscholtisei, auf 1520 Rthlr. Courant gewürdiget, wird in dem peremtorischen Termine den 16. September d. J., hierorts Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher darauf bieten will, vorhero eine baare Caution von 500 Rthlr. Courant niederlegen muß, ansonst derselbe zum Bieten nicht gelassen werden kann.

Skorischau, den 9. Juni 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Beleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs für die Garnison-Städte des 6ten Armee-Corps.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Garnison-Städte pro 1825, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale, Bau-Inspektor Fellerschen Hause am Sandthore, anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hiezu einladen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen in dem gedachten Locale, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Cautionen zu leisten haben.

Breslau, den 16. Juli 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Beleuchtungs- und Schreibmaterialien, für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Corps pro 1825.

Nro	Namen der Garnison-Städte.	Lichte. Pfund.	Oel. Pfund.	Papier. Buch	Federn. Stück.	Dinte. Quart.
1	Beuthen	137	200	18	50	2
2	Breslau	7,500	6,000	350	1,100	40
3	Brieg	2,550	1,500	160	500	18
4	Cosel	3,762	3,850	250	700	30
5	Frankenstein	234	285	36	100	4
6	Glatz	5,000	5,000	340	1,000	40
7	Gleiwitz	137	260	25	100	3
8	Ober-Glogau	137	200	18	50	2
9	Grottkau	137	200	18	50	2
10	Leobschütz	137	200	18	50	2
11	Namslau	137	150	18	50	2
12	Neisse	7,270	6,270	510	1,400	50
13	Neumarkt	—	18	—	—	—
14	Neustadt	199	260	25	100	3
15	Ohlau	200	200	36	100	3
16	Oppeln	67	—	18	50	2
17	Ottmachau	137	260	18	50	2
18	Patschkau	137	220	18	50	2
19	Pleß	137	200	18	50	2
20	Ratibor	157	200	20	50	2
21	Reichenstein	68	50	18	50	2
22	Silberberg	2,000	2,000	200	600	24
23	Strehlen	160	80	18	50	2
24	Ziegenhals	137	200	18	50	2
		30,500	27,763	2,168	6,350	241

Sub-

Subhastations-Patent.

Die sub No. 65. des Hypothekenbuchs von Kraskau belegene Häuslerstelle von 54 Ellen breit und 128 Ellen lang, wobei ein Stück Acker von 141 □R. Flächen-Inhalt befindlich, und die auf 175 Rthlr. Courant abgeschätzt worden ist, soll theilungshalber in Termino peremtorio, den 22. September a. c. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzellei öffentlich an den Meistbietenden, gegen baldige baare Bezahlung, verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Neuhoff, den 23. Juni 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Freundlich an der Oder, im Schatten hoher Pappeln, mit der freien Aussicht auf den Wasserspiegel, liegt zwei Meilen unterhalb Oppeln ein nettes bequem eingerichtetes massives Wohnhaus nebst Gehöfte, großem Magazin-Platz und großem Obst- und Gemüsegarten. Dieses Etablissement, welches dem Eigenthümer als Ablageort für Eisen, Holz und andere Oberschlesische Produkte nicht allein eine angenehme Beschäftigung, sondern auch ein nicht unbedeutendes Einkommen gewährt, ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere dieserhalb entweder mündlich, oder in portofreien Briefen, bei dem Agenten Hoffmann in der Pfauenecke auf der goldnen Rade- und Reuschen-Gasse und beim Kaufmann C. Minor in No. 2. am Paradeplatz zu Breslau zu erfragen.

Uwiadomienie.

Pod cieniem wysokich topoli 2 mile od miasta Opola, znayduie się przy Odrze. murowany piękny dóm wewnątrz z wszelkiemy wygodami opatrzony, przy którym się nie tylko plac znaczny magazinowy ale także podworze dobre i piękny ogród i sad stromowy znayduie.

To wszystko, co do tych czas Posessorowi służyło ku złozeniu zelaza, drzewa i inszych produktow górno szląskich, i iemu bardzo pozyteczne było, z wolny ręki przedane bydź ma. Ci którzy by może ochotę mieli dom ten okupic niech że się gloszą w Wrocławiu albo u Pana Hoffmana mieszkaiącego w rogowym domie Fauenekke nazwanym, i między ulicami, goldene Rade- i Raisze Gasse nazwanemi, wybudowanym; albo u kupca J Pana Minor na paradnym placu, rynku Wrocławskiego w Nro. 2. mieszkaiącego.

Sub-

Auction.

Es werden am 26. August 1824 und in den darauf folgenden Tagen Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Slawitz die zu dem Nachlaß der Frau Forstmeister Heller gehörigen Effekten, bestehend in Gold und Silber, in Juwelen, Schmuck und Geschmeide, in Weißzeug und Wäsche, in Porzellain und Steingut, in Gläsern, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, in Meubles und Hausgeräth, in Wagen und Geschirr, an den Meistbietenden, gegen baare sofort zu leistende Zahlung in Courant, versteigert werden.

Oppeln, den 6. August 1824.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

(gez.) Luge.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 17ten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 15. enthält:

(No. 878.) Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom $\frac{25.}{8.}$ Juni 1824.

(No. 879.) Tarif, wornach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29. Juni 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 167. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

Von den erschienenen Gewinnlisten der 7ten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung sind Exemplare an sämmtliche Königliche Landräthliche Officien und an die Magistrate, Behufs der Aushängung in den Amts-Locale, zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

In-

Indem wir das Publikum hiervon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 18 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Abgabe der Prämien-Scheine und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, vom 15. September bis Ende December d. J. erfolgen wird.

IX. 168. Juli. Oppeln, am 2. August 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 168. Bekanntmachung, betreffend die sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter, deren Debit den Nicht-Apothekern gänzlich untersagt wird.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen sogenannte Geheim-Mittel, von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Da jedoch Fälle vorgekommen, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten worden, so wird Seitens der Königlichen Regierung, auf den Grund eines Reskripts des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 12. Juli c.,

1. die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter, wie hiermit geschieht, verboten;
2. der Debit jener Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich untersagt, als sie nach einer von dem Apotheker Nagelschmidt zu Düllmen angestellten genauen, und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen bestätigten Untersuchung, aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Rthlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 10 Sgr. für das Pfund verkaufen kann. Hiernach hat sich ein Jeder, den solches angeht, gehörig zu achten.

I. A. IX. 198. Juli. Oppeln, den 29. Juli 1824

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 169. Bekanntmachung, wegen Befreiung der ackerbautreibenden Landleute und Städtebewohner, welche mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich Miethsfuhren leisten, von der an die Post-Casse zu entrichtenden Abgabe.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung, vom 10. Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2., pag. 16), wegen der einzuführenden Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus, und der Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin, vom 15. April d. J. (Amtsblatt, Stück XVIII., pag. 146, No. 92.), wird fernerweit hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Seitens der hohen Ministerien für Gewerbe und Handel, des Innern und der Polizei und der Finanzen, folgende Erläuterung obiger Festsetzungen genehmiget worden.

In der Allerhöchsten Verordnung, vom 10. Januar c. a., sind ad 2. unter der Bezeichnung:

„Miethskutscher und Lohnfuhrleute"

nur wirkliche Gewerbtreibende zu verstehen, welche ihren Erwerb ausschließlich aus der Beförderung von Personen und Frachten entnehmen, und davon Gewerbesteuer entrichten, weshalb denn auch nur Fuhrleute dieser Art von den Personen-Fuhren, die sie leisten, die Abgabe von Einem Silbergroschen für Pferd und Meile an die Post-Casse zu entrichten schuldig sind.

Es sind aber diese Abgabe zu entrichten nicht schuldig, diejenigen Landwirthe, (sowohl Ackerbürger in den Städten, als eigentliche Landbewohner, welche nach §. 16. des Gewerbesteuer-Gesetzes, vom 30. Mai 1820, gewerbesteuerfrei bleiben, wenn sie mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren leisten, und es soll die Benennung: Frachtfuhren: so wie es bisher wegen der Entrichtung der Gewerbesteuer statt gefunden hat, auch diejenigen, nicht eigentlich zur Fortschaffung von Waaren und Gütern bestimmten Fuhren, mit umfassen, zu welchen gelegentlich solche Ackerwirthe ihr Angespann zu benutzen pflegen, theils um bei Beförderung von Waaren und ländlichen Erzeugnissen Personen zufällig mitzunehmen, — welches auch schon §. 6. der Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters, vom 15. April d. J., gestattet, theils um Individuen der unteren Volks-Klassen, welche sich der gewöhnlichen oder Extrapost nie bedienen, der Posteinnahme daher auch keinen Eintrag thun können, zu befördern; — theils um zu einer Zeit, wo sie ihres Angespannes zur Ackerbestellung nicht bedürfen, dasselbe

selbe zu einer kleinern Reise, selbst wenn sie über zwei Meilen hinaus seyn sollte, zu vermiethen, wo denn solches Gespann dem eigenen des Reisenden gleich zu achten ist.

Hierin darf aber kein Grund gesucht werden, dem eigentlichen Zweck der Allerhöchsten Verordnung, vom 10. Januar c. a., zu nahe zu treten, und, sowie bei Verpflichtung solcher Ackerwirthe zur Gewerbesteuer, muß der Begriff des Gelegentlichen aufs Genaueste auch hierbei im Auge behalten werden, wenn die vorkommende Fuhrenleistung nicht für eine Contravention gelten, und durch die Strafe des Gesetzes, vom 26. Mai 1820, betroffen werden soll.

VII. 530. MI i c. Oppeln, den 29. Juli 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 170. Aufforderung, wegen Anmeldung der noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration aus den Jahren 1820 bis 1823 incl. betreffend.

Sr. Majestät der König haben mißfällig bemerkt, daß den wiederholt ergangenen Aufforderungen, wegen prompter Liquidirung der im Laufe des Jahres vorkommenden Servis- und Garnison-Administrations-Kosten ohngeachtet, doch noch fortwährend Rest-Ausgaben aus frühern Jahren in Antrag gebracht worden, und Allerhöchst dieselben haben unterm 27. Juni d. J. zu befehlen geruhet, Rest-Ausgaben dieser Art zu vermeiden, für die Vergangenheit Designationen von den wirklich noch erforderlichen Beträgen ohne Zeitverlust anzulegen.

In Folge dessen sind wir von dem Vierten Departement im Königlichen Kriegs-Ministerio aufgefordert worden, was die Servis- und Garnison-Administration betrifft, die befohlenen, die Periode vom Anfang des Jahres 1820 bis Ende 1823 betreffenden Designationen innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Sämmtliche hierbei interessirte Individuen, welche noch Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration aus den Jahren 1820, 1821, 1822 und 1823 zu machen sich berechtiget glauben, werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Forderungen mittelst gehörigen Designationen, welchen die über dieselben

ben sprechenden und solche justificirende Documente, als Contrakte, Anweisungen, Anschaffungs-Ordres und dergl. im Original, oder wenigstens in vidimirten Abschriften (falls die Originalien sich nicht mehr in ihren Händen befinden sollten) vollständig beigefügt seyn müssen, bei dem Landräthlichen Officio des Kreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben, innerhalb 3 Wochen ohnfehlbar anzumelden. Alle dergleichen Forderungen sind in eine und dieselbe Designation zu bringen, mit Ausnahme der Forderungen für abgeschlossene Garnison-Baue und Einrichtungen, welche in eine besondere, nach Maaßgabe des Vorstehenden, gleichfalls gehörig zu justificirende Designation aufzunehmen sind.

Diejenigen hierbei interessirten Individuen, welche es unterlassen möchten, dieser Aufforderung zu genügen, und ihre etwa noch habenden Forderungen der mehrgedachten Art zu gehöriger Zeit anzumelden, werden die daraus für sie ohnfehlbar erwachsenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Die Königlichen Landräthlichen Officia werden übrigens auf die in dieser Angelegenheit an sie noch ergehenden besondern Verfügungen hingewiesen.

I. Abth. III. 246. Aug. c. Oppeln, den 14. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung

der Königlichen, zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre, vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.), betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b. von

b. von sogenannten ablößlichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheins und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß, vom 20. Mai 1811, und endlich

d. über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß, vom 9. Juni 1813, (diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen, und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen, besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.
3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen, in unser Bureau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Städt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso, oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer

Le-

Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter, bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben-gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 33.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 33.

Oppeln, den 17ten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 23. Juli c. ist der Füselier und Musikus vom 30sten Infanterie-Regiment, Namens Wilhelm Gottlieb Haase, von Gleiwitz gebürtig, aus der Garnison zu Trier desertirt.

Alle Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden hiermit angewiesen, auf den Deserteur Haase, dessen Signalement unten beigefügt ist, sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung zum weitern Transport an die Militair-Behörde abliefern zu lassen.

II. 563. Aug. c. Oppeln, den 11. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Füselier Wilhelm Gottlieb Haase, 18½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, blonde Augenbraunen, runde Stirn, stumpfe Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung und frische Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Montirung, grauen Beinkleidern, blautuchener Mütze mit rothem Besatz, neuen Stiefeln und schwarztuchener Halsbinde.

Steckbrief.

Der im unten stehenden Signalement näher bezeichnete Verbrecher Johann Göbel, auch Bothenhanns genannt, welcher wegen Verbrechen des Raubes zu einer 10jährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilt, ist in der Nacht vom 3. auf den 4. August a. c. durch gewaltsamen Ausbruch aus der Frohnveste zu Troppau entwichen.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden, werden hiermit angewiesen, auf diesen Verbrecher genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Kaiserl. Königl. Kreis-Kriminal-Gericht zu Troppau abzuliefern, davon aber zu gleicher Zeit hierher Anzeige zu leisten.

I. A. VII. 131. Aug. c. Oppeln, den 10. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Johann Göbel, auch Bothenhanns genannt, ist 24 Jahr alt, von Wiese, Johrnsdorfer Herrschaft in Mähren, gebürtig, und seiner Profession ein Schuhmacher und spricht blos deutsch. Derselbe ist von mittler hagerer Statur, hat ein längliches Gesicht, braune Augen, lichtbraune Haare und Augenbraunen, trägt an der linken Ohrlappe einen messingenen Ring, und ist mit einer kleinen Warze unter der Nase bezeichnet.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, einer schwarzen Weste, ein Paar rohdrillichenen langen Beinkleidern mit weißen Knöpfen besetzt, ein Paar kalbledernen Stiefeln, rothem Halstuch, einer schwarzen Mütze mit ledernen Schild und einer Goldborte.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger als Beilage des Amtsblattes Stück 12. der Königlichen Hochpreißlichen Regierung zu Oppeln, auf dem Transport nach Jauer, zwischen Falkenberg und Grottkau entsprungene, durch Steckbriefe verfolgte Maurer und Schneider Felix Kurpan, aus Groß-Dubensko, Rybnicker Kreises, ist den 11. August a. c. in den Kieferstädtler Forsten eingefangen worden.

Gleiwitz, den 12. August 1824.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Dem Kattundrucker-Gesellen Christian Römel, aus Berlin gebürtig, wurde vom 11. Mai c., wegen mangelhafter Legitimation, ein beschränkter Reisepaß über Neisse und Breslau nach Berlin, auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt. Nach einer Benachrichtigung der dortigen Königlichen Polizei-Intendantur ist der Römel daselbst nicht eingetroffen.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Römel ist evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5¼ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, einen gelblichen Bart, ovales Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und als besonderes Kennzeichen hat derselbe einen Leibschaden.

Ratibor, den 5. August 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der invalide Feldwebel Friedrich Mündner aus Hohndorf, Leobschützer Kreises, hat den ihm von dem Landräthlichen Officio Bomster Kreises, unterm 9. December v. J., auf die Dauer von 9 Monaten gültig, ausgefertigten Reisepaß hier in Oppeln verloren, welches zu Vermeidung etwaniges Mißbrauchs, insbesondere den mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden, hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. VII. 101. Aug. c. Oppeln, den 9. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

das Brennen der in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler gefallenen Fohlen betreffend.

Zum Brennen der Fohlen, welche in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler des Schlesischen Landgestütes im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung in diesem Jahre geboren worden, sind auf den Stations-Orten, wo Bedeckungen der Mutter-Stuten statt gefunden haben, nachstehende Termine anberaumt worden.

Zu Friedewalde den 14. September d. J.
" Wiese " 16. "
" Slawentzitz " 18. "
" Bodland " 20. "
} Vormittags um 9 Uhr.

Die Eigenthümer der Fohlen, welche solche mit dem Landgestütt-Brand versehen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben zur bestimmten Zeit an dem Orte, wo die Bedeckung der Mutter-Stute statt gefunden, zu stellen.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia aber werden aufgefordert, diese Bekanntmachung in den Kreisen ihrer Inspektion durch Currenden noch besonders zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, mit dem Andeuten, daß ein Nachbrennen derjenigen Fohlen, welche in den obgedachten Terminen nicht gestellt werden möchten, durchaus nicht nachgegeben werden wird.

I. A. VI. Juli 258. Oppeln, den 13. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Michel Drotschmidt soll dessen sub No. 11. zu Kleischnitz, Falkenberger Kreises, belegene Freigärtnerstelle in Termino, den 29. Oktober d. J. an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jacobsdorff öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladen.

Löwen, den 1. August 1824.

Das Gerichts-Amt der Jacobsdorf-Kleischnitzer Güter.

Bekanntmachung,

betrifft die von dem Lehrer Herrn Kelch am Gymnasium zu Ratibor herausgegebene Spezial- und Wand-Charte von Schlesien.

Der Lehrer Herr Kelch am Gymnasium zu Ratibor, hat eine Spezial- und eine Wand-Charte von Schlesien herausgegeben, deren Verbreitung hierdurch empfohlen wird.

Vorzüglich wünschenswerth ist es, daß diese Charten beim geographischen Unterrichte nach der zweckmäßigen Methode des Herrn Verfassers benutzt werden.

I. A. V. Juli 305. Oppeln, den 27. Juli 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Bei dem anscheinlich geringen Körnergehalt des Roggens, ist sowohl auf der Probstei Casimir bei Ober-Glogau, als auf dem Schloß-Vorwerk zu Gröbnig bei Leobschütz, Wallachisches und Thaurisches Saat-Korn in vorzüglicher Reinheit und Güte und in angemessenem Preise zu erhalten. Kleinere Quantitäten von wenigen Säcken dürfen nicht vorher bestellt werden; wegen größeren Ablieferungen muß aber zuvor Verabredung getroffen werden.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe im Wege der nothwendigen Subhastation des im Rosenberger Kreise gelegenen, landschaftlich auf 52,982 Rthlr. 20 sgr. taxirten Rittergutes Jamm, steht der peremtorische Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn, auf den 4. März 1825 allhier an. Das Weitere ist aus den Intelligenz-Blättern, und dem hier affigirten Subhastations-Patente nebst dessen Beilage zu entnehmen.

Ratibor, den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Das nach der hieselbst verstorbenen Tuchmacher-Wittwe Knabe, gebornen Grutza nachgebliebene Haus sub No. 55., auf dem Unterhacken in der Stadt ohnweit dem deutschen Thore belegen, welches im Jahre 1823 auf 935 Rthlr. 20 sgr. Courant taxirt worden, und der in der deutschen Vorstadt am Damme gegen Neuhoff zu belegene sogenannte Diaconats-Garten sub No. 183., taxirt auf 36 Rthlr. Courant, sollen theilungshalber subhastirt werden, wozu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 24. September a. c. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt worden ist.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns einzufinden, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 25. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Aver-

Avertissement.

Behufs der Theilung sollen die den Johann Kollibayschen Erben gehörige, hieselbst belegene Grundstücke, als:

a. das massiverbaute, zur Etablirung einer Handlung vorzüglich geeignete zweistöckige Ringhaus sub No. 164., auf . . 2000 Rthlr. — sgr.
b. der vor dem Oberthore belegene Ackergarten sub No. 130., auf . . . . . 100 — — —
c. der ebenfalls darneben belegene Ackergarten sub No. 133. nebst dazu gehöriger Wiese, auf . 461 — 10 —
d. die an der Rybnicker Straße belegene zweibansige Scheuer sub No. 297., auf . . . . 118 — 10 —
und
e. die hinter der städtischen Ziegellei belegene Ackerstücke sub No. 132. und 286., zusammen auf . . 1142 — — —

nach der zu diesem Behuf gerichtlich aufgenommenen Taxe gewürdiget, öffentlich subhastirt werden.

Zu diesem Behuf haben wir nun, außer den bereits angestandenen, einen peremtorischen Bietungs-Termin, und zwar für die oben ad a. b. und c. gedachten Grundstücke auf den 26, für die ad d. gedachte Scheuer und die ad e. gedachten beiden Ackerstücke aber auf den 27. dieses Monats hieselbst Vormittags um 9 Uhr in unserem Gerichts-Lokale anberaumt, wozu wir Kaufs-, Zahlungs- und Besitzfähige mit dem Bemerken hiezu einladen, daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag dieser Grundstücke, nach vorheriger Genehmigung der Johann Kollibayschen Erben resp. Obervormundschaft, erfolgen wird. Die Taxe dieser Grundstücke kann übrigens auch zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Sohrau in Oberschlesien, den 8. August 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.
Bölcke. Schauer.

Bekanntmachung,

wegen Verpachtung der Barbara Thoscheckschen Wassermühle zu Wiederowitz.

Die in Wiederowitz bei Wiese gelegene, der Barbara verehlichten Thoscheck gehörige Wassermühle nebst der dazu gehörigen Aussaat von 4 großen Scheffeln und andern Appertinenzien, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger und mit Bewilligung

gung der Besitzerin, auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin dazu steht auf den 26. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Locale auf dem hiesigen Rathhause an, und es werden hiezu zahlungsfähige Pachtlustige vorgeladen. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Ober-Glogau, den 4. August 1824.

Königliches Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Ueber den Nachlaß des zu Annaberg, Ratiborer Kreises, verstorbenen ehemaligen Gräflich Henkelschen Haushofmeisters Johann Holzer, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und demgemäß zur Anmeldung aller Ansprüche an den gedachten Nachlaß, so wie zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderung, ein Termin auf den 20. Oktober c Vormittags um 9 Uhr zu Schloß Oderberg anberaumt, zu welchem hierdurch alle und jede Gläubiger persönlich unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ratibor, den 29. Juli 1824.

Das Gericht der Schloßherrschaft Oderberg.

Fritsch, Justitiarius.

Subhastations-Patent.

Von dem Königlichen Domainen-Justiz-Amte Bodland wird hierdurch bekundet, daß das in dem Amts-Dorfe Jaschine sub No 23. belegene Bauergut nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, taxirt auf 505 Rthlr. Courant, auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers subhastirt wird, wozu ein einziger peremtorischer Termin auf den 28. Oktober 1824 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Bodland anberaumt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung hiermit vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden sofort erfolgen wird. Ue-

Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 100 Rthlr. Courant erlegen muß.

Bodland, den 29. Juli 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bleich-Verpachtung.

Das Dominium Dobrau bei Krappitz, Neustädter Kreises, beabsichtigt seine sehr vortheilhaft gelegene und ganz neueingerichtete Bleiche nebst dem dazu gehörigen Inventario, so wie guten Acker und Wiesewachs, meistbietend, und zwar von Michaeli d. J. ab, zu verpachten, und ist hierzu am 6. September d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Rentamte ein Termin anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jederzeit beim erwähnten Rentamte eingesehen werden können.

Dobrau, den 6. August 1824.

Das Gräflich von Scherr Thossche Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des herrschaftlichen Bier- und Branntwein-Urbars an den Meistbietenden, womit künftig auch eine Gastwirthschaft verbunden werden kann, auf 3 Jahre von Michaeli d. J. ab, ist ein Termin zur Abgebung des Gebots auf den 15. September c. a. auf loco Katscher früh um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Schloß Katscher, den 1. August 1824.

Knappe, Amts-Verwalter.

Bekanntmachung.

Es sollen am 5. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in Neustadt etwa 30. Stück aus dem 6ten Husaren-Regiment ausrangirte Dienst-Pferde, und am 7. desselben Monats Vormittags um 9 Uhr in Gleiwitz etwa 30 Stück aus dem 2ten Ulanen-Regiment ausrangirte Dienst-Pferde an den Meistbietenden, gegen gleich baa-

baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 30. Juli 1824.

Königliches Preußisches Divisions-Gericht.

von Rysel I. Mittelmann,
Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung des Beleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs für die Garnison-Städte des 6ten Armee-Corps.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Lichten, Oel, Papier, Federn und Dinte für die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Garnison-Städte pro 1825, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Amts-Locale, Bau-Inspektor Fellerschen Hause am Sandthore, anberaumt worden ist.

Indem wir Lieferungslustige hiezu einladen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen in dem gedachten Locale, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und die Uebernehmer den Gegenständen angemessene Cautionen zu leisten haben.

Breslau, den 16. Juli 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Nachweisung

des ungefähren Bedarfs an Beleuchtungs- und Schreibmaterialien, für die verschiedenen Garnison-Anstalten des 6ten Armee-Corps pro 1825.

Nro.	Namen der Garnison-Städte.	Lichte. Pfund.	Oel. Pfund.	Papier. Buch.	Federn. Stück.	Dinte. Quart.
1	Beuthen	137	200	18	50	2
2	Breslau	7,500	6,000	350	1,100	40
3	Brieg	2,550	1,500	160	500	18
4	Cosel	3,762	3,850	250	700	30
5	Frankenstein	234	285	36	100	4
6	Glatz	5,000	5,000	340	1,000	40
7	Gleiwitz	137	260	25	100	3
8	Ober-Glogau	137	200	18	50	2
9	Grottkau	137	200	18	50	2
10	Leobschütz	137	200	18	50	2
11	Namslau	120	130	18	50	2
12	Neisse	7,270	6,270	510	1,400	50
13	Neumarkt	—	18	—	—	—
14	Neustadt	199	260	25	100	3
15	Ohlau	200	200	36	100	3
16	Oppeln	67	—	18	50	2
17	Ottmachau	137	260	18	50	2
18	Patschkau	137	220	18	50	2
19	Pleß	137	200	18	50	2
20	Ratibor	137	200	20	50	2
21	Reichenstein	68	50	18	50	2
22	Silberberg	2,000	2,000	200	600	24
23	Strehlen	160	80	18	50	2
24	Ziegenhals	137	200	18	50	2
		30,500	27,763	2,168	6,350	241

Be-

Bekanntmachung.

Freundlich an der Oder, im Schatten hoher Pappeln, mit der freien Aussicht auf den Wasserspiegel, liegt zwei Meilen unterhalb Oppeln ein nettes bequem eingerichtetes massives Wohnhaus nebst Gehöfte, großem Magazin-Platz und großem Obst- und Gemüsegarten. Dieses Etablissement, welches dem Eigenthümer als Ablageort für Eisen, Holz und andere Oberschlesische Produkte nicht allein eine angenehme Beschäftigung, sondern auch ein nicht unbedeutendes Einkommen gewährt, ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere dieserhalb entweder mündlich, oder in portofreien Briefen, bei dem Agenten Hoffmann in der Pfauenecke auf der goldnen Rade- und Reuschen-Gasse und beim Kaufmann C. Minor in No 2. am Paradeplatz zu Breslau zu erfragen.

Uwiadomienie.

Pod cieniem wysokich topoli 2 mile od miasta Opola, znayduie się przy Odrze malowany piękny dóm wewnątrz z wszelkiemy wygodami opatrzony, przy którym się nie tylko plac znaczny magazinowy ale także podworze dobre i piękny ogród i sad stromowy znayduie.

To wszystko, co do tych czas Posessorowi służyło ku złożeniu żelaza, drzewa i inszych produktow górno szląskich, i iemu bardzo pożyteczne było, z wolny ręki przedane bydź ma. Ci którzy by może ochotę mieli dom ten okupic niech że się głoszą w Wrocławiu albo u Pana Hoffmana mieszkaiącego w rogowym domie Fauenekke nazwanym, i między ulicami, goldene Rade- i Raisze Gasse nazwanemi, wybudowanym; albo u kupca I Pana Minor na paradnym placu, rynku Wrocławskiego w Nro. 2. mieszkaiącego.

Auction.

Es werden am 26. August 1824 und in den darauf folgenden Tagen Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Slawitz die zu dem Nachlaß der Frau Forstmeister Heller gehörigen Effekten, bestehend in Gold und Silber, in Juwelen, Schmuck und Geschmeide, in Weißzeug und Wäsche, in Porzellain und Steingut, in Gläsern, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, in Meubles und Hausgeräth, in Wagen und Geschirr, an den Meistbietenden, gegen baare sofort zu leistende Zahlung in Courant, versteigert werden.

Oppeln, den 6. August 1824.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
(gez.) Luge.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das in dem Dorfe Jastrzigowitz belegene, dem Michael Jeziorek zugehörige Bauergut, sub No. 22, welches dasselbst gerichtlich auf 453 Rthlr. 15 sgr. Courant abgeschätzt worden ist, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations Termin

auf den 29. Oktober a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichts-Stube anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 2. August 1824.

Das Gerichts-Amt Jastrzigowitz.

Bekanntmachung.

Es sollen auf hohen Königlichen Regierungs-Befehl bei der Seiden-Baum-Plantage zu Sackrau, nachfolgende Inventarienstücke, als:

1. Eine kleine Holzaxt. 2. Eine Gartenschnur. 3. Eine eiserne Hacke. 4. Zwei Leitern. 5. Zwölf große und kleine Körbe, schadhaft. 7. Eine Haspel mit 2 Rädern. 8. Ein kupferner Haspel-Kessel. 9. Ein Rechen mit 5 eisernen Zinken. 10. Funfzehn hölzerne Kasten. 11. Dreißig Stück Nro. Tafeln. 12. Ein eiserner Pfahl zum Aufstecken der Baum-Erde und 13. Eine hölzerne Gießkanne mit blecherner Röhre,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 6. September a. c. in loco Sackrau Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, es werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und hat der Meistbietende nach eingeholter hoher Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 12. August 1824.

Friebel,
Königlicher Bau-Inspektor.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 24sten August 1824.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 171. Bekanntmachung, betreffend die Censur der militairischen Druckschriften.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 24. November v. J., (Gesetzsammlung, Seite 176), angeordnete Censur der militairischen Druckschriften, ist in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Präsidii, nach dem Abgange des Herrn Obristen Grafen v. d. Gröben, dem jetzigen Chef des General-Staabes im Königlichen General-Commando des VIten Armee-Corps, Herrn Major Reyher hieselbst, von dem Chef des General-Staabes der Armee, Herrn General-Lieutenant v. Müffling, Excellenz, übertragen worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß diejenigen Schriften, welche sich ausschlüßlich, oder theilweise mit der Darstellung oder Beurtheilung von Kriegs-Ereignissen, von Gegenständen der Militair-Organisation, oder der militairischen Verwaltung, oder mit Behandlung dessen befassen, was zur Theorie und Praxis der Kriegs-Kunst überhaupt, zur Fortification, Artillerie, Taktik, Militair-Geographie und Terrain-Darstellung insbesondere gehört, dieser Censur unterworfen sind. Breslau, den 14. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter.

No. 172. Bekanntmachung, wegen der Allerhöchsten Landesherrlichen Genehmigung und canonischen Bestätigung des Herrn Emanuel v. Schimonsky zum Fürstbischof von Breslau.

Nachdem die von dem hiesigen Hochwürdigen Dom-Capitel vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Emanuel von Schimonsky, Bischofs zu Leros, bisherigen Weihbischofs und Dom-Dechants des Hochstifts zu St. Johann hieselbst, zum Fürstbischof von Breslau, die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung und demnächst auch die canonische Bestätigung Sr. päbstlichen Heiligkeit in den üblichen Formen erhalten hat, so wird solches und daß des Herrn Fürstbischofs Emanuel von Schimonsky Fürstliche Gnaden, in Folge des Sr. Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn heute vor uns abgeleisteten Eides der Treue und Unterthänigkeit, Ihr bischöfliches Oberhirten-Amt nunmehr antreten werden, hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 16. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Richter.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 173. Bekanntmachung, daß die Gutsherren, denen Feldmessern zur Verrichtung ihrer Geschäfte, ein taugliches Lokal anweisen müssen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat nach dem Hohen Rescript, vom 14. Juli c., bestimmt:

daß die Gutsherren als Gerichtsherren sich nicht entziehen können, den Feldmessern das zur Verrichtung ihrer Geschäfte erforderliche und dazu taugliche, also auch geheizte Lokal, als Lasten der Gerichtsbarkeit ohne Kosten-Vergütung anzuweisen; daß sie jedoch nicht gehalten sind, ihnen das zu ihrem persönlichen Unterhalt gehörige Nachtlager zu gewähren.

Dieses bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben die von uns beschäftigten Feldmesser sich hiernach zu achten.

Groß-Strehlitz, den 6. August 1824.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Auf-

Aufforderung

der Königlichen, zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre, vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 1869.), betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b. von sogenannten ablößlichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b.

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Geld-Erhebungen, laut Ordnungs-Schluß, vom 20. Mai 1811, und endlich

d. über die Geld-Erhebungen, laut Ordnungs-Schluß, vom 9. Juni 1813, (diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen, und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen, besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen, in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso, oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen

Voll-

Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, verfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präkluſiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter, bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Belobung.

Die verehelichte jüdische Staatsbürgerin Bertha Salmirczitz zu Guttentag, hat ein in den dortigen Schloßteich gefallenes Kind mit eigener Lebens-Gefahr glücklich vom Tode gerettet. Zur Nacheiferung für andere wird derselben hierdurch öffentlich Lob ertheilt.

I. A. VI. 190. Juli c. Oppeln, den 1. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 35.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 35.

Oppeln, den 31sten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl verhaftete und zur Kriminal-Untersuchung gezogene unten signalisirte Bindergeselle Dominik Niesel aus Troppau, ist in der Nacht vom 22. zum 23. August d. J. aus dem Stockhause zu Katscher entwichen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf ihn zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in das Stockhaus zu Katscher an den dasigen Magistrat abführen zu lassen, uns aber davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

Bauerwitz, den 23. August 1824.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Signalement.

Der Bindergeselle Dominik Niesel angeblich 67 Jahr alt, ist katholisch, von schwächlichen Körperbau, etwa 2 Zoll über das Maaß groß, hat ein längliches rothes Gesicht, platte Stirn, spitzige Nase, blaue Augen, übrigens gewöhnlichen Mund, und einen zum Theil kahlen Kopf mit weißlichen Haaren.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem kurzen Schaafpelze mit dunkelblauen Tuch umzogen, runden schwarzen alten Filzhute, rohleinwandnen schadhaften alten Hosen, und ging baarfuß. Er spricht deutsch und polnisch in mährischen Dialekte.

Steckbrief.

Der Mousquetier August Baumgärtner, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Neisse gebürtig, ist vom Königlichen 38sten (6ten Reserve-) Infanterie-Regiment am 16. August c, aus dem Kantonirungs-Quartier Tschauschwitz bei Neisse desertirt.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Deserteur Baumgärtner genau invigiliren zu lassen, und insofern er sich irgendwo betreten lassen sollte, ihn sofort zu arretiren, und unter sicherer Escorte an das Königliche 38ste Infanterie-Regiment abzuliefern.

II. 626. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der von dem Königlichen Gericht der 7ten Division zu Neisse unterm 11. Juli d. J. in dem öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblatts No. 30., pag. 296 edictaliter citirte Deserteur des 22sten Infanterie-Regiments, Füsilier Joseph Weiß aus Neudorff, Leobschützer Kreises, ist per Transport an das gedachte Königliche Gericht eingeliefert worden.

VII. 146. August c. Oppeln, den 11. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 11., Seite 94 steckbrieflich verfolgte Dieb Felix Kurpan, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. A. VII. 189. Aug. c. Oppeln, den 19. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subhastation.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Fürstenthums-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag zweier Pfandgläubiger, die Subhastation des Rittergutes Giesmannsdorf und Zaupitz, im Fürstenthum Neisse und dessen Kreise belegen, so wie des Gutes Jentsch, im Herzogthum Grottkau und dessen Kreise belegen, nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, im Wege der Exekution verfügt worden ist. Die, behufs der Subhastation, aufgenommenen landschaftlichen Taxen, und zwar:

a. die Taxe des Rittergutes Giesmannsdorf und Zaupitz, ist unterm 16. Juni 1824 auf . . . . . 37,288 Rthlr. 22 sgr. 5 pf.

b. die Taxe des Gutes Jentsch, unter demselben Datum auf . . . . . 9,931 — 27 = 6 =

mithin überhaupt für sämmtliche Güter auf . 47,220 Rthlr. 19 sgr. 11 pf.

festgesetzt worden.

Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen: in den angesetzten Bietungs-Terminen, nämlich den 12. November 1824 und den 9. Februar 1825, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine, den 4. Mai 1825, Vormittags um 9 Uhr vor dem ernannten Commissarius, Herrn Justizrath Schuberth, in dem Parteien-Zimmer des hiesigen Königlichen Fürstenthums-Gerichts in Person, oder durch gehörig informirte und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, (wozu ihnen für den Fall etwaniger Unbekanntschaft der Justiz-Commissarius Cirves, Mittelmann, Görlich und Kosch vorgeschlagen werden, an deren Einen sie sich wenden können), zu erscheinen, die besonderen Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolge.

Auf die nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote wird aber, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, keine Rücksicht genommen werden, und soll nach gerichtlicher Erlegung des Kauf-Schillings, die Löschung der sämmtlichen, sowohl der eingetragenen, als auch der leerausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die landschaftlichen Taxen selbst, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle aushängen, können in den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Neisse, den 12. August 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Sub-

Subhastation.

Zum öffentlichen Verkauf der Oberweide Fleischbank No. 11. hierselbst, welche aus der durch das allgemeine Gewerbefreiheits-Edikt aufgehobenen Fleischbank-Gerechtigkeit selbst, in 10 Scheffel Breslauer Maas Aussaat an Ackerland, einer verhältnißmäßigen Wiesen- und Holz-Nutzung und der Befugniß besteht: jährlich 3 Ochsen auf die gemeinschaftliche Hutung zu treiben, sind auf den Antrag der Besitzer, Rothgärber Simon Hanelschen Erben, drei Bietungs-Termine, nämlich auf

den 8. Oktober c.,
den 9. November c., und
den 10. December c.

Vormittags um 9 Uhr, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath Beyer, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert: in diesen Terminen, spätestens aber in dem peremtorischen Bietungs-Termine, in dem hiesigen Gerichts-Parteienzimmer entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige, und mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht versehene Stellvertreter zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietender, nach erfolgter Zustimmung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts der minorennen Miterben, der Zuschlag ertheilt, auf die etwa später aber einkommenden Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Der Schätzungswerth dieser Fleischbank und der dazu gehörenden Realitäten ist übrigens laut affigirter und gerichtlicher Taxe, welche während der gesetzlichen Amtszeit sowohl an gewöhnlicher Gerichtsstätte, als auch in der Prozeß-Registratur des unterzeichneten Gerichts, nachgesehen werden kann, auf 1857 Rthlr. 20 sgr. Courant ermittelt worden.

Neisse, den 22. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei dem anscheinlich geringen Körnergehalt des Roggens, ist sowohl auf der Probstei Casimir bei Ober-Glogau, als auf dem Schloß-Vorwerk zu Gröbnig bei Le-

Leobschütz, Wallachisches und Thaurisches Saat-Korn in vorzüglicher Reinheit und Güte und in angemessenem Preise zu erhalten. Kleinere Quantitäten von wenigen Säcken dürfen nicht vorher bestellt werden; wegen größeren Ablieferungen muß aber zuvor Verabredung getroffen werden.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß das hierorts vor dem Goslawitzer Thore sub No. 2. belegene Haus nebst allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, dessen Taxwerth nach Abzug der darauf haftenden Lasten, 942 Rthlr. 15 sgr. Courant beträgt, und welches in der Feuer-Societät nach Höhe von 1000 Rthlr. versichert ist, auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich ausgeboten werden soll.

Hierzu sind drei Bietungs-Termine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf

den 23. August 1824,
den 23. September 1824, und
den 26. Oktober 1824,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr bei dem Deputirten, Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Lange, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine entweder persönlich oder durch hinlängliche informirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Subhastations-Patent.

Da in dem peremtorischen Termine zum Verkauf des hieselbst auf dem Ringe gelegenen Hauses, des Kaufmann Heinrich Hochgeladen, kein annehmbares Gebot gemacht worden, so soll dasselbe Haus im Wege der fortgesetzten nothwendigen Subha-

haſtation öffentlich feilgeboten werden, wozu noch ein Termin auf den 27. September d. J. anberaumt worden.

Unter Bekanntmachung deſſen werden Beſitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag ertheilt wird, inſofern kein geſetzlicher Anſtand vorhanden iſt.

Loſel, den 7. Juli 1824.

Königliches Preußiſches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das bisher von dem Forſt-Caſſenverwalter Weber zu Proskau benutzte Dienſt-Etabliſſement, ſoll öffentlich veräußert werden. Daſſelbe beſtehet aus einem Wohngebäude, einem Stallgebäude und dem circa 50 Ruthen großen Hofraum und Garten.

Die Uebergabe kann mit dem 1. Oktober c. geſchehen. Zum Verkauf dieſes Etabliſſements iſt ein Termin auf den 20. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in loco Proskau vor dem Herrn Amts-Juſtitiarius Maſſeli anberaumt worden.

Kaufluſtige werden aufgefordert, ſich in dem gedachten Termine bei dem genannten Commiſſario in deſſen Locale zu melden, ihre Gebote abzugeben, und gegen das Meiſtgebot den Zuſchlag, nach vorher eingeholter höherer Genehmigung, zu gewärtigen.

Oppeln, den 24. Auguſt 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Inſertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 7ten September 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

(No. 880.) Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Borkau bei Landsberg an der Warthe. Vom 1. Juli 1824.

(No. 881.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich Sachsen-Coburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 10. Juli 1824.

Bekanntmachung,

betreffend die zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Comoese, Neumarktschen Kreises abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, und des evangelischen Schulhauses daselbst, bewilligte katholische Kirchen- und Haus-, und evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben nach einer von dem Königlichen Ober-Präsidio von Schlesien zu Breslau uns gemachten Mittheilung, zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Comoese, Neumarktschen Kreises, Breslauer Regierungs-Departements abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, eine katholische Kirchen- und Haus-, und eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte, zum Aufbau des mit abgebrannten evangelischen Schulhauses daselbst bewilligt.

Die Königlichen Landräthlichen Officia und Magistrate werden demnach aufgefordert, sowohl das Erforderliche wegen der katholischen, als auch wegen der

evangelischen Haus-Kollekte, die Königlichen Superintendenten aber wegen der evangelischen Kirchen-Kollekte das Erforderliche zu veranlassen, und die eingegangenen Kollekten-Gelder, unter Beifügung eines Münzsorten-Verzeichnisses binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

V. 550. August c. Oppeln, den 20. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Schurgast sind gewählt und bestätiget worden der Mauermeister Kretzer zum unbesoldeten Rathmann und Kämmerer, und der Gastwirth Dittel zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Am 26. des verflossenen Monats August starb der bei der hiesigen Regierung angestellte Kalkulator Schilling, ein sehr fleißiger und brauchbarer Beamter.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1824.

No.	Namen der Städte.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	5	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	3	—	—
2.	= Cosel	1	3	6	—	18	—	—	14	6	—	12	—	—	16	—	2	7	6
3.	= Creutzburg	1	10	9	—	19	7	—	17	3	—	13	—	—	22	10	5	4	2
4.	= Falkenberg	1	4	3	—	18	3	—	17	2	—	10	10	—	10	10	1	15	9
5.	Grottkausche Kreis	1	2	—	—	19	6	—	17	3	—	13	6	—	15	—	2	1	—
6.	Stadt Leobschütz	1	—	3	—	17	6	—	11	3	—	10	5	—	18	—	4	—	—
7.	= Lublinitz	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—
8.	= Neisse	1	—	10	—	20	—	—	15	9	—	12	—	—	14	3	2	25	8
9.	= Neustadt	1	4	9	—	20	—	—	13	2	—	11	6	—	11	—	2	5	10
10.	= Oppeln	1	3	—	—	20	6	—	14	6	—	13	5	—	15	—	2	10	—
11.	= Pleß	1	6	10	—	20	—	—	20	—	—	14	3	—	20	—	3	—	—
12.	= Ratibor	—	29	7	—	16	2	—	11	7	—	11	2	—	10	—	1	15	9
13.	= Rosenberg	1	—	—	—	21	—	—	18	—	—	14	—	—	9	—	3	5	—
14.	= Rybnick	1	3	—	—	20	—	—	18	—	—	13	—	—	14	—	3	—	—
15.	= Groß-Strehlitz	1	—	3	—	22	3	—	16	10	—	15	—	—	16	—	3	15	—
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	2	8	—	20	1	—	16	—	—	13	3	—	17	2	3	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 36.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 7ten September 1824.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 1. August c. sind zwischen Steinhübel und Mittel-Neuland bei Neisse drei beladene Wagen, aus der Gegend von Ziegenhals kommend, jeder mit zwei Pferden bespannt, angehalten worden, deren Fuhrleute und Begleiter bis auf einen Menschen, der sich zu diesen Wagen kurz vor deren Anhaltung zufällig gefunden, und weder von der Ladung, noch ihrer Bestimmung Kenntniß haben will, durch die Flucht entfernt haben.

Auf den drei Wagen sind 13 Fässer, mit 27 Ctnr. 81 Pfund Brutto diversen Colonial- und 19 Ctnr. 20 Pfund verschiedenen feinen und groben kurzen und andern Eisen-Waaren vorhanden gewesen.

Da die Eigenthümer dieser ohne allen Erweis der Versteuerung angehaltenen Waaren, so wie der Pferde und Wagen unbekannt sind; so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen: a dato innerhalb 4 Wochen und spätstens bis zum 1. Oktober c., sich in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die angehaltenen Waaren, Wagen und Pferde darzuthun, und sich wegen der mit den Waaren verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden; so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie, in Gemäßheit des §. 180. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit ihren Ansprüchen auf immer präkludirt, gegen sie in Contumaciam erkannt und über die angehaltenen Waaren und die Lösung

aus den bereits verkauften Pferden und Wagen nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 609. August. Oppeln, den 23. August 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Da auf den Antrag der Joseph Masurschen Eheleute ihre zu Draganie, sub No. 8. belegene, auf 592 Rthlr. ortsgerichtlich gewürdigte Freistelle freiwillig subhastirt werden soll, hiezu auch ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 2. November c. a. hieselbst Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, so werden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen.

Zembowitz, den 16. Juni 1824.

Das von Wallhoffensche Zembowitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die im Lublinitzer Kreise belegenen, auf 138,725 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. landschaftlich taxirten Rittergüter Ruschinowitz und Klein-Droniowitz nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und die Bietungstermine auf den 6. November c. h. 10, den 9. Februar 1825 h. 10, und peremtorie den 14. Mai 1825 hora 10 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehen.

Ratibor, den 22. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Königl. Hohen Regierungs-Befehl, sollen bei dem Königlichen Domainen-Amte Proskau verschiedene alte, mehrere theils unbrauchbare Inventarien-Stücke, als Getreide-Fachen, Drathsiebe, 5 Stück Gebäudeschrauben, steinerne und eiserne Gewichte, Schaaf Horden, Schaaf Raufen, eine alte Siedemaschine, eine Wein-Presse u. s. w. an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 25. September c. a. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und es werden Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages zu

Pros-

Proskau einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach zuvor eingeholter Hoher Genehmigung, dem Meistbietenden die erstandenen Gegenstände überlassen werden. Oppeln, den 28. August 1824.

Friebel, Königlicher Bau-Inspektor.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Michel Drotschmidt soll dessen sub No. 11. zu Kleischnitz, Falkenberger Kreises, belegene Freigärtnerstelle in Termino, den 29. Oktober d. J. an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jacobsdorff öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladen.

Löwen, den 1. August 1824.

Das Gerichts-Amt der Jacobsdorf-Kleischnitzer Güter.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Görlick gehörigen, sub No. 15. zu Kayndorff, Neisser Kreises, belegenen Kretschams, haben wir drei Bietungs-Termine, nämlich: den 30. Juli 1824 Vormittags um 9 Uhr, den 31. August 1824 Vormittags um 9 Uhr, und peremtorisch den 1. Oktober 1824 Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Beyer anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, an gedachten Tagen, besonders aber im peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, unter Zustimmung der Realgläubiger, der bezeichnete Kretscham adjudizirt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Uebrigens ist die von diesem Kretscham unterm 18. September 1823 aufgenommene, an unserer Gerichtsstätte zur Einsicht mit ausgehangene Taxe auf 705 Rtlr. 22 sgr. 6 pf. Courant ausgefallen. Neisse, den 1. April 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Groß-Wilkowitz bei Tarrowitz, stehen veränderungshalber 500 Stück Zucht-Schaafe und 20 Stück Zug-Ochsen zum Verkauf.

Sub-

Subhastations-Patent.

Es soll schuldenhalber das dem Tuchmachermeister Johann Groß gehörige, in der polnischen Vorstadt sub Nro. 266. belegene Haus nebst Garten, welches auf 562 Rtlr. 20 sgr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 15. Oktober a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unsrer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 21. Juli 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Ueber den Nachlaß des zu Annaberg, Ratiborer Kreises, verstorbenen ehemaligen Gräflich Henkelschen Haushofmeisters Johann Holzer, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und demgemäß zur Anmeldung aller Ansprüche an den gedachten Nachlaß, so wie zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderung, ein Termin auf den 20. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr zu Schloß Oderberg anberaumt, zu welchem hierdurch alle und jede Gläubiger persönlich unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ratibor, den 29. Juli 1824.

Das Gericht der Schloßherrschaft Oderberg.

Fritsch, Justitiarius.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 65. des Hypotheken-Buchs von Kraskau belegene Häuslerstelle von 54 Ellen breit und 128 Ellen lang, wobei ein Stück Acker von 141 □R. Flächen-Inhalt befindlich, und die auf 175 Rthlr. Courant abgeschätzt worden ist, soll theilungshalber in Termino peremtorio, den 22. September a. c. Vormittags

um

um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzellei öffentlich an den Meistbietenden, gegen baldige baare Bezahlung, verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Neuhoff, den 23. Juni 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrag Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, werde ich des am 25. Decbr. a. pr. auf seinem, 1 Meile von hier ohnfern Gnadenfeld gelegenen Gut Gieraltowitz, gestorbenen Obrist-Lieutenant, Herrn Friedrich von Folgersberg, Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Silber, Militair- und Civil-Bekleidungen, verschiedenen Armatur-Stücken, Sättel, Schabraken, Pferdegeschirren mit und ohne Kumter, Landkarten und Büchern, meist geschichtlichen Inhalts, nebst 50 und einigen Flaschen verschiedenen Weines, im Sterbehause den 1. Oktober c. a. Vormittag um 10 Uhr, — jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung — an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Cosel, der 29. August 1824.

Reichell, Inquisitor.

Subhastations-Patent,

betreffend den Verkauf der Schwanschen Scharfrichterei Nro. 194.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die der Rosalia Wittwe Schwan gehörige, sub No. 194. gelegene Scharfrichterei und die dazu gehörige am Stadt-Walle sub No. 7. gelegene Wiese, die zusammen gerichtlich auf 440 Rthlr. Courant gewürdigt worden sind, und setzen einen einzigen, mithin peremtorischen Bietungs-Termin in unserem Sessions-Saale auf den 10. November 1824 früh um 9 Uhr an, mit der Aufforderung an Kauflustige, sich in demselben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, insofern die Gesetze nicht etwa eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Sonächst laden wir alle unbekannte Real-Prätendenten, welche an die sub hasta gestellte Grund-Stücke Ansprüche zu formiren haben, zu dem obigen Termine zur Angabe und Justifizirung derselben unter der Verwarnung vor, daß die Ausblei-

bleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an diese Grundstücke werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 15. August 1824.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß mit der anderweiten Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich von Zimietzki gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosser Kreise belegenen, von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1819 auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigten Güter Ober- und Nieder Lubie vorgeschritten werden soll, und die diesfälligen Bietungstermine auf den 14. Dezember 1824, den 17. März 1825 und den 17. Juni 1825 vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes Gerichts-Rath Zöllmer hierselbst, angesetzt worden sind. Ratibor, den 20. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Avertissement.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 151. der hiesigen Stadt belegenen, zum Nachlaß des Apothekers Gustav Friedrich Matthesius und dessen Ehegattin Dorothea Wilhelmine Henriette, geborne Herzbruch, zuletzt verehlicht gewesene Schmidt, gehörigen Königl. Schulenamts-Apotheke, welche auf 11516 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, haben wir drei Bietungs-Termine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf den 25. September und 29. December a. c. Vormittags um 11 Uhr, und 12. März 1825 Vormittags um 11 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr vor dem ernannten Deputato, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jachmann, anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person, oder durch, mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien auf dem Königlichen Land- und Stadt Gericht hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Auf Gebote die nach dem Termine eingehen wird keine Rücksicht weiter genommen werden, und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe des zu versteigernden Grundstücks jeden Nachmittag in der Registratur mit Muße zu inspiciren.

Liegnitz, den 10. Juli 1824.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 14ten September 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 177. Bekanntmachung, wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienst-Wohnungen der Staats-Beamten.

Wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienst-Wohnungen der Staats-Beamten, ist unterm 18. Oktober 1822 von dem Königlichen Geheimen Staats-Ministerio ein Regulativ entworfen, und solches mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre de dato Verona den 3. November 1822 genehmiget worden.

Dasselbe findet nun zwar im Ganzen auf die geringer besoldeten Beamten, namentlich auf die Thorschreiber, Chaussee-Zoll-Einnehmer und Wärter, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden, Schleusenmeister, Amts-Diener, Brückenwärter, Gefangenwärter ꝛc. keine Anwendung; indessen ist doch höheren Orts bestimmt worden: daß solche Inhaber von Dienst-Wohnungen verbunden seyn sollen, folgende Gegenstände aus eigenen Mitteln zu besorgen, nämlich:

1. das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen der Stuben, Kammern ꝛc.;
2. das Fegen der Schornsteine;
3. die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden.

Ferner hat jenes Regulativ keine Gültigkeit für die Forst-Beamten. In Ansehung derselben soll es bei den frühern Bestimmungen über diesen Gegenstand verbleiben.

Darnach sind alle Inhaber von Forstdienst-Gebäuden schuldig:

a. letztere in gutem Stande zu erhalten und alle Wiederherstellungen der Oefen, Fenster, Fensterladen, Schlösser, Thore, Thüren, Raufen, Krippen und Zäune, deren Beschädigung nicht durch außerordentliche, von ihnen nicht verschuldete Zufälle geschehen ist, sogleich aus eigenen Mitteln bewirken zu lassen; ferner

b. das Reinigen der Schornsteine, Weißen der Zimmer und Schwärzen der Oefen auf eigene Kosten besorgen zu lassen. Endlich

c. haben die Ackerbautreibenden Forst-Beamten auch ihre Stroh-Dächer zu unterhalten.

Die obigen sub 1. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen finden übrigens auch auf die Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats, Anwendung.

XIV. Aug. 210. Oppeln, den 30. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung

der Königlichen, zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre, vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.), betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen b. von

b. von sogenannten ablößlichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Geld-Erhebungen, laut Ordnungs-Schluß, vom 20. Mai 1811, und endlich

d. über die Geld-Erhebungen, laut Ordnungs-Schluß, vom 9. Juni 1813, (diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen, und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen, besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.
3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen, in unser Bureau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso, oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Le-

Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter, bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell. Be-

Bekanntmachung,
wegen der abzuliefernden Kollekten-Gelder.

Die sämmtlichen Magistrate im hiesigen Regierungs-Departement, werden hiermit noch besonders angewiesen, die nach der Verfügung, vom 20. Juli v. J., im diesjährigen Amtsblatt Seite 260 zu sammelnden Kollekten-Gelder, zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Wronke, und die nach der Verfügung, vom 20. v. M. im diesjährigen Amtsblatt Seite 285 seq. zu sammelnden Kollektengelder, zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Comorse, in Gemäßheit der Bekanntmachung, vom 19. Mai d. J. (diesjähriges Amtsblatt Seite 119.) an die Kreissteuer-Kassen einzuzahlen.

I. A. V. 726. September. c. Oppeln, den 8. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seifensiedermeister Murrmann hierselbst, ist auf anderweite 6 Jahre zum Ratheherrn gewählt und bestätiget worden.

Der Postwärter Joseph Glatschke zu Züls, ist von den dortigen Stadtverordneten auf anderweite 6 Jahre zum Rathmann gewählt worden.

Der Bürger und Lohgerber Wehowsky in Katscher, zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Der Wein-Negoziant Anton Suchanek und der Kaufmann Emanuel Schreier in Grottkau zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Kaufmann Hancke in Pitschen zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Postwärter August Klopsch, und
der Tuchmacher Ignatz Orawsky zu unbesoldeten Rathsmännern in Nicolai.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 37.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 37.

Oppeln, den 14ten September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem entwichenen Mousquetier Johann Schnella.

Der bei der Garnison-Compagnie des 23. Infanterie-Regiments eingestellte Mousquetier Johann Schnella aus Sternalitz, Rosenberger Kreises, gebürtig, ist am 29. August d. J. desertirt.

Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, diesen Deserteur, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften, und unter sicherer Begleitung an das 23ste Infanterie-Regiment nach Neisse abliefern zu lassen.

I. A. II. 749. Septbr. c. Oppeln, den 8. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Die bei Bowallno, Domainen-Amts Czarnowanz, am Waldrande des Boreck belegene Wiese von 5 Morgen 121 □R., soll öffentlich verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 27. Oktober c. festgesetzt worden, welcher in loco Bowallno des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgehalten werden wird.

Erwerbsfähige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Gebote in Bowallno einzufinden, und können die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen sowohl in der Königlichen Domainen-Registratur, in den festgesetzten Amtsstunden, als bei dem Domainen-Amte Czarnowanz eingesehen werden.

XI. 625. August c. Oppeln, den 1. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Zum meistbietenden Verkauf des Bauer-Gutes sub No. 26. zu Bowallno, — welches letztlich einmal für 90 Rthlr. und späterhin für 200 Rthlr. Courant erkauft worden, — haben wir auf den Antrag der freiwilligen Subhastation, einen einzigen Bietungs-Termin auf den 23. September 1824 des Vormittags um 9 Uhr hieselbst anberaumt, in welchem wir beszh- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hiezu einladen: daß solches dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gesetzlicher Ausnahme, sofort zugeschlagen werden wird.

Czarnowanz, den 2. September 1824.

Königliches Preußisches Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Von dem auf dem Königl. Holzhofe zu Neisse vorräthigen, d. J. daselbst ausgestößten Königlichen weichen Brennholze, wird die Klafter zu zwei Thaler fünf Sgr., einschließlich der Tantieme, verkauft, und haben Kauflustige sich dieserhalb an den Königl. Holzhofs-Rendanten und Hauptmann Gelsler in Neisse zu wenden.

II. A. II. 544. Aug. Breslau, den 30. August 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Erbtheilung sollen die nach dem, allhier verstorbenen Schneidermeister Kozyrowsky verbliebenen Realitäten, nämlich:

1. das Haus- nebst Stallungen und Gärtchen,
2. eine Zagrode, und
3. eine Scheuer,

welche Realitäten zusammen auf 202 Rthlr. Courant geschätzt worden, an den Meist- und Bestbietenden in dem einzigen, mithin peremtorischen, auf den 13. December 1824 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin, nach vorangegangener Einwilligung der Erben, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen.

Lublinitz, den 3. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent.

Von dem Königlichen Domainen-Justiz-Amte Bodland wird hierdurch bekundet, daß das in dem Amts-Dorfe Jaschine sub No 23. belegene Bauergut nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, taxirt auf 505 Rthlr. Courant, auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers subhastirt wird, wozu ein einziger peremtorischer Termin auf den 28. Oktober 1824 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Bodland anberaumt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung hiermit vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden sofort erfolgen wird.

Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 100 Rthlr. Courant erlegen muß.

Bodland, den 29. Juli 1824.

Das Königliche Domainen Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem Auktions-Zimmer desselben vom 18. Oktober c. anfangend und an den folgenden Tagen, während der gesetzlichen Amtsstunden, das Schnittwaaren-Lager des hierselbst verstorbenen Kaufmann Johann Hampel im Einzelnen an den Meist- und Bestbietenden, gegen sofortige baare Zahlung in Courant, verkauft werden wird.

Neisse, den 29. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent und resp. Ediktal-Citation.

Die den George Czeczottaschen Erben gehörige Freigärtnerstelle zu Rogau, wozu 10 Breslauer Scheffel Aussaat, und zwei Wiesen von circa 21 Ctnr. Heu- und Grummet-Ertrag gehören, und welche, besage der stets bei uns einzusehenden Taxe, am 17. April c. auf 368 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen peremtorischen Termine, den 21. Oktober c. Vormittags in unserer Kanzlei auf hiesigem Schlosse öffentlich verkauft werden.

Dies wird Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf das Meist- und Bestgebot der Zuschlag sogleich nach eingeholter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und sofern die Gesetze nicht eine Ausnahme erheischen, erfolgen wird.

Zugleich werden alle etwanige Prätendenten an dieses Immobile, die Person und den Nachlaß des Erblassers hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche bis spätestens in termino sub pœna præclusi et perpetui silentii geltend zu machen.

Krappitz, den 2. September 1824.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Subhastation und Edictal-Citation.

Die zu dem Nachlasse des Thomas Mucha gehörige Freibauerstelle zu Straduna, wozu circa 23 Schfl. Breslauer Maas Acker und zwei Wiesen und zwei Gärten gehören, und welche besage der stets bei uns einzusehenden, am 17. April 1820 bewirkten, und am 21. August c. rektifizirten Taxe auf 360 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich gewürdigt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen peremtorischen Termine den 21. Oktober c. Vormittags in unserer Kanzlei auf hiesigem Schlosse öffentlich verkauft werden.

Dies wird Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf das Meist- und Bestgebot der Zuschlag sogleich nach eingeholter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und sofern die Gesetze nicht eine Ausnahme erheischen, erfolgen wird.

Zugleich werden alle etwanigen Prätendenten an dieses Immobile, die Person und den Nachlaß des Erblassers hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche bis spätestens in termino sub pœna præclusi et perpetui silentii geltend zu machen.

Krappitz, den 2. September 1824.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkauf der Pottaschsiederei-Etablissements zu Dombrowka und Budkowitz.

Es sollen die Pottaschsiederei-Etablissements zu Dombrowka und Budkowitz in der Forst-Inspektion Kupp nebst Betriebs-Utensilien, jedes für sich besonders, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dem Etablissement zu Dombrowka werden zugeschlagen . . . . . 8 Morgen Acker,
und 6 — Wiesenland,
und zu dem zu Budkowitz
an Acker incl. 44 □R. Unland 2 Morgen 172 □R.
und 6 — 118 —
Wiesenland, welches letztere noch zu rohden ist.

Der

Der Bietungs-Termin ist auf den 27. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr anberaumt, und wird in Budkowitz im Oberförsterhause abgehalten werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine an gedachter Stelle zu melden und ihre Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl bei der Forst-Inspektion in Kupp, als auch in der hiesigen Forst-Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

IV. 135. Juli c. Oppeln, den 31. August 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorladung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung hierselbst, werden von Seiten des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz, hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1. daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse, vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse, vom 1. Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse, vom 1. Juni bis Ende December 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse, und vom 1. Januar 1816 ab bis Ende December 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2. daß

2. daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w., und pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Subhastations-Patent.

Das in dem Dorfe Jastrzigowitz belegene, dem Michael Jezierek zugehörige Bauergut, sub No. 22., welches dorfgerichtlich auf 453 Rthlr. 15 sgr. Courant abgeschätzt worden ist, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 29. Oktober a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichts-Stube anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 2. August 1824.

Das Gerichts-Amt Jastrzigowitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 21sten September 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 178. Bekanntmachung, daß concessionirte Schauspiel-Unternehmer bei Cassation ihrer Concessionen, weder einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft, oder deren Mitglieder dulden, oder wohl gar sie unter irgend einem Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder mit sich nehmen sollen.

Auf den Grund eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 14. v. M., wird sämmtlichen für den hiesigen Regierungs-Bezirk jetzt und künftig concessionirten Schauspiel-Unternehmern, bei Vermeidung zuverlässiger sofortiger Cassation der ihnen ertheilten Concessionen hierdurch untersagt, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft oder deren Mitglieder zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen, oder unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf-, oder sie mit sich zu nehmen, Falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement seines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bei der Orts-Polizei-Behörde schriftlich gegeben hat.

Die Polizei-Behörden, besonders die in Gymnasial-Städten, werden angewiesen, hierauf genau zu halten, und zu dem Ende bei der Ankunft und bei dem

Abgange einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu revidiren, und wenn sich dabei eine Contravention der vorstehenden Bestimmung ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspieler-Gesellschaft die Concession ohne Weiteres abzunehmen, und sie an uns zur weitern Beförderung an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei einzusenden.

I. A. V. Septbr. 661. Oppeln, den 6. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 179. Bekanntmachung, wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schulden-Wesens.

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1822, wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schulden-Wesens, durch die Gesetzsammlung (22. Stück No. 766.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so haben doch einige in Beziehung auf den Verkauf der provinziellen Staats-Schulden-Papiere vorgekommene Fälle ergeben, daß denselben [illegible] Inhabern von diesen Papieren unbekannt geblieben ist.

Auf Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird das Publikum daher, rücksichtlich des oben erwähnten Verkaufes der quæst. provinziellen Staats-Schulden-Papiere, davon in Kenntniß gesetzt:

daß der §. 13. der Allerhöchsten Verordnung, vom 2. November 1822, gedachte Königliche Haupt-Verwaltung ermächtiget und verpflichtet, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere unter dem Nenn-Werthe durch Ankauf zu tilgen, und wir die Anweisung erhalten haben, die verkaufslustigen Besitzer solcher Capitalien aufzufordern, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden, und uns demgemäß

1. den Prozentsatz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben, und
2. die betreffende Obligation mit den, das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Dokumenten,

einzureichen.

Die

Die eingereichten Obligationen und sonstigen Dokumente werden wir demnächst prüfen, und nach Berichtigung des Legitimations-Punktes und Beseitigung aller Mängel, die Entscheidung obgedachter Königlicher Verwaltung über den angebotenen Verkauf, einholen.

IX. 363. Septbr. c. a. Oppeln, den 8. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 180. Publikandum, die Einführung von Zwangspässen betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Fällen, wo nach §. IV. der Circular-Verfügung vom 5. Oktober 1818, wegen des Verfahrens bei Transporten, persönliche, örtliche oder andere Verhältnisse es angemessen machen, ein Individuum statt mittelst Transports, mit einem beschränkten Passe auf einem vorgezeichneten Wege, ohne Aufenthalt nach einem bestimmten Orte gewiesen wird, der Zweck dieses Verfahrens oft verfehlt worden ist, weil die in der Regel dazu gebrauchten Pässen gebrauchten Formulare den Inhaber nicht auffallend genug von andern freiwillig Reisenden unterscheiden. Um diesen Fehler zu vermeiden, hat das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei der Königlichen Regierung ein schon bisher von einigen Polizei-Behörden in diesen Fällen gebrauchtes und durch die Erfahrung bewährt gefundenes Formulare sogenannter Reise-Routen, mit dem Auftrage zugehen lassen, dergleichen Zwangspässe auch in unserm Verwaltungsbezirk einzuführen.

In Gemäßheit dessen ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß jedem der Königlichen Landräthlichen Offizien, so wie jedem der Magistrate ein Buch dergleichen gedruckter Formulare zu seiner Zeit zugehen werden, und die gedachten Behörden werden hierdurch angewiesen, diese Pässe gleich nach ihrem Empfang gehörig in Anwendung zu bringen, und bei entstehendem Mangel sich an das hiesige Formular-Magazin zu wenden. Uebrigens haben die Königl. Landräthlichen Aemter und die Magistrate diese Reise-Routen als Pässe zu achten, deren Inhaber der besondern polizeilichen Aufmerksamkeit empfohlen sind, und darauf zu halten, daß die letzteren den ihnen gegebenen Vorschriften pünktlich nachkommen, diese Zwangspässe aber

 un-

unter keinen Umständen, ohne vorherige Anfrage, gegen gewöhnliche Pässe umzutauschen.

I. A. VII. 409. September. Oppeln, den 6. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 181. Bekanntmachung, betreffend das jüdische Schulwesen.

Mit Bezugnahme auf die unterm 16. März 1820 im Amtsblatte, Jahrgang 1820, Seite 207 erlassene Bekanntmachung:

betreffend die Elementarschulen der jüdischen Glaubens-Genossen,

werden die von dem Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Mai d. J. erlassenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hiernach sind folgende Punkte zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt:

1. Wie (nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so sind auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig, dieselben nach zurückgelegten fünften Jahre zur Schule zu schicken.
2. Auch die jüdischen schulfähigen Kinder sind erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und durch Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule anzuhalten. (ebendaselbst § 48.)
3. Die Juden, wo selbige eigne Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, sind ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet, in welchen diese jedoch dem Unterricht in den eigentlichen christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können. (ebendaselbst §. 11.)
4. Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens, erfolgt ganz in der Art, wie dies durch die Consistorial- und Regierungs-Instruktion, vom 23. Oktober 1817, im Allgemeinen regulirt worden ist.

5. Besonders wird auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religions-Kenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte gefunden worden. (ebendaselbst §. 24.)
6. Die vorige Bestimmung erstreckt sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer in soweit, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religions-Kenntnisse Gegenstand der Prüfung seyn, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.
7. Endlich müssen auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen, (ebendaselbst §. 8.) und sind ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial Regierung ertheilte Konzession, nicht befugt, Lehrstunden zu geben.

Wie wir selbst nach diesen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck verfahren werden, so fordern wir auch die Landräthlichen Offizia, Orts-Polizei-Behörden, Magistrate und Schul-Deputationen auf, solche zur Kenntniß der jüdischen Familien-Väter und jüdischer Lehrer zu bringen, sich selbst aber in allem dem, was hierbei in ihre Geschäfts-Verwaltung fällt, hiernach genau zu achten.

In Rücksicht hierauf sind insbesondere

1. alle jüdische Winkelschulen sofort zu schließen, die jüdischen Kinder in die von uns konzessionirten und mit von uns geprüften Lehrern besetzten jüdischen Schulen, oder in deren Ermangelung in die christlichen Orts-Schulen zu weisen und den Besuch in denselben streng zu beaufsichtigen;
2. alle noch ungeprüfte Lehrer anzuhalten, daß sie bei uns die Prüfung nachsuchen, und
3. wo eigene jüdische Schulen erforderlich sind, und die Juden ihre Kinder nicht in die christlichen Schulen schicken wollen, deren Einrichtung vorzubereiten und uns zu berichten, wie solches geschehen ist.

Wir erwarten aber auch von den jüdischen Glaubens-Genossen, daß sie diese, nur ihre und ihrer Kinder Wohlfahrt bezweckende Vorschriften anerken-

nen

nen und sich denselben folgsam beweisen werden, widrigenfalls werden wir uns genöthiget sehen, mit aller Strenge gegen die Unfolgsamen und Widerspenstigen zu verfahren.

I. A. V. August 472. Oppeln, den 30. August 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 182. Bekanntmachung, daß bei Anstellung der Invaliden auf Kündigung, die Versorgungsscheine nur in beglaubigter Abschrift zu den Rechnungen als Belage gegeben werden sollen.

Es findet bekanntlich jetzt die Vorschrift statt, daß bei denjenigen Stellen, welche nach den bestehenden Festsetzungen mit Invaliden ausschließlich besetzt werden müssen, die Versorgungsscheine den Rechnungen, in welchen die Zahlung des mit dem, dem betreffenden Individuo conferirten Posten verbundenen Gehalts in Ausgabe vorkommt, als Belage beigefügt werden müssen.

Wenn nun aber jetzt auch Anstellungen von Invaliden auf Kündigung, wie z. B. bei den Chausseewärter-Stellen ꝛc. stattfinden, nach erfolgter Aufkündigung aber der Invaliden-Versorgungs-Schein dem betreffenden Individuo zurückgegeben werden muß, und die Herbeischaffung desselben aus den Rechnungs-Belägen mit Inconvenienzien verbunden ist; so ist von dem Königl. Hohen Staats-Ministerio beschlossen worden, daß die Versorgungs-Scheine solcher auf Kündigung angenommenen Invaliden nur in beglaubter Abschrift zu den Rechnungen gegeben, die Originalien aber bei den Akten aufbewahrt werden sollen, um solche nach etwa erfolgender Entlassung jederzeit wieder zurückgeben zu können.

Alle hierbei interessirte Behörden unsers Ressorts, besonders aber auch sämmtliche Kreis- und sonstige Spezial-Kassen haben sich nach dieser Vorschrift hinführo genau zu richten, und sind die Originale der Versorgungs-Scheine in den betreffenden Fällen jederzeit an uns einzureichen.

Pl. III. 364. Aug. c. Oppeln, den 2. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Ver.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 183. Bekanntmachung, betreffend das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren.

Nachstehendes Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii, vom 2. August d. J., das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend, wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung und Verfolgung bekannt gemacht:

Da seit der Cirkular-Verfügung, vom 6. Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr, vom 10. Dezember 1816, das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung, vom 22. Februar v. J., jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civil-Gerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben:

1. den Gerichtsstand der Eximirten.
2. Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungs-Gründen versehenen Erkenntnisses, benachrichtigt.
3. Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkanten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest er-

erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4. In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem kompetenten Civil-Gericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militair-Gericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und den Trainsoldaten tritt:

1. die Kompetenz der Civil-Gerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.
2. Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militair-Gerichten untersucht und bestraft:
   a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,
   b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

      Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militair Dienst zu entziehen.

      Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen.

   Ferner:

      Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Die Cognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Subordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3. Wenn mehrere Vergehen begangen werden, von denen einige, z. B. Desertion, als Militairdienst-Vergehen von dem Militair-Gericht, andere dagegen von dem Civil-Gericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen, vor die Militair-Gerichte.

4. Bei den durch die Civil-Gerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung, vom 22. Februar v. J., bestimmten Beschränkungen statt. In den Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeits-Strafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Straf-Zeit nicht verlängert werden, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die Allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5. In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung, vom 22. Februar v. J., die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königl. General-Auditoriat übersendet werden.

6. Bei der Bestrafung, sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung, vom 22. Februar v. J., statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, oder aus dem Militair-Verhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, auf Einstellung bei einer Strafsektion zu erkennen ist.

7. Dieſer veränderten Art der Straf-Vollſtreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Beſſerung, oder bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes, in den dazu angethanen Fällen erkannt.
8. Die in den Geſetzen vorgeſchriebene Gefängnißſtrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängniſſe ſeiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem ſolchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen beſtimmt iſt.
9. Auf die militairiſchen Strafen des ſtrengen und mittlern Arreſtes, ſind die Civil-Gerichte zu erkennen nicht befugt.
10. Die Rückſicht, welche die Civil-Gerichte bei ihren Erkenntniſſen auf die Kriegs-Artikel zu nehmen haben, beſteht darin:
    a. auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes *muß in* allen Fällen, in welchen die Kriegs-Artikel dies vorſchreiben, erkannt werden, bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung zum Verluſt des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes, iſt dieſe Verſetzung jedezzeit im Erkenntniſſe auszuſprechen.
    b. Auf den Verluſt des National-Militair-Abzeichens iſt bei den zum ſtehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegs-Artikel und die Verordnung, wegen der Militairſtrafen, vom 3. Auguſt 1808, bezeichneten Fällen zu erkennen, ſtatt deſſen iſt in eben dieſen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verluſt des Landwehrkreuzes zu richten.
    c. Die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande geſchieht in den, in den Kriegs-Artikeln und in dem §. 2. der Verordnung, vom 22. Februar v. J. beſtimmten Fällen.
11. Der Verluſt der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre, vom 30. Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, oder Verluſt des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.
12. Entfernung aus der Landwehr iſt keine Strafe, auf welche die Civil-Gerichte zu erkennen befugt ſind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung,

vom

vom 22. Februar v. J., bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse ein.

13. Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsektion erkannt worden, bei der letztern durch die Militair-Behörde, in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civil-Gerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militair-Behörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14. Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civil-Gericht sorgen.

15. Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten während des Untersuchungs-Arrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No. 17. bemerkten alten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerschwinglichen Untersuchungs-Kosten überhaupt obliegt.

16. Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militair-Behörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsektion erfolgt, werden von der Militair-Behörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungs-Gericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militair-Behörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civil-Gerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrest-Zeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungs-Kosten während der Straf-Vollstreckung durch Einstellung bei der Strafsektion, beläuft sich auf 3 Rthlr. 7½ Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 sgr. 10 pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen

 Mon-

Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungs-Arrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen, dem Militair-Fonds nicht zur Last, vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17. Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten bei ihrer Ablieferung zur Festung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:
   a. drei noch guten Hemden,
   b. einem Paar wollenen Strümpfen,
   c. einem Paar Schuhn oder Stiefeln,
   d. einem Hute oder einer Mütze,
   e. einem Paar Beinkleider,
   f. einer Weste,
   g. einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militair-Behörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18. Die zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, oder bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Train-Soldaten, sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die §. 604. 623 u. f. der Kriminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19. Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militair-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegs-Reserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen, und die

Mit-

Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die Militair-Behörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823, nicht zu unterlassen.

Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Ratibor, den 31. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 184. Publikandum, betreffend die Bestimmung, daß in den Fällen, wo Bergleute in Königlichen Gruben zu Tode kommen, die Kosten für die gerichtliche Erhebung des corporis delicti von der bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen werden, falls aber deshalb eine fernere Kriminal-Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten bei dem Unvermögen des Inkulpaten, aus dem öffentlichen Kriminal-Fond entnommen werden sollen.

Höhern Orts ist auf den Antrag des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Brieg beschlossen worden:

daß in den Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, zwar die Kosten der gerichtlichen Erhebung des corporis delicti von der bergamtlichen Sportel Kasse übernommen, dagegen, wenn nach dem Resultat des Thatbestandes eine fernere Kriminal-Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten bei obwaltendem Unvermögen des Inkulpaten, nicht von dem Dominio, auf dessen Territorium die Grube liegt, getragen, sondern aus dem öffentlichen Kriminal-Fond gezahlt werden sollen.

Dies wird zur Nachachtung den betreffenden Justiz-Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Ratibor, den 10. September 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Be-

von 100 Rthlr. Courant ausgesetzt, wovon die Zinsen à 5 Prozent alljährlich unter dieselben vertheilt werden sollen.

I. A. V. 749. Septbr. Oppeln, den 13. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben den Kapitains Gebrüdern Friedrich, Johann und Aloys Winckler zu Neisse den Adelstand zu ertheilen geruhet.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 39.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39.

Oppeln, den 28sten September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebereien zur Kriminal-Untersuchung gezogene Einlieger Stanislaus Wower hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stockhause zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, den unten näher bezeichneten Verbrecher im Betretungsfalle festzunehmen, und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst einzusenden.

Lublinitz, den 18. September 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lubschau.

Signalement.

Der Stasch — Stanislaus — Wower ist aus Babinitz gebürtig, hielt sich in Kaminitz auf, ist katholischer Religion, circa 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitzige Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, complette Zähne, rundes Kinn, länglich volle Gesichtsbildung, gesunde und lebhafte Gesichtsfarbe, von untersetzter Gestalt, spricht pohlnisch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen. –

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen abgetragenen Weste, ein Paar groben leinenen langen Beinkleidern, ein Paar rindsledernen schlechten Stiefeln, einem groben Hemde, und ohne Hut und Rock.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblattes No. 30. Seite 287, No. 31. Seite 300, und No. 32. Seite 313 steckbrieflich verfolgte Dieb Vincens Wielinsky, aus Habelschwerdt gebürtig, ist zur gefänglichen Haft wieder eingebracht worden.

Neisse, den 9. September 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,
wegen eines verlorenen Staatsbürger-Briefes.

Es wird hierdurch zur Vermeidung alles Mißbrauchs öffentlich bekannt gemacht, daß der jüdische Staatsbürger Nathan Silberberg zu Schloß Oderberg, Ratiborer Kreises, den ihm von der Königl. Regierung zu Breslau am 16. Juni 1814 ertheilten Staatsbürger-Brief verloren hat.

I. A. VII. 434. Sepibr. Oppeln, den 17. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber wird die zu Ponoschau sub No. 2. gelegene, Behufs der Subhastation auf 1000 Rthlr. gewürdigte Freistelle, wozu

a. an Hofraum und Garten	—	Morgen	175	□R.
b. „ Acker	—	—	49	„	112	„
c. „ Wiesen	—	—	7	„	50	„
d. „ Forst	—	—	14	„	45	„

gehört, in Termino den 25. Oktober 1824, den 29. November 1824 und den 14. Januar 1825, von welchen die beiden erstern allhier in der Stadtgerichts-Kanzlei, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, auf dem Ponoschauer Schlosse anberaumt, öffentlich feilgeboten, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzliche Hindernisse vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die diesfällige Taxe kann in unserer Registratur während den Amtsstunden inspicirt werden.

Lublinitz, den 18. September 1824.

Das Gerichts-Amt von Ponoschau. Be-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß der Uebergang über die Neisse-Brücke bei Mahlendorff, Falkenberger Kreises, wegen der Reparatur dieser Brücke, vom 27. September c. ab, durch 4 Wochen gesperrt seyn wird, und in diesem Zeitraume der Weg über die Neisse-Brücken bei Rothhaus, Lassoth und Kirchberg genommen werden kann.

XIV. 307. Septbr. c. Oppeln, den 18. September 1824.

Königliche Preußische Regierung, Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

Von dem Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßnischen Frei-Standesherrlichen Gericht wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß der Bau des Schulhauses zu Deutschweichsel in Termino, am 28. Oktober c. a. Vormittags um 9 Uhr in den hiesigen Gerichtszimmern an den Mindestfordernden verdungen werden soll, wozu alle diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau in Entreprise zu nehmen, hierdurch vorgeladen werden. Die Zeichnung und Den Kosten-Anschlag zu diesem Schulhause, können in der hiesigen Gerichts-Kanzlei während den Amtsstunden eingesehen werden.

Pleß, den 10. September 1824.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßnisches Frei-Standesherrliches Gericht.

Bekanntmachung.

Der Bier- und Branntweinschank auf dem sequestrirten, ¼ Meile von der Kreisstadt Lublinitz entfernten, an der Landstraße nach Czestochow gelegenen Gute Jawornitz, soll auf 1 Jahr, und zwar vom 1. Oktober 1824 bis dahin 1825 in Termino,

den 1. Oktober 1824

im Orte Jawornitz an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, wozu Pacht- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Lublinitz, den 20. September 1824.

Das Gerichts-Amt von Jawornitz.

Bekanntmachung.

Da mit dem 2. Januar 1825 das hiesige Schießhaus Lokale nebst dem hiezu gehörigen Garten pachtlos wird, und dasselbe auf andere drei Jahre verpachtet werden soll, so werden Pachtliebhaber eingeladen, den 16. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr zur Licitation auf dem Rathhause sich einzufinden. Das Lokal kann täglich besichtigt und von den Bedingungen zu jeder Zeit bei der Schützen-Deputation Kenntniß genommen werden.

Grottkau, den 18. August 1824.

Der Magistrat.

Avertissement.

Da auf den Antrag der Joseph Masurschen Eheleute ihre zu Draganie, sub No. 8. belegene, auf 592 Rthlr. ortsgerichtlich gewürdigte Freistelle freiwillig subhastirt werden soll, hiezu auch ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 2. November c. a. hieselbst Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, so werden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen.

Zembowitz, den 16. Juni 1824.

Das von Wallhoffensche Zembowitzer Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent,

betreffend den Verkauf der Schwanschen Scharfrichterei Nro. 194.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die der Rosalia Wittwe Schwan gehörige, sub No. 194. gelegene Scharfrichterei und die dazu gehörige am Stadt-Walle sub No. 7. gelegene Wiese, die zusammen gerichtlich auf 440 Rthlr. Courant gewürdigt worden sind, und setzen einen einzigen, mithin peremtorischen Bietungs-Termin in unserem Sessions-Saale auf den 10. November 1824 früh um 9 Uhr an, mit der Aufforderung an Kauflustige, sich in demselben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, insofern die Gesetze nicht etwa eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

So-

Sonächst laden wir alle unbekannte Real-Prätendenten, welche an die sub hasta gestellte Grund-Stücke Ansprüche zu formiren haben, zu dem obigen Termine zur Angabe und Justifizirung derselben unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an diese Grundstücke werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 15. August 1824.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Michel Drotschmidt soll dessen sub No. 11. zu Kleischnitz, Falkenberger Kreises, belegene Freigärtnerstelle in Termino, den 29. Oktober d. J. an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Jacobsdorff öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladen.

Löwen, den 1. August 1824.

Das Gerichts-Amt der Jacobsdorf-Kleischnitzer Güter.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers, im Wege der Exekution, werden zu Krobusch, Neustädter Kreises, folgende Bauer-Güter, nämlich:

1.	das daselbst sub No. 17. belegene Franz Bottersche Bauer-Gut, auf	456	Rthlr.	—	sgr.	— pf.
2.	das sub No. 18. belegene Lucas Kautschorsche, auf	453	—	7	—	6 —
3.	das sub No. 20. belegene Franz Wlokasche, auf	450	—	25	—	— —
4.	das sub No. 24. belegene Thomas Raacksche, auf	466	—	17	—	6 —
5.	das sub No. 1. daselbst belegene Augustin Pirskallasche, auf	460	—	7	—	6 —
6.	das sub No. 2. der Franz Niemietzschen Erben auf	448	—	20	—	— —
7.	das sub No. 4., dem Martin Kautschor gehörige Bauer-Gut, auf	448	—	5	—	— —
	in Summa auf	3183	Rthlr.	22	sgr.	6 pf.

Courant gerichtlich abgeschätzt, zum Ausgebot gestellt. Dazu steht Terminus den 7. August und 6. September c. hier vor uns in Ober-Glogau früh um 8 Uhr, Termi-

minus peremtorius aber auf den 11. und 12. Oktober c. im Orte Krobusch selbst früh um 8 Uhr an, wo die Güter No. 17. 18. 20. und 24. den 11. Oktober, und die No. 1. 2. und 4. den 12. Oktober c. zur Licitation kommen.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, in besagten Terminen zur Abgabe ihres Gebots zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden nach Genehmigung der Interessenten, und wenn sonst gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag geschehn wird. Zugleich werden auch alle unbekannten Real- und sonstigen Gläubiger, erstre zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Strafe des Ausschlusses, letztre zur etwanigen Liquidation und Justification ihrer Forderungen vorgeladen, um in den Terminen zu erscheinen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen: daß sie damit an die Kauf-Gelder-Masse werden präkludirt werden. Die Taxe ist bei uns einzusehn.

Ober-Glogau, den 6. Juli 1824.

Das Gerichts-Amt der Güter Krobusch.

Bekanntmachung.

Von dem auf dem Königl. Holzhofe zu Neisse vorräthigen, d. J. daselbst ausgeflößten Königlichen weichen Brennholze, wird die Klafter zu zwei Thaler fünf Sgr., einschließlich der Tantieme, verkauft, und haben Kauflustige sich dieserhalb an den Königl. Holzhofs-Rendanten und Hauptmann Geisler in Neisse zu wenden.

II. A. II. 544. Aug. Breslau, den 30. August 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	Ferner VI. à 100 Rthlr.
b8854	D bis K. 55A bis K. 56A bis F. H. J. K. 57A. C bis K. 58A. D bis K. 59A bis E. G bis K. 60A bis H. K. 61B. D. G. H. J. 62B. C. E bis K. 63A. B. D. F. H. 64A. C bis F. J. 65B bis E. G bis K. 66A. B. F bis J. 67A.
b9325	B bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis K. 29A. C bis K. 30A bis K. 31A bis H. K. 32A bis K. 33A bis D. F bis K. 34A bis K. 35A bis D.
b6289	C bis K. 90A bis G. J. K. 91A bis K. 92A bis J. 93A bis F. H. J. 94A bis F. H. J. K. 95C. 96D. 97F. 98G. 300C. F. K. 1B. G. 4J. 7B. 8F. 10H. 13C. D. 16D. E. H. 17F. J. 19B. D. 22F. 25B. 29A. B. 32F. 33K. 36G. J. 37C. G. 59D. 40D. 40H. 43D. 46K. 51A. J. 52J. 55J. 59G. 62A. 63E. 67D. 68J. 69H. 71F.
b619	B. E. F. G. J. K. 20A bis G. J. K. 21A bis H. 21K. 22A bis E. G bis K. 23A. B. D. F. G. H. K. 24B. C. E bis K. 25A bis E. G. J. 26A. B. D bis K. 27A bis K. 28B bis K. 29A. B. D. E bis K. 30A bis E. G bis K.
8300	F bis K. 1A bis J. 2A bis K. 3A. C bis F. H. J. 4A bis J. 5A bis J. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K. 9A bis D. F. G. J. K. 10A bis K. 11A. B. C.
8952	F bis K. 53A bis K. 54A. C bis K. 55A bis K. 56A bis K. 57A bis K. 58A bis K. 59A. B. D bis K. 60A bis F. H. J. K. 61A bis F. H. J. K. 62A bis D. 62F bis K.
3797	D bis H. K. 98A. B. D bis K. 99A bis D. F. 99G. K. 800A bis H. K. 1A. C bis H. 2A bis K. 3A. B. C. F. G. H. K. 4B bis K. 5A bis K. 6A. C. E bis K. 7A bis K. 8A bis H.
4060	B bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis H. 8K. 9A bis K. 10A. B.
00099	J. K. 100A bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A. B. C. E bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A. C bis K. 8A bis K. 9A bis K.

die Loose Litera No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
2373	160172A bis K. 73A bis K. 74A bis J. 7 75C. E. F. G. J. K. 76A bis K. 77A bis K. 7 78E. F. H. J. K. 79A bis K. 80A bis K. 8 H. K. 82A bis G.
2447.	101052F. H. J. K. 53A bis D. F. H. J. K. bis K. 55A bis G. J. K. 56A bis K. 57A bis E 58A bis K. 59A bis K. 60A bis D. G bis K. 61C bis F. H. J. K. 62A bis K. 63A bis F.
Litera G. No.	**VII. à 50 Rthlr.**
23.	14305F. 7H. J. 8G. 10G bis K. 11J. K. 12D. I bis L. 14F. G. 15A. B. C. G. 17E. J. 18G. 2 28D. 31E. 35D. F. 39E. 45A. D. 46A. D. 4 52E. F. 54B. G. 57E. F. 59F. 60D. F. 62B 63A. D. 65B. 66D. E. 74D. E. 75C. F. 8 83G. 85C. E. 86D. E. 91A. D. 95D. 9 404E. F. 14E. F. 16A. B. E. H. J. L. M. 22G. H. 28F. H. 30G. H. 31G. 33D. E. 3 38E. F. H. 39G. H. 41A. C. 42D. E. 43E. F. 48E. F. 49E. 51H. J. K. 54K. L. N. 60B. C 71D. J. 73F. 74D. E. 78B. D. 79F. G. 85C 86G. H. 91B. E. H. 95F. 98F. 99C. G. J. 5C 2G. H. 5D. E. 11E. F. 13E. F. 17C. 23E 29E. F. 30B. E. 37A. F. 42A. 44D. 49E. F. 54G. 55B. D. 56A. F. 59B. F. 60F. H. J. K. 69F. G. L. K. L. N. O. 71E. 73J bis M. 7 88G. H. 91E. 92B. C.
51.	25111B. D. E. K. 16E. H. M. N. 17C. 18B. C bis K. M. 19A. C. M. 22G. H. J. 24C. D 34B. C. 41D. G. H. 43B. C. J. 44A. B. D. 46I 49D. E. 58D. 59A. C. L. O. 65C. 71C bis E bis P. 200A. B. D bis U. 1A bis U. 2A bis bis G. L. O. R. 4C. D. E. G. 5D. E. G. 7 8D. F. G. 9C. E. H. 13C. E. 14B. E. K. 16C 17D. F. 18C. G. K. 19B. F bis J. N. O. 20E 21M. P. 22F. G. H. 23C. G. L bis O. 24G. Q. 28D. G. 30B. G. 34C bis H. 39A. D. 47C. D

Berlin, den 9ten September 1824.

tirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magist
Hoffmann.

endes Verzeichniß wird in Gemäßheit des Publikandums vom 14ten Juni 1824. [illegible] Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 9ten September 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verzeichniß

im Ersten halbjährigen Verlosungs-Termine, am 9. September 1824. gezogenen, und im Januar 1825. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind folgende gezogen worden:

enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.	die Loose Litera B. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
I. à 1000 Rthlr.		**II. à 500 Rthlr.**
386b. 73. 74. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 90. 4069. 72. 73. 75 bis 81. 4874. 80. 92 bis 95. 97. 98. 99. 902. 6604. 5. 6. 9 bis 12. 14. 17. 18. 11506 bis 15. 11879 bis 82. 84. 92. 905 bis 8. 15403. 4. 7. 8. 14 bis 19. 17315. 16. 27. 31. 38. 58. 67 bis 70. 19270 bis 79. 20377 bis 86. 22437 bis 46. 23811. 14. 16. 17. 26. 27. 31. 33. 34. 35. 30004 bis 13. 31832 bis 38. 43. 44. 45. 31956 bis 65. 43226. 28. 29. 30. 32 bis 37. 43361 bis 70. 44177 bis 86. 47757. 58. 59. 62. 63. 67. 69. 70. 71. 73. 48119. 20. 21. 28. 30 bis 35. 48770. 76. 77. 79. 85 bis 90. 50412 bis 21. 52242 bis 51. 52925 bis 28. 31. 32. 33. 39. 40. 46. 54789. 90. 91. 93 bis 96. 845. 47 bis 52. 63615 bis 24. 65255 bis 64. 65575 bis 84. 67043 bis 52. 67273 bis 82. 72875 bis 84. 73596 bis 605. 101842 bis 51. 102077 bis 86. 102543 bis 52. 103895 bis 904. 104838 bis 47. 106702 bis 11. 108159 bis 68. 109151 bis 60. 109304 bis 12. 14. 110845 bis 54. 111903 bis 6. 8. 13 bis 17. 116187 bis 96. 120824 bis 33. 123325 bis 34. 124301 bis 10. 126361 bis 70.	507.	29547D. 53B. 55A. 73B. 74A. B. 76K. 83A. 84A. B. 85A. B. 86A. B. 89D. 91D. 92A. 94E. 95A. 96A.
	693.	42475B. 78B. 81A. 83B. 85D. 86D. 87A. 88A. 89B. 91D. 92A. 93G. 95F. 96A. 501J. 3C. 7A. 9B. 11B. 15A.
	Litera C. No.	**III. à 400 Rthlr.**
	202.	54486A. B. 88A. B. 89A. B. 90A. B. 91A. 92B. 93A. 93B. 94A. B. 95A. B. 96A. B. 505C. 31D. 58C. 64A. 66D. 74A. 610A.
	Litera D. No.	**IV. à 300 Rthlr.**
	195.	38958A. 88C. 91A. B. C. 93B. C. D. 39002F. 5H. 16A. 28D. 35G. 85C. D. 92B. 99J. 103A. 7A. 7B. C. 13E. 14D. 16D. 17D. 21E. 25E. 34A. 39A. 46B. 47F. 48N. 52B.
	300.	60585E. 92A. C. 95A. 603A. D. E. 51D. E. 52F. 52G. 53J. 56F. G. 58A. B. D. 60C. 61A. C. 63D. J. 67D. 72C. 74B. 76A. B. D. 78F. 79A. E. F. 83N.
	Litera E. No.	**V. à 200 Rthlr.**
	165.	28401B bis E. 3B. F. 10C. 11E. 14C. 15B. C. D. 19A bis E. 20A bis E. 28A. 35X. 55A. B. C. 519A bis E. 20A bis E. 23A bis D. 28E. Q. 46C. 49D. 74C. 78A. B. C. 79A.
	168.	29013B. C. 14A. 16A. 62B. F. 67B. C. 70A. B. C. 103E. 9G. 21B. C. D. 23A. 36A. B. D. E. 37A bis E. 41C. 42K. 43B. E. 258A bis E. 59A bis E. 60A bis E. 61A bis E.
	282.	46684B bis E. 86A. J. K. L. 87G. H. J. 88A. B. D. 89C. K. 90A. B. G. H. 91A bis E. 92H. 93K. 95F. 95G. 96G. 97C. D. H. 98F. 99N. 700A. 1B. 2E. 3B. C. D. F. 4D. 6B. D. 8K. 9C. 10A. 11K. 13A.
	Litera F. No.	**VI. à 100 Rthlr.**
	105.	17792D. E. F. 93A bis G. J. 94B bis F. J. K. 95G. J. 98K. L. 99A bis K. 802C. 4B. 6A. 7B. C. D. F. 8D. E. 9B bis J. 10A bis D. 11A bis F. H. K. 12C. 13C. 19B. D. 20A bis K. 22B. L bis P. 23A. 23C. 24C. E. 25B. C. D. 28A. B. C. 32A. C. D. E. 34C. 35C. D. 37D. F.
	424.	62101A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 9A bis K.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 5ten Oktober 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 191. Bekanntmachung, in Betreff der Transport-Mittel für Civil-Aerzte, um den einzeln detachirten und erkrankten Soldaten ärztliche Hülfe zu leisten.

Da der Fall vorgekommen ist, daß der, zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten, von einem kleinen detachirten Commando aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel seine Hülfe hat versagen müssen, so haben die Königlichen Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten des Innern und des Krieges, dieserhalb Folgendes festgesetzt:

1. Kreis-Physiker und Wundärzte die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten wo Post-Stationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütigenden Extra-Post.
2. Dagegen ist ihnen an Orten wo weder Extra-Post-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspann-Fuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütigung von der betreffenden Commune zu stellen.

Sämmt-

Sämmtliche betreffende Behörden und Personen, besonders aber die Königlichen Landräthlichen Offizien, die Magistrate, die Kreis-Physiker und Wundärzte haben nach diesen Bestimmungen sich genau zu achten und demgemäß zu verfahren.

I. A. III. IX. 475. Septbr. c. Oppeln, den 21. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 192. Bekanntmachung, betreffend das Verhalten, gegen die zum Abgange aus einer Gemeinde sich meldenden klassensteuerpflichtigen Personen.

Seitens des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii, ist auf diesfälligen Vorschlag gebilliget worden:

daß den sich zum Abgange aus einer Gemeinde meldenden klassensteuerpflichtigen Personen das Abzugs-Attest so lange vorenthalten werde, bis dieselben entweder eine von der Orts-Behörde ihres künftigen Wohnorts ausgestellte Bescheinigung darüber beibringen, daß sie dort in die Klassensteuer-Zugangs-Liste eingetragen sind, oder bis sie, zur Sicherung des Steuer-Interesse, den Betrag der Steuer für das laufende Jahr vollständig entrichten, wogegen sie dann, auf den Grund des hierüber vom Orts-Vorstande des bisherigen Wohnorts zu ertheilenden Attests, in dem neuen Wohnorte für diese Zeit frei bleiben.

Bei Eingesessenen, welche nach mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ziehen, soll es genügen, daß solches dargethan wird, auch ein solcher Nachweis bei Einwohnern, welche ins Ausland ziehen, hinreichend seyn.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien werden angewiesen, in allen vorkommenden Fällen diese Bestimmungen genau zu befolgen, und soweit es nöthig ist, sämmtliche Orts-Behörden darnach anzuweisen.

II. A. VII. 546. Septbr. c. Oppeln, den 22. Septbr. 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 193. Publikandum, betreffend die Bestimmung, daß zum Abbruch der Stadtmauern von den Magistraten die Genehmigung der Königlichen Regierung eingeholt werden soll.

Schon im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1815, No. 360., pag. 571 sind die Magistrate angewiesen worden, vor jedem beabsichtigten Abbruch der Stadtmauer Anzeige zu leisten. Der damals angegebene Grund der Verhütung von Accise-Defraudationen fällt zwar bei der gegenwärtigen Abgabe-Verfassung größtentheils weg; inzwischen treten doch andere Rücksichten ein, welche es nothwendig machen, den Abbruch der Stadtmauer in jedem Falle einer besondern Prüfung zu unterwerfen, daher die Magistrate angewiesen werden, ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Regierung die Stadtmauern nicht abzutragen.

I. A. VII. 642. Septbr. c. Oppeln, den 23. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 194. Bekanntmachung, betreffend die Erfordernisse, bei Ablegung des architektonischen Examens der Bau-Beamten.

Es ist sowohl bei den Examinanden während des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Bau-Beamte angestellt werden, öfters bemerkt worden: daß es diesen Subjekten, ungeachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Bau-Kunst als Königliche Bau-Beamte nöthig sind.

Nach einer dieserhalb erlassenen Verfügung des Hohen Ministerii des Handels, vom 2. d. M., wird daher die Königliche Ober-Bau-Deputation von jetzt an, keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr ertheilen, bevor nicht die Candidaten durch ein Attest eines recipirten Bau-Beamten dar-

 thun,

thun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Bau-Geschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Candidat das Zeugniß über erlangte praktische Bau-Kenntnisse in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden hat.

Diese Bestimmungen für angehende Baumeister werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. XIV. 301. Septbr. Oppeln, den 24. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 195. Bekanntmachung, betreffend die dem Künstler Piérre Joseph Locusier, genannt Olivier, zur Vorzeigung optisch-physikalischer Künste auf 2 Jahre ertheilte General-Concession.

Nach einem Erlaß des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, ist dem Künstler Piérre Joseph Locusier, genannt Olivier, unterm 31. August a c. eine General-Concession zur Vorzeigung optisch-physikalischer Künste auf zwei Jahre, folglich bis zum 31. August 1826 gültig, ertheilt worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. VII. Septbr. 718. Oppeln, den 27. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 196. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, wegen der zu tragenden Kosten, in solchen Fällen, wenn Bergleute in Königlichen Gruben zu Tode kommen.

Auf den Antrag des Königl. Ober-Berg-Amts für die Provinz Schlesien zu Brieg, ist mittelst Rescripts, vom 30. August c., von dem Hohen Justiz-Ministerio beschlossen worden, daß in den Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, zwar die Kosten der gerichtlichen Erhebung des corporis delicti von der bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen, dagegen, wenn nach dem Resultat des Thatbestandes eine fernere Kriminal-Untersuchung eröffnet werden muß, die darin erwachsenen Kosten bei obwaltendem Unvermögen des Inculpaten, nicht von dem Dominio, auf dessen Territorium die Grube liegt, getragen, sondern aus dem öffentlichen Kriminal-Fond gezahlt werden sollen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Königliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau, den 10. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bei der hiesigen Regierung angestellten Calculator Kluge ist die nachgesuchte Entlassung unter Bezeugung besonderer Zufriedenheit über seine Dienstführung ertheilet worden.

Der Apotheker August Welzel in Ottmachau zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat September 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	3	—	—	21	—	—	18	—	—	13	—	—	15	—	3	—	—
2.	" Cosel	—	25	4	—	15	3	—	12	—	—	9	3	—	12	—	2	5	—
3.	" Creutzburg	1	5	4	—	16	2	—	13	2	—	12	9	—	20	—	5	4	2
4.	" Falkenberg	1	2	—	—	15	5	—	12	7	—	8	—	—	12	—	1	27	2
5.	Grottkausche Kreis	1	5	—	—	25	—	—	15	—	—	15	10	—	15	—	3	—	—
6.	Stadt Leobschütz	—	23	8	—	15	7	—	10	1	—	9	—	—	18	—	4	—	—
7.	" Lublinitz	1	1	—	—	20	—	—	17	—	—	12	8	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	—	26	10	—	16	—	—	12	—	—	10	9	—	14	3	2	25	9
9.	" Neustadt	1	2	2	—	16	10	—	11	6	—	10	7	—	11	—	2	5	10
10.	" Oppeln	1	—	—	—	18	7	—	14	6	—	12	6	—	15	—	2	20	—
11.	" Pleß	1	6	2	—	19	6	—	20	—	—	13	7	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	—	23	7	—	13	3	—	10	5	—	8	—	—	10	—	1	15	9
13.	" Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	" Rybnick	1	8	6	—	16	2	—	16	—	—	12	4	—	12	—	2	8	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	3	—	—	19	6	—	16	—	—	14	—	—	16	—	3	—	—
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	1	1	—	—	19	—	—	15	2	—	12	7	—	14	—	2	10	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 5ten Oktober 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebereien zur Kriminal-Untersuchung gezogene Einlieger Stanislaus Wower hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stockhause zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, den unten näher bezeichneten Verbrecher im Betretungsfalle festzunehmen, und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst einzusenden.

Lublinitz, den 18. September 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lubschau.

Signalement.

Der Stasch — Stanislaus — Wower ist aus Babinitz gebürtig, hielt sich in Kaminitz auf, ist katholischer Religion, circa 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitzige Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, complette Zähne, rundes Kinn, länglich volle Gesichtsbildung, gesunde und lebhafte Gesichtsfarbe, von untersetzter Gestalt, spricht pohlnisch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen abgetragenen Weste, ein Paar groben leinenen langen Beinkleidern, ein Paar rindsledernen schlechten Stiefeln, einem groben Hemde, und ohne Hut und Rock.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Inkulpat Valentin Pistulla aus Ruda, ist in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. auf dem Transport entsprungen. Derselbe ist wegen Bigamie zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, und werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Valentin Pistulla genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und Behufs der Fortsetzung der Kriminal-Untersuchung, an unterzeichnetes Gerichts-Amt abliefern zu lassen.

Schloß Tost, am 28. September 1824.

Das Gericht der Plawniowitz Rudaer Majorats-Herrschaft.

Signalement.

Der ꝛc. Valentin Pistulla ist aus Gleiwitz gebürtig, 35 Jahr alt, katholischen Glaubens, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune, etwas lockige Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe. Uebrigens ist derselbe schlank und spricht schlecht deutsch aber gut polnisch. Gegenwärtig hat er die rechte Hand sehr geschwollen und hat auf derselben ein Geschwüre auf dem oberen Theile des Handballen zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger, welche er verbunden trägt; auch hat derselbe auf der rechten Wange eine rothe Blatter.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen runden etwas hohen Filzhut, dunkelblautuchene Jacke und dergleichen lange Beinkleider und Stiefeln. Auch könnte derselbe, da er zuletzt als Bergmann zu Ruda gearbeitet hat, in der Bergmannstracht sich zeigen.

Steckbrief,

hinter den entsprungenen Kriminal-Sträfling Carl Dominik.

Der hier näher signalisirte Kriminal-Sträfling Carl Dominik ist am 18. d. M. auf dem Transport aus seinem Verwahrsam zu Rassiedel, Leobschützer Kreises, mit den Ketten entsprungen. Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Entsprungenen mit der möglichsten Aufmerksamkeit zu invigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Offizium Leobschützer Kreises abzuliefern.

I. A. VII. 740. Septbr. c. Oppeln, den 30. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Der Carl Dominik aus [illegible] Kreises, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat blondes Haar, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, volles Gesicht mit einigen Pockennarben, blasse Gesichtsfarbe und blonden schwachen Bart.

Seine Kleidung bestand in einem dunkelblautuchenen Spenzer mit weißen Metallknöpfen, blaugestreifter Leinwandweste, grünmanschesternen Beinkleidern und langen Stiefeln.

Bekanntmachung,

betreffend den in der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. zu Troppau verübten Einbruch und Diebstahl.

In der Jackter Vorstadt zu Troppau sind in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. aus einem versperrten Schuppen und einer gut vernagelten Küste durch gewaltsamen Einbruch von unbekannten Thätern, nachstehend näher bezeichnete 13 Stück Tücher entwendet worden, als:

1	Stück	von 22 Ellen,	¾ Ellen	breit,	bezeichnet mit No. 803.
1	dito	von 22¼ Ellen,	dito	dito	" " No. 852.
1	dito	von 20 Ellen	dito	dito	" " No. 764.
1	dito	von 22½ Ellen	dito	dito	" " No. 807.
1	dito	von 20⅜ Ellen,	⅞ Ellen	breit,	" " No. 862.
1	dito	von 21¼ Ellen	dito	dito	" " No. 864.
1	dito	von 20¼ Ellen	dito	dito	" " No. 866.
1	dito	von 20 Ellen	dito	dito	" " No. 863.
1	dito	von 20½ Ellen,	⅞ Ellen	breit,	" " No. 867.
1	dito	von 20½ Ellen	dito	dito	" " No. 873.
1	dito	von 20½ Ellen	dito	dito	" " No. 869.
1	dito	von 20½ Ellen	dito	dito	" " No. 871.
1	dito	von 20½ Ellen	dito	dito	" " No. 870.

Diese Tücher sind sämmtlich von echt blauer Farbe, mit gelbgebasteten Schlägen und Leisten, und mit den Buchstaben D. G. versehen, welche gleich der Nummer mit gelber Seide eingestickt sind. — Für die Entdeckung und Einbringung der Thäter mit dem gestohlenen Gute, ist eine Belohnung von Einhundert Gulden festgesetzt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die entwendeten Tücher mit möglichster Sorgfalt zu vigiliren, und diejenigen, die damit betroffen werden sollten, anzuhalten, wie solches geschehen, aber dem Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariat zu Troppau Mittheilung zu machen; und auch hierher davon Anzeige zu leisten.

I. A. VII. 735. Septbr. Oppeln, den 28. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 31. v. M. sind im Steinauer Walde, Neustädter Kreises, 24 Gebinde Ungarwein, 11 Ctnr. 40 Pfund an Gewicht, niedergelegt vorgefunden und in Beschlag genommen worden, wovon sich die dabei befindlich gewesenen Männer durch die Flucht entfernt haben.

Da die Eigenthümer dieses Weines unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen: a dato innerhalb 4 Wochen, und spätstens bis zum 10. November c. sich in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an den Wein darzuthun, und sich wegen der mit demselben verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen auf immer werden präkludirt, gegen sie erkannt, und über die Lösung für die bereits verkauften Weine nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

V. 1115. Septbr. Oppeln, den 21. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger subhastiren wir die dem ehemaligen Kämmerer Anton Neumann gehörigen, zu Sucholohna belegenen, sub No. 68. und 69. des Hypotheken-Buchs eingetragenen Freistellen, von denen erstere auf 1638 Rtlr. 11 sgr. und letztere auf 837 Rtlr. 10 sgr., zusammen auf 2475 Rtlr. 21 sgr. Courant sind abgeschätzt worden. Die Bietungs-Termine stehen in der hiesigen

sigen Schloß-Gerichtsstube auf den 8. November d. J., den 8. Januar und 8. März 1825, welcher letztere peremtorisch ist, und wir laden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in diesen Terminen, besonders aber in Termino peremtorio zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn von den Interessenten kein statthafter Widerspruch erklärt wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe dieser Realitäten kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichtsstube eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 27. August 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Subhastations-Patent.

Das im Hypotheken-Buch des hiesigen Amts-Dorfes Jaschine sub No. 49. aufgeführte, $\frac{1}{4}$ Meile von Jaschine belegene Vorwerk Stoberau, wozu außer 2 Wohn-Gebäuden, mehreren Viehställen und Scheuer

a. 38 Morgen 67 □R. Ackerland,
b. 16 — — Wieseland,
c. 37 — 39 □R. Hutung

gehören, und das bei der am 24. Mai a. c. erfolgten gerichtlichen Schätzung auf 862 Rthlr. Courant gewürdiget worden, soll schuldenhalber

in term. peremtor. den 16. December 1824

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei an den Meistbietenden veräußert werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ladet hiezu ein

Bodland, den 16. September 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Teichert.

Bekanntmachung,

betreffend das Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine.

Dem heutigen Stück des Amtsblatts ist ein Verzeichniß, der, im ersten halbjährigen Verloosungs-Termin, am 9. September 1824 gezogenen, und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staatsschuld-Scheine beigelegt worden.

I. A. V. Septbr. 868 Oppeln, den 24. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird die sub No. 34. zu Ober-Olbendorff, Strehlener Kreises, gelegene Freischulze des Fleischers Gottlieb Wallstein, wozu zwei Gärten und 56 Morgen dem Pfluge Ackerland gehören, unterm 30. Juli a. c. auf 2057 Rthlr. 16 sgr. Courant gerichtlich geschätzt, im Wege der Execution subhastirt.

Es sind zu diesem Zweck die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 5. November d. J. und den 7. Januar k. J., und zwar in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, der dritte peremtorische aber auf den 4. März k. J. um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Olbendorff angesetzt worden, dies wird besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht; die Taxe kann übrigens sowohl im Kretscham zu Ober- und Nieder-Olbendorff, als auch beim unterzeichneten Justitiarius eingesehen werden.

Brieg, den 20. August 1824.

Das Gerichts-Amt Olbendorff.
Fritsch, Justitiarius.

Aufforderung.

Nachstehend benannte ehemalige Gensd'armen vormaliger Niederschlesischen Gensd'armerie-Brigade:

1. Unteroffizier Benjamin Friese, gebürtig aus Grunau, Hirschberger Kreises,
2. — Anton Hillner, gebürtig aus Seiffersdorff, Grottkauer Kreises,
3. Feldwebel Friedrich Hoff, gebürtig aus Rathen, Gubrauer Kreises,
4. Unteroffizier Christian Ruppert, I., gebürtig aus Proskawe, Wohlauer Kreises,
5. Gefreiter Johann Jacob Schallern, gebürtig aus Furth bei Anspach,
6. Unteroffizier Ludewig Dehms, gebürtig aus Schönfließ in der Neumark,
7. Gefreiter Carl Benjamin Förier, gebürtig aus Groß Glogau,
8. Unteroffizier Gottfried Pohl, gebürtig aus Hernsdorf, Grünberger Kreises,
9. — Christian Gotthardt Scholz, gebürtig aus Alt-Jäschwitz, Bunzlauer Kreises,
10. — Friedrich Wilhelm Tätz, gebürtig aus Ober-Granditz, Schweidnitzer Kreises,
11. — August Zander

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort bis spätestens zum 1. Februar 1825 dem Unterzeichneten, Behufs eines ihnen auszuzahlenden Denuncian-

cianten-Gelder-Antheil, anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß über den Antheil der Ausbleibenden anderweitig disponirt und ihre etwanige spätere Anzeige demnach vergeblich werden wird.

Breslau, den 20. September 1824.

Königlicher Oberst-Lieutenant und Brigadier der 6ten Gensd'armerie-Brigade.

B. Flörcken.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht auf Ansuchen eines Real-Gläubigers das hierorts am Ringe unter den Kramen belegene Haus sub No. 214. nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungs-Termin auf

den 4. November 1824

Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Lokale vor dem ernannten Deputirten, Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange, angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Haus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1502 Rthlr. 25 sgr. nach dem materiellen Werthe; nach dem Ertrage aber zu 5 Prozent gerechnet, auf 2149 Rthlr. gewürdigt worden, [illegible] kaufsfähigen Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dem Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Haus dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Oppeln, den 15. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht auf Ansuchen eines Real-Gläubigers die hierorts in der Goslawitzer Vorstadt sub No. 39. belegene Tischler Sauralsche Besitzung, bestehend aus einem Wohnhause von Schrotholz und einem Garten von 3 Schfl. Aussaat, mit 571 Stück Obstbäumen bepflanzt, an den Meistbie-

bietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden soll, und der peremtorische Termin auf

den 3. November 1824

Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts-Saale vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange, angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachte Besitzung nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1015 Rthlr. 10. sgr. nach dem materiellen Werthe gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Oppeln, den 2. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem Auktions-Zimmer desselben vom 18. Oktober c. anfangend und an den folgenden Tagen, während den gesetzlichen Amtsstunden, das Schnittwaaren-Lager des hierselbst verstorbenen Kaufmann Johann Hampel im Einzelnen an den Meist- und Bestbietenden, gegen sofortige baare Zahlung in Courant, verkauft werden wird.

Neisse, den 29. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das in dem Dorfe Jastrzigowitz belegene, dem Michael Jezioref zugehörige Bauergut, sub No. 22., welches dorfgerichtlich auf 453 Rthlr. 15 sgr. Courant abgeschätzt worden ist, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 29. Oktober a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichts-Stube anberaumt. Kauflu-

lustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 2. August 1824.

Das Gerichts-Amt Jastrzigowitz.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht: daß die im Falkenberger Kreise belegene, auf 97,137 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. landschaftlich taxirte Herrschaft Schurgast, bestehend aus dem Städtchen und den Dörfern Schurgast, Weißdorff und Carolinenthal nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Bietungs-Termin hierzu auf den 25. Januar 1825 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe von Blankensee im hiesigen Collegienhause ansteht.

Ratibor, den 5. März 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Pferde-Auktions-Anzeige.

Es werden den 20. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr auf dem Bürgerwerder hiesigen 19 ausrangirte Pferde von der 6ten Artillerie-Brigade, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauktionirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 30. September 1824.

v. Reindorff, Major und Brigadier.

Avertissement.

Das Gerichts-Amt Branitz macht hiermit bekannt, daß das in dem Dorfe Branitz, Leobschützer Kreises sub Nro. 106. belegene, dem Bauer Ignatz Nowack gehörige einhubige Freibauergut, und die dazu geschlagenen ehemaligen Dominial-Grundstücke von 9 Scheffel 38 □Ruthen groß Maaß Aussaat, zusammen auf 2718 Rtlr. 21 sgr. $4\frac{60}{77}$ pf. gerichtlich geschätzt, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden sollen, wozu Bietungs-Termine auf den 9. August und 11. Oktober hieselbst, und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. December c. auf Burg Branitz anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Leobschütz, den 31. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt Branitz.

Sub-

Subhastations-Patent.

Von dem Königlichen Domainen-Justiz-Amte Bodland wird hierdurch bekundet, daß das in dem Amts-Dorfe Jaschine sub No. 23. belegene Bauergut nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, taxirt auf 505 Rthlr. Courant, auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers subhastirt wird, wozu ein einziger peremtorischer Termin auf den 28. Oktober 1824 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Bodland anberaumt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung hiermit vorgeladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden sofort erfolgen wird.

Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 100 Rthlr. Courant erlegen muß.

Bodland, den 29. Juli 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß das hierorts vor dem Goslawitzer Thore sub No. 2. belegene Haus nebst allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, dessen Taxwerth nach Abzug der darauf haftenden Lasten, 942 Rthlr. 15 Sgr. Courant beträgt, und welches in der Feuer-Societät nach Höhe von 1000 Rthlr. versichert ist, auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich ausgeboten werden soll.

Hierzu sind drei Bietungs-Termine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf

den 23. August 1824,
den 23. September 1824, und
den 26. October 1824,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr bei dem Deputirten, Stadt-Gerichts Assessor Herrn Lange, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine entweder persönlich oder durch hinlängliche informirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 12ten Oktober 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

(No. 882.) Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elb-Brücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28. Juli 1824.

(No 883.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

(No. 884.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1824, wegen Fortdauer des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819.

(No. 885.) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen, und den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Pohlen. Vom 3. Mai, und ratifizirt am 23. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 197. Bekanntmachung, enthaltend die fernerweiten Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen.

Zur fernerweiten Erläuterung des Allerhöchst bestätigten Regulativs über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, vom 28. April d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 125), wird Folgendes den Kreis- und Orts-Behörden zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Es ist durch den §. 6. oben genannten Regulativs jeder Regierung überlassen, für ihren Bezirk zu bestimmen, welche Personen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, nach Landes-Gebrauch befugt seyn sollen, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, ohne einen Gewerbe-Schein zum Umherziehen zu lösen.

Schornsteinfeger, — die das Regulativ ausdrücklich nennt, — gehören, so wie es bisher der Fall war, auch hier ferner in die Klasse der durch diese Befugniß begünstigten Gewerbetreibenden.

Außerdem sollen in hiesigem Bezirke auch

die Glaser

dergleichen Vergünstigung theilhaft werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen. Selbige dürfen, ohne zur Lösung eines Gewerbe-Scheines zum Umherziehen verpflichtet zu werden, und ohne vorher bestellt worden zu seyn, sich Arbeit, auf der Entfernung von einer Meile von ihrem Wohnorte, nach allen Richtungen suchen. Macht die Oertlichkeit in manchen Gegenden einen weiteren Umfang nothwendig, so wird er von uns auf gehörig begründeten Antrag der Kreis-Behörde, oder, nach Umständen, der Magistrate in den Städten der 2ten und 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung künftig gewährt werden. Erfordert das Bedürfniß der Landbewohner, daß die hier den Glasern zugestandene Befugniß auch andern Handwerkern zugebilligt werde, so sollen dieefallige Anträge der oben genannten Behörden Berücksichtigung finden. Der Gewerbetreibende, der indeß von dieser Befugniß Gebrauch macht, muß jederzeit eine mit Signalement versehene Legitimation seiner Orts-Behörde des Inhaltes mit sich führen:

„daß er, ohne Gewerbe-Schein innerhalb einer Meile von seinem Wohnorte, (oder wie weit sich die Entfernung in Folge besonderer Bewilligung erstrecken mag), sich Arbeit suchen dürfe."

Wer

Wer seine Reisen über die freigegebene Entfernung ausdehnen will, bedarf des Gewerbe-Scheines als Hausirer. Lodt

§. 2.

Die Bestimmungen des Regulativs über Zuziehung von Gehülfen, Seitens der umherziehenden Gewerbetreibenden, (§. 13., §. 20. und §. 37.) sind buchstäblich zu befolgen. Nur Personen, welche nach §. 13. Werke der bildenden Kunst, (Gyps Figuren,) Landcharten, (wobei auch Kupferstiche, Zeichnungen und lithographische Kunstgegenstände frei stehen,) und Instrumente führen, dürfen gehörig legitimirte, und gesetzlich geeignete Gehülfen, die am Handel Theil nehmen, jedoch mit Lösung eines besondern Gewerbe-Scheines für jeden derselben, zum vollen Steuer-Satze zuziehen.

Jedem anderen Gewerbetreibenden im Umherziehen ist dies nicht zu gestatten, und haben sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden darauf, daß dieser Bestimmung genau nachgelebt werde, zu achten. Dies ändert dieselbe jedoch nichts an der für das laufende Jahr noch denjenigen Personen bewilligten Nachsicht, die §. 37. des Regulativs angiebt.

Bei Kunstreitern, Thierführern, und allen denen, die in Gesellschaften Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben, wird für den Unternehmer und seine Gehülfen zwar nur ein Gewerbe-Schein wie früher ertheilt, in welchem Letztere mit genannt, signalisirt, und mit mäßigeren Steuer-Sätzen in Anrechnung gebracht werden; indeß muß bei Anträgen zur Ertheilung des Gewerbe-Scheines genau gesondert werden, welche Individuen wirkliche Gehülfen, und welche bloße Dienstboten sind, indem nur Letztere von der Gewerbe-Steuer frei bleiben. Bei Thierführern gehören alle mit Vorzeigung der Thiere beschäftigten Personen, und bei den Kunstreitern auch die mit umherziehenden Musiker, zu den gewerbesteuerpflichtigen Subjekten der Gesellschaft.

Begleiter zum Transporte von Waaren, oder zur Wartung des Gespannes, werden den umherziehenden Gewerbetreibenden, ohne daß für sie besondere Gewerbe-Steuer entrichtet würde, jederzeit, wo die Umstände es erfordern, nachgelassen werden.

Selbige verfallen aber, so wie der Gewerbetreibende, der sich ihrer Hülfe unbefugt bedient hat, in die volle Strafe des §. 28. des Regulativs, wenn sie an dem eigentlichen Hausir-Handel Theil genommen haben.

Daß

Daß nach §. 20. des Regulativs genau darauf gesehen werde, damit Niemand, selbst von der Familie des Gewerbe-Schein-Inhabers, falls er nicht, wie bei jedem Begleiter es statt finden muß, im Gewerbe-Schein besonders genannt und signalisirt ist, mit umher geführt werde, versteht sich von selbst.

§. 3.

Das neue Regulativ hebt zwar gänzlich im §. 9. die den Landräthlichen Offizien bisher eingeräumte Befugniß auf, ihrerseits Gewerbe-Scheine den Fremden ertheilen zu dürfen, die ins Land kommen, ein erlaubtes umherziehendes Gewerbe betreiben, und der längern Verzögerung überhoben seyn wollen, welche mit Zufertigung des Gewerbe-Scheines von den Königlichen Regierungen verknüpft ist, und es werden hienach den Königlichen Landräthlichen Offizien keine Gewerbe-Schein-Blanquets mehr zugehen. Indeß würde es zu erheblichen Weiterungen führen, wenn solche Ausländer sich mit der Königlichen Regierung unmittelbar in Schriftwechsel setzten, wie solches im §. 9. des Regulativs, den Worten nach bestimmt erscheint. Mit jener wörtlichen Bestimmung ist aber im Sinne des gewöhnlichen Geschäftsverfahrens vereinbar, daß die in Rede stehenden Ausländer einem Königlichen Landräthlichen Offizio ihren Wunsch, Gewerbe-Scheine zu erlangen, vortragen, und diese Behörden sodann bei der Königlichen Regierung, mittelst besonderen Berichtes, dem die Zeugnisse über Unverdächtigkeit und Qualifikation des Bittstellers zum Hausir-Handel, nach §. 11. des Regulativs, beiliegen, die erforderlichen Anträge machen. Finden sich bei einem solchen Bittsteller Eigenthümlichkeiten, die ihn nach §. 11. des Regulativs vom Gewerbe im Umherziehen ausschließen, oder will er einen Handel mit Gegenständen treiben, mit denen der Hausir-Handel verboten ist, (Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein, Liqueure, alte Kleider und Betten,) so sind die Königlichen Landräthlichen Offizien befugt, einen solchen Bittsteller sofort aus ihrer Instanz zurück zu weisen.

Im Uebrigen wird auf den Inhalt des mehr erwähnten Regulativs Bezug genommen, und eine genaue Beachtung und Befolgung seines Inhaltes, besonders des §. 22., welcher die Fristen bestimmt, während welchen der jedesmalige Aufenthalt der Hausirern an den verschiedenen Orten normalmäßig nur gestattet ist, anempfohlen.

VII. Septbr 520. Oppeln, den 25. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 198. Bekanntmachung, betreffend die dem Schauspieler Heinrich Müller ertheilte Erlaubniß zu theatralischen und musikalischen Vorstellungen.

Nach einem Rescript des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 13. v. M., ist dem Schauspieler Heinrich Müller auf Ein Jahr die Erlaubniß ertheilt worden, mit Beihülfe seiner Familie in denjenigen Städten der Königlich Preußischen Staaten, wo sich eben keine andere Schauspieler-Gesellschaft befindet, kleine theatralische und musikalische Vorstellungen zu geben.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. VII. October 20. Oppeln, den 4. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung

der Königlichen, zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre, vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.), betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a. von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b. von sogenannten ablößlichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen

Zeit

Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Geld-Erhebungen, laut Ordnungs-Schluß, vom 20. Mai 1811, und endlich

d. über die Geld-Erhebungen, laut Ordnungs Schluß, vom 9. Juni 1813, (diese hier ausgeschlossenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen, und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen, besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Au-

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4 Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst, oder durch hiezu beauftragte Personen, in unser Bureau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso, oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,
8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prü-

Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedacht Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter, bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Physikus Tosters Kreises, Herr Dr. Zweigel, zu Gleiwitz, ist nach einer 35jährigen treuen und pflichtmäßigen Dienst-Verwaltung mit einer ihm Allerhöchsten Orts bewilligten Pension, in den Ruhestand versetzt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 12ten Oktober 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebereien zur Kriminal-Untersuchung gezogene Einlieger Stanislaus Wower hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stockhause zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, den unten näher bezeichneten Verbrecher im Betretungsfalle festzunehmen, und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst einzusenden.

Lublinitz, den 18. September 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lubschau.

Signalement.

Der Stasch — Stanislaus — Wower ist aus Babinitz gebürtig, hielt sich in Kaminitz auf, ist katholischer Religion, circa 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitzige Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, complette Zähne, rundes Kinn, länglich volle Gesichtsbildung, gesunde und lebhafte Gesichtsfarbe, von untersetzter Gestalt, spricht pohlnisch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen abgetragenen Weste, ein Paar groben leinenen langen Beinkleidern, ein Paar rindsledernen schlechten Stiefeln, einem groben Hemde, und ohne Hut und Rock.

Bekanntmachung,

betreffend den zu Ujest stattgehabten Einbruch und Diebstahl.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. sind dem Tischler Joseph Krause zu Ujest, mittelst Einbruchs durch unbekannte Thäter, nachstehende Effekten gestohlen worden, als:

Ein grautuchener Mantel mit schwarzem Sammtkragen.
Ein dergleichen Ueberrock mit gelben Metallknöpfen.
Ein Paar kalblederne neue Stiefeln.
Ein Paar Wasserstiefeln.
Ein feiner schon abgetragener Filzhut.
Ein flanellener grauer Frauens-Ueberrock.
Ein rothkarirtes, mit weißen Fäden durchwirktes Frauen-Kleid.
Ein weißes mit violetblauem Grund melirtes Kattunkleid.
Mehrere Schürzen, worunter eine weißbaumwollene mit blauen Streifen.
Eine dito gelb und roth.
Eine weißgestickte Schürze.
Ein weißes großes Tuch mit Fransen.
Ein weißer Kambrai-Ueberrock.
Ein rothkattunes Jäckel.
Ein weißes Kambral-Jäckel.
Zehn Zaspeln gesponnene weiße Wolle.
Siebenzehn Gebinde rothgefärbte Wolle.
Verschiedene Kinder-Kleider, worunter ein gestreiftes Sommer-Jäckel eines 4jährigen Knaben.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, so wie das Publikum aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu vigiliren, und denjenigen, der sich damit betreffen läßt, anzuhalten, und davon Anzeige zu leisten, damit die Untersuchung gegen ihn eröffnet werden kann.

I. A. VII. 761. Septbr. c. Oppeln, den 1. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Hampelschen Erben soll die denselben gehörende viergängige auf 4762 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirte Wassermühle zu Nieder-

las-

lassoth, im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen, am Orte abzuhaltenden Bietungs-Termine,

den 14. Januar 1825 Vormittags um 10 Uhr

öffentlich verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, mit Genehmigung der Erben, zugeschlagen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Das Gerichts-Amt der Güter Oberlassoth, Niederlassoth und Niederjeutritz.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-Wollmarktes zu Ratibor.

Der in dem Kalender auf den 17. Oktober c. angesetzte diesjährige Herbst-Wollmarkt zu Ratibor, ist wegen des auf diesen Tag fallenden Sonntages, auf den nächstfolgenden Montag, als den 18. ejusd. m. verlegt worden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

VII. Septbr. 602. Oppeln, den 29. September 1824.

Königliche Regierung, Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht wiederum ein Vorrath alter unbrauchbarer, sowohl als Makulatur, als auch an Papiermüller zu veräußernden Akten, bestehend in 96 Ctnr. - Pf. aufgesammelt ist, und zu deren Verkauf ein Termin auf den 21. Oktober 1824 Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Marx angesetzt worden, so werden Kauflustige, insbesondere auch Papiermüller hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine im hiesigen Ober-Landes-Gerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an die Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, erfolgen wird. Unter den in Rede stehenden Akten befinden sich 27. Ctnr. - Pf zum Einstampfen bestimmter Papiere, Hinsichts welcher die Käufer zufolge Verordnung, vom 5. Dezember 1818, sich schriftlich anheischig machen müssen, solche bei einer den doppelten Betrag des Kaufpreises übersteigenden Konventional-Strafe wirklich einstampfen zu lassen, und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemanden deren Durchsicht zu gestatten. Ratibor. den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Da in termino den 20. August a. c. in Subhastations-Sachen der beiden Deutschländerschen Häuser hieselbst kein annehmliches Gebot gemacht worden, so ist ein anderweitiger peremtorischer Licitations-Termin

auf den 5. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt worden, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 28. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation.

Bei freiwillig, auf den Antrag der Kämmerer Galleschen Vormundschaft verfügten Subhastation der hierselbst und auf Camentzer Territorio belegenen Kämmerer Galleschen Realitäten, aus folgenden einzelnen Grundstücken bestehend:

1.	im Hause nebst Zubehör, Leder-Fabrique, Werkstatt, Stallung, Gärten und Scheuer, taxirt auf	5243	Rthlr.	—	sgr.	— pf.
2.	in den Städtischen Aeckern von 54 Schfl. 2 Mz. Bresl. und Wiesen, taxirt auf	4815	—	11	—	8 —
3.	das Ackerstück No. 120. auf Meifrizdorffer Jurisdiktion belegen, welches 4 Scheffel Bresl. Aussaat enthält, taxirt auf	180	—	s	—	s —
4.	des Ackerstücks auf Dörndorffer Jurisdiktion sub No. 73., von $4\frac{1}{2}$ Scheffel Breslauer, taxirt auf	160	—	s	—	s —
5.	einer Scheuer No. 41. hieselbst	200	—	s	—	s —
6.	dito dito No. 14. s	100	—	s	—	s —
	Summa	10698	Rthlr.	11	sgr.	8 pf.

sind die Licitations-Termine auf den 26. November, 28. Dezember 1824 und peremtorie auf den 4. Februar 1825 vor dem unterzeichneten Stadtrichter angesetzt worden, wozu besitz- und zahluugsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sowohl auf sämmtliche Grundstücke, als auch auf einzelne Parzellen Gebote angenommen werden sollen. Die Leder-Fabrique ist übrigens wegen ihrer vortrefflichen Einrichtung und bedeutenden Kundschaft einer besondern Erwähnung würdig, und können die Taxen täglich hieselbst eingesehen werden.

Reichenstein, den 25. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Fricke.

Def-

Oeffentliche Vorladung.

Am 31. v. M. sind im Steinauer Walde, Neustädter Kreises, 24 Gebinde Ungarwein, 11 Ctnr. 40 Pfund an Gewicht, niedergelegt vorgefunden und in Beschlag genommen worden, wovon sich die dabei befindlich gewesenen Männer durch die Flucht entfernt haben.

Da die Eigenthümer dieses Weines unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen, und spätstens bis zum 10. November c. sich in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an den Wein darzuthun, und sich wegen der mit demselben verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen auf immer werden präkludirt, gegen sie erkannt, und über die Lösung für die bereits verkauften Weine nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

V. 1115. Septbr. Oppeln, den 21. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß das hierorts vor dem Goslawitzer Thore sub No. 2. belegene Haus nebst allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, dessen Taxwerth nach Abzug der darauf haftenden Lasten, 942 Rthlr. 15 sgr. Courant beträgt, und welches in der Feuer-Societät nach Höhe von 1000 Rthlr. versichert ist, auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich ausgeboten werden soll.

Hierzu sind drei Bietungs-Termine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf

den 23. August 1824,
den 23. September 1824, und
den 26. Oktober 1824,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr bei dem Deputirten, Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Lange, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine entweder persönlich oder durch hinlängliche informirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Oppeln, den 22. Juni 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln. Be-

Bekanntmachung.

Zu Vermeidung von Irrungen wird auf den Antrag eines, Eisen-Waaren aus den Königl. Gießereien für seine Privatrechnung debitirenden Handlungshauses zu Breslau, hierdurch bekannt gemacht, daß zur Zeit, außer dem Königl. Bergwerks-Produkten-Comtoir, keine Niederlage solcher Waaren für Königl. Rechnung in Breslau existirt, sondern sämmtliche damit handelnde Kaufleute diese Waaren zu weiterm Absatz für ihre Privatrechnung von den betreffenden Königl. Werken beziehen, mithin ihre Waarenlager nicht die Benennung Königlicher Niederlagen, oder Königlicher Commissions-Lager führen dürfen.

Brieg, den 1. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Pferde-Auktions-Anzeige.

Es werden den 20. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr auf dem Bürgerwerder hieselbst 19 ausrangirte Pferde von der 6ten Artillerie-Brigade, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauktionirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 30. September 1824.

Reindorff, Major und Brigadier.

Avertissement.

Die bei Bowallno, Domainen-Amts Czarnowanz, am Waldrande des Boreck belegene Wiese von 5 Morgen 124 □R. soll öffentlich verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 27. Oktober c. festgesetzt worden, welcher in loco Bowallno des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgehalten werden wird.

Erwerbsfähige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Gebote in Bowallno einzufinden, und können die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen sowohl in der Königlichen Domainen-Registratur, in den festgesetzten Amtsstunden, als bei dem Domainen-Amte Czarnowanz eingesehen werden.

XI. 625. August c. Oppeln, den 1. September 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 19ten Oktober 1824.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts, ist in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben für das Jahr 1824, ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freiberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungs-Bezirks Achen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungs-Bezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampf-Maschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungs-Bezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;
Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, am 27. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 199. Bekanntmachung, wegen der mit Ausgang des Monats November d. J. einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter pro erstes halbe Jahr 1825.

Die Königlichen, Landräthlichen Offizien, Magistrate, und alle sonstige betreffende Behörden, werden hierdurch aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare unsers Amtsblatts, für die erste Hälfte des künftigen 1825sten Jahres, mittelst einer bis ultimo November d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung, anhero anzuzeigen.

Die quæst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann.

Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr., die sofort durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 15 Decbr. d. J. unfehlbar, und bei Vermeidung einer gleichen Ordnungs-Strafe, an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden.

I. A. V. October 110. Oppeln, den 9. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 200. Bekanntmachung, betreffend die einzureichenden Verzeichnisse der öffentlichen Stipendien und Benefizien für Studirende auf Universitäten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen, vom 15. November 1817, (Amtsblatt, Jahrgang 1817, Seite 388) vom 12. November 1818 (Amts-Blatt pro 1818, Seite 445) vom 8. August 1820 (Amtsblatt 1820 Seite 301) und vom 24. November 1823 (Amtsblatt pro 1823, Seite 398 seq.) betreffend die von den Kollatoren öffentlicher Stiftungen und Benefizien einzureichenden Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen für Studirende u. s. w., werden die sämmtlichen Landräthlichen Offizien und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert, diese Nachweisungen, oder an deren Stelle Negativ-Atteste, sowohl dieses Jahr als auch künftig, spätestens bis zum 15. November anher einzureichen, damit solche, nach vorhergegangener Prüfung, besonders rücksichtlich der Verwaltung der betreffenden Fonds, hiernächst sofort an das Königliche Konsistorium für Schlesien zu Breslau eingesendet werden können.

Die Nachweisungen sind auf das Genaueste nach dem nachstehend abgedruckten Schema anzufertigen. Insbesondere werden auch die geistlichen Behörden und Herren Geistlichen, welche öffentliche Stipendien für Studirende u. s. w. zu beaufsichtigen und zu vergeben haben, hierdurch, wie auch schon in der Bekanntmachung vom 12. November 1818 geschehen ist, noch aufgefordert, die Nachweisungen zu dem oben festgesetzten Termine und nach dem erwähnten Schema alljährlich einzureichen.

Jede verspätete Einreichung dieser Nachweisungen, wird mit einer Strafe von 2 Rthlr. geahndet, und die unvollständig befundenen Nachweisungen werden den Einreichenden auf ihre Kosten zur Vervollständigung zurückgesendet werden.

I. A. V. 894. Septbr. Oppeln, den 10. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sche-

Schema.

Ver-

der öffentlichen Stipendien und Beneficien für (im Nschen Kreise)

Nro.	1. Namen der Stipendien-Stiftungen.	2. Wem die Collation zusteht.	3. An welche Bedingungen der Genuß der Stipendien geknüpft ist.	4. Betrag der Stipendien in welchen Raten.	4. Geld-Betrag jährlich Rthlr.	5. An wem die Stipendien gegenwärtig vergeben sind und auf welcher Universität die Stipendiaten sich befinden.
1	Feysche.	dem Magistrat.	An (katholische) evangelische Bürgersöhne, welche Theologie studiren.	1 à 50 tlr.		Johann Fuß, Stud. Theologiä auf der Universität Breslau.
			Hierzu: die im vorigen Jahre nicht vergebene Raten.	1 à 30 tlr.		Carl Feld, Stud. Theologiä auf der Universität Berlin.
				2 Raten zusammen	80 Rthlr. 30 —	Fried. Kurz desgl.

ad 5. Anmerkung. Wenn ein Stipendium nicht vergeben worden ist, so muß hier die Ursache davon angezeigt und bemerkt werden, wo der Geldbetrag aufbewahrt wird, und ob derselbe etwa zum Fonds geschlagen worden ist, so wie auch was die Stiftungs-Urkunde in solchen Fällen vorschreibt, wenn keine Gelegenheit zur Vergebung des Stipendiums vorhanden ist.

ad 7. Nachrichtlich wird bemerkt, daß, statt der allgemeinen Bezeichnung testimonium maturitatis, welche abgeschafft ist, die Grade der von den Percipienten der Stipendien beigebrachten, vorschriftsmäßig erworbenen Zeugnisse der Tüchtigkeit angegeben werden müssen.

Verzeichniß

Studirende auf Universitäten in dem Stadt N. für das Jahr 18

6. Auf wie lange.	7. Angabe der Grade, der von den Stipendiaten beigebrachten Zeugnissen der Tüchtigkeit, mit welcher sie die Universität bezogen haben.	8. Ob nachgewiesen ist, daß der Percipient während des Genusses des Stipendiums auf der Universität sich aufhält.	9. Auf welcher Universität der Stipendiat sich befindet.
Auf die 5 Jahre vom 1. Januar 1820 bis 1822 incl.	No. I.	Ja, durch ein Facultäts-Zeugniß.	
desgleichen.	No. II. mit Auszeichnung.	desgleichen.	
auf das Jahr 1820.	No. II.	desgleichen.	

10. Betrag der zu Stipendien ausgesetzten Kapitalien und der jährlich dafür bedungenen Zinsen.	11. Auf welche Sicherheit die Kapitalien ausgeliehen worden, mit Anführung des Taxwerths oder letzten Erwerbungs-Preises der Grundstücke, auf welche solche elocirt sind, und des Betrages der den Kapitalien vorstehenden Hypotheken.	12. Von wem und wo die Stiftungs-Urkunden und die Original-Instrumente über die ausstehenden Kapitalien aufbewahrt werden.	13. Ob der Perzipient oder Stipendiat auch ohne Hülfe des Stipendiums seine Studien würde fortsetzen können.

No.

No. 201. Instruktion für außergerichtliche Auktionatoren.

Es ist beschlossen worden, zur Gemäßheit der Vorschriften des Edikts, vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, §. §. 119. und 121., für die Abhaltung außergerichtlicher Versteigerungen, durch uns angestellten Auktions-Commissarien mit einer, ihre Rechte und Pflichten feststellenden Dienst-Anweisung, zu versehen.

Demgemäß wird auf den Grund höherer Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Auktionator bestellt vor Antritt seines Gewerbes bei der Polizei-Behörde eine Caution von 500 Rthlr., die zur Sicherstellung derer, die sich seiner Mitwirkung bedienen, der Auktionslösung und des dabei interessirten Publikums überhaupt dient, welche er nicht eher, als nach völliger Niederlegung des Gewerbes, wieder zurück erhalten kann.

§. 2.

So lange er dieses Gewerbe treibt, ist ihm der Nebenbetrieb irgend eines andern Gewerbes, welches in das Gebiet des Handels einschlägt, für sich und die mit ihm eine Haushaltung bildenden Familienglieder und seine Descendenten untersagt, auch darf er nicht direkte oder indirekte bei einer andern Handlung Theil nehmen.

§. 3.

Der Auktionator darf nur Waaren und Effekten, die ihm von bekannten und unverdächtigen Personen zur Versteigerung überbracht und übergeben werden, annehmen und öffentlich feil bieten.

§. 4.

Sachen, welche die Ueberbringer ihrem Stande und Gewerbe nach in der Regel nicht zu haben pflegen, und über deren redlichen Besitz sie sich nicht ausweisen können, muß er anhalten und der Polizei-Behörde sofort anzeigen.

§. 5.

Er muß die zu veräußernden Gegenstände Stück für Stück genau verzeichnen, oder, wenn ihm ein Verzeichniß davon zugestellt wird, solches mit dem Bestande vergleichen, jedes Stück durchsehen, das mangelhafte oder beschädigte bemerken und dies Verzeichniß seinem, nach §. 13. zu führenden Versteigerungs-Buche, beifügen.

 §. 6.

§. 6.

Dem Auktionator stehet zu, die von ihm abzuhaltenden Versteigerungen dem Publiko durch die öffentlichen Blätter, ~~und zwar~~ bei Auktionen über 100 Rthlr. wenigstens 14 Tage, und bei geringfügigen Gegenständen, wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

§. 7.

Diese Versteigerungen, wovon jedoch außergerichtliche Nachlaß-Auktionen ausgenommen sind, dürfen nur in dem bekannten eigenthümlichen oder gemietheten Lokale des Auktionators Statt haben.

~~Sollten sie aus~~ besonderen Gründen in irgend einem anderen Gelaß vorgenommen werden müssen, so ist dazu in jedem einzelnen Fall zuvor die Genehmigung der Polizei-Behörde nachzusuchen.

§. 8.

Alle dem Auktionator anvertraute ~~Gegen~~stände müssen ganz in derjenigen Masse und Gestalt ausgeboten und versteigert werden, wie sie ihm übergeben sind, er darf sie daher nicht in kleinern Quantitäten zertheilen und ausbieten. Z. B. gewebte Manufaktur-Waaren nicht in Portionen von einigen Ellen ausschneiden, oder Gebinde und Fässer mit Flüssigkeiten auf kleinere Gefäße oder Flaschen abziehen ꝛc. Nur in dem Falle, wo die Länge eines Stück Zeugs, oder der Inhalt eines Gefäßes, noch nicht genau bekannt und bestimmt ist, oder wo es sonst den Kauflustigen zu einer faßlichen Werthberechnungs-Uebersicht gereicht, wird erlaubt, daß das Gebot auf Eine einzelne Elle, Eine einzelne Flasche, oder ein einzelnes Quart, oder Pfund geschehen kann, doch muß dem Meistbietenden das ganze Stück oder Gefäß zugeschlagen, und jenes Gebot nur als Maaßstab zu Bezahlung des Ganzen angenommen werden.

§. 9.

Der Auktionator darf eben so wenig als der Ausrufer, von den ihm übergebenen Waaren und Sachen, weder zu seinem eigenen Gebrauch, noch auf Spekulation zum Wiederverkauf, Etwas erstehen, oder durch einen Dritten erstehen lassen; eben so wenig Aufträge für andere annehmen und in deren

Na-

Namen auf die vorkommenden Sachen bieten oder bieten lassen, noch weniger etwas auf andern Wegen verkaufen, oder an sich bringen und in Auktionen zum Wiederverkauf ausbieten.

§. 10.

Er darf auch nicht einen Andern zur Abhaltung der Auktionen substituiren; nur in erwiesenen Krankheits-Fällen wird ihm erlaubt, sich mit Vorwissen der Polizei-Behörde, durch einen Dritten, jedoch auf seine alleinige Gefahr, vertreten zu lassen.

§. 11.

Bei Versteigerung selbst müssen die Käufer auf mangelhafte und beschädigte Waarenstücke aufmerksam gemacht werden.

§. 12.

Der Ausruf muß laut und deutlich geschehen, die Bietenden dürfen nicht zu sehr übereilt werden, und der Zuschlag darf nicht eher erfolgen, als bis die Ueberzeugung erlangt worden ist, daß von den anwesenden Interessenten wirklich kein weiteres höheres Gebot zu erwarten stehet.

§. 13.

Der Auktionator muß ein glaubwürdiges, zu dem Ende von der Polizei-Behörde paraphirtes Auktions-Abhaltungs Buch führen, und darin

den Tag der Versteigerung,
den Namen des gewesenen Eigenthümers von der ausgebotenen Waare,
die Benennung eines jeden einzelnen Ausrufs nach Qualität und Quantität,
den Namen desjenigen, dem solche zugeschlagen worden ist, und
den Geldbetrag des Meistgebots,

deutlich und leserlich aufzeichnen. Dieses Buch, in welchem die ursprünglich eingeschriebenen Namen und Zahlen weder durch Rasuren, noch auf eine andere Art abgeändert seyn dürfen, so wie das Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände, muß, so oft es von der Orts-Polizei-Behörde verlangt wird, derselben zur Ansicht und Untersuchung vorgelegt werden; desgleichen muß in gedachtem Buche, der vorgeschriebene Auktions-Stempel vermerkt, und durch dasselbe nachgewiesen werden.

§. 14.

§. 14.

Da der Auktionator zunächst der Aufsicht der Polizei-Behörde unterworfen ist, so muß er sich auch eine Haupt-Revision seines Verfahrens, besonders der Kassen-Verwaltung, der Bücherführung, welche letztere jährlich geschehen soll, gefallen lassen.

§. 15.

Der höchste Satz der Auktions-Gebühren, worunter alle Bemühungen und etwanige Auslagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu verstehen sind, jedoch mit Ausschluß der gesetzlichen Stempelgefälle, wird auf $3\frac{1}{3}$ Prozent der Einnahme, oder auf Einen Silbergroschen für Einen Reichsthaler festgesetzt, und der Auktionator berechtiget, sich den Betrag bei Auszahlung der Lösung an den Empfänger sogleich abzuziehen.

§. 16.

Allen, über das außergerichtliche Auktionswesen bereits ergangenen, oder noch zu erlassenden Verfügungen, muß er pünktlich nachkommen.

§. 17.

Jede, von dem Auktionator wider die, in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften begangene Contravention, wird mit einer Geldstrafe von Funfzig Reichsthalern belegt, und ihm im Wiederholungsfalle die Concession für immer abgenommen. Oppeln, den 8. Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 201. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Königlichen Rent-Beamten, bei Subhastation solcher Grundstücke, welche dem Königlichen Domainen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichtet sind, mit vorgeladen werden sollen.

Mit Bezugnahme auf das von dem Hohen Justiz-Ministerio unterm 15. Oktober v. J. erlassene Rescript, (von Kamptz Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung, Heft 44, Seite 189) werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Bezirk des Unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, hierdurch angewiesen:

bei Subhastationen solcher Grundstücke, welche dem Königlichen Domainen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichtet sind, die betreffenden Rent-Beamten zu dem letzten oder peremtorischen Bietungs-Termine, wegen Regulirung der Kauf-Bedingungen, Behufs der Wahrnehmung des dabei obwaltenden Interesse des Königlichen Domainen-Fiskus, mit vorzuladen.

Breslau, den 1. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 202. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der zur Bestätigung einzureichenden Rezesse.

Sämmtliche in unserm Auftrage arbeitende Königl. Kreis-Justiz-Kommissarien weisen wir hiermit an, so wie wir diejenigen Gerichtspersonen, welche im Wege gütlicher Einigung die Vollziehung der Rezesse übernehmen, besonders verpflichten:

bei allen Rezeßvollziehungen nach den Bestimmungen des §. 170. der Verordnung, vom 20. Juni 1817, genau zu verfahren, auch in Gemäßheit der Vorschriften im §. 167. loc. cit. das Vollziehungs-Protokoll im Original dem Rezesse anzuhängen.

Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1824.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen der zum Wiederaufbau des abgebrannten Schul- und Küsterhauses in dem Flecken Liebenau, Schwibusser Kreises, bewilligten evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Wiederaufbau des abgebrann

brannten Schul- und Küsterhauses in dem Flecken Liebenau des (vormals zu Schlesien gehörigen) Kreises Schwiebus, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den Provinzen Brandenburg und Schlesien bewilligt.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien, Superintendenturen und Magistrate werden demnach hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und mit Einsendung der eingekommenen Gelder nach der Bekanntmachung, vom 19. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1824, Seite 119) zu verfahren, und dafür zu sorgen, daß diese Gelder binnen 6 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet werden.

I. A. V. Septbr. 869. Oppeln, den 28. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die zum Retablissement der abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude zu Kranowitz bewilligte Haus- und Kirchen-Kollekte.

Es ist höhern Orts zum Retablissement der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz bei dem diesen Marktflecken dreimal hinter einander betroffenen Brande, eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilliget worden.

Die Königl. Landräthlichen Offizien und resp. Magistrate, werden demnach aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und mit Einsendung der Gelder nach Vorschrift der Bekanntmachung, vom 19. Mai d. J. (Amtsblatt, Jahrgang 1824, Seite 119), zu verfahren, und dafür zu sorgen, daß diese Gelder binnen 6 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet werden.

I. A. V. Septbr. 765. Oppeln, den 28. September 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Marczyck zu Kadlub, Groß-Strehlitzer Kreises.

Der Königliche Kammerherr, Graf v. Hoverden auf Thauer, Steinauer Kreises, ist als Justiz-Rath und Commissarius perpetuus dieses Kreises, so wie dieser jetzt als Landräthlicher Kreis bestimmt ist, angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 19ten Oktober 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

hinter dem abermals entwichenen Mousquetier Johann Schnella.

Wir haben am 15. v. M. in No. 38. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt bekannt gemacht, daß der nach No. 37. dieses Anzeigers durch einen Steckbrief verfolgte Deserteur Johann Schnella von der Garnison-Compagnie des 23. Infanterie-Regimentes, aus Sternalitz, Rosenberger Kreises, gebürtig, sich am 30. August d. J. bei dem Regimente von selbst wieder gemeldet hat. — Nach einer neuen Anzeige, hat sich der Schnella am 29. v. M. abermals aus der Garnison heimlich entfernt, es werden daher alle und jede Behörden nochmals aufgefordert und resp. ersucht, diesen Deserteur, wo er betroffen wird, zu verhaften, und unter sicherer Begleitung nach Neisse an das 23ste Infanterie-Rezîment abzuliefern.

I. A. II Octbr. 38. Oppeln, den 9. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief,
hinter dem entwichenen Husar August Bannick.

Der unten näher bezeichnete Husar August Bannick vom 4ten Husaren-Regiment ist am 4. d. M. entwichen, und werden daher alle und jede Behörden aufgefordert und resp. ersucht, diesen Deserteur, wo er betroffen wird, zu verhaften und unter sicherer Begleitung nach Ohlau an das 4te Husaren-Regiment abzuliefern.

I. A. II. Octbr. 42. Oppeln, den 9. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung
der Person des entwichenen Husaren August Bannick.

August Bannick, Husar in der 1sten Escadron des 4ten Husaren-Regimentes ist aus Miesce, Coseler Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von untersetzter Statur und spricht polnisch.

Bekleidung:

Er trug bei seiner Entweichung eine brauntuchene Dienstjacke, brauntuchene Mütze mit gelbem Rande, grautuchene Reithosen mit Leder-Besatz, Stiefeln mit Sporen, und führt einen grauleinwandenen Futtersack zur Aufbewahrung verschiedener Sachen mit sich. Uebrigens steht derselbe wegen wiederholten Diebstahls in der zweiten Klasse des Soldaten-Standes und hat bereits ein Jahr Festungs-Arrest erlitten.

Steckbrief.

In einem von dem Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariat zu Troppau uns eingesendeten Steckbriefe, werden nachfolgend signalisirte, aus dem Kuttenberger Kriminal-Gerichtshause in der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. entwichene Verbrecher verfolgt:

1. Jo-

1. Joseph Jandeisek aus Trziterz, Unterkrakowitzer Herrschaft, 27 Jahr alt, katholisch, untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gelbliche Gesichtsfarbe, kleine gespitzte Nase, gewöhnlichen Mund, lichten Bart und rundes Kinn, und spricht blos böhmisch. — Er war bekleidet mit einem runden abgetragenen schwarzen Hut, einem rothen zerrissenen Halstuch, und einem zweiten mit weißen Sternen, alter schwarzmelirter tuchener Weste, zwillichener Jacke, bockshäutenen kurzen Beinkleidern, rindledernen Stiefeln und einer weißbaumwollenen Nachtmütze. An den Füßen trug er Springeisen.
2. Franz Richter, aus Zahradka, Dobrauscher Herrschaft, Berauner Kreises gebürtig, 40 Jahr alt, katholisch, großer untersetzter Statur, hat gelbliche Gesichtsfarbe, blondes Haar, braune Augenbraunen, blaue Augen, gespitzte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Backen- und Kinnbart, und spricht blos böhmisch.

   Besondere Kennzeichen: Er hat vorn eine Zahnlücke, raucht und kaut Taback, und ist verwegen.

   Seine Bekleidung bestand aus einem runden ordinairen Hut, gelb- und rothgewürfelten Halstuch, buntgeblümten manschesternen Weste, schwarzmanschesternen Hosen in die Stiefeln, kahlgrünen tuchenen Pelz mit schwarzen Lammfell-Ausschlag und rindledernen Stiefeln.
3. Anton Tlaskal aus Heraletz, Richenburger Herrschaft gebürtig, 30 Jahr alt, katholisch, von Profession ein Müller, schlanker Statur, magern Angesichts, hat kastanienbraunes Haar, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart und längliches Kinn. Er spricht blos böhmisch. Bekleidet war er mit einer runden schwarzmanchesternen Mütze, schwarztuchenem Frack, blaumelierten tuchenen Hosen, buntgeblümter manchesterner Weste, rindsledernen Stiefeln, und weißem Halstuch. Er hatte Springeisen an den Füßen.

Indem diese Entweichungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, fordern wir die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf, auf die bezeichneten um somehr mit aller Sorgfalt zu invigiliren, als der sub No. 1. signalisirte Joseph Jandeisek ein wegen Raubmord zum Tode verurtheilter Verbrecher ist. Im Betretungsfalle sind Selbige zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Kriminal-Gericht nach Troppau zu transportiren, wie solches geschehen, aber gleichzeitig hierher anzuzeigen.

I. A. VII. 207. Octbr. c. Oppeln, den 14. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Der bei dem Schneidermeister May zu Breslau auf Probe in die Lehre gegebene minorenne Sohn des an dem Klodnitz-Kanal angestellt gewesenen, und nun verstorbenen Schleusenmeisters Zühlke, des Vornamens Wilhelm, hat sich heimlich von gedachtem Schneidermeister entfernt. Da dieser Jüngling schon früher Hang zu einer vagabondirenden Lebensart gezeigt hat, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht und aufgefordert, denselben, wenn er irgendwo betroffen werden sollte, anzuhalten, und unter sicherer Begleitung an seinen Vormund, den Regierungs-Kanzellisten Pontanus zu Breslau abliefern zu lassen.

I. A. VI. 46. Octbr. c. Oppeln, den 12. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Wilhelm Zühlke ist evangelisch, 16½ Jahr alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, gute Zähne, gewöhnliches Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und spricht deutsch und polnisch. Hat keine besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung,

In der Nacht vom 1. zum 2. September a. c. sind aus der am sogenannten Antonie-Berge gelegenen Filial Kirche zu Kanitz in Oesterreichisch-Schlesien, durch unbekannte Thäter nachstehend bezeichnete Effekten geraubt worden, als:

Vier Stück leinene untere Altartücher.
Zwei Stück leinene obere Altartücher, wovon eines mit grüner und rother Seide gestickt war.
Zwei Stück in Quadrat geschnittene leinene Tücher, deren eines mit ordinairen Spitzen besetzt war.
Ein weißes Handtuch.
Ein grünzeugenes Bedecktuch mit gelben Bändern garnirt.
Vier hölzerne staffirte Leuchter.

Zwei

Zwei leinene Fenster-Vorhänge.

Ein grünseidenes Meßgewand, in der Mitte mit lionischen Borten, nebst Stola, Manipel und Korporal.

Eine leinene Alben.

Indem dieser Kirchenraub hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, so wie das Publikum aufgefordert, diejenigen Verdächtigen, welche sich mit den geraubten Sachen betreten lassen, anzuhalten, und wie solches geschehen, hierher zu berichten.

I. A. VII. 106. Octbr. c. Oppeln, den 8. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports

a. von Brieg zur Salz-Faktorei in Creutzburg, und

b. von Oppeln — in Lublinitz,

soll vom 1. Januar k. J. an, auf drei hintereinander folgende Jahre, anderweitig, öffentlich an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden. Es sind hierzu folgende Licitations-Termine anberaumt worden:

a. für den Salz-Transport nach Creutzburg, auf den 22. November d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale der Salz-Faktorei in Creutzburg,

b. für den Salz-Transport nach Lublinitz, auf den 24. November c. Vormittags um 9 Uhr im Lokale der Faktorei in Lublinitz.

Auf Nachgebote, von welcher Art sie auch seyn mögen, wird durchaus keine Rücksicht genommen, welches den Entrepriselustigen mit dem Beifügen zur Nachricht gereicht: daß die weiteren Licitations Bedingungen, sowohl bei den resp. Versendungs- als Empfangs-Faktoreien, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können. Wir laden daher qualifizirte Uebernehmer zur Beiwohnung dieser Licitationen ein, wo sie nach Maaßgabe ihrer Forderungen Berücksichtigung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 4. Oktober 1824.

Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht wiederum ein Vorrath alter unbrauchbarer, sowohl als Makulatur, als auch an Papiermüller zu veräußernden Akten, bestehend in 96 Ctnr. — Pf. aufgesammelt ist, und zu deren Verkauf ein Termin auf den 21. Oktober 1824 Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Marx angesetzt worden, so werden Kauflustige, insbesondere auch Papiermüller hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine im hiesigen Ober-Landes-Gerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an die Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, erfolgen wird. Unter den in Rede stehenden Akten befinden sich 27. Ctnr. — Pf zum Einstampfen bestimmter Papiere, Hinsichts welcher die Käufer zufolge Verordnung, vom 3. December 1818, sich schriftlich anheischig machen müssen, solche bei einer den doppelten Betrag des Kaufpreises übersteigenden Konventional-Strafe wirklich einstampfen zu lassen, und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemanden deren Durchsicht zu gestatten.

Ratibor, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Erötheilung sollen die nach dem, allhier verstorbenen Schneidermeister Kozyrowsky verbliebenen Realitäten, nämlich:

1. das Haus nebst Stallungen und Gärtchen,
2. eine Zagrode, und
3. eine Scheuer,

welche Realitäten zusammen auf 202 Rthlr. Courant geschätzt worden, an den Meist- und Bestbietenden in dem einzigen, mithin peremtorischen, auf den 13. December 1824 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin, nach vorangegangener Einwilligung der Erben, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen.

Lublinitz, den 3. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das den Strumpfstricker Marschnerschen Eheleuten hieselbst zugehörige, in der Krakauer Straße sub Nro. 4. belegene Haus, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 19. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 6. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die dem hiesigen Gerbermeister Johann Giesser zugehörigen, unter der städtischen Jurisdiction belegenen Grundstücke, bestehend aus einer Scheuer und Ackerstücke ꝛc. der Keil genannt, einem Wiesenstück und dem sogenannten Scharfrichter-Acker, sollen schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 26. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 7. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Da in dem zur öffentlichen Subhastation der dem Joseph Rzeppka gehörigen, auf 562 Rthlr. 26 sgr. 11⅓ pf. Courant gerichtlich abgeschätzten Freigärtnerstelle sub No. 2. zu Balczarzowitz, Groß-Strehlitzer Kreises, am 9. d. M. angestandenen Bietungs-Termine kein Lizitant erschienen ist, so haben wir hiezu einen einzigen

 neuen

neuen Termin auf den 5. November des Morgens um 9 Uhr in loco Blottnitz anberaumt, und werden daher Kaufluſtige vorgeladen, in dieſem Termine ſich zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuſchlag der Stelle, nach vorangegangener Genehmigung der Gläubiger, zu gewärtigen.

Nach Abhaltung des Lizitations-Termins wird auf noch eingehende Gebote keine weitere Rückſicht genommen, und kann übrigens die Taxe zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Schloß Toſt, den 17. Juli 1824.

Das Gericht der Majorats-Herrſchaft Blottnitz.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der in dem Dorfe Laſſowitz, eine kleine viertel Meile von der Stadt Tarnowitz entfernten Waſſermahlmühle, welche auf 2433 Rthlr. 2 ſgr. 7 pf. Courant gerichtlich gewürdiget worden iſt, und worüber die Taxe zu jeder ſchicklichen Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, drei Termine, auf den 20 Julius a. c., den 25. September und den 9. December a. c., jedesmal zu Carlshof anſtehen, von welchen der letzte peremtoriſch iſt.

Es werden hiervon nicht nur Zahlungsfähige und Kaufluſtige mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, in genannten Terminen, beſonders in dem letzten zu erſcheinen, und unter Nachweiſung ihrer Zahlungsfähigkeit Gebote abzugeben, ſondern es wird denſelben zugleich die Verſicherung gegeben, daß nach eingeholter Einwilligung der Realgläubiger, wenn ſonſt kein geſetzliches Hinderniß obwaltet, mit dem Zuſchlag an den Meiſt- und Beſtbietenden verfahren werden wird.

Karlshof bei Tarnowitz, den 23. April 1824.

Juſtiz-Amt der Gräflich-Henckelſchen Beuthner Herrſchaften.
Reuß, Juſtiziarius.

Sub-

Subhastations-Patent,

betreffend den Verkauf der Schwanschen Scharfrichterei Nro. 194.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die der Rosalia Wittwe Schwan gehörige, sub No. 194. gelegene Scharfrichterei und die dazu gehörige am Stadt-Walle sub No. 7. gelegene Wiese, die zusammen gerichtlich auf 440 Rthlr. Courant gewürdigt worden sind, und setzen einen einzigen, mithin peremtorischen Bietungs-Termin in unserem Sessions-Saale auf den 10. November 1824 früh um 9 Uhr an, mit der Aufforderung an Kauflustige, sich in demselben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, insofern die Gesetze nicht etwa eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Sonächst laden wir alle unbekannte Real-Prätendenten, welche an die sub hasta gestellte Grund-Stücke Ansprüche zu formiren haben, zu dem obigen Termine zur Angabe und Justifizirung derselben unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an diese Grundstücke werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor, den 15. August 1824.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Avertissement.

Da auf den Antrag der Joseph Masurschen Eheleute ihre zu Draganie, sub No. 8. belegene, auf 592 Rthlr. ortsgerichtlich gewürdigte Freistelle freiwillig subhastirt werden soll, hiezu auch ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 2. November c. a. hieselbst Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, so werden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen.

Zembowitz, den 16. Juni 1824.

Das von Wallhoffensche Zembowitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Es sollen im Wege der Exekution auf den

27. Oktbr. Vormittags um 9 Uhr

hierselbst, mehrere gepfändete Gegenstände, als Pferde, Rindvieh, Getreide ꝛc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rosenberg den 12. Oktbr. 1824.

Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft, Schoßiz und Lomniz.

Dziuba.

Subhastations-Patent.

Auf fernern Antrag der Gläubiger ist ein anderweitiger peremtorischer Licitations Termin zur Subhastation der Schuhmacher Stadalischen 4 Ackerstücke

auf den 16. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt worden, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 9. Oktober 1824.

Königliches Preuß'sches Stadt-Gericht.

Verpachtung.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Glashütte zu Renzin in der Herrschaft Guttentag vom 1. Juli kommenden Jahres ab, anderweitig auf drei sich folgende Jahre im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den funfzehnten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag nach eingegangener Obervormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen.

Ue-

Uebrigens können die Verpachtungsbedingungen in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels und bei dem Wirthschafts-Amte zu Guttentag eingesehen, so wie die zu verpachtende Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 12. Oktober 1824.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

Bekanntmachung.

Auf dem Königlichen Holzhofe zu Neisse wird die Klafter hartes Brennholz für 3 Rthlr. 10 sgr., einschließlich der Tantieme, verkauft.

Breslau, den 9 Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zu Folge der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen, vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den Robot-Gärtnern des Lehn-Gutes Deutsch-Leipe, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Hutungs- und GräsereiAuseinandersetzung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben; besonders aber die bis jetzt aus der Familie von Kern hier unbekannten Lehns-Nachfolger des Lehn-Gutes Deutsch-Leipe aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1. Dezember dieses Jahres bei dem Unterzeichneten in Grottkau, entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und ihre Erklärung abzugeben, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen; widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter mehr werden gehört werden.

Grottkau, den 7. Oktober 1824.

Der Königliche Spezial-Oekonomie-Kommissarius

Hohlfeld.

Auf-

Auktions-Anzeige.

In Termino, den 6. November a. c. Nachmittags um 2 Uhr werden bei dem Vorwerks-Besitzer Daniel Siodlock in der deutschen Vorstadt 317 Klaftern Kiefern Leibholz in Quantitäten zu 25 Klaftern, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauktionirt, wozu Kauflustige und gleichbaar Zahlungsfähige hiezu eingeladen werden.

Creutzburg, den 12. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 26sten Oktober 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 18. enthält:

(No. 886.) Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung, vom 15. August 1824.

(No. 887.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. September 1824, daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank, keine Pupillen- und Depositengelder annehmen soll.

(No. 888.) Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rheda, Regierungs-Bezirk Minden, erhoben werden soll. Vom 1. September 1824.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung, vom 24. August 1820, und dem Inhalte der Prämienscheine, sollen die mit den letzteren verbundenen

Staats-Schuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt, und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staats-Schuldscheinen, mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staats-Schuldscheine zur Erhebung kommen möchten, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staats-Schuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staats-Schuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren, und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staats-Schuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staats-Schuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern sammt den Zinsen, seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie, zu 4 Prozent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, den 1. Oktober 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Uebersetzung

aus No. 150. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 18. September c.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Pohlen.

Da aus mehreren Vorstellungen wahrgenommen worden ist, daß Privat-Interessenten entweder gar kein Stempel-Papier, oder doch solches, welches nicht vorschriftsmäßig ist, adhibiren, und demnach die im Reichstagsgesetze vom Jahre 1811 bezeichneten Contraventions-Strafen auf sich ziehen, so bringt die

die Central-Liquidations-Kommission zur Kenntniß eines jeden, den dieses interessiren kann, daß in Gemäßheit des §. 20. litt. e. jenes von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes unterm 22. Juli d. J. erläuterten Gesetzes, alle Eingaben an die gedachte Central-Liquidations-Kommission, als da sind: Noten, Vorstellungen, Gesuche um Auskunft ꝛc. auf Stempelpapier zu dem Betrage von 2 fl. pohlnisch, geschrieben seyn müssen, alle Beweisstücke zu solchen Eingaben brauchen dagegen nicht auf Stempel-Papier geschrieben zu werden. Wenn überdieses Privat-Interessenten gesonnen sind, die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte im Büreau der Central-Liquidations-Kommission niederzulegen, so sollen solche ohne Stempelpapier zu den von den Räthen dieser Kommission aufzunehmenden Protocollen abgenommen werden. Diese Bekanntmachung wird, damit sie zur Kenntniß eines jeden gelange, in die Zeitungen und Woiwodschafts-Blätter eingerückt werden.

Warschau, den 14. September 1824.

Der Staatsrath, Präsident
(gez.) v. Kalinowski.

Der General-Sekretair
(gez.) Starzynski.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 203. Bekanntmachung, wegen zu liquidirender Forderungen an die Ausgabe-Fonds pro 1824.

Um die Ausgabe-Fonds des laufenden Jahres möglichst vollständig abzuschließen, und zu vermeiden, daß nicht Zahlungs-Rückstände auf das künftige Jahr übernommen werden, ist es durchaus nothwendig, daß alle die Ausgabe-Fonds des laufenden Jahres treffenden Anforderungen sogleich beim Jahres-Schluß, und unmittelbar mit Ablauf des Monats December c. liquidirt werden.

 Nach

Nach dieser Bestimmung haben sich alle Behörden und Interessenten, insbesondere auch die Beamten wegen Diäten und Fuhrkosten-Forderungen, pünktlichst zu achten; widrigenfalls sie sich die aus der Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

IX. October 17. Oppeln, den 8. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 204. Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über zu restituirendes inexigibles Post-Porto.

Nach einer, Seitens des Königlichen General-Post-Amtes im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ergangenen Bestimmung, müssen den Liquidationen über zu restituirendes inexigibles Porto die Couverts oder Addressen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift mit allen Post-Zeichen und Nummern beigefügt werden, und soll nur derjenige Porto-Betrag restituirt werden, welcher nach den Post-Karten und nach dem Atteste des Post-Amtes wirklich zur Königlichen Kasse berechnet und geflossen ist. Ausländisches Porto, pro Cura-Gebühren, die Packkammer- und Bestellgelder aber werden nicht restituirt, daher diese in die Liquidationen auch nicht aufgenommen werden dürfen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Plenum. II. A. IX. Septbr. 431. Oppeln, den 10. Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 205. Publikandum, betreffend die Beförderung des Steinkohlen-Debits und der Verschiffung derselben auf dem Klodnitz-Kanal und der Oder.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt, das Publikum auf die Leichtigkeit, sich Steinkohlen aus den Oberschlesischen Gruben zu verschaffen, aufmerksam zu machen.

Es

Es wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Klodnitz-Kanal, welcher jährlich einer sorgfältigen Revision und Ausbesserung, wo solche nöthig ist, unterworfen wird, mit Oderkähnen, die bis 1000 Centner halten, bis Gleiwitz hinauf befahren werden kann, daß folglich die einzunehmenden Steinkohlen, ohne Umladen bis Frankfurth, Stettin, Berlin und Magdeburg gebracht werden können. Der Handel mit Steinkohlen an dem Klodnitz-Kanal wird übrigens ohne alle Einwirkung der Staatsbehörden durch Privatleute besorgt, Käufer haben sich daher mit ihren Aufträgen entweder an die Gewerke der in der Nähe des Kanals liegenden Gruben, oder an die bei Gleiwitz und in mehreren Orten am Kanal wohnenden Kohlenhändler zu wenden, welche zugleich die Versendung besorgen.

Auch sind endlich die Preise der Kohlen geringer als irgendwo, gleichen sich daher mit der längern Zeit, welche die Oderschiffahrt zuweilen erfordert, vollkommen aus, besonders wenn die Käufer sich bei Zeiten mit ihren Bestellungen an jene Kohlenhändler wenden, damit von jedem der Schiffahrt günstigen Wasserstande der Oder Gebrauch gemacht werden kann.

Oppeln, den 10. Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 206. Publikandum, wegen der in Betreff der Befugniß zum Abledern des gefallenen Viehes ergangenen Verordnungen.

Die Königliche Regierung sieht sich veranlaßt, die bisher schon einzeln erlassenen Verfügungen, in Betreff der Befugniß zum Selbstabledern des gefallenen Viehes, und was dabei zu beobachten, von neuem zusammenzustellen, zu vervollständigen und zur allgemeinen Nachachtung in nachstehender Art zu republiciren.

1.

No. 206. Powtórne obwieszczenie względem zdzierania skór z bydła zdechłego.

Regencya Krolewska się czuie bydź obowiązaną, rozkazy dawnieysze względem zdzierania skór z bydła zdechłego powtarżac i publiczności ścisłego wypełnienia onychże zalecac.

1.

1. Sobald einem Vieh-Eigenthümer ein Stück Vieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung herrührt, gefallen, oder in dem Grade erkrankt iſt, daß ſelbiges getödtet werden ſoll, iſt der Polizei-Behörde des Orts bei 2 Rthlr. Strafe davon Anzeige zu machen, damit dieſe in den Stand geſetzt wird, über die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften zu wachen.

2. Derjenige Eigenthümer, welcher ſein gefallenes oder getödtetes Vieh weder ſelbſt abledern will, noch ſolches durch Perſonen, die als wirkliche Dienſtboten in ſeinem Brodt und Lohn ſtehen, abledern laſſen kann, iſt ſchuldig, daſſelbe dem Bezirks-Abdecker zu überlaſſen und demſelben davon Anzeige zu machen.

3. Wer dieſes unterläßt, und ſein gefallenes oder zum Tödten beſtimmtes Vieh einem Fremden zum Abledern ſchenkt oder verkauft, hat eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder achttägige Gefängnißſtrafe verwirkt.

4. Wer ſich mit dem Abledern des Viehes ſolcher Perſonen, in deren Brodt und Lohn er nicht ſteht, befaßt, oder wer gefallenes oder zum Tödten beſtimmtes krankes Vieh zum Geſchenk annimmt oder kauft, um daſſelbe abzuledern, hat eine Strafe von 2 bis 5 Rthlr., oder 48ſtündige bis achttägige Gefängnißſtrafe verſchuldet.

5. Der

1. Jak prętko posiadaczowi bydła, sztuka iedna albo więcey, przypadkiem, ktorego skaliczenie zewnętrzne nie bylo przyczyną, zdechnie, albo tak chore iest że go zabyć trzeba, wtedy władzy policzyyney miescowey, pod karą 2 Talarow o tem zaras uwiadomienie dac powinnien, żeby ona przepisoni policyynym zadoszyc uczynic mogła.

2. Ten posiadacz bydła, ktory bydła swego zdechłego albo zabytego sam z skory zdzierac nie chce albo przez służące swoie własne to uczynic nie zamysla, powinnien o tem zdziercę cyrkułowego uwiadomic, żeby ontego uczynił.

3. Ten ktory to zaniedba, i bydło swoie zdechłe albo zabyte inszemu do zdierania z skory, albo podaruie, albo przeda, będzie albo karą 5 Tal. obłozonym albo natydzien do aresztu poydzie,

4. Ten ktory się z zdieraniem skór bydlęcych takich osób zatrudnia w ktorych służbie się nie znayduie, albo ten ktory zdechłe albo chore do zabycia zdatne bydło bądź w podarunku bądź za pieniądze przymie, pod padnie karże 2 aż do 5 Talarow albo do aresztu 48 godzinowy albo cało tygodniowy poydzie.

5. Nie

5. Der Vieh-Eigenthümer und der unbefugte Ablederer sind dem Bezirks-Abdecker, wegen Kränkung der Gerechtsame desselben zum Schaden-Ersatz verhaftet, den der Letztere im Wege Rechtens auszuführen berechtiget ist.

6. Ein jeder, der sich mit dem Abledern gefallenen, oder wegen Krankheit getödteten Viehes beschäftiget, ist verbunden, die wegen Vorbeugung von Seuchen und in Hinsicht auf öffentliche Reinlichkeit ergangenen polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten. Insbesondere aber muß das Abdecken an entlegenen Orten und ohne Beiseyn von Zuschauern geschehen, der Kadaver muß ungesäumt in eine tiefe Grube verscharrt und die Erde festgetreten werden.

Wer gegen diese Vorschrift verstößt, hat eine Geldbuße von 10 Rthlr., oder im Unvermögensfalle eine 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

I. A. Plen. VII. 81. August c.

Oppeln, den 14. Oktober 1824.

Königl. Preußische Regierung.

5. Nie tylko posiadacze bydła ale także ci ktorzy się zakazanym sposobem z zdzieraniem skór za truduiały odpowiedziałnemi są katowi cyrkułowemu ktory ie opostępek ten prawnie poszukiwac może.

6. Kazdy, ktory się z zdieraniem skór zdechłego albo z przyczyny choroby zabytego bydła, zatrudnia, obowiązanym iest, podług prepisow względem chorob bydlęcych i względem chędogości potrzebney danych, się rządzic. Zdzieranie skór na odległych miescach, w nie bytności inszych ludzi nastąpic musi, scierw zaras do głębokiey gruby włozony, z ziemią przykryty bydź powinnien.

Ten ktory by się podług przepisow tych nie rządził, podpadnie karze 10 Talarow albo na 2 tygodnie do aresztu wziętym będzie.

I. A. Plen. VII. 81. August.

Opole, d. 14. Pazdzier. 1824.

Krolewsko Pruska Regencya.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 207. Publikandum, wegen Verwaltung der untergerichtlichen Depositorien.

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worin die Gerichts-Eingesessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositum, sondern einer einzelnen Gerichts-

richtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unterrichter auf, und haben zu folgenden durch ein Circular des Königlichen Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen, Veranlassung gegeben.

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraventions-Fall wird mit einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr., ohne Rücksicht auf die Veranlassung, gerügt werden.

B. Den Gerichts-Eingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem vor dem Gerichte am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung, deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt, in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern. Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen, diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung, dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt, und ob überall, sowohl auf den Königlichen als Patrimonial-Gerichten für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die dieserhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen werden.

Breslau, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Es soll der in der beigefügten Nachweisung angegebene Naturalien-Bedarf für diejenigen Garnison-Orte im Bezirk des VIten Armee-Corps, wo die bisherige direkte Verpflegung beizubehalten beabsichtiget wird, nunmehr gesichert werden.

Unter den nachstehend bemerkten Erfordernissen ist von der Uebernahme der Lieferungen zwar niemand ausgeschlossen, wenn aber Produzenten zusammentreten, um die Lieferung des ganzen Bedarfs für einen oder mehrere Garnison-Orte aus eigenen Boden-Erzeugnissen zu übernehmen, so wird dies nicht allein sehr gern gesehen werden, sondern es haben dergleichen Societäten auch jederzeit einen bestimmten Vorzug vor den Lieferanten zu gewärtigen. Den einzelnen Grundbesitzern und Ackerbautreibenden wird ebenfalls die möglichste Berücksichtigung ihrer Anträge zugesichert, vorausgesetzt: daß die Forderungen mit den im freien Verkehr herrschenden Preisen und Ankaufs-Conjuncturen im Gleichgewicht stehen.

A. Wesentliche Bedingungen der Lieferungs-Uebernahme.

„Vorschriftsmäßige gesunde und ganz untadelhafte Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände, deren unmittelbare Verabreichung an die Truppen in richtigem (Preuß.) Maas und Gewicht nach Maasgabe des wirklichen Bedarfs, (daß die Unternehmer sich folglich auch die unvermeidlichen Abweichungen von den in der Uebersicht aufgeführten Naturalien-Beträgen gefallen lassen.)

Die Lieferung des Brodes aus reinem Mehl — von vorzüglich gutem Roggen — welches ein Probesieb von 25 bis 28 Faden auf den [ ]Zoll passirt, ohne Kleitheile und andere Ueberbleibsel zurückzulassen.

Die Unterhaltung eines zweimonatlichen Bedarfs von Brod Material und Fourage an jedem Garnison-Orte auf Kosten und Gefahr der Lieferer, hinreichende Sicherheit derselben, und Leistung eines speciellen Unterpfandes, welches mindestens den 10. Theil des Werthes der ganzen Lieferung beträgt, so wie die verhältnißmäßige Erstattung der Insertions-Kosten dieser Bekanntma-

chung, und die Uebernahme der gesetzlichen Stempelkosten beim Contraktschlusse.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Empfangs-Quittung des Militairs bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, wie solches im Contrakte näher bestimmt werden wird.

B. Nothwendiger Inhalt der Lieferungs-Offerten.

„Name, Stand und Wohnort mit Bemerkung des Kreises, zu welchem letzterer gehört, wenn es nicht eine bekannte Stadt ist; Benennung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird; welche Gegenstände sie betrifft, mit Rücksicht auf die bestimmte jährliche Lieferungs-Periode; Preisforderung nach Preuß. Thalern und Silbergroschen; pro Stück Brod à 6 Pf. incl. Mahlsteuer, und aller sonstigen Kosten, pro Wispel Hafer à 24 Scheffel, pro Centner Heu à 110 Pfund excl. Strohseil, und pro Schock Stroh à 1200 Pf., in Bunden à 20 Pf.; so wie die Anzeige: aus welcher Casse die Vergütigung zu erhalten gewünscht, und ob die Caution baar oder in Pfandbriefen und Staats-Schuldscheinen geleistet werden wird, da eine andere Sicherheits-Bestellung in der Regel nicht zulässig ist.

Die in dieser Art abzufassenden Erklärungen, wozu vorläufig kein Stempel genommen werden darf, sind bei Verlust des Anspruches auf die Theilnahme an den Lieferungen, im Betreff der Garnison-Städte

Ohlau, Namslau, Strehlen, Neumarkt, Oels, bis zum 3. November c. an das Königliche Reserve-Magazin zu Brieg;

Frankenstein, Münsterberg, Wünschelburg und Reichenstein, bis zum 9. November c. an das Königliche Festungs-Magazin zu Silberberg;

Neustadt, Grottkau, Leobschütz, Ober-Glogau, Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals, bis zum 13. November c an das Königliche Proviant-Amt zu Neisse;

Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Rybnick, Groß-Strehlitz, Oppeln, bis zum 16. November c. an das Königliche Festungs-Magazin zu Cosel

portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferungs-Antrag" zu befördern."

An

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die eingehenden Offerten von dem mit unterzeichneten Intendantur-Rathe Piper eröffnet, und die definitiven Verhandlungen wegen Sicherung des Bedarfs gepflogen werden.

Zur Verdingung des Rauchfutter-Bedarfs für das hiesige Magazin pro 1825, bestehend in circa 15,000 Centner Heu und 2200 Schock Stroh, haben wir einen Termin auf den 1. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal am Sandthore im Fellerschen Hause anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte hiermit eingeladen werden.

Der Ankauf von Hafer wird in der bisherigen Art hier fortgesetzt, und können diesfällige Angebote nach wie vor täglich mündlich, jedoch nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei uns angemeldet werden. Die Produzenten dürfen bei guter Qualität des Naturals auf jedesmalige Vergütigung nach dem zuletzt verzeichneten Marktpreise der besten Sorte rechnen.

Wegen des möglichst von Grundbesitzern und Ackerbautreibenden zu bewirkenden unmittelbaren Ankaufs der Naturalien für die Garnison-Orte Brieg, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, sind die dortigen Magazin-Verwaltungen mit der nöthigen Anweisung von uns versehen.

Breslau, den 18. Oktober 1824.

Die Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Ue-

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs in nachstehenden Garnison-Orten des Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1825.

Nro.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Häfer. Wispel.	Gerste. Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A. Breslausches Regier.-Departement.						
1.	Ohlau . . .	19080	744	4	5208	768	
2.	Namslau . . .	8406	342	2	2400	354	
3.	Strehlen . . .	8406	342	2	2400	354	
4.	Neumarkt . .	4220	26	—	160	25	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
5	Oels	5800	33	—	240	33	
6.	Frankenstein . .	34040	213	—	1560	200	
7.	Münsterberg . .	5880	180	—	1104	168	
8.	Wünschelburg .	3360	—	—	—	—	
9.	Reichenstein . .	5400	—	—	—	—	
	B. Oppelnsches Regier.-Departement.						
10.	Neustadt . . .	10680	420	2	2928	432	
11.	Grottkau	8520	348	2	2400	360	
12.	Leobschütz . .	8064	312	2	2172	324	
13.	Ober-Glogau .	8280	336	2	2340	348	
14.	Ottmachau . .	11400	—	—	—	—	
15.	Patschkau . .	12000	—	—	—	—	
16.	Ziegenhals . .	10800	—	—	—	—	
17.	Gleiwitz . . .	12560	405	2	2848	417	incl. des Bedarfs während d. Landwehr-Uebung.
18.	Beuthen . . .	8112	324	2	2232	336	
19.	Pleß	8472	336	2	2280	336	
20.	Ratibor . . .	12176	370	2	2680	380	desgleichen.
21.	Rybnick . . .	16800	—	—	—	—	
22.	Groß-Strehlitz .	3680	33	—	244	33	desgleichen.
23.	Oppeln . . .	8840	33	—	244	33	
24.	Briefs- und Grenz-Commando's .	5168	156	—	1080	156	

Breslau, den 18. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar. Piper.

Be-

Bekanntmachung.

Der in Tarnowitz verstorbene Organist und zweite Schullehrer Franz Kuzy, hat in seinem hinterlassenen Testamente der katholischen Schule daselbst, ein Vermächtniß von 300 Rthlr. ausgesetzt, von dessen Zinsen Bücher und Materialien für arme Schulkinder angeschafft werden sollen.

I. A. V. 46. Octbr. c. Oppeln, den 8. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Am 15. September d. J. fiel der fünfjährige Sohn des Weber Thaddäus Skrobarczick zu Jarischau, Groß-Strehlitzer Kreises, in den dortigen Schloßteich. Die Freihäuslerin Hedwig Hoffmann sprang ihm nach, gerieth jedoch mit ihm in eine bedeutende Tiefe, und wahrscheinlich wären beide ertrunken, wenn nicht die Magd Margaretha Sajunz der augenscheinlichen Lebensgefahr ungeachtet, den Verunglückten zu Hülfe geeilt, und solchergestalt beide gerettet hätte.

Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß den beiden edelmüthigen Frauenspersonen eine Prämie ausgezahlt worden ist.

I. Abth. VII. 727. Septbr. c. Oppeln, den 9 Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Tuchmachermeister Lorenz Spohr und Emanuel Slonina zu unbesoldeten Rathmännern in Sohrau.

Der Rothgerbermeister Samuel Prauser in Creutzburg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 43.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 26sten Oktober 1824.

Oeffentliche Vorladung.

Am 30. September c. des Abends in der 8. Stunde sind in dem Gaststalle der vorstädtischen Gastwirthschaft des Hirschel Keßler zu Gleiwitz 4 Wagen und 8 Pferde, auf welchen erstern 6 Fässer Wein, 19 Ctnr. 49 Pf. am Gewicht, und 2 Kisten mit Pfeifenköpfen und Knöpfen, zusammen 2 Ctnr. 54 Pf. am Gewicht, geladen gewesen sind, ohne Verzollungs-Erweis betroffen und in Beschlag genommen worden.

Da die bei den Fuhrwerken befindlich gewesenen Männer durch die Flucht entkommen, und die Eigenthümer der Wagen und der Pferde, so wie des Weins und der 2 Kisten Pfeifenköpfe und Knöpfe unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, binnen 4 Wochen und spätstens bis zum 30. November c., sich bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die Wagen und Pferde, so wie an den Wein und die 2 Kisten mit Pfeifenköpfen und Knöpfen darzuthun und sich wegen der mit dem Wein und und den Waaren verübten Eingangs-Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie, in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen auf immer werden präkludirt, gegen sie in Contumaciam erkannt und über die Lösung für die Wagen, Pferde und Waaren nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

V. 66. Octbr. Oppeln, den 13. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der nachstehend angegebenen Casernements- und Lazareth-Wäsche ꝛc. für die bezeichneten Garnison-Orte des 6ten Armee-Corps.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement und für die Lazarethe der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps erforderlichen Wäsche ꝛc. an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 29. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale — Bau-Inspektor Fellerschen Hause am Sandthore — anberaumt worden ist.

Indem wir hierzu Lieferungslustige und Cautionsfähige einladen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen, so wie die bezüglichen Normal-Proben in dem gedachten Lokale während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände.

Nro.	Namen der Garnison-Orte.	Bettdecken-Bezüge.	Kopfkissen-Bezüge.	Bett-Tücher.	Hand-Tücher.	Stroh-Säcke.	Strohkopf-Polster.
1	Breslau . . .	1462	667	1048	885	100	200
2	Brieg	10	80	40	300	—	—
3	Cosel	560	558	864	1587	80	80
4	Glatz	848	932	2376	3570	—	—
5	Neisse	—	—	250	350	—	—
	Summa	2880	2237	4578	6492	180	280
		incl. 26 Stück feine weiße für Offiziere.					

Breslau, den 7. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Be-

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung meines Gemüße- und Obst-Gartens nebst Wohnung, ersuche ich Pachtlustige und Cautionsfähige, sich den 30. November c. hier bei mir Vormittags um 9 Uhr einzufinden, um ihre Gebote abzugeben; auch werden frühere Gebote angenommen.

Topoline bei Cosel, den 16. Oktober 1824.

C. W. Schulz.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der Stadt-Verordneten-Versammlung, sollen die neben einander stehenden Zwei Communal-Gebäude; nämlich die Gemeinde-Hirten- und Rathsdiener-Wohnungen, den 26. November c. a. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die diesfälligen Bedingungen sind in dem rathhäuslichen Sessions-Zimmer hieselbst zu erfahren, und der Zuschlag wird, nach eingeholter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung, erfolgen.

Rybnick, den 16. Oktober 1824.

Der Magistrat.

Aufforderung

des unbekannten Eigenthümers wahrscheinlich gestohlener Sachen.

Am 20. August c. hat der Schuhmacher Beck aus Sohrau drei Weiber, angeblich aus Brodek, angehalten, bei denen er vermuthete, daß sie von dem Markte zu Tarnowitz gestohlene Sachen trugen.

Die drei Weiber haben mit Zurücklassung ihrer Packete, worin 81 Ellen diverse Leinwand, 27 Ellen Kammelot, 11 Ellen Levantin, 7 Ellen Spitzen und zwei porzellainene Pfeifenköpfe befindlich waren, die Flucht ergriffen, und da der Eigenthümer dieser Sachen unbekannt ist, so wird ein jeder, der daran Eigenthums-Ansprüche zu haben und nachzuweisen glaubt, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens in termino den 30. Novbr. c. vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte in Loslau zu melden und seine Eigenthums-Ansprüche daran anzugeben

und nachzuweisen, weil sonst nach Ablauf dieser Frist mit dem Verkauf dieser Sachen verfahren, der Eigenthümer seiner Eigenthums-Ansprüche für verlustig erklärt, und der gelöste Kaufschilling dem Finder ausgeantwortet werden wird.

Loslau, den 9. Oktober 1824.

Das Brodecker Gerichts-Amt.

Verpachtung.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Glashütte zu Renzin in der Herrschaft Guttentag vom 1. Juli kommenden Jahres ab, anderweitig auf drei sich folgende Jahre im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den funfzehnten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag nach eingegangener Obervormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verpachtungsbedingungen in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels und bei dem Wirthschafts-Amte zu Guttentag eingesehen, so wie die zu verpachtende Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 12. Oktober 1824.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

Bekanntmachung.

Auf dem Königlichen Holzhofe zu Neisse wird die Klafter hartes Brennholz für 3 Rthlr. 10 sgr., einschließlich der Tantieme, verkauft.

Breslau, den 9. Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports

a. von Brieg zur Salz-Faktorei in Creutzburg, und
b. von Oppeln — — in Lublinitz,

soll vom 1. Januar k. J. an, auf drei hintereinander folgende Jahre, anderweitig, öffentlich an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden. Es sind hierzu folgende Licitations-Termine anberaumt worden:

a. für den Salz-Transport nach Creutzburg, auf den 22. November d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale der Salz-Faktorei in Creutzburg,
b. für den Salz-Transport nach Lublinitz, auf den 24. November c. Vormittags um 9 Uhr im Lokale der Faktorei in Lublinitz.

Auf Nachgebote, von welcher Art sie auch seyn mögen, wird durchaus keine Rücksicht genommen, welches den Entrepriselustigen mit dem Beifügen zur Nachricht gereicht: daß die weiteren Licitations-Bedingungen, sowohl bei den resp. Versendungs- als Empfangs-Faktoreien, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können. Wir laden daher qualifizirte Uebernehmer zur Beiwohnung dieser Licitationen ein, wo sie nach Maaßgabe ihrer Forderungen Berücksichtigung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 4. Oktober 1824.

Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Schlesien.

Auktions-Anzeige.

In Termino, den 5. November a. c. Nachmittags um 2 Uhr werden bei dem Vorwerks-Besitzer Daniel Siodlock in der deutschen Vorstadt 317 Klaftern Kiefern Leibholz in Quantitäten zu 25 Klaftern, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauktionirt, wozu Kauflustige und gleichbaar Zahlungsfähige hiezu eingeladen werden.

Creutzburg, den 12. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht auf Ansuchen eines Real-Gläubigers das hierorts am Ringe unter den Kramen belegene Haus sub No. 214. nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden soll, und der Bietungs-Termin auf

den 4. November 1824 Vor-

Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Lokale vor dem ernannten Deputirten, Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange, angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Haus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1502 Rthlr. 25 sgr. nach dem materiellen Werthe; nach dem Ertrage aber zu 5 Prozent gerechnet, auf 2149 Rthlr. gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in dem Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Haus dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Oppeln, den 15. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Da bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht auf Ansuchen eines Real Gläubigers die hierorts in der Goslawitzer Vorstadt sub No. 39. belegene Tischler Sauralsche Besitzung, bestehend aus einem Wohnhause von Schrotholz und einem Garten von 3 Schfl Aussaat, mit 571 Stück Obstbäumen bepflanzt, an den Meistbietenden öffentlich schuldenhalber verkauft werden soll, und der peremtorische Termin auf

den 3. November 1824

Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts-Saale vor dem ernannten Deputirten, dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange, angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachte Besitzung nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1015 Rthlr. 10. sgr. nach dem materiellen Werthe gewürdigt worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Oppeln, den 2. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 2ten November 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 208. Publikandum, die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November d. J. betreffend.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai c. bis 1. November c., gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1. November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom	1.	bis	10.	November	auf die Obligationen	*W. X. Y. Z.* und *A. A.*
b.	=	11.	=	17.	=	=	=	*S. T. U. V.*
c.	=	18.	=	25.	=	=	=	*O. P. Q. R.*
d.	=	1.	=	4.	December	=	=	*K. L. M. N.*
e.	=	6.	=	11.	=	=	=	*F. G. H. J.*
f.	=	13.	=	20.	=	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . .		*B.* und *Bb.*
						desgleichen auf die Obligationen		*A. C. D. E.*

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. November 1820 bis letzten April 1824, gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

a. abgesondert für Gold,

b. abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld diesmal mit 4 sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

von Köpken. von Bredow. Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 209. Bekanntmachung, wegen der zu ermittelnden Getreide-Preise und der monatlich einzuschickenden Nachweisung von den Preisen der Getreide-Arten des Rauchfutters und der Consumtibilien.

Wir haben bemerkt, daß bei Ermittelung der Getreidepreise, Behufs der Anfertigung der Marktpreis-Tabellen, nicht gleichmäßig verfahren wird, weshalb wir uns veranlaßt finden, nachstehende Vorschriften zur genauesten Beachtung hierdurch zu ertheilen:

1. In einer jeden Stadt unsers Verwaltungs-Bezirks, wo ein Getreide-Markt statt findet, muß von der Orts-Polizei-Behörde ein ordentliches Marktbuch geführt werden, worin die verschiedenen Preise, nach welchen das Getreide verkauft worden, nach folgendem Beispiele genau einzutragen sind, und zwar:

Der Scheffel Preußisch Maas (es sey Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer) hat nach den verschiedenen Verkaufs-Preisen gegolten:

den	ten	—	1	Rthlr.	24	sgr.	6 pf.
			1	—	18	—	9 —
			1	—	22	—	3 —
			1	—	19	—	6 —
			1	—	17	—	3 —
			1	—	21	—	3 —

es ist mithin der höchste Preis 1 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. und der niedrigste 1 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. gewesen.

den	ten	—	1	Rthlr.	15	sgr.	9 pf.
			1	—	17	—	6 —
			1	—	16	—	2 —
			1	—	19	—	5 —
			1	—	18	—	10 —
			1	—	19	—	4 —

es ist mithin der höchste Preis 1 Rthlr. 19 sgr. 5 pf. und der niedrigste 1 Rthlr. 15 sgr. 9 pf. gewesen.

den	ten	—	1	Rthlr.	14	sgr.	8 pf.
			1	—	16	—	3 —
			1	—	17	—	2 —
			1	—	13	—	10 —
			1	—	15	—	7 —
			1	—	16	—	— —

es ist mithin der höchste Preis 1 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. und der niedrigste 1 Rthlr. 13 sgr. 10 pf. gewesen.

den

den ten — 1 Rthlr. 18 sgr. 6 pf.
1 — 14 — 8 — } es ist mithin der höchste Preis
1 — 16 — 10 — } 1 Rthlr. 18 sgr. 6 pf.
1 — 17 — 3 — } und der niedrigste
1 — 16 — — — } 1 Rthlr. 14 sgr. 8 pf.
1 — 15 — 9 — } gewesen.

2. Sobald in einem Monate der letzte Markttag gehalten ist, muß unter den Notizen der verschiedenen statt gefundenen Preise einer jeden Getreide-Gattung, nachstehende Ermittelung vorgenommen werden, nämlich:

den ten ist der höchste Preis 1 Rlr. 24 sgr. 6 pf. und der niedrigste 1 Rlr. 17 sgr. 3 pf.
den ten . . . . . 1 — 19 — 5 — . . . . . 1 — 15 — 9 —
den ten . . . . . 1 — 17 — 2 — . . . . . 1 — 13 — 10 —
den ten . . . . . 1 — 18 — 6 — . . . . . 1 — 14 — 8 —
zusammen 6 Rlr. 19 sgr. 7 pf. . . . . 6 Rlr. 1 sgr. 6 pf. gewesen

folglich im Durchschnitt 1 Rlr. 19 sgr. 8 pf. und . . 1 Rlr. 15 sgr. 4 pf.
oder der mittlere Marktpreis, wenn
nämlich der höchste von . . 1 Rthlr. 19 sgr. 8 pf.
und der niedrigste von . . 1 — 15 — 4 —
zusammen addirt und durch 2 dividirt werden 1 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

3. Dieses Vorstehende ist nur als Beispiel von einer Getreide-Art zu betrachten und muß bei den übrigen Gattungen eben so verfahren werden; auch sind nur vier Markttage, und bei einem jeden derselben sechs verschiedene Preise, ohne Rücksicht auf die gute, mittlere und geringere Sorte, angenommen worden.

In jeder dieser Städte müssen jedoch die Preise von soviel Markttagen, als wirklich im Laufe eines Monats existiren, auch die verschiedenen Preise, die an einem Markttage vorkommen, notirt werden.

4. Das Markt-Buch muß mit der größten Genauigkeit geführt und alle Monate von dem Magistrate, — der für die Richtigkeit desselben verantwortlich bleibt — mit Sorgfalt geprüft werden.

5. Aus diesem geführten Markt-Buche hat von nun an der Magistrat einer jeden der 16 Kreis-Städte beim Ablauf eines jeden Monates, die für den Zeitungs-Bericht vorgeschriebene Nachweisung von den Preisen der Getreide-Arten, so-

sowie zugleich des Rauchfutters und der Consumtibilien, nach dem bis jetzt üblich gewesenen Schema anzufertigen.

Diese Nachweisung soll jedoch nicht ferner, wie bishero geschehen, den monatlichen Zeitungsberichten der Magistrate, welche durch die Königlichen Landräthlichen Offizien an uns gelangen, beigelegt, sondern vom Monat December d. J. ab, mittelst kurzen Begleitungs-Berichts an die unterzeichnete Regierung direkte, und zwar dergestalt von jeder Kreisstadt abgeschickt werden, daß die fragliche Nachweisung den dritten Tag des darauf folgenden Monats ganz unfehlbar hier bei uns eingegangen ist.

6. Die Königl. Landräthlichen Offizien, so wie die Magistrate der übrigen Städte unsers Verwaltungs-Bezirks, welche nicht zu den 16 Kreisstädten gehören, werden dagegen, und zwar auch vom Monat December d. J ab, von der Einsendung der den monatlichen Zeitungs-Berichten beigefügten Nachweisung der Preise des Getreides ꝛc. entbunden.

I. A. VII. 84. August c. Oppeln, den 16. Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 210. Publikandum, wegen genauer Beachtung der Vorschrift: daß vor Veranlassung eines Transports, mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen ist, korrespondirt werden soll.

In dem §. 15. der Transport-Instruktion, vom 16. September 1816, ist angeordnet worden, daß der Regel nach, vor Veranlassung eines Transports die absendende Behörde durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln habe, ob Letztere zur Annahme desselben bereit? oder schuldig sey?

Da nun hiergegen sehr häufig gefehlt wird, und das Land so wie die Kassen durch überflüssige Transporte unnöthigerweise belästiget werden, so wird den sämmtlichen mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden des hiesigen Regierungs-Departements jene Vorschrift zur genauesten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

I. A. VII. 239. October c. Oppeln, den 20. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung. Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 211. Wiederholte Anweisung für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements: daß bei Ablieferung der zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten und Landwehrmänner, die zu Festungsstrafe verurtheilt worden, den Königlichen Festungs-Commandanturen, im Fall die Verurtheilten sich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen können, jedesmal das Zeugniß ihrer Vermögenslosigkeit mit zu übersenden.

Es ist schon mehrmals, und besonders durch die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln eingerückte Publicanda, vom 27. December 1820, und vom 10. Oktober 1823, sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Pflicht gemacht worden, die zu Festungsstrafe verurtheilten, zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten und Landwehrmänner, bei Ablieferung derselben auf die Festung jederzeit auch mit der erforderlichen Bekleidung, und falls sie unvermögend sind, auch mit dem Atteste ihrer Vermögenslosigkeit zu versehen. Dieser Vorschrift wird aber nach der darüber eingegangenen Beschwerde nicht überall nachgekommen, und es sieht sich daher der unterzeichnete Kriminal-Senat genöthigt, auf die obigen Verordnungen wiederholt aufmerksam zu machen und sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten auf das ernstlichste anzubefehlen, die in denselben enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu beobachten. Entgegengesetzten Falls haben die dagegen handelnden Inquisitoriate und Unter-Gerichte zu gewärtigen: daß die zur Festung abgelieferten Sträflinge nicht nur auf ihre Kosten werden zurückgeschickt, sondern dieselben auch noch in Ordnungsstrafen von 2 bis 5 Rthlr. werden genommen werden.

Ratibor, den 19. Oktober 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preußischen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 212. Verordnung, betreffend die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien.

Nachstehende Verordnung, betreffend die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien:

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maasregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

§. 1.

In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden, oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung von Partheien oder an andere Interessenten, oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communication erforderlich sind.

§. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten, oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3.

Die Kuratoren und Contradictoren in Konkursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4.

Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die, zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt, oder zur Vidimation durch das Gericht beizufügen.

§. 5.

Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6.

Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Kuratoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Kommissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7.

Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des § 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien vom 23. August 1815 zu befolgen.

§. 8.

Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9.

Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplikate und der Kopialien-Betrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10.

Den Sachwaltern, auch den Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurs- und Liquidationsprozessen, werden künftig neben der Ausfertigung, keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, auch die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Kollegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11.

Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Kopialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die, darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger offizieller Correspondenz sollen die Beilagen, soweit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14.

Die gerichtlichen Kalkulatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, am 29. September 1824.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Kircheisen.

wird

wird den betreffenden Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur genausten Befolgung und zur weiteren Mittheilung an die einzelnen Beamten, von denen die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden sollen, bekannt gemacht.

Ratibor, den 20. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Es soll der in der beigefügten Nachweisung angegebene Naturalien-Bedarf für diejenigen Garnison-Orte im Bezirk des VIten Armee-Corps, wo die bisherige direkte Verpflegung beizubehalten beabsichtiget wird, nunmehr gesichert werden.

Unter den nachstehend bemerkten Erfordernissen ist von der Uebernahme der Lieferungen zwar niemand ausgeschlossen, wenn aber Produzenten zusammentreten, um die Lieferung des ganzen Bedarfs für einen oder mehrere Garnison-Orte aus eigenen Boden-Erzeugnissen zu übernehmen, so wird dies nicht allein sehr gern gesehen werden, sondern es haben dergleichen Societäten auch jederzeit einen bestimmten Vorzug vor den Lieferanten zu gewärtigen. Den einzelnen Grundbesitzern und Ackerbautreibenden wird ebenfalls die möglichste Berücksichtigung ihrer Anträge zugesichert, vorausgesetzt: daß die Forderungen mit den im freien Verkehr herrschenden Preisen und Ankaufs-Conjuncturen im Gleichgewicht stehen.

A. Wesentliche Bedingungen der Lieferungs-Uebernahme.

„Vorschriftsmäßige gesunde und ganz untadelhafte Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände, deren unmittelbare Verabreichung an die Truppen in richtigem (Preuß.) Maas und Gewicht nach Maasgabe des wirklichen Bedarfs, (daß die Unternehmer sich folglich auch die unvermeidlichen Abweichungen von den in der Uebersicht aufgeführten Naturalien-Beträgen gefallen lassen.)

Die Lieferung des Brodes aus reinem Mehl — von vorzüglich gutem Roggen — welches ein Probesieb von 25 bis 28 Faden auf den [] Zoll passirt, ohne Kleitheile und andere Ueberbleibsel zurückzulassen.

Die Unterhaltung eines zweimonatlichen Bedarfs von Brod Material und Fourage an jedem Garnison-Orte auf Kosten und Gefahr der Lieferer, hinreichende Sicherheit derselben, und Leistung eines speciellen Unterpfandes, welches mindestens den 10. Theil des Werthes der ganzen Lieferung beträgt, so wie die verhältnißmäßige Erstattung der Insertions-Kosten dieser Bekanntmachung, und die Uebernahme der gesetzlichen Stempelkosten beim Contraktschlusse.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Empfangs-Quittung des Militairs bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, wie solches im Contrakte näher bestimmt werden wird.

B. Nothwendiger Inhalt der Lieferungs-Offerten.

„Name, Stand und Wohnort mit Bemerkung des Kreises, zu welchem letzterer gehört, wenn es nicht eine bekannte Stadt ist; Benennung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird; welche Gegenstände sie betrifft, mit Rücksicht auf die bestimmte jährliche Lieferungs-Periode; Preisforderung nach Preuß. Thalern und Silbergroschen; pro Stück Brod à 6 Pf. incl. Mahlsteuer, und aller sonstigen Kosten, pro Wispel Hafer à 24 Scheffel, pro Centner Heu à 110 Pfund excl. Strohseil, und pro Schock Stroh à 1200 Pf., in Bunden à 20 Pf.; so wie die Anzeige: aus welcher Casse die Vergütigung zu erhalten gewünscht, und ob die Caution baar oder in Pfandbriefen und Staats-Schuldscheinen geleistet werden wird, da eine andere Sicherheits-Bestellung in der Regel nicht zulässig ist.

Die in dieser Art abzufassenden Erklärungen, wozu vorläufig kein Stempel genommen werden darf, sind bei Verlust des Anspruches auf die Theilnahme an den Lieferungen, im Betreff der Garnison-Städte

Ohlau, Namslau, Strehlen, Neumarkt, Oels, bis zum 3. November c. an das Königliche Reserve-Magazin zu Brieg;

Frankenstein, Münsterberg, Wünschelburg und Reichenstein, bis zum 9. November c. an das Königliche Festungs-Magazin zu Silberberg;

Neustadt, Grottkau, Leobschütz, Ober-Glogau, Ottmachau, Patschkau und

Zie

Ziegenhals, bis zum 13. November c. an das Königliche Proviant-Amt zu Neisse, Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Rybnick, Groß-Strehlitz, Oppeln, bis zum 16. November c. an das Königliche Festungs-Magazin zu Cosel portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferungs-Antrag" zu befördern."

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die eingehenden Offerten von dem mit unterzeichneten Intendantur-Rathe Piper eröffnet, und die definitiven Verhandlungen wegen Sicherung des Bedarfs gepflogen werden.

Zur Verdingung des Rauchfutter-Bedarfs für das hiesige Magazin pro 1825, bestehend in circa 15,000 Centner Heu und 2200 Schock Stroh, haben wir einen Termin auf den 1. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal am Sandthore im Fellerschen Hause anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte hiermit eingeladen werden.

Der Ankauf von Hafer wird in der bisherigen Art hier fortgesetzt, und können diesfällige Angebote nach wie vor täglich mündlich, jedoch nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei uns angemeldet werden. Die Produzenten dürfen bei guter Qualität des Naturals auf jedesmalige Vergütigung nach dem zuletzt verzeichneten Marktpreise der besten Sorte rechnen.

Wegen des möglichst von Grundbesitzern und Ackerbautreibenden zu bewirkenden unmittelbaren Ankaufs der Naturalien für die Garnison-Orte Brieg, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, sind die dortigen Magazin-Verwaltungen mit der nöthigen Anweisung von uns versehen.

Breslau, den 18. Oktober 1824.

Die Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Ue-

Uebersicht

ungefähren Naturalien-Bedarfs in nachstehenden Garnison-Orten des Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1825.

Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Hafer. Wispel	Gerste. Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen
A. Breslausches Regier.-Departement.						
Ohlau . . .	19080	744	4	5208	768	
Namslau . . .	8406	342	2	2400	354	
Strehlen . . .	8406	342	2	2400	354	
Neumarkt . .	4220	26	—	160	25	incl. des Bedarf. während der Landwehr-Uebung.
Oels	3800	33	—	240	33	
Frankenstein . .	34040	213	—	1360	200	
Münsterberg . .	5880	180	—	1104	168	
Wünschelburg .	3360	—	—	—	—	
Reichenstein . .	5400	—	—	—	—	
B. Oppelnsches Regier.-Departement.						
Neustadt . . .	10680	420	2	2928	432	
Grottkau . . .	8520	348	2	2400	360	
Leobschütz . .	8064	312	2	2172	324	
Ober-Glogau .	8280	336	2	2340	348	
Ottmachau . .	11400	—	—	—	—	
Patschkau . .	12000	—	—	—	—	
Ziegenhals . .	10800	—	—	—	—	
Gleiwitz . . .	12560	405	2	2848	417	incl. des Bedarfs während d. Landwehr-Uebung.
Beuthen . . .	3112	324	2	2252	336	
Pleß	8472	336	2	2280	336	
Ratibor . . .	12176	370	2	2680	380	desgleichen.
Rybnick . . .	16800	—	—	—	—	
Groß-Strehlitz .	3680	33	—	244	33	desgleichen.
Oppeln . . .	8840	33	—	244	33	
Brief- und Grenz-Commando's .	3168	156	—	1080	156	

Breslau, den 18. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar. Piper.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 44.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 2ten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den auf dem Transport entsprungenen Anton Ertel.

Der wegen Trunkenheit, Diebstahl und Paßlosigkeit in Leobschütz arretirte, unten näher signalisirte Anton Ertel aus Markersdorff, Neisser Kreises, ist am 19. d. M. auf dem Transport von Neustadt nach Neisse, in dem Gebüsch bei Oppersdorff entsprungen. Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf den Entsprungenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Officium zu Neisse abzuliefern, wie solches geschehen, aber sofort anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 309. Octbr. c. Oppeln, den 29. October 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Anton Ertel ist katholisch, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Gestalt, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist etwas pockennarbig. Er spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit einer Artillerie-Montirung der 6ten Kompagnie, langen abgetragenen schwarzen Pantalons, schwarzgrautuchener abgetragener Weste mit Metallknöpfen, kalbledernen Stiefeln und blautuchener Mütze mit rothem Besatz.

Bekanntmachung.

Die unten näher signalisirte, angeblich blödsinnige Frauensperson, ist wegen Mangel an Legitimation zu Uschütz, Rosenberger Kreises aufgegriffen worden. Nach ihrer Aussage heißt sie Catharina verehl. Schulz, geb. Scholtis oder Utke, und will aus einem Orte geboren seyn, dem sie den Namen Bendo giebt.

Jeder, welcher über die wahren Familien- und sonstigen Verhältnisse dieser Person Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, solche dem Landräthlichen Officio, Rosenberger Kreises sofort mitzutheilen.

I. A. VII. 280. Octbr. Oppeln, den 22. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Catharina Utke vel Scholtis, verehl. Schulz, ist evangelisch, 38 Jahr alt, mittler Gestalt, hat dunkelbraunes Haar, etwas spitze Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Ihre Sprache ist deutsch.

Bekleidet ist sie mit einem blau- und weißstreifigen Rock, blaustreifiger Schürze, braunpunktirten Tuch um den Kopf und einem Hemde.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Stück 42. durch Steckbrief verfolgte Deserteur, Mousquetier Johann Schnella vom 23sten Infanterie-Regiment, und aus Sternalitz, Rosenberger Kreises gebürtig, ist nach Anzeige des Königlichen Landräthlichen Officii gedachten Kreises, wieder eingefangen und an die Militair-Behörde abgeliefert worden.

I. A. II. [illegible] Octbr. c. Oppeln, den 27. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 30. September c. des Abends in der 8. Stunde sind in dem Gasstalle der vorstädtischen Gastwirthschaft des Hirschel Keßler zu Gleiwitz 4 Wagen und 8 Pferde, auf welchen erstern 6 Fässer Wein, 19 Ctnr. 49 Pf. am Gewicht, und 2 Kisten mit Pfeifenköpfen und Knöpfen, zusammen 2 Ctnr. 54 Pf. am Gewicht, geladen gewesen sind, ohne Verzollungs-Erweis betroffen und in Beschlag genommen worden.

Da

Da die bei den Fuhrwerken befindlich gewesenen Männer durch die Flucht entkommen, und die Eigenthümer der Wagen und der Pferde, so wie des Weins und der 2 Kisten Pfeifenköpfe und Knöpfe unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, binnen 4 Wochen und spätstens bis zum 30. November c., sich bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die Wagen und Pferde, so wie an den Wein und die 2 Kisten mit Pfeifenköpfen und Knöpfen darzuthun und sich wegen der mit dem Wein und und den Waaren verübten Eingangs-Gefälle-Defraudation zu verantworten.

Sollte sich bis zu dem peremtorisch festgesetzten Termin Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie, in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihren Ansprüchen auf immer werden präkludirt, gegen sie in Contumaciam erkannt und über die Lösung für die Wagen, Pferde und Waaren nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

V. 66. Octbr. Oppeln, den 13. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Bürgers und Kaufmanns, Herrn Moritz Schweitzer aus Neisse, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung, vom 16. Juni 1819, §. 6. hiermit bekannt gemacht: daß dem eben genannten Herrn ꝛc. Schweitzer am 26. vorigen Monats folgende Dokumente, als

1. der Prämienschein No. 78,241 mit dem Staatsschuldschein No. 77,619. Lit. A. über 100 Rthlr.
2. " " " No. 207,792 " " " " No. 83,824 Lit. B. über 100 Rthlr.
3. " " " No. 221,695 " " " " No. 88,114 Lit. C. über 100 Rthlr.

angeblich gestohlen sind.

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Prämien- und Staatsschuldscheine, gekommen seyn möchten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder dem Herrn ꝛc. Schweitzer anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. Oktober 1824.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Ministerium des Handels, hat uns durch ein Patent, vom 7. d. M., das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf vier Jahre lautende ausschließliche Recht ertheilt, kantenartige Gewebe aus Lahngespinnst nach unserer eigenthümlichen Methode auf Posamentier-Stühlen anzufertigen und zu Offiziers-Schärpen zuzurichten.

Indem wir dies hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung, vom 14. Oktober 1815, öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung unseres Verfahrens bei dem erwähnten Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 9. Oktober 1824.

Die Unternehmer einer Gold- und Silber-Manufaktur:
Pätz & Preuß.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Erben die, zum Nachlaß des, in Nieder-Ellguth verstorbenen Arrende-Besitzers Franz Wawrzinek gehörige Arrende-Possession nebst Kretscham, Grundstücken und Gärten, welche gerichtlich auf 3761 Rthlr. 10 sgr. 2 pf. Caurant gewürdiget worden, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden soll, und wir die Termine zur Feilbietung auf den 18. November, 16. December d. J. in der Gerichts-Kanzlei zu Krappitz, den letzten peremtorischen Termin aber auf den 18. Januar 1825 in loco Nieder-Ellguth anberaumt haben.

Kauflustige Zahlungsfähige werden demnach zu diesen Terminen hierdurch mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden die gedachte Arrende-Possession, nach vorheriger Einwilligung der Interessenten, zugeschlagen werden wird.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Amts-Kanzlei hieselbst nachgesehen werden.

Krappitz, den 10. Oktober 1824.

Das Justiz-Amt Nieder-Ellguth.
Porsch, Justitiarius.

Subhastations-Patent.

Das den Joseph und Susanna Piechatzekschen Erben zugehörige, und in Proskau, Oppelner Kreises, auf der Colonie Neue-Welt genannt, belegene massive Haus

Haus nebst Garten, welches auf 586 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, wird auf den Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation theilungshalber zum Verkauf ausgeboten. Der einzige peremtorische Bietungs Termin ist auf den 30. Dezember d. J. auf der Justiz-Amts-Kanzlei anberaumt, wozu sämmtliche Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Zuschlag hängt von dem gemeinschaftlichen Beschluß der Erben ab.

Proskau, den 15. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Proclama.

Da das auf der Schloßgasse hieselbst gelegene brauberechtigte Haus des Seifensiedermeister Gottlieb Watzelwek in dem peremtorischen Termine, wegen Mangel an Licitanten nicht verkauft worden, so wird dieses Haus auf den anderweitigen Antrag eines Real-Gläubigers nochmals öffentlich feilgeboten, und Behufs Licitation ein peremtorischer Termin auf den 3. Januar 1825 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer vorgeladen werden.

Tosel, den 6. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verkaufs-Anzeige.

Von dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht: daß das zum Nachlaß des verstorbenen Rothgerbermittels-Oberältesten Simon Hanel gehörige, in der Zollstraße sub No. 8. allhier gelegene Haus, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den, den 31. Dezember d. J., den 1. März und den 6. Mai k. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Bietungs-Terminen auf den Zimmern des Gerichts vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Haus, nach vorheriger Einwilligung der Extrahenten und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Die

Die Taxe, welche auf 2862 Rthlr. 22 sgr. 2⅔ pf. ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts während den Amtsstunden nachgesehen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf höheren Befehl soll für die hiesige Artillerie-Werkstatt den 12. November d. J. früh um 9 Uhr der Bedarf an Schmiede-Steinkohlen für ein Jahr verlizitirt werden. Lieferungsfähige werden ersucht, am bestimmten Tage und Stunde ihre Gebote abzugeben; nähere Bedingungen sind täglich im Artillerie-Werkstatt-Büreau einzusehen.

Auf gleichen Befehl soll für genannte Werkstatt den 15. November d. J. früh um 9 Uhr der Eisenbedarf auf ein Jahr an den Mindestfordernden verlizitirt werden. Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderung am bestimmten Tage und Stunde abzugeben; nähere Bedingungen sind täglich in oben benannten Büreau einzusehen.

Auch sind für schon genannte Werkstatt

2752 Stück mittlere Speichen, à 3 Fuß lang, 3½ Zoll breit und 3½ Zoll stark,
91 " große Speichen, à 5 Fuß lang, 4½ Zoll breit und 4 Zoll stark,
400 " doppelte Schwingen, à 4 Fuß lang, 4½ Zoll breit und 4 Zoll stark,
535 " mittlere Felgen, à 2 Fuß 7 Zoll lang, 5½ Zoll breit und 3½ stark,
124 " Armen, à 8 Fuß lang, 6 Zoll breit und 5 Zoll stark

zu liefern, wozu ein Termin auf den 23. November d. J. früh um 9 Uhr bestimmt worden. Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderung pro Stück schriftlich und versiegelt in gedachten Büreau einzureichen, wo auch die näheren Bedingungen täglich eingesehen werden können.

Neisse, den 23. Oktober 1824.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der nachstehend angegebenen Casernements- und Lazareth-Wäsche ꝛc. für die bezeichneten Garnison-Orte des 6ten Armee-Corps.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement und für die Lazarethe der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps erforderlichen Wäsche ꝛc. an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 29. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale — Bau-Inspektor Fillerschen Hause am Sandthore — anberaumt worden ist.

Indem wir hierzu Lieferungslustige und Cautionsfähige einladen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen, so wie die bezüglichen Normal-Proben in dem gedachten Lokale während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände.

Nro.	Namen der Garnison-Orte.	Bettdecken-Bezüge.	Kopfkissen-Bezüge.	Bett-Tücher.	Hand-Tücher.	Stroh-Säcke.	Strohkopf-Polster.
1	Breslau . . .	1462	667	1048	885	100	200
2	Brieg	10	80	40	300	—	—
3	Cosel	560	558	864	1587	80	80
4	Glatz	848	932	2376	3370	—	—
5	Neisse	—	—	250	350	—	—
	Summa	2880	2237	4578	6492	180	280
		incl. 26 Stück feine weiße für Offiziere.					

Breslau, den 7. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung meines Gemüse- und Obst-Gartens nebst Wohnung, ersuche ich Pachtlustige und Cautionsfähige, sich den 30. November c. hier bei mir Vormittags um 9 Uhr einzufinden, um ihre Gebote abzugeben; auch werden frühere Gebote angenommen.

Topoline bei Cosel, den 16. Oktober 1824.

C. W. Schulz.

Verpachtung.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Glashütte zu Renzin in der Herrschaft Guttentag vom 1. Juli kommenden Jahres ab, anderweitig auf drei sich folgende Jahre im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den funfzehnten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag nach eingegangener Obervormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verpachtungsbedingungen in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels und bei dem Wirthschafts-Amte zu Guttentag eingesehen, so wie die zu verpachtende Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 12. Oktober 1824.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

Bekanntmachung.

Auf dem Königlichen Holzhofe zu Neisse wird die Klafter hartes Brennholz für 3 Rthlr. 10 sgr., einschließlich der Tantieme, verkauft.

Breslau, den 9 Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports

a. von Brieg zur Salz-Faktorei in Creutzburg, und

b. von Oppeln — — in Lublinitz,

soll vom 1. Januar k. J. an, auf drei hintereinander folgende Jahre, anderweitig, öffentlich an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden. Es sind hierzu folgende Licitations-Termine anberaumt worden:

a. für den Salz-Transport nach Creutzburg, auf den 22. November d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale der Salz-Faktorei in Creutzburg,

b. für den Salz-Transport nach Lublinitz, auf den 24. November c. Vormittags um 9 Uhr im Lokale der Faktorei in Lublinitz.

Auf Nachgebote, von welcher Art sie auch seyn mögen, wird durchaus keine Rücksicht genommen, welches den Entrepriselustigen mit dem Beifügen zur Nachricht gereicht: daß die weiteren Licitations-Bedingungen, sowohl bei den resp. Versendungs- als Empfangs-Faktoreien, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können. Wir laden daher qualifizirte Uebernehmer zur Beiwohnung dieser Licitationen ein, wo sie nach Maaßgabe ihrer Forderungen Berücksichtigung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 4. Oktober 1824.

Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die zum Bau des Salz-Magazin-Gebäudes auf dem Bergwerks-Produkten-Speditions-Platze hieselbst angeschafften, aber nicht verbrauchten 5900 Stück Dach-Ziegel, sollen auf Königl. hohen Regierungs-Befehl, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; ich habe hierzu einen Termin auf den 20. November c. a. auf gedachten Speditions-Platze Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und lade Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß dem Meistbietenden diese Ziegel nach vorher eingeholter hoher Genehmigung, unter dem Beding, daß diese, so wie die vorhandenen Bruchstücke bald weggeschaft werden müssen, zugeschlagen werden sollen.

Oppeln, den 27. Oktober 1824.

Friebel,
Königl. Bau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Der General-Wardein, Münz-Rath Loos, hat eine Schrift herausgegeben: Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Gesetze vom 30. September 1821 ausgeprägte Scheidemünze, ein Ausweis: daß dieselbe zu den allerbesten gehöre, welche jemals geprägt worden sind.

Diese Schrift, *) welche das 2te und 3te Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens ꝛc." ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler numismatischen Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königlichen Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die obgenannte, die Sache ganz erluternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

Vorladung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung hierselbst, werden von Seiten des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz, hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regie-

*) Berlin und Posen, bei E. S Mittler, 1825. 2tes Heft. 8. Preis 1 Rthlr. Courant.

gierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1. daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse, vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse, vom 1. Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse, vom 1. Juni bis Ende December 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse, und vom 1. Januar 1816 ab bis Ende December 1822 wider unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und
2. daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w., und pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Das Kämmerei-Gut Brzezie, nahe bei der Stadt gelegen, wozu incl. der jetzt seit dem 1. Januar d. J, nach erfolgter Dienst-Ablösung mit der Bauerschaft hinzugetretenen Rustikal-Grundstücke 780 Magdeb. Morgen Ackerland, 167 Magdeb. Morgen 126 □R. Wiesengrund, und das Grundstück Goinitza genannt, von 109 Magdeb. Morgen gehört, welches Letztere nur bisher als Hutung benutzt, und nunmehr als gerodeter Auboden den besten Ertrag verspricht, nicht minder ist die Urbar ge-

 mach-

machte Hutung Goy genannt, welche am Herrschaftlichen Hofe nahe gelegen ist, von 153 Magdeb. Morgen als guter Weitzen-Boden zu benutzen; in Rücksicht der Zinsen aber eine baare Einnahme von jährlich 208 Rthlr. Courant gewährt, außerdem sind auch noch Natural-Getreide Zinsen, und zur Schaaf- und Vieh-Zucht ganz besonders gelegen ist, soll vom 1. Juni 1825 wieder auf anderweitige neun Jahre verpachtet werden, und kann der hierüber besonders angefertigte Anschlag und die Verpachtungs-Bedingungen in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Wenn wir nun zu dieser öffentlichen Verpachtung einen Licitations-Termin auf den 18. December d. J. Vor- und Nachmittags auf hiesigem Rathhause angesetzt haben, so wollen wir hiezu Pachtliebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladen, in diesem Tage entweder persönlich, oder durch gerichtlich bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und resp. Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung die Zeitpacht vom Kämmerei-Gut Brzezie überlassen werden soll.

Ratibor, den 18. Oktober 1824.

Der Magistrat.

Avertissement.

Die zu Niedergobsitz, Neisser Kreises, sub No. 36. belegene zweigängige oberschlächtige Mahlmühle nebst einen Obst- und Säegarten, welche auf 3285 Rthlr. 19 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag des Besitzers im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden.

Es steht hierzu ein Termin auf den 22. December d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hierdurch vorgeladen werden.

Patschkau, den 13. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Der

Oeffentliche Bekanntmachung

des Termins zur Verdingung der Bedürfnisse des Königlichen Land-Armen-Hauses zu Creutzburg für das Jahr 1825.

Die Bedürfnisse des Königlichen Land-Armen-Hauses zu Creutzburg, hiesigen Regierungs-Bezirks, für das nächst folgende Jahr 1825, sollen im Wege der Licitation an die Mindestfordernden verdungen werden.

Es bestehen diese Bedürfnisse:

I. Zur Beköstigung:

in 11 bis 1200 Preuß. Scheffeln Roggen,
200 Preußische Scheffel Gerste.
50 — — Erbsen.
50 — — gewöhnliche Perlgraupe.
5 — — feine Perlgraupe.
50 — — gewöhnliche Gersten-Graupe.
5 — — dergleichen feine.
50 — — gewöhnliche Heide-Grütze.
4 — — dergleichen feine.
12 — — Hirse.
5 — — Hafer-Grütze.
10 — — Weizen-Mehl.
100 Pfund Reiß.
5000 — Butter.
14000 — Rind-, Hammel- und Schwein-Fleisch.
100 — Kalb-Fleisch.

II. An Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Materiale:

100 Preußische Klaftern Buchen, Birken oder Erlen Leibholz.
200 — — Kiefern Leibholz.
625 Pfund gewöhnliche Lichte, à 18 Stück pro Pfund.
16 — gegossene Lichte.
400 — Seife.
38½ Quart Lampen-Oel.

III. Zur Bekleidung.

600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch, $\frac{7}{8}$ Ellen breit.
100 — — grünes Futterzeug, à $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

600

600 Preußische Ellen rohe flächsene Leinwand, à $\frac{7}{4}$ Ellen breit.
40 — — dergleichen . . . $\frac{5}{4}$ . .
160 — — weiße Leinwand . $\frac{5}{4}$ . . zu Schürzen.
150 — — gestreifte Leinwand . $\frac{5}{4}$ . .
ebenfalls zu Schürzen,
1200 — — weiße Haus-Leinwand . $\frac{7}{4}$ . .
zu Hemden und Bett-Tüchern.
300 Stück kattunene Halstücher.
48 — dergleichen etwas besserer Gattung.
33 Preußische Ellen Kattun, und
40 — — Nesseltuch zu Hauben und Besatz-Streifen.
10 — — weißen Schleyer zu demselben Behufe.
90 — — gestreifte Leinwand zu Sommerkleidern für die Mädchen.
220 — — Madrazen-Drillich, à $\frac{7}{4}$ breit.
150 — — Drillig zu Handtüchern, à $\frac{3}{4}$ breit.
50 Stück schwarze Filzhüte.
80 Paar Manns-Schuhe.
40 — Halb-Stiefeln.
80 — Mannsschuh-Sohlen.
40 — Knaben-Schuh-Sohlen.
60 — Frauen-Schuhe.
32 — Mädchen-Schuhe.
60 — Sohlen zu Frauen-Schuhen.
32 — Sohlen zu Mädchen-Schuhen.
160 — weißwollene Manns-Socken.
40 — dergleichen Socken für Knaben.
120 — dergleichen Frauen-Strümpfe.
32 — dergleichen Mädchen-Strümpfe.

Die Ablieferung geschieht in Raten, welche die Direktion des Armenhauses nach dem Bedarf des Instituts bestimmen wird.

Der Licitations-Termin ist auf den 22. des künftigen Monates November festgesetzt worden, und wird in der Canzlei des Armenhauses abgehalten werden. Sollte an gedachtem Tage die Licitation nicht enden, so wird sie am darauf folgenden Tage fortgesetzt. Nachgebote werden nach beendigtem Termine nicht angenommen, es wird jedoch der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Bedürfniß-Gegenstände gerichtet. Jeder Mitbietende muß sich über das Vermögen, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten,

ten, ausweisen, und der Mindestfordernde bleibt für sein Gebot verhaftet, und muß deshalb eine Caution von 10 Prozent des Entreprise-Betrages in Gelde oder annehmlichen Papieren bei der Direktion des Armenhauses niederlegen. Endlich müssen von den Tuchen, Futter-Zeugen, Leinwand aller Art, von Schleier, Nesseltuch u. s. w. von den Bietenden Proben vorgelegt werden.

Oppeln, den 26. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Patent-Verleihung.

Der Unterzeichnete macht hierdurch öffentlich bekannt, daß ihm von Einem Königl. Hohen Handels-Ministerio ein Patent über nachstehende Gegenstände, auf die Dauer von fünf Jahren, und für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden ist, und zwar über das ausschließliche Recht zur Anfertigung

1. einer Vorrichtung, um ohnerachtet des Rauchs in den Zimmern bei Feuersgefahr, Effekten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung; und
2. einer ebenfalls neuen Maschine zum Aufleſen von Steinen und andern Gegenständen auf dem Felde, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung.

Berlin, den 28. September 1824.

F. Ernst.

Steckbrief

hinter den gefährlichen Verbrecher Anton Gloger.

Der des Kirchenraubes sich schuldig gemachte Anton Gloger aus Kostenthal, ist, nachdem er in Folge des im öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1823, No. 25. hinter ihm erlassenen Steckbriefs zur gefänglichen Haft gebracht worden, in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. dem Stockhause in Zülz, durch Ausbrechung der Fenstergitter und Herablassung an einer aus einem Hemde gefertigten Leine, wieder entsprungen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf diesen gefährlichen, unten signalisirten Verbrecher, mit der angestrengtesten Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Magistrat zu Zülz abzuliefern, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 355. Octbr. Oppeln, den 30. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung. Sig-

Signalement.

Der Anton Gloger ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll und 2 Strich groß, untersetzter Gestalt, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollkommene Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch und pohlnisch.

Besondere Kennzeichen: Er ist sehr stark pockennarbig, und der unterste Theil des Kopfes ganz beschoren.

Bekleidet war derselbe mit einer grüntuchenen Mütze mit weißem Bande und einem Schirm, rothleinenem Halstuch, weißgeblümter kattunenen Weste, schwarzgrauer Jacke mit dergleichen Tuchknöpfen, dergleichen tuchene Beinkleider über die Stiefeln, kalbledernen einnähigen stark geflickten Stiefeln.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Auktions-Anzeige vom 12. huj, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf höhere Veranlassung der Verkauf des beim Vorwerks-Besitzer Stodtok stehenden Holzes, per 317 Klaftern noch ausgesetzt werden soll, daher der auf den 5. November a. c. anstehende Auktions-Termin hierdurch aufgehoben wird.

Creutzburg, den 26. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 6 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 9ten November 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 19. enthält:

(No. 889.) Chaussee-Geld-Tarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9. Oktober 1824.

(No. 890.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1824, wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

(No. 891.) Konvention der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28. Oktober 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 213. Bekanntmachung, das Tragen der Civil-Uniformen betreffend.

Von des Königs Majestät ist bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniformen zu tragen berechtiget sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, im Frack erscheinen.

Allerhöchstdieselben haben darauf anzuordnen geruhet, daß Beamte und Ritter-Guts-Besitzer, und überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Allerhöchstdenenselben erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird also in Folge des Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 9. d. M. den Herren Ritter-Guts-Besitzern, und sämmtlichen zur Tragung von Uniformen berechtigten, von unterzeichneter Regierung ressortirenden Beamten, hierdurch bekannt gemacht.

Pl. II. 140. Octbr. c. Oppeln, den 30. Oktober 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 214. Bekanntmachung, wegen Einreichung der General-Civil-Prozeß-Tabellen und der Conduiten-Liste.

Die Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden aufgefordert, in Gemäßheit der am 14. Januar 1823 durch das Amtsblatt No. 4, pag. 33 bekannt gemachten Verfügung, die General-Civil Prozeß-Tabelle sammt der Anzeige von der Zahl der Vormundschaften in der vorgeschriebenen Form innerhalb der darin bis zum 12. December gesetzten Frist, bei Vermeidung der bestimmten Ordnungsstrafe, pünktlich einzureichen.

Eben

Eben so werden die Herren Kreis-Justiz-Räthe und die Herren Land- und Stadtgerichts-Directoren erinnert, die durch das Circular vom 14. Mai 1823 vorgeschriebenen Conduiten-Listen zur gehörigen Zeit, und zwar bis zum 20. November, unter Addresse des Präsidii einzusenden.

Ratibor, den 26. Oktober 1824.

Das Präsidium des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 215. Bekanntmachung, das Tragen der Civil-Uniformen betreffend.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers, das Tragen der Civil-Uniform betreffend:

Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtiget sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Kabinets-Ordre, vom 6. d. M., als unschicklich zu rügen, und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Berlin, den 15. Oktober 1824.

Der Justiz-Minister,

Kircheisen.

wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements gebracht.

Ratibor, den 29. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 216. Bekanntmachung, wegen aufgehobener Einsendung einiger Termin-Sachen.

Zufolge Anordnung des Herrn Justiz-Ministers, vom 6. Oktober c., sollen, zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, künftig nicht mehr eingereicht werden:

1. die Kriminal- und fiskalischen Prozeß-Tabellen,
2. das Verzeichniß der entwichenen Verbrecher,
3. das Verzeichniß der Familienstiftungen,
4. der Bericht über die außerordentlichen Depositat-Sessionen, und die jährlichen Abschlüsse der Civil- und Pupillen-Depositorien.

Dies wird den Inquisitoriaten und Untergerichten, so weit es sie angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 26. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 217. Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß die Supplikanten ihren Bittschriften, Abschriften der von den Behörden erhaltenen Resolution beilegen sollen.

Da die bekannte Vorschrift des Gesetzes, nach welchem die Supplikanten angewiesen sind, den Bittschriften gegen die Verfügungen anderer Behörden, zu denen sie sich bei des Königs Majestät und bei dem hohen Justiz-Ministerio bewogen finden, Abschriften der von jenen erhaltenen letzten Resolution beizulegen, gänzlich außer Acht gelassen, und durch deren Nichtbefolgung nur Kosten gehäuft werden und Zeit verdorben wird, so wird diese Vorschrift besonders bei Beschwerdeführung gegen rechtskräftige Entscheidungen hierdurch erneuert, mit der Verwarnung: daß wer dieser Anweisung nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung

der

der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, zu gewärtigen hat, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben werden wird.

Breslau, den 8. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es soll der in der beigefügten Nachweisung angegebene Naturalien-Bedarf für diejenigen Garnison-Orte im Bezirk des VIten Armee-Corps, wo die bisherige direkte Verpflegung beizubehalten beabsichtiget wird, nunmehr gesichert werden.

Unter den nachstehend bemerkten Erfordernissen ist von der Uebernahme der Lieferungen zwar niemand ausgeschlossen, wenn aber Produzenten zusammentreten, um die Lieferung des ganzen Bedarfs für einen oder mehrere Garnison-Orte aus eigenen Boden-Erzeugnissen zu übernehmen, so wird dies nicht allein sehr gern gesehen werden, sondern es haben dergleichen Societäten auch jederzeit einen bestimmten Vorzug vor den Lieferanten zu gewärtigen. Den einzelnen Grundbesitzern und Ackerbautreibenden wird ebenfalls die möglichste Berücksichtigung ihrer Anträge zugesichert, vorausgesetzt: daß die Forderungen mit den im freien Verkehr herrschenden Preisen und Ankaufs-Conjuncturen im Gleichgewicht stehen.

A. Wesentliche Bedingungen der Lieferungs-Uebernahme.

„Vorschriftsmäßige gesunde und ganz untadelhafte Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände, deren unmittelbare Verabreichung an die Truppen in richtigem (Preuß.) Maas und Gewicht nach Maasgabe des wirklichen Bedarfs, (daß die Unternehmer sich folglich auch die unvermeidlichen Abweichungen von den in der Uebersicht aufgeführten Naturalien-Beträgen gefallen lassen.)

Die Lieferung des Brodes aus reinem Mehl — von vorzüglich gutem Roggen — welches ein Probesieb von 25 bis 28 Faden auf den [ ]Zoll passirt, ohne Kleitheile und andere Ueberbleibsel zurückzulassen.

Die

Die Unterhaltung eines zweimonatlichen Bedarfs von Brod Material und Fourage an jedem Garnison-Orte auf Kosten und Gefahr der Lieferer, hinreichende Sicherheit derselben, und Leistung eines speciellen Unterpfandes, welches mindestens den 10. Theil des Werthes der ganzen Lieferung beträgt, so wie die verhältnißmäßige Erstattung der Insertions-Kosten dieser Bekanntmachung, und die Uebernahme der gesetzlichen Stempelkosten beim Contraktschlusse.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Empfangs-Quittung des Militairs bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, wie solches im Contrakte näher bestimmt werden wird.

B. Nothwendiger Inhalt der Lieferungs-Offerten.

„Name, Stand und Wohnort mit Bemerkung des Kreises, zu welchem letzterer gehört, wenn es nicht eine bekannte Stadt ist; Benennung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird; welche Gegenstände sie betrifft, mit Rücksicht auf die bestimmte jährliche Lieferungs-Periode; Preisforderung nach Preuß. Thalern und Silbergroschen; pro Stück Brod à 6 Pf. incl. Mahlsteuer, und aller sonstigen Kosten, pro Wispel Hafer à 24 Scheffel, pro Centner Heu à 110 Pfund excl. Strohseil, und pro Schock Stroh à 1200 Pf., in Bunden à 20 Pf; so wie die Anzeige: aus welcher Casse die Vergütigung zu erhalten gewünscht, und ob die Caution baar oder in Pfandbriefen und Staats-Schuldscheinen geleistet werden wird, da eine andere Sicherheits-Bestellung in der Regel nicht zulässig ist.

Die in dieser Art abzufassenden Erklärungen, wozu vorläufig kein Stempel genommen werden darf, sind bei Verlust des Anspruches auf die Theilnahme an den Lieferungen, im Betreff der Garnison-Städte

Ohlau, Namslau, Strehlen, Neumarkt, Oels, bis zum 3. November c. an das Königliche Reserve-Magazin zu Brieg;

Frankenstein, Münsterberg, Wünschelburg und Reichenstein, bis zum 9. November c. an das Königliche Festungs-Magazin zu Silberberg;

Neustadt, Grottkau, Leobschütz, Ober-Glogau, Ottmachau, Patschkau und

Zie

Ziegenhals, bis zum 15. November c. an das Königliche Proviant-Amt zu Neisse, Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Rybnick, Groß-Strehlitz, Oppeln, bis zum 16. November c. an das Königliche Festungs-Magazin zu Cosel portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferungs-Antrag" zu befördern."

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die eingehenden Offerten von dem mit unterzeichneten Intendantur-Rathe Piper eröffnet, und die definitiven Verhandlungen wegen Sicherung des Bedarfs gepflogen werden.

Zur Verdingung des Rauchfutter-Bedarfs für das hiesige Magazin pro 1825, bestehend in circa 15,000 Centner Heu und 2200 Schock Stroh, haben wir einen Termin auf den 1. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal am Sandthore im Fellerschen Hause anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte hiermit eingeladen werden.

Der Ankauf von Hafer wird in der bisherigen Art hier fortgesetzt, und können diesfällige Angebote nach wie vor täglich mündlich, jedoch nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei uns angemeldet werden. Die Produzenten dürfen bei guter Qualität des Naturals auf jedesmalige Vergütigung nach dem zuletzt verzeichneten Marktpreise der besten Sorte rechnen.

Wegen des möglichst von Grundbesitzern und Ackerbautreibenden zu bewirkenden unmittelbaren Ankaufs der Naturalien für die Garnison-Orte Brieg, Neisse, Cosel, Glatz und Silberberg, sind die dortigen Magazin-Verwaltungen mit der nöthigen Anweisung von uns versehen.

Breslau, den 18. Oktober 1824.

Die Militair-Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Ue-

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs in nachstehenden Garnison-Orten des Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1825.

Nro.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Hafer. Wispel.	Gerste. Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen
	A. Breslauisches Regier.-Departement.						
1.	Ohlau . . .	19030	744	4	5208	768	
2.	Namslau . . .	8406	342	2	2400	354	
3.	Strehlen . . .	8406	342	2	2400	354	
4.	Neumarkt . .	4220	26	—	160	25	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
5	Oels	5800	33	—	240	33	
6.	Frankenstein . .	34040	213	—	1360	200	
7.	Münsterberg . .	5880	180	—	1104	168	
8.	Wünschelburg . .	3360	—	—	—	—	
9.	Reichenstein . .	5400	—	—	—	—	
	B. Oppelnsches Regier.-Departement.						
10.	Neustadt . . .	10680	420	2	2928	432	
11.	Grottkau . . .	8520	548	2	2400	360	
12.	Leobschütz . .	8064	312	2	2172	324	
13.	Ober-Glogau .	8280	336	2	2340	348	
14.	Ottmachau . .	11400	—	—	—	—	
15.	Patschkau . .	12000	—	—	—	—	
16.	Ziegenhals . .	10800	—	—	—	—	
17.	Gleiwitz . . .	12560	405	2	2848	417	incl. des Bedarfs während d. Landwehr-Uebung.
18	Beuthen . . .	3112	324	2	2232	336	
19.	Pleß	8472	336	2	2280	336	
20.	Ratibor . . .	12176	370	2	2680	380	desgleichen.
21.	Rybnick . . .	16800	—	—	—	—	
22.	Groß-Strehlitz .	3680	33	—	244	33	desgleichen.
23.	Oppeln . . .	8840	33	—	244	33	
24.	Brief- und Grenz-Commando's .	3168	156	—	1080	156	

Breslau, den 18. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar. Piper.

Be-

Bekanntmachung.

Der zu Brande, Falkenberger Kreises, verstorbene Bokmüller, Jacob Langosch, hat in seinem hinterlassenen Testamente

a. der armen Schuljugend zu Brande 30 Rthlr., und

b. für eine im Dorfe zu bildende Armen-Kasse 100 Rthlr.

vermacht.

I. A. V. Octbr. 153. Oppeln, den 17. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Oktober 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	3	—	—	23	—	—	18	—	—	13	—	—	15	—	3	—	—
2.	" Cosel	—	25	6	—	16	6	—	12	3	—	9	—	—	11	—	2	5	—
3.	" Creutzburg	1	8	10	—	20	—	—	13	3	—	11	8	—	22	10	5	4	3
4.	" Falkenberg	—	28	7	—	17	2	—	12	—	—	11	10	—	10	—	1	27	2
5.	Grottkausche Kreis	1	2	6	—	20	—	—	15	—	—	11	—	—	11	6	2	24	—
6.	Stadt Leobschütz	—	26	8	—	16	8	—	10	9	—	9	4	—	20	—	2	20	—
7.	" Lublinitz	1	5	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	—	28	—	—	16	—	—	11	5	—	9	8	—	14	3	2	25	8
9.	" Neustadt	1	—	3	—	17	8	—	11	7	—	10	—	—	11	—	2	5	10
10.	" Oppeln	—	29	6	—	18	9	—	12	7	—	12	4	—	15	—	2	25	—
11.	" Pleß	1	6	2	—	19	6	—	20	—	—	13	6	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	—	23	9	—	14	9	—	10	8	—	7	4	—	10	—	1	15	9
13.	" Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	" Rybnick	1	8	6	—	16	2	—	16	—	—	10	—	—	12	4	2	8	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	1	2	—	19	6	—	17	—	—	14	6	—	13	—	3	—	—
16.	Gleiwitz im Tosterr Kreise	1	—	2	—	17	8	—	15	6	—	11	—	—	14	—	2	10	—

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Förster Wernicke zu Kupp ist vom 1. December c. ab, mit Pension in Ruhestand versetzt, und der Oberjäger Artel in dessen Stelle als Unterförster angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 9ten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem Inkulpaten Johann Rudner aus Leschnitz.

Der unten näher signalisirte Inkulpat Johann Rudner, ist wegen Verfertigung falscher 5 Silbergroschenstücke zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden. Mittelst Durchbrechung der Gefängnißmauer ist es ihm gelungen, in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober d. J. zu entweichen, es werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Johann Rudner genau invigiliren, im Betretungsfalle denselben arretiren, und an unterzeichnetes Gerichts-Amt gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Groß-Strehlitz, den 4. November 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Signalement.

Der Johann Rudner ist aus Leschnitz gebürtig, 26 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, ziemlich hohe, mit Haaren bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe. Uebrigens ist derselbe schlank und spricht pohlnisch.

Er war bei seiner Entweichung mit grünen sommerzeugnen und darunter gezogenen schwarztuchnen Beinkleidern, einer schwarzzeugnen Weste, grünen sommerzeugnen Jacke, einer schwarztuchenen Mütze und kurzen Stiefeln bekleidet.

Bekanntmachung.

Zu Folge der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den Einsassen des Fidei-Commiß Gutes Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, vorzüglich den Häuslern und Robotgärtnern in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Hutungs-, Gräserei- und Forstberechtigungs-Auseinandersetzungs- und Dienst-Ablösungs-Sache hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäfte ein Interesse zu haben glauben; besonders aber die jetzt aus der Familie Freiherrn von Prinz hier unbekannten Fidei-Commiß-Nachfolger des Gutes Ober-Kühschmalz aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 20. December 1824 bei dem Unterzeichneten in Grottkau entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs- und Dienst-Ablösungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter mehr werden gehört werden.

Grottkau, den 30. Oktober 1824.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius
Hohlfeld.

Subhastations-Anzeige.

Die in dem zum Mediat-Herzogthum Ratibor und dem Rybnicker Kreise gehörigen Dorfe Groß-Rauden sub No. 15. aufgeführte Freihäusler-Stelle, wozu

1. ein im guten Baustande befindliches, mit Schoben und Schindeln bedecktes, von Schrott-Holz aufgeführtes und untermauertes Gebäude, enthaltend 3 Wohnstuben, 3 Kammern und 1 Keller;
2. ein Kuh- und ein Schwarzvieh-Ställchen;
3. an Land: 22 Morgen 1 □R. Acker, 16 Morgen 152 □ R. Wald, 8 Morgen 74 □R. Wiese und 80 □R. Garten

gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem einzigen, mithin peremtorischen Termine, den 16. December d. J. in der hiesigen Gerichts-Amts-Kanzlei öffentlich versteigert werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach hiermit eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hiernächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der

der Interessenten, ertheilt werden wird, insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen.

Diese sub hasta gestellte Stelle ist übrigens gerichtlich auf 983 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. Courant geschätzt worden, und es kann die diesfällige Taxe hier eingesehen werden.

Schloß Rauden bei Ratibor, am 25. Oktober 1824.

Herzoglich Ratiborer Gericht.

Avertissement.

Die bei Bowalno, Domainen-Amts Czarnowanz, am Waldrande des Borreck belegene Wiese von 5 Morgen 121 □Ruthen Flächen-Inhalt, soll, da im angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen, öffentlich verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden, und es ist hierzu ein anderweiter Termin auf den 17. November d. J. angesetzt, welcher in loco Bowalno Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgehalten werden wird.

Erwerbfähige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Kauf- oder Erbpachts-Gebote in Bowalno einzufinden, und können die Verkaufs- oder Vererbpachtungs-Bedingungen sowohl in unserer Domainen-Registratur in den üblichen Stunden, als auch bei dem Domainen-Amte Czarnowanz eingesehen werden. Oppeln, den 29. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zu Folge der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., die von den Robotgärtnern des Fidei Commiß-Gutes Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Dienst-Ablösungs-Sache hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäfte ein Interesse zu haben glauben, besonders aber die aus der Familie Freiherrn von Prinz hier unbekannten Fidei-Commiß-Nachfolger des Gutes Nieder-Kühschmalz aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, und längstens bis zum 27. December d. J. bei dem Un-

Unterzeichneten in Grottkau entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Dienst-Ablösungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter mehr werden gehört werden.

Grottkau, den 30. Oktober 1824.

Königlicher Special-Oekonomie-Kommissarius
Hohlfeld.

Warnung.

Der auf der Wanderschaft befindliche und unter unserer Curatel stehende Bräuer-Geselle Friedrich Pintscher, hat sich sehr der Verschwendung und des Schuldenmachens ergeben. Es wird daher das Publikum hiedurch gewarnt, demselben weder an Gelde, oder sonst etwas zu creditiren, indem die Vormundschaft für ihn nichts mehr bezahlen wird.

Creutzburg, den 28. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die zu Rosnochau sub No. 41 belegene, der Majorin von der Wense gehörige, auf 859 Rthlr. Courant gerichtlich geschätzte Freistelle, wird im Wege der nothwendigen Subhastation auf den 4. Januar 1825 früh um 9 Uhr zu Schloß Rosnochau öffentlich verkauft, welches hierdurch bekannt gemacht wird, und Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen werden. Die Taxe ist bei uns einzusehn.

Ober-Glogau, den 20. Oktober 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Rosnochau.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 1. zu Kotschanowitz belegene, aus mehreren Wirthschafts-Gebäuden, einigen Aeckern von 231 Breslauer Scheffeln Aussaat, und einem Stück Wald bestehende und auf 9056 Rthlr. 16 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Erbscholtisei, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in term. peremtor. den

15.

15. December c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken:

daß derjenige, der zum Bieten zugelassen werden will, nicht nur eine Caution von 300 Rthlr. Courant erlegen, sondern auch seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß,

vorlader.

Creutzburg, den 27. Oktober 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Neuhoff.

Teichert. Heyder.

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amts wird auf den Antrag der Kretschmer Franz Steuerschen Erben zu Deutsch-Piekar hiermit bekannt gemacht, daß der zu Deutsch Piekar sub No. 47. belegene Dorfkretscham nebst dazu gehörigen Obstgarten und Acker, letzterer von ohngefähr sechs Breslauer Scheffel Aussaat, jedoch ohne alten Beilaß, vom 1. Januar kommenden Jahres auf drei hinter einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu einen Termin auf den 29. November a. c. Vormittags um 9 Uhr zu Deutsch-Piekar in dem zu verpachtenden Kretscham anberaumt ist, wozu Zahlungsfähige und Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, jederzeit in unserer gerichtsamtlichen Kanzellei, während der gewöhnlichen Amtsstunden, eingesehn werden können, der Kretscham selbst aber, wenn es jemand verlangt, nach vorangegangener Meldung bei einem der beiden Vormünder, nämlich dem Amtsrath Porsch und dem Schullehrer Aller zu Deutsch-Piekar, rücksichtlich seiner innern Einrichtung, jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Carlshof bei Tarnowitz, den 15. Oktober 1824.

Gerichts-Amt der Gräflich von Henkelschen Beuthner Herrschaften.

Reuß.

Bekanntmachung.

Einem Hochgeehrten Publiko habe ich mich abermals als Kohlen-Händler hiermit ergebenst empfehlen wollen, indem ich bereits zwei Niederlagen von Stück-

und

und kleinen Schmiede-Kohlen von den besten Gruben in Oberschlesien auf der Topoline bei Cosel an der Oder, und die andere bei Gleiwitz am Klodnitz-Canal errichtet habe, weshalb ich allen denen Herren, welche mich gütigst mit Aufträgen dieser Waare beehren wollen, die Zusicherung ertheilen kann, daß ich Sie nicht nur aufs schleunigste, sondern mit den hiesigen besten Stein-Kohlen zu den möglichst billigsten Preisen bedienen werde. Desgleichen offeriere ich zugleich meine Dienste zu allen Speditions-Geschäften mit der Versicherung, selbige prompt und gut zu besorgen. Aufträge und Bestellungen bitte ich ergebenst entweder an mich directe nach Gleiwitz, oder auch an meinen Schwager C. W. Schulz auf der Topoline bei Cosel gelangen zu lassen.

Gleiwitz, den 1. November 1824.

C. Fritsche,
Steinkohlen-Negotiant.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 1. December d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen die Tage vom 17. bis zum 23. December incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24. December bis zum Cassen-Schlusse, den 6. Januar 1825, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hiemit bestimmt, auch zugleich die frühern Anordnungen wieder in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen die vorgeschriebenen Consignationen darüber, bei Vermeidung der Zurückweisung, beizubringen, die nach Breslau an die Schlesische General-Landschafts-Casse zahlenden Dominien aber, die Empfangsscheine der letztern ungesäumt und noch vor dem am 6. Januar 1825 statt findenden Cassen-Schlusse, an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 28. October 1824.

Interims-Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
Graf Pückler.

Bekanntmachung.

Da an dem Unteroffizier Reitzig, welcher im Jahre 1814 in dem aufgelößten 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden und dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, die Reihefolge des Erbrechts eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seinen Aufenthalts-Ort spätestens binnen 2 Monat, unter Einreichung eines Zeugnisses über seine moralische Führung von der ihm vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde, dem unterzeichneten Bataillon anzuzeigen.

Gleiwitz, den 29. Oktober 1824.

Königlich Preußisches 1stes Bataillon (Gleiwitzsches) 22sten Landwehr-Regiments.

Br. Heer v. d. Burg,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur.

Bekanntmachung.

Zu Folge der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen, vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den Robot-Gärtnern des Lehn-Gutes Deutsch-Leipe, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Hutungs- und Gräserei-Auseinandersetzung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben; besonders aber die bis jetzt aus der Familie von Kern hier unbekannten Lehns-Nachfolger des Lehn-Gutes Deutsch-Leipe aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1. December dieses Jahres bei dem Unterzeichneten in Grottkau, entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und ihre Erklärung abzugeben, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen; widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter mehr werden gehört werden.

Grottkau, den 7. Oktober 1824.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius
Hohlfeld.

Subhastations-Patent.

Das den Strumpfstricker Marschnerschen Eheleuten hieselbst zugehörige, in der Krakauer Straße sub Nro. 4. belegene Haus, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 19. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 6. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das im Hypotheken-Buch des hiesigen Amts-Dorfes Jaschine sub No. 49. aufgeführte, ¼ Meile von Jaschine belegene Vorwerk Stoberau, wozu außer 2 Wohn-Gebäuden, mehreren Viehställen und Scheuer

a. 58 Morgen 67 □R. Ackerland,
b. 16 — — Wieseland,
c. 37 — 59 □R. Hutung

gehören, und das bei der am 24. Mai a. c. erfolgten gerichtlichen Schätzung auf 852 Rthlr. Courant gewürdiget worden, soll schuldenhalber

in term. peremtor. den 16. December 1824

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei an den Meistbietenden veräußert werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige ladet hiezu ein

Bodland, den 16. September 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Teichert.

Bekanntmachung.

Das Kämmerei-Gut Brzezie, nahe bei der Stadt gelegen, wozu incl. der jetzt seit dem 1. Januar d. J, nach erfolgter Dienst-Ablösung mit der Bauerschaft hinzugetretenen Rustikal-Grundstücke 780 Magdeb. Morgen Ackerland, 167 Magdeb.

Mor-

Morgen 126 □R. Wiesengrund, und das Grundstück Goinitza genannt, von 109 Magdeb. Morgen gehört, welches Letztere nur bisher als Hutung benutzt, und nunmehr als gerodeter Auboden den besten Ertrag verspricht, nicht minder ist die Urbar gemachte Hutung Goy genannt, welche am Herrschaftlichen Hofe nahe gelegen ist, von 153 Magdeb. Morgen als guter Weitzen-Boden zu benutzen; in Rücksicht der Zinsen aber eine baare Pa[illegible]me von jährlich 208 Rthlr. Courant gewährt, außerdem sind auch noch Natural-Getreide-Zinsen, und zur Schaaf- und Vieh-Zucht ganz besonders gelegen ist, soll vom 1. Juni 1825 wieder auf anderweitige neun Jahre verpachtet werden, und kann der hierüber besonders angefertigte Anschlag und die Verpachtungs-Bedingungen in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Wenn wir nun zu dieser öffentlichen Verpachtung einen Licitations-Termin auf den 18. December d. J. Vor- und Nachmittags auf hiesigem Rathhause angesetzt haben, so wollen wir hiezu Pachtliebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladen, in diesem Tage entweder persönlich, oder durch gerichtlich bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und resp. Bestoietenden, nach eingeholter Genehmigung der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung die Zeitpacht vom Kämmerei-Gut Brzezie überlassen werden soll.

Ratibor, den 18. Oktober 1824.

Der Magistrat.

Subhastation.

Zum öffentlichen Verkauf der Oberweide Fleischbank No. 11. hierselbst, welche aus der durch das allgemeine Gewerbefreiheits-Edikt aufgehobenen Fleischbank-Gerechtigkeit selbst, in 10 Scheffel Breslauer Maas Aussaat an Ackerland, einer verhältnißmäßigen Wiesen- und Holz-Nutzung und der Befugniß besteht: jährlich 3 Ochsen auf die gemeinschaftliche Hutung zu treiben, sind auf den Antrag der Besitzer, Rothgärber Simon Hanelschen Erben, drei Bietungs-Termine, nämlich auf

den 8. Oktober c.,
den 9. November c., und
den 10. December c.

Vormittags um 9 Uhr, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath Beyer, anberaumt worden.

 Be-

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert: in diesen Terminen, spätestens aber in dem peremtorischen Bietungs-Termine, in dem hiesigen Gerichts-Parteienzimmer entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige, und mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht versehene Stellvertreter zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Zustimmung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts der minorennen Miterben, der Zuschlag ertheilt, auf die etwa später aber einkommenden Gebots weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Der Schätzungswerth dieser Fleischbank und der dazu gehörenden Realitäten ist übrigens laut affigirter und gerichtlicher Taxe, welche während der gesetzlichen Amtszeit sowohl an gewöhnlicher Gerichtsstätte, als auch in der Prozeß-Registratur des unterzeichneten Gerichts, nachgesehen werden kann, auf 1857 Rthlr. 20 sgr. Courant ermittelt worden.

Neisse, den 22. Juli 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Oeffentliche Bekanntmachung

des Termins zur Verdingung der Bedürfnisse des Königlichen Land-Armen-Hauses zu Creutzburg für das Jahr 1825.

Die Bedürfnisse des Königlichen Land-Armen-Hauses zu Creutzburg, hiesigen Regierungs-Bezirks, für das nächst folgende Jahr 1825, sollen im Wege der Licitation an die Mindestfordernden verdungen werden.

Es bestehen diese Bedürfnisse:

I. Zur Beköstigung:

in 11 bis 1200 Preuß. Scheffeln Roggen,
200 Preußische Scheffel Gerste.
50 — — Erbsen.
30 — — gewöhnliche Perlgraupe.
5 — — feine Perlgraupe.
50 — — gewöhnliche Gersten-Graupe.
5 — — dergleichen feine.
50 — — gewöhnliche Heide-Grütze.
4 — — dergleichen feine.
12 — — Hirse.
5 — — Hafer-Grütze.
10 — — Weizen-Mehl.

100

100 Pfund Reiß.
3000 — Butter.
14000 — Rind-, Hammel- und Schwein-Fleisch.
100 — Kalb-Fleisch.

II. An Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Materiale.

100 Preußische Klaftern Buchen, Birken oder Erlen Leibholz.
200 — — Kiefern Leibholz.
625 Pfund gewöhnliche Lichte, à 18 Stück pro Pfund.
16 — gegossene Lichte.
400 — Seife.
38½ Quart Lampen-Oel.

III. Zur Bekleidung.

600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch, ⅞ Ellen breit.
100 — — grünes Futterzeug, à ⅝ Ellen breit.
600 — — rohe flächsene Leinwand, à ⅞ Ellen breit.
40 — — dergleichen " " " ¼ " "
160 — — weiße Leinwad " " ⅝ " " zu Schürzen.
150 — — gestreifte Leinwand, à ¼ Ellen breit. ebenfalls zu Schürzen.
1200 — — weiße Haus-Leinwand " ⅞ " " zu Hemden und Bett-Tüchern.
300 Stück kattunene Halstücher.
48 — dergleichen etwas besserer Gattung.
33 Preußische Ellen Kattun, und
40 — — Nesseltuch zu Hauben und Besatz-Streifen.
20 — — weißen Schleier zu denselben Behufe.
90 — — gestreifte Leinwand zu Sommerkleidern für die Mädchen.
220 — — Madrazen-Drillich, à ⅞ breit.
150 — — Drillig zu Handtüchern, à ¾ breit.
50 Stück schwarze Filzhüte.
80 Paar Manns-Schuhe.
40 — Halb-Stiefeln.
80 — Mannsschuh-Sohlen.
40 — Knaben-Schuh-Sohlen.
60 — Frauen-Schuhe.
32 — Mädchen-Schuhe.
60 — Sohlen zu Frauen-Schuhen.

32 Paar Sohlen zu Mädchen-Schuhen.
160 — weißwollene Manns-Socken.
40 — dergleichen Socken für Knaben.
120 — dergleichen Frauen-Strümpfe.
32 — dergleichen Mädchen-Strümpfe.

Die Ablieferung geschieht in Raten, welche die Direktion des Armenhauses nach dem Bedarf des Instituts bestimmen wird.

Der Licitations-Termin ist auf den 22. des künftigen Monates November festgesetzt worden, und wird in der Canzlei des Armenhauses abgehalten werden. Sollte an gedachtem Tage die Licitation nicht enden, so wird sie am darauf folgenden Tage fortgesetzt. Nachgebote werden nach beendigtem Termine nicht angenommen, es wird jedoch der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Bedürfniß-Gegenstände gerichtet. Jeder Mitbietende muß sich über das Vermögen, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten, ausweisen, und der Mindestfordernde bleibt für sein Gebot verhaftet, und muß deshalb eine Caution von 10 Prozent des Entreprise-Betrages in Gelde oder annehmlichen Papieren bei der Direktion des Armenhauses niederlegen. Endlich müssen von den Tuchen, Futter-Zeugen, Leinwand aller Art, von Schleier, Nesseltuch u. s. w. von den Bietenden Proben vorgelegt werden.

Oppeln, den 26. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber wird die zu Ponoschau sub No. 2. gelegene, Behufs der Subhastation auf 1000 Rthlr. gewürdigte Freistelle, wozu

a. an Hofraum und Garten	—	Morgen	175 □R.
b. = Acker = = =	49	—	112 —
c. = Wiesen = = =	7	—	50 —
d. = Forst = = =	14	—	45 —

gehört, in Termino, den 25. Oktober 1824, den 29. November 1824, und den 14. Januar 1825, von welchen die beiden erstern allhier in der Stadtgerichts-Kanzlei, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, auf dem Ponoschauer Schlosse anberaumt, öffentlich feilgeboten, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Hindernisse vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die diesfallige Taxe kann in unserer Registratur während den Amtsstunden inspicirt werden. Lublinitz, den 18. September 1824.

Das Gerichts-Amt von Ponoschau. Be-

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der nachstehend angegebenen Casernements- und Lazareth-Wäsche ꝛc. für die bezeichneten Garnison-Orte des 6ten Armee-Corps.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement und für die Lazarethe der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps erforderlichen Wäsche ꝛc. an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 29 November d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale — Bau-Inspektor Fellerschen Hause am Sandthore — anberaumt worden ist.

Indem wir hierzu Lieferungslustige und Cautionsfähige einladen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen, so wie die bezüglichen Normal-Proben in dem gedachten Lokale während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände.

Nro.	Namen der Garnison-Orte.	Bettdecker-Bezüge.	Kopfkissen-Bezüge.	Bett-Tücher.	Hand-Tücher.	Stroh-Säcke.	Stroh-kopf-Polster.
1	Breslau . . .	1462	667	1048	885	100	200
2	Brieg	10	80	240	500	—	—
3	Cosel	560	558	864	1587	80	80
4	Glatz	848	932	2376	5370	—	—
5	Neisse	—	—	250	350	—	—
	Summa	2880 incl. 26 Stück feine weiße für Offiziere.	2237	4578	6492	180	280

Breslau, den 7. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Auf höheren Befehl soll für die hiesige Artillerie-Werkstatt den 12. November d. J. früh um 9 Uhr der Bedarf an Schmiede-Steinkohlen für ein Jahr verlizitirt werden. Lieferungsfähige werden ersucht, am bestimmten Tage und Stunde ihre Gebote abzugeben; nähere Bedingungen sind täglich im Artillerie-Werkstatt-Büreau einzusehen.

Auf gleichen Befehl soll für genannte Werkstatt den 15. November d. J. früh um 9 Uhr der Eisenbedarf auf ein Jahr an den Mindestfordernden verlizitirt werden. Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderung am bestimmten Tage und Stunde abzugeben; nähere Bedingungen sind täglich in oben benannten Büreau einzusehen.

Auch sind für schon genannte Werkstatt

2752 Stück mittlere Speichen, à 3 Fuß lang, $3\frac{1}{2}$ Zoll breit und $3\frac{1}{2}$ Zoll stark,
91 " große Speichen, à 3 Fuß lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit und 4 Zoll stark,
400 " doppelte Schwingen, à 4 Fuß lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit und 4 Zoll stark,
533 " mittlere Felgen, à 2 Fuß 7 Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $3\frac{1}{2}$ stark,
124 " Armen, à 8 Fuß lang, 6 Zoll breit und 5 Zoll stark

zu liefern, wozu ein Termin auf den 25. November d. J. früh um 9 Uhr bestimmt worden. Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderung pro Stück schriftlich und versiegelt in gedachten Büreau einzureichen, wo auch die näheren Bedingungen täglich eingesehen werden können.

Neisse, den 23. Oktober 1824.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung.

Das Dominium Kuznitzka im Coselschen Kreise, beabsichtigt die dasige zweigängige unterschlächtige Wassermühle, wozu einige zwanzig Morgen Ackerland und Wiesen gehörig sind, vom 1. Januar k. J. ab, anderweitig zu verpachten.

Diese Mühle liegt am Klodnitz-Fluß und hat fast nie Wassermangel. Eben so wenig trifft sich ein Mangel an Mahlwerk, weil die Kreis-Stadt und Festung Cosel nahe liegt, daher die umgebenen Mühlen durch die starken Vermahlungen des Königl. Festungs-Magazins stets beschäftiget werden.

Darauf reflektirende Müller haben sich in Cosel bei den Eigenthümern, Kauffmann und Frankfurther, und in Oppeln bei der Handlung Frankfurther & Pringsheim zur nähern Erfahrung der Bedingungen zu melden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 16ten November 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 218. Publikandum, die Anfertigung der Nachweisungen über eingekommene Zuchthaus-Gefälle betreffend.

In sehr vielen General- und Spezial-Designationen über eingekommene Zuchthaus-Gefälle pro 1823 sind noch immer die beiden Rubriken:

a. nach §. 18. des Zuchthaus-Edicts d. d. Berlin, vom 25. März 1747, von heimlich ausgetretenen Unterthanen, und

b. Strafgelder, wegen nicht geschehener richtiger Einhändigung des Attestes

aufgeführt worden.

Wenn nun beiderlei Gelder schon längst nicht mehr zum Briegschen Arbeitshaus-Fonds, sondern zur Regierungs-Haupt-Kasse eines jeden Departements berechnet werden, so werden die mit Aufnahme der gedachten Nachweisungen beauftragten Gerichts-Behörden, Kreis-Steuer-Aemter und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert, die bezeichneten beiden Rubriken künftig wegzulassen.

I. A. VII. 293. Octbr. c. Oppeln, den 28. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 219. Bekanntmachung, betreffend die Pocken-Krankheit unter dem Schaaf-Vieh.

Zuverlässigen Nachrichten zu Folge, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Posen, und zwar im Posener Kreise, — ferner auch im Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg, und zwar

im Chodziesener,
Wongrowitzer
und Schubiner Kreise,

— endlich auch im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau, und zwar in 3 Ortschaften des Trebnitzer Kreises, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen. — Da diese Krankheit große Verheerungen, und, besonders bei dem veredelten Zustande der Schäfereien, erhebliche Verluste herbeiführen kann, dieselbe auch äußerst ansteckend ist, und leicht verschleppt wird, so werden die Schäferei-Besitzer aufgefordert, bei etwa unvermeidlichem Verkehr mit den genannten Gegenden, mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen. — Außerdem wird, um jeder Besorgniß wegen Einschleppung und Verbreitung dieser Krankheit vorzubeugen, der Einlaß des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen, dem Königreich Pohlen und dem Freistaat Cracau, in das hiesige Regierungs-Departement, bis auf weitere Verfügung, gänzlich verboten. — Da in diesem Herbste eine erhebliche Anzahl Schlacht-Schaafvieh aus dem Königreich Pohlen und dem Freistaat Cracau in das Oppelnsche Regierungs-Departement eingegangen, so wird besonders in denen Ortschaften, welche von diesen Viehstücken berührt worden, eine verdoppelte Aufmerksamkeit nöthig, überhaupt aber werden sämmtliche Schäferei-Besitzer des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert: unter den jetzigen Umständen ihre Schaaf-Heerden mit ganz besonderer Sorgfalt zu beobachten, und wenn sich Spuren einer Krankheit zeigen, davon sogleich dem betreffenden Landräthlichen Offizio und Kreis-Physikate Anzeige zu machen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, diesem wichtigen Gegenstande die möglichste Aufmerksamkeit zu widmen, und der Königlichen Regierung ohne allen Verzug Anzeige zu machen, sobald Spuren von Pocken bei den Schaafen bemerklich werden sollten.

Die

Die über diesen Gegenstand unterm 24. September 1819 im Amtsblatt pro 1819, pag. 409 ergangene Verordnung wird zugleich hiermit in Erinnerung gebracht.

I. A. IX. Novbr. 205. und 206. Oppeln, den 11. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 220. Bekanntmachung, wegen Tragung der Civil-Uniform.

Höherm Befehl zu Folge wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß Beamte, Rittergutsbesitzer und überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät dem Könige erscheinen, auch verpflichtet sind, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zu zeigen.

Breslau, den 28. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Krappitz verstorbene pensionirte Accise-Einnehmer Hinkelmann hat in seinem hinterlassenen Testamente

a. der evangelischen Kirche daselbst 150 Rthlr. und resp. 119 Rthlr.,
b. dem Hospital daselbst 28 Rthlr. 17 sgr. 1½ pf. Courant und resp. 119 Rthlr.,

c. der

c. der evangelischen Schule daselbst 50 Rthlr.,
d. der katholischen Schule ibid. 50 Rthlr., und
e. der dortigen Armenkasse 30 Rthlr. und resp. 8 Rthlr. vermacht.

I. A. V. Octbr. c. 178. Oppeln, den 23. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Professor Dr. Förster ist für das Jahr $18\frac{24}{25}$ zum Rektor der Königlichen Universität in Breslau gewählt und bestätiget worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 46.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 16ten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Von der zu Glatz in Garnison stehenden Garnison-Compagnie des 23sten Infanterie-Regiments ist der aus Proskau, Rosenberger Kreises, gebürtige Mousquetier Simon Zumbeck am 28. v. M. desertirt.

Alle und jede Behörden werden hiermit aufgefordert, diesen Deserteur, wo er betroffen wird, zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an die Eingangs erwähnte Garnison-Compagnie abzuliefern.

I. A. II. 222. Novbr. c. Oppeln, den 6. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den am 21. v. M. beim Lokal-Kapellan Schuch zu Comeise, Leobschützer Kreises, verübten gewaltsamen Diebstahl.

Am 21. v. M. Abends zwischen 8 und 9 Uhr sind dem Lokal-Kapellan Schuch zu Comeise, Leobschützer Kreises, durch gewaltsamen Einbruch von unbekannten Thätern, nachstehend aufgeführte Effekten gestohlen worden, als:

eine zweigehäusige silberne Uhr mit römischen Ziffern, das äußere Gehäuse von Schildkröte, an der silbernen Randform mit silbernen Stiften befestiget, nebst daran befindlicher langer silberner noch neuer Kette;

eine silberne Schuhschnalle, oval mit erhabener Perl-Arbeit und schwarzem Saffian-Riemen;

ein silbernes Denkstück mit Henkel, auf der einen Seite die Stadt Wien darstellend, über welcher 2 Sonnen erscheinen, auf der andern Seite die Beschreibung der darauf Bezug habenden Begebenheit;

27 Rthlr. 20 sgr. baares Geld, größtentheils in Thaler- und 4 Groschen-Stücken;

ein Dutzend weiße Schnupftücher mit und ohne Rand, darunter 4 Stück roth- und blaugestreifte, 2 lichtere und 2 dunklere;

3 Stück Halstücher von Musselin mit schmalem Rande, ein ganz weißes von feinem Kambrai und ein blaubaumwollenes mit in weißem Zickzack laufendem Muster;

ein schwarztuchener Winterpelz mit schwarzen Baranken besetzt, der Rücken und die Ermel aber mit hiesigem weißen Lammpelz gefuttert, zum Zuknöpfen, mit Schnuren und Schlingen gemacht;

eine schwarztuchene Weste mit weißem Parchent gefuttert;

zwei Stück feine Hüthe, einer mit weißlich seidenem, der andere mit gelbleinwandnem Futter;

ein zinnerner Vorlegelöffel, nebst 2 Stück Eßlöffel;

5 Gabeln und 3 Messer mit schwarzen Schaalen, auf deren Mitte herzförmige Silberplatten befindlich, welche letzteres jedoch von einigen bereits herabgefallen sind;

eine glänzend polirte Schrootbüchse, um den Schaft am Schloß mit gelbem Messing belegt, in der Mitte mit einem gelben messingenen Ringe und Riegel versehen.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die gestohlenen Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 379. Novbr. c. Oppeln, den 4. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch kund und zu wissen gefügt, daß das durch die Säcularisation des vormaligen Kol-

Kollegiat-Stifts zu Oppeln dem Stadte anhein gefallene, von dem Kreis-Physikus Doktor Moritz am 21. Februar 1821 für 3360 Rthlr. Courant erkaufte, in der Stadt Oppeln am Ende der Pfarrgasse belegene, und in dem Hypotheken-Buche sub No. 250. bezeichnete ehemalige Archidiaconats-Gebäude, bestehend in einem zwei Etagen hohen massiven Wohn-Gebäude nebst Souterrain-Gelaß, einem Stall, Schuppen und Hofraum, — in einem ein zigen, auf

den 16. December 1824

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange auf dem Stadt-Gerichts-Lokale angesetzten peremtorischen Termine, auf den Antrag der Kreis-Physikus Dr. Moritzschen Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation mit der Maaßgabe öffentlich verkauft werden soll, daß die verkaufenden Erben sich vorbehalten: ihre Erklärung über das Meist- und Best-Gebot binnen 8 Tagen abzugeben, als bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Indem zu obigem Termine Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die diesfälligen Kaufbedingungen in den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Stadt-Gerichts eingesehen werden können.

Oppeln, den 3. November 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung

für die Vorsteher der Schulen-Anstalten in Schlesien.

Auf die in der Verlags-Handlung (Magazin für Kunst, Geographie und Musik, Königs-Straße No. 3.) erschienene Schmidtsche Charte von Deutschland, machen wir die Vorsteher der Schul-Anstalten aufmerksam, da sie ihrer Güte und Brauchbarkeit wegen verbreitet zu werden verdient, und der Laden-Preis eines Exemplars von Zwölf und einem halben Silbergroschen, bei einer Abnahme von 6 Exemplaren auf zehn Silbergroschen ermäßigt wird.

C. III. Novbr. 1823 No. 278. Breslau, den 27. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Aufforderung,

das Einfangen eines entlaufenen Husaren-Pferdes betreffend.

In der Nacht vom 17. zum 18. September a. c. ist aus dem Bivouac bei Neumarkt ein dem 4ten Husaren-Regiment gehöriges Königliches Dienstpferd, ein

ein beinah weißer Schimmel-Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß hoch, russischer Race, auf der linken Lende gezeichnet I Z 4 H. mit der Parade-Halfter, dem dazu gehörigen gewickelten Riemen und ledernen Obergurt angethan, entlaufen.

Da dieses Pferd möglicher Weise in das hiesige Departement gekommen, indem es unter andern in den Waldungen bei Schurgast gesehen worden, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf dasselbe mit aller Sorgfalt invigiliren zu lassen, um solches, wenn es betroffen wird, aufzufangen, und an den Herrn Commandeur des 4ten Husaren-Regiments nach Ohlau abzuliefern, oder wenigstens demselben, wenn das Pferd irgend wo gesehen werden sollte, sofort Nachricht zu geben, um zu dessen Einfangung mitwirken zu können.

I. A. IV. 23. Novbr. Oppeln, den 6. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da nach dem Antrage der Müller Carl Hentschelschen Gläubiger die zu Ellguth belegene, demselben gehörige Mühle nebst Zubehör, wie die Intelligenz-Blätter näher besagen, in Term. peremt. den 4. Februar 1825 früh um 10 Uhr in loco Tillowitz öffentlich verkauft werden soll, so fordern wir alle Kauflustige auf, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Zugleich werden aber auch hiermit alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, in diesem Termine ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig mit Beweismittel zu belegen.

Falkenberg, den 28. Oktober 1824.

Das Reichsgräflich v. Praschma Tillowitzer Gerichts-Amt.

Gorke, Justitiarius.

Avertissement.

Das hieselbst in der Stadt auf dem Ringe belegene massiv erbaute zweistöckige, zur Handlung sehr gut geeignete Haus sub No. 32. nebst dazu gehörigem ebenfalls massiv erbauten Hinterhause, Stallungen ꝛc., welches alles gerichtlich auf 1996 Rthlr. 20 sgr. Courant gewürdiget, soll im Wege des Concurses subhastirt werden.

Hiezu haben wir einen einzigen peremtorischen Termin auf den 30. December c. Vormittags um 9 Uhr hieselbst in unserem Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufs-, Zahlungs- und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, daß an den

den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag dieser Possession, wenn sonst gesetzliche Hindernisse nicht entgegen stehen, erfolgen wird.

Die Taxe derselben kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Sohrau in Oberschlesien, den 20. Oktober 1824.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Es soll die dem David Posch modo Erben gehörige, No. 1. zu Sophienthal bei Constadt belegene Kolonie-Stelle und Kretscham, welche auf 249 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und wir haben einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 15. Januar 1825 Nachmittags um 2 Uhr in loco Schloß Constadt anberaumt. Kauflustige, Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 24. Oktober 1824.

Gerichts-Amt Constadt Ellguth.

Das Dominium Krzanowitz, Cosler Kreises, bietet eine bedeutende Quantität Besatz-Karpfen von verschiedenen Sorten zum Verkauf, welche zu jeder Zeit angesehn und nach Belieben abgeholt werden können. Das Wirthschafts-Amt giebt auf portofreie Briefe über die Preise Auskunft.

Subhastations-Patent.

Die dem Müllermeister Joseph Linke gehörige, im Städtchen Steinau in Oberschlesien, Neustädter Kreises, am Stein-Fluß sub No. 72. belegene sogenannte Niedermühle, bestehend aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen, den erforderlichen Baulichkeiten, zwei bedeutenden Obst-Gärten, einem Scheffel Frei-Acker und einer Viertel-Hufe Dominial-Acker, Wiesen und Inventarium, von allem herrschaftlichen Zins frei, da er im Jahre 1784 bei der Dismembration des Dominii reluirt worden, so alles, vermöge gerichtlicher Taxe d. d. Steinau, den 10. April auf 9219 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt worden:

Ferner die von diesem Joseph Linke dazu erkaufte, eben durch genannte Dismembration eigenthümlich und frei gewordene Freigärtner-Stelle bei dieser Mühle,

le, wozu zwei Obst-Gärten und 6 Scheffel Rustikal-Acker gehören, welche eben laut gerichtlicher Taxe sub eodem auf 56 Rthlr. 25 sgr. 3 pf. gewürdigt worden, soll in Folge des mit den Gläubigern des Besitzers am 26. Februar c. getroffenen Vereins im Wege der freiwilligen Subhastation, jedoch mit denen bei nothwendigen Subhastationen gesetzlichen Förmlichkeiten im Terminis,

den 2. August 1824,
den 4. Oktober 1824

in unserer Amts-Kanzlei auf hiesigem Schlosse, und peremtorie in termino, den 9. December 1824 Vormittags um 10 Uhr auf gedachter Nieder-Mühle zu Steinau öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige und Kauflustige werden daher mit dem Beifügen eingeladen, daß auf das Meist- und Bestgebot, nach Einwilligung des Extrahenten, und insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme gestatten, der Zuschlag erfolgen soll.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten, an diese Possessionen ihre Rechte geltend zu machen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, vorgeladen.

Diese Besitzungen können jederzeit in Augenschein genommen, so wie auch das Nähere derselben, aus denen bei den Patenten beigefügten Tax-Instrumenten, wovon eins bei dem Königlichen Fürstenthums-Gericht Neisse, und eins bei dem Magistrat zu Steinau aushängt, so wie jederzeit in unserer Kanzlei hier ersehen werden.

Schloß Krappitz, am 25. Mai 1824.
Das Gerichts-Amt der Gräflich v. Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Steinau.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Hampelschen Erben soll die denselben gehörende viergängige, auf 4762 Rthlr 12 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirte Wassermühle zu Niederlassoth, im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen, am Orte abzuhaltenden Bietungs-Termine,

den 14. Januar 1825 Vormittags um 10 Uhr

öffentlich verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, mit Genehmigung der Erben, zugeschlagen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.
Das Gerichts-Amt der Güter Oberlassoth, Niederlassoth und Niederieutritz.

Bekanntmachung.

Höherem Befehl zu Folge, sollen die hiesigen Königl. Mauth-Gefälle auf anderweite 3 Jahr, und zwar vom 1. Januar 1825 bis Ende December 1827, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 3. December c. a. in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Landraths ansteht.

Pachtlustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen: daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, an den Meistbietenden erfolgen soll. Die Pacht Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Landraths eingesehen werden.

Ratibor, den 11. November 1824.

Der Kreis-Landrath v. Wrochem.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe im Wege der nothwendigen Subhastation des im Rosenberger Kreise gelegenen, landschaftlich auf 52,982 Rthlr. 20 sgr. taxirten Rittergutes Jamm, steht der peremtorische Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts Rath Kühn, auf den 4. März 1825 allhier an. Das Weitere ist aus den Intelligenz-Blättern, und dem hier affigirten Subhastations-Patente nebst dessen Beilage zu entnehmen.

Ratibor, den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Die dem hiesigen Gerbermeister Johann Gesser zugehörigen, unter der städtischen Jurisdiction belegenen Grundstücke, bestehend aus einer Scheuer und Ackerstücke ꝛc. der Keil genannt, einem Wiesenstück und dem sogenannten Scharfrichter-Acker, sollen schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 26. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 7. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Def-

Oeffentliche Bekanntmachung

des Termins zur Verdingung der Bedürfnisse des Königlichen Land-Armen-Hauses zu Creutzburg für das Jahr 1825.

Die Bedürfnisse des Königlichen Land-Armen-Hauses zu Creutzburg, hiesigen Regierungs-Bezirks, für das nächst folgende Jahr 1825, sollen im Wege der Licitation an die Mindestfordernden verdungen werden.

Es bestehen diese Bedürfnisse:

I. Zur Beköstigung:

in 11 bis 1200 Preuß. Scheffeln Roggen,
200 Preußische Scheffel Gerste.
50 — — Erbsen.
50 — — gewöhnliche Perlgraupe.
5 — — feine Perlgraupe.
50 — — gewöhnliche Gersten-Graupe.
5 — — dergleichen feine.
50 — — gewöhnliche Heide-Grütze.
4 — — dergleichen feine.
12 — — Hirse.
5 — — Hafer-Grütze.
10 — — Weizen-Mehl.
100 Pfund Reiß.
3000 — Butter.
24000 — Rind-, Hammel- und Schwein-Fleisch.
100 — Kalb-Fleisch.

II. An Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Materiale.

100 Preußische Klaftern Buchen, Birken oder Erlen Leibholz.
200 — — Kiefern Leibholz.
625 Pfund gewöhnliche Lichte, à 18 Stück pro Pfund.
16 — gegossene Lichte.
400 — Seife.
38½ Quart Lampen-Oel.

III. Zur Bekleidung.

600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch, ⅞ Ellen breit.
100 — — grünes Futterzeug, à ⅞ Ellen breit.
600 — — rohe flächsene Leinwand, à ⅞ Ellen breit.
40 — — dergleichen . . . ⅞ . .

160 Preußische Ellen weiße Leinwand = = ¾ Ellen breit zu Schürzen.
150 — — gestreifte Leinwand = ¾ = =
ebenfalls zu Schürzen,
1200 — — weiße Haus-Leinwand = ¾ = =
zu Hemden und Bett-Tüchern.
500 Stück kattunene Halstücher.
48 — dergleichen etwas besserer Gattung.
53 Preußische Ellen Kattun, und
40 — — Nesseltuch zu Hauben und Besatz-Streifen.
10 — — weißen Schleier zu demselben Behufe.
90 — — gestreifte Leinwand zu Sommerkleidern für die Mädchen.
220 — — Madrazen-Drillich, à ¾ breit.
150 — — Drillig zu Handtüchern, à ¾ breit.
50 Stück schwarze Filzhüte.
80 Paar Manns-Schuhe.
40 — Halb-Stiefeln.
80 — Mannsschuh-Sohlen.
40 — Knaben-Schuh-Sohlen.
60 — Frauen-Schuhe.
32 — Mädchen-Schuhe.
60 — Sohlen zu Frauen-Schuhen.
32 — Sohlen zu Mädchen-Schuhen.
160 — weißwollene Manns-Socken.
40 Paar dergleichen Socken für Knaben.
120 — dergleichen Frauen-Strümpfe.
32 — dergleichen Mädchen-Strümpfe.

Die Ablieferung geschieht in Raten, welche die Direktion des Armenhauses nach dem Bedarf des Instituts bestimmen wird.

Der Licitations-Termin ist auf den 22. des künftigen Monates November festgesetzt worden, und wird in der Canzlei des Armenhauses abgehalten werden. Sollte an gedachtem Tage die Licitation nicht enden, so wird sie am darauf folgenden Tage fortgesetzt. Nachgebote werden nach beendigtem Termine nicht angenommen, es wird jedoch der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Bedürfniß-Gegenstände gerichtet. Jeder Mitbietende muß sich über das Vermögen, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten, ausweisen, und der Mindestfordernde bleibt für sein Gebot verhaftet, und muß deshalb eine Caution von 10 Prozent des Entreprise-Betrages in Gelde oder annehm-

nehmlichen Papieren bei der Direktion des Armenhauses niederlegen. Endlich müssen von den Tuchen, Futter-Zeugen, Leinwand aller Art, von Schleier, Nesseltuch u. s. w. von den Bietenden Proben vorgelegt werden.

Oppeln, den 26. Oktober 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf höheren Befehl soll für die hiesige Artillerie-Werkstatt den 12. November d. J. früh um 9 Uhr der Bedarf an Schmiede-Steinkohlen für ein Jahr verlizitirt werden. Lieferungsfähige werden ersucht, am bestimmten Tage und Stunde ihre Gebote abzugeben; nähere Bedingungen sind täglich im Artillerie-Werkstatt-Büreau einzusehen.

Auf gleichen Befehl soll für genannte Werkstatt den 15. November d. J. früh um 9 Uhr der Eisenbedarf auf ein Jahr an den Mindestfordernden verlizitirt werden. Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderung am bestimmten Tage und Stunde abzugeben; nähere Bedingungen sind täglich in oben benannten Büreau einzusehen.

Auch sind für schon genannte Werkstatt

2752 Stück mittlere Speichen, à 3 Fuß lang, 3½ Zoll breit und 3½ Zoll stark,
91 » große Speichen, à 5 Fuß lang, 4½ Zoll breit und 4 Zoll stark,
400 » doppelte Schwingen, à 4 Fuß lang, 4½ Zoll breit und 4 Zoll stark,
533 » mittlere Felgen, à 2 Fuß 7½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 5½ stark,
124 » Armen, à 8 Fuß lang, 6 Zoll breit und 5 Zoll stark

zu liefern, wozu ein Termin auf den 23. November d. J. früh um 9 Uhr bestimmt worden. Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderung pro Stück schriftlich und versiegelt in gedachten Büreau einzureichen, wo auch die näheren Bedingungen täglich eingesehen werden können.

Neisse, den 23. Oktober 1824.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung.

Einem Hochgeehrten Publiko habe ich mich abermals als Kohlen-Händler hiermit ergebenst empfehlen wollen, indem ich bereits zwei Niederlagen von Stück- und

und kleinen Schmiede-Kohlen von den besten Gruben in Oberschlesien auf der Topoline bei Cosel an der Oder, und die andere bei Gleiwitz am Klodnitz-Canal errichtet habe, weshalb ich allen denen Herren, welche mich gütigst mit Aufträgen dieser Waare beehren wollen, die Zusicherung ertheilen kann, daß ich Sie nicht nur aufs schleunigste, sondern mit den hiesigen besten Stein-Kohlen zu den möglichst billigsten Preisen bedienen werde. Desgleichen offerire ich zugleich meine Dienste zu allen Speditions-Geschäften mit der Versicherung, selbige prompt und gut zu besorgen. Aufträge und Bestellungen bitte ich ergebenst entweder an mich directe nach Gleiwitz, oder auch an meinen Schwager C. W. Schulz auf der Topoline bei Cosel gelangen zu lassen.

Gleiwitz, den 1. November 1824.

C. Fritsche,
Steinkohlen-Negotiant.

Avertissement.

Bei der Oberschlesischen Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 1. December d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, die Tage vom 17. bis zum 23. December incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24. December bis zum Cassen-Schlusse, den 6. Januar 1825, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hiemit bestimmt, auch zugleich die frühern Anordnungen wieder in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen die vorgeschriebenen Consignationen darüber, bei Vermeidung der Zurückweisung, beizubringen, die nach Breslau an die Schlesische General-Landschafts-Casse zahlenden Dominien aber, die Empfangsscheine der letztern ungesäumt und noch vor dem am 6. Januar 1825 statt findenden Cassen-Schlusse, an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 28. October 1824.

Interims-Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
Graf Pückler.

Bekanntmachung.

Das Kämmerei-Gut Brzezie, nahe bei der Stadt gelegen, wozu incl. der jetzt seit dem 1. Januar d. J, nach erfolgter Dienst-Ablösung mit der Bauerschaft hinzugetretenen Rustikal-Grundstücke 780 Magdeb Morgen Ackerland, 167 Magdeb. Morgen 126 □R. Wiesengrund, und das Grundstück Goinitza genannt, von 109 Magdeb. Morgen gehört, welches Letztere nur bisher als Hutung benutzt, und nunmehr als gerodeter Auboden den besten Ertrag verspricht, nicht minder ist die Urbar gemachte Hutung Goy genannt, welche am Herrschaftlichen Hofe nahe gelegen ist, von 153 Magdeb. Morgen als guter Weitzen-Boden zu benutzen; in Rücksicht der Zinsen aber eine baare Einnahme von jährlich 208 Rthlr. Courant gewährt, außerdem sind auch noch Natural-Getreide Zinsen, und zur Schaaf- und Vieh-Zucht ganz besonders gelegen ist, soll vom 1. Juni 1825 wieder auf anderweitige neun Jahre verpachtet werden, und kann der hierüber besonders angefertigte Anschlag und die Verpachtungs-Bedingungen in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Wenn wir nun zu dieser öffentlichen Verpachtung einen Licitations-Termin auf den 18. December d. J. Vor- und Nachmittags auf hiesigem Rathhause angesetzt haben, so wollen wir hiezu Pachtliebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladen, ni diesem Tage entweder persönlich, oder durch gerichtlich bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und resp. Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung die Zeitpacht vom Kämmerei-Gut Brzezie überlassen werden soll.

Ratibor, den 18. Oktober 1824.

Der Magistrat.

Warnung.

Unter den Schaafheerden der Bauerschaft zu Zablerschau und Kramelau Neustädter Kreises, ist die Räude ausgebrochen. Solches wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

I. A. IX. 198. Novbr. c. Oppeln, den 12. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 7ten December 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 20. enthält:

(No. 892.) Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung. Vom 19. November 1824.

No. 21. enthält:

(No. 893.) Urkunde über die morganatische Ehe Sr. Majestät des Königs von Preußen mit der Gräfin Auguste von Harrach.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 227. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der in der ersten halbjährigen Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheine.

Das Publikum ist bereits durch die mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse der am 9. September d. J. ausgelooften Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staats-Schuld-Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2. Januar 1825 und folgende Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series II., No. 5. 6. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 2. Januar 1825 bis 2. Januar 1827 umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Capitale abgezogen, und den Präsentanten der Coupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Capitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Lettern und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem Prämien-Scheine getrennt werden muß, so wird die Controlle der Staats-Papiere bei Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheinen die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen von der Controlle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hiebei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße No. 45, oder an die nächste Regierungs-Haupt-Casse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons, und wenn die ersteren

mit

mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuld-Scheine, welche zur Anmeldung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Compagnie zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Capital der ausgelooseten Staats-Schuld Scheine zu der oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 13. Mai 1824,

— Gesetz-Sammlung No. 867. —

vom 2. Januar 1825 angerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab nach Anleitung der Verordnung, vom 17. Januar 1820, §. V., dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 9. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 228. Bekanntmachung, wegen Einsendung der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine, Behufs deren Auszahlung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, vom 9. Oktober c, wird das Publikum benachrichtiget, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die ausgelooseten und zur Realisirung kommenden Staats-Schuld-Scheine zur Beförderung nach Berlin an die Controlle der Staats-Papiere annehmen, und hiernächst auch die Zahlung leisten wird.

Die Staats-Schuld-Scheine können daher der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bald übersendet werden, doch nicht anders als postfrei, und begleitet von einem die Nummer, Littera, den Betrag des Schuld-Scheines und die Anzahl der dazu gehörigen Zins-Coupons enthaltenden Verzeichniß in 2plo,

 des.

dessen Duplicat mit der Empfangs-Bescheinigung, Seitens der Regierungs-Haupt-Kasse versehen, dem Einsender wieder zugestellt, und gegen dessen Rückgabe die Regierungs-Haupt-Kasse sodann die Auszahlung leisten wird, sobald dazu die Autorisation von der Controlle der Staats-Papiere erfolgt ist.

IX. 148. October. A. Oppeln, den 22. November 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 229. Bekanntmachung, daß öffentliche Gebäude, welche als Denkmäler der Vorzeit einen historischen Werth haben, nicht wesentlich verändert werden sollen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 4. Oktober 1815 (Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1815, pag. 206) soll bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern, von derjenigen Staats-Behörde, die solche vorzunehmen beabsichtiget, darüber zuvor mit der Königlichen Ober-Bau-Deputation communicirt, und wenn diese nicht einwilliget, die Allerhöchste Entscheidung eingeholt werden.

Diese Allerhöchste Vorschrift wird durch das hohe Ministerium des Handels ꝛc. wieder in Erinnerung gebracht worden, und solche wird daher hierdurch bekannt gemacht. Insbesondere aber werden die Königlichen Landräthlichen Officien, die Magistrate, die Kirchen-Collegien und die Bau-Beamten verpflichtet, auf die Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift strenge zu halten.

II. A. XIV. 58. Octbr. c.
I. A. VIII 174. März c.

Oppeln, den 25. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 229. Bekanntmachung, wegen der von den Grundbesitzern anzusetzenden Arbeits-Familien.

Den Unter-Gerichten unsers Bezirks wird die Vorschrift des §. 7. des Edikts zur Beförderung der Land-Cultur, vom 14. September 1811, welche lautet:

Je-

Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, fremde Arbeits-Familien, als er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen, und solche ganz oder theilweise durch Land-Nutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethe-Verträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig seyn —

hierdurch in Erinnerung gebracht mit der Anweisung, bei der Aufnahme von dergleichen Miethe-Verträgen und erblichen Ueberlassungen, sich jeder Zuwiderhandlung bei Vermeidung gesetzlicher Ahnung zu enthalten.

Hierbei dient den Unter-Gerichten zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung, z. B. wegen Vertheilung der Steuern, erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Seiten der Königlichen Regierung auf die Ungültigkeit verbotener Stipulationen ohne allen Einfluß bleibt.

Breslau, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Beachtung für diejenigen, welche bei der Sache interessirt sind, wird nachstehend eine Uebersetzung einer Aufforderung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht:

Uebersetzung

aus dem Warschauer Correspondenten No. 175. vom 1. November 1824.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Mit Bezug auf die unterm 25. Mai d. J. ergangene, in die Gesetz-Sammlung (Theil 8. pag. 426) aufgenommene und durch die öffentlichen Blätter bekanntgemachte Regierungs-Verordnung, nach welcher bei der Central-Liquidations-Commission alle Rechnungen und Beläge, die zur Begründung der Forderungen

aus

aus der Preußischen, Oesterreichischen und Herzoglich Warschauischen Regierungs-Zeit dienen können, bis zu dem auf den 1. Januar 1825 angesetzten Präclusions-Termin, sowohl für die Behörden, als auch für die Privat-Interessenten eingereicht werden müssen, bringt die Central-Liquidations-Commission jetzt, wo dieser Termin mit jedem Tage näher rückt, alle Interessenten zum letztenmal in Erinnerung, daß, wenn die Rechnungen oder Belege nicht spätstens bis Ende dieses Jahres im Büreau der Central-Liquidations-Kommission niedergelegt werden, mit dem 1. Januar des künftigen Jahres keine Entschuldigung deswegen angenommen, und die später eingereichten Belege, als für immer verfallen und ungültig zurückgesandt werden müssen.

Die Central-Liquidations-Commission erneuert zugleich hierdurch ihre unterm 6. August d. J. erlassene, in der Warschauer Zeitung No. 127. und in dem Warschauer Correspondenten No. 127. eingerückte Bekanntmachung, nach welcher bis zu demselben Termin originaliter eingereicht werden müssen: die französischen 10/m Franken-Bons, die Hypotheken-Obligationen, die Kassen Billets, die Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Kommission des ehemaligen Herzogthums Warschau und die Obligationen der Oesterreichischen Regierung; imgleichen die weißen und blauen, auf Obligationen noch nicht umgeschriebenen Quittungen dieser Regierung über Anleihen und Lieferungen, ferner die Bescheinigungen der Militair-Personen über rückständigen — herzoglich warschauischen Sold u. s. w., gegen welche Original-Documente von der Central-Liquidations-Commission gedruckte Belege ertheilt werden sollen.

Da nun auch die Regierungs-Kommission des Krieges eine bedeutende Anzahl solcher Bescheinigungen von Militair-Personen, zu deren Empfangnahme sich die Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet haben, gegenwärtig der Central-Liquidations-Kommission zugesandt hat, so hat letztere, damit auch diejenigen, welche nicht im Stande sind, sich nach Warschau zu begeben, die nöthige Nachricht hiervon erlangen können, unterm heutigen Tage den Woiewodschafts-Kommissionen gedruckte namentliche Listen der Eigenthümer vom Civilstande zugesandt, um solche den Bezirks-Kommissarien und Municipal-Aemtern mitzutheilen.

Alle Militair-Personen, (deren Liste wegen des großen Umfangs nicht hat mitgetheilt werden können) wenn selbige gegenwärtig nicht mehr aktiv sind, so wie alle im Civil-Dienste befindlichen Personen, haben, insoweit als sie glauben Eigenthümer

mer einer ausgestellten rückständigen Bescheinigung über Sold oder einer andern Forderung zu seyn, die Verordnung der Regierungs-Kriegs-Kommission vom 30. December 1819, welche von der Central-Liquidations-Kommission unterm 24. September d. J. in den öffentlichen Blättern erneuert worden ist, zu beobachten, und demnach ein auf den Grund der Volkslisten von der Orts-Behörde darüber ausgestelltes Attest, daß sie zu Ende des Monats Mai 1819 Einwohner oder Unterthanen des Königreichs Pohlen gewesen, einzureichen.

Ist ein solcher Interessent Käufer oder Erbe der Bescheinigung, so muß er durch ein ähnliches Attest auf den Grund der Volksliste nachweisen, daß der ursprüngliche Eigenthümer ein Einwohner oder Unterthan des hiesigen Staats gewesen ist. Dergleichen Atteste und Legimationen über den Besitz solcher Bescheinigungen, wird die Central-Liquidations-Kommission auf gewöhnlichem Papier bis Ende dieses Jahres annehmen, es mögen nun selbige von den Interessenten selbst, oder sonst mit der Post franco eingereicht werden.

Endlich macht die Central-Liquidations-Kommission noch die Beamten und Subaltern-Officianten auf die Bekanntmachung, vom 6. August d. J., in Absicht auf die Art aufmerksam, in welcher die rückständigen Gehälter, Diäten und Reisekosten von einem Jeden insbesondere nachgewiesen werden müssen.

Es darf sich daher Niemand darauf verlassen, daß sein rückständiges Gehalt schon von der betreffenden Behörde in die allgemeine, der Central-Liquidations-Kommission übergebene Liste eingetragen worden ist, sondern es muß vielmehr ein jeder, nachdem er sich selbst die Beläge beschafft hat, dem §. 15. der unterm 27. Januar d. J vorgeschriebenen Grundsätze Genüge leisten, d. h. das Zeugniß über das wirklich rückständige Gehalt nebst einem Zeugnisse über seinen wirklichen activen Dienst beibringen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter aufgenommen.

Warschau, den 27. Oktober 1824.

Der Staatsraths-Präsident
(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair
(gez.) Starzynski.

L. S.(

(L. S.) für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung.
Berlin, den 16. November 1824.

(gez.) Gronau,
Geheimer expedirender Secretair und vereideter Translateur
im k. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

V. 678. Novbr. Oppeln, den 26. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Niederschlesien, in Betreff der Unmöglichkeit, ferner auf Anstellungs-Gesuche Rücksicht nehmen zu können.

Der fortwährende Andrang junger Männer, welche in unserer Geschäfts-Parthie Anstellungen suchen, macht es uns zur Pflicht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir nicht allein die sämmtlichen, zu unserm Verwaltungs-Bereich gehörigen Kreise mit einer hinlänglichen Zahl von Special-Oekonomie-Commissarien und Commissions-Gehülfen besetzt haben, sondern daß auch noch außerdem eine bedeutende Anzahl junger Männer gegenwärtig ohne alle Remuneration in unseren Büreau's mit der Hoffnung arbeitet, nach erfolgter geschäftlicher Ausbildung und Erlangung derjenigen Kenntnisse, welche sie zur künftigen practischen Wirksamkeit brauchbar machen soll, eine Anstellung zu erlangen.

Unter solchen Umständen muß es Jedem einleuchten, daß die Gelegenheit zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung in unserem Bereich, jetzt in gar keinem Verhältniß mehr mit den vielen bei uns Anstellung suchenden Subjekten steht, und so sehr wir auch das Vertrauen derjenigen Eltern zu ehren wissen, die uns Ihre Söhne anvertrauen wollen, so ist es uns doch auch eine eben so große Pflicht, keine Hoffnungen zu wecken, die wir nicht zu erfüllen vermögen. Wir können demgemäß von jetzt an auf keine neue Anstellungs-Gesuche mehr Rücksicht nehmen, und rathen allen denjenigen, welche

welche jetzt noch die Absicht haben, sich bei uns eine Carriere zu bilden, recht wohlmeinend, von diesem Vorhaben abzustehen.

Breslau, den 20. November 1824.

Königliche General Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Bekanntmachung.

Die Guts-Besitzer Hergesellschen Erben zu Ratibor, haben dem dortigen Kranken-Institut einen Staats-Schuldschein von 100 Rthlr. geschenkt, und die Zinsen davon zur Pflege der Kranken bestimmt.

I. A. V. Novbr. 509. Oppeln, den 16. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Apotheker Grabowsky ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien die Concession zur Anlegung einer zweiten Apotheke in Oppeln — und dem Candidaten der Pharmazie, Carl Breitkopf, welcher gegenwärtig als Provisor in der Grabowskyschen Apotheke steht, die Confirmation als Provisor ertheilt worden.

I. A. IX. 281. Novbr. c. Oppeln, den 25. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Pfefferküchler Franz Patschkowesky in Patschkau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Director des Gymnasii in Gleiwitz, Matulke, zum katholischen Pfarrer in Ottmuth, Groß-Strehlitzer Kreises.

Der zeitherige Kapellan Leopold Krakowczyk in Pohlom, Rybnicker Kreises, zum katholischen Pfarrer daselbst.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1824.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	3	—	—	25	—	—	18	—	—	13	—	—	15	—	3	—	—
2.	" Cosel	—	26	3	—	17	3	—	12	9	—	9	9	—	11	5	2	5	—
3.	" Creutzburg	1	6	7	—	17	2	—	14	3	—	11	—	—	22	10	4	17	2
4.	" Falkenberg	—	24	7	—	16	—	—	13	9	—	10	3	—	10	8	1	18	7
5.	Grottkausche Kreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Stadt Leobschütz	—	24	—	—	14	10	—	10	—	—	8	7	—	19	—	2	20	—
7.	" Lublinitz	1	5	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	20	—	4	—	—
8.	" Neisse	—	24	—	—	16	7	—	11	9	—	9	8	—	14	3	2	25	9
9.	" Neustadt	—	29	9	—	16	4	—	10	11	—	9	7	—	11	—	2	8	—
10.	" Oppeln	1	22	9	—	19	8	—	15	2	—	13	10	—	15	7	2	20	6
11.	" Pleß	1	9	—	—	19	6	—	20	—	—	13	6	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	" Rosenberg	1	—	—	—	18	—	—	16	—	—	10	—	—	9	—	2	15	—
14.	" Rybnick	1	8	6	—	20	2	—	16	2	—	10	—	—	12	—	2	8	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	—	8	—	19	1	—	15	8	—	12	5	—	13	—	2	25	—
16.	Gleiwitz im Tosser Kreise	—	28	—	—	19	4	—	15	6	—	11	9	—	15	—	2	10	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 49.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 7ten December 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der von uns am 16. September zur Ablieferung auf die Festung Magdeburg auf den Transport gegebene Riemergesell, vormalige Ulan Johann Gottlieb Kaufmann, ist in der Nacht zum 24. September d. J. aus der Marktmeisterei zu Parchwitz entsprungen. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann auf diesen, wegen Desertion und wegen mehrerer Einbrüche und Diebstähle bereits zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilten, nachstehend signalisirten Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und die sichere Ablieferung desselben an die Königliche Kommandantur zu Magdeburg zu veranlassen, uns aber hievon schleunigst Nachricht zu geben.

Brieg, den 6. November 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Kaufmann.

Derselbe ist aus Strehlen gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, auf dem linken eine Haut, lange und spitzige Nase, regelmäßigen Mund, schwachen und blonden Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von mittler Gestalt, und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: Pockennarbig und eine Hiebnarbe im rechten Arm.

Bekleidung.

Bei der Flucht war derselbe bekleidet mit einer braunmanchesternen Mütze, blautuchnen Jacke mit weißen Knöpfen, blautuchnen Weste mit bleiernen Knöpfen, einem Paar grautuchnen langen Hosen, einem Paar leinenen Hosen und ging baarfuß.

Steckbrief.

In der Nacht zum 19. September d. J. ist in dem Dorfe Gleinitz, Nimptscher Kreises, ein räuberischer Einbruch in das Haus der Wittwe Teschin verübt worden. Die Räuber, muthmaaßlich fünfe an der Zahl, waren bereits über die Bewohner des Hauses hergefallen und sie zu binden und zu knebeln beschäftiget, als sie durch die auf das Hülfsgeschrei der Ueberfallenen herbeigeeilten Dorfwächter und Nachbarn gestört, nach kurzer Gegenwehr die Flucht ergreifen mußten. Einer von ihnen ist ergriffen worden, die übrigen sind entkommen.

Die Entkommenen sind nach Lage der Sache die jüdischen Handelsleute

Abraham Goldmann,
Moses oder Moritz Ephraim Gedalge,
Wolf Fischer Unger,
Jacob oder Schaul Lippmann,

sämmtlich aus Zülz. Wir liefern von ihrem Signalement nachstehend so viel wir ermitteln konnten, und ersuchen alle Behörden und Jedermann, auf diese vier Verbrecher sorgsames Augenmerk zu richten und sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 10. November 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Abraham Goldmann 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graues Haar, bedeckte Stirn, graue Augen und Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, von mittlerer Statur und pockennarbig.

Moses oder Moritz Ephraim Gedalge 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, eine Zahnlücke, gesunde Gesichtsfarbe und von mittlerer Statur.

Wolf Fischer Unger 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht und von mittlerer Statur.

Ja-

Jacob oder Schaul Lippmann 56 Jahr alt, 5 Fuß groß, graues Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und von mittlerer Statur.

Steckbrief

hinter den auf dem Transport entsprungenen Juden Jacob Bergmann.

Der unten näher signalisirte Jude Jacob Bergmann, welcher wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an Betrügerei, zu Creuzburg verhaftet worden, ist auf seinem demnächst eingeleiteten Transport nach Kempen, am 25. v. M. in Mikorzin entsprungen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, auf den Entsprungenen mit der möglichsten Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königliche Friedensgericht zu Kempen abzuliefern, wie solches geschehen, aber unter Einem anhero anzuzeigen.

L. A. VII. 565. Novbr. c. Posen, den 22. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Jacob Bergmann ist 18 bis 20 Jahr alt, kleiner Gestalt, hat schwarzes Haar, halbbedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graublaue Augen, spitze Nase, etwas aufgeworfene Lippen, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch, pohlnisch und jüdisch.

Besonderes Kennzeichen. Er hat am rechten Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen runden Mütze mit Schild, roth- und grünbuntem Halstuch, grautuchenem Ueberrock, dergleichen Jacke, rothbunter Weste, ledernen Hosen und Stiefeln.

Steckbrief

hinter den aus dem Kriminal-Gefängniß zu Grätz entwichene Verbrecher Franz Anton Iser.

Der hier näher bezeichnet, im Oesterreichischen wegen Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere zu 15jähriger schweren Kerkerstrafe verurtheilte Franz Anton Iser, auch

auch Anton Merz genannt, ist am 24. Oktober a. c. aus dem Arrest des Kriminal-Gerichts zu Grätz entwichen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf diesen Verbrecher mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das K. K. Kriminal-Gericht zu Troppau einzuliefern, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 612. Novbr. Oppeln, den 23. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Franz Anton Iser, auch Anton Merz genannt, von Profession ein Maler und Kupferstecher, und aus Kirchberg im Würtembergischen gebürtig, ist 57 bis 58 Jahr alt, katholisch, ziemlich untersetzter und großer Statur, hat ein volles blasses Gesicht, proportionirten Mund und Nase, graues Haar, den Kopf etwas kahl, hat wenig Bart, am linken Fuß ist er etwas strupirt. Er spricht deutsch nach dem würtembergischen Dialekt.

Bekleidet war er mit einer dunkelgrüntuchenen Jacke mit lichten Knöpfen, gefärbter Sommerweste, grüntuchenen Pantalon und Halbstiefeln, schwarzseidenem Halstuch, dergleichen Nachtmütze, und grüntuchenen Mantel mit großen Kragen.

Steckbrief

hinter den des Diebstahls verdächtigen Schneidergesellen Neumann.

Am 16. d. M. Nachmittags gegen 1 Uhr sind dem Handelsmann Leopold Abraham Goldmann in Züllz durch gewaltsamen Einbruch nachstehend aufgeführte Sachen entwendet worden:

Ein großes schaafwollenes rothes Tuch mit breiter Kante.
Ein dergleichen kleineres.
Ein rothes Purpurtuch mit grünen Blümchen.
Mehrere Tücher verschiedener Gattung.
Ein dunkelblautuchener Frack mit messingenen Knöpfen.
Zwei Paar grautuchene Hosen.
Eine rothschaafwollene Weste mit schwarzen Blümchen.
Eine dunkelblautuchene Weste mit 3 Reihen Perlenmutter-Knöpfen.

Ei-

Eine rothsaffiane Schreibtafel, worin Paß und Gewerbschein des ꝛc. Goldmann befindlich.

Ein weißgesticktes Vorhemdchen.

Der Verübung dieses Diebstahls ist der unten näher bezeichnete jüdische Schneidergeselle, des angeblichen Namens Neumann dringend verdächtig, da derselbe am Morgen desselben Tages, an welchem der Diebstahl statt gefunden, in der Behausung des Damnificaten gewesen, und späterhin in Alt-Züllz mehrere der entwendeten Sachen zum Verkauf ausgeboten, auch den Paß des ꝛc. Goldmann vorgezeigt haben soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auch auf den muthmaaßlichen Thäter mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Gerichts-Amt zu Züllz abzuliefern, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 637. Novbr. c. Oppeln, am 26. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der muthmaaßliche Thäter ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes krauses Haar, glatte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe und ist pockennarbig.

Subhastations-Patent.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Erben die, zum Nachlaß des, in Nieder-Ellguth verstorbenen Arrende-Besitzers Franz Wawrzinek gehörige Arrende Possession nebst Kretscham, Grundstücken und Gärten, welche gerichtlich auf 3761 Rthlr. 10 sgr. 2 pf. Taxant gewürdiget worden, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden soll, und wir die Termine zur Feilbietung auf den 18. November, 16. December d. J. in der Gerichts-Kanzlei zu Krappitz, den letzten peremtorischen Termin aber auf den 18. Januar 1825 in loco Nieder-Ellguth anberaumt haben.

Kauflustige Zahlungsfähige werden demnach zu diesen Terminen hierdurch mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden die gedachte Arrende-Possession, nach vorheriger Einwilligung der Interessenten, zugeschlagen werden wird.

Die

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Amts-Kanzlei hieselbst nachgesehen werden.

Krappitz, den 10. Oktober 1824.

Das Justiz-Amt Nieder-Ellguth.
Porsch, Justitiarius.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger subhastiren wir die dem ehemaligen Kämmerer Anton Neumann gehörigen, zu Sucholohna belegenen, sub No. 68. und 69. des Hypotheken-Buchs eingetragenen Freistellen, von denen erstere auf 1638 Rtlr. 11 sgr. und letztere auf 837 Rtlr. 10 sgr., zusammen auf 2475 Rtlr. 21 sgr. Courant sind abgeschätzt worden. Die Bietungs-Termine stehen in der hiesigen Schloß-Gerichtsstube auf den 8. November d. J., den 8. Januar und 8. März 1825, welcher letztere peremtorisch ist an, und wir laden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in diesen Terminen, besonders aber in Termino peremtorio zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn von den Interessenten kein statthafter Widerspruch erklärt wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe dieser Realitäten kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichtsstube eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 27. August 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Subhastations-Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird die sub No. 34. zu Ober-Olbendorff, Strehlener Kreises, gelegene Freistelle des Fleischers Gottlieb Wallstein, wozu zwei Gärten und 56 Morgen 107 □Ruthen Ackerland gehören, unterm 30. Juli a. c. auf 2057 Rthlr. 16 sgr. Courant gerichtlich geschätzt, im Wege der Execution subhastirt.

Es sind zu diesem Zweck die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 5. November d. J. und den 7. Januar k. J., und zwar in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, der dritte peremtorische aber auf den 4. März k. J. um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Olbendorff angesetzt worden, dies wird besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht; die Taxe kann übrigens sowohl

im

im Kretscham zu Ober- und Nieder-Olbendorff bei dem unterzeichneten Justitiarius eingesehen werden.

Brieg, den 20. August 1824.

Das Gerichts-Amt Olbendorff.

Fritsch, Justitiarius.

Subhastation.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauplatz der zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises, abgebrannten robothpflichtigen Gärtnerstelle No. 21., welcher gerichtlich auf 25 Rthlr. Courant abgeschätzt worden, auf den Antrag des Königl. Fisci als Realgläubiger, und des Besitzers Joseph Schwarzer selbst, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll.

Demnach werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert und vorgeladen, in dem hierzu angesetzten einzigen Bietungs-Termine, den 15. Januar 1825 Vormittags um 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath Karger, im Partheienzimmer des Königlichen Fürstenthums-Gerichts hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Beifügen: daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit an gewöhnlicher Gerichtsstelle eingesehen werden.

Neisse, den 30. August 1824.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Anzeige,

wegen einer zu Bitschin, Tosser Kreises, sich eingefundenen unbekannten stummen Frauensperson.

Zu Bitschin, Tosser Kreises, ist zur Nachtzeit in den ersten Tagen dieses Monats eine unbekannte stumme Frauensperson am Zaune eines Robotgärtners gefunden worden. Sie ist ohngefähr 28 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, Nase und Mund naturgemäße Form, gute Zähne, nur einer der vorderen Zähne ist etwas ausgebro-

chen, ein spitziges Kinn, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Ihre Bekleidung bestand aus alten Lumpen, einem sehr abgetragenem Hemde und in einem Linnen-Tuche. Sie ist auf beide Füße lahm, und das Fleisch unter den Fuß-Zehen, so wie die Fußballen, sind angefault. Wir haben diese unbekannte stumme Frauensperson nach Gleiwitz in eines der dortigen Hospitäler bringen und unter die ärztliche Pflege des Kreis-Physikus stellen lassen, und fordern deren Verwandte, oder Diejenigen, die von ihr Kenntniß haben, so wie sämmtliche Polizei Behörden hierdurch auf, dem Königl. Landräthlichen Officio zu Gleiwitz baldigst Anzeige zu machen, insofern sie über diese Person nähere Auskunft zu geben vermögen.

I. A. VI. Novbr. 335. Oppeln, den 26. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Ein Königl. Hohes Handelsministerium zu Berlin hat mir unterm 5. Juni d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, eines Oelreinigungs-Apparats von einer neuen eigenthümlichen und wenig Raum einnehmenden Form anzufertigen, und zu benutzen auf Vier nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie, ertheilt.

Der Apparat nimmt wenig Raum ein, und liefert in einer Stunde, durch einmaliges Filtriren, circa $1\frac{1}{2}$ Centner des reinsten klarsten Oels, und wird für 10 Louisd'or vollständig, nebst genauer Beschreibung der übrigens sehr einfachen und fast nichts kostenden Behandlungsweise geliefert.

Tangermünde, den 20. November 1824.

C. F. Nethe.

Zur Subhastation des auf 50 Rthlr. taxirten Hauses No. 45, ist der peremtorische Termin auf den 11. Januar 1825 in loco Landsberg festgesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Rosenberg, den 17. Oktober 1824.

Königliches Stadt-Gericht Landsberg.

Sub.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber soll die dem verstorbenen Benjamin Schwarz gehörig gewesene Häusler-Stelle No. 15. zu Wendrin, welche auf 35 Rthlr. abgeschätzt ist, gegen gleich baare Bezahlung dem Meistbietenden verkauft werden.

Der peremtorische Termin hierzu ist den [illegible] Januar 1825, in loco Rosenberg festgesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kaufslustige hiermit vorgeladen werden.

Rosenberg, den 7. November.

Gerichts-Amt Wendrin.

Bekanntmachung,

betreffend die erneuerte General-Concession des gymnastischen Künstlers Friedrich Knie.

Dem bereits concessionirten gymnastischen Künstler Friedrich Knie ist höheren Orts von Neuem eine General-Concession zur Vorzeigung seiner Künste, und zwar bis zum 15. Februar 1827 gültig, ertheilt worden, unter den Bedingungen jedoch, seinen Kindern den nöthigen Unterricht in der Religion, und im Lesen und Schreiben geben zu lassen, und weder seinen 4jährigen Sohn Franz, noch die 10jährige kränkliche Adelheit Knie zur Ausübung gymnastischer Künste zu gebrauchen.

Es wird dies zur genauesten Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. VII. Novbr. 591. Oppeln, den 22. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Bürgers und Kaufmanns, Herrn Moritz Schweitzer aus Neiss, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung, vom 16. Juni 1819, §. 6. hiermit bekannt gemacht: daß dem oben genannten Herrn ꝛc. Schweitzer am 26. vorigen Monats folgende Dokumente, als:

1. der Prämienschein No. 78,241 mit dem Staatsschuldschein No. 77,619 Lit. A. über 100 Rthlr.
2. = = = No. 207,792 = = = = No. 83,824 Lit. B. über 100 Rthlr.
3. = = = No. 221,695 = = = = No. 83,114 Lit. E. über 100 Rthlr.

angeblich gestohlen sind.

Es

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Prämien- und Staatsschuldscheine gekommen seyn möchten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder dem Herrn ꝛc. Schweitzer anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. Oktober 1824.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nachlaß

Subhastation.

Bei freiwillig, auf den Antrag der Kämmerer Galleschen Vormundschaft verfügten Subhastation der hierselbst und auf Camentzer Territorio belegenen Kämmerer Galleschen Realitäten, aus folgenden einzelnen Grundstücken bestehend:

1.	im Hause nebst Zubehör, Leder-Fabrique, Werkstatt, Stallung, Garten und Scheuer, taxirt auf	5243	Rthlr.	—	sgr. — pf.
2.	in den Städtischen Aeckern von 54 Schff. 2 Mz. Bresl. und Wiesen, taxirt auf	4815	—	11	— 8 —
3.	das Ackerstück No. 120. auf Meifritzdorffer Jurisdiktion belegen, welches 4 Scheffel Bresl. Aussaat enthält, taxirt auf	180	—	—	— —
4.	des Ackerstücks auf Dörndorffer Jurisdiktion sub No. 73., von 4½ Scheffel Breslauer, taxirt auf	160	—	—	— —
5.	einer Scheuer No. 141. hieselbst	200	—	—	— —
6.	dito dito No. 142.	100	—	—	— —
	Summa	10698	Rthlr.	11	sgr. 8 pf.

sind die Licitations-Termine auf den 26. November, 28. Dezember 1824 und peremtorie auf den 4. Februar 1825 vor dem unterzeichneten Stadtrichter angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sowohl auf sämmtliche Grundstücke, als auch auf einzelne Parzellen Gebote angenommen werden sollen. Die Leder-Fabrique ist übrigens wegen ihrer vortrefflichen Einrichtung und bedeutenden Kundschaft einer besondern Erwähnung würdig, und können die Taxen täglich hieselbst eingesehen werden.

Reichenstein, den 25. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

Das Kämmerei-Gut Brzezie, nahe bei der Stadt gelegen, wozu incl. der jetzt seit dem 1. Januar d. J. nach erfolgter Dienst-Ablösung mit der Bauerschaft hinzugetretenen Rustikal-Grundstücke [illegible] Morgen Ackerland, 167 Magdeb. Morgen 126 □R. Wiesengrund, und das Grundstück Goinitza genannt, von 109 Magdeb. Morgen gehört, welches bisher als Hutung benutzt, und nunmehr als gerodeter Auboden den besten Ertrag verspricht, nicht minder ist die Urbar gemachte Hutung Goy genannt, welche am Herrschaftlichen Hofe nahe gelegen ist, von 153 Magdeb. Morgen als guter Weitzen-Boden zu benutzen; in Rücksicht der Zinsen aber eine baare Einnahme von jährlich 208 Rthlr. Courant gewährt, außerdem sind auch noch Natural-Getreide-Zinsen, und zur Schaaf- und Vieh-Zucht ganz besonders gelegen ist, soll vom 1. Juni 1825 wieder auf anderweitige neun Jahre verpachtet werden, und kann der hierüber besonders angefertigte Anschlag und die Verpachtungs-Bedingungen in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Wenn wir nun zu dieser öffentlichen Verpachtung einen Licitations-Termin auf den 18. December d. J. Vor- und Nachmittags auf hiesigem Rathhause angesetzt haben, so wollen wir hiezu Pachtliebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladen, in diesem Tage entweder persönlich, oder durch gerichtlich bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und gewärtigen, daß dem Meist- und resp. Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung die Zeitpacht vom Kämmerei-Gut Brzezie überlassen werden soll.

Ratibor, den 18. Oktober 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Theilungshalber soll der Kaufmann Franz Gallische Mobiliar Nachlaß

den 15. December a. c.

Vormittags um 9 Uhr und in den folgenden Tagen, bestehend in silbernen Medaillen, Juvelen, Uhren, Leinenzeug, Porzellain, Zinn, Kupfer, Meubles, Kleidungsstücken, 2 Pferden, 2 Kühen, Wagen, Geschirren, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden.

Gleiwitz, den 14. November 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Aver-

Avertissement.

Die zu Niedergostitz, Neisser Kreises, sub No. 56. belegene zweigängige oberschlächtige Mahlmühle nebst einen Obst- und Sägegarten, welche auf 3285 Rthlr. 19 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag des Besitzers im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden.

Es steht hierzu ein Termin auf den 22. December d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Patschkau, den 13. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Stadt Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die im Lublinitzer Kreise belegenen, auf 138,725 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. landschaftlich taxirten Rittergüter Ruschinowitz und Klein-Droniowitz nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und die Bietungstermine auf den 6. November c. h. 10, den 9. Februar 1825 h. 10, und peremtorie den 14. Mai 1825 hora 10 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehen.

Ratibor, den 22. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß mit der anderweiten Subhastation der zum Nachlaß des verstorbenen Gustav Friedrich von Zimietzki gehörigen, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tosterr Kreise belegenen, von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1819 auf 81,228 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigten Güter Ober- und Nieder Lubie vorgeschritten werden soll, und die diesfälligen Bietungstermine auf den 14. Dezember 1824, den 17. März 1825 und den 17. Juni 1825 vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes Gerichts-Rath Zöllmer hierselbst, angesetzt worden sind. Ratibor, den 20. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung,
betreffend die Verpachtung der Broslawitzer Güter.

Die im Fürstenthume Oppeln und dessen Tosser und Beuthner Kreise belegenen Rittergüter Broslawitz, Miebar, Wieschowa und Stolarzowitz, so wie die Hüttenwerke zu Nierada, sollen auf anderweitige sechs Jahre, nämlich vom 1. Januar 1825 bis dahin 1831 entweder im Ganzen, oder auch nach Bewandniß der Umstände einzeln verpachtet werden. Pacht- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem zur Licitation auf den 22. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath von Blankensee anberaumten Termine in dem Geschäfts-Gebäude des Königlichen Ober-Landes Gerichts hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die näheren Pachtbedingungen sind übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Pupillen-Registratur, so wie auch bei dem Herrn Gustav von Stockmanns zu Wieschowa bei Tarnowitz zu erfahren.

Ratibor, den 8. November 1824.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Es wird am 17. December 1824 Nachmittags um 3 Uhr in dem Lokal des Königlichen Stadt-Gerichts zu Oppeln eine Parthie zweischüriger Herbst-Wolle, nämlich:

a. eine Züche von 3 Preußischen Centnern, 13 Pfund 16 Loth,
b. eine zweite Züche von 3 Preußischen Centnern 37 Pfund 16 Loth, und
c. ein Sack Lamm Wolle von 27 Pfund 16 Loth,

an den Meistbietenden, gegen baare sofort zu leistende Zahlung in Courant, versteigert werden.

Oppeln, den 27. November 1824.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Be-

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 47sten Stücke des diesjährigen Anzeigers pag. 519, muß in der 14ten Zeile von oben statt: den 6. Januar 1825

den 26. Januar 1825

gelesen werden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Extraordinaire Beilage

zum

Amtsblatt Stück XLIX.

Nro. 230. Verordnung, wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 erlassenen Gesetzes an die Stelle der unterm 25. October 1821 vollzogenen Erhebungsrolle und der nachherigen Declarationen derselben, insbesondere auch der Verordnung vom 10. April 1823 unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen, und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

In Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Artikel 9, 22, 23, lit. a, b, g, h, o, w, No. 2, Artikel 25, 34, 37 und 39 a. benannten Gegenstände, soll dieselbe Acht Tage nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung in Kraft treten, und bis zum 1. August des Jahres 1825 gelten. Wir behalten Uns vor, in der Zwischenzeit über die Versteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der jetzt versammelten Pro-

Nro. 230. Rozporządzenie względem nowey Tariffy podatkowey i względem niektorych odmian w Prawie podatkowym.

My Friedrik Wilhelm

z łaski Bożey Król Pruski etc.

Na fundamencie prawa naszego z 26. Maia r. 1818, ulubilismy na mieyscu Tariffy podatkowey z 25. Października r. 1821 publikowaney, i rozporządzenia z 10 kwietnia r. 1825, pod dzisiayszą datą do powszechney podac wiadomości Tariffę nową do zebrania podatkow, które z towarow do kraiu wchodzących z kraiu wychodzących i przez kray przechodzących, zebrane bydź maią i ktora dziszayszemu rozkazowi naszemu przyłączona została.

Względem wydziału drugiego i mianowicie Artikułu 9. 22. 23. litt. a, b, h, o, w No. 2., Artikułu 25. 34. 37. i 39. a, od wszystkich tam wspomnionych obiektow zaraz tydzien po publikacyi, podatek podług Tariffy nowey zebrany bydź ma. ale rozporządzenie to, tylko aż do 1. Sierpnia r. 1825 w wartości swoiey zostanie. Przedsięwzięciem naszym iest w przeciągu tego czasu, względem pod atkow z

gos-

Provinzialstände zu vernehmen und über die Fortdauer oder Abänderung der festgesetzten Steuer Uns demnächst zu entschließen.

In den übrigen Bestimmungen findet die heut vollzogene Erhebungsrolle in den Jahren 1825 bis 1827 vom 1. Januar k. J. an, Anwendung.

Zugleich wollen Wir zur Ergänzung der Vorschriften der Zoll- und Steuerordnung vom 26. Mai 1818 noch folgendes, wie hiermit geschiehet, verordnen.

gospodarztwa rolniczego pochodzących, dopiero życzenia teraz zgromadzonych stanow słyszec, i podług nich ustanowic, iezeli ten podatek teraznieyszym albo inszym sposobem zebranym bydź ma.

Względem wszystkich inszych przedmiotow od 1. Stycznia 1825 aż do roku 1827 podatki podług taryffy dziszay publikowaney, zebrane bydź maią.

Przytem także dla obiasnienia nicktorych przepisow w prawie podatkowym z 26. Maia r. 1818 publikowanych ieszcze następuiące daiemy rozkazy.

Zu §. 15.

1. Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport besorgt, muß auch außer dem Grenzbezirke den Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

2. Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken.

do §. 15.

1. Ten, ktory z towarami bądz krajowemi bądz cudzoziemskiemi handluie, albo z woźeniem onych się zatrudnia, nie tylko w okręgu granicznym, ale także w kazdym inszym mieyscu urzędnikom podatkowym rzetelnie na ich pytanie powiedziec powinnieu: od kogo i skąd towary swoie ma, i do kąd i komu oddane bydź maią.

2. Kupiec kazdy ksiązki swoie kupieckie porządnie prowadzic musi. W książkach tych, także zapisano bydź musi, kiedy i na ktorym mieyscu od zagranicznych towarow podatek zapłacił

3. Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren, müssen mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn, zum Ausweis über die erfolgte Versteuerung oder Anmeldung.

Wer mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darin genannten Steuerstelle, oder sofern keine darin benannt ist, der Steuerstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, und zwar Begleitscheine zu deren Gebrauch, andere Bescheinigungen dagegen, sofern die Waare mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Zentner belegt ist, und die Menge einen viertel Zentner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitschein besteht, so wie in andern Fällen auf Erfordern, vor deren Niederlegung zur Revision zu stellen.

4. Baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, Branntweine aller Art, Kaffee, Salz, Tobacksfabrikate, Wein und Zucker, welche außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande ver-

3. Towary ktore albo z cudzego kraiu albo z okręgu granicznego głębiey do kraiu transportowane bywaią, zawsze opatrzone bydź muszą z wykazami granicznemi że podatek wyznaczony w rzeczy samey zapłaconym został.

Ten ktory z towarami z cudzych kraiow albo z okręgu granicznego pochodzącemi, handluie, obowiązanym iest, te w okręgu granicznym otrzymane wykazy, albo temu w nich wyznaczonemu amtowi podatkowemu, albo ieżeli w nim szczegolnie zaden wyznaczonym nie został, temu amtowi podatkowemu oddac, gdzie towary złożone bydź maią i mianowicie kartki konwoiowe do iego używania, insze zas wykazy, iezeli podatek wynosi 4 Talary od Centnara i iezeli więcey iak iedną cwierc Centnara wiezie, do rewidowania tych towarow. Jeżeli by żądano było, także towary z Karteczkami konwoiowemi opatrzone do rewidowania odstawione bydź muszą.

4. Towary warstatowe bądz z bawełny bądz z iedwabiu bądz też i z wełny zrobione, wodki wszelkiego gatunku, kawa, Sol, tabaka roznego gatunku, wino, cukier ktore z okręgu granicznego

ſendet werden, müſſen, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers, einen halben Zentner, und der andern Waaren, einen Zentner überſteigt, allemal mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel vom Abſender, wer er ſey, verſehen ſeyn, worin der Name des Abſenders, der Name des Empfängers und der Beſtimmungsort der Waare, deren Menge und Gattung, der Abſendungsort, die Zahl der Tage, binnen welcher die Waare am Beſtimmungsorte geliefert ſeyn muß, und Tag und Jahr der Ausſtellung enthalten ſind.

Der Frachtbrief muß, ausgenommen wenn ſolcher von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über die Gegenſtände ſeines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbeſitzer über ſeinen Erzeugniß an Wein ausgeſtellt worden, vor dem Abgang der Waare, der dazu beſtellten Steuerbehörde zum Viſiren und zum Stempeln, welches unentgeldlich geſchieht, vorgelegt, desgleichen in der Regel von dem Empfänger der Waare am Beſtimmungsorte der Steuerbehörde dort, ſobald die Waare angekommen, zugeſtellt werden, welche ihn abgeſtempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, Perſonen, welche Wein für den eignen Haushaltsgebrauch, nicht über ein Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein

nego do kraiu posłane bywaią, iezeli towary warsztatowe i cukier pół centnara i reszta towarow cały centnar przenoszą, zawsze listem ładunkowym opatrzone bydź muszą, w ktorym imie i nazwisko tego, ktory ie wysyła, i tego ktory ie odebrac ma także i mieysce z ktorego pochodzą i do ktorego idą nie mniey ich ilosc i gatunek, dni podrozy i dzien i rok wysylania ich, zapisane bydź muszą.

Lisł ładunkowy albo Frachtbrief powinnien przed wychodem towaru, urzędnikom podatkowym do zaświadczenia że go widzieli i do steplowania, co darmo nastąpi bydź pokazany, takze na mieyscu przybycia towaru władzy podatkowey pokazany bydź powinnien, ktora go powtornie stęplem opatrzi i odda.

Wyięte od tey powinnośći są fabrikanie palarze ktorzy własne wysyłaią fabrikata, i właściciele winnic, ktorzy na swoią potrzebe wino robią ale nie więcey iak Okshoft ieden, także fabrikanci towarow bawełnianych ktorzy ie do wydoskonalenia ich, i ludzie ktorzy wodke z palarni kraiowey odbieraią. Odbieraiący takich listow ładunkowych, cały rok ie

scho-

wein von inländischen Brennereien erhalten. Jedoch müssen die Empfänger der Waare die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Transportbescheinigungen außer dem Grenzbezirke zu ertheilen; für den Grenzbezirk verbleibt es bei den Bestimmungen der Zollordnung.

5. Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, welche der Gewerbetreibende vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, oder welche in dem Handlungsbuche nicht eingetragen sind, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, und es obliegt daher auch im Innern des Landes dem Inhaber solcher Waaren zu beweisen schuldig, daß sie im Lande fabrizirt, oder daß sie versteuert worden.

schować powinnien, aby ie w przypadku potrzeby, urzędikowi podatkowemu pokazać mógł.

Minister nasz finansowy upełnomocnionym został, do wydania przepisow względem zaświadczeń dla tych ktorzy we wnątrz kraiu wożeniem towarow się trudnią. W Okręgu granicznym kazdy podług prawa podatkowego iuż wspomnionego, się rządzic powinnien.

5. Ten ktory towary takie posiada, o ktorych przepisanym sposobem albo się wykazac nie chce, albo nie moze, i ktory albo w godzinie wyiazdu albo przybycia zameldowanie onychze zaniedbał, albo w księge kupiecką swoią niezapisał w podeyrzeniu zostaie że zwyczaynie przepisane podatki niezapłacił. Przetoż kazdy kupiec i handluiący takze we wnątrz kraiu wykazac się powinnien, że towary iego albo w kraiu fabrikowane, albo że podatek od nich zapłaconym został.

Zu §. 17.

Krämer, die im Grenzbezirke, auf dem platten Lande, oder in Städten unter 1500 Einwohnern sich niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, welche nicht von den Ministerien des Handels und der Finanzen als Kaufleute sich in solchen Orten niederzulassen Er-

do §. 17.

Kramarże, ktorzy w okręgu granicznym, powsiach albo w miastach, mniey iak 1500 mieszkancow w sobie zawieraiących, handluią, i od ministerstwa handla i finansow na prowadzenie wielkiego handlu pozwolenia nie dostąpili i kupieckich

Erlaubniß erhalten haben, und kaufmännische Bücher führen, sollen Material- und Spezerei- auch Stuhlwaaren, nur von inländischen, ordnungsmäßiges Buch führenden, Handlungen und Fabriken beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine willkührliche Geldstrafe, außerdem, im Falle der Wiederholung, die Gewerbsbefugniß verwirkt.

kich książek, prepisanym sposobem nie maią, tak kolonalne iako i też warsztatowe towary, tylko od kupcow i fabrikantow kraiowych, porządnie książki kupieckie utrzymuiących sprowadzic, w sklepach swoich przedawac ale do handlu wysilac nie maią. Przeciwiący się albo pieniędzną karę zapłaci, albo wcale prawa do handlu traci.

Zu §. 28.

Die Verpflichtung aus dem Begleitscheine für die Gefälle zu haften, und die Waaren unverändert zur Revision zu stellen, trifft neben dem Waarenführer auch denjenigen, welcher den Begleitschein verlangt hat.

Werden bei der Revision demnächst andere als die deklarirten Waaren vorgefunden, so ist damit nach §. 121. der Zollordnung zu verfahren.

do §. 28.

Nie tylko w liscie konwoiowym wyznaczony furman, ktory towary do rewyzyi dostawic powinien, za podatek odpowiedzialnym iest, ale także ten, ktory takiego listu konwoiowego żądał.

Jeżeli przy rewyzyi insze się pokażą towary, iak deklarowane, były, wtedy podług §. 121. prawa podatkowego postąpiono będzie.

Zu §. 96.

Das Postgut soll wie andere Waaren an der Grenze deklarirt, und nach Bedürfniß, vom Grenz-Zollamte entweder revidirt, oder unter Verschluß gelegt werden.

Die nähern Bestimmungen über das dabei anzuwendende Verfahren, soll der Finanz-Minister besonders bekannt machen.

do §. 96.

Towary pocztą do kraiu wchodzące, przy granicy deklarowane bydź muszą, one podług okoliczności albo przy granicy od amtu granicznego rewidowane albo zapieczętowane zostaną. Szczegolny sposob postąpienia ztakiemi towarami w przysłości Minister finansow wyznaczy.

Zu §. 112.

Wenn eine zum Durchgang angemeldete Waare unrichtig deklarirt worden,

do §. 112.

Jeżeli towar transito deklarowany, nie rzetelnie deklarowanym został,

den, so ist die Einangsabgabe, womit die Waare belegt ist, zu entrichten.

Zu §. 123.

Am Schlusse dises Paragraphi ist zu lesen: (§. 6)

Zu §. 124.

Die Strafe von 1 — 10 Rthlr. ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zollordnung und der in Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Zu §. 154.

Für Waarenführer ist zu lesen: „Schiffer und Frachtfuhrleute." —

Zu §. 155. Lit. e.

Die Hauptämter können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der konfiszirten Waaren zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt.

Die Berufung auf rechtliches Gehör findet überhaupt nur statt, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler und mehr beträgt.

Gegeben Berlin, den 19. November 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh v. Altenstein. v. Kircheisen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

---

podatek wchodowy został, wtedy od tego towaru podług tariffy zapłaconym bydź musi.

do §. 123.

Przykońcu tego Paragrafu czytay: (§. 6.)

do §. 124.

Kara od 1 aż do 10 Talarow także od wszystkich przeciwnikow Prawa podatkowego, i inszych podług przepisow się nie rządzących brana bydź ma, gdyby tez dawni nie była wyznaczona.

do §. 154.

Zamiast prowadziciele towarow czytay: szyprowie i furmani.

do §. 155. litt. e.

Kazdy Amt główny kary resolutem wyznaczyc może iezeli prawna kara i konfiskowany towar, 50 Talarow nie przenosi.

Appellacya do wyższego sądu zawsze wolna iezeli kara 10 Talawow przenosi.

Dano w Berlinie d. 19. Listopa- 1824.

Friederik Wilhełm.

B de Altenstein, de Kircheisen, Hrabia Bulow, de Schukmann Hrabia Lottum, de Klewitz, de Hake.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 30sten November 1824.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 221. Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1823.

Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten sind, auf unsern Antrag, mittelst Rescripts vom 21. Oktober d. J. denjenigen Physikern und Impfärzten des hiesigen Departements, welche sich im Jahre 1823 um die Schutzpocken-Impfung besonders [illegible] gemacht haben, als:

1.	dem Kreis-Physikus	Dr. [illegible]	in	Ratibor,
2.	" " "	Kintzel	"	Neisse,
3.	" " "	Kremser	"	Rybnick
4.	" " "	Kühnel	"	Tarnowitz,
5.	" " "	Meyer	"	Leobschütz,
6.	" " "	Siegmund	"	Falkenberg,
7.	dem practischen Arzt	" Wiesner	"	Leobschütz,
8.	" " "	" Lauffer	"	dito
9.	" Hüttenarzt	" Geisler	"	Jacobswalde,
10.	" Fürstl. Hof-Chir.	" Eberhard	"	Pleß,
11.	" Kreis-Chirurgus	" Baucke	"	Gleiwitz,
12.	" " "	" Milde	"	Beuthen,
13.	" " "	" la Rose	"	Cosel,
14.	" " "	" Marsch	"	Lublinitz,
15.	" " "	" [illegible]	"	Grottkau,
16.	" " "	" [illegible]	"	Katscher,

17.

17. dem Amts-Chirurgus Berger in Kupp,
18. • • • Leopold • Chrzelitz,
19. • • • Helmann • Proskau,
20. • • • Giemsa • Sausenberg,
21. dem Stadt-Chirurgus Walter • Patschkau,
22. • Wundarzt Jahn • Steinau,
23. • • Hasch, • Koschentin,
24. • • Putze • Ottmachau

Geld-Prämien, und

dem Kreis-Physikus Dr. Reimann in Rosenberg,
• • • Richter • Lublinitz,
• Stadt-Physikus • Dziatzko • Oppeln

für ihre Verdienste um die Schutzpocken-Impfung silberne Impf-Medaillen ertheilt worden.

Durch die verdienstlichen Bemühungen der Herren Impfärzte sind im Jahre 1823 im hiesigen Regierungs-Departement

[illegible]

Kinder mit Erfolg geimpft worden. Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, auch ihrerseits sämmtlichen dabei thätig gewesenen Impfärzten ihren Beifall und ihren Dank hierdurch zu erkennen zu geben.

I. A. IX. 235. Novbr. c. Oppeln, den 15. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 222. Bekanntmachung, wegen Aufhebung einiger Haupt-Steuer-Aemter.

Die Haupt-Steuer-Aemter zu Grünberg und Neisse, imgleichen zu Lötzen, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, werden vom 1. Januar 1825 aufgehoben, und gleichzeitig daselbst Unter-Steuer-Aemter errichtet werden.

In Gemäßheit des Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii, vom 26. Oktober c., wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß nach genannten Orten nicht ferner Waaren mit Begleitscheinen expedirt werden dürfen.

VI. 430. Novbr. c. Oppeln, den 15. November 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 223. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der beiden Schwefelsalben im Handverkauf.

Den Apothekern des hiesigen Departements wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß durch das Reskript des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 19. April 1819, der Handverkauf der beiden Schwefelsalben, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, untersagt ist.

I. A. IX. 244. Novbr. Oppeln, den 19. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 224. Bekanntmachung, die genauere Beobachtung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung betreffend.

Die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmt §. 9. bis 12., daß die Brodtherrschaften bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von anziehenden Dienstboten den Entlassungs-Schein der früheren Herrschaft einfordern sollen.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird, und sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden also hierdurch angewiesen, genau auf Beobachtung der oben erwähnten Vorschriften zu achten. — Zugleich werden die Polizei-Behörden in denjenigen Oertern, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizei-Behörde vorgeschrieben oder eingeführt ist, beauftragt, bei der Meldung auch die Produktion der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungsscheine zu verlangen. In beiden Fällen müssen aber die Polizei-Behörden ihre Wachsamkeit auch darauf richten, ob zu dem Entlassungsscheine das vorgeschriebene Stempel-Papier angewendet worden ist.

I. A. Plen. VI. 230. Novbr. c. Oppeln, den 13. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 225. Bekanntmachung, wegen Anzeige bei Erledigung von Pensionen und Wartegeldern.

In Folge einer, wegen Regulirung des Pensions-Rechnungs-Wesens ergangenen Allerhöchsten Bestimmung, werden sämmtliche Special-Cassen der un-

unterzeichneten Königlichen Regierung hiermit aufgefordert, über alle etwa eintretende Erledigungen von Pensions- oder Wartegelder-Zahlungen ohne Verzug Anzeige zu machen. Auch werden sämmtliche Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden angewiesen, sobald der Abgang eines Pensionirten durch Tod oder Verheirathung eintritt, davon sowohl die betreffende Casse zu unterrichten, als uns davon Anzeige zu machen.

II. A. IX. N. 209. Novbr. Oppeln, den 16. November 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 226. Publikandum, betreffend das Verfahren beim Aufbau einzelner ländlicher Gehöfte und ganzer Dörfer.

Die Verordnung vom 9. December 1822 (Amtsblatt pro 1823, extraordinaire Beilage zu Stück VI.) bestimmt zwar schon, wie beim Aufbau einzelner ländlicher Gehöfte und ganzer Dorfanlagen verfahren werden soll. Da jedoch bemerkt worden, daß die dießfälligen Vorschriften nicht gehörig befolgt werden, so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, zu gleicher Zeit aber noch Folgendes verfügt.

1. Die in dem allgemeinen Landrechte Theil I. Tit 8. §. 69. geforderte obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstelle, oder Verlegung einer alten an einen andern Ort, ist jederzeit bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen.

2. Dasselbe muß geschehen, wenn ein Gebäude errichtet oder verlegt werden,

No. 226. Obwieszczenie, względem postępowania przy wybudowaniu poiedyńczych domow wieyskich, albo całych wsiow.

W Rozkazie z 9. Grudnia r. 1822 (Dziennik z roku 1825 extraordinaryny dodatek do No. VI.) iuż ustanowiono iest, iak przy wybudowaniu wieyskich domow i całych wsiow postąpiono bydź ma. Ale ponieważ uważano, że nie zawsze podług tych przepisow ludzie się rządzą, więc nie tylko ie powtarżamy, ale oprocz nich ieszcze rozkazuiemy:

1. Według przepisow ogólnego prawa kraiowego Tom. 1. Tit. 8. §. 69. pozwolenie do wybudowania domu nowego, albo do przestawienia starego domostwa na insze mieysce, zawsze od Landrata Cirkułowego dane bydź musi, u ktorego się tedy kazdy prozbą swoią głosic powinnieu.

2. To samo nastąpic powinno przy wybudowaniu albo przestawieniu

soll, worin sich auch keine Feuerung befindet, oder wenn von einem Anbau oder von der Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes die Frage ist.

niu budynkow w ktorych piecow nie masz, iw ktorych nigdy się ogien nie pili. Także zaden gospodarż nowey izby albo nowego chlewa do starey chałupy bez tego pozwolenia przystawic nie powinnieu.

3. Daß diese Vorschriften befolgt werden, dafür bleiben die Orts-Polizei-Behörden verantwortlich; die Schulzen aber sollen für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe von Zehn Thalern genommen werden, wenn sie dem Landrathe von einem solchen Baue keine Anzeige machen, und es soll ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, daß ihnen etwa der Bau nicht bekannt geworden sey, indem die Sorgfalt für diesen wichtigen Zweig der Orts-Polizei zu ihren dringendsten Amtspflichten gehört.

3. Za to, żeby tem przepisom zadoszyc uczyniono było, władze policyyne mieyscowe kazdey wsi, od powiedzialnemi zostaną. Szołtisowie, ktorży by zaniedbali, prożby i głoszenia się w tych okolicznościach u Landrata cyrkułowego, podpadną, karże 10 Talarow, i nie mogą się z tem wymawiąc, że o takim przedsięwzięciu gospodarża iakiegokolniek, nic nie wiedzieli, ponieważ ich powinnością iest, o wszystkim wiedziec, co się w ich wsiach dzieie, osobliwie zaś w tak ważney części urzędu policyynego.

4. Die Bauenden selbst verfallen nach §. §. 70. — 72. loco citato des allgemeinen Landrechts in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr., selbst wenn der Bau an sich unschädlich und nicht gefährlich befunden werden sollte. Ist dies aber der Fall, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf ihre Kosten in den vorigen Stand gesetzt werden.

4. Każdy zaś buduiący tem przepisom się przeciwiaiący, podług §. 70 — 71. loco citato prawa ogólnego kraiowego podpada karże 5 — 10 Talarow, gdyby też iego nowy budynek zadnym sposobem nie był i nie mogł by też bydz szkodliwym. Gdyby zaś był szkodliwym wtedy na iego koszta musi bydż rozburzonym, i wszystko do dawnieyszego stanu wrocono.

5. Der Zimmer- oder Maurermeister, welcher, ohne daß ihm der Erlaubniß-

5. Ciesla i mularż ktory by bez takiego na pismie iemu poka-

za-

nißschein des Landraths, vorgewiesen wird, den Bau eines Gebäudes unternimmt, verfällt nach der angeführten Gesetzesstelle gleichfalls in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. und wird bei fernerer Vernachlässigung seiner Pflicht, eine härtere Strafe und gerichtliche Untersuchung vorbehalten.

Die Königl. landräthlichen Offizia haben auf die Befolgung dieser Verfügung genau zu achten.

I. A. VII. 470. Novbr.

Oppeln, den 11. November 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

zanego pozwolenia Landratowskiego, budynek taki wystawił, pod padnie także karże policyyney 5 — 10 Talarow, i gdyby się więcey podwazył naszym się przeciwiac przepisom, oprocz tego sądownie zapozwanym i ostro Karanym będzie.

Władzom Landratowskim zalecamy zeby pilny dozor na wypełnienie tych przepisow naszych miały.

I. A. VII. 470. Novbr.

Opole, d. 11. Listop. 1824.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

Bekanntmachung.

Es sind uns von dem Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 40 Exemplare der Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen, welche der Superintendent Mann im Druck herausgegeben hat, und welche für zwei und mehr Stimmen gesetzt, bei dem Buchhändler Mittler in Berlin (Stechbahn No. 3.) für 12½ sgr. zu haben sind, mit dem Auftrage zugekommen, solche in unserm Bezirk an bemittelte Kirchen gegen Entrichtung von 12½ sgr. für das Exemplar und an unbemittelte unentgeldlich zu vertheilen.

Dem gemäß werden wir ganz unbemittelten Kirchen, bei welchen die Liturgie angenommen ist, ein Exemplar unentgeldlich zugehen lassen, bemittelte Kirchen dagegen können sich an den oben genannten Buchhändler Mittler, oder an den hiesigen Regierungs-Sportel-Rendanten Biller in gleicher Absicht, unter portofreier Uebersendung erwähnten Geldbetrages, wenden.

C. V. 172. Septbr. c. 229. Octbr. c. Breslau, den 6. Novbr. 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 48.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 48.

Oppeln, den 30sten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der von uns am 16. September zur Ablieferung auf die Festung Magdeburg auf den Transport gegebene Riemergesell, vormalige Ulan Johann Gottlieb Kaufmann, ist in der Nacht zum 24. September d. J. aus der Marktmeisterei zu Parchwitz entsprungen. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann auf diesen, wegen Desertion und wegen mehrerer Einbrüche und Diebstähle bereits zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilten, nachstehend signalisirten Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und die sichere Ablieferung desselben an die Königliche Kommandantur zu Magdeburg zu veranlassen, uns aber hievon schleunigst Nachricht zu geben. Brieg, den 6. November 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Kaufmann.

Derselbe ist aus Strehlen gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, auf dem linken eine Haut, lange und spitzige Nase, regelmäßigen Mund, schwachen und blonden Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von mittler Gestalt, und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: Pockennarbig und eine Hiebnarbe im rechten Arm.

Bekleidung.

Bei der Flucht war derselbe bekleidet mit einer braunmanchesternen Mütze, blautuchnen Jacke mit weißen Knöpfen, brauntuchnen Weste mit bleiernen Knöpfen, einem Paar grautuchnen langen und einem Paar leinenen Hosen und ging baarfuß.

Steckbrief.

In der Nacht zum 19. September d. J. ist in dem Dorfe Gleinitz, Nimptscher Kreises, ein räuberischer Einbruch in das Haus der Wittwe Teschin verübt worden. Die Räuber, muthmaaßlich fünfe an der Zahl, waren bereits über die Bewohner des Hauses hergefallen und sie zu binden und zu knebeln beschäftiget, als sie durch die auf das Hülfsgeschrei der Ueberfallenen herbeigeeilten Dorfwächter und Nachbarn gestört, nach kurzer Gegenwehr die Flucht ergreifen mußten. Einer von ihnen ist ergriffen worden, die übrigen sind entkommen.

Die Entkommenen sind nach Lage der Sache die jüdischen Handelsleute

Abraham Goldmann,
Moses oder Moritz Ephraim Gedalge,
Wolf Fischer Unger,
Jacob oder Schaul Lippmann,

sämmtlich aus Zülz. Wir liefern von ihrem Signalement nachstehend so viel wir ermitteln konnten, und ersuchen alle Behörden und Jedermann, auf diese vier Verbrecher sorgsames Augenmerk zu richten und sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 10. November 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Abraham Goldmann 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graues Haar, bedeckte Stirn, graue Augen und Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, von mittlerer Statur und pockennarbig.

Moses oder Moritz Ephraim Gedalge 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, eine Zahnlücke, gesunde Gesichtsfarbe und von mittlerer Statur.

Wolf

Wolf Fischer Unger 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht und von mittlerer Statur.

Jacob oder Schaul Lippmann 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, graues Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und von mittlerer Statur.

Steckbrief.

Der bereits zweimal wegen Winkelschriftstellerei und Verfälschung eines Regiments-Abschiedes von uns zur Kriminal-Untersuchung gezogene und bestrafte verabschiedete Unteroffizier, Johann Franz Rutzky, eigentlich Rölling, dessen Signalement nachstehend folgt, treibt sich schon seit Jahren in Oberschlesien, und zwar vorzüglich im Tosterr, Beuthener und Pleßner Kreise herum, ernährt sich lediglich von Winkelschriftstellerei, und soll dieserhalb sowohl, als auch wegen seiner vagabondirenden Lebensweise, neuerdings zur Untersuchung gezogen werden, weshalb wir alle und jede Polizei-Behörden und auch sonst Jedermann hiemit dienstlichst ersuchen, den ꝛc. Rutzky im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns zu überliefern.

Schloß Tost, am 15. November 1824.

Das Gericht der Plawniowitz Rudaer Majorats-Herrschaft.

Person-Beschreibung.

Der ꝛc. Johann Franz Rutzky ist aus dem Herzogthum Posen gebürtig, katholischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat schwarze Haare, braune Augen, proportionirte Nase, breiten Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von untersetzter Gestalt und spricht polnisch und deutsch. Als besonderes Kennzeichen trägt er einen Schnurrbart.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblattes Stück 35. mittelst Steckbriefes verfolgte Deserteur August Baumgärtner vom 38sten Infanterie-Regimente, ist wieder aufgegriffen und an das gedachte Regiment abgeliefert worden.

I. A. II. 263. Novbr. c. Oppeln, den 19. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es werden in der hiesigen Ziegelei schwarzbraun- und grüngla[illegible]rte Dachziegeln fabricirt, von denen jeder ein Drittheil leichter, auch weit stärker gebrannt ist als der gewöhnliche Dachziegel, und wodurch es möglich gemacht werden kann, die bei Feuersbrünsten so gefährliche Schindeldächer, ohne große Veränderung am Gebäude selbst, zu vermindern.

Das Tausend der schwarzbraun glasirten kostet auf der Stelle 12 R.thlr. und die hellgrünen 12½ Rthlr. Courant, exclusive Zählgeld. Bestellungen werden nach der Zeitfolge notirt und prompt besorgt werden.

Brieg, den 6. November 1824.

Der Magistrat.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 4. Oktober d. J. sind an der Grenze des Frei-Staats Cracau und der Gegend von Bazielle, Plesser Kreises, 10 Stück Ochsen, welche gesetzwidrig und unverzollt aus dem Auslande herüber gekommen, angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieser 10 Stück Ochsen bei der Beschlagnahme entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer derselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 26. December d. J. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die in Beschlag genommenen 10 Stück Ochsen zu beweisen, sondern auch wegen deren gesetzwidrigen Einbringung sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 439. November. Oppeln, am 16. November 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Ein Königlich Hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe hat den Herren Galeotti und J. Schmoll von Paris, durch ein Patent vom 9. Oktober a. c. das für alle Provinzen der Monarchie auf fünf Jahre gültige Recht zu ertheilen go-

ru-

ruhet, einzelne ihnen eigenthümliche Theile eines Apparats zur Beleuchtung mit tragbaren Gas-Lampen einrichten und anwenden zu dürfen.

Indem wir als Betheiligte dieses hierdurch gemäß der gesetzlichen Verordnung, vom 14. Oktober 1815, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich der Vorschrift gemäß, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt worden ist.

Berlin, den 18. November 1824.

Mitdner Gebr. & Comp.

Bekanntmachung.

Zu Folge der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., wird die von den Einsassen des Fidei-Commiß-Gutes Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, vorzüglich den Häuslern und Robotgärtnern in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung begriffene Hutungs-, Gräserei- und Forstberechtigungs-Auseinandersetzungs- und Dienst-Ablösungs-Sache hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäfte ein Interesse zu haben glauben; besonders aber diejenigen aus der Familie Freiherrn von Prinz hier unbekannten Fidei-Commiß-Nachfolger des Gutes Ober-Kühschmalz aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens bis zum 20. December 1824 bei dem Unterzeichneten in Grottkau entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs- und Dienst-Ablösungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter mehr werden gehört werden.

Grottkau, den 30. Oktober 1824.

Der Königliche Special-Oekonomie-Kommissarius
Hohlfeld.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zu Folge der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7., die von den Robotgärtnern des Fidei-Commiß-Gutes Nieder-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, in Antrag gebrachte und bereits in Regulirung be-

begriffene Dienst-Ablösungs-Sache hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäfte ein Interesse zu haben glauben, besonders aber die aus der Familie Freiherrn von Prinz hier unbekannten Fidei-Commiß-Nachfolger des Gutes Nieder-Kühschmalz aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, und längstens bis zum 27. December d. J. bei dem Unterzeichneten in Grottkau entweder persönlich oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Dienst-Ablösungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter mehr werden gehört werden.

Grottkau, den 30. Oktober 1824.

Königlicher Special-Oekonomie-Kommissarius
Hohlfeld.

Bekanntmachung.

Dem Mechanikus Gottlob Thieme ist höhern Orts von Neuem eine General-Concession zu mechanischen, optischen und physikalischen Vorstellungen auf drei Jahre, bis zum 20. Oktober 1827 gültig, ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. VII. 521. Novbr. c. Oppeln, den 15. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 1. zu Kotschanowitz belegene, aus mehreren Wirthschafts-Gebäuden, einigen Aeckern von 231 Bresl. Scheffeln Aussaat, und einem Stück Wald bestehende und auf 9056 Rthlr. 16 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Erbscholtisei, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in termino peremtorio, den 15. December c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken:

daß derjenige, der zum Bieten zugelassen werden will, nicht nur eine Caution von 300 Rthlr. Courant erlegen, sondern auch seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß,

vorladet.

Creutzburg, den 27. Oktober 1824.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Neuhoff.
Teichert. Heyder.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das im Hypotheken-Buch des hiesigen Amts-Dorfes Jaschine sub No 49. aufgeführte, ¼ Meile von Jaschine belegene Bauer-Stoberau, wozu außer 2 Wohn-Gebäuden, mehreren Viehställen und Scheuer ni

a. 38 Morgen 67 □R. Ackerland,
b. 16 — — — Wieseland,
c. 37 — 59 □R. Hutung

gehören, und das bei der am 24. Mai a. c. erfolgten gerichtlichen Schätzung auf 852 Rthlr. Courant gewürdiget worden, soll schuldenhalber

in term. peremtor. den 16. December 1824

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzellei an den Meistbietenden veräußert werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige ladet hiezu ein

Badland, den 16. September 1824.

Das Königliche Dominium-Justiz-Amt.

Teichert.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber wird die zu Ponoschau sub No. 2. gelegene, Behufs der Subhastation auf 1000 Rthlr. gewürdigte Freistelle, wozu

a. an Hofraum und Garten	—	Morgen 175	□R.
b. " Acker " " "	49	— 112	—
c. " Wiesen " " "	7	— 50	—
d. " Forst " " "	14	— 45	—

gehört, in Termino, den 25. Oktober 1824, den 29. November 1824, und den 14. Januar 1825, von welchen die beiden erstern allhier in der Stadtgerichts-Kanzlei, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, auf dem Ponoschauer Schlosse anberaumt, öffentlich feilgeboten, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meist- und Bestbietenden, sobald sonst keine gesetzlichen Hindernisse vorhanden, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die diesfallige Taxe kann in unserer Registratur während den Amtsstunden inspicirt werden. Lublinitz, den 18. September 1824.

Das Gerichts-Amt von Ponoschau.

Subhastation.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Fürstenthums-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag zweier Realgläubiger, die Subhastation

des

des Rittergutes Giesmannsdorf und Zaupitz, im Fürstenthum Neisse und dessen Kreise belegen, so wie des Gutes Jentsch, im Herzogthum Grottkau und dessen Kreise belegen, nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, im Wege der Exekution verfügt worden ist. Die, behufs der Subhastation, aufgenommenen landschaftlichen Taxen, und zwar:

a. die Taxe des Rittergutes Giesmannsdorf und Zaupitz, ist unterm 16. Juni 1824 auf . . . . . 37,288 Rthlr. 22 sgr. 5 pf.

b. die Taxe des Gutes Jentsch, unter demselben Datum auf . . . . 9,931 — 27 = 6 =

mithin überhaupt für sämmtliche Güter auf . 47,220 Rthlr. 19 sgr. 11 pf. festgesetzt worden.

Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen: in den angesetzten Bietungs-Terminen, nämlich den 12. November 1824 und den 9. Februar 1825, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine, den 4. Mai 1825, Vormittags um 9 Uhr vor dem ernannten Commissarius, Herrn Justizrath Schubert, in dem Partheien-Zimmer des hiesigen Königlichen Fürstenthums-Gerichts in Person, oder durch gehörig informirte und mit Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, (wozu ihnen für den Fall etwaniger Unbekanntschaft der Justiz-Commissarius Cirves, Mittelmann, Görlich und Kosch vorgeschlagen werden, an deren Einen sie sich wenden können), zu erscheinen, die besonderen Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolge.

Auf die nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa eingehenden Gebote wird aber, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, keine Rücksicht genommen werden, und soll nach gerichtlicher Erlegung des Kauf-Schillings, die Löschung der sämmtlichen, sowohl der eingetragenen, als auch der leerausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die landschaftlichen Taxen selbst, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle aushängen, können in den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Neisse, den 12. August 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,
betreffend die Verpachtung der Broslawitzer Güter.

Die im Fürstenthume Oppeln und dessen Toster und Beuthner Kreise belegenen Rittergüter Broslawitz, Miedar, Wieschowa und Stolarzowitz, so wie die Hütten-

tenwerke zu Nierada, sollen auf anderweitige sechs Jahre, nämlich vom 1. Januar 1825 bis dahin 1831 entweder im Ganzen, oder auch nach Bewandniß der Umstände einzeln verpachtet werden. Pacht- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem zur Licitation auf den 20. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath von Blankensee anberaumten Termine in dem Geschäfts-Gebäude des Königlichen Ober-Landes-Gerichts hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die näheren Pachtbedingungen sind übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Pupillen-Registratur, so wie auch bei dem Herrn Gustav von Stockmanns zu Wieschowa bei Tarnowitz zu erfahren.

Ratibor, den 8. November 1824.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Pacht-Anzeige.

Zur öffentlichen Verpachtung des mit fünf Schankstätten versehnen Bier- und Branntwein-Urbars auf dem Rittergute Bladen, hiesigen Kreises, auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1825 anfangend, ist im herrschaftlichen Schlosse zu Bladen auf den 9. December a. c. Vormittags um 9 Uhr ein Termin anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag der Pacht nach erfolgter Einwilligung des verpachtenden Dominii dem Meist- und Bestbietenden ertheilt werden wird.

Leobschütz, den 14. November 1824.

Das Reichsgräflich v. Nayhausche Gerichts-Amt des Rittergutes Bladen.

Bekanntmachung.

Es wird am 17. December 1824 Nachmittags um 3 Uhr in dem Lokal des Königlichen Stadt-Gerichts zu Oppeln eine Parthie zweischüriger Herbst-Wolle, nämlich:

a. eine Züche von 3 Preußischen Centnern, 13 Pfund 16 Loth,
b. eine zweite Züche von 3 Preußischen Centnern 37 Pfund 16 Loth, und
c. ein Sack Lamm-Wolle von 27 Pfund 16 Loth

an den Meistbietenden, gegen baare sofort zu leistende Zahlung in Courant, versteigert werden.

Oppeln, den 27. November 1824.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Luge.

Sub-

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch kund und zu wissen gefügt, daß das durch die Säcularisation des vormaligen Kollegiat-Stifts zu Oppeln dem Staate anheim gefallene, von dem Kreis-Physikus Doktor Moritz am 21. Februar 1821 für 3360 Rthlr. Courant erkaufte, in der Stadt Oppeln am Ende der Pfarrgasse belegene, und in dem Hypotheken-Buche sub No. 230. bezeichnete ehemalige Archidiaconats-Gebäude, bestehend in einem zwei Etagen hohen massiven Wohn-Gebäude nebst Souterrain-Gelaß, einem Stall, Schuppen und Hofraum, — in einem einzigen, auf

den 16. December 1824

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange auf dem Stadt-Gerichts-Lokale angesetzten peremtorischen Termine, auf den Antrag der Kreis-Physikus Dr. Moritzschen Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation mit der Maaßgabe öffentlich verkauft werden soll, daß die verkaufenden Erben sich vorbehalten: ihre Erklärung über das Meist- und Best-Gebot binnen 8 Tagen abzugeben, als bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Indem zu obigem Termine Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die diesfälligen Kaufbedingungen in den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Stadt-Gerichts eingesehen werden können.

Oppeln, den 3. November 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Höherem Befehl zu Folge, sollen die hiesigen Königl. Mauth-Gefälle auf anderweite 3 Jahr, und zwar vom 1. Januar 1825 bis Ende December 1827, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 3. December c. a. in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Landraths ansteht.

Pachtlustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen: daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, an den Meistbietenden erfolgen soll. Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Landraths eingesehen werden.

Ratibor, den 11. November 1824.

Der Kreis-Landrath v. Wrochem.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 23sten November 1824.

Bekanntmachung.

Der Pfarrer Stieff in Bielitz, hat den Schulen zu Bielitz und Mahlendorff ein Legat von jährlich 4 Rthlr. 24 sgr. ausgesetzt, welches an drei der ärmsten und fleißigsten Kinder jeder dieser Schule gezahlt werden soll.

I. A. V. Novbr. 450. Oppeln, den 12. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der hierselbst verstorbene vormalige Prälat Durich, hat in seinem hinterlassenen Testamente dem hiesigen Weiberspital, Cosainte genannt, und den Armen zu Oppeln und Groschowitz 950 Rthlr. vermacht.

I. A. V. Novbr. 355. Oppeln, den 7. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls, vom 24. Septbr. d. J., den Landes-Aeltesten des Rosenberger Kreises, Herrn Major von Reisewitz auf Wendrin als erwählten Landschafts-Direktor des Oberschlesischen Credit-Systems, zu bestätigen geruhet.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Patente, vom 18. v. M., dem Königlichen General-Pächter von Neisse, Ober-Amtmann Bittermann zu Krippitz und dem Königlichen General-Pächter von Chrzelitz, Ober-Amtmann Heller daselbst, den Charakter als Amts-Rath beizulegen geruhet.

Der evangelische Pfarrer Schubert aus Pommerschwitz, Leobschützer Kreises, ist in gleicher Qualität nach Falkenberg versetzt worden.

Der interimistische Lehrer Brettner am Gymnasio zu Gleiwitz, ist nunmehro zum wirklichen Lehrer daselbst angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 23sten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der von uns am 16. September zur Ablieferung auf die Festung Magdeburg auf den Transport gegebene Riemergesell, vormalige Ulan Johann Gottlieb Kaufmann, ist in der Nacht zum 24. September d. J. aus der Marktmeisterei zu Parchwitz entsprungen. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann auf diesen, wegen Desertion und wegen mehrerer Einbrüche und Diebstähle bereits zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilten, nachstehend signalisirten Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und die sichere Ablieferung desselben an die Königliche Kommandantur zu Magdeburg zu veranlassen, uns aber hievon schleunigst Nachricht zu geben.

Brieg, den 6. November 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Kaufmann.

Derselbe ist aus Strehlen gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 6 Fuß 4½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, auf dem linken eine Haut, lange und spitzige Nase, regelmäßigen Mund, schwachen und blonden Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von mittler Gestalt, und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: Pockennarbig und eine Hiebnarbe im rechten Arm.

Bekleidung.

Bei der Flucht war derselbe bekleidet mit einer braunmanchesternen Mütze, blautuchnen Jacke mit weißen Knöpfen, brauntuchnen Weste mit bleiernen Knöpfen, einem Paar grautuchnen langen und einem Paar leinenen Hosen und ging baarfuß.

Steckbrief.

In der Nacht zum 19. September d. J. ist in dem Dorfe Gleinitz, Nimptscher Kreises, ein räuberischer Einbruch in das Haus der Wittwe Teschin verübt worden. Die Räuber, muthmaaßlich fünfe an der Zahl, waren bereits über die Bewohner des Hauses hergefallen und sie zu binden und zu knebeln beschäftiget, als sie durch die auf das Hülfsgeschrei der Ueberfallenen herbeigeeilten Dorfwächter und Nachbarn gestört, nach kurzer Gegenwehr die Flucht ergreifen mußten. Einer von ihnen ist ergriffen worden, die übrigen sind entkommen.

Die Entkommenen sind nach Lage der Sache, die jüdischen Handelsleute

Abraham Goldmann,
Moses oder Moritz Ephraim Gedalge,
Wolf Fischer Unger,
Jacob oder Schaul Lippmann,

sämmtlich aus Züllz. Wir liefern von ihrem Signalement nachstehend so viel wir ermitteln konnten, und ersuchen alle Behörden und Jedermann, auf diese vier Verbrecher sorgsames Augenmerk zu richten und sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 10. November 1824.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Abraham Goldmann 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graues Haar, bedeckte Stirn, graue Augen und Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, von mittlerer Statur und pockennarbig.

Moses oder Moritz Ephraim Gedalge 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, eine Zahnlücke, gesunde Gesichtsfarbe und von mittlerer Statur.

Wolf

Wolf Fischer Unger 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht und von mittlerer Statur.

Jacob oder Schaul Lippmann 56 Jahr alt, 5 Fuß groß, graues Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und von mittlerer Statur.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 44. pag. 471 steckbrieflich verfolgte Anton Ertel, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

I. A. VII. 488. Novbr. c. Oppeln, den 11. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Stück 46. durch Steckbrief verfolgte Deserteur Simon Sambeck aus Proskau, Rosenberger Kreises, gebürtig, ist wieder ergriffen, und an die Garnison-Kompagnie des 23sten Infanterie-Regiments zu Glatz abgeliefert worden.

I. A. II. 262. Novbr. c. Oppeln, den 19. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. in der hiesigen Domainen-Justiz-Amts-Kanzlei verübten Einbruch und Diebstahl.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind aus der hiesigen Domainen-Justiz-Amts-Kanzlei, mittelst Einbruchs durch unbekannte Thäter, nachstehend aufgeführte Sachen gestohlen worden, als:

3½ Ellen halbgebleichte wergene Hausleinwand,

eine baumwollene Weiberschürze mit bunten Streifen,

ein

ein baumwollenes Tüchel mit rothen Grund und bunten Blümchen,
eine halbe Elle Kattun,
ein baumwollenes roth- und weißgeblümtes Band,
zwei neue Mädchenhemden,
ein altes dito
ein Stückchen kleinwergene Leinwand,
$1\frac{1}{4}$ Elle weißes Garnband,
ein Weiberrock mit weißen Grund und blauen Blümchen, mit angenähtem Leibchen,
ein dergleichen lichtblauer flanellener Frauenzimmer-Rock, ziemlich neu, unten mit einem blauen baumwollenen Bande besetzt,
ein Paar neue Weiberschuhe,
ein Bund 8 verschiedener Schlüssel,
ein neuer Eggen-Zinken,
ein alter abgetragener lichtblautuchener Mannsmantel,
ein blautuchener Oberrock, ziemlich gut, mit Knöpfen mit blauem Kameelhaar übersponnen, deren einige fehlen,
ein blauer Mannsmantel,
ein weißes Bettuch,
eine Wintermütze mit weißen Pudelpelz,
eine leinwandne gestreifte Schürze.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, dem etwas von den gestohlenen Gegenständen zu Gesichte kommt, zur Anhaltung dessen und des verdächtigen Inhabers so wie zur Anzeige an die Orts-Obrigkeit, diese aber zur weitern Bekanntmachung an das hiesige Königliche Domainen-Justiz-Amt aufgefordert und resp. angewiesen.

I. A. VII. 509. Novbr. Oppeln, den 12. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige,

betreffend den entwichenen Königl. Baierschen Beamten Peter Jacob Max Mayr.

Der unten näher signalisirte Peter Jacob Max Mayr, Beamter der Königlichen Baierschen Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse, welcher der Amtsveruntreuung im hohen Grade verdächtig, ist von München heimlich entwichen.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land werden in Folge dessen angewiesen, auf den ꝛc. Mayr mit der ungestiengsten Sorgfalt zu vigiliren, Falls derselbe sich betreten läßt, ihn sofort zu verhaften und an uns einzuliefern.

I. A. VII. 502. Novbr. c. Oppeln, den 12. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Entwichene ist ungefähr 5 Fuß 8 Zoll Baierschen Maaßes groß, untersetzter Statur, hat braunes Haar, braune Augenbraunen, dergleichen Augen und ein volles blasses Gesicht. Ist er ruhig, so verzieht er von Zeit zu Zeit auf der rechten Seite den Mund. Er hat eine rauhe Aussprache, spricht baiersche Mundart, und wenn er um eine Jahreszahl gefragt wird, so wird er nicht Anno, sondern Annexo aussprechen.

Er trägt entweder einen brauntuchenen Ueberrock mit manchesternem Kragen, von gleicher Farbe, oder einen dunkelblautuchenen Ueberrock, graue Pantalons, runden Filzhut, und ein weißes Halstuch.

Bekanntmachung.

Es sind mir am 11. d. M. des Abends um 6 Uhr aus dem Probstei-Stalle zu Leschin bei Rawicz zwei Pferde mit Kummet-Geschirren gestohlen worden. Die Pferde waren:

1. ein brauner Wallach, 8 Jahr alt, von großer Statur und ohne Abzeichen;
2. eine braune Stute, etwas kleiner als der Wallach, 7 Jahr alt, 5 Monat tragend, und an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt.

Es werden demnach alle resp. Behörden sowohl als Jedermann hiermit ersucht, auf die entwendeten Pferde zu vigiliren, und dieselben, im Betretungsfalle, gegen Erstattung sämmtlicher Kosten, an den Magistrat zu Görchen bei Rawicz abzuliefern.

Görchen, den 12. November 1824.

Garsczynski,

Erz-Priester und Probst hieselbst.

Bekanntmachung.

Von meinem unterhabenden Regiment sollen mehrere unbrauchbar gewordene Waffentheile, als 13 Säbelklingen, 22 Säbelscheiden, 458 Lanzenspitzen und 408 Lan-

Lanzenschuhe in mehreren Parthien, meistbietend verkauft werden, und ist Terminus zu dieser Versteigerung auf den 3. December d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier anberaumt.

Gleiwitz, den 15. November 1824.

Der Königliche Preußische Oberst und Commandeur des 2ten Ulanen-Regiments,
(gez.) v. Horn.

Bekanntmachung,
betreffend die Verpachtung der Broslawitzer Güter.

Die im Fürstenthume Oppeln und dessen Tosler und Beuthner Kreise belegenen Rittergüter Broslawitz, Miedar, Wieschowa und Stolarzowitz, so wie die Hüttenwerke zu Nierada, sollen auf anderweitige sechs Jahre, nämlich vom 1. Januar 1826 bis dahin 1831 entweder im Ganzen, oder auch nach Bewandniß der Umstände einzeln verpachtet werden. Pacht- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem zur Licitation auf den 22. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath von Blankensee anberaumten Termine in dem Geschäfts-Gebäude des Königlichen Ober-Landes-Gerichts hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die näheren Pachtbedingungen sind übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Pupillen-Registratur, so wie auch bei dem Herrn Gustav von Stockmanns zu Wieschowa bei Tarnowitz zu erfahren.

Ratibor, den 8. November 1824.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Königlich Hohen Krieges-Ministerii 4ten Departements, soll bei dem 1sten Bataillon (Gleiwitzsches) 22sten Landwehr Regiments eine Anzahl ausrangirter Mützen, Leder- und Reitzeugstücke öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 7. December c. Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt, die Versteigerung wird auf dem hiesigen Markt bei der Hauptwache statt finden, und werden Kauflustige hiezu eingeladen.

Gleiwitz, den 14. November 1824.

Der Oberst-Lieutenant und Kommandeur des 1sten Bataillons (Gleiwitzschen) 22sten Landwehr-Regiments,
Br. Heer v. d. Burg.

Pacht-

Pacht-Anzeigen.

Zur öffentlichen Verpachtung des mit fünf Schankstätten versehnen Bier- und Branntwein-Urbars auf dem Rittergute Bladen, hiesigen Kreises, auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1825 anfangend, ist im herrschaftlichen Schlosse zu Bladen auf den 9. December a. c. Vormittags um 9 Uhr ein Termin anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag der Pacht nach erfolgter Einwilligung des verpachtenden Dominii dem Meist- und Bestbietenden ertheilt werden wird.

Leobschütz, den 14. November 1824.

Das Reichsgräflich v. Nayhausche Gerichts-Amt des Rittergutes Bladen.

Subhastation.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Petersheide, Grottkauer Kreises, No. 55. belegene, auf 1183 Rthlr. gerichtlich gewürdigte zweigängige Wassermahlmühle nebst 8 Scheffeln Breslauer Maaß Aussaat in Termino, den 6. Januar 1825, wozu es Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladet, in diesem Termine in dem Geschäfts-Locale des herrschaftlichen Wohnhauses zu Petersheide früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 15. Oktober 1824.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Petersheide.

Bekanntmachung.

Theilungshalber soll der Kaufmann Franz Gallische Mobiliar-Nachlaß

den 15. December a. c.

Vormittags um 9 Uhr und in den folgenden Tagen, bestehend in silbernen Medaillen, Juvelen, Uhren, Leinenzeug, Porzellain, Zinn, Kupfer, Meubles, Kleidungsstücken, 2 Pferden, 2 Kühen, Wagen, Geschirren, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden.

Gleiwitz, den 14. November 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Den 21. December c. 21. Januar 1825 und den 21. Februar 1825 als peremtorisch, stehen die zum Verkauf des zum Nachlaß des Gutsbesitzer Benjamin Jeremias Förster gehörigen Bauer-Guts No. 8. zu Trawnig belegen, anberaumten Termine, erstre beiden hier in Ober-Glogau, letztrer im Orte Trawnig selbst, früh um 9 Uhr an, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird, und sie die auf 891 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. Courant ausgefallene Taxe, wie das Nähere über die Bedingungen und Zuschlag bei uns jederzeit einsehen und in Erfahrung bringen können.

Ober-Glogau, den 14. November 1824.

Das Gerichts-Amt Trawnig Cosler Kreises.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Publikandi, vom 14. Oktober 1815, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß uns von dem Königl. hohen Ministerio für Handel und Gewerbe, unterm 19. September d. J. ein auf zehn nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent, über das ausschließliche Recht

der Anfertigung und Benutzung der zum Ziehen der Federn und Nuten aus bekannten Theilen neu zusammengesetzte Maschine, insbesondere aber auf den neu und eigenthümlich eingerichteten Wagen derselben und die daran angebrachte Vorrichtung zum festhalten der Hölzer

ertheilt worden ist.

Coblenz, den 28. Oktober 1824.

Dunhard & Tesche.

Avertissement.

Das Gerichts-Amt Branitz macht hiermit bekannt, daß das in dem Dorfe Branitz, Leobschützer Kreises sub Nro. 106. belegene, dem Bauer Ignatz Nowack gehörige einhubige Freibauergut, und die dazu geschlagenen ehemaligen Dominial-Grundstücke von 9 Scheffel 38 □Ruthen groß Maaß Aussaat, zusammen auf 2718 Rthlr. 21 sgr. 4 2/3 pf. gerichtlich geschätzt, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden sollen, wozu Bietungs-Termine auf den 9. August und 11. Oktober hieselbst, und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 13. December c. auf Burg Branitz anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Leobschütz, den 31. Mai 1824.

Das Gerichts-Amt Branitz. Sub-

Subhastations-Patent.

Im Wege der Erbtheilung sollen die nach dem, allhier verstorbenen Schneidermeister Kozyrowsky verbliebenen Realitäten, nämlich:

1. das Haus nebst Stallungen und Gärtchen,
2. eine Zagrode, und
3. eine Scheuer,

welche Realitäten zusammen auf 202 Rthlr. Courant geschätzt worden, an den Meist- und Bestbietenden in dem einzigen, mithin peremtorischen, auf den 13. December 1824 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin, nach vorangegangener Einwilligung der Erben, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen.

Lublinitz, den 3. September 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 151. der hiesigen Stadt belegenen, zum Nachlaß des Apothekers Gustav Friedrich Matthesius und dessen Ehegattin Dorothea Wilhelmine Henriette, geborne Herzbruch, zuletzt verehlicht gewesene Schmidt, gehörigen Königl. Schulenamts-Apotheke, welche auf 11316 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, haben wir drei Bietungs-Termine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf den 25. September und 27. December a. c. Vormittags um 11 Uhr, und 12. März 1825 Vormittags um 11 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr vor dem ernannten Deputato, Herrn Land- und Stadt Gerichts-Assessor Jachmann, anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person, oder durch, mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien auf dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen

Auf Gebote die nach dem Termine eingehen wird keine Rücksicht weiter genommen werden, und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe des zu versteigernden Grundstücks jeden Nachmittag in der Registratur mit Muße zu inspiciren.

Liegnitz, den 10. Juli 1824.

Königliches Land- und Stadt-Gericht. Be-

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königlichen Preußischen Stadt-Gericht wird hierdurch kund und zu wissen gefügt, daß das durch die Säcularisation des vormaligen Kollegiat-Stifts zu Oppeln dem Staate anheim gefallene, von dem Kreis-Physikus Doktor Moritz am 21. Februar 1821 für 3360 Rthlr. Courant erkaufte, in der Stadt Oppeln am Ende der Pfarrgasse belegene, und in dem Hypotheken-Buche sub No. 230. bezeichnete ehemalige Archidiaconats-Gebäude, bestehend in einem zwei Etagen hohen massiven Wohn-Gebäude nebst Souterrain-Gelaß, einem Stall, Schuppen und Hofraum, — in einem einzigen, auf

den 16. December 1824

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Assessor Lange auf dem Stadt-Gerichts-Lokale angesetzten peremtorischen Termine, auf den Antrag der Kreis-Physikus Dr. Moritzschen Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation mit der Maaßgabe öffentlich verkauft werden soll, daß die verkaufenden Erben sich vorbehalten: ihre Erklärung über das Meist- und Best-Gebot binnen 8 Tagen abzugeben, als bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Indem zu obigem Termine Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die diesfälligen Kaufbedingungen in den gesetzlichen Amtsstunden jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Stadt-Gerichts eingesehen werden können.

Oppeln, den 3. November 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Höherem Befehl zu Folge, sollen die hiesigen Königl. Mauth-Gefälle auf anderweite 3 Jahr, und zwar vom 1. Januar 1825 bis Ende December 1827, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 3. December c. a. in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Landraths ansteht.

Pachtlustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen: daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, an den Meistbietenden erfolgen soll. Die Pacht-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Landraths eingesehen werden.

Ratibor, den 11. November 1824.

Der Kreis-Landrath v. Wrochem.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 14ten December 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 231. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Montag den 3. Januar 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Julius 1824 bis den 1. Januar 1825, No. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1. die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3. wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5. so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Ge-

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 232. Bekanntmachung, enthaltend Zensur-Vorschriften.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird folgende Zensur-Vorschrift zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1. daß kein Verleger einer vor dem 18. Oktober 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne

Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königl. Ober-Präsidio zur Entscheidung wegen der Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Zensur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2. daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch nach dem 18. Oktober 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. Oktober 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Königl. Ober-Präsidio, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen, und nur in Ansehung der, nach dem 18. Oktober 1819 erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtigt. Breslau, den 29. November 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 233. Bekanntmachung der Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1825.

Sämmtliche Magistrate und Communal-Behörden der mit Jahrmarkts-Rechte versehenen Oerter, werden angewiesen, darauf zu halten, daß die pro 1825 regulirten Kram-, Vieh- und Woll-Märkte in den Tagen, welche der Kalender pro 1825 bestimmt, abgehalten werden.

Behufs der Märkte-Regulirung für das Jahr 1826, erwarten wir spätestens bis zum 10. Januar künftigen Jahres, eine Nachweisung, an welchen Tagen des Jahres 1826 die Märkte nach dem Wunsche der Behörden und Einwohner, mit

mit Berücksichtigung der Veränderungen, welche aus dem Wechsel der Sonn- und Fest-Tage, ferner der Feste der Altestamentarischen Glaubens-Genossen entstehen, und im Oktober den 2., 3., 10., 11., 16., 17., 23. und 24. treffen, abgehalten werden sollen.

Jedoch darf nur aus hinreichenden Gründen eine Abänderung der bisherigen Markt-Tage, in Antrag gebracht werden.

VII. Decbr. 471. Oppeln, den 1. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 254. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Separationen der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien.

Mit Bezug auf die Gemeinheits-Theilungs-, die Ablösungs-, und die Verordnung über die Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung pro 1821, Stück 7.) finden wir uns bei der Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt, allen Vertretern der geistlichen Institute und allen Nutznießern der Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke hiermit zur ausdrücklichen Pflicht zu machen, bei allen, das Interesse dieser Institute betreffenden Regulirungen ꝛc. — unbeschadet der den General-Kommissionen auferlegten Verpflichtung, die Rechte solcher Institute exoffitio wahrzunehmen — uns besondere Anzeige zu machen, und sich von uns, unter Vorlegung der gutachtlichen Aeußerung, Verhaltungsbefehle einzuholen.

Die Königlichen Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektoren haben sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch auf die Beachtung dieser Anordnung in ihrem Geschäfts-Bezirk zu halten, wobei es sich von selbst versteht, daß die diesfälligen Berichte der Geistlichen und Schullehrer, nur durch Sie an uns zu befördern sind.

I. A. V. Novbr. 677. Oppeln, den 1. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 255. Bekanntmachung, wegen des pro 1825 zu beziehenden Gehalt-Gold-Antheils.

Da nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 31. August c., welche des Königs Majestät an das Staats-Ministerium erlassen, unter mehreren anderen Einschränkungen bei dem Staatshaushalt bestimmt worden, daß alle diejenigen Staatsdiener, sowohl bei den Civil- als bei den Militair-Stellen, welche bisher ein Fünftheil ihrer Besoldung in Golde bezogen haben, vom 1. Januar 1825 ab, nach freier Wahl, entweder ihre Besoldung blos in Courant beziehen dürfen, oder aber denselben für den ferneren Bezug des Gold-Antheils 13⅓ Prozent oder 20 sgr. für jeden Friedrichsd'or angerechnet werden soll; so fordern wir im Auftrage des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii sämmtliche im Bereich des Königlichen General-Commandos des 6ten Armee-Corps wohnende, und mit ihrem Inactivitäts-Gehalt Gold-Antheile beziehende inactive Herren Offiziere und Militair-Beamten hiedurch ergebenst auf, in dem Falle, daß dieselben es vorziehen, ihre Goldrate für das ganze Jahr 1825 gegen einen Abzug von 13⅓ Prozent fortzubeziehen, uns ohne Zeitverlust, und spätestens bis zum 20. dieses Monats, solches mit der Bemerkung anzuzeigen:

a. wieviel ihr Inactivitäts-Gehalt und der Gold-Antheil monatlich beträgt;
b. aus welcher Special-Kasse sie solches beziehen.

Bei Ablegung dieser Erklärung ist es besonders zu berücksichtigen, daß dieselbe für den ganzen Gold-Antheil und ungetheilt für alle 12 Monate des Jahres 1825 gilt. Von denjenigen Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis zum 20. dieses Monats keine Erklärung zusenden, nehmen wir an, daß sie das ganze Jahr 1825 ihr Inactivitäts-Gehalt in Courant beziehen wollen.

Breslau, den 2. December 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 236. Bekanntmachung, wegen der von lachenden Erben von Immobilien ꝛc. zu entrichtenden Abgabe von 1 Prozent an Zuchthaus-Gefälle.

Den Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch die Vorschrift des §. 12. des Edikts, vom 25. März 1747, in Erinnerung gebracht, wornach lachende Erben von Immobilien, baaren Geldern und Gold- und Silber-Geschirre, eine Abgabe von 1 Prozent an Zuchthaus-Gefällen zu entrichten haben, mit der Anweisung, vierteljährige Listen der vorgekommenen Fälle und des Betrags dieser Abgabe bald nach Ablauf jedes Quartals hieselbst einzureichen.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Chef-Präsidenten der Regierung zu Merseburg, Herrn von Schönberg, zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen geruhet.

Oppeln, den 11. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der ehemalige Kreis-Kassen-Controlleur Böhme, welcher zeither die Geschäfte des Kreis-Secretairs im Falkenberger Kreise interimistisch verwaltet hat, ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 14ten December 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die Dienstmagd Christiana Albrecht, welche sich wegen begangenen Diebstahls bei uns in Untersuchung befunden, ist heute früh aus dem Gefängnisse entsprungen.

Dieselbe ist 18 Jahr alt, von mittler Größe, hat hohe Stirn, rundes und glattes Gesicht, blaue Augen, blonde Haare und gesunde Zähne.

Bei ihrer Entfernung war sie mit einem blaugrauflanellenen Rock und Jacke, einer rothgestreiften Schürze, blauen Halstuche, Halbstiefeln und im bloßen Kopf bekleidet, und soll öfters die Epilepsie bekommen.

Sämmtliche hohe und niedere Behörden werden hiedurch dienstergebenst ersucht, die Christiane Albrecht im Betretungsfalle gefälligst arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Creutzburg, den 5. December 1824.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Der in dem diesjährigen Amtsblatt und in dessen Anzeiger No. 48. pag. 525 steckbrieflich verfolgte verabschiedete Unteroffizier Franz Rutzky, ist wieder zur Haft gebracht worden.

I. A. VII. 750. Decbr. c. Oppeln, am 7. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Beraubung des Stadtgerichtlichen Depositums zu Krappitz.

In der Nacht vom 27. zum 28. d. M. ist das Stadtgerichtliche und das Ottmuther Gerichtsamtliche Depositum zu Krappitz durch unbekannte Thäter gewaltsam erbrochen, und daraus 692 Rthlr. 5 sgr. $2\frac{12}{37}$ pf. Courant Werth, größtentheils in klingendem Courant, und außerdem zwei Pfandbriefe, jeder à 20 Rthlr. und zwar:

1. sub No. 206. und No. 67. des Regißers auf das Guth Ponischowitz, Neiß-Grottkauer Systems lautend.
2. sub No. 207. und No. 9. des Regisiers auf das Guth Grüben, ebenfalls Neiß-Grottkauer Systems lautend,

gestohlen worden.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf Ausmittelung der Thäter die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und wenn die bezeichneten Papiere zum Vorschein kommen sollten, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, einzuberichten. Unter den geraubten baaren Geldern befanden sich 100 Rthlr. Courant in halben Thaler-Stücken, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, da diese Geldsorte zu den seltensten gehört.

I. A. VII. 687. Novbr. Oppeln, den 20. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Oesterreichischen Provinzen herumziehende Zigeuner- und Räuber-Bande, vormals unter dem Namen der Hirschhornfamilie bekannt.

In den Oesterreichischen Provinzen zieht bereits seit mehreren Jahren eine, größtentheils aus Gliedern und Verwandten einer und derselben Familie bestehende Zigeuner-Bande umher, welche sich früher die Hirschhornfamilie nannte, mit förmlichen, jedoch falschen Pässen versehen ist, und als Marionetten-Taschenspieler und sonstige mechanische Künstler ihr Wesen treibt, vorzüglich aber von Raub und Betrügereien lebt, wodurch sie der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich wird.

Die gefährlichsten und berüchtigsten Complicen dieser Bande sind die Geschwister:

1. Hirschhorn Eduard, von großer schlanker Statur, 30 Jahr alt, hat ein längliches mageres, etwas braunes blatternarbiges Gesicht. Im Jahr 1823 war er mit einem grauen grünausgeschlagenen Rock bekleidet.

[2.

2. Hirschhorn Franz, von großer schlanker Statur, 28 bis 30 Jahr alt, hat ein längliches, sehr schwarzes Angesicht, und ist bekleidet wie sein Bruder Eduard.
3. Hirschhorn Anton, von kleiner unterseßter Statur, circa 40 Jahr alt, und trägt eine Achsel höher als die andere.
4. Hirschhorn Gregor.
5. Hirschhorn Crescenzia, von großer schlanker Statur, circa 38 Jahr alt, hat ein längliches, sehr schwarzes Angesicht, und ist bald mit bürgerlichen, bald langen Kleidern angethan.
6. Catharina, Geliebte des Franz.
7. Anna Maria, vulgo Schardinger Anamidl, Schwester der Vorigen, gegen 40 Jahr alt, von großer schlanker Statur und hat ein blatternarbiges braunes Gesicht und schwarzes Haar; und endlich
8. der schon seit mehreren Jahren steckbrieflich verfolgte Pechler von Pleukenthal, des eigentlichen Namens Raith, mit seinem angeblichen Weibe.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf diese Zigeuner-Bande, besonders aber auf die hier bezeichneten Complicen derselben mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und falls sie sich in den diesseitigen Landen betreffen lassen sollten, dieselben sofort zu verhaften, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 688. Novbr. c. Oppeln, den 30. November 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird die Aufhebung des auf den 4. Januar 1825 zu Schloß Rosnochau anberaumten Termins, zum Verkauf der sub No. 41. zu Rosnochau belegenen, der Frau Majorin von der Wense gehörigen Freistelle, hierdurch bekannt gemacht.

Ober-Glogau, den 2. December 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Rosnochau.

Bekanntmachung.

In der gestrigen Nacht fuhr der Knecht des Bräuers Wünsche aus Pawlowitzke, Namens Alexander, in betrunkenem Zustande am Gieraltowitzer Walde in den Straßen-Graben, warf um, und blieb betrunken liegen. Die beiden Pferde:

1. ein

1. ein rothbrauner Wallach, 5 Jahr alt, mittler Größe, Meklenburger Race, hat 4 weiße Füße, sehr kurze, nicht herabhängende Mähne, vorn auf der rechten Brust ein beinah handgroßer Fleck vom Sieben-Geschirr abgedrückt;
2. eine rothbraune Stutte, 3 Jahr alt, mittler Größe, etwas kleiner als der Wallach, polnischer Race, hat 2 weiße Hinterfüße, ist auf dem linken Auge ziemlich blind, und am linken Hinterschenkel vom Geschirr ein beinahe handgroßer Fleck abgerieben,

sind wahrscheinlich von Spitzbuben ausgespannt und mit sämmtlichen Geschirre fortgeführt, also gestohlen worden.

Es werden deshalb alle Polizei-Behörden und auch sonst Jedermann hiemit dienstlichst ersucht, diese Pferde im betreffenden Fall anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten anhero abzuliefern.

Cosel, den 3. December 1824.

Königlicher Kreis Landrath.

Verkaufs-Anzeige.

Von dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht: daß das zum Nachlaß des verstorbenen Rothgerbermittels-Oberältesten Simon Hanel gehörige, in der Zollstraße sub No. 8. allhier gelegene Haus, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung unter sich, öffentlich subhastirt und verkauft werden soll.

Es werden daher Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den, den 31. Dezember d. J., den 1. März und den 6. Mai k. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Bietungs-Terminen auf den Zimmern des Gerichts vor dem ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Beyer, sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Haus, nach vorheriger Einwilligung der Extrahenten und des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Die Taxe, welche auf 2862 Rthlr. 22 sgr. 2⅔ pf ausgefallen, kann in der Registratur des Gerichts während den Amtsstunden nachgesehen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Oef-

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 4. Oktober d. J. sind an der Grenze des Frei-Staats Cracau und der Gegend von Laziok, Pleßer Kreises, 10 Stück Ochsen, welche gesetzwidrig und unverzollt aus dem Auslande herüber gekommen, angehalten worden.

Da die Begleiter und Führer dieser 10 Stück Ochsen bei der Beschlagnahme entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer derselben hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 26. December d. J. in dem Königlichen Haupt-Zoll Amte zu Berun-Zabrzeg einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthums-Recht auf die in Beschlag genommenen 10 Stück Ochsen zu beweisen, sondern auch wegen deren gesetzwidrigen Einbringung sich zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

V. 439. Novbr. Oppeln, den 16. November 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Einem geehrten Publiko zeige ich hiermit an, daß nunmehro auch der zweite und letzte Theil meines deutschpolnischen Handwörterbuchs die Presse verlassen hat, und das vollständige aus neunzig sauber und correct gedruckten Bogen bestehende Werk noch bis Ostern 1825 für den Pränumerations-Preis von drei Thaler Courant bei mir zu haben ist, demnächst aber der Preis auf vier Thaler gesetzt werden wird. Zugleich bemerke ich auf ergangene Anfragen, daß bei dem Herrn Friedrich Nicolovius zu Königsberg in Preußen im Jahr 1803 auch ein polnisch-deutsches Handwörter-Buch, mit Angabe des deutschen Artikels nach Adelung, von mir erschienen ist, unter dem Titel: (Słownick Polsko-Niemiecki w Którym osobliwie na dobrą niemczyznę wzgląd miano wydany przez K. C. Mrongowiusa w xiesgarni Pana Nicoloviusa w Krolewca.)

Handwörter-Buch der polnischen Sprache zweite vermehrte Auflage, Königsberg 1803 bei Friedrich Nicolovius, allwo dieses Werk nebst dem polnischen Lesebuche, Sprachlehre und Gesprächbuche zu haben ist.

Danzig, den 28. Oktober 1824.

Mrongovius,

Prediger zu St. Annen, öffentlicher Lector der polnischen Sprache, Mitglied der Königl. Warschauer Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft.

An-

Formulare zu Kranken-Büchern, oder Journale für Aerzte sind, das Buch zu 15 sgr. Courant, bei dem Buchdrucker Weilshäuser in Oppeln zu haben.

Subhastation.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Petersheide, Grottkauer Kreises, No. 55. belegene, auf 1183 Rthlr. gerichtlich gewürdigte zweigängige Wassermahlmühle nebst 8 Scheffeln Breslauer Maaß Aussaat in Termino, den 26. Januar 1825, wozu es Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladet, in diesem Termine in dem Geschäfts-Locale des herrschaftlichen Wohnhauses zu Petersheide früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden zu gewärtigen.

Neisse, den 15. Oktober 1824.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Petersheide.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 21sten December 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 22. enthält:

(No. 894). Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 13. Oktober 1824, betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

(No. 895). Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 18. Oktober 1824, über die, den im Civil-Dienste angestellten Landwehr Offizieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militair-Wittwen-Kasse beizutreten.

(No. 896). Allerhöchste Kabinets Ordre, vom 5. November 1824, wegen Ernennung des Landtags-Marschalls, Ministers Grafen von Alvensleben und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

(No. 897). Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii, über den Betrag der von den Civil-Beamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwenpension. Vom 12. November 1824.

Ver-

Verordnungen der Königl. Staats-Behörden.

No 237. Bekanntmachung, über die Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Grenzbezirk.

In Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November c. werden für die Waaren-Controlle außer dem Grenzbezirk nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1.

Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und, nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (No. 3. und 4. daselbst), soll geschehen:

a. bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;

b. wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle

No. 237. Obwieszczenie, względem postąpienia z towarami we wnątrz kraiu.

Aby zadoszyc uczyniono było rozkazowi naywyższemu z 19 Listopada roku biezącego, mianowicie względem kontrolli towarow we wnątrz kraiu, więc nowe przepisy do publiczney podawamy wiadomości.

§. 2.

Pokazanie listow ładunkowych (Frachtbrifow) albo kartek konwoiowych (Begleitszaine), do rewidowania albo oglądania towarow, z okręgu granicznego pochodzących, ma podług zwyż wspomnionego rozkazu (No 3. i 4.) nastąpic.

a. Przy głownych amtach podatkowych i mianowicie w Berlinie i w królewcu przy tych, ktorzy podatki z towarow cudzoziemskich zbieraią.

b. w miescach, w ktorych takich amtow głownych nie masz przy tych amtach podatkowych podatki z gorzalki zbieraiących.

W tych miescach, w ktorych amtow takich nie masz, listy konwoiowe nie tylko ale także towary, przy tem amcie podatkowym muszą bydź pokazane,

przy

stelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2.

Die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettlung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge, lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 3.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich füh-

przy ktorym podatki z gorzalki zwyczaynie się płacą

Handlerżei insi ludzie, towary z okręgu granicznego głębiey do kraiu noszące albo wożące, od ktorych podług Tariffy więcey iak 4 Talary podatku od Centnara płacic trzeba, powinni, towary swoie, ieżeli miesce nie iest wyznaczone, do ktorego transportowane bydź maią, temu amtowi pokazac, gdzie przedaż towarow początek swoy brac ma.

§. 2.

Nie tylko kartki amtowe z okręgu granicznego pochodzące, ale też listy ładunkowe do transportu towarow we wnątrż kraiu potrzebne, z ładunkiem samym zgadzaiące bydź muszą. Gdyby się to nie pokazało, wtedy przyięto będzie ze ich wcale nie masz. Dla tego list ładunkowy i kartka amtowa większą summę ładunku zaswiadczaiąca ubezpieczyć nie może, ku ubezpieczeniu mnieyszey summy towarow na wozie się znayduiącey, ani też taką kartką amtową większą summę okazuiącą pewną tylko część ładunku ubezpieczyc nie mozna.

§. 3.

Furmani ktorzy towary roznym osobom wożą listem ładunkowym dla kazdey z osobna, opatrzeni bydź muszą. Przynaymniey towary,

 któ-

führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungs-Orte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5.

Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controllpflichtige Waaren

które na roznych miescach złozone bydź maią także kartkami amtowemi albo listami ładunkowemi opatrzone bydź muszą.

Jezeli ładunek w podróży na insze miesce ma bydź transportowany, w tedy kartka konwoiowa w naybliższym amcie podatkowym odnowiona i od mieniona bydź musi.

§. 4.

Furmani ktorzy w podroży, nim do tego, w kartce konwoiowey, wyznaczonego miesca zaiadą, nie ktorą część ładunku swoiego złozyc muszą; powinni się opatrzyc z zaswiadczeniem od odebracza tych towarow, w ktorym zaswiadczeniu nie tylko gatunek ilość towarow złozonych, ale tez dzien i miesce w ktorym się to stało, i imie odebracza zapisane bydź muszą. Zaswiadczenie takie, w gas z kartką konwoiową ładunek zasiwiadczaiącą, od ktorego nieiaka część złozona została, temu amtowi pokazane bydź musi, gdzie reszta towarow złozona będzie, gdyby taki amt w tem miescu nie był, w tedy w nay blizszym amcie to nastąpic musi.

§. 5.

Furman kazdy, i paki z towarami podatkowi podleglemi, noszący człowiek, także i w podrozy na

Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt: so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung näher gelegenen Polizei-Behörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage hal-

na, zapitanie urzędnika podatkowego o ładunku swoim potrzebną wiadomość dać musi, i na żądanie iego, list konwoiowy iemu pokazać powinnien. Na gościńcu zaś, urzędnik podatkowy, nic więcey czynic nie ma, iak tylko o zgodności ładunku z listem konwoiowym przeswiadczyc się musi, ale ani furmana do przepakowaniu towaru ani do otwierania pakow przymuszić nie może.

Gdyby zaś urzędnik podatkowy pomiarkował, że albo inszy towar, na woźie, iak w kartce konwoioweynapisany, albo że ilosc towarow na wozie się zdaie bydź bardzo się razniaiąca od ilosci zapisaney, albo do niektorych towarow kartki w cale by bracowało, w tedy furman obowiązanym iest, całą furę swoią albo do nayblizszego na trakcie się z nayduiącego amtu, albo gdyby ten o pol mili oddalonym był, do nayblizszego miesca policyynego, do rewizyi od stawic, do ktorego mieśca go urzędnik podatkowy od prowadzic powinnien.

Urzędniey, ktorży na publiczney drodze o ładunku iakim wiamo-

halten, müssen entweder in Uniform gekleidet seyn, oder sich durch das im §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorgeschriebene Brustschild, oder durch eine vom Ober-Steuerinspectors des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspectionssiegel versehene Charte legitimiren können.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controlleurs zur Nachfrage, und, sofern controllpflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6.

Die von den Waarenversendern außer dem Grenzbezirk auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a. den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren, mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffee, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Orhoften;
c. die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d. die Zeichen und Nummern der Ballen;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;

f.

miec chcą, albo w munsztabrani albo podług §. 10. prawa celnego z 26 Maia r. 1818 tarczą opatrzeni bydź muszą, albo też przy sobie miec maią autorisacyą od Celnego Inspektora napisaną i pod pieczętowaną.

W miastach w ktorych ieszcze od mlewa i rżeży podatek się płaci, kontrollerowie przy bramach upełnomocneni są, podatkowi podlegle towary oglądac i rewidowac.

§. 6.

We wnątrż kraiu wszyscy ci, ktorzy towary wysyłaią w listach ładunkowych i konwoiowych wpisac powinni:

a. Imie i nazwisko furmana i oderbracza towaru.
b. Ilosc towarow z litterami wypisaną. Bawełniane towary warsztatowe i z bawełną, mieszane, kawa, sól, tabaka, cukier na centnary i na funty, wodka zas i wino na wiadra i okschofty rachowane bydź maią.
c. Gatunek towarow podług wyrazow przepisanych.
d. Znaki i Numera Pakow.
e. Miesce do ktorego towary zawieżone bydź maią, i ćzas oddania ich, ostatni litterami wypisany.

f.

f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7.

Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controllpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden. —

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Factoreien ausgestellten Frachtbriefe bedürfen der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht, der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Factorei gerichtet ist.

§. 8.

Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Vi-

f. Imie i nazwisko tego ktory ie wysyła, miesce wysyłania, takze dzien i rok, w ktorym się to stało.

§. 7.

Ci ktorzy we wnątrz kraiu z towarami na iarmak idą obowiązani są amtowi podac uwiadomienie wiele paków albo skrzyń z sobą biorą, wiele ten towar waży, iakiego gatunku iest, iak się to miasto nazywa do ktorego go wozą i kiedy się wrocą. To uwiadomienie od amtu zaswiadczone i stęplowane sluzyc ma temu na iarmak iadącemu tam i nazad do wykazania się.

Gdyby na miescu iarmakowym iakiego przybyło towaru na wozie, wtedy amt podatkowy w miescie iarmakowym, podane iemu uwiadomienie z strony kupca, także zaswiadczyc i stęplowac powinien.

Listy ładunkowe od Faktora solnego dane przed wysyłaniem soli nie muszą bydź zaswiadczone i stęplowane, ale furman sol wozący, ie do stęplowania podac ma; chyba zeby ta sol ktorą ładował do inszego magazinu prosto ma bydź odwiczona.

§. 8.

Podawanie tych listow konwoiowych amtowi podatkowemu zwy-

Visiren, soll regelmäßig zwar in den durch die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Wintermonaten vom Oktober bis Februar, einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieselben auch außer diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu besichtigen.

§. 9.

Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung, vom 26. Mai 1818 durch die 5. Bestimmung androht, und welche nach den nähern Vorschriften der Zollordnung im §. 111. und folgenden erörtert und festgesetzt werden sollen.

Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz.

zwyczaynie podług prawa podatkowego z 8. Lutego roku 1819 tylko pod czas zimy od miesiąca Pazdziernika aż do Lutego, przed południem w godzinach od 8mey aż do 12tey, po południu od 1szey aż do 5tey w lecie zas od Maia aż do Września przed południem od 7mey aż do 12tey i po południu od 2giey aż do 5tey nastąpic ma. — W przypadku zas wielkiey potrzeby urzędnik podatkowy we dnie także w inszych godzinach towary rewidowac powinnien.

Furman kazdy obowiązanym iest tak długo iak urzędnicy rewidują i piszą czekac ponieważ prawo kaze zeby towar do książki zapisanym był.

§. 9.

Ten ktoryby się temu wrzystkiemu zprzeciwił, niechże sobie sam przypisze, kiedy go tu kara trafi, ktora wyznaczona iest w rozporządzeniu z 19. Listopada r. 6. i fundowana na §. 15. prawa celnego z 26. Maia r. 1818, i ktora w przysłości podług przepisow prawa celnego w §. 111. daley obiasniona i ustanowiona bydź ma.

z Berlina, d. 25. Listop. 1824.

Minister Finansow.

de Klewitz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 238. Publikandum, den Ein- und Ausgang der Handwerks-Gesellen und Personen niederen Standes ohne vorschriftsmäßige Pässe betreffend.

Es hat sich gefunden, daß der größte Theil der aus hiesigen Landen nach Italien wandernden Handwerks-Gesellen bloß mit Pässen, die auf das Inland lauten, versehen sind. Ein solches Verfahren ist ganz gesetzwidrig, da ein Jeder, der ins Ausland reisen will, schlechterdings mit einem Ausgangs-Passe versehen seyn muß.

Die Königl. Landräthlichen Officien und Polizei-Behörden bei Stadt und Land werden daher angewiesen, streng darauf zu halten, daß Handwerks-Gesellen, und überhaupt Personen niedern Standes, ohne einen ausdrücklich auf das Ausland gestellten Paß nicht ins Ausland, und namentlich nicht in das Oesterreichische gehen. Es darf daher auch kein für das Inland lautender Paß, und zwar bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, auf das Ausland visirt werden.

Ob nun wohl diese Vorschrift für Allgemeine gilt, so wird doch in Absicht der ins Oesterreichische gehenden Handwerks-Gesellen noch besonders bemerkt: daß in den dortigen Staaten die Einrichtung getroffen ist, daß dergleichen Reisende ohne einen gehörigen Reisepaß, und wenn sie also blos mit einem auf das Inland lautenden Passe versehen sind, gleich an der Grenze werden zurückgewiesen werden.

In dieser Art muß übrigens aber auch gegen auswärtige Gesellen und Personen verfahren werden, die vom Auslande in die hiesigen Staaten eingehen wollen.

Bei gleicher Ahndung wird daher verboten, ohne einen gehörigen Eingangspaß keine dergleichen Person, die blos zur Wanderung oder Reise im Auslande berechtigt ist, in die hiesigen Staaten zu lassen, und ihre Pässe zu diesem Behuf zu visiren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Wanderbücher aus den deutschen Bundes-Staaten nach wie vor, den gültig ertheilten Eingangspässen gleich zu achten sind.

Endlich wird den Behörden zur Pflicht gemacht, eine Abschrift dieser Verfügung in den Polizei-Zimmern, Herbergen der Handwerker, Gast- und Schank-Häusern und andern öffentlichen Häusern aushängen zu lassen.

I. A. VII. 710. Decbr. c. Oppeln, den 6 December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 239. Bekanntmachung, wegen des Jahres-Cassen-Abschlusses.

Für den bevorstehenden Jahres-Cassen-Abschluß gelten unverändert die Vorschriften, welche in der Bekanntmachung, vom 28. November 1821 (Amtsblatt 1821, Stück 49., No. 203.) enthalten sind. Hiernach haben sämmtliche Special-Cassen und Behörden sich pünktlich zu achten, und das Abschluß-Geschäft dergestalt vorzubereiten, daß unmittelbar nach dem 31. Januar k. J., als den zum Jahres-Final-Abschluß bestimmten Termin, die Abschluß-Sachen mit der nächstabgehenden Post ohnfehlbar hieher befördert werden.

IX. 409. Decbr. c. a. Oppeln, den 10. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 240. Bekanntmachung, wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien.

Nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers, Excellenz, an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassene Verfügung, wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien, vom 29. September d. J.

Da

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maasregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen, und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

§. 1.

In den Provinzen, in welchen die Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden, oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien oder an andere Interessenten, oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen, unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communikation erforderlich sind.

§. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten, oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3.

Die Curatoren und Contradictorin in Konkursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4.

Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubiget, oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5.

Auch in Armen- und fiskalischen Civil-Sachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeord-

net,

net ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6.

Es werden jedoch davon befreit, die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7.

Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen, ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien, vom 23. August 1815, zu befolgen.

§. 8.

Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9.

Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern, und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Kopialien-Betrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10.

Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11.

Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und wo es nur

nur passend erscheint, auf Rechnung des Collalien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger officieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalt der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14.

Die gerichtlichen Kalkulatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, am 29. September 1824.

Der Justiz-Minister,

Kircheisen.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht:

dieselbe vom 1. Januar 1825 an nicht nur selbst auf das genaueste zu befolgen, sondern auch für deren strenge Befolgung von Seiten der Partheien und deren Mandatarien gehörige Sorge zu tragen.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen der zu Zaudiz ausgebrochenen ansteckenden Räude unter den Schaafen.

In der Schaafheerde der Colonie zu Zaudiz, Ratiborer Kreises, ist die ansteckende Räude ausgebrochen. Solches wird dem Publiko zur Warnung bekannt gemacht.

I. A. IX. 399. 412. Decbr. c.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Erinnerung

an die Herren Conducteurs und Feldmesser, wegen Einreichung der Verzeichnisse über ihre Beschäftigung.

Die Herren Conducteurs und Feldmesser des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch ernstlich erinnert: das Verzeichniß über ihre Beschäftigung, so wie solches in der Bekanntmachung, vom 10. April 1822 — Amts-Blatt pro 1822, pag. 129 — vorgeschrieben ist, für das Jahr 1824 sogleich anhero einzureichen, und damit künftig jährlich unfehlbar schon vor Ablauf des Monats November unerinnert fortzufahren.

II, A. XIV. 363. Decbr. Oppeln, den 10. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da das Königliche Krieges-Ministerium bestimmt hat, daß bei den Militair-Intendanturen der verschiedenen Armee-Korps, der Kontrolle wegen, vollständige Listen, aller im Bereiche der betreffenden General-Kommandos sich auf-

haltenden, verheiratheten inactiven und pensionirten Offiziere, in Beziehung auf deren Verhältniß zur Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, geführt werden sollen, so werden alle sich in dem Bereich des unterzeichneten General-Kommandos aufhaltende inactive und pensionirte Offiziere und Militair-Beamte, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, hierdurch aufgefordert, ohne Zeitverlust dem unterzeichneten General-Kommando, in dem Fall, daß sie verheirathet sind, die erforderliche Nachricht darüber, nach dem unten folgenden Schema einzusenden, und in dem Fall, daß sie nicht verheirathet sind, solches demselben schriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 7. December 1824.

Königliches General-Kommando des 6sten Armee-Corps.

Gr. v. Zieten.

Nro. des Recep. tions-Scheins.	Des Interessenten		Vor- und Familien-Namen der Ehegenossin.	Betrag der sechsmonatlichen						Anmerkung.
				Pension.	Beiträge.			Zinsen.		
	Charge.	Namen.			rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	
											Zum Beispiel; warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse unterlassen ist.

Be-

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, Allerhöchst Dero Herrn Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit, zum Gouverneur der Bundesfestung Mainz, und den General-Lieutenant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derselben zu ernennen. Letzterer hat das Gouvernement bereits übernommen, und der bisher von dem General Major von Müffling bekleidete Posten eines Kommandanten von Mainz, ist dem traktatmäßig dazu ernannten Kaiserlich Königlichen General-Major Grafen von Menzdorff übergeben worden.

Dies wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements, in Folge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers, vom 15. v. M., mit der Anweisung bekannt gemacht, von jetzt an alle etwa vorkommende Dienstmittheilungen nicht mehr an die Königlich Preuß. Kommandantur, sondern an das Königlich Preußische Gouvernement der Bundesfestung Mainz zu richten.

Ratibor, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung, vom 8. Juli d. J., benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respektive deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1. April 1814 von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraum vom 1. bis 25. Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in preußischem Courant statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit der dafür, einschließlich der 10 Prozent Agio, gezahlten Courant-Summe ausgedrückt seyn muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen

Vor-

Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Kasse präsentiren zu lassen, und dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29., anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Haupt-Instituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten angestellten Commissarien, insofern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfang des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte, Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 zur Zahlung gekommen sind: so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812 und 1813 zustehen, sich wegen der Erhebung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Atteste, zu melden.

Berlin, den 3. December 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Franz Olschowka zum katholischen Schullehrer in Raczütz, Ratiborer Kreises.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Johann Smiady in Keltsch, Groß-Strehlitzer Kreises.

Am 11. November d. J. ist das neu erbaute Schulhaus in Ober-Ellguth, Crentzburger Kreises, feierlich zu seiner Bestimmung eingeweihet worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 51.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 21sten December 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die Diebstahls halber im hiesigen Amts-Gefängnisse inhaftirt gewesene unverehelichte Magdalena Kubitza aus Mosurau bei Ratibor gebürtig, ist unterm 22. November c. aus demselben entwichen. Wir ersuchen demnach alle resp. Behörden auf die ꝛc. Kubitza, welche nachstehend signalisirt ist, genau zu invigiliren, solche im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an uns gelangen zu lassen.

Rybnick, den 9. December 1824.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Signalement.

Die Magdalena Kubitza ist 26 Jahr alt, von kleiner Statur, runden Gesichts, hat blaue Augen, blonde Haare und Augenbraunen, hat ein ¼ Jahr altes Mädchen bei sich, und war bei ihrer Entweichung mit einem blaumesolanen Rocke, einer rothkattunenen Jacke, einer weiß- und rothgestreiften baumwollenen Schürze und einer weißen Kamode bekleidet. Sie ist übrigens gegenwärtig im 8. Monat schwanger.

Bekanntmachung,

die Ermordung eines Zigeuners bei Hösting im Oesterreichischen betreffend.

Am 17. v. M. ist bei Hösting im Oesterreichischen ein Zigeuner getödtet worden. — Dieses Verbrechens sind verdächtig:

1. der angebliche Schwiegervater des Ermordeten, ebenfalls ein Zigeuner, 50 Jahr alt, von großer untersetzter Statur, hat schwarzes Haar, dergleichen Backenbart, langes Gesicht, und unter einem Auge eine Wunde. — Bekleidet ist er mit einem runden Hut, einem weißlichgrautuchnen Mantel mit 3 Kragen, schwarzledernen kurzen Pelz und leinwandenen Socken.
2. Dessen angebliches Weib, 60 Jahr alt, kleiner Statur, und nach Zigeuner-Art mit schmutzig weißen Leinwandtüchern bekleidet.
3. Der angebliche Sohn dieses Ehepaars, über 30 Jahr alt, kleiner und von schwächerer Leibes-Beschaffenheit als der Vater, hat ein rundes volles Gesicht und einen düstern trotzigen Blick. Er trägt einen langen weißen Pelz.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf die vorstehend bezeichneten Personen mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariat zu Troppau per Transport zu dirigiren, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. A. VII. 783. Decbr. c. Oppeln, am 10. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

den zu Konitz im Oesterreichischen verübten Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 29. zum 30. Oktober d. J. sind zu Konitz im Oesterreichischen nachstehend bezeichnete Effekten und baaren Gelder gestohlen worden, als:

In Einlösungs- und Anticipations-Scheinen von verschiedenem Betrage, worunter ein Einhundertguldiger 2100 Fl., in Banknoten à 10 Fl. und 5 Fl. 125 Fl. W. W., in Thaler-, Zwanzig-, Zehn- und Funfzehn-Kreuzerstücken 1000 Fl. W. W.

Ferner: 8 Stück silberne Löffel, 32 Loth schwer, eine silberne Kelle, 20 Loth schwer, ein kleiner dergl. Löffel, 15 Loth schwer, 3 Stück silberne Koffee-Löffel,

Loth

4 Loth schwer, 10½ silberne Besteckungen 30 Loth schwer, eine silberne runde Zuckerbüchse, deren Deckel zurückgelassen worden, 30 Loth schwer, vier silberne Tabatieren, 28¾ Loth; 20 Stück verschiedener, an eine Schnur gereihete silberne Münzen. Verschiedene alte russische, venezianische, preußische, österreichische und französische silberne Münzen in einem Behältniß aufbewahrt, im Werth von 50 Fl. W. W. — An verrufenen 6 Kreuzer-Stücken 3 Fl. Endlich

Einen dunkelbraunen, etwas abgetragenen Kaputrock mit dergleichen Knöpfen, worin allerlei Schriften, namentlich ein Ausweis des Konitzer Waisen-Amtes.

Dieses Diebstahls sind verdächtig:

Ein Mann in dem Alter von circa 30 Jahren, mittlerer Größe, untersetzt, mit runden vollen blatternarbigen Gesicht, braunen, kurz abgeschnittenen Haaren, dergleichen Bart, dunklen Augen und finsteren Blick. — Anderen Nachrichten zufolge, hat derselbe sich für einen Müller, auch für einen Schuhmacher ausgegeben, ist etwas untersetzter Statur, gegen 27 Jahr alt, hat schwarzes Haar und dergleichen Bart. Bekleidet war er hiernach mit einem dunkelblauen Mantel mit Kragen, und dunkelsammtnen oder manschesternen Aufschlag, dunkler Kappe mit einem mit Goldstoff ausgestickten Schilde.

Ferner ein Mann, angeblich ein Kasimirmacher, etwas über 30 Jahr alt, von magerer mittlerer Statur, magern (nach andern Angaben runden) bleichen Angesichts, hat eine dünne spitzige Nase und blondes Haar. — Bekleidet war er mit einem dunkelfarbenen Mantel, schwarzen, mit rothen Enden versehenen Halstuch und Stiefeln; nach anderweitigen Angaben aber mit dunkler Jacke, gelbledernen Beinkleidern, großen Stiefeln, und gleich den Fleischhackern mit einer weißleinenen Schürze um den Leib.

Diese Beiden sind angeblich Tuchmacher aus der Gegend von Trebitsch, und sollen bereits im Zuchthause gesessen haben, woselbst der Zweite als Weber gearbeitet, der anderen Nachrichten zu Folge ein Kasimirmacher seyn soll.

Endlich ein angeblicher Soldat, 26 Jahr alt, großer Statur, runden vollen Gesichts, mit schwachen Bart und mittlerer spitziger Nase. — Er war bekleidet mit einem Spenzer von melirten Tuch mit grünen Aufschlägen, Pantalons und Weste von demselben Tuch, unter letzterer noch eine rothtuchene Weste, und Stiefeln anhabend.

Die

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, sowohl auf die gestohlenen Gegenstände, als die beschriebenen muthmaaßlichen Thäter, mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, und wenn Letztere sich betreten lassen, solche anzuhalten und über sie zu berichten.

I. A. VII. 843. Decbr. c. Oppeln, den 10. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Zu Folge Verordnung der Königl. Hochpreißlichen Regierung Zweite Abtheilung zu Breslau, soll der ehemalige Königl. Brieger Holzhof von circa 12 Morgen Größe nebst den darauf befindlichen Gebäuden, bestehend aus einem im besten Baustande befindlichen massiven Wohngebäude mit 3 Zimmern, 2 Dachstuben, Küche und Keller, und einem Nebengebäude, worin ein Pferde- und Holzstall, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Unterzeichnete hat hiezu einen Termin auf den 8. des künftigen Monates und Jahres früh um 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, zu dem er alle zahlungsfähigen Käufer einladet.

Die Gebäude sowohl, als das dazu gehörige Grundstück, können vor dem Licitations-Termine zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und sind die für den Verkauf festgestellten Bedingungen bei dem jetzigen Herrn Miether des Wohnhauses, zu Jedermanns Einsicht niedergelegt.

Nachgebote werden nach abgehaltener Licitation nicht mehr angenommen.

Stoberau, den 12. December 1824.

Der Königliche Forstmeister
Merensky.

Sub-

Subhastations-Patent.

Nachdem sämmtliche Gläubiger dem Bauer Joseph Jäkel von Raschwitz die cessio bonorum ohne Eröffnung eines förmlichen Concurses gestattet, und nunmehr auf den öffentlichen Verkauf des einzigen, zu der Aktiv-Masse gehörigen Grundstücks, nämlich des sub No. 28. zu Raschwitz belegenen Robothbauergutes, zu welchem

a. an Baustellen	—	—	1	Morgen	132 □R.
b. „ Ackerland	—	—	68	—	19 —
c. „ Wiesewachs	—	—	1	—	110 —
d. „ Holz und Strauchwerk	6	—	63	—	

gehört, und welches nach dem Ertrage à 5 Prozent gerechnet, von uns auf 736 Rthlr. 20 sgr. Courant geschätzt worden ist, angetragen haben, so haben wir zu dessen Verkauf einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 26. Februar 1825

anberaumt, und laden demnach alle Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit ein, in diesem Termine zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, insofern keine gesetzlichen Hinderungsursachen eintreten, zu gewärtigen, und soll nach Erlegung des Kaufschillings die Löschung sämmtlicher, sowohl eingetragener, als auch leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente erfolgen.

Zugleich werden aber auch alle etwa unbekannte Real- und Personal-Gläubiger unter der ausdrücklichen Warnung der sonstigen Präklusion von der Masse und der Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu diesem Termine unter einem edictaliter vorgeladen.

Falkenberg, den 6. December 1824.

Das Reichsgräflich v. Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.
Gorke, Justitiarius.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Hampelschen Erben soll die demselben gehörende viergängige, auf 4762 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirte Wassermühle zu Niederlassoth, im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen, am Orte abzuhaltenden Biotungs-Termine

den

den 14. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, mit Genehmigung der Erben zugeschlagen werden.

Neisse, den 4. Oktober 1824.

Das Gerichts-Amt der Güter Ober-Lassoth, Niederlassoth und Niederjeutritz.

Schuberth.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 28sten December 1824.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No 241. Bekanntmachung, wegen Einführung der Kontrolle des Salz-Verbrauchs.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Aug. d. J. das unterzeichnete Ministerium zu ermächtigen geruht, die bereits in mehreren Distrikten der Provinzen Sachsen und Westphalen, zur Unterdrückung der Salz-Defraudationen, und zur Sicherstellung des Einkommens der Staatskasse vom Salzdebit bestehende Controlle des Salzverbrauchs, zur Erlangung gleicher Zwecke, auf alle Grenzbezirke, wo noch mit Salz contrebandirt wird, auszudehnen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die Controlle des Salzverbrauchs vom ersten Januar künftigen Jahres an, in den

No. 241. Obwieszczenie, względem nowo wprowadzoney kontrolli przy konsumcyi soli.

Nayiaśnieyszy Pan gabinetowym rozkazem, swoim z 31. Sierpnia r. b. pod pisane Ministerium upełnomocnił, kontrolle względem konsumcyi soli, ktora iuż w nie ktorych częściach Saxonii i Westfalii dla unikanie defraudacyi, i dla ubez pieczenia dochodow skarbowych wprowadzona została, także we wszystkich okręgach granicznych, gdzie defraudacya ze solą panuie, wprowadzyć. Podług tego rozkazu królewskiego od 1go Stycznia roku przyszłego, ta sama kontrolla względem konsumcyi soli także w cirkule Pszczynskim Rybnickim

Kreisen Pleß, Rybnick und Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln eingeführt, und nach folgenden unterm 19. August v. J. Allerhöchst genehmigten Grundsätzen eingerichtet werden.

§. 1.

Der jährliche Salzverbrauch der, der Controlle des Salzverbrauchs zu unterwerfenden Kreise wird nach dem Satze von Vierzehn Pfunden Salz pro Kopf ihrer gesammten Bevölkerung, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung, zum Einschlachten und zu den Gewerben ꝛc. ermittelt und festgesetzt.

§. 2.

Die Regierung vertheilt das festgesetzte jährliche Salzverbrauchs-Quantum den Lokal-Verhältnissen, als der Lebensweise in Stadt und Land, der Wohlhabenheit, dem Viehstande, den Gewerben ꝛc. ꝛc. angemessen auf die Gemeinden des betreffenden Kreises. Das auf jede Gemeinde treffende Salzverbrauchs-Quantum wird in ein, derselben unentgeldlich zu ertheilendes Salzbuch eingetragen, und sie mit dessen Bezug an die ihr bequem belegene Salzfaktorei gewiesen. Auf Vorzeigung dieses Salzbuchs wird sowohl der Gemeinde, als auch einzelnen ihrer Mitglieder, welche es vorziehen mögten, ihren Salzbedarf direkt aus der Faktorei zu beziehen, das Salz von der betreffenden Faktorei gegen Bezahlung des gesetzlichen Preises, verabfolgt, und das jedesmal bezogene Quan-

ckim, i Bitumskim nastąpic ma i mianowicie podług ustanowień pod 19. Sierpniem r. przeszłego approbowanych.

§. 1.

W Cyrkulach tych, kontrolli soli podległych, rachowano będzie 14 Pf. soli na osobę iedną na rok cały rachuiąc, wto też iuż wchodzi sól ta, ktora dla bydła, do rzeży gospodarskiey i do inszych iest potrzebnarzezy.

§. 2.

Regencya krolewska, summę potrzebney na rok soli, podług sposobu życia ludzi w miastach i po wsiach mieszkaiących, podług ich maiątku i podług liczby bydła, ktorego żywią, między obywatelami tych cyrkułów rozdzieli. Gminowi kazdemu książka solna dana bydź ma darmo, do ktorey wpisana będzie porcya soli, ktorą co rok z magazinu iemu nayblizszego kupic i zapłacic musi.

Na fundamencie tey Książki tak Gminowi, całemu, iako i też po iedynczemu obywatelowi, ktory by moze lubił sam sobie sól swoią kupic, iemu wyznaczona porcya soli z Magazinu solnego za gotowe będzie wydane pieniądze. Od urzędnika solnego wyprzedana

część

Quantum von dem Faktor im Salzbuche notirt.

Das Salzbuch wird vom Gemeindevorstande aufbewahret, und darf bei Strafe der Salzdefraudation keiner andern Gemeinde oder deren Mitgliedern geliehen werden, um darauf Salz zu beziehen.

§. 3.

Die Vertheilung des auf jede Gemeinde treffenden Salz-Quantums auf die einzelnen Haushaltungen, die Verabfolgung des Salzes an diese, oder die Annahme eines Gemeinde-Sellers, die Bestimmung des Verkaufspreises für diesen nach Maaßgabe der auf den Bezug des Salzes zu verwendenden Kosten, und der dem Seller zu gewährenden Vergütung, so wie die Controlle des Verkaufspreises, steht dem Gemeinde-Vorstande zunächst, und ohne Einmischung einer Staatsbehörde zu. In keinem Falle darf jedoch der Gemeinde-Vorstand das Salz mit einer Abgabe zum Besten der Gemeinde-Kasse belegen.

§. 4.

Wo noch keine vollständig geordnete Gemeinde-Verfassung statt findet, tritt die Aufsicht und Mitwirkung des betreffenden Landraths in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmung des vorigen § und der Rekurs an die Regierung ein. Die letztere ist auch ermächtigt, da, wo es nöthig gefunden wird, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß der mangelnde

soli zawsze w te książkę solną wpisana bydź musi.

Gmin kazdy książkę tę ostrożnie schowac powinnien i pod karą za defraudanta soli bydź poczytanym, ią ani Gminowi inszemu, ani też obywatelowi inszey wsi albo miasta na kupienie soli pozyczac nie smi.

§. 3.

Dozorcom Gminu kazdego do woli oddano iest, iakim sposobem tę sól między gospodarzami rozdzielic chcą. Czyli tez osobnego w mieście albo we wsi przyiąc chcą przedawacza soli, w to się zadna władza wmieszac nie powinna, ale przestrzegami kazdego żeby zadna gromada cenę soli się nie podważyła podnieść, gdyby to też na dochód kassy gromadski nastąpic miało.

§. 4.

Gdyby w poiedyńczym Gminie potrzebny nie znaydował się porządek wtedy wszystko pod dozorem Landratowskim się stac powinno, co w §. przeszłym się rozkazało, i także Regencya w przypadku potrzebnym wto wchodzic musi. Nie mniey i ona się o to starac powinna, żeby zawsze wy-

tige Eingang des Salzes in der Gemeinde gehörig nachgewiesen wird.

§. 5.

Der freie Handel mit Salz in den, der Controlle des Salzverbrauchs unterworfenen Kreisen, ist verboten. Nur allein die Gemeindeseller sind zum Salzverkauf, jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung berechtigt, daß sie, bei Strafe als Salz-Defraudanten behandelt zu werden, das Salz nur aus derjenigen Faktorei, auf welche sie angewiesen worden, beziehen, und solches nur an Glieder ihrer Gemeinde verkaufen.

§. 6.

Jede Gemeinde muß das derselben zugeschriebene jährliche Salz-Quantum im Laufe des Jahres aus der, derselben angewiesenen Salzfaktorei vollständig beziehen. Sie ist dafür verhaftet, auch verpflichtet, den etwanigen Mehrbedarf an Salz, aus derselben Faktorei zu erkaufen.

§. 7.

Die Salzfaktoreien fertigen nach dem Schlusse eines jeden Jahres auf den Grund der von ihnen darüber zu führenden Register, eine Nachweisung der, mit dem Bezug des ihnen zugetheilten Salz-Quantums im Rückstande verbleibenden Gemeinden, und senden diese Nachweisung spätestens am 15 Januar des folgenden Jahres dem betreffenden Landrath zu. Dieser veranlaßt die Gemeinden zur sofortigen Beziehung des Rück-

naczona porcya soli od Gminu kazdego kupiona i wywiezona była.

§. 5.

Wolny Handel ze solą, w Cyrkułach pod kontrolą względem konsumcyi stoiących zakazany iest. Jedinie przedawacz soli w Gminie, ieżeli sobie takiego obrał, do Handlu że solą upełnomocnionym iest ale pod tem warunkiem, że pod karą za defraudanta bydź poczytanym ią z magazinu wyznaczonego kupic a tylko czlonkom gromady przedawac ma.

§. 6.

Gmin kazdy obowiązanym iest sól iemu na rok wyznaczoną kupic. Także iego iest powinnością się o to starac, żeby ta sól, ktorą by gromada nad wyznaczoną porcyą potrzebowała, także z magazinu królewskiego brata.

§. 7.

Magaziny solne przy koncu roku kazdego, na fundamencie regularnie utrzymanych reiestrow, obowiązani są, rapportowac Landratowi Cyrkułowemu iezeli też gromady wszystką sól ieym wyznaczoną zupełnie wybrały i zapłaciły, z to naypozniey nastąpic musi aż do 15. Stycznia przyszłego roku. Na takie uwiadomienie Landrat Gminy do wybierania soli

Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen, oder durch Entrichtung von Zehn Silberpfennigen (½ Silbergroschen) für jedes rückständige Pfund Salz, an die betreffende Faktorei, abgelöset werden kann. Spätestens den 31. Januar zeigt der Landrath der Regierung an, daß, und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht genügt haben, die erforderlichen Zwangs-Maaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

§. 8.

Den Gemeinden ist es überlassen, gegen solche ihre Mitglieder, welche sich der Salzdefraudation schuldig oder verdächtig gemacht, die specielle Confrontation oder andere angemessene Einzelnes Strafungs-Maaßregeln, unter Genehmigung des Landraths, oder auch auf dessen Erfordern, in Anwendung zu bringen.

§. 9.

Diese Bestimmungen treten den ersten Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit, das alsdann in den Gemeinden vorhandene Salz, dessen Ankauf aus einer Königlichen Salzfaktorei nachgewiesen wird, kommt auf das Zwangs-Quantum in Abzug, wogegen alles übrige als ausländisches Salz angenommen, und nicht berücksichtigt wird.

ii wzywac powinnien, i wolno iemu będzie albo resztę soli kupic i wywieść, albo za kazdy nie wybrany funt soli 10 dobrych feningow zapłacic, co do Magazinu skąd sól odbieraią nastąpic musi. Aż do 31. Stycznia Landrat Regencyi rapportowac powinnien, iakim sposobem Gminy powinnościom swoim zadosyć uczynili. Jezeli by się przeciwnych znalazło ludzi, wtedy Regencya ich do wypełnienia powinności swoich przymuszac ma.

§. 8.

Jeżeli by się w poszrod Gminu iakiego, osoby takie z nalazły ktore by sól cudzą kupowały, wtedy z approbacyą Landrata ieszcze więcey soli z Magazinu brac murowi albo inszym sposobem karani mogą.

§. 9.

Te nowe ustanowienia początek swoy biorą 1go Stycznia roku przyszłego. Jeżeli by ieden albo drugi gospodarz wten czas ieszcze by soli miał zbytniey z Magazinu Krolewskiego kupioney wtedy mu od tey summy soli od rachowana będzie, ktorą od 1. Stycznia z Magazinu brac musi, na inszą w domie iego się znayduiącą sól wcale uwazano nie będzie.

Ver-

Usta-

Vorstehende Anordnungen werden hiermit durch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Salz-Quantum, welches eine jede der Controlle des Salzverbrauchs unterworfene Gemeinde vom 1. Januar künftigen Jahres an, aus der Salzfaktorei jährlich anzukaufen verpflichtet ist, derselben von der Regierung bekannt gemacht werden wird.

Uebrigens bleibt die Einbringung des fremden Salzes ferner, wie bisher, bei der im § 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestimmten Strafe verboten.

Berlin, den 9. December 1824.

Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

do Ustanowienia i rozporządzenia do publiczney się podawaią wiadomości i mianowicie z tem dodatkiem; że wsie do Konskripcyi należące, od Regencyi uwiadomieni będą, wiele każdy Gmin soli z Magazinu Krolewskiego od 1. Stycznia roku przyszłego brać powinnien. Jeszcze przyłączami, że kupienie soli zagraniczney pod karą w §. 111. prawa celnego i konsumcyynego z 26. Maia r. 1818. wyznaczoną, zakazane iest.

z Berlina, d. 9. Grudnia 1824.

Minister Finansow.
de Klewitz.

Bekanntmachung.

Die achte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung, vom 24. August 1820, am 3. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 8. December 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung der Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 242. Bekanntmachung, wegen Abstellung des Mißbrauchs ungeaichter Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr.

Es ist angezeigt worden, daß an vielen Orten des hiesigen Regierungsbezirks im öffentlichen Verkehr noch viele ungeaichte, und durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung, vom 16. Mai 1816, verbotene Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Es ist dieses ein Beweis, wie wenig die Orts-Behörden es sich angelegen seyn lassen, denjenigen Verpflichtungen zu entsprechen, welche im §. 19. der oben angeführten Maaß- und Gewichts-Ordnung ihnen vorgeschrieben worden sind. Um den öffentlichen Verkehr von dieser Seite sicher zu stellen, werden die Königlichen Landräthlichen Officien und sämmtliche Magistrate angewiesen, in ihren Bezirken häufig, wenigstens alle 4 Wochen, bei den Gewerbtreibenden Revisionen anzustellen: ob sie sich etwa ungeaichter und überhaupt verbotener Gemäße und Gewichte beim Verkauf von Lebensmitteln und andern Waaren bedienen.

Wo dergleichen vorgefunden werden, sind die Contravenienten nach §. 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Strafen von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. zu nehmen, welche, nach Abzug der Hälfte als Denunzianten-Antheil, im Falle einer Denunciation, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 25. Mai 1820, an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst einzusenden sind.

Von den Dominien setzen wir voraus, daß sie sich, bei etwanigem Verkaufe ihrer Produkte, nur geaichter Maaße bedienen werden. Sollte in einzelnen Fällen, wider Vermuthen, sich das Gegentheil vorfinden, so muß, nach Umständen eine geschärftere Rüge, wiewohl innerhalb der oben angedeuteten gesetzlichen Grenzen eintreten.

Die genaueste Befolgung dieser Vorschrift wird zur Pflicht gemacht.

VII. 480. Decbr. Oppeln, am 9. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 245. Bekanntmachung, wegen Erhebung der Militair-Wittwen-Pensionen.

Mit Bezug auf das Publikandum, vom 25. Juni c. (Amtsblatt Stück XXVII., No. 145.), wird hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht, daß die Auszahlung der Militair-Wittwen-Pensionen von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse geleistet wird, und jede zum Empfang einer solchen Pension berechtigte Wittwe, ihre Befriedigung von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse nicht nur für den nächsten Termin 1. Januar 1825, sondern auch in den folgenden Terminen gewärtigen kann.

II. A. IX. 356. Decbr. c. Oppeln, den 10. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 244. Bekanntmachung, wegen irrthümlicher Annahme noch bestehender Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Individuen Rechte zur Ausübung von Gewerben, wenn selbiger auch die gegenwärtige Gewerbe-Verfassung entgegenstand, nur deshalb in Anspruch genommen haben, weil sie behaupteten im Besitze von Grundstücken zu seyn, auf welchen Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten haften sollten.

Da aber solche Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten durch die Edicte, vom 2. Novbr. 1810, vom 7. September 1811 und vom 30. Mai 1820, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer gänzlich aufgehoben sind, und der Betrieb jeden Gewerbes, sofern es nicht ein durchaus freies, wenn auch nach Umständen Gewerbesteuerpflichtiges ist, nur von der nachzuweisenden persönlichen Qualifikation des Subjektes, oder von der öffentlichen Nothwendigkeit des Etablissements, — wie z. B. bei Schank-Anstalten, — abhängig ist, so werden sowohl das Publikum als die Behörden darauf aufmerksam gemacht, sich vor der irrthümlichen Annahme des Fortbestehens solcher Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten zu bewahren, die eine Quelle von Weiterungen und Verlusten seyn kann.

VII. Decbr. 491. Oppeln, den 13. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 245. Publikandum, wegen des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen in die hiesige Provinz.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung, vom 11. November 1824 (im Amtsblatt pro 1824, pag. 386), wird dem Publiko und den Behörden bekannt gemacht, daß von jetzt ab wieder Schaafvieh aus dem Groß-Herzogthum Posen in das hiesige Departement eingebracht werden darf, wenn durch ein Attest des betreffenden Landräthlichen Officii nachgewiesen wird, daß das einzubringende Schaafvieh nicht aus Orten kommt, an welchen die Pocken unter dem Schaafvieh herrschen.

I. A. IX. 414. 434. Decbr. Oppeln, den 17. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

No. 246. Bekanntmachung, wegen Verlängerung des Absatzes und Gebrauchs des alten Stempel-Papiers unter Einem Thaler.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat den in der Bekanntmachung No. 188. vom 22. December v. J. (Stück LII. Seite 429 des vorjährigen Amtsblatts), auf den Schluß des jetzt laufenden Jahres bestimmten Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch des ältern, mit dem Stempel in der Mitte des Bogens bezeichneten Stempelpapiers zu 4, 8, 12, 16 und 20 guten Groschen nur noch gestattet seyn sollen, durch das Rescript, vom 3. d. M., noch bis Ende dieses Jahres 1825 verlängert.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß den Stempel-Debits-Behörden aufgegeben worden, im Jahre 1825 blos das noch vorräthige Stempel-Papier alter Art unter Einem Thaler, und erst nach Aufräumung der diesfälligen Bestände, dergleichen Stempel-Papier neuer Art zu debitiren.

V. 993. December. Oppeln, den 21. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 247. Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{24}{25}$.

Die Seitens des Königl. Hochlöblichen Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten emanirten, bei der Arznei-Taxe pro 18$\frac{24}{25}$ vorgekommenen Veränderungen, sind von der unterzeichneten Königlichen Regierung den sämmtlichen Apothekern im Oppelner Regierungs-Departement, zur genauesten Nachachtung, bei Vermeidung der in dem Publikando, vom 1. Oktober 1815, welches der neusten Arznei-Taxe vom Jahre 1815 vorgedruckt ist, comminirten Strafe, so wie sämmtlichen Kreis- und Stadt-Physikern, zugefertigt worden. Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. A. IX. 409. Decbr. c. – Oppeln, den 13. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 248. Bekanntmachung, betreffend die Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gutsherrschaften und den Guts-Eingesessenen, wegen Dienste.

Die Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements erhalten die gemessene Anweisung, nicht nur die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gutsherrschaften und Guts-Eingesessenen, wegen Dienste möglichst zu beschleunigen, sondern auch in Exekutionsfällen gegen ganze Gemeinden oder Klassen derselben, sobald sich irgend eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Widersetzlichkeit von Seiten der Exequenden zeigen sollte, davon sofort das betreffende Landräthliche Officium in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe zeitig die erforderlichen Maasregeln, besonders wegen Einberufung der nöthigen Anzahl von Gensd'armen, ergreifen kann.

Ratibor, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 249. Bekanntmachung, wegen Verpflegung der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen.

Nach Inhalt eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers, vom 26. November d. J., haben des Königs Majestät die Verpflegung der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen, während der Vollstreckung der Strafe, herunter zu seßen geruht. Diese Kosten betragen für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1. December d. J. an gerechnet, monatlich 2 Rthlr. 22½ sgr.

Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militair-Behörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung, vom 2. August d. J., (Amtsblatt 1824, Stück XXXIX., pag. 315) haben daher die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Ratibor, den 14. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps.

No. 250. Bekanntmachung, wegen des pro 1825 zu beziehenden Gehalt-Gold-Antheils.

Da nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 31. August c., welche des Königs Majestät an das Staats-Ministerium erlassen, unter mehreren anderen Einschränkungen bei dem Staatshaushalt bestimmt worden, daß alle diejenigen Staatsdiener, sowohl bei den Civil- als bei den Militair-Stellen, welche bisher ein Fünftheil ihrer Besoldung in Golde bezogen haben, vom 1. Januar 1825 ab, nach freier Wahl, entweder ihre Besoldung blos in Courant beziehen dürfen, oder aber denselben für den ferneren Bezug des Gold-Antheils 13⅓ Prozent oder 20 sgr. für jeden Friedrichsd'or angerechnet werden soll; so fordern wir im Auftrage des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii sämmtliche im Bereich des Königlichen General-Commandos des 6ten Armee-Corps wohnende, und mit ihrem Inactivitäts-Gehalt-Gold-Antheile beziehende inactive Herren Offiziere und Militair-Beamten hiedurch ergebenst auf, in dem Falle, daß dieselben es vorziehen, ihre Goldrate

 fü-

für das ganze Jahr 1825 gegen einen Abzug von 13⅓ Prozent fortzubeziehen, uns ohne Zeitverlust, und spätestens bis zum 20. dieses Monats, solches mit der Bemerkung anzuzeigen:

a. wieviel ihr Inactivitäts-Gehalt und der Gold-Antheil monatlich beträgt;

b. aus welcher Special-Kasse sie solches beziehen.

Bei Ablegung dieser Erklärung ist es besonders zu berücksichtigen, daß dieselbe für den ganzen Gold-Antheil und ungetheilt für alle 12 Monate des Jahres 1825 gilt. Von denjenigen Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis zum 20. dieses Monats keine Erklärung zusenden, nehmen wir an, daß sie das ganze Jahr 1825 ihr Inactivitäts-Gehalt in Courant beziehen wollen.

Breslau, den 2. December 1824.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Weymar.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen, wird nachstehend die Bekanntmachung desselben, wegen Anordnung einer Direction der indirecten Steuern für die Provinz Sachsen, welche den 1. Januar 1825 zu Magdeburg in Thätigkeit treten wird, nachrichtlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VI. 819. December c. Oppeln, den 21. December 1824.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Oktober d. J. die Aosonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen, und mit dem 1. Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1. die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränk-

und

und Tabacks-Steuer; die Mahl- und Schlacht-Steuer; die Stempel-Steuer, und diejenigen noch obhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2. Der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.
3. Der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten stehet er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältniß, wie die Ober-Bergämter und deren Vorgesetzte; den Hauptzoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

   Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.
4. Der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung, und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, den 4. December 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung,

wegen einer evangelischen Kirchen- und evangelischen und katholischen Haus-Kollekte, zum Retablissement der abgebrannten katholischen und der evangelischen Kirchen, wie auch der Schulgebäude zu Mocker.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben zum Retablissement der abgebrannten katholischen und der evangelischen Kirchen, sowie auch der Schulgebäude zu Mocker, Leobschützer Kreises, eine katholische und evangelische Haus- und Kirchen-

Kol-

Kollekte in den Ober-Präsidial-Bezirken von Schlesien und des Großherzogthums Posen bewilliget.

Die Königl. Landräthlichen Officien, Superintendenturen und Magistrate werden hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung der evangelischen Kirchen- und der katholischen und evangelischen Haus-Kollekte zu veranlassen, dergestalt, daß die eingehenden Gelder, getrennt, jenachdem sie von katholischen oder evangelischen Einwohnern beigetragen worden, mit genauer Bezeichnung der beigesteuerten Münzsorten, binnen 4 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, und zwar von den Magistraten durch die betreffenden Kreissteuerkassen eingesendet werden.

V. Decbr. 799. Oppeln, den 7. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen einer zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahre 1818 eingestürzten Kirche und ihres Thurms zu Lamgarben in Ostpreußen bewilligten evangelischen Kirchen-Kollekte.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. März d. J., zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahr 1818 durch einen Orkan zu Lamgarben in Ostpreußen eingestürzten Kirche und ihres Thurms Allerhöchst selbst das Ausschreiben einer Kirchen-Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats zu befehlen geruht.

Die Herren Superintendenten werden daher aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kirchen-Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag derselben mit einem genauen Verzeichniß der beigesteuerten Münzsorten binnen 6 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

V. Decbr. 798. Oppeln, den 7. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Thierführer L. Caramatti ist von Neuem eine General-Concession zu Vorzeigung fremder Thiere auf Zwei Jahre, und zwar bis zum 22. November 1826 gültig, ertheilt worden.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird dies hierdurch bekannt gemacht.

I. A. VII. December 909. Oppeln, den 17. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem bereits concessionirten Thierführer Giovanni Rossi ist von Neuem eine General-Concession auf fernerweite Zwei Jahre, und zwar bis zum 25. Januar 1827 gültig, ertheilt worden, seine Menagerie fremder Thiere für Geld vorzuzeigen.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht.

I. A. VII. December 908. Oppeln, den 17. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Belobigung.

Der Stadt-Verordnete Czirsky, Gensd'arm Schwarzer und Schornsteinfeger Geselle May zu Rosenberg, haben sich bei dem am 4. d. M. daselbst statt gehabten Feuer sehr thätig bewiesen, und zur schnellen Dämpfung desselben mit Gefahr der Gesundheit wesentlich beigetragen, worüber wir denenselben unsere besondere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen geben.

I. A. VII. 844. Decbr. c. Oppeln, am 13. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Stadt-Gemeinde Ziegenhals hat ein passendes und geräumiges Schul-Lokale in dem ehemaligen Vogtei-Gebäude, mit einem Kosten-Aufwande von 1800 Rthlr. aus eigenen Mitteln eingerichtet, worüber wir derselben unsern Beifall, zur Nachahmung für andere, zu erkennen geben.

Oppeln, den 20. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, Allerhöchst Dero Herrn Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit, zum Gouverneur der Bundesfestung Mainz, und den General-Lieutenant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derselben zu ernennen, letzterer auch das Gouvernement bereits übernommen hat, und der bisher von dem General-Major von Müffling bekleidete Posten eines Kommandanten von Mainz, dem traktatmäßig dazu ernannten Kaiserlich Königl. Oestreichischen General-Major Grafen von Menzdorff übergeben worden ist, so wird dieses sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung:

von jetzt an alle etwa vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königlich Preuß. Kommandantur, sondern an das Königlich Preußische Gouvernement der Bundesfestung Mainz zu richten.

Breslau, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landes-Aelteste Herr von Maubeuge auf Deutschwette, ist zum Director bei der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft gewählt und von des Königs Majestät in dieser Qualität bestätigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 52.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 28sten December 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen mehreren Diebstählen zur Criminal-Untersuchung gezogene unten näher beschriebene Tagelöhner Gottlieb Vogel, zu Kuschnitze im Großherzogthum Posen zur Herrschaft Strenze gehörend, ist den 14. December d. J. aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Alle hohe und niedere, sowohl Militair- als Civil-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den Vogel aufmerksam zu seyn, solchen, wenn er angehalten wird, sofort zu verhaften, und selbigen an uns unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Reichthal, den 1. December 1824.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Brune.

Signalement.

Der ꝛc. Gottlieb Vogel ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelischer Religion, hat hellbraune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, rechts etwas eingedrückt, gewöhnlichen Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von hagerer Statur und spricht deutsch und polnisch. Als besonderes Kennzeichen hat dessen kleiner Finger an der rechten Hand eine Schnittnarbe und ist etwas krumm.

Sei-

Seine Bekleidung bestand in einer weißen Pudelmütze mit einem grauen Tuchdeckel, einem blau-, weiß- und rothbunten Halstuche, einer grüntuchnen kurzen Jacke, einer alten gelbmanchesternen Weste, schwarzleinenen Hosen und darunter blautuchene, so wie ein Paar schlechten Schuhen.

Bekanntmachung.

Am 21sten d. M. früh um ¼ auf 7 Uhr, als der Seilermeister Ibig zu Krappiz mit seiner Familie in die Kirche gegangen war, und nur eine blinde Tochter zu Hause gelassen hatte, überfielen Räuber seine Wohnung, ermordeten seine erblindete Tochter, und entwendeten die nachstehend specificirten Sachen.

Indem diese entsetzliche That hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land angewiesen und das Publikum aufgefordert, auf die bezeichneten Effecten aufmerksam zu seyn, den verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, und ihn an das Gericht der Herrschaft Krappiz abzuliefern. In sofern auf diese oder andere Weise der Raubmörder, der die That verübte, entdeckt werden sollte, wird demjenigen, der die Entdeckung des Verbrechens zur Bestrafung des Thäters bewirkt, eine Prämie von 50 Rthlr. versprochen.

I. A. VII. 964. Decbr. c. Oppeln, den 23. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Specification der geraubten Gelder und Effecten.

1. Eine kupferne Büchse, worinnen sich befanden:
   a. Ein Kremnitzer und
   b. ein holländischer Dukaten;
   c. 24 Species-Thaler in div.
   d. 1 Rthlr. Courant in ¼ Stücken.
2. Eine lederne Geldkatze aus Schweinhaut, worinnen circa 40 Rthlr. Nominal-Münze in div.
3. Eine Geldkatze aus Kalbleder, worinnen 20 Rthlr. in Courant, in ½ und $\frac{1}{12}$ Stücken.
4. Aus einem kleinen Wandschränkchen 3 Rthlr. Courant in div.

5. Ein

5. Eine zwe'gehäusige Uhr, wovon das innere Gehäuse von Silber und das äußere von Schildkröte, und letzteres mit kleinen Silberknöpfchen rund herum besetzt ist. Diese Uhr hat ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß in dem innern Werke über der Spiral-Feder ein silbernes Plättchen angebracht, in welches letztere Christus am Kreuze und die heil. Maria und Magdalena eingegraben ist.

An dieser Uhr hängt ein kleines blauseidenes Bändchen, woran ein alter Schlüssel zum Aufziehen und ein altes tombackenes Pettschaft mit einem gelben Stein, worin ein Kopf eingegraben ist, sich befindet.

Nachtrag

zum Steckbrief vom 7. Dcbr. a. c. hinter den jüdischen Schneidergesellen Neumann.

Bei Verhaftung des im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 49. unterm 7. d. M. steckbrieflich verfolgten, jedoch wieder entsprungenen jüdischen Schneidergesellen Neumann, hat sich gefunden, daß derselbe Nachmann Neumann heißt, aus Kempen gebürtig und 18 Jahr alt ist, deutsch, pohlnisch und hebräisch spricht, und mit einem grautuchenen Mantel, grautuchenen Hosen, blautuchener Weste mit 3 Reihen Perlemuster-Knöpfen, bunten Kreppen-Halstuch, blautuchener Mütze und Stiefeln bekleidet war.

Es wird dies hierdurch nachträglich zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht, mit der nochmaligen Aufforderung, auf den Bezeichneten mit größter Sorgfalt zu vigiliren.

I. A. VII. 898. Dechr. F. Oppeln, den 20. December 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Zu Folge Verordnung der Königl. Hochpreißlichen Regierung Zweite Abtheilung zu Breslau, soll der ehemalige Königl. Brieger Holzhof von circa 12 Morgen Größe nebst den darauf befindlichen Gebäuden, bestehend aus einem im besten Baustande befindlichen massiven Wohngebäude mit 3 Zimmern, 2 Dachstuben, Küche

muß

und Keller, und einem Nebengebäude, worin ein Pferde- und Holzstall, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Unterzeichnete hat hiezu einen Termin auf den 8. des künftigen Monates und Jahres früh um 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, zu dem er alle zahlungsfähigen Käufer einladet.

Die Gebäude sowohl, als das dazu gehörige Grundstück, können vor dem Licitations-Termine zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und sind die für den Verkauf festgestellten Bedingungen bei dem jetzigen Herrn Miether des Wohnhauses, zu Jedermanns Einsicht niedergelegt.

Nachgebote werden nach abgehaltener Licitation nicht mehr angenommen.

Stoberau, den 12. December 1824.

Der Königliche Forstmeister
Merensky.

Aufforderung.

Der Bombardier Jacob Jauckel von der Artillerie-Compagnie 1sten Aufgebots des 3ten Bataillons (Oppelnschen) 23sten Landwehr-Regiments, hat sich im Monat Juli d. J. aus seinem Geburts- und Wohnorte Neuhoff im Neustädter Kreise, ohne Meldung entfernt, und dadurch die gesetzliche Bestimmung verletzt, wodurch jeder beurlaubte Militair verpflichtet ist, bei etwanigem Aufenthaltswechsel dem betreffenden Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen.

Derselbe wird demnach höherem Befehle zufolge hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Bataillon von seinem gegenwärtigen Aufenthalte spätestens bis zum 1. April 1825 Kenntniß zu geben, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet, und als ein solcher der höheren Behörde zum anderweitigen gerichtlichen Verfahren gegen ihn, gemeldet werden wird.

Oppeln, den 12. December 1824.

Königl. 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Zu dem auf den 27. Januar 1825 des Morgens um 9 Uhr hieselbst anstehenden Termine wird eine goldene eingehäusige Repetier-Uhr und ein ovaler Diamanten-Ring von neun großen und zwanzig kleinern Rosetten, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft, und werden Kaufslustige hiezu eingeladen.

Schloß Tost, am 13. December 1824.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Sach-Register

oder

alphabetische Darstellung

der

in dem Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1824

enthaltenen

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oppeln,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei bei C. B. Feistel.

Digitized by Google

A.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
Abledern, das, des gefallenen Viehes betreffend	43	206	14. Oktbr. 1824	353
Akten in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen, sollen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Haupt-Aemtern zur Erklärung mitgetheilt werden	1	3	22. Dezbr. 1823	4
Aerzte, Civil-, enthaltend die Bestimmung, in welcher Art die Fuhren zu liquidiren sind, wenn sie einzeln detachirten und erkrankten Soldaten ärztliche Hülfe leisten	40	191	21. Sptbr. 1824	323
Amtsblätter-Bedarfs-Nachweisung, deren Einsendung pro zweites halbe Jahr 1824 betreffend	20	102	6. Mai	165
— — desgleichen pro erstes halbe Jahr 1825	42	199	9. Oktober	338
Apotheken, wegen Veräußerung derselben und die Besitzfähigkeit ihrer Erwerber betreffend	3	16	2. Januar	27
Apotheker, (s. Schwefelsalben.)				
Arbeiten, Verminderung derselben (s. Kanzeleien, gerichtliche.)				
Arbeits-Familien, welche von den Grundbesitzern angesetzt werden	49	225[1]	12. Novbr.	400

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
A.				
Armenhaus-Gefälle an Käufen unter 1000 Gulden, die Verzeichnisse sollen gerichtlich beschleunigt werden	20	104	2. Mai	168
Arzney-Tax-Veränderungen pro $18\frac{24}{25}$.	52	237	13. Dezbr.	440
— — desgleichen pro $18\frac{23}{24}$ die dabei vorgekommenen Schreibfehler betreffend . .	7	33	6. Febr.	62
— — Taxe, welche nach Silbergroschen berechnet ist	29	158	28. Juni	242
— — Mittel, kostspielige, sollen bei unbemittelten und solchen Kranken, deren Arznei-Rechnungen den Staats- oder Armen-Cassen zur Last fallen, nur in gewissen Fällen angewendet werden . .	23	116	29. Mai	184
Auktionatoren, außergerichtliche, die Instruktion für dieselben betreffend . .	42	201	8. Oktober	342
Ausgabe, Fonds pro 1824 (s. Forderungen.)				
B.				
Basel, (s. Studiren.)				
Bau-Akademie, königliche, in Berlin, den Unterricht bei derselben betreffend .	12	65	8. März	100
Bauten und Reparaturen an den königlichen Domainen-Amts-Gebäuden ꝛc., deren eigenmächtige Ausführung wird untersagt	26	142	18. Juni	215
Bau-Beamte, betreffend das von ihnen abzulegende architektonische Examen .	40	194	24. Sptbr.	325
Bayonner Kapitalien, wegen eines Präclusiv-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger von sogenannten				

B.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben. . . .	2	6	24. Dezbr. 1825	8
Beamten, öffentliche (s. Zeugen.)				
Begräbnisse (s. Betteln.)				
Benefizien (s. Stipendien.)				
Bergleute, welche in königlichen Gruben zu Tode kommen, und wegen Berichtigung der während der Untersuchung aufgelaufenen Kosten	38	184	10. Sptbr. 1824	305
— — desgleichen	40	196	10. Sptbr.	327
Beschäler-Stationen im hiesigen Regierungs-Departement pro 1824 . . .	4	22	20. Januar	37
Betteln, das, bei Begräbnissen, wird verboten	5	24	15. Januar	45
Bier, dessen Versteuerung betreffend . .	31	166	2. Juli	254
Branntwein, desgleichen . . .	31	166	2. Juli	254
— — inländischer, dessen Besteuerung betreffend	4	20	10. Januar	34
Braumalz-Steuer, wegen besserer Kontrolle derselben	4	21	10. Januar	35
Briefe über zwei Loth betreffend, deren Versendung durch die Reitpost . . .	17	86	18. April	137
Brieg (s. Magazin-Verwaltung.)				

C.

Cautionen, alte, städtischer Beamten, deren Ausfolgung betreffend . . .	13	69	10. März	108
Chirurgen-Dienst, freiwilliger, bei dem stehenden Heere betreffend	22	112	23. Mai	178
Censur (s. Druckschriften, militärische.)				
Civil-Praxis (s. Militär-Aerzte.)				
— — Aerzte (s. Aerzte.)				

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
C.				
Civil-Prozeß-Tabelle, deren Einreichung betreffend	45	214	26. Oktbr.	376
— — Uniform, das Tragen derselben betreffend	45	213	30. Oktbr.	376
— — desgleichen	45	215	29. Oktbr.	377
— — desgleichen	46	220	28. Oktbr.	387
Cosel (s. städtisches Inquisitoriat.)				
Creuzburger Domainen-Amt, dessen Auflösung betreffend	31	164	24. Juli	252
D.				
Dachdecker können ihr Gewerbe selbstständig betreiben	10	51	27. Febr.	84
Depositorien der Unter-Gerichte, betreffend das zu beobachtende Verfahren bei Einziehung und Empfangnahme von Geldern	1	2	9. Dzmbr. 1823	3
— — desgleichen	43	207	27. Sptbr. 1824	355
Deposital-Quittungen (s. Depositorien.)				
Dienst-Berichte an die Königliche Regierung, deren Formen betreffend	20	99	2. Mai	158
— — Wohnungen (s. Unterhaltungskosten.)				
Dienste (s. Rechtsstreitigkeiten.)				
Disziplin, wegen Handhabung derselben auf den höhern Unterrichtsanstalten . .	30	160	8. Juli	247
Dismembrations-Kontrakte, deren Aufnahme betreffend	16	84	5. April	133
— — desgleichen	19	98	9. April	155
Domainen-Gefälle, deren Ablösung betreffend	14	78	25. März	125
— — desgleichen	19	93	30. April	151
— — Amts-Gebäude und Dienstwohnungen (s. Bauten und Reparaturen.)				

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
D.				
Dörfer und einzelne ländliche Gehöfte, betreffend das beim Aufbau derselben zu beobachtende Verfahren	48	226	17. Nov.	394
Druckschriften, militärische, deren Censur betreffend	34	171	14. August	269
E.				
Emolumenten-Tabellen sollen den Justiz-Etats-Entwürfen beigefügt werden . . .	27	146	25. Juni	220
— — desgleichen	29	157	18. Juni	238
Erhebungs-Rolle der Abgaben und Ergänzung der Zoll-Ordnung	49	230	19. Nov.	extraord. Beilage zu N. 49.
Erzeugnisse (s. ländliche Erzeugnisse).				
Eskadron- und Compagnie-Chirurgen erhalten keinen Serois, wenn sie in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachtstuben benutzen	22	115	28. April	181
Etat für die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kass- pro $18\frac{34}{35}$, dessen Anfertigung betreffend	17	88	13. April	128
F.				
Feldmesser müssen von den Gutsherren zur Verrichtung ihrer Geschäfte ein taugliches Lokale angewiesen erhalten . . .	34	173	6. August	270
Festungs-Bau-Gefangene, die für deren Aufgreifung zu bezahlende Prämie betreffend	21	109	6. Mai	173
Fleisch von erkrankten und verendeten Rehen soll nicht gekauft und genossen werden .	30	161	15. Juli	248

Digitized by Google

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
F.				
Forderungen, vertragsmäßige, an das ehemalige Herzogthum Warschau, deren Regulirung betreffend	29	154	1. Juli	233
— — desgleichen	35	174	21. August	275
— — rückständige, an die Servis- und Garnison-Administrationen aus den Jahren $18\frac{20}{23}$. deren Anmeldung betreffend . . .	33	170	14. August	264
— — an das ehemalige Herzogthum Warschau betreffend	35	175	17. August	278
— — zu liquidirende an die Ausgaben-Fonds pro 1824	43	203	8. Oktober	351
Forst-Fach, die Anstellung in demselben betreffend	11	55	4. März	93
Fuhrkosten-Liquidationen, in Regulirungs-Angelegenheiten, deren Anfertigung betreffend	9	50	16. Febr.	78
Fürst-Bischoff zu Breslau, dessen Bestätigung betreffend	34	172	16. August	270
G.				
Gebäude, öffentliche, die als Denkmähler der Vorzeit einen historischen Werth haben, sollen nicht wesentlich verändert werden	49	229	25. Nov.	400
Gebühren der untern Justiz-Behörden, in den Fällen, wo ihnen Vorladungen zur Insinuation an die Partheien zugesendet werden, dürfen nicht in Ansatz kommen .	13	75	16. März	121
Gelder, die an die Kasse der General-Kommission abgeführt werden, sollen vorschriftsmäßig verpackt seyn	23	120	29. Mai	187
Gensd'armen, betreffend deren Gerichtsstand in Untersuchungs-Sachen wegen Dienst- und gemeinen Vergehen	3	14	19. Dzbr. 1823	26

G.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
Gensdarmen, betreffend deren Gerichtsstand ꝛc.	19	97	2. April 1824	154
— — betreffend das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider dieselben	7	37	27. Januar	65
— — desgleichen	20	105	1. Mai	168
Gerichts-Amt, neues, welches in Breslau errichtet worden ist	1	80	5. Dzmbr. 1823	2
Gesinde-Ordnung, wegen genauer Beobachtung der Vorschriften derselben	48	224	13. Nov. 1824	393
Getreide-Preise, die davon anzufertigende monatliche Nachweisung betreffend . .	44	209	16. Oktbr.	365
Gewerbe-Betrieb im Umherziehen und was dabei zu beobachten ist	41	197	25. Sptbr.	330
Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten, wegen irrthümlicher Annahme derselben . .	52	244	13. Dzbr.	438
Giftwaaren, deren Aufbewahrung und Debit betreffend	14	77	25. März	124
Glocken (s. Thurmglocken).				
Gnaden-Monats-Beträge, deren Zahlung an die Hinterbliebenen der verstorbenen Pensionärs betreffend	26	139	14. Juni	213
Gold-Antheil, welcher beim Gehalt bezogen wird	50	235	2. Dzmbr.	411
Gymnasien und höhere Unterrichtsanstalten (s. Disziplin).				

H.

Hafer (s. Magazine, Königliche).				
— — dessen Ankauf betreffend . . .	15	82	31. März	129
— — dessen Ankauf wird ausgesetzt . .	23	119	29. Mai	186
— — Einkauf (s. Roggen-Einkauf).				
Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin .	16	83	6. April	132
Handwerks-Gesellen (s. Paß-Stempel).				

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
H.				
Handwerks-Gesellen, betreffend die Abstellung von Mißbräuchen und Unordnungen bei denselben	24	124	2. Juni	139
— — betreffend den Ein- und Ausgang derselben ohne vorschriftsmäßige Pässe .	51	238	6. Dzmbr.	421
Haupt-Instituten- ꝛc. Kasse, deren Auflösung betreffend	8	43	14. Febr.	69
Hauswirthe, betreffend deren Steuerpflichtigkeit vom Schlächter-Gewerbe . . .	21	107	18. Mai	171
Hebammen-Unterstützungs-Beiträge, welche von den Juden aufzubringen sind . .	11	54	27. Febr.	92
Holz-Ankauf zur Beheizung der Amts-Lokalien der Königlichen Domainen- Justiz- ꝛc. Aemter	2	10	19. Dzbr. 1823	18
— — Diebstähle, die Straf-, Pfand- und Holzgelder können die Angeschuldigten bei Abhaltung der Gerichtstage an die anwesenden Forst-Beamten entrichten . .	3	15	30. Dezbr. 1823	26
— — defraudirtes (s. Wildpret).				
J.				
Jahres-Kassen-Abschluß, den, pro 1824 betreffend	51	239	10. Dezbr. 1824	421
Jahrmarkts-Termine pro 1825, deren Festsetzung betreffend	50	233	1. Dzbr.	409
Jäger-Korps, bei denselben sollen sich keine Individuen persönlich zum freiwilligen Eintritt, ohne Genehmigung, melden .	39	188	10. Sptbr.	313
Insinuationen gerichtlicher Verfügungen im Auslande, und was dabei zu beobachten ist	25	129	28. Mai	200
Invaliden, bei ihrer Anstellung auf Kündigung, dürfen die Versorgungs-Scheine nur in				

J.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
beglaubigter Abschrift zu den Rechnungs-Belegen eingereicht werden . . .	38	182	2. Septbr.	298
Invaliden, welche zu Unterbedienungen angestellt werden, deren Kündigungs-Frist betreffend	39	185	28. August	317
Juden (s. Hebammen-Unterstützungen).				
— — Familien, wegen Einsendung der Veränderungs-Nachweisungen	24	125	5. Juni	195
— — (s. Schulwesen).				
Jüdische Handwerksgesellen (s. Päße).				
Junge Leute, welche auf Kosten des Staats in militärischen Instituten erzogen und gebildet werden, deren Militär-Dienst-Verpflichtung betreffend . . .	22	111	26. Febr. 18. Mai	176
Justiz-Kommissarien (s. Prozeß-Praxis).				
— — Beamte, deren Gesuche in ihren persönlichen Angelegenheiten betreffend . .	12	66	4. März	102
— — Beamte sollen sich mit ihren Gesuchen um Gehalts-Verbesserungen ꝛc. nicht an den Chef der Justiz wenden . . .	25	130	28. Mai	201
K.				
Kaffen (s. Schiffsgefäße).				
Kanzeleien, gerichtliche, wegen Verminderung der Arbeiten bei denselben . . .	44	212	20. Oktbr.	568
— — desgleichen	51	240	3. Dzmbr.	422
Käufe über und unter 1000 Gulden, die davon zu erhebenden und abzuführenden Gefälle betreffend	13	67	17. März	106
Kindermord, dessen Verhütung betreffend .	1	1	1. Januar	1
Klassensteuerpflichtige Personen und was dabei zu beobachten, wenn sie sich bei der Gemeinde zum Abgang melden . .	40	192	22. Sept.	324

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
K.				
Klodnitz-Kanal, dessen jährliche Sperrung betreffend	20	101	30. April	164
— — (s. Schleusen-Gefälle).				
Kollekten-Gelder, deren Einsendung betreffend	13	72	19. März	119
Kompagnie-Chirurgen (s. Eskadron-Chirurgen).				
Konducteurs (s. Feldmesser).				
Kreis-Justiz-Räthe, deren Amtsverhältnisse betreffend	35	176	17. August	280
Kriegs-Reservisten (s. Landwehrmänner).				
Kriminal-Untersuchungen (s. desgleichen).				
— — Fond, öffentliche, wegen der aus denselben zu zahlenden Untersuchungs-Kosten .	23	118	25. Mai	185
Kurmärkische Interims-Scheine, Obligationen und Zins-Coupons, deren Verification und Aushändigung betreffend . . .	8	40	20. Januar	67
— — desgleichen	9	46	24. Januar	73
L.				
Landsberg an der Warthe, den Wollemarkt daselbst betreffend	8	45	26. Januar	72
Land-Feuer-Societät (s. Privat-Land-Feuer-Societät).				
Lachende Erben (s. Zuchthausgefälle).				
Landwehr-Offiziere (s. Servis-Zuschüsse.				
Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, welche zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden, deren vollständige Bezeichnung betreffend	11	58	20. Febr.	95
— — betreffend das in Untersuchungs-Sachen wider dieselben zu beobachtende Verfahren	38	183	31. August	299
— — desgleichen	39	190	27. August	315

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
L.				
Landleute und Städtebewohner, welche Ackerbau treiben, und mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich Miethsfuhren leisten, sind von der an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe befreit	33	169	29. Juli	263
Ländliche Gehöfte, einzelne (s. Dörfer.)				
Ländliche zur Nahrung dienende Erzeugnisse, wegen deren Verkauf in den mehl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten . .	29	156	14. Juni	237
Liebersche Gesundheits-Kräuter sollen von Nicht-Apothekern nicht debitirt werden .	33	168	29. Juli	262
Lindenkampf und Olfers zu Münster, wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins zur Realisirung und Anmeldung aller aus der bei denselben im Jahre 1805 negociirten Anleihen, herrührenden Ansprüche .	7	32	24. Januar	61
— — desgleichen	11	61	24. Febr.	97
Lohnfuhrleute (s. Miethskutscher.)				
Lohnversicherungs-Scheine (s. Spannzettel.)				
M.				
Magazine, Königliche, den in dieselben zu liefernden Roggen und Hafer betreffend .	1	5	29. Dzbr. 1823	5
Magazin-Verwaltung in der Stadt Brieg	5	28	26. Januar 1824	50
Mahlsteuerpflichtige Städte (s. ländliche Erzeugnisse.)				
Marketender, deren Gewerbe betreffend .	26	158	11. Juni	212
Martini-Marktpreise pro 1825, deren Bekanntmachung betreffend	6	31	27. Januar	56

Digitized by Google

M.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Miethskutscher und Lohnfuhrleute sollen vom 1. März 1824 an die Post-Kasse eine Abgabe entrichten	7	39	7. Febr.	66
— — desgleichen	18	92	15. April	146
Miethsfuhren (s. Landleute.)				
Militär-Arrestanten, deren Verpflegung betreffend, wenn sie nach überstandenen Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückkehren	21	110	6. Mai	173
— — Dienstverpflichtung (s. junge Leute).				
— — Pflichtige, wenn sie sich vor zurückgelegter Militär-Dienstzeit auch possessioniren, können sich von der Verpflichtung zum Kriegs-Dienst nicht ausschließen . . .	22	113	18. Mai	180
— — Aerzte, deren Civil-Praxis im hiesigen Departement betreffend . . .	24	123	22. Mai	193
— — Wittwen-Pensionen, deren Erhebung betreffend	52	243	19. Dezbr.	458
Müllergesellen können Reparaturen an Mühlenwerken vornehmen	25	127	4. Juni	199
— — desgleichen	26	144	22. Juni	217

N.

Nachtigallen und andere Singvögel dürfen nicht eingefangen werden	20	100	3. Mai	160
National-Kokarde, deren Tragung betreffend	19	94	30. April	151
Natural-Deputate der Domainen-Justiz- ꝛc. Beamte betreffend	11	59	13. Febr.	96
Neumärkische Interimsscheine, deren Verifikation betreffend	9	46	24. Januar	73

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
O.				
Ober-Glogau, das daselbst organisirte Land- und Stadt-Gericht betreffend . . .	11	57	24. Febr.	91
Offizier-Wittwen-Kasse ist von der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausgeschieden . .	25	126	5. Juni	198
P.				
Paß-Stempel zu den Wanderbüchern der aus deutschen Bundes-Staaten einwandernden Handwerks-Gesellen betreffend . .	4	23	17. Januar	58
— — Ausfertigungs-Gebühren, deren Einsendung betreffend	13	71	19. März	118
Pässe nach Pohlen, deren Ertheilung betreffend	13	70	15. März	118
— — zum Auswandern an jüdische Handwerks-Gesellen und was dabei zu beobachten ist	21	108	10. Mai	172
— — ausländische, deren Gültigkeit betreffend	25	128	14. Juni	200
— — geschriebene, sollen nicht ertheilt werden	26	136	14. Juni	211
— — ausländische, welche in fremden Sprachen abgefaßt sind und was dabei zu beobachten ist	28	149	28. Juni	223
— — zur Reise, zu dem allgemeinen Zweck, um ein Unterkommen oder Arbeit zu suchen und was dabei zu beobachten . .	28	151	1. Juli	229
— — (s. Zwangs-Pässe.)				
— — (s. Handwerks-Gesellen.)				
Pensionen, erledigte, wegen der davon zu machenden Anzeige	48	225	16. Nov.	394
Pensionairs (s. Gnadenmonats-Beträge.)				

P.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Personen, junge und minderjährige, was von den Gerichts-Behörden bei Untersuchung gegen dieselben zu beobachten ist .	13	73	5. März	119
— — desgleichen	23	117	14. Mai	184
Pohlen (s. Päße.)				
Pohlnische Regierungs-Kommission, wegen der aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen	11	53	19. Januar 1. März	90
Pohlnische Neben-Protokolle in Kriminal-Untersuchungs-Sachen, deren Führung betreffend	19	96	30. April	153
— — desgleichen	20	106	30. April	169
Pocken-Krankheit unter den Schaafen .	46	219	11. Nov.	386
Polizei-Beamte können bei Widersetzlichkeit der Ruhestörer die Waffen gebrauchen .	15	81	1. April	129
Porto-Freiheit, Bestimmung der Gegenstände, welche dieselbe genießen . . .	5	25	15. Januar	45
Porto, reservirtes, welches den Post-Aemtern von den Unter-Gerichten angezeigt werden soll	39	189	16. Sptbr.	314
— — betreffend die Liquidirung des zu restituirenden inexigibeln	43	204	10. Oktbr.	352
Prämien-Auszahlung auf Staats-Schuldscheine betreffend	8	41	10. Febr.	68
— — desgleichen	33	167	2. August	261
Prämie (s. Festungs-Bau-Gefangene.)				
Privat-Land-Feuer-Societät, betreffend den Durchschnitt der von derselben ausgeschriebenen Beiträge	27	148	22. Juni	224
Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien, deren Sicherstellung betreffend	29	155	26. Juni	236

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
P.				
Provinzial-Staats-Schuldenwesen (s. Staats-Schuldenwesen.)				
Prozeß-Werthstempel, den Gebrauch desselben betreffend	5	26	20. Januar	48
— — Praxis der Justiz-Kommissarien betreffend	5	27	19. Dezbr. 1823	49
Q.				
Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Kassen betreffend	12	63	9. März	100
Quittungen (s. Servis-Pensions-Quittungen.)				
R.				
Rechtsstreitigkeiten zwischen Grundherrschaften und Einsaßen, wegen Dienste, sollen beschleunigt werden	52	248	10. Dezbr.	440
Rehe, (s. Fleisch.)				
Rekapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Unter-Gerichte, sollen jährlich eingereicht werden	11	60	20. Febr.	96
Reitpost (s. Briefe.)				
Remonte-Pferde, deren Ankauf betreffend .	31	165	19. Juli	253
Rent-Beamte, Königliche, sollen bei Subhastationen von Grundstücken Königlicher Bauern ꝛc. zugezogen werden	42	201	1. Oktober	345
Reparaturen (s. Bauten.)				
Resten-Fonds bei der Verwaltung der Immediat-Kommission, wegen der an dieselben zu machenden Ansprüche und des einzuleitenden Präklusiv-Verfahrens . . .	24	121	28. Mai	189
Rezesse, deren Vollziehung betreffend . .	42	202	8. Oktober	346

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
R.				
Roggen (s. Magazine, Königliche.)				
Roggen- und Hafer-Einkäufe werden fortgesetzt	27	147	26. Juni	224
S.				
Salarien-Kassen-Rechnungen der Untergerichte (s. Rekapitulationen.)				
Salz-Verbrauch, wegen Einführung einer Kontrolle über denselben . . .	52	241	9. Dezbr.	431
Schaafe (s. Pocken-Krankheit.)				
— — wegen Einlaß derselben aus dem Großherzogthum Posen	52	245	17. Dezbr.	439
Schauspieler-Gesellschaften, die über dieselben zu führende Aufsicht betreffend . .	11	56	5. März	94
Schauspiel-Unternehmer sollen den Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit den Schauspielern nicht dulden, dieselben auch nicht ohne Vorwissen der Eltern oder Angehörigen in ihre Gesellschaft aufnehmen .	38	178	6. Sptbr.	293
Scheidemünze, alte, deren Einziehung betreffend	8	42	9. Febr.	69
Schieferdecker können ihr Gewerbe selbstständig treiben	10	51	27. Febr.	84
Schiffsgefäße sollen, wenn sie vorschriftswidrige hohe Kaffen haben, nicht mehr durch die Oder-Brücken und Schleusen gelassen werden	3	13	2. Januar	25
Schlächter-Gewerbe (s. Hauswirthe.)				
Schleusen-Gefälle von Steinkohlen-Fahrzeugen auf dem Klodnitz-Kanal, deren Erhebung betreffend	39	186	15. Sptbr.	312
Schlachtsteuerpflichtige Städte (s. ländliche Erzeugnisse.)				
Schuldenwesen ländlicher Kommunen, die Königlichen Landräthlichen Offizien sollen darüber Aufsicht führen . . .	26	141	11. Juni	214

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Schullehrer-Seminarium in Ober-Glogau, betreffend die Bedingungen, unter welchen junge Leute in daſſelbe aufgenommen werden ſollen	15	80	5. April	127
— — betreffend den Receptions-Prüfungs-Termin	28	150	28. Juni	228
Schulenweſen, das, der Juden betreffend .	38	181	30. Auguſt	296
Schwefelſalben dürfen von den Apothekern im Handverkauf nicht debitirt werden .	48	223	19. Nov.	393
Schweidnitzer Korrektionshaus-Beiträge, deren Abführung betreffend . . .	13	67	11. März	106
Separation der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Ländereien betreffend . . .	50	234	1. Dzbr.	410
Servis-Zuſchüſſe, die denen zur Uebung einberufenen Landwehr-Offizieren zu gewähren ſind	1	4	17. Dzbr. 1823	4
Servis-Penſions-Quittungen, deren Beſchleunigung betreffend	11	62	28. Febr. 1824	97
— — (ſ. Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen.)				
— — und Garniſon-Adminiſtration (ſ. Forderungen, rückſtändige.)				
Singvögel (ſ. Nachtigallen.)				
Soldaten (ſ. Aerzte.)				
Soſtrum der Aerzte und Wundärzte in den Fällen, wenn ſich die Kranken in der Wohnung derſelben Raths erholen . .	13	68	18. März	107
Spannzettel oder Lohnverſicherungsſcheine, deren Stempelpflichtigkeit betreffend . .	26	137	15. Juni	212
Spezial-Oekonomie Kommiſſarien, deren Beförderung betreffend . . }	9	49	18. Febr.	76
— — Oekonomie-Gehülfen, desgleichen } .				
Supplicanten ſollen ihren Bittſchriften Abſchriften der von den Behörden erhaltenen Reſolution beilegen	45	217	8. Oktober	378
Staatspapiere, welche bis ult. December 1823 aufgerufen und mortificirt worden .	7	34	27. Januar	62

S.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
Staats-Beamten (s. Unterhaltungs-Kosten.)				
— — Schuldschein-Prämien-Ziehung, die siebente betreffend	26	135	12. Juni	211
— — Schuldenwesen, provinzielles, wegen Regulirung desselben	38	179	8. Septbr.	294
— — Schuldscheine, verlooſete, deren Auszahlung betreffend	49	227	9. Oktober	397
— — desgleichen	49	228	22. Nov.	399
Stadtmauern dürfen von den Magiſträten ohne Regierungs-Genehmigung nicht abgebrochen werden	40	193	23. Sept.	325
Stau-Anlagen an öffentlichen Flüſſen, betreffend das Verfahren bei Veränderung derſelben	29	159	2. Juli	242
Ständiſches Inquiſitoriat in Coſel, betreffend die Abſendung der zur Gefängnißſtrafe verurtheilten Inkulpaten	2	9	19. Dezbr. 1823	18
Steinkohlen-Fahrzeuge (s. Schleuſen-Gefälle.)				
— — Debit, die Beförderung deſſelben betreffend	43	205	10. Oktober 1824	352
Steinſchrift-Druckereien, zu deren Errichtung iſt eine polizeiliche Genehmigung erforderlich	12	64	9. März	100
Stempel-Geſetz, die Auslegung einiger Stellen deſſelben betreffend	2	8	27. Dezbr. 1823	10
— — (s. Paß-Stempel.)				
— — Papier, altes, von 1 Rthlr. bis 100 Rthlr. ſoll nicht mehr verbraucht werden .	9	48	17. Febr. 1824	75
Stempel-Papier, altes, unter 1 Rthlr. der Abſatz deſſelben iſt bis ult. Dezember 1825 verlängert worden	52	246	21. Dezbr.	439
— — Vertheiler, wegen der für ſie in Abzug zu bringenden Tantieme	19	95	24. April	152
Steuer-Defraudationen (s. Akten.)				
Steuern, deren Vertheilung betreffend .	8	44	9. Febr.	70
Steuer-Defraudations-Sachen wegen zu beſchleunigender Unterſuchungen . .	28	152	18. Juni	230

S.	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Steuer-Defraudations-Sachen, wegen der zu vollziehenden Urtheile . . .	28	153	18. Juni	230
— — Aemter, Haupt-, einige derselben werden vom 1. Januar 1825 an aufgehoben .	48	222	15. Nov.	392
Stipendien (s. Studirende.)				
Strafen in Gewerbe-Steuer-Prozeß-Sachen, oder wegen Widersetzlichkeit gegen Grenz- und Steuer-Beamte, oder wegen beabsichtigter Bestechung derselben, sollen von den Unter-Gerichten ohne Abzug des Denunzianten-Antheils abgeliefert werden . .	14	79	18. März	125
— — desgleichen	17	87	2. April	138
Straf-Erkenntnisse gegen Soldaten von der Kriegs-Reserve und gegen beurlaubte Landwehrmänner sollen den Bataillons-Chefs mitgetheilt werden . . .	13	74	7. März	120
Straf-Sektion (s. Verpflegung.)				
Sträflinge von der Kriegs-Reserve und der Landwehr, deren Ablieferung an die Festungs-Kommandanten betreffend .	44	211	19. Oktober	368
Studiren, das, der diesseitigen Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen ist verboten	24	122	7. Juni	192
Studirende auf Universitäten, welche Stipendien und Benefizien beziehen, die von denselben einzureichenden Verzeichnisse betreffend	42	200	10. Oktober	339
T.				
Tantieme (s Stempel-Vertheiler.)				
Termin-Sachen, wegen Aufhebung der Einsendung einiger derselben . . .	45	216	26. Oktober	378
Thurmglocken, wegen Verhütung von Unglücksfällen bei denselben	2	7	18. Dezbr. 1823	9

Digitized by Google

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
T.				
Tinctura Rhei aquosa, deren Conservation betreffend	7	35	5. Febr. 1824	64
Transport von Vagabonden ꝛc., ehe derselbe eingeleitet wird, soll mit der Behörde des Orts, wohin der Transportirende seiner Angabe nach zu bringen ist, korrespondirt werden	44	210	20. Oktbr.	367
Tübingen (s. Studiren.)				
U.				
Umherziehen (s. Gewerbe-Betrieb.)				
Universitäten (s. Studirende.)				
Ungeeichte Maaße und Gewichte sollen nicht gebraucht werden	52	242	9. Dezbr.	437
Untersuchungen der Verbrecher, betreffend die von den Untergerichten deren einzureichenden halbjährigen Nachweisungen .	10	52	5. März	84
— — (s. Personen, junge, minderjährige.)				
Untersuchungs-Kosten (s. Kriminal-Fonds.)				
Unterhaltungs-Kosten der Dienst-Wohnungen der Staatsbeamten betreffend . .	37	177	30. August	287
V.				
Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1823 betreffend	48	221	15. Nov.	391
Verbrecher (s. Untersuchungen.)				
Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen .	52	249	14. Dezbr.	441
Verwaltungs-Behörden (s. Zeugen.)				
W.				
Waaren-Kontrolle außer dem Grenz-Bezirk, deren Handhabung betreffend . . .	51	237	25. Nov.	414
Wanderbücher (s. Paß-Stempel.)				

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verord-nung.	Datum der Verordnung.	Seite
W.				
Warmbrunn, wegen des daselbst eingerichten dritten Bades	20	103	2. Mai	165
Warschau, (s. Forderungen.)				
Wartegelder, erledigte, wegen der davon zu machenden Anzeige	48	225	16. Nov.	393
Wedell, von, Schauspiel-Unternehmer, betreffend die Verlängerung seiner General-Conzession	7	36	12. Febr.	64
Werthstempel bei reinen Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten . .	30	162	25. Juni	249
Westphälische Reichs-Obligationen, deren Verifizirung und Umschreibung betreffend	6	29	10. Januar	53
Wildpret und Holz, defraudirtes, den Verkauf desselben betreffend	31	163	26. Juli	251
Wiliczkaer Steinsalz darf vom 1. Juli 1824 ab in das hiesige Regierungs-Departement nicht mehr eingeführt werden	22	114	14. Mai	180
Wittwen-Pensionen, rückständige, deren Zahlung pro termino den 1. April 1813 durch die General-Wittwen-Kasse betreffend .	2	12	24. Dzbr. 1823	21
— — Pensionen, deren Erhebung betreffend .	27	145	25. Juni 1824	219
Wolle, welche nach Breslau verfahren und verwogen wird, betreffend die von den Magistraten deshalb einzureichenden Nachweisungen	39	187	15. Sptbr.	313
X.				
Y.				
Z.				
Zensur-Vorschriften betreffend	50	232	29. Nov.	408
Zeugen können in außergerichtlichen Untersuchungen gegen öffentliche Beamten von den Verwaltungs-Behörden abgehört und vereidet werden	14	76	11. März	123

Digitized by Google

Z.

	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite
Zins-Coupons, fällige, welche von den Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt werden, sollen an Zahlungsstatt angenommen werden	9	47	17. Febr.	75
Zinsen von Kurmärkischen Ständischen Obligationen, deren Zahlung pro termino Mai 1824 betreffend	18	90	6. April	143
— — desgleichen pro termino November 1824	44	208	2. Oktbr.	365
— — von Staats-Schuld-Dokumenten, welche durch vier Jahre hindurch unabgehoben geblieben, sollen präkludirt werden .	18	91	10. April	145
— — desgleichen	26	131	14. Mai	203
— — deren Auszahlung von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen .	26	132	1. Juni	205
— — desgleichen	50	231	14. Nov.	407
— — deren Auszahlung von Neumärkischen Interims-Scheinen pro termino den 1. Juli 1824	26	133	15. Mai	207
— — deren Auszahlung von Staats-Schuldscheinen betreffend	26	134	15. Mai	208
Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen-Series III. No. 3 werden vom 1. Juli 1824 an nicht mehr gezahlt . . .	26	140	22. Juni	214
Zinsen-Zahlung von Staatsschuld-Kapitalien betreffend	26	143	19. Juni	216
Zoll-Defraudationen (s. Akten.)				
— — Ordnung (s. Erhebungs-Rolle.)				
Zuchthaus-Gefälle, wegen Anfertigung der desfallsigen Nachweisung . . .	46	218	23. Oktbr.	385
— — welche lachende Erben von Immobilien ꝛc. entrichten müssen	50	236	3. Dezbr.	412
Zwangs-Pässe, deren Einführung betreffend	38	180	6. Septbr.	295

Bayerische Staats-bibliothek

Digitized by Google

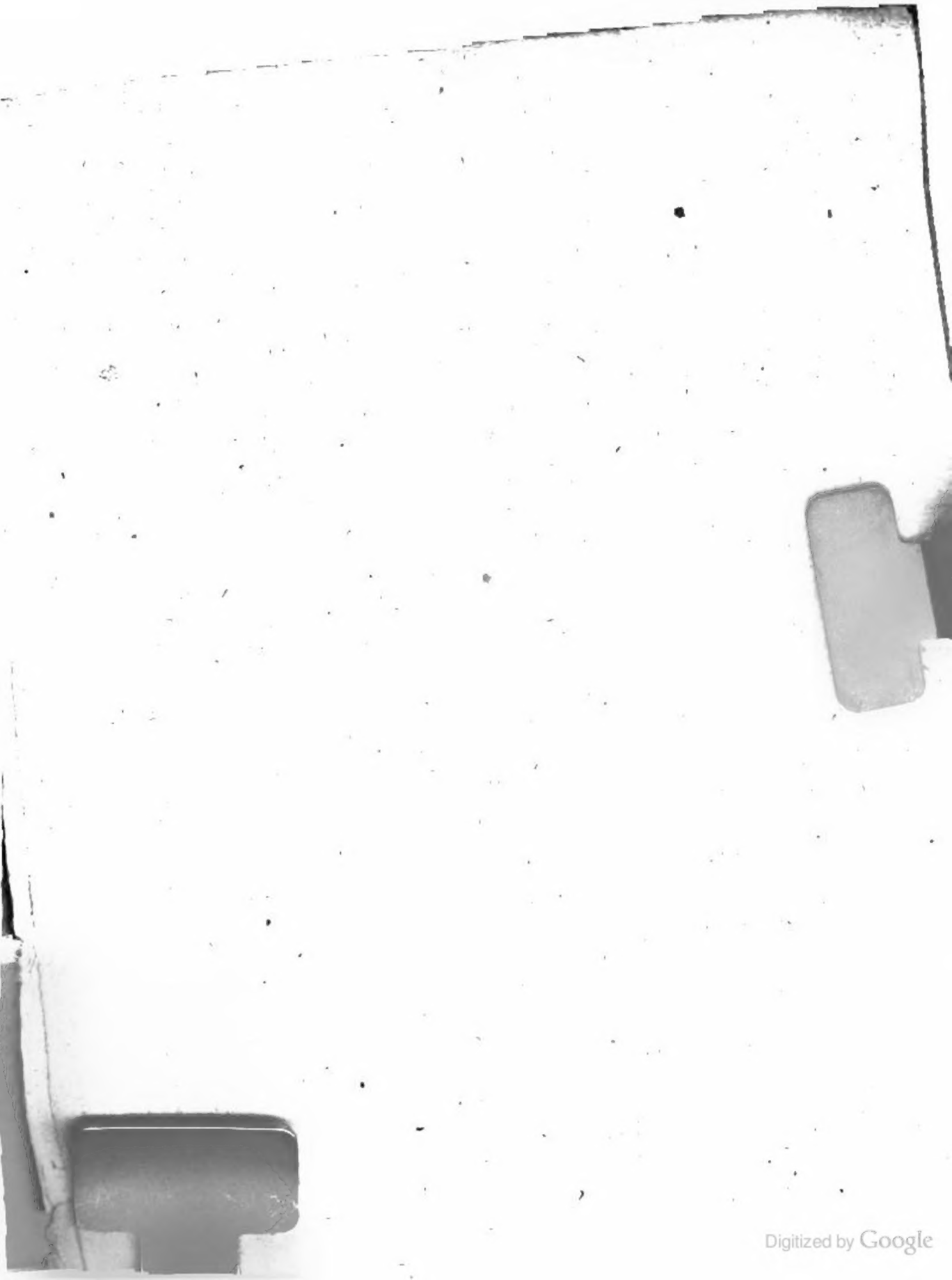
Digitized by Google